econ.
1830 m

[illegible]

Das

Jagdwesen in Württemberg

unter den Herzogen.

Das

Jagdwesen in Württemberg

unter den Herzogen.

Ein Beitrag zur deutschen Kultur- & Rechts-Geschichte

von

Freiherr v. Wagner,
Königl. Württ. Staatsminister.

Mit einer Karte der Württembergischen Forste.

Tübingen, 1876.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von Karl Kirn in Stuttgart.

Vorrede.

Die heutige Jagd ist nach ihrem Wesen und Character ein Product der modernen Anschauungen; sie ist dadurch zu etwas ganz Anderem geworden, als sie vordem war. Seit geraumer Zeit in die Periode ihres Verfalls eingetreten, hat sie darin schon beträchtliche Fortschritte gemacht, sie ist von ihrer einstigen Bedeutung herabgesunken zu einer Sache des Vergnügens, zu einer Art des Sports, und selbst diese bescheidene Existenz trifft nur noch für die begünstigteren Gegenden zu. Die lebende Generation ist an diesen Zustand von lange her gewöhnt, sie betrachtet ihn als einen normalen, in der Sache begründeten und verbindet damit unwillkürlich die Vorstellung: der Hauptsache nach habe ein ähnliches Verhältniß immer bestanden, der wesentliche Unterschied zwischen einst und jetzt reducire sich auf das seltener gewordene Wild und auf den einfacheren, prunkloseren Jagdbetrieb. Diese Anschauungen sind nicht zutreffend. Die Jagd der früheren Zeit diente wohl auch dem Vergnügen, ihre Bedeutung reichte aber weiter: sie war ein nach allen Richtungen und bis ins Detail wohlorganisirtes und entwickeltes Institut der Gesellschaft, und übte als solches einen Einfluß aus, der vielfach in das rechtliche, volks-

wirthschaftliche und sociale Gebiet eingriff und in hohem Grad bestimmend wurde für das Wohl und Wehe der Bevölkerung. Das Jagdwesen nach diesen Beziehungen darzustellen und damit das culturgeschichtliche Bild der früheren Zeit zu ergänzen, war die Aufgabe, deren Lösung das vorliegende Werk anstrebt.

Zur Wahl des württembergischen Jagdwesens, als Grundlage der Darstellung, wurde ich zumeist bestimmt durch das Ansehen, welches die Jagd der württembergischen Herzoge in ganz Deutschland genoß. Dieses Verhältniß, in Verbindung mit der in allen deutschen Gebieten ziemlich gleichartigen Organisation und dem analog geregelten Jagdbetrieb, dürfte zu der Anschauung berechtigen, die Darstellung des württembergischen Zustandes gebe zugleich ein typisches Bild der Jagd in Deutschland. Der nach verschiedenen Richtungen fragmentarische Character der Darstellung erklärt sich aus der vielfachen Lückenhaftigkeit des bezüglichen Quellenmaterials; aus dem gleichen Grund war es unthunlich, die Falknerei und die Parforcejagd, wie das ihre Bedeutung verlangte, in eigenen Abschnitten zu behandeln. Andere Materien aber nahm ich absichtlich nicht auf; dazu rechne ich die Jagdwaffen, über welche eine reiche Literatur vorhanden ist; ebenso das ganze, durch die älteren Jagdbücher genugsam bekannte Detail der jägerischen Technik. Die Orthographie der jetzt nicht mehr gebräuchlichen Worte ist die der Original-Dokumente; auch sonst ließ es sich nicht umgehen, gewisse jägerische Ausdrücke und deren Orthographie nach den vorhandenen Quellen in die Darstellung aufzunehmen. Zu besserer Orientirung nach dieser Richtung habe ich derartige Ausdrücke in das angefügte, alphabetisch geordnete Sachregister aufgenommen und damit das Auffinden ihrer Erklärung erleichtert.

Die vorhandene, über die hier in Frage kommenden Materien überaus dürftige Literatur nöthigte mich zu einer fast ausschließlichen Benützung archivalischer Quellen. Als solche nenne ich: die Acten des königl. Haus- und Staatsarchivs zu Stuttgart und Ludwigsburg, der Archive der Ministerien des Innern und der Finanzen, des Hofjägermeister-Amts, des Forstamts Bebenhausen, der Universität Tübingen und der Stadt Heilbronn. In Benützung der vorhandenen Literatur beschränkte ich mich der Hauptsache nach auf: Schmidlin, Handbuch der württembergischen Forstgesetzgebung, Stuttgart 1822; Pfeil, Realindex und Auszug der herzogl. württembergischen Forstordnung, Stuttgart, 1748; Jacob Otto, freier Pürsch Beschreibung &c., mit actenmäßigen Anmerkungen herausgegeben von C. C. W. &c., Ulm 1725. Den Inhalt der beiden erstgenannten Werke fand ich mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen in den Original-Acten und habe deshalb nicht besonders darauf verwiesen; bei Otto aber, sowie bei den wenigen weiteren Werken, aus denen ich Angaben aufnahm, ist die Quelle stets benannt. Allen, welche mich in der Benützung der genannten Archive und öffentlicher Bibliotheken oder durch sonstige geeignete Mittheilungen in zuvorkommendster Weise unterstützten, sage ich auf diesem Wege meinen verbindlichsten Dank. Den gleichen Dank schulde ich dem Herrn Professor A. von Keller für seine Unterstützung bei der Herausgabe des Anhangs II. Herr Finanzrath von Paulus gestattete in gefälligster Weise den Ueberdruck und beziehungsweise die Reduction der von ihm herausgegebenen Karten von Württemberg und des Schönbuchs und erleichterte dadurch in dankenswerthester Weise die Herstellung der graphischen Beilage.

Das vorliegende Werk ist ein Versuch, auf einem bisher sehr wenig cultivirten Gebiet. Besser orientirte Leser, die aus Inter-

esse an culturgeschichtlichen Darstellungen das Buch in die Hand nehmen, oder auch wirkliche Jäger, deren es doch noch da und dort welche giebt, werden vielleicht auf Angaben stoßen, die ihnen nicht ganz zutreffend erscheinen. Alle mir nach solcher Richtung gemachten Bemerkungen und ebenso Mittheilungen über weitere Quellen werde ich mit besonderem Dank entgegen nehmen.

Stuttgart, im Juli 1876.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Die Jagdgerechtigkeit.

Einleitendes über die Entwickelung des Jagdrechts bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts.

Das Jagdrecht im Forst.

Das jagdrechtliche Verhältniß des Adels.

Das jagdrechtliche Verhältniß der Klöster.

Das jagdrechtliche Verhältniß der Unterthanen.

Anhang.

Die württembergischen Forste, Erläuterung der beigegebenen Karte.

II. Das Wild.

Bedeutung und relative Menge der einzelnen Wildarten.

Seite

III. Das Jagd-Personal.

Der Jägermeister. Die Hofjagd-Chargen.

Das Jägerei-Personal.

Das Forst-Personal.

Das Jägerrecht und die Schußgelder.

IV. Die Jagdmittel.

Einleitendes. Die Hunde.

Seite

Die Jagdwaffen.

Der Hag und der Jagdzeug.

Pürschvorrichtungen, Communicationen, Jagdschlösser.

V. Jagdschutz und Hege.

Einleitendes.

Der Jagd-Schutz.

Die Hege.

VI. Der Jagdbetrieb.

IX. Die Wilderei.

X. Die Herzoge, ihr Verhalten in Jagdsachen und ihre Persönlichkeit.

Anhang I.

Die Thiergärten und Fasanerien.

Anhang II.

Ein alt Waidbüchlein.

Verzeichniß

der tabellarischen Zusammenstellungen.

I. Die Jagdgerechtigkeit.

Einleitendes über die Entwickelung des Jagdrechts bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts.

1.

Zur Zeit als den württembergischen Grafen die Herzogswürde verliehen wurde, am Schluß des 15. Jahrhunderts, hatte die Entwickelung des Jagdrechts nach verschiedenen wesentlichen Richtungen einen vorläufigen Abschluß gefunden und eine Gestaltung angenommen, welche der Hauptsache nach die ganze Herzogsperiode hindurch sich erhielt.

Aus dem ursprünglich an dem Besitz von Grund und Boden haftenden Jagdrecht der freien Markgenossen hatten sich zunächst und in Folge der Concentrirung größeren Grundbesitzes in den Händen Einzelner die Wildbanne der mächtigeren Herren gebildet. Das Jagdrecht, sonst unter dem Schutz des Volksrechts stehend, genoß in diesen Wildbannen vielfach eines höheren Schutzes, der als Königsbann bedingt war durch deren Entstehung oder sonst herbeigeführt wurde durch den Einfluß und die persönliche Stellung des Besitzers. Schon damit waren gewisse Beziehungen zwischen dem Jagdrecht des Einzelnen und seiner Machtstellung gegeben. Mit der folgenden Entwickelung der Staatshoheit und der Hoheitsrechte erweiterten sich diese Beziehungen, das Jagdrecht wurde als ein Ausfluß der Hoheitsrechte, als ein Regal erklärt. Diese Regalität des Jagdrechts, obgleich stets angefochten, übte doch einen ganz bestimmenden Einfluß auf dessen fernere Gestaltung. Wie

verbreitet die Anschauungen nach dieser Richtung waren und bis zu welchem Grad sie Boden gewonnen hatten, das zeigen die Rechts-Sprichwörter der Zeit: „Wohin der Dieb mit dem Strang, dahin gehört der Hirsch mit dem Fang," und „So weit ein Strafgericht, so weit geht auch der Forst." Nicht minder zeigt das der bis ins 15. Jahrhundert herrschende Gebrauch, in Urkunden, welche Hoheitsrechte verleihen, das Jagdrecht auch dann nicht besonders aufzuführen, wenn es mit verliehen werden sollte, weil man es als zu ersteren gehörig betrachtete. Im weiteren Verlauf der Entwickelung traten diese Anschauungen mehr und mehr zurück und es zeigte sich in Behandlung jagdrechtlicher Fragen ein Verfahren, welches mit der behaupteten Regalität nur sehr wenig stimmte. Beim Wechsel der Territorien und beziehungsweise des Eigenthums auf friedlichem oder auf gewaltsamem Wege kam es nicht selten vor, daß über das Jagdrecht besonders bestimmt wurde; es wurde sogar für sich allein Gegenstand des Kaufs und Verkaufs. Mit all' dem entstand jetzt ein Jagdrecht auch auf fremdem Grund und Boden, und damit hatte der ursprüngliche Charakter eine nicht unwesentliche Aenderung erfahren. Das früher an Grund und Boden haftende Jagdrecht erscheint jetzt als ein für sich bestehendes, als singuläres Recht, als Privilegium.

Diese Entwickelung war aber keine allgemeine. Neben den Wildbannen erhielt sich in manchen Fällen das schon in den Markgenossenschaften bestehende gemeinsame Jagdrecht aller freien Grundbesitzer für den gemeinsamen Besitz. Die Einwirkungen der Regalität werden auch hier fühlbar, aber in etwas untergeordneterer Weise; sie schaffen eine Berechtigung auf Grund von Hoheitsrechten und bedingen gewisse Vorzüge für die mächtigeren und herrschenden Glieder der Genossenschaft und beziehungsweise Verkümmerungen der Rechte der Uebrigen.

Die Entwickelung des Jagdrechts nach diesen beiden Richtungen war eine gleichzeitige, aber die wesentlich verschiedene Basis schuf im Lauf der Zeit zwei wesentlich verschiedene Formen, die mit den Ausdrücken des Forsts und der freien Pürsch bezeichnet wurden. Unter Forst verstand man, wie unter dem früheren Wildbann, zunächst einen Raum, in welchem das Jagdrecht Einer Person, dem Jagdherrn zustand. Der Ausdruck Forst diente aber gleichmäßig auch zur Bezeichnung der Sache, d. h. des

Jagdrechts Einer Person oder des Jagdrechts im Forst. In dem Einen Jagdherrn concentrirten sich alle Jagdinteressen, sein Wille war maßgebend für das ganze Verhältniß und seine auf ausgedehnten Besitz gegründete Macht in Verbindung mit den Anschauungen über die Regalität verliehen ihm die Mittel, dem Ganzen eine einheitliche straffe Organisation zu geben und dem ursprünglichen Jagdrecht ein Wesentliches an weiteren Rechten hinzuzufügen. Diese weiteren Rechte bezogen sich auf gewisse sehr umfangreiche Leistungen der Unterthanen zu Jagdzwecken, auf das Eigenthum an gewissen Nutzungen des Waldes und auf eine eigens dafür bestellte Gerichtsbarkeit. Sie wurden unter der Bezeichnung „forstliche Rechte" zusammengefaßt, bildeten eine charakteristische Beigabe zum Jagdrecht im Forst und gehören ganz wesentlich zum Begriff. In Folge dieser sehr erweiterten Berechtigung des Jagdherrn steigerte sich der Ertrag des Jagdrechts im Forst in belangreicher Weise; es handelte sich nicht nur um Befriedigung der Jagdlust, sondern das ganze Verhältniß gewann eine wirthschaftliche Bedeutung und der Ertrag bildete einen ansehnlichen Theil der Rente des Besitzers.

Ein durchaus verschiedenes Verhältniß zeigt die freie Pürsch; die Gleichberechtigung Vieler brachte sehr verschiedenartige und oft divergirende Interessen zur Geltung. Von einer Weiterentwickelung im engeren und eigentlichen Sinn ist hier nicht die Rede; das ganze Interesse concentrirte sich auf Erhaltung des bestehenden Rechts, sowohl nach Innen, als auch gegenüber den zahlreichen Angriffen von Außen und auf Erhaltung einer wenigstens leidlichen Ordnung. Von einer wirthschaftlichen Bedeutung des Jagdrechts konnte hier keine Rede sein, weil es an allem ordnungsmäßigen Betrieb und demgemäß an Wild fehlte.

Forst und freie Pürsch wurden angesichts dieser im Wesen derselben begründeten Verschiedenheiten auch stets im Sprachgebrauch strenge geschieden; der Ausdruck Jagd und alle damit verwandten Begriffe fanden eigentlich nur Anwendung im Forst. Die freie Pürsch war eben eine solche, nicht aber Jagd. Ueberhaupt aber sprach man nicht von Jagdrecht, forstlichen Rechten, freiem Pürschrecht ꝛc., sondern man gebrauchte die Ausdrücke Jagdgerechtigkeit, Jagdgerechtsame und begriff damit das eigentliche Jagdrecht sammt den forstlichen Rechten; ebenso sprach man von einer

Freipürsch-Gerechtigkeit. Statt des Ausdrucks Forst kommt nicht selten auch noch der frühere Ausdruck Wildbann vor, doch mehr nur zur Bezeichnung des Rechts und nicht des Gebiets; auch Wildfuhr wird, obgleich uneigentlich, ab und zu in diesem Sinn gebraucht. Ein Forst von geringer räumlicher Ausdehnung hieß ein Jagen.

Das Jagdrecht wurde stets definirt als das Recht zur Verfolgung und Erlegung, oder, wie der frühere Ausdruck lautete, zu Fahung des Wilds. Bezüglich des letzteren Begriffs — Wild — ist zu unterscheiden zwischen der freien Pürsch und dem Forst. Bei der Berechtigung Aller (Grundbesitzer) wurde ein Bedürfniß nach genauerer Feststellung dieses Begriffs nicht empfunden; nur humanitäre und wirthschaftliche Rücksichten hätten dazu führen können, das war aber nicht der Fall. Ein wesentlich anderes Verhältniß bot der Forst, wo dem Einen Berechtigten alle Uebrigen als Nichtberechtigte gegenüber standen. Im Forst aber wurden als Wild angesehen alle wildlebenden Säugethiere und Vögel, mit alleiniger Ausnahme etwa der als gemeinschädlich erachteten Arten der Mäuse, Maulwürfe und Fledermäuse. Indessen auch diese Thiere waren nur bedingt ausgenommen, sofern der Jagdherr dafür sorgte, daß deren Verfolgung nicht Anlaß wurde zu einer Schädigung seines Jagdrechts oder des Wilds. Innerhalb des Begriffs fanden wieder merkliche Unterschiede statt; Wild im engeren und eigentlichen Sinne waren nur der Hirsch und das Schwein; sie bildeten mit den großen Raubthieren, dem Bären, Luchs und Wolf ganz vorzugsweise das Object der Jagd des Jagdherrn und wirkten allein maßgebend auf den Ertrag des Jagdrechts, standen deßhalb auch unter höherem Schutz. In zweiter Linie kommen alle übrigen Jagd- und Raubthiere, mit einziger Ausnahme der kleinen Vögel; sie dienten lediglich dem eigenen Bedürfniß der Jagdherren in Küche und Haus; die Erlaubniß sie zu jagen wurde vielfach ertheilt und selbst der Eingriff Unberechtigter an solchem Wild wurde nur sehr leicht bestraft. Die kleinen Vögel endlich wurden als Jagdthiere gar wenig beachtet, ihr Fang war unter gewissen Beschränkungen gegen Mißbrauch allgemein frei gegeben.

Entsprechend dieser Dreitheilung des Wilds unterschied man auch drei Arten der Jagd, und zwar: die Jagd im eigentlichen

und engeren Sinne, auch großes Waidwerk, große Wildfuhr und später hohe Jagd, Hochwildjagd benannt, dann das kleine Waidwerk, anderwärts Reißgejaid und später Niederjagd geheißen, endlich den Vogelfang. Diesen Jagdarten kommt zu Beginn der Herzogszeit eine jagdrechtliche Bedeutung nicht zu, in der Folge aber ist das der Fall und die Anfänge dazu sind vorhanden; deßhalb war es angezeigt, hier darauf hinzuweisen.

Im jungen Herzogthum stand das Jagdrecht für den weitaus umfangreichsten Theil des Gebiets den Herzogen zu, ihr Wildbann und ihre Forste erstreckten sich über den größten Theil des Landes. Außerdem besaßen sie nicht unbedeutende Jagdrechte im Ausland, insbesondere auf der Alb im Zollern'schen — und einst Württembergischen — Gebiet. Neben den Herzogen erscheinen als Jagdberechtigte und beziehungsweise Jagdherren der Adel, der Teutschorden und die Klöster. Während aber in Folge der Anschauungen über die Regalität des Jagdrechts dieses im Zweifelsfall den Herzogen zugesprochen wurde, so war das beim Adel nur dann und für das Gebiet der Fall, in welchem ihm die Malefiz-Hoheit zustand. Auch fremde Fürsten und Herren besaßen Jagdrechte im Herzogthum und selbst der Kaiser umfaßte mit seinem Forst auf der Alb — an der Scheer — Theile des württembergischen Gebiets. In ziemlich ausgedehnten Gebieten hatte sich das Jagdrecht der Mehrheit, die freie Pürsch erhalten und bestand mehr oder minder unabhängig und selbstständig. *)

Diesen Berechtigten aller Art stand eine große Zahl Nichtberechtigter gegenüber, und unter diesen waren es wieder zwei Kategorien, welche die eigene Nichtberechtigung nicht anerkannten und gewisse Ansprüche auf partielle Jagdrechte erhoben. Es war das der zahlreiche Theil des Adels, welcher eines eigenen, allgemein anerkannten Jagdrechts entbehrte und auf Grund seines „uralt hergebrachten Rechts" die Ausübung des kleinen Waidwerks beanspruchte, dann die Masse der Unterthanen; diese verlangten die Ausübung des Lerchen- und Vogelfangs als ein ihnen zustehendes Recht. Nach beiden Richtungen hatte sich ein gewisser Gebrauch gebildet, die Herzoge gewährten das Begehrte, aber nicht

---

*) Bezüglich der Details verweise ich zunächst auf die beigegebene Karte und auf den Anhang zu diesem Abschnitt.

als ein Recht, sondern als eine von ihnen ertheilte Vergünstigung. Damit beruhigten sich aber weder der Adel noch die Unterthanen und die Regelung dieses Verhältnisses bildet einen hervorragenden Theil der Entwickelung des Jagdrechts während der Herzogszeit. Ein anderweitiger Anstoß zu Weiterbildung des Jagdrechts wurde durch die Reformation gegeben. Die Klöster wurden aufgehoben und die Herzoge in ihrer Eigenschaft eines episcopus und abbas beanspruchten nun deren Jagdrechte. Die Ordnung der dahin bezüglichen Verhältnisse ist ein weiterer Theil der Entwickelung des Jagdrechts. Als dritter und sehr belangreicher Theil erscheint die Fortbildung der forstlichen Rechte; sie geschieht durch stetige Erweiterung derselben in Folge des stets complicirteren und umfangreicheren Jagdbetriebs. Dieser Entwickelung des Jagdrechts im Forst steht die freie Pürsch als ziemlich stabile Einrichtung gegenüber. Der Stillstand wirkte aber nicht gut und wurde Ursache, daß insbesondere von der späteren Zeit des 17. Jahrhunderts an ihre gänzliche Beseitigung angestrebt wurde. Das gelang indessen nur sehr theilweise; die freie Pürsch erhielt sich bis zum Ende der Herzogszeit und fiel als verkommene unzeitgemäße Einrichtung erst mit der neuen Ordnung der Dinge zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Das Jagdrecht im Forst.

Das jagdrechtliche Verhältniß des Adels.

2.

Das Verhältniß des seiner Mehrzahl nach nicht jagdberechtigten Adels erklärt sich zumeist aus der Umwandlung seines einstigen freien Eigenthums in Lehen, wobei von dem neuen Eigenthümer und Lehensherrn in häufigen Fällen das Jagdrecht für sich behalten und von der Belehnung ausgeschlossen wurde; doch mögen da und dort auch anderweitige mißliche Verhältnisse zu gewaltsamer oder friedlicher Entäußerung der Jagdrechte Einzelner geführt haben. Damit

waren aber diese Letzteren nicht von aller jägerischen Thätigkeit ausgeschlossen. Den Jagd- und Lehensherren war es zumeist nur um die Jagd im eigentlichen und engeren Sinne zu thun, nur diese beanspruchten und übten sie in Wirklichkeit und überließen die Ausübung des kleinen Waidwerks und des Vogelfangs den früheren Berechtigten und beziehungsweise dem Adel. Das vollzog sich aber in Form des Geschehenlassens oder einer mündlichen Zusage, Erlaubniß 2c. und nicht in irgend welcher rechtlichen Form; auch waren gewisse zum Schutz der „Jagd" nöthige Beschränkungen stets damit verbunden. Hiernach durfte der Adelige auf seinem Eigenthum und beziehungsweise Lehen Füchse und Hasen vom Strick hetzen, Feldhühner und anderes Wildgeflügel mit dem Vogel beizen und den Vogelfang betreiben; alles das aber nur auf dem Feld und in den kleinen Feld- und Vorhölzern, nicht aber in der eigentlichen Wildfuhr, der Heimat und dem Aufenthaltsort des großen Wilds.

Neben dieser dem Adel gewährten Vergünstigung bestand die ihm nicht minder zu gut kommende Einrichtung der Gnadenjagen. In häufigen Fällen hatten schon die Grafen einzelnen begünstigten Persönlichkeiten die Erlaubniß zu Ausübung der Jagd oder des kleinen Waidwerks oder beider für einen gewissen Bezirk ertheilt. Zu Wahrung des gräflichen und resp. herzoglichen Jagdrechts und zu Verhütung von Mißbrauch wurde ausdrücklich constatirt, es sei diese Erlaubniß ertheilt aus reiner Gnade ohne alle Berechtigung des Empfängers, auf Wohlverhalten und mit dem Recht jederzeitiger Wiederabkündigung. Beim großen Wild waren noch weitere Bestimmungen gegeben über die Zahl der zu erlegenden Stücke, die Jagdzeiten und Jagdmanieren, (das Detail hierüber folgt in Nr. 4,) beim kleinen Wild war das alles anheim gegeben. Zur Sicherstellung des ganzen Verhältnisses hatte der Empfänger alle die genannten Bestimmungen in einem schriftlichen Revers anzuerkennen, wodurch die Gnadenjagen auch den Namen der Reversjagen erhielten. Als Localitäten für solche Jagen wurden meist Grenzdistricte oder andere entlegene oder sonst wenig besuchte Oertlichkeiten gewählt; nur die Gnadenjagen für kleines Wild finden sich allerwärts. Die Herzoge verliehen diese Jagen, da die Einbuße, welche sie dadurch erlitten, nicht von Belang war und sie andererseits und bei dem

hohen Werth, in dem solche Verleihungen standen, die Empfänger sich verpflichteten. Bei Gnadenjagen für großes Wild kam diese Verpflichtung öfter zu materiellem Ausdruck, indem der Empfänger als Gegenleistung sich dem Herzog bei Reisen, Hoffestlichkeiten u. s. w. mit 1—3 gerüsteten Pferden zur Verfügung zu stellen hatte. Nicht selten dienten diese Verleihungen auch zur Vermeidung oder Bereinigung heikler Jagdfragen; im Uebrigen aber erfreuten sich derselben meist höher gestellte Persönlichkeiten, welche in der Gunst der Herzoge standen: Adelige, höhere Beamte, Klostervorstände, selbst fürstliche Personen, In- und Ausländer.

Das ganze Verhältniß war in einer Weise angelegt, daß an eine Beeinträchtigung des herzoglichen Jagdrechts nicht gedacht werden konnte, und doch ergab sich eine solche daraus. Die Grafen schon und ebenso die Herzoge machten von ihrem Recht der Wiederabkündigung nur selten Gebrauch und so hatte sich die Gewohnheit gebildet, die Gnadenjagen überhaupt nur je beim Regierungswechsel abzukündigen, zu revidiren und dann wieder zu verleihen. Dieses Verhältniß war dem Adel günstig und wurde von ihm benützt; er war stets bestrebt, Gnadenjagen zu erlangen, und einmal im Besitz; suchte er sie thunlichst lange und wo immer möglich über einen Regierungswechsel hinaus sich zu erhalten. War damit zunächst auch nur ein Vortheil auf Zeit erreicht, so war doch bei den herrschenden Anschauungen über Verjährung durch den lang andauernden Besitz eine erste Wahrscheinlichkeit errungen zu allmählichem Uebergang des Jagens in ein Eigenthum oder mindestens in ein Lehen.

3.

An Gelegenheit zu Befriedigung seiner Jagdlust fehlte es dem Adel hiernach nicht, die schwebende Rechtsfrage war aber damit nur umgangen und nicht gelöst. Die Herzoge ertheilten die Erlaubniß zur Betreibung des kleinen Waidwerks, weil sie angesichts der althergebrachten Uebung nicht wohl zu verweigern, und der Adel acceptirte sie, da ein Weiteres, so wie die Dinge lagen, nicht zu erreichen war. Der ganze Zustand war ein modus vivendi, der wohl einige Zeit aushelfen mochte, der aber je nach den Persönlichkeiten zum Conflict führen mußte. Dieser Fall trat

ein unter der Regierung des willensstarken und energischen Herzogs Ulrich. Er erkannte sehr wohl die großen Nachtheile, welche mit dem Gewährenlassen und der quasi erzwungen ertheilten Vergünstigung zum Betrieb des kleinen Waidwerks verbunden waren, und stellte deßhalb den Grundsatz auf, keinerlei Jagen des Adels auf Grund seiner behaupteten Rechte oder des langjährigen Gebrauchs zu dulden, dagegen allen, welche darum bitten, Gnadenjagen zu verleihen. Das ausgesprochene Motiv für dieses Verfahren war zunächst, den Adel zu Ausstellung der Reverse (s. oben) zu nöthigen und dann seiner Zeit bei sich ergebender passender Gelegenheit vom Abkündigungsrecht Gebrauch zu machen und so das ganze ungetheilte Jagdrecht wieder zu gewinnen. Dem entsprechend handelte der Herzog während der ganzen Dauer seiner Regierung; unberechtigtes Jagen des Adels bestrafte er mit Wegnahme der Garne 2c. und einiger Stücke Vieh. Auch von seinem Abkündigungsrecht bei Gnadenjagen machte er häufigen Gebrauch und sicherte dadurch dessen Geltung. Der Adel, wenn auch mit Widerstreben, fügte sich der überlegenen Macht des Herzogs und verschob die Geltendmachung seiner Ansprüche auf gelegenere Zeiten. Es kann nicht zweifelhaft sein: die Grundsätze Ulrichs, consequent durchgeführt, mußten schließlich die Frage zu Gunsten der Herzoge entscheiden; der endliche Erfolg war aber ein entgegengesetzter. Von allen betheiligten Herzogen handelte im Sinne Ulrichs nur noch Friedrich I. und mit dem gleichen Erfolg, alle übrigen waren mehr oder minder lässig, sowohl den Ansprüchen des Adels gegenüber als in Wahrung des herzoglichen Jagdrechts bei den Gnadenjagen. Der Adel dagegen entwickelte eine seltene Beharrlichkeit in Verfolgung seiner Zwecke und wurde dabei nicht unwesentlich unterstützt durch die politische Bedeutung, die er mit dem Entstehen der Reichsritterschaft sich errungen hatte.

Schon die österreichische Zwischenperiode zeigt bedeutende Contraste gegen den Gang der Dinge unter Ulrichs eigener Regierung. Um den während der vorangegangenen Wirren aufgekommenen Mißständen aller Art wenigstens einigermaßen zu begegnen, kündete der Erzherzog Ferdinand 1523 alle Gnadenjagen ab und verbot alles Jagen des nicht berechtigten Adels. Der Erfolg war aber ein sehr geringer. Im folgenden Jahr, 1524, wurde dieses Verfahren wiederholt, zeigte aber auch jetzt keine

entsprechende Wirkung. Und als 1531 eine abermalige gleiche Verfügung ausging, machten die Räthe des Erzherzogs darauf aufmerksam, der Adel werde sich wiederum nicht fügen, da ihm die Ausübung des kleinen Waidwerks unter den bekannten Beschränkungen stets gestattet gewesen sei. In Folge dieser Vorstellungen wurde die schon erlassene Verfügung dahin interpretirt, „das Hessen" der Hasen und Füchse, d. h. das Hetzen derselben mit gleichzeitiger Anwendung von Garnen sei verboten, das einfache „vom Strick hetzen" aber sei nach wie vor erlaubt. Damit war die gezwungene Erlaubnißertheilung in eclatanter Weise wieder hergestellt. Auch die Abkündigung der Gnadenjagen war insofern illusorisch, als diese fast sämmtlich denselben Besitzern wieder verliehen wurden.

Noch weit fataler wirkte das Verhalten des Herzogs Christoph; er adoptirte bei seinem Regierungsantritt durchaus die Grundsätze seines Vaters und ließ zu Klarstellung seines Rechts in dieser Frage die sämmtlichen Forste „erneuern und beschreiben" und darthun, daß Niemand weder vom Adel noch sonst ein Recht auf Ausübung des kleinen Waidwerks habe. Demgemäß sollte das Jagen des Adels nur in Form der Gnadenjagen und gegen Revers statthaft sein. Im Verlauf seiner Regierung aber handelte Herzog Christoph durchaus entgegengesetzt. Die beanspruchte Ausübung des kleinen Waidwerks seitens des Adels wurde geduldet und in Ertheilung von Gnadenjagen alle Sorge für Wahrung der herzoglichen Jagdrechte bei Seite gesetzt. Wie sehr der Adel dieses Verhalten zu seinem Vortheil ausbeutete, das ergab sich beim Tod des Herzogs, als die Vormundschaft eine Revision der sämmtlichen Gnadenjagen vornehmen ließ. Unter den 58 vorhandenen Jagen dieser Art war eine ziemliche Anzahl, für welche ein Revers nicht bestand, es gab sogar solche, welche nur auf einer mündlichen Zusage des Herzogs beruhten. Beim Ableben eines Begnadigten war das Jagen nicht selten stillschweigend auf die Erben und selbst auf Grund und Boden übergegangen und war dann beim Verkauf des letztern von dem Käufer erworben worden. Hiernach ergaben sich bei der mit der Revision zugleich stattfindenden Abkündigung der Gnadenjagen sehr erhebliche Schwierigkeiten. Bei einer Anzahl Jagen unterblieb das Abkündigen aus Zweckmäßigkeitsgründen, bei einem weiteren Theil konnte es nur durchgeführt

werden durch sofortige Wiederverleihung des gleichen oder eines anderen Jagens, oder durch Gewährung eines Wilddeputats für das entzogene.

Ungeachtet dieser factisch vorhandenen, wesentlich veränderten Lage erklärten sowohl die Vormundschaft sowie später Herzog Ludwig die Grundsätze Ulrichs als auch für sie maßgebend, allein es blieb bei der Form. In Wirklichkeit wurde die unter Herzog Christoph entstandene Uebung nach allen Richtungen hin fortgesetzt.

Die schon erwähnte Aenderung dieses Verhältnisses unter Herzog Friedrich war auf dessen kurze Regierungszeit beschränkt. Unter seinem Sohne traten bald die früheren Zustände wieder ein und die ganze Frage näherte sich mit raschen Schritten ihrer Lösung zu Gunsten des Adels. Dieser Erfolg wurde erreicht durch die geringe Thätigkeit in Wahrung ihrer Jagdrechte seitens der Herzoge Johann Friedrich und Eberhard III. und nicht minder durch den Vorschub, welchen das Bestreben des Adels in den Wirren des 30jährigen Krieges fand. Von der Erlaubniß zu Ausübung des kleinen Waidwerks ist immer weniger die Rede, weil solches schon mehr und mehr als ein dem Adel zustehendes Recht angesehen wurde. In den Gnadenjagen aber geschah von Johann Friedrich ein sehr entscheidender Schritt: der stets verboten gewesene Gebrauch des Feuergewehrs bei Ausübung dieser Jagen wurde von ihm zugelassen. Damit versäumte er die letzte günstige Gelegenheit, diese Jagen, wenn ihre Abkündigung schwierig geworden war, angesichts des veränderten Jagdbetriebs zunächst mehr oder minder illusorisch zu machen und so ihre Rückgabe zu erleichtern; zugleich übertrug er eine in früherer Zeit unter wesentlich anderm Verhältniß ertheilte Vergünstigung auf den bestehenden Zustand mit allen daran haftenden, seinem Jagdrecht sehr wenig vortheilhaften Folgen. Aus der weiter von ihm eingeführten Gegenleistung von 1—3000 Gulden unverzinslichen Darlehens an Stelle der 1—3 gerüsteten Pferde entwickelte sich bald die Anschauung einer Kaufsumme und eines Kaufs. Neben dem entstanden unter ihm uud seinen Nachfolgern sogenannte Bestand-, Lehens- und Mitjagen; auch der Gebrauch des Anstands an einzelnen Waldlisieren wurde verliehen und mit all' dem erfuhr das herzogliche Jagdrecht weitere Einbußen zu Gunsten des Adels. Dadurch aber,

daß der Gebrauch des Abkündens mehr und mehr verschwand, wurde die Umwandlung der einstigen Gnadenjagen in das Eigenthum der Begnadigten, mindestens aber in ein Lehensverhältniß mehr und mehr gefördert.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ist dieser Zustand der Hauptsache nach erreicht. Nach einem dem Herzog eingereichten Memoire von 1698 gab es im ganzen Land 92 verliehene Jagen aller Art, welche so ungünstig in den einzelnen Forsten vertheilt waren, daß die herzogliche Wildfuhr sehr darunter litt. Das Recht des Abkündens ist bei der Mehrzahl nicht mehr vorhanden und bei den wenigen, wo solches noch möglich ist, verhehlt sich das Memoire nicht die damit verbundenen Schwierigkeiten und „das viele Auflaufen,“ welches die Handhabung dieses Rechts hervorrufen werde. Ein Versuch dazu wurde auch gar nicht mehr gemacht, obgleich eben mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die meiste Aufforderung vorhanden gewesen wäre, sowohl wegen der immer größeren Wildmassen, welche der Jagdbetrieb der Zeit verlangte, als auch weil die Herzoge jetzt selbst anfingen, das kleine Waidwerk zu betreiben. Dem Adel war es gelungen, seinen Ansprüchen auf das kleine Waidwerk die rechtliche Form zu verschaffen und dazu noch da und dort ein einstiges Gnadenjagen für sich zu gewinnen. Die bezügliche Form aber war das Lehen. Die im 18. Jahrhundert nach wie vor verliehenen Gnadenjagen tragen nicht mehr den früheren Charakter, sondern ihre Verleihung ist lediglich die vom Landesherrn als Lehensherr vollzogene Anerkennung und Bestätigung eines Lehens.

4.

In Ergänzung des bisher Dargestellten wird es nothwendig, noch Einiges anzufügen über das Verhältniß des jagdberechtigten Theils des Adels. Sein Jagdrecht war nach Wesen und Grundlage durchaus gleich dem der Herzoge, auch die forstlichen Rechte standen ihm zu; die Herzoge besaßen keinerlei Einwirkung darauf. Nach Maßgabe aber, als die Landesherren ihre Macht mehr und mehr ausdehnten, fand der Adel es für angezeigt, sich wie für andere Rechte, so auch für sein Jagdrecht erhöhte Sicherheit zu verschaffen. Zu diesem Zweck war es eine erste Sorge der Reichs-

ritterschaft, sich 1559 gewisse kaiserliche Privilegien ertheilen zu lassen. Diese wurden dann durch eine General-Confirmation d. d. Wien, April 1573 bestätigt und durch Confirmation des Kaisers Rudolph 1601 anerkannt und erweitert. Hiernach sollte die Ritterschaft nicht beschwert werden durch Einführung neuer Wildbanne, Wildfuhren und Forste und nicht behindert werden, weder an ihren Herrlichkeiten, hergebrachtem Hagen, Jagen, freier Pürsch, groß und klein Waidwerk, Hetzen und Beizen, noch an dem Ertrag des Aekerichs, Wildobsts und der Imen, noch auch an der Waldcultur, dem Schutz ihrer Güter durch Umzäunung, Abtreiben des Wilds oder Bannung der jungen Haue.*)

Seitens der Landesherren wurden diese Privilegien geachtet; dazu wirkte wahrscheinlich auch das weitere Verhältniß mit, daß die Jagdrechte des Adels meist kaiserliche Lehen und der landsäßige Adel im Herzogthum nur sehr sparsam vorhanden war. Mit diesem aber ist die Frage der Einwirkung der Herzoge auf das Jagdrecht des Adels nicht erschöpft; ein Theil der adeligen Jagdrechte, und zwar kommt das schon frühzeitig vor, bestand aus ehemaligen herzoglichen und beziehungsweise gräflichen Gnadenjagen und diesen waren beim Uebergang in Lehen alle die Beschränkungen auferlegt geblieben, welche für Gnadenjagen Geltung hatten. Es wird deßhalb nöthig, diese Beschränkungen, welche schon oben ins Allgemeine berührt wurden, hier etwas näher zu erörtern.

Ueber die Wildarten, welche gejagt werden durften, konnte nie ein Zweifel sein, zunächst weil die Eintheilung des Wilds in Klassen (s. oben) stets unverändert dieselbe blieb, und dann weil bei allen Verleihungen allgemeinere Ausdrücke, wie Jagd, kleines Waidwerk, meist gar nicht gebraucht, sondern die einzelnen Thiere benannt wurden. Damit war von Haus aus der anderwärts sehr häufige Streit gänzlich vermieden. Nur bezüglich des Rehs trat im Lauf der Zeit eine Aenderung ein. Ursprünglich gehörte es zum kleinen Waidwerk und durfte demgemäß gejagt werden. In der Folge erlangte es eine größere Bedeutung und dieser gab Herzog Eberhard III. entsprechenden Ausdruck durch eine 1652 erlassene Verfügung, daß das Reh nur dann gejagt werden dürfe, wenn es in der Verleihung besonders benannt sei, nicht aber wenn

*) Siehe Otto rc.

diese zu Ausübung des kleinen Waidwerks berechtige. Das erst im Lauf des 17. Jahrhunderts im Freien vorkommende Damwild wurde stets als Wild — im eigentlichen Sinn — angesehen und gehörte zur „Jagd." Ueber den zu gleicher Zeit eingeführten Fasan habe ich eine anderweitige Bestimmung nicht auffinden können und muß somit annehmen, daß er als „kleines Wild" ein Objekt des kleinen Waidwerks und bei dessen Verleihung mit inbegriffen war.

Bezüglich der Jagd- und Schonzeiten galt die allgemeine Voraussetzung eines waidmännischen Betriebs, namentlich der Schonung trächtiger Thiere, brütender Vögel und deren hilfloser Jungen. Beim kleinen Waidwerk begnügte man sich damit; für das (hohe) Wild waren aber noch besondere Termine festgesetzt. Zur österreichischen Zeit begann die Jagd am „Sommer-Sonnenwendetag" (Johannis Baptistä), und schloß mit Beginn der Fasten; die spätere Regelung ist detaillirter, aber in sich sehr verschieden. Die Jagdzeit für den Hirsch begann an Johannis Baptistä und endete an Aegidii oder Michaelis, für das Wild — Thiere — begann sie an den letzteren Terminen oder auch erst an Allerheiligen oder Martini und endete an Martini, Andreä, Thomä, Lichtmeß, oder sogar erst an Ostern; für Sauen währte sie von Galli bis Thomä oder Andreä. Die Handhabung dieser Vorschriften war stets eine sehr laxe und im 18. Jahrhundert wurden sie gänzlich ignorirt.

Bezüglich der Jägdmanieren ist zu bemerken: Das „Hagen" durfte nur geübt werden, wenn es ausdrücklich verliehen war, und auch dann nur auf Sauen und nicht auf Edelwild. Als diese Jagdmanier gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts außer Gebrauch kam und durch das Jagen mit Zeug ersetzt wurde, wurde die frühere Berechtigung stillschweigend darauf übertragen. Allein bei der Kostspieligkeit dieser Art zu jagen wurde das Recht bald gegenstandlos. Gleichfalls nur auf Grund besonderer Verleihung durfte das Jagen „mit Richten" (sc. von Garnen) geübt werden. Auch diese Manier verlor ihre Bedeutung nach Maßgabe des Gebrauchs des Feuergewehrs. Lautete die Verleihung einfach auf „Jagen und Hetzen," so war darunter verstanden die Jagd mit Jag- und beziehungsweise Hatzhunden, ohne die Hilfsmittel des Hags und des Richtens. Hase und Fuchs durften nur durch Hetzen, mit oder ohne Richten, je nach der Verleihung, und ersterer auch noch

durch Lauffen, alles Wildgeflügel durch Beizen oder mit Garnen gefangen werden. (Die Erklärung dieser Manieren s. 6. Abschnitt.) Die Anwendung der Armbrust oder des Feuergewehrs war stets verboten, nur in einzelnen Fällen war es der Person des Begnadigten — sonst Niemandem — erlaubt, bei einem „Jagen“ (mit Jaghunden) zu schießen. Das Pürschen war nie erlaubt. Unter Johann Friedrich wurde dann der Gebrauch des Feuergewehrs gänzlich freigegeben und damit verloren alle früheren Bestimmungen ihre Bedeutung.

Diese sämmtlichen Beschränkungen, obgleich zunächst nur für Gnadenjagen gegeben, blieben bei dem eventuellen Uebergang solcher Jagen in ein Eigenthums- oder Lehensverhältniß des Begnadigten bestehen, und so entwickelt sich für die spätere Zeit eine gewisse Einwirkung des Landesherrn auf positiv vorhandene und anerkannte Jagdrechte des Adels. Diese Einwirkung änderte sich aber mehr und mehr, theils weil sie gegenstandlos, theils weil sie nicht geübt wurde. Die forstlichen Rechte wurden bei Verleihungen von Gnadenjagen stets ausgeschlossen.

Das jagdrechtliche Verhältniß der Klöster.

5.

Das Jagdrecht der Klöster ist nach Wesen und Grundlage dasselbe wie beim Adel; vermöge der bedeutenden räumlichen Ausdehnung einzelner klösterlicher Jagdrechte sprach man aber nicht nur von Klosterjagen, sondern auch von Klosterforsten. Der Einfluß des Landesherrn kommt dem Jagdrecht der Klöster gegenüber zu weit nachdrücklicherer Geltung als das beim Adel der Fall war; das dürfte zusammenhängen mit der Schirmherrschaft der Herzoge über viele der vorhandenen Klöster, sowie mit gewissen forstlichen Rechten, welche dem Landesherrn in Klostergebieten schon von der Grafenzeit her zustanden. Uebrigens sind die Verhältnisse, wie sie zu Beginn der Herzogsperiode noch gestaltet waren, für die vorliegende Erörterung minder belangreich, da kurze Zeit nach der Erhebung der Grafschaft zum Herzogthum die Reformationsbewegung in Gang kam und allein maßgebend wurde für die ganze fernere Entwickelung. In Folge derselben wurden die Klöster

aufgehoben, beziehungsweise mediatisirt und zu theologischen Bildungsanstalten umgewandelt. Der Herzog betrachtete sich als episcopus und abbas; kraft dieser Eigenschaft nahm er auch die Jagdrechte für sich in Anspruch und gewährte den Klöstern dafür ein jährliches Wildbeputat. Nach dem Tod des Herzogs Christoph, als die Reformation schon durchgeführt war, wurde die Frage erwogen, ob es nicht zweckmäßig wäre, gegen Einziehung der Wildbeputate den Klöstern ihre Jagdrechte wieder zurückzugeben, in der Form von herzoglichen Gnadenjagen; sie wurde theilweise bejaht und in Folge davon erhielten die Klöster Hirschau, Lorch, Maulbronn und Murrhardt ihr Jagdrecht in dieser Form wieder. Aber der Zustand war nicht von Dauer; schon 1595 wurde das Jagdrecht von Murrhardt abermals gegen ein Wildbeputat eingezogen und dazu mußte noch das Kloster seinen Jagdzeug zur Verfügung stellen, wenn in der dortigen Gegend gejagt wurde. Die gleiche Verwandlung erfolgte bald darauf auch bei den übrigen Klöstern, so daß die Herzoge in sämmtlichen früheren Klostergebieten die Jagdherren wurden. An den Gnadenjagen nahmen die Klöster von jeher und auch nach der Reformation Theil, sie wurden der Person des Abtes verliehen, aber häufig gekündigt und überhaupt nach Wahrung des herzoglichen Jagdrechts strenge behandelt, so daß von den vielfältigen Vortheilen, welche dem Adel daraus erwuchsen, den Klöstern nichts zu Theil wurde. Die weiteren sehr belangreichen Verpflichtungen der Klöster, welche aus ihrer Aufhebung und der Einziehung ihrer Jagdrechte sich ergaben, sollen bei den forstlichen Rechten, mit denen sie in näherer Beziehung stehen, ihre Erörterung finden.

Das jagdrechtliche Verhältniß der Unterthanen.

6.

Bezüglich der von den Unterthanen geltend gemachten Ansprüche auf Freigeben des Vogel- und Lerchenfangs verhielten sich die Herzoge anfänglich wie gegenüber dem Adel, sie „gestatteten" den freien Vogelfang allgemein. Allein die Unterthanen waren damit nicht befriedigt und mochten auch durch theilweise Beschränkung oder Erschwerung dieser Begünstigung zu Erlangung größerer Sicherheit

ihres Rechts veranlaßt gewesen sein. Sie benützten deßhalb die erste sich darbietende Gelegenheit, um diese Zwecke zu fördern und fanden eine solche, als nach den ernsten Unruhen unter Herzog Ulrich im Tübinger Vertrag 1514 das Verhältniß zwischen Herrschaft und Landschaft auf's neue geregelt wurde. Nach den Bestimmungen, welche in diese denkwürdige Urkunde über die Rechte der Unterthanen in der schwebenden Jagdrechtsfrage aufgenommen wurden, war es erlaubt, schadende Vögel in den Weinbergen im Herbst zu fahen, und nach den weiteren in dieser Frage erfolgenden Erklärungen und Zusicherungen wurde „das Lerchen" allgemein erlaubt, 14 Tage vor und ebenso lange nach Michaelis. Der Fang der Ganz-, Halb- und Heckenvögel war das ganze Jahr über erlaubt nach Vögeln in der Höhe, d. h. er durfte mit Baumgerichten betrieben werden, nicht aber mit Bodengerichten oder auf Herden. Damit war die Frage endgültig gelöst.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts kam das Nachtlerchen, der Fang der Lerchen zur Nachtzeit und mit großen Garnen, auf. Die Schädlichkeit dieser Fangart für das kleine Wild führte schon 1590 zu einem Verbot, das aber nur wenig Beachtung gefunden zu haben scheint. Unter Johann Friedrich spielte diese Frage abermals; es kam zu längeren Verhandlungen, in Folge deren sogar die Universität Tübingen zu einem rechtlichen Gutachten darüber aufgefordert wurde, ob das Nachtlerchen „als zum Naturrecht" gehörig zu erlauben oder ob es zu verbieten sei. Das Endresultat war ein abermaliges Verbot dieser Manier bei 10 fl. Strafe. Kurz darauf, 1612, wurde das Nachtlerchen erst wieder frei gegeben, dann aber auf 4—5 Mann pro Dorf eingeschränkt und den Uebrigen abermals bei 10 fl. Strafe verboten. Im Jahr 1614 wurde die neue Forstordnung ausgegeben, sie wiederholt nur die Bestimmungen von 1514 und enthält über das Nachtlerchen keine Entscheidung. Da nun diese Ordnung formell bis zum Ende der Herzogszeit in Geltung blieb, so darf angenommen werden, daß das Nachtlerchen geduldet worden sei, und damit stimmen auch alle weiteren Nachrichten überein bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit aber und bis zum Schluß der Herzogsperiode scheint das Nachtlerchen als dem nunmehr zu Bedeutung gelangten kleinen Wild allzu schädlich erachtet und nicht mehr geduldet worden zu sein. Selbst die gewöhnliche Art des

Lerchenfangs in der Dämmerung wurde Beschränkungen unterworfen, wie denn 1733 von einem Lerchenfang-Concessionsgeld die Rede ist.

Der Vogelfang wurde in der erlaubten Weise unbeanstandet und in der ersten Zeit sehr schwunghaft betrieben. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts aber wurden die kleinen Vögel stets weniger als Genußmittel verwendet und von dieser Zeit an verlor der Fang sehr an Bedeutung. Ganz- und Halbvögel waren immer noch ein beliebtes Nahrungsmittel, aber auch ihr Fang scheint im 18. Jahrhundert beschränkt und an manchen Orten nicht mehr geduldet worden zu sein.

Als Curiosum erwähne ich hier der sogenannten Spatzen-Gelder. Im Interesse der Landwirthschaft wurde 1719 alles Schießen der Sperlinge in und außerhalb Etters allgemein erlaubt und zugleich jedem Unterthanen die Lieferung von zwei Dutzend solcher Vögel per Jahr oder von drei Kreuzern für jedes fehlende Dutzend auferlegt. 1726 hörte das auf und die Spatzenvertilgung wurde den Forstknechten übertragen. Nach weiteren Aenderungen in den Jahren 1728 und 1729 wurde 1732 die Bestimmung von 1719 wieder eingeführt, 1736 aber wurde auf landständisches Betreiben „diese neue Steuer" abgeschafft und eine bezügliche Bestimmung auch in den Landtagsabschied von 1739 aufgenommen. Die Erlaubniß des „Spatzenschießens" aber muß fort bestanden haben, denn 1757 erfolgt ein Dekret gegen dessen Mißbrauch. Endlich 1789 wurden die Gelder wieder eingeführt, jeder Unterthan hatte ein Dutzend Sperlingen zu liefern und erhielt dafür 6 kr.; bei mangelnder Lieferung aber hatte er 12 kr. zu bezahlen.

7.

Neben dem Adel und beziehungsweise der Gesammtheit der Unterthanen, welche gewisse partielle Jagdrechte verlangten, gab es noch sehr Viele, die zwar keine Ansprüche erheben konnten, aber ihrer Jagdlust doch Befriedigung verschaffen wollten. Unter diesen sind besonders hervorzuheben die Beamten und die höheren Bürgerklassen. Auch diesen wurde unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß zur Ausübung des kleinen Waidwerks ertheilt. Das Hauptmotiv dabei ist jedenfalls das sehr wenig geachtete kleine Wild;

dann aber waren mit diesem Ueberlassen doch auch gewisse materielle Vortheile verbunden und zwar die den Begünstigten zur Pflicht gemachte Aufsicht über die Wilderer, sowie ein Vorkaufsrecht des Erlegten für die Hofhaltung. Aber auch die Anschauung der Zeit wirkte mit, nach welcher das Wildbret nicht sowohl eine Delicatesse, als vielmehr ein nothwendiges und der Gesundheit förderliches Nahrungsmittel war.

In erster Linie wurden die Angestellten bedacht. Die Forstmeister, Obervögte und Vögte hatten fast ausnahmslos die Erlaubniß zur Ausübung des kleinen Waidwerks in ihrem Bezirk, und damit es ihnen auch an großem Wild nicht fehle, erhielten sie solches als Deputatwild geliefert. Des Weiteren hatten die Forstmeister die Befugniß, „vertrauten Leuten,“ d. h. der besseren Bürgerklasse die Ausübung des kleinen Waidwerks unter denselben Beschränkungen, wie solche für den Adel existirten, (s. oben) zu gestatten, „für Hölzer und Felder, wo des engen Raumes halber keine gute Gelegenheit ist zum Hetzen und Beizen und die der Hofhaltung auch sonst unbequem und entlegen sind.“ Die Bürger hatten dafür ein kleines Bestandgeld zu bezahlen, sich des Schießens und alles Roth- und Schwarzwildes gänzlich zu enthalten, auf die Wilderer zu achten und sie anzuzeigen. In anderen Fällen tritt statt des Bestandgeldes ein Vorzugsrecht der Hofhaltung ein zum Ankauf des Erlegten gegen billige Taxe. Neben diesen mit Erlaubniß Jagenden wurde aber das kleine Waidwerk vielfältig auch ohne Erlaubniß betrieben; in erster Linie sind hier die Forstknechte und die Jäger zu nennen, von denen solches ziemlich offen und unbeanstandet geübt wurde. Auch andere Leute aus allen Klassen und Schichten der Gesellschaft betheiligten sich daran und — ich betrachte das als ein charakteristisches Merkmal der herrschenden Anschauungen — nur selten und wenn der Frevler zu viele wurden oder wenn „die Jagd“ dadurch gestört wurde, erfolgten Verbote; aber auch diese wurden meist nur in Ausnahmsfällen gehandhabt.

Dieses ganze Verhältniß erhielt sich während langer Zeit ungestört. Nach Herzog Christophs Tod wurde den Forstmeistern alle Erlaubniß entzogen; selbst die Erlegung des kleinen Wilds für die Hofhaltung wurde ihnen und ihren Knechten abgenommen und die Jägerei damit beauftragt; ebenso wurde die Befugniß der

Forstmeister den vertrauten Leuten gegenüber der Rentkammer übertragen. Die Forstordnung von 1614 dagegen stellte das frühere Verhältniß der Hauptsache nach wieder her. Zu dieser Zeit, nach Maßgabe als das Feuergewehr allgemeiner und zu Folge der Genehmigung des Herzogs auch von den Angestellten bei Ausübung ihrer Erlaubniß benützt wurde, werden vielfache Klagen laut über Mißbrauch des Schießens; ein Einschreiten dagegen fand aber nicht statt. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als die Herzoge selbst anfingen, das kleine Waidwerk zu üben, trat eine durchgreifende Aenderung ein. Jetzt wurde das kleine Wild gehegt, wie dieß sonst nur beim großen der Fall gewesen war, und jeder Eingriff zu verhindern gesucht. In nächster Folge davon wurde die Erlaubniß der Forstmeister und 1714 auch die der Obervögte und Vögte zurückgezogen; den vertrauten Leuten scheint sie schon früher entzogen worden zu sein. Doch hörte deßhalb das frühere Verhältniß nicht gänzlich auf; für Orte, welche von den Herzogen nicht bejagt wurden, fand nach wie vor Erlaubnißertheilung statt an irgendwie begünstigte Persönlichkeiten, aber es war das immer ein specieller Gnadenact des Regenten und nur für sehr kurze Zeit, nicht aber wie früher als dauernde Institution ertheilt; auch den Frevlern gegenüber wurden das Gesetz und dessen Handhabung nach allen Richtungen strenger.

Pachtung und Verpachtung von Jagdrechten.

8.

Von sehr früher Zeit an waren Pachtung und Verpachtung von Jagdrechten in Uebung. Noch kurz vor Beginn der Herzogszeit, 1490, wurde ein bezüglicher Vertrag über wiederholte Pachtung des Jagdgebiets der Reichsstadt Eßlingen seitens der Grafen ins Reine gebracht und es währte derselbe bis zum Schluß der Periode; auch die Gebiete von Reutlingen und Weilderstadt waren von den Herzogen erpachtet. Im 17. Jahrhundert, als die Herzoge anfingen die Auerhahnenjagd selbst zu betreiben, kommen mehrfach Erpachtungen solcher Jagen im Schwarzwald vor und im 18. Jahrhundert, als sie das kleine Waidwerk zu üben anfingen, sind Erpachtungen von den im Lauf der Zeit entstandenen und in der herzoglichen Wild-

fuhr oft sehr ungeschickt gelegenen adeligen Jagdgebieten sehr häufig. Der Pachtschilling war meist Geld und ein Wildbdeputat, öfter auch wurde ein anderer herzoglicher District dagegen pachtweise gegeben. Die Pachtverträge lauten zumeist auf Lebenszeit und bestimmen, daß der Herzog keinen Forstknecht in die Dörfer des erpachteten adeligen Gebiets legen durfte, dem Adeligen aber, wenn ihm ein anderer District dagegen überlassen wurde, war verboten, in diesem mit Zeug zu jagen.

An Verpachtungen herzoglicher Jagdrechte könnten, wenn auch nur bedingungsweise, hier angeführt werden die Gnadenjagen und die Erlaubniß der Vertrauten, sofern dabei in gewissen Fällen eine materielle Gegenleistung bestand. Wirkliche Verpachtung fand meist statt bei dem Theil des Vogelfangs, welcher der Herrschaft verblieben war. Die vorhandenen Vogelherde wurden an arme Leute überlassen gegen Abgabe eines Theils des Erlegten oder gegen ein Vorkaufsrecht auf dieses zu billiger Taxe. Diese letztere Uebung erhielt sich während der ganzen Dauer der Herzogszeit. Im 16. Jahrhundert wird nicht selten die ganze „Vogelweide“ eines größeren Bezirks zumal verpachtet, ebenso die „Hasenweide“ in Grenzdistricten. Das Pachtgeld wurde stets in natura bezahlt durch Ablieferung eines Theils des Erlegten oder durch ein Vorzugsrecht beim Ankauf desselben.

Das ausgesprochene Motiv aller dieser Verpachtungen von Jagdrechten für kleines Wild oder Vogelfang war neben der Steigerung der Rente ganz vorzugsweise die Sorge für den Bedarf der Hofhaltung. Jägerei und Forstpersonal waren sehr wenig kundig dieser Fangarten und waren mit dem großen Wild viel zu sehr beschäftigt, um sich damit zu befassen; der Bedarf für die Küche aber war sehr groß und so bot sich diese Einrichtung als bequemstes Mittel dar. Nach Maßgabe der Anwendung des Feuergewehrs minderte sich das und im 18. Jahrhundert ist von derartigen Verpachtungen nicht mehr die Rede.

Verpachtungen in größerem Maßstab kamen einigemal vor. Zunächst führten zu einer solchen die Drangsale und Nöthen des 30jährigen Kriegs. Um die Leiden der Unterthanen durch Wildschaden und Jagensdienste nicht noch zu steigern, reservirte sich die Vormundschaft nach Johann Friedrichs Tod nur die besseren und den Residenzen näher gelegenen fünf Forste: Stuttgart, Leon-

berg, Böblingen, Tübingen, Kirchheim und dazu die Münsinger Hardt. Alle übrigen Forste nebst den entlegeneren Huten der reservirten wurden auf sechs Jahre an die Gemeinden verpachtet gegen jährliche 17,485 fl. Aber schon nach zwei Jahren wurde ein Theil des Verpachteten, insbesondere die Forste Urach und Heidenheim, wieder zurückgezogen und mit dem Regierungsantritt Eberhards III. hörte das ganze Pachtverhältniß wieder auf. Eine anderweitige Verpachtung wurde im Schwarzwald ausgeführt. In gewissen Gebieten der Forste Freudenstadt, Schiltach und Hornberg besaßen die Unterthanen ziemlich ausgedehnte Jagdrechte und in Folge davon war der Jagdertrag in diesen Forsten für die Herrschaft stets nur ein sehr geringer. Dieß bewog Eberhard III. zur Verpachtung an die Unterthanen. Nach kurzer Wiedereinführung der Selbstadministration unter Eberhard Ludwig wurde noch in dessen letzten Regierungsjahren die Verpachtung abermals eingeführt und dabei verblieb es für die ganze Dauer der Herzogszeit.*) Endlich unter Herzog Karl kommt eine Verpachtung des Heidenheimer Forsts vor als finanzielle Maßregel, zur Flüssigmachung von Geldern für die sehr bedrängte herzogliche Kasse; 1756 wurde dieser Forst gegen ein unverzinsliches Anlehen von 25,000 fl. an Stadt und Amt verpachtet. Allein schon nach halbjähriger Dauer wurde der Pacht wieder gekündigt; an dem nunmehr zurückzubezahlenden Anlehen waren aber 1768 erst 2000 fl. abbezahlt. In Folge dieses Verfahrens wurden ähnliche Offerten für den Forst Neuenstadt von den Gemeinden wieder zurückgezogen. Ein Pachtanerbieten seitens des Fürsten von Fürstenberg für den Zwiefalter Forst aber wurde aus jagdlichen Gründen abgelehnt. Bei allen diesen ausgedehnteren Verpachtungen waren die forstlichen Rechte mit inbegriffen, und das steigerte den Pachtpreis.

---

*) Das Nähere s. unter der freien Pürsch.

Die forstlichen Rechte.

Einleitendes. Die Jagdfrohnen.

9.

Die schon oben ins Allgemeine erwähnten forstlichen Rechte umfaßten von Beginn der Herzogszeit an:

Gewisse sehr ausgedehnte persönliche Dienstleistungen der Unterthanen zu Jagenszwecken aller Art, mit ihrer Person sowohl, als mit ihren Zugthieren und Fuhrwerken.

Die Verpflegung der Jägerei sammt deren Pferden, Hunden und Falken, wenn sie zu Jagenszwecken außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt war.

Die Aufstockung der jungen Hunde und die Ernährung und Beherbergung einer großen Anzahl von Gebrauchshunden während des ganzen Jahrs.

Gewisse Nutzungen des Waldes, insbesondere die Früchte der Eiche und Buche, — das Ackerich, das Wildobst, das Waldgras und die wilden Imen.

Endlich eine für alle aus diesem Verhältniß sich ergebenden Straffälle bestehende besondere Gerichtsbarkeit.

Die Rechtsquellen für diese sämmtlichen Berechtigungen bildeten die Lagerbücher der Forste und der Gemeinden, aber diese Quellen waren nach allen Richtungen sehr mangelhaft und enthielten meist nur Angaben sehr allgemeiner Natur, so daß es zutreffender sein wird, von einem hergebrachten Gebrauch, einem Gewohnheitsrecht zu sprechen. Es herrschten Verschiedenheiten aller Art, nach den einzelnen Forsten und Gemeinden, nach dem Umfang der Rechte und beziehungsweisen Verpflichtungen überhaupt, sowie nach Vertheilung derselben auf die Einzelnen. In sehr vielen Fällen war eine Grenze der Verpflichtung überhaupt nicht angegeben, nur der Eine Satz war anerkannt, daß alle Leistungen sich nur auf den Forst des Wohnorts erstrecken sollten. In diesem wenig entwickelten Verhältniß ist der Grund zu suchen, warum die forstlichen Rechte stets als schwere Last von den Unterthanen em=

pfunden wurden und nicht minder dafür, daß sie im Lauf der Zeit eine ganz wesentliche Ausdehnung erfahren konnten ohne alle Gewaltmaßregeln, formell auf durchaus legalem Weg. Herzog Christoph erkannte die Mißstände, welche aus diesem unklaren Verhältniß sowohl für die Herrschaft als für die Unterthanen sich ergaben, sehr wohl und war bemüht, anläßlich der von ihm versuchten Klarstellung seiner Jagdgerechtigkeit,*) auch die forstlichen Rechte nach allen Seiten hin festzustellen und einige Ordnung zu schaffen. Er erreichte aber diesen Zweck nicht, weil die Gemeinden und die Einzelnen in gänzlicher Verkennung der wohlgemeinten und ihnen in allererster Linie zu gut kommenden Absicht des Herzogs die ganze Frage lediglich dazu benützten, um ungehörige Ansprüche auf Befreiung und Reclamationen aller Art zu erheben, im Uebrigen aber sich durchaus nicht entgegenkommend verhielten. In Folge davon gab der Herzog sein Vorhaben auf und die verblendeten Unterthanen hatten das in der Folge auf's Empfindlichste zu büßen. Erst zu relativ später Zeit, im Lauf des 17. Jahrhunderts, scheint eine genauere Feststellung der Zahl der jagenspflichtigen Mannschaften und Thiere zu Stand gekommen zu sein. 1769 betrug sie in allen Forsten des Landes 40,069 Mann mit 10,746 Pferden und 15,602 paar Ochsen.

Zu den persönlichen Dienstleistungen — den Jagensdiensten, Jagdfrohnen — gehörten zu Beginn der Herzogsperiode das Hagen und das Jagen, d. h. alle Hülfsarbeiten, welche beim Jagen und bei Herstellung des Hags nothwendig wurden. Insbesondere werden genannt das Fürstehen, Wildschleifen sc. nach den Wagen, das Führen des Jagdzeugs — der Seil- oder Saulwagen — und des erlegten Wilds, die Stellung berittener und fußgehender Boten und einzelner Pferde zu eventueller Berittenmachung von Jägern. Die nöthigen Wagen zum Transport des Wilds, sowie die Zugthiere und Reitpferde wurden zumeist von den Klöstern, Spitälern und den Besitzern gewisser Höfe gestellt, während die übrigen Verpflichtungen auf der Gesammtheit der Unterthanen lasteten. Die Vertheilung nach letzterer Richtung war eine sehr ungleiche; es bestanden sehr zahlreiche Exemtionen für Angestellte aller Art, wie auch für die Be-

---

*) Erneuerung und Beschreibung der Forste s. oben.

wohner der Städte, so daß die Hauptlast auf dem Bauernstand ruhte. Ein Maß dieser Verpflichtungen etwa nach Tagen oder sonst wie bestand nicht; sie waren durchaus illimitirt, und darin lag der große Mißstand. In der ersten Zeit des jungen Herzogthums trat das weniger hervor, weil der Jagdbetrieb ein relativ einfacher war, nur weniger Jagensmannschaften bedurfte und ein Minimum von Jagdzeug beanspruchte. Und weil andererseits durch Vornahme der Jagd das Wild ansehnlich gemindert und der Wildschaden für längere Zeit beseitigt wurde, so waren die Unterthanen meist gerne bereit, zu gründlicher Erreichung dieses Zwecks nach Kräften zu helfen. Es ist gar nicht selten, daß sie den Herzog bitten, bei ihnen zu jagen. Ein großer Mißstand zeigte sich aber von Anfang an und währte die ganze Periode hindurch, ich meine den Mißbrauch, welcher mit den persönlichen Leistungen der Verpflichteten von Seiten der Angestellten, des Forstpersonals, getrieben wurde. Nicht nur wurde stets in verschwenderischer Weise über die Pflichtigen verfügt, sondern es wurden auch sehr häufig diese zu Privatdiensten des Forstpersonals in Anspruch genommen und bei all' dem sehr nach Gunst und Mißgunst gehandelt.

Die Aenderungen in den persönlichen Leistungen, welche die Herzogsperiode brachte, sind zumeist bedingt durch die Abhängigkeit derselben vom Jagdbetrieb, und da dieser stets complicirter wurde, mehr und länger dauernde Vorarbeiten und mehr Mannschaften verlangte, so war die nothwendige Folge eine stetige Zunahme der dem Einzelnen obliegenden Leistungen. Während des ganzen 16. Jahrhunderts erhielt sich das relativ günstige Verhältniß, wie es zu Beginn der Herzogszeit war; eine Steigerung tritt dagegen ein mit dem 17. Jahrhundert und wirkt in um so höherem Grad, je mehr der von dieser Zeit an auf das Feuergewehr basirte Jagdbetrieb sich entwickelte und je häufiger die Unsitte der eingestellten Jagen wurde. In der früheren Zeit war jedes einzelne Jagen sammt allen Zurüstungen in Einem Tag beendet und beanspruchte einen Jagdzeug-Transport von höchstens 3—4 Wagen; wenn deßhalb auch oft lange Perioden hindurch fort gejagt wurde, so war doch fast regelmäßig die Dienstleistung des einzelnen Pflichtigen auf einen, höchstens zwei Tage nach einander beschränkt, weil jeden Tag an anderem Platz und mit

anderer Mannschaft gejagt wurde. Schon gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts beanspruchte jedes Jagen 3—4 Tage und der aufgebotene Pflichtige war ebenso viele Tage und Nächte in Anspruch genommen; noch später dehnte sich das auf eine Woche und im 18. Jahrhundert auf mehrere Wochen aus. Die Zahl der nöthigen Jagensmannschaften aber, die schon im 17. Jahrhundert auf 500—700 angewachsen war, steigerte sich im 18. auf ebenso viele Tausend. Der Jagdzeug, im 17. Jahrhundert auf 14—20 Wagen vermehrt, betrug im 18. etwa das 3fache dieser Zahl und bei den großen Hauptjagen war er noch ansehnlicher.

Nicht mindere Vermehrung brachten das Jagen weiterer Wildarten und die neu aufkommenden Jagdmanieren. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts fing die Pürschjagd an und gewann stetig an Ausdehnung; sie erforderte ziemlich ausgedehnte Communicationen (Pürschwege) und Vorrichtungen aller Art, Schirme, Stollen ꝛc., welche sämmtlich in der Frohn hergestellt wurden. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde das Pürschen ausgedehnt auch auf den Auerhahn. Gegen die Mitte dieses Jahrhunderts werden in Folge der zahlreichen Luchse und Wölfe die Jagen auf diese Raubthiere sehr häufig und wirken um so fataler, als sie meist im Winter bei Schnee und Kälte stattfinden; sie währen bis zum Ende des Jahrhunderts. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kommt die Parforcejagd auf und verlangt sehr ausgedehnten Wegebau, Wildfangen und Zaunarbeiten; zugleich beginnt der Betrieb des kleinen Waidwerks seitens der Herzoge und zwar in der Form der Treibjagen. Endlich gegen die Mitte dieses Jahrhunderts werden die Thiergärten allgemeiner und verlangen zu ihrer Besetzung den andauernden Fang von vielem Wild, dann Zaunarbeiten, Futtersammeln und Beiführen und sonstige Arbeiten aller Art. Alle dadurch bedingten vielfach vermehrten Hülfeleistungen und Arbeiten wurden aber als Jagensdienste verlangt und geleistet. Die Zunahme ist eine colossale und steht außer allem Verhältniß zur Bevölkerungszunahme, ganz abgesehen von der in der späteren Zeit viel empfindlicher wirkenden Zeit- und Arbeitsversäumniß für den Einzelnen. Die Abschaffung der Falknerei zu Anfang des 18. Jahrhunderts kommt dagegen gar nicht in Betracht, weil gerade diese Jagdart an Mannschaften fast nichts verlangte. Zur Beurtheilung der Höhe, welche diese Leistungen im

18. Jahrhundert erreicht hatten, führe ich zwei Vorstellungen des Ludwigsburger Amts an, in denen um Abhülfe gebeten wird. Nach der einen wurden in der Zeit von Lichtmeß bis Georgii 1752, wo eine eigentliche Jagd gar nicht stattfand, von 9 Ortschaften des Bezirks zu Jagenszwecken gefordert und gestellt: 2392 Mann, 622 Pferde und 58 paar Ochsen, dazu noch weitere 1347 Pferde und 70 paar Ochsen, für welche Bezahlung zugesichert, aber nicht geleistet wurde; nach der andern Vorstellung wurden vom 21. Januar bis 21. April 1763 von 11 Ortschaften gestellt: 201 Wagen und 89 Karren mit 925 Pferden und Ochsen nebst den nöthigen Begleitungsmannschaften.

Angesichts der schon zu Beginn der Herzogszeit belangreichen Ausdehnung des persönlichen Pflichtigkeitsverhältnisses der Unterthanen und bei dessen bedeutender Steigerung im Lauf der Zeit ist es sehr erklärlich, daß solches zur Quelle sehr vieler und zumeist durch das ungehörige Verhalten des Forstpersonals auch sehr begründeter Klagen wurde. Im 16. Jahrhundert sind übrigens diese Klagen wenig von Belang und gewinnen eine weitergehende Bedeutung nur anläßlich der Wirren des armen Konrad unter Herzog Ulrich. Sehr dringend und allgemein wurden sie aber nach dem 30jährigen Krieg in Folge der eingetretenen Steigerung der Forderungen und der gleichzeitigen Entvölkerung des Landes, wodurch die vergrößerte Last auf eine geringere Zahl von Pflichtigen übertragen wurde. Nicht mindere Klagen riefen die kriegerischen Ereignisse und die Anwesenheit fremder Truppen im Lande hervor zu Ende des 17. Jahrhunderts. Als überaus lästig wurde stets das Zusammenfallen der Hauptjagdzeit, der Hirschfeiste, mit der Ernte empfunden. Um dem zu begegnen und um den vielen Klagen, welche darüber bei den ständischen Verhandlungen laut wurden, einigermaßen gerecht zu werden, wurde unter Eberhard III. bestimmt, es solle stets nur die Hälfte der Pflichtigen aufgeboten und nach kurzer Frist durch die andere Hälfte abgelöst werden, auch solle die Hirschfeiste so frühzeitig gehalten werden, daß sie mit Beginn der Ernte der Hauptsache nach beendet sei; deßgleichen wurde die eine Zeit lang sehr betonte Entheiligung des Sonntags durch Jagensdienste abgestellt. Allein das alles waren Palliativmittel; der Grund der Klagen blieb der Hauptsache nach bestehen, ja er mehrte sich mit der stets wachsen-

den Ausdehnung der Leistungen. Die Folgen davon zeigten sich im 18. Jahrhundert. Auf dem Landtag 1739 spielte diese Frage und nöthigte die Regierung zu ganz wesentlichen Concessionen, ebenso auf dem Landtag von 1753. Indessen gelang es doch trotz alledem, das frühere Verhältniß, wenn auch etwas modificirt, fortzuführen, bis der Erbvergleich 1770 und die nachfolgenden ständischen Verhandlungen es schließlich dahin brachten, daß wieder auf die alten Rechtsquellen, auf die Lagerbücher, zurückgegriffen und nur diejenige Ausdehnung der Leistungen für statthaft erklärt wurde, welche diesen Feststellungen entsprach.

10.

Zur Abwendung der permanenten Klagen der Unterthanen tauchte neben den schon genannten Gegenmitteln mehrfach die Frage der Ablösung des Pflichtigkeitsverhältnisses auf. Ein erster Versuch, und zwar von der Herrschaft ausgehend, wurde 1662 gemacht, leider ohne Erfolg. Aus Anlaß der großen von den Ständen vorgebrachten Klagen schlug der Jägermeister zu Beseitigung dieses Mißstandes dem Herzog vor, die Unterthanen von allen persönlichen Jagensdiensten frei zu lassen, von ihnen eine jährliche Geldsumme als Aequivalent zu erheben und diese zu verwenden zu lohnweiser Anwerbung der zum Jagen nöthigen Mannschaften. Der Herzog zeigte sich einverstanden; unbegreiflicher Weise aber erhob die Rentkammer Schwierigkeiten und bekämpfte das Project mit meist sehr wenig stichhaltigen Gründen. Nichts desto weniger wurden die Gemeinden und Klöster aufgefordert, ihre Anschauungen darzulegen und Offerten zu machen über die Höhe der von ihnen jährlich zu bezahlenden Summen. Bei den Pflichtigen aber fand das Project gleichfalls nur wenig Anklang, selbst in den Hauptjagd-Districten boten nur Wenige eine Entschädigung überhaupt an und auch bei diesen war sie äußerst dürftig bemessen; es boten beispielsweise Kirchheim 370 fl., Herrenberg 300 fl., Kloster Adelberg 150 fl., Lorch 100 fl., Mössingen 60 fl., Sindelfingen 50 fl., Stuttgart bot sogar nur 40 fl. 2c. Ob die Körperschaften aus eigener mangelnder Einsicht so handelten oder auf Anstiften der Rentkammer, ist nicht zu entscheiden; sicher aber ist, daß das wohlgemeinte Project nicht zu Stande kam und

damit die Quelle so vieler begründeter Klagen erhalten blieb. Nur im Schwarzwald trat eine Ablösung ein, anläßlich der Verpachtung gewisser Jagddistricte an die Gemeinden (s. oben) und dieses Verhältniß setzte sich auch später fort, als Herzog Eberhard Ludwig die bezüglichen Districte wieder in eigener Administration hatte. In den Orten Garnweiler und Gaugenwald bezahlte beispielsweise der pflichtige Mann jährlich 2 fl. für Befreiung vom Jagen, Hagen und Hundehalten, und das ertrug per Jahr 64 fl. In gewissen anderen Districten kam eine Ablösung auf anderem Weg zu Stand. Die Einwohner von Kirchheim und Umgegend, besonders des Lenninger Thals, welche die Leinwandfabrication als Gewerbe betrieben, hatten sich Befreiung von Jagensdiensten dadurch errungen, daß sie den Hanf zu den Jagdtüchern unentgeltlich spannen und woben, auch dem Herzog alljährlich einige Centner verehrten; ebenso die Einwohner des „Leinfelder Aemtles", die Orte Leinfelden, Ober- und Unter-Aichen, Mußberg, Stetten, Weibach und Hof umfassend, welche jährlich 2 Pfund Jagdgarn pro Mann lieferten.

Eine wirkliche Ablösung fand statt bezüglich der Wolfsjagensdienste, „des Wolfens." Diese Dienste waren in der ganzen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine hervorragende Quelle der Klagen, und deßhalb das Bestreben sich von ihnen zu befreien, ein vermehrtes. Dazu kam andererseits, daß in dem schon etwas brauchbarer gewordenen Feuergewehr ein nahezu ausreichendes Mittel gegeben war zur Ausrottung der Wölfe und Luchse, und daß, extreme Fälle abgerechnet, die Schießjagd ohne Aufbieten massenhafter Jagensmannschaften genügte. Die Ablösung dieser besonderen Art der Jagensdienste konnte somit gegen relativ billige Geldentschädigung gewährt werden; indessen verging doch eine ziemliche Zeit, bis sie zu Stand kam. Ein erster Anfang wurde 1640 gemacht durch eine allgemeine Umlage zur Anschaffung von Wolfsjagdzeug und damit zur Minderung der Jagensmannschaften; 1642 wurden in der gleichen Absicht zum Zweck des Fangens der Wölfe in verschiedenen Landestheilen Wolfsgärten errichtet. Die Herstellung derselben geschah in der Frohn, die Gemeinden hatten das nöthige Holz zu liefern. Die übrigen Kosten mit 120 fl. pro Garten übernahm die Herrschaft und 1662 in Folge ständischer Verhandlungen lieferte diese auch den Gemeinden das nöthige Holz

gegen billigen Preis. 1652 wurden besondere Leute, Wolfsschützen, angestellt zum Schießen der Wölfe und Luchse; sie erhielten für jedes erlegte Stück 1 fl. vom Vogt und 3 fl., später 3 fl. 30 kr., von der Gemeinde, in deren Markung es erlegt worden war. 1655 wurde allen reißigen und fußgehenden Forstknechten die Lieferung von 2 Wölfen oder Luchsen pro Jahr und Mann auferlegt oder von 3 fl. Strafe für jedes nicht gelieferte Stück. Dabei zählten die in den Gärten oder auf von der Jägerei angestellten Hatzen gefangenen Raubthiere nicht mit. Alles das hatte zum Zweck die Minderung des Raubzeugs und die Erleichterung der Unterthanen. Die ordnungsmäßigen Wolfsjagen fanden neben dem immer auch noch statt, aber sie waren etwas minder häufig, weil durch die eben genannten Einrichtungen denn doch manches Stück erlegt wurde. 1664 trat eine abermalige Erleichterung dadurch ein, daß nur Leute von über 17 und unter 60 Jahren als wolfsjagenspflichtig erklärt wurden; zugleich wurde zu besserer Ordnung bei den Jagen die Anwesenheit sämmtlicher und später der Hälfte der Gerichtsverwandten als Obleute der Jagensmannschaften befohlen.

Mit all' dem war aber bei der sehr hohen Zahl der Luchse und Wölfe die Lage der Unterthanen durchaus nicht in belangreicher Weise zum Besseren gestaltet. Als nun in der späteren Zeit noch fremde Einquartierung kam und die längere Abwesenheit der Hausväter von Haus und Hof noch mißlicher gestaltete, erboten sich 1675 die Unterthanen im Forst Nagold zu einer Abgabe von 15 kr. pro Mann und Jahr gegen Freilassung vom Wolfen. Das Anerbieten wurde angenommen und auf Antrag der bezüglichen Gemeinden schon im folgenden Jahr ausgedehnt auf die Forste und Aemter Stuttgart, Nagold, Altensteig, Wildberg. 1678 scheint das Verlangen nach Ablösung allgemeiner geworden zu sein; in einem Anbringen an den Herzog spricht sich der Jägermeister über diese Frage aus und erklärt sich durchaus dafür, da das viele Wolfen die Leute über Gebühr belästige. Das eingehende Geld möchte er verwendet wissen zur Anstellung von weiteren 5—6 Wolfsschützen, und zur Bestreitung der Kosten der verschiedenen Fangapparate, insbesondere der Wolfsgärten, deren er eine ziemliche Anzahl, darunter auch, dem Wunsch des Herzogs gemäß, einen auf der Feuerbacher Heide bei Stuttgart verlangt. Die Rent-

kammer theilt diese Anschauungen, glaubt aber, es werde sich empfehlen, in dieser Frage mit den Ständen zu communiciren. Auch das geschah; der ständische Ausschuß aber erklärte sich ganz entschieden dagegen, weil das eine neue, weder herkömmliche noch lagerbuchmäßige Steuer sei. Der Erfolg rechtfertigte leider die Anschauung des Ausschusses, aber erst in der späteren Zeit, als die Wölfe ausgerottet waren; und es bleibt deßhalb immerhin sein Verhalten ein sehr eigenthümliches gegenüber dem freiwillig gemachten Anerbieten der Gemeinde und der Geneigtheit des Herzogs darauf einzugehen Indessen diese Anschauungen scheinen wenig Beachtung gefunden zu haben, das „Wolfsgeld," d. h. die 15 kr. pro Jahr, wurden nach wie vor bezahlt und angenommen. Da aber an vielen Orten die nöthigen Fangapparate und Wolfsschützen noch fehlten, so wurde 1679 angeordnet: In den Forsten Stuttgart, Heidenheim und Stromberg, in denen alle Vorkehrungen getroffen waren, sollten die Gemeinden für jeden erlegten Wolf 3 fl. 30 kr. Schußgeld bezahlen und dagegen vom Wolfsgeld befreit, auch nur dann Jagensdienste in natura zu leisten verpflichtet sein, wenn sich 6—9 Wölfe oder Luchse zumal in einer Gemeinde-Markung zeigen. In allen übrigen Forsten sollte das frühere Verhältniß fortbestehen. Dieser Zustand währte bis 1694. Zu dieser Zeit war eine wesentliche Besserung dadurch eingetreten, daß die große Masse der Raubthiere mehr und mehr abgenommen hatte. In Folge davon hatten sich denn auch die freiwillig bezahlten Wolfsgelder gemindert. Um dem entgegen zu wirken, wurde jetzt ein neuer Versuch zur Ablösung von Seiten der Herrschaft gemacht und die Gemeinden aufgefordert, anzugeben, welche jährliche Summe sie für die Befreiung vom Wolfen zu bezahlen geneigt seien. Nun war es weit gerechtfertigter von einer neuen Steuer zu reden; nichts desto weniger sind doch viele Gemeinden für die Ablösung, weniger ist das bei den Klöstern der Fall. Die Forstmeister, gleichfalls darüber gehört, betrachten die Abgabe schon als eigentliche Steuer und sprechen sich in den Forsten, welche wenig oder gar keine dieser Raubthiere hatten, für die Ablösung aus, in den andern aber für Ableistung der Jagensdienste in natura. Auch diesmal und in berechtigter Weise mischten sich die Stände in die Frage und in Folge davon wurde 1698 von aller Ablösung abgesehen. Es blieb aber auch

jetzt nicht dabei; vielfach wünschten die Forstmeister und die Gemeinden übereinstimmend die Ablösung und in solchem Fall wurde sie ausgeführt. Dabei suchten die Forstmeister den Ablösungsbetrag thunlichst zu steigern, so daß dieser ganz ansehnliche Summen repräsentirte. In den Jahren 1700—1710 wurden beispielsweise bezahlt im Forst Schorndorf 20—24 kr., in Tübingen sogar 30 kr.; Göppingen und später auch Schorndorf — die Städte — befreiten sich durch ein unverzinsliches Anlehen von je 2000 fl. Nach einer Zusammenstellung von 1719 ertrug das Wolfsgeld im Forst Altensteig à 15 kr. —: 400 fl., in Kirchheim à 24—30 kr. —: 624 fl., in Tübingen à 20 kr. —: 800 fl., in Leonberg 7—900 fl. per Jahr. Zeigten sich aber da oder dort mehr Wölfe 2c., so mußten trotzdem Jagensdienste geleistet werden.

Je mehr die Wolfsgelder solcherweise zur eigentlichen Steuer wurden, um so mehr greifen auch Mißstände aller Art um sich. Diese bestanden nicht nur im Aufbieten der Mannschaften zum Wolfen trotz des bezahlten Wolfsgeldes, sondern noch weiter darin, daß die Forstmeister diese Gelder thunlichst hoch anzusetzen bemüht waren und durch eine weiter verlangte Abgabe für Ausstellung des Befreiungszettels für sich selbst sorgten. Nicht minder gehören die Exemtionen hierher. So lange die Dienste in natura geleistet wurden, war man mit diesen nicht streng, weil immer noch genug Pflichtige vorhanden waren. Es waren stets befreit gewesen die Meßner, Müller, Nachtwächter, Schäfer, die privilegirten Musici, die Hebammen-Männer, die sämmtlichen Gerichtspersonen und die Acciser, je nach Forst und Ort auch noch weitere Kategorien. Nach Einführung der Wolfsgelder entstand nun durch diese Exemtionen ein belangreicher Ausfall an Rente und somit wurden 1712 alle aufgehoben außer den Amtsbürgermeistern, den Musicis — als zum Gottesdienst nöthig — und den Hebammen-Männern; den Metzgern, welche Botendienste zu Pferd zu verrichten hatten, wurde das Wolfsgeld gleichfalls erlassen.

Mit den im Laufe der Zeit seltener werdenden Raubthieren trat das Mißverhältniß der Wolfsgelder immer mehr hervor und das bewog die Stände, 1729 diese Frage wieder aufzunehmen. Das Resultat war die Annahme eines für das ganze Land gleichmäßig bemessenen Wolfsgeldes von 15 kr. Indessen, nach kurzer Zeit wiederholten die Stände ihren Antrag auf Abschaffung und 1736

drangen sie damit durch. Die völlige Ausrottung der noch vorhandenen Wölfe und Luchse wurde den Forstknechten übertragen gegen besondere Entschädigung seitens der Herrschaft.

Die Hundeaufstockung.

11.

Unter Hundeaufstockung ist zu verstehen die Verpflichtung der Klöster und Unterthanen zu Aufzucht der jungen Jagdhunde aller Art. Die Verpflegung und Unterkunft der ausgewachsenen (Gebrauchs-) Hunde wird Hundelege benannt. Beide Ausdrücke werden vielfach verwechselt und in gleichem Sinne gebraucht, im Allgemeinen aber möchte ich Hundelege, Hundslegin für den älteren halten. Darüber, daß neben den Unterthanen namentlich auch die Klöster schon in sehr früher Zeit mit dieser Verpflichtung beschwert waren, ist kein Zweifel. Schon 1333 bei der Gütertheilung der beiden Tübinger Pfalzgrafen wird auch die Hundslegin genannt und 1344 verzichtet Graf Götz von Tübingen auf die Hundelegin in Bebenhausen und dessen Gütern um 250 Pf. Heller.

Die Aenderungen, welche die Herzogszeit in diesen Theil der forstlichen Rechte brachte, sind nicht belangreich. Das Verhältniß blieb so ziemlich dasselbe; im starken Gegensatz zu den persönlichen Leistungen wurde diese Verpflichtung nach Umfang stets geringer, weil in Folge der Einführung der Schießjagd die Zahl der Hunde stetig abnahm. Auf dem Landtag von 1514 wird sehr geklagt über Ungehörigkeiten des Forstpersonals in Sachen der Hundelege. Die Frage wurde aber nicht geregelt, sondern mit der ziemlich allgemein gehaltenen Zusicherung correcten Verhaltens der Forstdiener vertagt. Aus Anlaß der Regelung seiner Jagdgerechtigkeit wollte Herzog Christoph auch die Verpflichtung zur Hundeaufstockung klar stellen und verlangte deshalb 1556 von seinen Forstmeistern eingehenden Bericht über dieses Verhältniß. Hiernach bestand eine formelle Verpflichtung der Unterthanen nach dieser Richtung überhaupt nicht und es konnten deshalb auch über die Zahl der Hunde, auf welche das Pflichtigkeitsverhältniß sich erstreckte, keine Angaben gemacht werden. Dagegen wurde constatirt, daß von jeher die jungen Hunde an die vermöglicheren Einwohner

vertheilt und von diesen ohne weitere Einsprache aufgezogen worden waren. Im Widerspruch mit diesen Berichten behandelt die im gleichen Jahr erlassene Jägerordnung die Hundeaufstockung als eine förmliche zu Recht bestehende Verpflichtung nach Sache und Zahl der Hunde und bemerkt deshalb, „es solle unter den Klöstern und Unterthanen abgewechselt werden, da mehr Aufstockungspflichtige als Hunde vorhanden seien.“ Im Uebrigen entnehme ich dieser Jägerordnung, mit welcher alle folgenden hierin übereinstimmen, folgendes: Die Aufzucht der jungen Hunde aller Art, die Hundeaufstockung, gehörte zum Pflichtigkeitsverhältniß der Unterthanen und Klöster. Die Verpflegung und Unterkunft der Gebrauchshunde außerhalb der Jagdzeit war für den größeren Theil der Jaghunde Sache des Klosters Bebenhausen; der Rest dieser, sowie die Hatz- und englischen Hunde und die Klasse der zahlreich vorhandenen Rüden waren bei den Unterthanen verstellt. Hirschhunde und Wolfsbeißer als edlere Hundearten befanden sich unter der besondern Aufsicht des Windmeisters bei den Waasenmeistern. Jeder solcher hatte Hund und Hündin zur Zucht; die Zahl dieser verstellten Paare betrug constant 34. Eine besondere Zucht großer und sehr edler englischer Hunde wurde im Kloster zu Rellingen betrieben. Die übrigen Hundearten waren bei der Herrschaft in eigener Verpflegung. Nach der Jägerordnung von 1611 waren auch die Leithunde in Bebenhausen, die Fuchs- und Blutjäger aber sammt ihren Pferden und Hunden zu Rellingen und im Salmansweilerhof zu Nürtingen untergebracht. Die, späteren, Parforcehunde standen unter Eberhard Ludwig in eigener Verpflegung der Herrschaft; unter Herzog Karl war die Aufzucht dieser Hunde Sache der Unterthanen, die Verpflegung der Gebrauchshunde geschah wie früher bei der Herrschaft, aber auf Kosten des Kirchenraths. Ueber die Verstellung und Verpflegung der Hunde gelten folgende Vorschriften: Nur der Jägermeister ist befugt, die Verstellung anzuordnen; jeder Forstmeister hat auf Georgii zu berichten, wie viele Hunde in seinem Forst verstellt sind, und darauf hin soll dann entsprechende Ausgleichung getroffen werden. Mit dem Verstellen ist unter den einzelnen Pflichtigen abzuwechseln; bei starkem Abgang in einzelnen Forsten durch Krepiren 2c. ist die Ausgleichung sofort vorzunehmen, ebenso ist beim Tod eines einzelnen Hundes ein anderer demselben Pflichtigen

alsbald zuzutheilen. Im Interesse der Hege sollen nach einsam in der Wildfuhr gelegenen Häusern und Höfen keine Hunde verstellt werden. 1570 wurde aus gleichen Gründen eine vorzugsweise Verstellung in den Grenzorten eingeführt. Ueber die Verpflegung der Hunde sind die Nachrichten sehr dürftig; allgemein bestand die Voraussetzung, daß sie der Art sei, daß die Hunde gebrauchstüchtig blieben. In den Klöstern sollten sie „über jede Mahlzeit eine Handgöltin Suppe“ mit besonders zu diesem Zweck gebackenem Brod, und in der Hirschfeiste außerdem noch Salz erhalten. Nach der revidirten Hofordnung von 1612 waren täglich abzugeben für 40 Leit-, Jag- oder Bluthunde 20 Brode à 28 Loth bis 1 Pf. und 1/2 Scheffel Hafermehl.

So weitgehend die Verpflichtung zur Hundeaufstockung und -Lege auch ausgedehnt wurde, so gab sie doch nur selten zu Klagen Anlaß. Es waren meist die reichen Klöster und die wohlhabenden Bauern, Müller ꝛc., welche davon betroffen wurden. Die Letzteren betrachteten diese Hunde als Haus- und Hofhunde, jagten auch mit ihnen, wenn sie an den Grenzen einer freien Pürsch wohnten, und benützten sie mit Erfolg zum Schutz ihrer Feldfrüchte gegen das Wild. Im Uebrigen aber waren sehr viele Mißstände damit verknüpft. Das Forstpersonal, die Obervögte und Vögte, wie auch das Hofgesinde aller Kategorien benützten dieses Pflichtigkeitsverhältniß, um ihre Privathunde aufziehen und füttern zu lassen, und deren Zahl war keine geringe; auch wurde bei diesen Hunden stets viel strenger auf gute Wartung und Pflege gesehen. Dem Forstpersonal aber wurde außerdem noch Parteilichkeit in Vertheilung der Hunde und Mißbrauch seiner Amtsbefugniß gegen Gewährung von Privatvortheilen vorgeworfen. Die sehr häufigen gegen derartige Mißstände erlassenen Verbote beweisen nur zu deutlich das Vorhandensein ersterer und die eigene Wirkungslosigkeit. Andererseits wird auch über die Behandlung der Hunde durch die Pflichtigen öfter geklagt. Zu Zeiten der österreichischen Regierung räth deshalb der Jägermeister dem Erzherzog, keine Hunde in die Klöster zu geben und nur den vertrauteren Unterthanen solche zu verstellen, da sie sonst verkommen. Unter Herzog Christoph wurden die jungen Hunde von den Pflichtigen der Art schlecht behandelt, daß von 20 oft nur 2 davon kamen. Die Race der sehr geschätzten Wolfsbeißer war solcherweise ganz ausgestorben und mußte aus der

Fremde wieder beschafft werden; auch die englischen Hunde wurden dadurch an Zahl sehr reducirt. Um dem in etwas entgegen zu wirken, wurde später in den Klöstern oder in Dörfern, wo viele Hunde verstellt waren, neben den nöthigen Jägern und Knechten zur Wartung und Pflege noch ein Meisterjäger als Aufsicht stationirt. Zum Zweck der Kontrole bestanden periodisch wiederkehrende Hundemusterungen, bei denen alle verstellten Hunde vorzuführen waren. Dabei geschah auch die Ausmusterung und Tödtung der unbrauchbaren.

Aus den oben entwickelten Gründen bestand ein Verlangen nach Beseitigung dieses Pflichtigkeitsverhältnisses auf Seiten der Unterthanen nicht, viel eher hätte die Herrschaft Anlaß gehabt, daran zu denken. Allein auch davon war längere Zeit hindurch nicht die Rede und das um so weniger, als mehr und mehr die Gewohnheit aufkam, alle edleren Hunde in eigene Verpflegung zu nehmen, — auf Kosten der pflichtigen Klöster — oder solche in größerer Anzahl unter Aufsicht der Jägerei in einem Kloster unterzubringen. Nur die ziemlich werthlosen Rüden blieben stets einzeln verstellt. Der Gedanke der Ablösung tauchte somit relativ erst spät auf und war in erster Linie hervorgerufen nicht durch das Verhältniß an sich, sondern durch die weitgehenden Ungehörigkeiten, zu welchen es vom Forstpersonal und von Anderen mißbraucht wurde. Das Memoire von 1698 (s. oben) schlägt vor, zur Beseitigung dieser Mißstände das Pflichtigkeitsverhältniß der Hauptsache nach in Frucht oder Geld abzulösen und nur noch den Waasenmeistern und Schäfern, bei welchen eine strengere Controle möglich sei, Hunde zu verstellen. Dieses Project scheint aber nicht weiter verfolgt worden zu sein. Im 18. Jahrhundert dagegen fand eine wenigstens theilweise Ablösung statt, aber sie ging von Seiten der Herrschaft aus und hatte lediglich zum Zweck die Steigerung der Rente aus dem Jagdrecht, war also in aller Form eine Steuer. In Folge des veränderten Jagdbetriebs war die Zahl der Hunde gegen früher sehr reducirt und eine große Anzahl Pflichtiger ohne zugetheilte Hunde. Diese sollten nun eine Abgabe entrichten an Stelle der von ihnen nicht geleisteten Verpflichtung. Im Uracher Forst bestand diese Einrichtung schon in der ersten Zeit des 18. Jahrhunderts: es mußten jährlich von jedem Pflichtigen, der keinen Hund hatte, 3 fl. 30 kr. bezahlt werden.

In den Jahren 1730—1733 wurde das weiter ausgedehnt auf die Forste Altensteig, Liebenzell, Kirchheim, Reichenberg, Schorndorf, Stromberg, Tübingen, und für 315 nicht verstellte Hunde à 4 fl. 30 kr. wurden jährlich 1417 fl. 30 kr. erhoben; außerdem waren 395 Hunde in diesen Forsten wirklich verstellt. Auf dem Landtag von 1739 wurde gegen diese neue Steuer Protest erhoben und solche im ganzen Land abgeschafft. Doch hinderte das nicht, die gleiche Abgabe von 4 fl. 30 kr. im „Steußlinger Aemtle," — einem Theil des Uracher Forstes — wo sie schon längere Zeit her bestanden hatte, im folgenden Jahr (1740) abermals einzuführen. Ein ähnliches Verfahren wie 1730 fand unter Herzog Karl 1761 statt. Zur Steigerung der Rente löste er die Aufstockungspflicht der Müller im ganzen Lande in Geld ab, die Zahl der Hunde blieb aber dieselbe, so daß diese Ablösung lediglich zum Nachtheil der übrigen Pflichtigen geschah. Auch diesmal protestirte man ständischerseits und demgemäß kam eine Bestimmung in den Erbvergleich, wonach für die Aufstockungspflicht kein Surrogat genommen werden durfte.*)

Verpflegung und Unterkunft.

12.

Die Verpflegung und Unterkunft der gesammten Jägerei — nicht aber des Forstpersonals — nebst Pferden, Hunden und Falken, wenn diese zu Jagenszwecken sich außerhalb ihres Wohnorts befand, war Sache der Klöster, Spitäler und der größeren Höfe, und zwar bestand dieses Verhältniß für die Klöster schon vor der Reformation. Es war das aber eine sehr weitgehende Leistung. Denn nach allgemeiner Annahme war die Jägerei während eines vollen halben Jahres außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt und sie hatte immerhin eine Gesammtstärke von 30—40 Mann mit annähernd ebenso vielen Pferden und mit einer Hundezahl, die oft auf 6—800 anwuchs. In einzelnen Klöstern, so namentlich in Bebenhausen, Nellingen und im Salmansweilerhof zu Nürtingen, waren das ganze Jahr über Jäger sammt Pferden, Hunden und Falken

*) Ueber die Ablösung bei den Klöstern s. unter Nr. 14.

stationirt. Eine erste Aenderung folgte 1520. Aus Grund der den Klöstern auferlegten Landsteuer wurde denjenigen Prälaten, welche bis dahin mit Jäger-Az und Hundelege beschwert waren, die Zusicherung gegeben, sich deshalb gnädiglich mit ihnen zu vergleichen. Aber dieses Vergleichen wurde nicht perfect; statt seiner kam die Reformation und in Folge derselben eine Steigerung des Pflichtigkeitsverhältnisses. Zwei noch vorhandene Zusammenstellungen über die bezüglichen Rechte der Herzoge, die eine vom Anfang, die andere vom Schluß des 16. Jahrhunderts, lassen darüber gar keinen Zweifel. Und zwar scheint die Erhöhung der Leistungen der Klöster geschehen zu sein zu Gunsten der übrigen Verpflichteten, (denn von diesen ist je später je weniger die Rede,) so daß die Klöster allein für allen Az und Unterkunft aufzukommen hatten. Diese waren somit nicht nur von der allgemeinen Steigerung der persönlichen Jagensdienste betroffen, sondern dazu noch von einer wesentlich gesteigerten Verpflegungspflicht und von vermehrter Hundelege; und dazu kamen im Lauf der Zeit noch weitere Prästationen aller Art, von denen unten weiter die Rede sein wird.

Die Verpflegungsnormen wurden erstmals zusammengestellt von Herzog Christoph in der von ihm 1556 erlassenen ersten Jägerordnung. Alle folgenden Jägerordnungen behandeln dieses Thema gleichfalls, aber mit nur unwesentlichen Aenderungen. Hiernach galt folgendes: Wenn die Jäger im Kloster still liegen, d. h. an Tagen, an denen nicht gejagt wurde, erhalten sie Morgens Suppe und Brod, Mittags ebenso, und dazu 4 Gerichte Abends wie Mittags; an Wein ist zu geben 5/4—2 Maß pro Mann und Tag, je nach der Charge, und dazu den höheren Chargen Mittags ein Ehrenwein. Wenn gejagt wird, so erfolgt eine Weinzulage von 1/4—3 Maß pro Mann und Tag, so daß der meistbegünstigte, der Windmeister, täglich 5 Maß erhielt. In der Jägerordnung von 1611 ist eine Entschädigung festgesetzt von 8—10 kr. für den trockenen Tisch und von 3 kr. für die Morgensuppe allein. Wie reichlich und gut diese Verpflegung war, erhellt neben dem Obigen aus einer Verantwortung des Klosterverwalters zu Bebenhausen über ein 1607 von der Jägerei beanstandetes Mittagessen. Dasselbe hatte aber bestanden aus Voressen, Suppe, Fleisch mit dürren Kirschen und Aepfelschnitzen, gesalzenem Fisch, Essen-Bratwürsten,

Münsterkäs, Nürnberger Lebkuchen, Aepfeln und Birnen. War wegen zu großer Entfernung das Kloster nicht zu erreichen, so geschah die Verpflegung im Wirthshaus nach denselben Normen; es wurde ein Accord abgeschlossen und die auf Grund desselben entstandene Wirthsrechnung dem Kloster zur Bezahlung übergeben. Einzelne Jäger erhielten in solchem Fall 12—14 kr. pro Tag und 5 kr. Stallmiethe und hatten dafür ihre Verpflegung selbst zu bestreiten.

Die sehr bedeutenden Kosten der Verpflegung wurden noch weiter gesteigert durch Mißbräuche und Unfug aller Art, welche sich dabei eingeschlichen hatten. Es wird häufig geklagt über die vielen fremden Gäste, namentlich über das Forstpersonal, das sich stets mit der Jägerei einfinde und so das Kloster zu einer Gastherberge mache; nicht mindere Klagen entstanden über einzelne Jäger, welche oft lange Zeit im Kloster lebten, angeblich im Dienst, in Wirklichkeit aber nur, um ohne Kosten gut untergebracht zu sein. Mit all'dem erhöhten sich die Kosten und sie betrugen beispielsweise in den 4 Jahren 1612—1615 die Summe von 29,701 fl., welche theils in Geld, theils in Naturalien aufgegangen und von den nachfolgenden Klöstern geleistet worden war: Adelberg, Anhausen, Bebenhausen, sammt den Pflegen zu Erlachhof und Weil im Schönbuch, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, resp. dessen Pflege Merklingen, Hirschau, Königsbronn, Kirchheim, Lichtenstern, Lorch, Maulbronn, Offenhausen, Pfullingen, Rechentshofen, Steinheim, Weil bei Eßlingen. Diese Mißstände veranlaßten in den Jahren 1615—1617 längere Verhandlungen, in Folge deren schließlich trotz aller Proteste der an das gute Leben gewöhnten Jägerei alle Naturalverpflegung abgeschafft wurde. Die Jägerei hatte für sich und ihre Pferde selbst zu sorgen und erhielt dafür vom pflichtigen Kloster eine tägliche Entschädigung von 40 kr. bis 1 fl. und 5 kr. Stallmiethe; die Hunde aber scheinen nach wie vor im Kloster untergebracht gewesen zu sein. Später, und zwar 1671, wurde die Naturalverpflegung der Pferde wieder eingeführt und dagegen die Entschädigung auf 16—30 kr. herabgesetzt, und noch später, im 18. Jahrhundert, bestand wieder die ganze Naturalverpflegung wie früher.

In dieser letzteren Periode (18. Jahrhundert) scheint es üblich gewesen zu sein, gewisse Verpflegungsleistungen von den

Gemeinden zu fordern, wenigstens wurde 1714 diesen die Lieferung des Brods für die Hunde beim Dachsgraben abgenommen und in der Commun-Ordnung von 1758 wurde ausdrücklich bestimmt, die Jagen sollen den Gemeinden keinerlei pekuniäre Lasten verursachen. Trotzdem erfolgte 1773 eine weitere Verfügung, welche die bei Lustjagen übliche Lieferung der kalten Küche durch die Gemeinden diesen förmlich verbot.

Die Verpflichtungen der Klöster.

13.

Die Verpflichtungen der Klöster waren mit der bisher erörterten, sie ganz vorzugsweise und fast ausschließlich berührenden Verpflegungspflicht nicht erschöpft. Neben derselben entstanden ihnen im Lauf der Zeit noch weitere Leistungen in Jagdsachen, deren schon oben Andeutung geschah. Sie sind nicht eigentlich als zu den forstlichen Rechten gehörig anzusehen, stehen aber in so enger Beziehung zu denselben sowohl nach Ursprung als auch nach stets festgehaltener Begründung, daß sie am füglichsten hier ihre Erörterung finden. Schon in frühester Zeit hatten einzelne Klöster zur Beschaffung und Unterhaltung der Garne und der Seil- (Saul-) Wagen Beiträge zu leisten. In Folge der durch die Reformation herbeigeführten Aenderungen wurden diese Beiträge höher und allgemeiner und erstreckten sich auch auf die Unterkunftsräume für den Jagdzeug und die dazu nöthigen Wagen. Mit dem 18. Jahrhundert erscheinen sie nicht nur abermals erhöht, sondern ihrem ganzen Wesen nach verändert; sie sind eine ordentliche Steuer, welche dem geistlichen Gut auferlegt ist, vom Kirchenrath als der gemeinsamen Administrativbehörde bezahlt und zu Jagdzwecken im weitesten Sinn verwendet wird. An dem einstigen Ursprung derselben wird aber bei allen Weiterungen insofern immer fest gehalten, als alle diese stets begründet werden mit Anwendung der ursprünglichen Verpflichtung auf den veränderten Jagdbetrieb.

Die im 18. Jahrhundert neu aufgekommenen Leistungen betreffen Beiträge zu den Besoldungen der Jägerei in Geld und Naturalien; sie betrugen beispielsweise nach dem Hofjägerei-Plan von 1755 an der im Ganzen nöthigen Summe von 7658 fl. einen

Theil von 2600 fl. Außerdem waren für die Parforcejägerei nach dem Etat pro 1763 zu bezahlen 2940 fl. Für die Verpflegung der Parforcehunde, welche in eigener Administration der Herrschaft geschah, (s. oben) mußten anfänglich 1500 fl. bezahlt werden, der Betrag steigerte sich aber und wuchs 1763 auf 3272 fl. Zu den Kosten des Saujagd-Schirms leistete der Kirchenrath in den Jahren 1724—1726, 1735 und 1738 Beiträge von je 560—900 fl., während der Hirschjagd-Schirm von der Rentkammer unterhalten wurde. Im Jahr 1746 wurde dann bestimmt, daß die Kosten für beide Arten von Schirmen je hälftig vom Kirchenrath zu leisten seien und ebenso die Kosten für die Aufbewahrungsräume (Scheunen). Zur Zeit des Erbvergleichs, als keine Parforcejagd mehr existirte, betrugen diese sämmtlichen Ausgaben der Klöster die jährliche Summe von 5500 fl. nebst vielen Naturalien und dazu kamen dann noch die von früher her üblichen Leistungen für Jagdzeug, Az der Jäger und Hunde und die persönlichen Dienste der Klosterunterthanen.

14.

Die den Klöstern fast ausschließlich aufgebürdete Verpflegungspflicht nebst den vielen weiteren, theils neu entstandenen, theils gesteigerten Prästationen aller Art wurde von diesen jederzeit sehr schwer empfunden und es fehlt nicht an Bestrebungen, sich davon zu befreien; schon 1634 wurde das von Bebenhausen versucht, aber ohne Erfolg. 1686 traten die sämmtlichen Klöster mit der Behauptung auf, zur Verpflegung der Jägerei überhaupt nicht verpflichtet zu sein. Diese Frage wurde zu weiterer Behandlung an den Geheimen Rath verwiesen. Leider habe ich die endliche Erledigung nicht auffinden können und bin deshalb auch nicht in der Lage, anzugeben, auf welche Gründe die Klöster sich stützten; nur das ist sicher, sie erreichten ihren Zweck nicht. Mit der stetigen Zunahme der Leistungen und namentlich mit Wiedereinführung der Naturalverpflegung im 18. Jahrhundert wurde das Verlangen nach Beseitigung der Last dringender. Die Klöster säumten nicht, die Ablösungsfrage zu stellen, sobald das allgemeine Verhältniß sich der Art gestaltete, daß mit einiger Wahrscheinlichkeit auf ein billiges Uebereinkommen gerechnet werden konnte.

Ein solcher Zeitpunkt bot sich anläßlich des Erbvergleichs.

Die Ablösungsfrage bezog sich aber nicht nur auf die Verpflegungspflicht, die nach dem folgenden Receß wieder in Geldzulagen umgewandelt war, sondern auf alle die vielfachen, insbesondere im 18. Jahrhundert neu entstandenen Jagdpräſtationen aller Art. Auch der Herrschaft kam die Ablösung gelegen, weil bei den sehr geänderten Anschauungen der Zeit der bisherige Modus vielfache Ungelegenheiten verursachte und mehr und mehr unhaltbar wurde. Es wurden somit Verhandlungen eingeleitet und nach relativ kurzer Dauer derselben kam 1777 ein Receß zwischen der Herrschaft und dem Kirchenrath zu Stand, welcher nicht nur die Verpflegungs- sondern auch alle zur Jagd in Beziehung stehenden Pflichten der Klöster in eine jährliche Geldabgabe verwandelte. Der Receß wurde abgeschlossen unter dem Beitritt der beiden Administrativkammern. Nach demselben sind die Klosterpflegen und geistlichen Verwaltungen für alle Zeit befreit von allen Jagdpräſtationen, welche sie bisher zu leisten hatten, namentlich also von den Besoldungsbeiträgen für die Jägerei, dem Kostgeld und der Fourage für dieselbe, von der Unterhaltung des Jagdzeugs, der Seilwagen und Jagdschirme, von allen in den verschiedenen Klöstern eingerichtet gewesenen Hundelegen, von der Verpflegung der Hatz- und Jaghunde, der Rüden und aller anderen Herrschaftshunde, von der Anschaffung des nöthigen Hundsgeschirrs, Lieferung der Medikamente für die Hunde und des Beerweins für die Cavaliers-, Post- und Vorspannspferde ꝛc.; dagegen bezahlt der Kirchenrath eine jährliche Summe von 12,002 fl., hälftig in Geld, hälftig in Naturalien, welch' letztere aber nur zu dem sehr niedrigen Rentkammeranschlag angenommen werden. Von den persönlichen Diensten der Klosterunterthanen ist in diesem Receß nicht die Rede; ich muß deshalb annehmen, daß solche nicht mit einbegriffen und die Klöster oder vielmehr deren Unterthanen nach wie vor dazu verpflichtet waren.

Mit diesem Receß erledigte sich zugleich ein seit 1766 anhängiger Streit darüber, ob die Klöster pflichtig seien zur Verpflegung der Hunde, wenn diese während der Jagdzeit wegen zu großer Entfernung oder aus sonstigen Gründen im Kloster nicht konnten untergebracht werden. Die Klöster behaupteten, in solchem Fall nicht pflichtig zu sein und verweigerten die Bezahlung der aufgelaufenen Kosten, die Herrschaft aber hatte sich auf die

Bestimmungen der Forstlagerbücher und auf den stets herrschenden Gebrauch berufen.

Die Nutzungen des Waldes.

15.

Zu den einen Theil der forstlichen Rechte bildenden Nutzungen des Waldes gehörten von jeher das Aeferich (die Früchte der Eiche und Buche) und das Wildobst, und zwar erstreckte sich das Eigenthumsrecht der Herzoge an diesen Früchten auf alle Waldungen ihres Jagdgebiets, gleichviel ob solche in herrschaftlichem, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatbesitz standen. Nur in wenigen lagerbuchmäßig constatirten Fällen fand eine Ausnahme statt. Hiernach war das „Aeferichlesen" und das „Wildobstklauben" stets verboten, ebenso das Fällen der wilden Obstbäume in den Waldungen; nur zu eigenem Gebrauch durfte ein solcher ausgegraben werden. Das Aeferich diente zunächst zur Nahrung des Wilds, war mehr vorhanden, als hiezu nöthig schien, so wurde es verwerthet, worüber die Oberbehörde jedes Jahr auf Grund der Anträge der Forstmeister nach Menge und Oertlichkeit bestimmte. Die Verwerthung geschah in Form des Ueberlassens der Früchte an Menschen zum Einsammeln und Gebrauch, und des Eintreibens von Schweinen in den Wald zum Zweck der Mast. Beides mußte urkundlich verliehen werden, wobei die nächstgelegenen Ortschaften ein Vorzugsrecht genossen. Für das Lesen im Herrschaftswald wurden bezahlt pro Person 30 kr. bis 1 fl., im Gemeindewald 15 kr., und zwar je für die Dauer des Herbstes; für jedes einzuschlagende Schwein wurden 30—40 kr. bis 1 fl. bezahlt. Diese Preise waren selbstverständlich sehr variabel je nach dem Ertrag; sie repräsentirten aber immerhin eine ziemliche Rente, die beispielsweise 1718 im Forst Schorndorf 2257 fl. betrug. Die Forstmeister durften 6, die Forstknechte 1—2 Schweine gratis einschlagen, und wo dieses nicht ausführbar war, durften sie sich die entsprechende Quantität Aeferich lesen lassen. Wurde in einem Forst gejagt, so durfte, um das Wild nicht zu stören, alle Aeferichsbenützung erst nach beendeter Jagdzeit stattfinden. Besondere Verhältnisse bestanden im Schönbuch; die in der Schön-

buchsmiethe gelegenen Ortschaften hatten ein Anrecht auf das Ackerich und bezahlten dafür eine Quantität Hafer, den Schweinhafer.

Nicht zu Beginn der Herzogszeit, wohl aber in den späteren Perioden umfaßten die forstlichen Rechte auch das Eigenthumsrecht an den Wachholderbeeren und deshalb war das Verderben oder Ausgraben der Büsche verboten. Der Ertrag wurde verliehen wie beim Ackerich und es wurden für das Lesen 30 kr. pro Jahr und Person bezahlt. Ebenso wurde das Grasen im Wald oder auch die ganze Waldweide verliehen und im ersteren Fall 20—30 kr. pro Person und Jahr bezahlt, je nachdem es im Herrschafts- oder im Gemeindewald stattfand. Endlich gehörten alle wilden Bienen, welche im Wald gefunden wurden, dem Jagdherrn; der Finder erhielt gewöhnlich die Hälfte davon resp. des Honigs, öfter auch wurde das Suchen nach solchen um 30 kr. pro Mann und Jahr verliehen. Zahme Bienen, welche beim Schwärmen in den Wald kamen und vom Eigenthümer dorthin verfolgt wurden, verblieben diesem. Im 18. Jahrhundert wurden auch die Waldnutzungen erweitert. Anläßlich der Forstordnungs-Revision von 1735 wurde empfohlen, in die neue Forstordnung Bestimmungen aufzunehmen über das Sammeln der Schnecken und der Ameiseneier. Das unterblieb zwar, weil die Revision selbst nicht zu Stand kam, aber später, 1753, erfolgte ein allgemeines Verbot des Sammelns der Ameiseneier; bezüglich der Schnecken erließen die einzelnen Forstämter Verbote je nach Bedarf.

Das Recht auf diese Waldnutzungen wurde von der Bevölkerung stets als ein solches anerkannt und keine Klage darüber erhoben; in sehr hohem Maß war aber letzteres der Fall bezüglich der sehr weit gehenden Ungehörigkeiten und Uebervortheilungen aller Art, welche sich das Forstpersonal in Handhabung dieser Rechte erlaubte. Ich komme im dritten Abschnitt darauf zurück.

16.

Neben diesen allgemein anerkannten Eigenthumsrechten des Forst- und Jagdherrn sorgte dieser noch weiter dafür, daß die ganze Waldwirthschaft mit vorzugsweiser Berücksichtigung der jagdlichen

Interessen betrieben wurde, und zwar im Herrschaftswald sowohl, als in den anderen Waldungen. Vor Allem beanspruchte er die Erhaltung des Waldes nach räumlicher Ausdehnung, denn dieser war der Aufenthaltsort seines Wilds und ertrug eine Rente. Alle Rodungen waren verboten, sie durften nur vorgenommen werden nach zuvor ertheilter Erlaubniß und gegen Entrichtung einer Entschädigung (Novalzehnten) für die entgehende Rente. Zu Jagdzwecken wurde, wenn nöthig, am Rand des Waldes oder quer durch denselben ein Hag geschlagen und dauernd unterhalten; Communicationen aller Art sammt Brücken und Stegen zum Fahren, Reiten und für Fußgänger, desgleichen die Pürschwege und -Stollen, sowie die Schneußen zum Richten der Garne wurden in der Frohn hergestellt und unterhalten. Dagegen kommt das anderwärts sehr übliche Durchschneiden der Waldungen mit regelmäßig angelegten Alleen nur selten vor. Erst mit Einführung der Parforcejagd im 18. Jahrhundert entstanden solche für die bezüglichen Parforce-Jagddistricte; unter Herzog Karl, der eine Vorliebe für Alleen hatte, wurden sie sehr häufig und ihre Anlage geschah ohne alle Rücksicht auf den Waldeigenthümer.

Nicht minder wurde der Wald in Anspruch genommen durch verschiedene weitere Jagdeinrichtungen, unter denen ich hervorhebe: die Anlage und Unterhaltung der Prunftplätze und der dazu gehörenden Prunftäcker das Verbot einer Culturänderung in der Nähe dieser Plätze, das Graben von Setzholz zum Einfassen der Alleen, das Lichten allzu starker Dickungen, damit beim Schweinshatz weniger Hunde geschlagen werden, das Roden gewisser Plätze als Lauf bei eingestellten Jagen und endlich das Hauen von Holz zum Verfeuern der Jagen. Aller Aufenthalt im Wald war stets einer genauen Controle unterworfen, und für gewisse Perioden bestand aus Gründen der Hege ein allgemeines Waldverbot. Nach allen Richtungen stand eben die Jagd in erster Linie, ihrem Bedürfniß entsprechend war die Behandlung des Waldes. Betraf irgend welche Einrichtung nicht herrschaftlichen, sondern fremden Wald, so wurde allerdings für jede Beeinträchtigung eine Entschädigung in Geld oder in natura zugesagt, aber sehr oft nicht gegeben; jedenfalls wurde eine Einsprache des Besitzers gegen die Ausführung der Arbeit nicht geduldet. Uebrigens ist sehr hervorzuheben, daß alle diese Eingriffe erst der späteren Zeit und ganz vorzugs-

weise dem 18. Jahrhundert angehören; der frühere einfachere Jagdbetrieb kannte die Mehrzahl dieser Einrichtungen nicht.

Des Weiteren erwähne ich hier als eines sehr nahe verwandten Gegenstandes der Remisen. Sie kommen erst im 18. Jahrhundert auf, als das kleine Waidwerk und Wild mehr Beachtung fanden. Es waren Aecker von 1—3 Morgen Inhalt, welche mit dornigem Gebüsch bepflanzt wurden zum Schutz und als Futterplatz des kleinen Wilds. Bei ihrer ersten Anlage unter Herzog Eberhard Ludwig wurden die nöthigen Grundstücke einfach genommen, allerdings gegen eine entsprechende Geldentschädigung, aber diese blieb oft sehr lange Zeit aus; insbesondere die Ortschaften des langen Feldes Kornwestheim, Pflugfelden, Osweil, Möglingen, Markgröningen wurden auf solche Weise betroffen.

Solches Verfahren in Sachen des Privateigenthums, im Wald sowohl als auch im Feld bei den Remisen, erzeugte großen Unwillen und viele Klagen, die den größten Theil des 18. Jahrhunderts hindurch andauern. Sie fanden erst im Erbvergleich ihr Ende durch Aufnahme einer Bestimmung: „überall nach Recht und Billigkeit zu verfahren, Niemand etwas mit Gewalt zu nehmen, für das Genommene aber vollen Ersatz zu leisten oder es wo möglich in natura zurückzuerstatten, auch keine neuen Remisen mehr ohne Zustimmung der Eigenthümer und Anstößer anzulegen." Ueber den Schaden, welcher durch das geschilderte Verfahren dem Herrschaftswald erwuchs, wurde von den Ständen nur selten und nie ernstlich geklagt. Der Holzertrag war zu gering geachtet und die Forstwirthschaft befand sich noch in der Kindheit. Deshalb beschränken sich auch die Bestimmungen des Erbvergleichs zumeist auf das Eigenthumsverhältniß der Gemeinden und Privaten.

Die forstliche Gerichtsbarkeit.

17.

Die forstliche Gerichtsbarkeit, einen Theil der forstlichen Rechte bildend, war Sache der Forstämter. Zu deren Functionen gehörte die Wahrung und Handhabung der sämmtlichen forstlichen und Jagdrechte der Herzoge; ihnen war der gesammte Verkehr mit den Unterthanen übertragen in Sachen der Leistungen aller Art, wie

sie auch für alle nach dieser Richtung oder in Wildschadensfragen etwa entstehenden Klagen die competente Behörde waren. Gegen Excedenten aller Art hatten sie einzuschreiten. In allen leichteren Fällen waren die Forstämter Untersuchungs- und Strafbehörden; die von ihnen ausgesprochenen Strafen waren meist leichtere Geldstrafen für kleine und große Frevel, dann Freiheits- und körperliche Strafen von geringerem Belang. In den schwereren Fällen, insbesondere bei Wilderei (nicht aber bei Jagdfreveln) hatten sie den ergriffenen Delinquenten dem Vogt (Gerichtsbeamten) zur Untersuchung und Bestrafung abzugeben, im 18. Jahrhundert aber die Untersuchung gemeinschaftlich mit ihm vorzunehmen. Endlich hatten die Forstämter als Administrativbehörde die gesammte Verwaltung der Forste in forstlicher und jagdlicher Beziehung zu führen.

18.

Vergegenwärtigen wir uns schließlich die Aenderungen aller Art, welche im jagdrechtlichen Verhältniß während der Herzogsperiode entstanden, so ist nicht zu verkennen: die zu Beginn dieser Periode schon sehr weit gehenden Rechte aller Art erfuhren im Lauf der Zeit nicht unwesentliche Steigerung. Ganz besonders gilt das von den forstlichen Rechten und speciell wieder von den Leistungen der Unterthanen. Daraus entstanden zu allen Zeiten häufige Klagen, welche noch vermehrt wurden durch das sehr wenig correcte Verfahren, welches in Handhabung dieser Rechte nicht selten geübt wurde. Mit der fortschreitenden Zeit aber ergab sich ein immer größerer Widerspruch des ganzen Verhältnisses mit den herrschenden Anschauungen, und dazu gesellten sich noch die Klagen über den mit der steigenden Cultur des Bodens empfindlicher berührenden Wildschaden. Aus all' dem entwickelte sich allmählich ein förmlicher Haß gegen alle Jagd und allgemein stand die Ueberzeugung fest, nur mit gänzlicher Beseitigung dieser und des Wilds seien erträgliche Zustände zu hoffen. Die ersten Angriffe dieser Art erfolgten auf den Landtagen von 1739 und 1753; sie führten zu merklichen Concessionen, die aber in der folgenden Sturmperiode des jungen Herzogs Karl nur geringe Beachtung fanden. Abermalige und weitergehende Concessionen erfolgten im Erbvergleich und selbst diese erhielten in der

späteren Zeit noch verschiedene nicht unwesentliche Ergänzungen. Zu einer Reform des ganzen Verhältnisses aber war die Bewegung doch nicht mächtig genug. Die Institution als solche blieb unverändert bestehen und wurde nur nach ihrer Ausdehnung auf das früher bestandene, lagerbüchlich konstatirte geringere Maß zurückgeführt.

Damit war indessen nur nach einer Seite hin Befriedigung erzielt. Nicht minderen Anstoß als das jagdrechtliche Verhältniß hatte die stete Ueberzahl des vorhandenen Wilds gegeben. Nach dieser Richtung waren die Angriffe weit heftiger und erreichten schließlich, daß 1790 der Abschuß alles Wilds angeordnet und auch ausgeführt wurde. Und damit es nicht wieder erstehe, wurde gleichzeitig das Institut der Gemeinde-Wildschützen (s. 8. Abschnitt) mit sehr weit gehender Befugniß dieser eingeführt. Jetzt war aller Jagd der Boden entzogen, weil es am Object, am Wild fehlte. Die sämmtlichen noch vorhandenen Jagdverpflichtungen waren dadurch gewissermaßen gegenstandlos geworden. Ein abermaliges und letztes Zugeständniß wurde von Herzog Friedrich gemacht. Auf Antrag der Stände erließ er unter dem 17. März 1798 ein Rescript, worin zu gänzlicher und immerwährender Beseitigung des Wilds, selbst der Hasen, die Befugniß der Gemeinde-Wildschützen abermals beträchtlich erweitert und dieses Institut zu einem dauernden erklärt ist. Gleichmäßig wird die Aufhebung aller nicht lagerbüchlich constatirten Jagdfrohnen wiederholt zugesagt und endlich das Waldverbot im Gemeinde- und Privatwald gänzlich aufgehoben. Im Herrschaftswald soll es für je 14 Tage im Frühjahr und Herbst fortbestehen, bis die in Aussicht genommenen Parke werden errichtet sein und dann ganz aufhören.

Das heißt mit anderen Worten: die Jagd im Herzogthum solle künftig nur noch in Parken stattfinden.

Die freie Pürsch.

Einleitendes.

19.

Die in Württemberg zu Beginn der Herzogsperiode vorhandenen Freipürsch-Gebiete umfassen:

1. Den auf dem rechten Blau-Ufer und an der Aach gelegenen Theil des Amtes Blaubeuren. Dadurch erscheint Württemberg als Mitglied der großen Freipürsch-Genossenschaft an der oberen Donau.

2. Den Wald Kälbling nebst den umliegenden Districten, begrenzt durch die Gewässer des Neckars, der Murr, Bottwar und Schozach.

3. Das Land am obern Neckar und an der Alb, begrenzt im Osten durch die Steinlach und Ammer, im Norden durch eine Linie von der Ammer bei Reusten über Bondorf nach der Steinach bei Thalheim und nach Loßburg; im Süden durch den Abfall der Alb, im Westen durch das Freipürsch-Gebiet der Stadt Rottweil und etwa eine Linie von Loßburg nach Winzeln. Zu diesem District sind noch weiter zu zählen die Gebiete der Stadt Tuttlingen und der im heutigen Oberamt Reutlingen gelegenen Dörfer Mägerkingen und Hausen.

4. Als weitere hier anzuführende Gebiete nenne ich gewisse Districte im südlichen Schwarzwald in der Gegend von Freudenstadt, St. Georgen, Villingen, Triberg und Hornberg, in denen zwar keine eigentliche freie Pürsch, wohl aber ein dieser sehr nahe verwandtes Verhältniß bestand.

5. Endlich kommen in Betracht die Gebiete der Reichsstädte Rottweil, Gmünd, Aalen und Heilbronn, weil sie theils württembergische Orte umfassen, theils württembergische Jagen in ihnen gelegen waren und somit andauernde Beziehungen zu dem württembergischen Jagdwesen bestanden.

Auf eine genauere Angabe der Grenzen dieser Gebiete werde ich später zurückkommen, hier verweise ich zunächst auf die beigegebene Karte.

20.

In der Einleitung habe ich die freie Pürsch als die von frühester Zeit an bestehende Form des Jagdrechts der Mehrheit und als Gegensatz des Forsts bezeichnet. Das ist im Allgemeinen durchaus zutreffend, im Einzelnen aber ergeben sich Schwierigkeiten aller Art, die in dem verschieden gestalteten Zustand der einzelnen Gebiete begründet sind, so daß ich für angezeigt erachte, hier darauf zurückzukommen. Zunächst betrifft das den Gegensatz zwischen freier Pürsch und Forst. Die Reichsstadt Ulm besaß ein Jagdgebiet auf den Höhen der Alb und des Aalbuchs, das als „Ulmer Forst" bezeichnet wurde. Das Jagdrecht darin wurde ausgeübt von gewissen bevorzugten Kategorien der Ulmer Bürger; es war also seiner Natur nach freie Pürsch, ganz ebenso wie dies in anderen Reichsstädten, besonders in Heilbronn, gleichmäßig vorkommt. Nichts desto weniger sprach man vom Ulmer Forst und von der Heilbronner ꝛc. freien Pürsch. Gleichmäßig werden die Gebiete am oberen Neckar und an der Donau bezeichnet als „kaiserlicher Forst und freie Pürsch."

Nicht minder ist hier anzuführen die Bezeichnung der freien Pürsch als einer in der ursprünglichen Gestaltung erhaltenen Form des Jagdrechts. Der Ulmer Forst war theilweise durch Kauf erworben und eben so sicher war das Jagdrecht in dem Gebiet am obern Neckar, wenn auch ohne das Vorhandensein von forstlichen Rechten bestehend, das Geschenk eines Herrn. Als ein solches wird in der Beschreibung des Oberamts Gmünd auch die dortige freie Pürsch erklärt. Es wird die Vermuthung ausgesprochen, dieselbe sei ursprünglich hohenstaufisches Jagen gewesen, die Ausübung der Jagd aber sei den vielen zu Gmünd angesessenen hohenstaufischen Ministerialen und den Gmünder Bürgern (im alten Sinn) von den Hohenstaufen im Weg der Gnade überlassen worden. Ich möchte mich für diesen Fall mehr der Form des Gnadenjagens zuneigen, das den Begünstigten zunächst verliehen und bei dem Untergang der staufischen Macht zum Eigenthum derselben wurde. Bei der großen Zahl dieser galt es dann als freie Pürsch und wurde zum Schutz gegen fremde Eingriffe ein kaiserliches Lehen. Dem sei aber wie ihm wolle, immerhin entstand in den genannten Fällen eine freie Pürsch durch Kauf oder als

Geschenk eines Herrn oder sonst auf andere Weise; sie war eine neue Bildung und nicht die Fortführung eines Verhältnisses der frühesten Zeit. Wollte man diese Anschauungen weiter verfolgen, so fänden sich vielleicht Analogien in dem unter Nr. 3 genannten Gebiet am obern Neckar. Dasselbe war ursprünglich zum größten Theil hohenbergisches Territorium und die Versuchung liegt nahe, auch hier an ein einstiges hohenbergisches Jagen und beim Zerfall dieser Macht an die Bildung einzelner Freipürsch-Bezirke zu denken.

Des Weitern ist hier des Einflusses der Regalität zu erwähnen; sie hatte dem Jagdrecht die Qualität eines Hoheitsrechts verliehen und als solches ging es beim Wechsel der Territorien auf den neuen Herrn über. In den Freipürsch-Gebieten war das häufig nicht der Fall; bei den im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts von Württemberg gemachten zahlreichen Erwerbungen blieb die freie Pürsch stets bestehen und der neue Landesherr gewann nur geringe oder gar keine Einwirkung auf dieselbe. So bei der Erwerbung Ebingens, dann bei der Blaubeurens und der Ortschaften auf dem linken Steinlachufer; auch bei Rosenfeld und Lauffen dürfte Aehnliches der Fall gewesen sein. Nur Sulz verlor sein Freipürsch-Recht, wenn auch nicht unmittelbar, so doch bald nach seiner Einverleibung in Württemberg.

Hiernach möchte ich das Wesen der freien Pürsch bezeichnen als das Jagdrecht einer Mehrheit, und in sofern bildet sie den Gegensatz zum Forst. Im Uebrigen aber stellt sie eine der von Anfang an bestandenen Formen des Jagdrechts allerdings dar, ist aber nicht als die ununterbrochene Fortführung dieses Zustandes von jener frühen Zeit her zu betrachten. Sie entstand theilweise auch erst in späterer Zeit auf mannigfaltige Weise und gewinnt durch die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses denselben Charakter eines singulären Rechts, eines Privilegiums, wie das Jagdrecht im Forst. Zum Schutz gegen die Eingriffe Fremder ist auch bei der freien Pürsch das Lehensverhältniß gebräuchlich. In den oben genannten Gebieten am Neckar und an der Donau und ebenso in den reichsstädtischen Gebieten galt der Kaiser als Lehensherr und oberster Gebieter. In den Gebieten von Bottwar, Tuttlingen und von Mitte des 16. Jahrhunderts an auch in dem von Sulz, gebot der Herzog als Landesherr über die freie Pürsch und regelte deren Verhältniß.

Die freie Pürsch an der oberen Donau.

21.

Der Ursprung und die erste Entwickelung der freien Pürsch an der oberen Donau gehören einer sehr frühen Zeit an. Zu Beginn der Herzogsperiode war sie eine längst bestehende geordnete Einrichtung. Die Berechtigung zu derselben ruhte auf dem Besitz von Grund und Boden und sehr wahrscheinlich auch von Hoheitsrechten. Hiernach waren von jeher pürschberechtigt: alle eingesessenen, geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, Bürger und Unterthanen; nicht berechtigt war, wer kein eigen Haus und Hof hatte, Beisitzer, Söldner, Ingesessene, desgleichen die ein nicht ehrliches Gewerbe treibenden Leute, wie Henker, Waasenmeister ꝛc. ꝛc. Die Pürschordnung von 1511 verbietet den Bauern im Wald zu jagen und gestattet ihnen nur das „vom Strick hetzen" im Feld; allein sie scheint nie gehandhabt worden zu sein. Stets jagte der Bauer wie alle übrigen Berechtigten auch, und in den späteren Pürschordnungen ist von einer derartigen Einschränkung überhaupt nicht mehr die Rede. Die Berechtigung des Einzelnen erstreckte sich nicht nur auf den eigenen Besitz oder die Markung, sondern auf den ganzen Bezirk. Dafür spricht in directer Weise allerdings erst die Pürschordnung von 1722, welche unter Anderem zur Begründung der neu eingeführten Pürschpässe (Jagdkarten) die Nothwendigkeit anführt, den einzelnen Pürschenden als einen Berechtigten erkennen zu können. Das wäre bei der Einschränkung auf die Markung oder sonstige kleinere Bezirke nicht nöthig gewesen. Allein schon in viel früherer Zeit drohen die Herzoge mehrfach gelegentlich verübter Excesse, alle fremden, wenn auch mit Pürschpässen versehenen und somit berechtigten Pürscher, welche in dem ihnen zugehörigen Gebiet der freien Pürsch jagend angetroffen würden, ergreifen zu lassen.

Die oberste Leitung des Ganzen lag in den Händen der Pürschstände, diese aber waren zusammengesetzt aus den berechtigten Herren, d. h. den Fürsten, dem Adel, den Vorständen der Klöster und Abteien und den Abgesandten der Reichsstädte Ulm und Biberach, dann der Städte Buchau, Ehingen, Riedlingen, Munderkingen, Schelklingen, Riederstetten, Ringingen. Diese Pürschstände

versammelten sich je nach Bedarf zu gemeinsamer Berathung wichtigerer Fragen. Die Einladung zu diesen Versammlungen, den Pürschtagen, ging von Directoriums wegen von den Städten Biberach und Ulm aus; der gewöhnliche Ort der Versammlung war Biberach. Bei den Berathungen wurden die Beschlüsse per majora gefaßt; die Stimmenzahl der einzelnen Pürschstände war dabei eine ungleiche und war durch die größere oder geringere Bedeutung des Besitzes und wohl auch der sonstigen Stellung des Einzelnen geregelt. Die Herren, namentlich auch die Herzoge von Württemberg, erschienen nicht in Person auf den Pürschtagen, sondern ließen sich durch besondere Gesandte vertreten. Die laufenden Geschäfte besorgte ein periodisch gewählter Ausschuß, der aus 3 Mitgliedern des Adels und je einem der Städte Ulm und Biberach zusammengesetzt war und die Befugniß hatte, sich beim Abgang eines Mitgliedes selbst zu ergänzen. Als Vorstand des Ausschusses erscheint zeitweise ein Pürschoberster, so der Graf von Helfenstein 1562 bis 1571, jedoch ohne förmlich dazu ernannt gewesen zu sein; Württemberg wurde 1613 eine solche Stellung angetragen, von ihm aber nicht angenommen. Die nöthigen Geldmittel wurden durch Umlage (Pürschcontribution) auf die Pürschstände aufgebracht. Die Herzoge als Herren der theilweise im Freipürsch-Bezirk gelegenen Stadt und des Amts Blaubeuren besaßen die Pürschstandschaft, im Uebrigen aber befanden sie sich den andern Pürschständen gegenüber inter pares und verdankten einen etwaigen bedeutenderen Einfluß in gewissen Fragen mehr ihrer Stellung als Reichsfürsten und ihrer Hausmacht.

Der Bezirk der Genossenschaft war ein sehr ausgedehnter; ich gebe die Grenzen nach einer im Jahr 1557 vorgenommenen Pürschbereitung und damit harmonirenden Zusammenstellung, welche einen Theil der Instruction der württembergischen Gesandten zum Pürschtag von 1666 bildete, — glaube aber zuverlässig, daß der Hauptsache nach diese Grenzen auch schon zu Anfang der Herzogszeit Geltung hatten. Das ganze Gebiet theilte sich in einen obern und einen untern Bezirk mit folgenden Grenzen.*)

*) Siehe beigegebene Karte. — Hier und im Folgenden wird sich bei allen Angaben, für welche der Maßstab der beigegebenen Karte ein zu kleiner ist, auf den topographischen Atlas von Württemberg in 54 Blättern bezogen.

a) Der untere Bezirk: Die Grenze läuft von Ulm der Blau nach gen Söflingen, Herrlingen, Arnegg, Hof Altenthal, Gerhausen, Blaubeuren, dann der Aach nach über Weiler bis zum Sieggrünstein, Schelklingen, Schmiechen, das Thal aufwärts nach Altensteußlingen, über den Berg nach Mühlheim, Schlechtenfeld, Munderkingen und dann die Donau hinab bis wieder gen Ulm.

b) Der obere Bezirk: Von Munderkingen geht die Grenze die Donau aufwärts bis zur Hirschfurt, an der Mündung der Kanzach bei Daugendorf, die Kanzach hinauf bis zur Mündung der Mießach bei Burgau, diese hinauf nach Bezenweiler, Moosburg, Kappel, an den Ursprung der Schussen, zur Rießquelle bei Winterstetten-Dorf und die Rieß hinab bis zur Donau.

22.

Die Weiterentwickelung dieser freien Pürsch und die Vorkommnisse in derselben während der Dauer der Herzogsperiode geben ein wenig erquickliches Bild. Die leitende Behörde war aus ziemlich disparaten Elementen zusammengesetzt und schon durch die sehr große Zahl ihrer Mitglieder unfähig zu einheitlicher Leitung und zur Handhabung einer auch nur leidlichen Ordnung. Die Zahl der Pürschstände betrug stets etwa 50, bald etwas mehr, bald etwas weniger, und diese repräsentirten gegen 70 Stimmen. Die Fürsten und der Adel stellten sich meist auf den Standpunkt der Jagd- und Forstherren und strebten nach einer Regelung des Verhältnisses in diesem Sinn oder, wo immer möglich, nach gänzlicher Abschaffung der freien Pürsch und nach deren Umwandlung in Forste. Die Vertreter der Städte und auch die Prälaten waren damit gar nicht einverstanden und kämpften für Erhaltung des bestehenden Zustandes und beziehungsweise für die Rechte der Unterthanen. Damit aber wurde für alle belangreichen Fragen der Compromiß zur Nothwendigkeit und mit ihm die halben Maßregeln. Das war aber noch der günstigste Fall, für gewöhnlich kam es nicht einmal so weit, es wurde gar kein Beschluß gefaßt und unter dem Vorwand des Nichtinstruirtseins Alles nur ad referendum genommen und damit, wo nicht begraben, so doch endlos verschleppt. Wurde aber je ein Beschluß gefaßt, so wurde er durch angehängte Clauseln über Nichtpräjudicirlichkeit 2c. schon im Ent-

stehen gewissermaßen lahm gelegt oder mindestens die Quelle sofort entstehender neuer Streite. Zu all' dem kam noch, daß die freie Pürsch als Deckmantel für Verübung von Excessen aller Art stets benützt wurde und das steigerte sich mit der Zeit. Nicht nur ein Theil der Berechtigten, sondern insbesondere die Nichtberechtigten und Fremde aus aller Herren Ländern trieben sich in derselben herum und verübten unter dem Vorwand des Pürschens Unfug aller Art. Die leitende Behörde zeigte sich zu jeder Einwirkung dagegen und zur Handhabung der Ordnung überhaupt unfähig und leistete damit den andauernden Angriffen auf den Bestand der freien Pürsch erwünschten Vorschub.

Nur in dem einen Fall wurde einige Energie entwickelt, wenn es sich um Wahrung der Substanz, des Freipürsch-Rechts, handelte, aber auch hier zeigt sich mitunter ein seltsames Gebahren. Der Herr von Freiberg, Freiherr zu Justingen und Oepfingen, hatte bei letzterm Ort (im Oberamt Ehingen, an der Donau gelegen) einen Wald und Haideland einzäunen und zu einem Thiergarten herrichten lassen, in welchem aber auch Pferde und Schafe gehalten wurden. Grund und Boden gehörten ihm als freies Eigenthum. Dessen ungeachtet wurden sofort Beschwerden erhoben über Beeinträchtigung des Freipürsch-Gebiets. Das geschah 1603; nach längeren Verhandlungen stellten die Kläger, benachbarte Adelige, eine förmliche Jagd an; sie drangen 1609 in die Umfassung, entfernten zunächst Pferde und Schafe und erlegten dann einige Hirsche, welche sie mit sich nahmen. Darauf folgten weitere Verhandlungen und endlich 1611 wurde der Zaun als gänzlich unstatthaft von Amtswegen und unter Anwesenheit von Beamten der Landvogtei Schwaben niedergerissen. Und dieses Verfahren fand die Billigung auch des Geschichtsschreibers jener Zeit, Otto, der in seinem Werk über die freie Pürsch die ernstgemeinte Bemerkung anfügt: solches Jagen sei sehr zweckmäßig zur Erhaltung des Rechts, nur empfehle es sich, eine entsprechend starke bewaffnete Macht dabei zu haben, damit man nicht riskire, vertrieben zu werden und Garne und Gewehre zu verlieren.

Die nähere Erörterung der Verhältnisse im Gebiet an der oberen Donau würde sich am einfachsten ergeben aus einer Darstellung der Verhandlungen der Pürschtage; allein es lohnt sich nicht, das Detail zu verfolgen, weil eine große Anzahl der verhandelten Materien an sich nicht belangreich ist für die Entwickelung

des Ganzen und durch die geschilderte Art zu verfahren noch mehr an Interesse verliert. Ich werde deshalb von diesen Verhandlungen nur die belangreicheren Materien und unter diesen besonders die Pürschordnungen näher erörtern.

23.

Der erste Pürschtag nach Beginn der Herzogszeit wurde 1510 zu Ehingen gehalten, ein weiterer ebendaselbst 1511. Auf diesem letztern wurde (nach Otto 2c.) eine Pürschordnung vereinbart folgenden Inhalts:

„Die Schupfreitel sollen gänzlich abgethan sein; das Pürschen mit der Büchse soll auch abgethan sein; den Bauersleuten soll das Waidwerk mit den Hunden im Wald durchaus verwehrt sein, jedoch möchte ein Bauersmann mit seinem Hund im weiten Feld einen Hasen oder Fuchs vom Strick hetzen oder fahen; die Hasenhurten, Fuchstreuch und die Fallen vor die Bäue zu richten, auch die Selbstgeschoß zu legen, Füchse auszuräuchern soll verboten sein; ebenso alles Lauffen und Abschrecken; Hühner oder Wachteln sollen nicht mit Zeug oder sonst, sondern nur mit dem Federspiel gefaht werden; das Fahen der Vögel auf den Tränken, das Ausnehmen der Vögel bis Jakobi soll verboten sein; ebenso das Verderben des Federspiels und seiner Eier; bis zum Ulrichstag soll Niemand Enten oder deren Eier fahen, auch soll bis zu dieser Zeit Niemand eine Zehnerin oder andere Enten schießen; niemand soll Reiher schießen oder ausnehmen oder deren Nester zergänzen; der geweichten Personen halb ist verabredet, daß ihnen die Ordnung publicirt und im Uebertretungsfall kein Beistand von ihrem Lehensherrn geleistet werde; wer sonst straffällig wird, hat 1 fl. zu bezahlen und soll noch in seines Herrn Strafe sein; durch einen Eid kann er aber seine Unschuld beweisen.“

Weitere Pürschtage (von nun an stets zu Biberach abgehalten) folgten in den Jahren 1541, 1549, 1551 und 1557; sie bieten kein besonderes Interesse. Im Jahr 1562 war abermals ein Pürschtag, aber nicht der Gesammtheit der Pürschstände, sondern des Ausschusses; dabei wurde zur Abstellung von allerhand großen Mißständen eine Pürschordnung vereinbart und im Abschied des Ausschusses bekannt gegeben. Sie besagt:

„Von den 4 Tagen an in der Fasten bis St. Johannis Sonnenwende darf Niemand einen Hasen abschrecken, lauffen noch schießen, auch keinerlei Vögel noch deren Eier fahen, bei Straf. Von den 4 Tagen an bis St. Michaelis Tag darf keiner einen Fuchs weder fahen, rechen, schießen, graben, noch in den Brüchen verderben. Außer dieser Zeit darf ein Fuchs mit dem Schlifferlin gefaht werden. Jeder Bürger, Handwerker oder Bauersmann darf von St. Johannis Sonnenwende bis zu den 4 Tagen mit der Armbrust schießen und vom Strick hetzen. Rebhühner und Wachteln dürfen nicht mit Garn, Lorzen und Gabeln gefangen, auch nicht geschossen werden; aber mit dem Federspiel von der Hand fahen ist erlaubt. Jeder Uebertreter ist dem Ausschuß anzuzeigen. Jeder Pürschstand ist verbunden, im gegebenen Fall die Seinigen zu bestrafen und soll gegenseitige Auslieferung der Verbrecher stattfinden. Ein Fremder wird da gerichtet, wo das Vergehen verübt wurde."

Der Pürschabschied und die Pürschordnung wurden dem Kaiser zur Confirmation vorgelegt, dieser aber schlug solches mit Dekret vom März 1563 ab.

Auf dem Pürschtag von 1568 sollte die, wie es scheint, 1562 nicht allgemein als gültig anerkannte Pürschordnung in's Reine gebracht werden, allein auch jetzt scheiterte das, zumeist bedingt durch das Verhalten von Württemberg und Ulm. Dem erstern war die Ordnung zu lax, weil insbesondere über das Hochwild und die Sauen nichts darin enthalten, somit diese Jagd jederzeit vollständig frei gegeben war. Der württembergische Gesandte erklärte deshalb, von dieser Ordnung überhaupt keine (officielle) Kenntniß zu haben, also nicht instruirt zu sein, und solche nur ad referendum nehmen zu können; Ulm aber war auch diese Ordnung schon zu weit gehend in ihren Beschränkungen. Der folgende Pürschtag von 1571 behandelte abermals diese Frage und veränderte in etwas die Ordnung von 1562, aber auch jetzt erlangte die Vorschrift keine allgemeine Anerkennung und auf dem Pürschtag von 1578, der eine solche herbeiführen sollte, kam abermals Nichts zu Stand, so daß man sich dahin verabredete, einstweilen die Ordnung von 1571 bestehen zu lassen. Der Pürschtag von 1603 befaßte sich neben vielen anderen Differenzpunkten, als Uebergriffen Einzelner, Grenzstreiten, Nutzungen 2c., wieder mit der Pürschordnung; es wurde auch eine solche vereinbart, aber all-

seitig nur ad referendum genommen. Auf diesem Pürschtag wurde auch die Pürschcontribution neu festgestellt mit jährlichen 25 fl. für die Fürsten, Grafen, Prälaten und Städte und mit 15 fl. für die vom Adel.

24.

Auf den zwei folgenden Pürschtagen des Ausschusses, 1605 und 1607, gelang es nicht, die allseitige Anerkennung der vielverhandelten Pürschordnung herbeizuführen; erst auf dem Pürschtag von 1613 wurde das erreicht. Diese Ordnung besagt:

„Niemand darf vom 1. März bis St. Johanni alten Styls keinen (sic) Hasen mit Abschrecken Lauffen noch Schießen, keinerlei Vögel noch deren Eier fahen, schießen, ausnehmen, alles bei Strafe von 2 fl. und Abnahme der Garne und Büchsen; keine streichenden Vögel, besonders Lerchen, beim Wiederstrich im Frühjahr fangen oder schießen, bei gleicher Strafe. Vom 1. März bis 15. September alten Styls keinen Fuchs fangen bei 2 fl. Strafe, sonst aber darf er geschossen, gehetzt, gejagt und mit Schliefern gefangen werden. Vom 1. März bis letzten Juni darf kein Feldhuhn, Haselhuhn, Kornhuhn, als Heckscheeren oder Wachteln, geschossen noch gefaht werden bei Strafe von 4 fl. und Abnahme der Garne. Jederzeit ist verboten bei 4 fl. Strafe das Drähten, das Legen von Selbstgeschoß oder Stricken, Fuchsausräuchern, den Bau vergraben. Fremde Landfahrer, Keßler, Tag- und Nachthirten, Steigbettler und dergleichen Gespän, die in der Gepürs nit mit contribuiren wenn sie überfahren (überführt) werden, sollen von dem Territorialherrn abgestraft werden. Jeder Pürschverwandte ist schuldig, seine Leute im Fall einer Gesetzesübertretung zu strafen; geschieht das Vergehen auf eines Andern Grund und Boden, dann findet Auslieferung der Excedenten statt. Die Strafgelder gehören der Ortsoberkeit, so aber diese selbst strafbar, der Pürschkasse. Der Ausschuß kann nöthigenfalls jede Strafe erhöhen. Diese Ordnung soll jährlich publicirt werden."

Auch bei dieser Pürschordnung hatte Württemberg darauf gedrungen, daß Bestimmungen über das Hochwild und die Sauen mit aufgenommen und für dieselben Schonzeiten, für Kälber und Frischlinge aber gänzliches Schießverbot eintreten sollte. Die vom Adel unterstützten diese Anschauung, aber die Prälaten und die

Städte waren dagegen und so wurde Württemberg überstimmt. Des Weiteren hatte Württemberg verschiedene Proteste erhoben, namentlich über das Entenschießen der Oesterreicher auf der Aach, und hatte sich dabei auf einen Vertrag vom Jahr 1514 berufen, der die Jagd auf der Aach durchaus Württemberg verlieh; ebenso protestirte es gegen Aeckerich- und Wildobstverkümmerung auf dem Freipürsch-Territorium. Aber alle diese Materien wurden bei dem endlos schleppenden Geschäftsgang eben nie erledigt und immer durch eine wahre Fluth von Reservationen und Gegenprotesten erdrückt oder mindestens auf eine endlos lange Bank geschoben. Als einflußreichster und mächtigster Pürschstand wurde Württemberg mit Manutenirung des Freipürschwesens förmlich beauftragt und ein Schreiben des Pürschtags an den Herzog gerichtet, worin er ersucht wurde, als mächtigster der Pürschstände die Ordnung zu handhaben. Der Herzog sah sich „aus sonderen hochbewegenden Ursachen" nicht in der Lage, anzunehmen und somit unterblieb die ganze Einrichtung. Die Pürschcontribution wurde besonders regulirt für solche, welche von der freien Pürsch keinen Gebrauch machten und endlich wurde zur Vereinigung vieler schwebender Streite eine Bereitung des oberen Bezirks angeordnet.

Der auf diesem Pürschtag nicht zu endgültigem Austrag gekommene Streit über die Jagd auf der Aach spielte sich weiter und wurde, wie es scheint, durch directe Verhandlungen zwischen Oesterreich und Württemberg und nicht auf einem Pürschtag bereinigt. Im Januar 1652 beklagen sich der Obervogt und der Vogt von Blaubeuren abermals über das Entenschießen der österreichischen Beamten an einer Stelle der Aach, etwas unterhalb des Sieggrünsteins. Daselbst war ein sehr guter Entenfall, auf dem sich oft bis zu 200 und 300 Enten einfanden. Diese Lokalität und überhaupt die ganze Grenze zwischen Württemberg und Oesterreich, beziehungsweise dem württembergischen Forst und der freien Pürsch, waren schon längst Gegenstand des Streits gewesen. Zur Vereinigung desselben war schon 1514 der oben genannte Vertrag abgeschlossen worden, wobei die Grenze folgendermaßen vereinbart und vermarkt wurde. Von Munderkingen über Deggenhausen und Mühlheim nach Dorf Steußlingen, nach Altensteußlingen, das Thal hinab zur Schmiechen, diese hinauf bis zum Dorf Schmiechen und bis zum Mokenthal, dieses hinauf, mitten durch die Hauser Hölzer,

in das Schelklinger Wiesenthal, dieses hinab in das Tiefenthal, ihm folgend zur Aach, und entlang derselben bis zum Hohlenstein. Dann hinüber auf das rechte Aachufer zum Sieggrünstein und auf diesem Ufer entlang der Aach, aber etwa 200 Schritte von ihr entfernt, bis zur Mündung in die Blau. Links dieser Linie war württembergischer Forst, rechts kaiserlicher Forst und freie Pürsch. Auf diesen Vertrag nun berief sich Württemberg und beanspruchte die alleinige Ausübung der Jagd an der Aach. Oesterreichischerseits wurde dagegen behauptet, die Aach selbst bilde die Grenze und deshalb sei die Jagd an derselben gemeinschaftlich durch jeden Theil auf seinem Ufer auszuüben. Der endlich 1652 abgeschlossene Vergleich lautete dahin: es solle auf der Aach von Schelklingen bis zur Mündung Niemand mehr Enten schießen dürfen.

Ein weiterer Pürschtag wurde für 1666 von Ulm und Biberach wie gewöhnlich ausgeschrieben; die Instruction des württembergischen Gesandten weist diesen an, dafür zu sorgen, daß der Ausschuß wie früher permanent besetzt werde, mit 2 von den Städten und 3 vom Adel, daß eine neue Pürschordnung hergestellt und eine neue Pürschbeschreibung des Bezirks angeordnet werde. Aber das Resultat fiel auch jetzt wieder mager aus. Der Pürschordnung von 1613 wurde zwar angefügt, daß das Legen von Fallen aller Art verboten sei, aber auch und ganz im Gegensatz zu den württembergischen Bestrebungen ausdrücklich ausgesprochen, daß Hochwild und Sauen jederzeit erlegt werden dürften. Zum Zweck der Pürschbeschreibung wurde zunächst eine Bereitung des Bezirks für das kommende Frühjahr angeordnet. Der Pürschausschuß wurde ergänzt und Württemberg abermals zum Pürschobersten erwählt.

Ende März des folgenden Jahres fand die Bereitung statt; es war das eine umständliche und langwierige Arbeit, weil dabei alle bestehenden Streitigkeiten an Ort und Stelle von den Betreffenden vorgebracht und protocollirt wurden, auch die fehlenden Markungssteine wurden bei dieser Gelegenheit ergänzt und das gab wieder zu neuen Protesten Anlaß. Die Bereitung ging von Ulm aus und folgte den oben angegebenen Grenzen. An der Mießach und Kanzach zeigte sich ein Truchseßischer Secretär mit 4—5 bewaffneten Jägern und stellte sich dem Vorgehen der Commission

mit Gewalt entgegen, behauptend, hier sei Truchseßischer Forst und keine freie Pürsch. Es kam aber nicht zu Gewaltthätigkeiten; auf die Erwiderung des württembergischen Mitglieds: es handle sich hier um Ausführung eines Beschlusses des Pürschtags, dem sich alle Pürschstände zu fügen hätten, und sein Herr, der Herzog von Württemberg, habe wohl auch noch einige Bewaffnete und vielleicht mehr als der Truchseß, zog der Secretär nebst seinen Jägern unter Protest ab. Die Bereitung aber wurde ohne weiteren Zwischenfall zu Ende gebracht. Im Herbst dieses Jahres wurde dann auf dem Pürschconvent das Ergebniß derselben festgestellt, zugleich aber wieder durch Reclamationen und Proteste aller Art ziemlich werthlos gemacht.

25.

Der nächste ordnungsmäßige Pürschtag wurde — so weit ich orientirt bin — erst im März 1722 von Ulm und Biberach, als von directorii wegen für den 4. Mai ausgeschrieben. Die Ursache dieser langen Unterbrechung ist in den Versuchen zur Abschaffung der freien Pürsch zu suchen, welche zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts spielen und mehrere außerordentliche Versammlungen zur Folge hatten. Ich komme später hierauf zurück. Als Grund für die Berufung eines Pürschtags ist in dem Einberufungsschreiben angegeben: Die Abschaffung der freien Pürsch, im Jahr 1708 versucht, sei resultatlos geblieben; dies und die vielen Kriegszeiten hätten große Unordnungen im Gefolge gehabt, nun solle zu neuer Regelung und damit zu Erhaltung der freien Pürsch ein Pürschtag zusammentreten. Als Berathungsgegenstände ergaben sich: Herstellung der Ordnung im Freipürschwesen, Revision der Pürschordnung von 1613 und 1666, Abstellung der vorgebrachten gravamina einzelner Pürschstände, Anordnung einer Bereitung und Beschreibung, Regelung der Contribution, Rektification der Pürschmatrikel und Stimmenzahl nach den neuen Besitzveränderungen, endlich Anbringen besonderer Wünsche 2c. 2c. Das Programm für die Verhandlungen war weit gefaßt, zweifellos zur Begegnung der immer mehr Anklang findenden Ansicht der aufzuhebenden freien Pürsch, aber das Resultat war doch dem nicht entsprechend. Zunächst wurde die all=

gemeine Frage gestellt, ob die freie Pürsch aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Ungeachtet der von einzelnen Pürschständen sehr dringend verlangten Abschaffung wurde mit Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, die freie Pürsch zu erhalten und die eingerissenen Mißstände zu bessern; insbesondere solle jeder Pürschstand auf genaue Ordnung in seinem Territorium sehen.

Auf Grund der Pürschordnung von 1613 und 1666 wurde eine neue und schärfere verfaßt und durch den Druck bekannt gegeben. Der Entwurf dazu war von Württemberg ausgegangen, stieß aber auf großen Widerstand; erst als dieses in Verbindung mit anderen Pürschständen Miene machte, ganz auszutreten und auf seinem Territorium für sich eine Ordnung einzuführen, gab man nach, aber nur mit der Klausel, die neue Ordnung solle ohne Präjudiz sein und die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher erst dann stattfinden, wenn man über eine gleichmäßige Bestrafung der Wilderer in allen Territorien überein gekommen sein und solche der Pürschordnung einverleibt haben werde. Diese Klausel wurde gemacht wegen der hohen Wildererstrafen in Württemberg, denen man die Freipürsch-Verwandten nicht aussetzen wollte. Die Pürschordnung selbst aber — ein in Ordnung des Stoffes ziemlich confuses Elaborat — besagt:

Befähigt zur Ausübung des Pürschrechts sind wie von jeher die eingesessenen Herrschaften, Obrigkeiten, Bürger und Bauern. Nicht befähigt sind die Henker, Waasenmeister und andere unehrliche Leute, dann Gauner und Zigeuner, Wilderer, Räuber, Mörder, Landfahrer, Keßler, Tag- und Nachthirten, Steigbettler und dergl. Gespän, Fremde, Leute, die kein Haus und Hof haben, Beisitzer, Ingehäusete. Wer jagen will, hat von seiner Obrigkeit einen Freipürsch-Paß zu lösen, der 1 Jahr gültig ist, aber nach einem halben Jahr wieder erneuert werden muß. Dieser Paß ist, sobald sich der Jagende aus seiner nächsten Umgebung entfernt, mitzuführen und darf nur dem Sohn, sonst Niemandem als gültige Legitimation gegeben werden. Am Sonntag und Festtag, desgleichen am Vormittag der Feiertage beider Confessionen ist das Jagen verboten bei Strafe eines Freipürsch-Frevels, d. i. 6 Gulden.

Die Schußzeiten für das Wild sind folgende, es dürfen erlegt werden: Hirsche von Johannis Baptistä bis Michaelis, Wild, Schmal- und Gallthiere von Bartholomäi bis Weihnachten, Schweine

und Keiler von Aegidii bis Lichtmeß, Bachen von St. Galli bis Thomä, Frischlinge das ganze Jahr, Rehböcke und Kitz-Böcke das ganze Jahr, Rehe und Kitz-Gaisen von Johannis Bapt. bis heil. drei Könige, Hasen vom 1. Juni bis 1. März, Auer- und Birkhahnen von Bartholomäi bis zur Falzzeit, d. i. bis Mitte April, Fasanen, Feld- und Haselhühner von Bartholomäi bis Simonis und Judä, Antvögel von Bartholomäi bis Lichtmeß, Wachteln, wilde Tauben, Heckschnerren, Bäumlinge oder Halbvögel, Zimmer, Drosseln, Lerchen von Bartholomäi bis Ende des Strichs, beim Wiederstrich im Frühjahr aber nicht; Biber und Otter das ganze Jahr, Füchse von Aegidii bis 1. März, Dächse von Bartholomäi bis Lichtmeß, Edel- und Steinmarder, Kuder und Iltisse von Michaelis bis Lichtmeß.

Uebertretungen werden bestraft beim Hochwild und den Sauen mit einem großen Frevel, d. i. 12 fl., das zweite Mal mit 24 fl., das dritte Mal mit 50 fl., dann mit Relegation oder gar Leibesstrafe. Wer nicht bezahlen kann, büßt durch Gefängniß; beim übrigen Wild ist die Strafe ein Freipürsch-Frevel, d. i. 6 fl. Das Verderben und Umbringen junger Wildkälber, Frischlinge, Rehkitz und Hasen, dann das Staaren-Aushauen und -Verderben ist verboten bei 6 fl. Strafe und bei noch höherer Strafe für die Viehhirten. Waidmännisch streichende Hunde, Wildboden- und Parforcehunde, starke Rüden dürfen nicht in die Hölzer bei tiefem Schnee und großer Kälte, ebenso nicht außerhalb der Schußzeit; Stäuber-, Passet- und Dachshunde dürfen zum Pürschen, Schweißhunde zum Nachsuchen gebraucht werden; die letzteren aber sind dann erst zu lösen, wenn der Schweiß ausgeht oder verloren ist. Die Saufinder sollen erst auf dem Anschuß gelöst werden; Hühner- und Wachtelhunde dürfen nicht im Wald, sondern nur im Feld und in Vorlehen auf Schnepfen gebraucht werden. Wind- und Hatzhunde sind im Wald ganz verboten; im Feld darf ein Fuchs oder Hase damit vom Strick gehetzt werden. Alles das bei Strafe von 6 fl. Das Drähten, Strick- und Selbstgeschoß, Legbüchsen, Bäuvergraben, Giftkugeln legen, überhaupt alle Beizen und schädliches Waidwerk sind verboten bei 8 fl. Strafe, Selbstgeschoß, Legbüchsen, eiserne Fallen, Wolfsgruben 2c. bei 16 fl. oder gar Leibesstrafe. Wo Einer verbrochen hat und ein Jagen anrichten will, da hat ihn kein Anderer daran zu hindern und darf nicht in das

Jagen gehen; die Hirten aber dürfen erst nach einer halben Stunde nachziehen. Strafe 6 fl.

Roth- und Schwarzwild, von den Unterthanen erlegt, soll jederzeit der bezüglichen Herrschaft zum Kauf um billigen Preis überlassen werden. Zum Schutz gegen den Wildschaden ist erlaubt, jederzeit das Wild mit Schreien, Hunden, Blindschießen zu vertreiben; genügt das nicht, dann kann nach erfolgter Anzeige bei dieser aus der Abschuß angeordnet werden. Pürschunfähige Leute, wenn sie sich der Jagdausübung schuldig gemacht haben, sollen von dem bezüglichen Gerichtsherrn abgestraft werden, ebenso die Freipürsch-Verwandten, Bürger und Unterthanen, wenn sie sich gegen diese Pürschordnung verfehlen. Die Verfolgung eines Gesetzübertreters in ein fremdes Territorium ist gestattet, auch findet gegenseitige Auslieferung der Verbrecher statt.

Eine sich vergehende freipürsch-verwandte Herrschaft und Obrigkeit wird vom Pürschdirectorium abgemahnt; im Rückfall erfolgt Ausschluß aus dem Freipürsch-Collegium und Entziehung des Freipürsch-Rechts auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich. Geschieht aber das Vergehen im eigenen Bezirk, so ist nur der übliche Matrikularbeitrag als Strafe an die Pürschkasse zu bezahlen.

Jede Herrschaft und Obrigkeit hat in ihrem Territorium gute Aufsicht zu führen und so oft nöthig, strafend einzuschreiten. Der Anbringer erhält ein Drittel der Strafe und wird sein Name geheim gehalten — wo möglich. Diese Pürschordnung wird gedruckt und jährlich öffentlich bekannt gemacht; sie beginnt am 22. Juni 1722 und soll an hergebrachten Rechten nichts präjudiciren, auch jederzeit geändert werden können.

Des Weiteren wurde auf dem Pürschtage von 1722 eine Commission ernannt zur Vornahme der Pürschbereitung im kommenden Herbst und zur Anfertigung einer Pürschbeschreibung. In einem besonders zu berufenden Freipürsch-Convent soll dann die neue Beschreibung vorgelegt und die Pürschmatrikel revidirt werden; dabei sollen die durch Besitzänderung neu Eingetretenen vermöge ihres Besitzes als in die Genossenschaft aufgenommen betrachtet werden. Ende October und Anfang November fand die Pürschbereitung statt; es fehlte dabei wieder nicht an allen möglichen Protesten und Reclamationen und als bei Munderkingen ein Markstein ge-

setzt werden sollte, wurde die ganze Commission von den Bauern der umliegenden Orte und, wie man später behauptete, auf Anstiften der Regierung zu Innsbruck verjagt.

26.

Das im Herbst noch festzustellende Resultat der Bereitung, die Pürschbeschreibung, kam jetzt nicht zu Stand und auch später nicht, so daß im April 1750 ein abermaliger, und wie mir scheint, letzter oder wenigstens von Württemberg letztbesuchter Pürschtag ausgeschrieben und abgehalten wurde. Als Motiv für dessen Berufung wurde die endliche Erledigung der immer noch nicht zu Stand gekommenen Pürschbeschreibung von 1722 angeführt; dann sollten zugleich die immer mehr überhand nehmenden Mißstände aller Art und der eingerissene große Unfug beseitigt werden. Dieser Pürschtag verlief aber wo möglich noch resultatloser als die vorhergehenden; aus Grund der massenhaften Proteste aller Art kam es nicht einmal zu einem ordnungsmäßigen Pürschtagsabschied oder Receß, sondern es mußte die Anfertigung eines solchen auf spätere Zeit verschoben werden. Angesichts dieser gänzlichen Auflösung aller Ordnung erklärte der württembergische Gesandte: da constatirt sei, daß die Pürschgenossenschaft den allerhand großen Unordnungen zu steuern nicht vermöge, so werde sich der Herzog von Württemberg genöthigt sehen, die Ordnung in seinem Territorium von sich aus zu handhaben und nach Umständen aus der Pürschgenossenschaft ganz auszutreten, auch keinem Fremden mehr die freie Pürsch im württembergischen Territorium zu gestatten.

Der Pürschtag währte vom 14. bis 18. April und schon am 27. April gab der Herzog Karl Eugen seiner obigen Drohung eine erste praktische Folge durch ein gedrucktes Manifest, in welchem er erklärt: Da die Pürschgenossenschaft zur Steuerung des eingerissenen groben Unfugs nicht Macht habe, so verfüge er, für den württembergischen Theil der freien Pürsch an der Donau sei die Pürschordnung von 1722 strengstens einzuhalten; geschehe das nicht, so werde er sich genöthigt sehen, mit gänzlicher Abstellung des Freipürschwesens vorzugehen und seinen Unterthanen das Pürschen in fremden (nicht württembergischen) Districten und den fremden Pürschgenossen das Pürschen im württembergischen Territorium

gänzlich zu verbieten, auch wenn sie Pürschpässe haben sollten. Dieses blieb zwar nur Drohung; die freie Pürsch erhielt sich nach ihrem früheren Verhältniß auch noch in der folgenden Zeit, sie verdankte das aber zumeist der Eifersucht der betreffenden Herren, deren jeder das bezügliche Gebiet für sich und als Forst zu erringen bestrebt war und solches Anderen nicht gönnte. Erst bei dem allgemeinen Umschwung zu Beginn des 19. Jahrhunderts fiel wie alle übrige freie Pürsch auch diese.

Die freie Pürsch bei Bottwar.

27.

Diese freie Pürsch soll nach verschiedenen Zeugnissen von sehr hohem Alter sein. Vielleicht steht sie in Beziehung zu dem allerdings zweifelhaften und jedenfalls nur kurz andauernden Verhältniß der Stadt Lauffen als Reichsstadt. Zu Beginn der Herzogszeit war sie jedenfalls eine längst bestehende Einrichtung. Von einer Beziehung dieser freien Pürsch zu Kaiser und Reich, als Lehen, findet sich nichts vor; sie erscheint als rein württembergische Einrichtung, und der Herzog übt auf sie einen sehr weit gehenden Einfluß.

Im Jahre 1543 befahl Herzog Ulrich den Unterthanen dieses Bezirks das Waidwerk zu gebrauchen und solches nicht in Abgang kommen zu lassen. Herzog Christoph bestätigte 1554 das Freipürsch-Recht der Gemeinden dieses Bezirks gegenüber versuchten Eingriffen der Adeligen zu Liebenstein, Höpfigheim und Schaubeck*) und verfügte bald darauf eine durchgreifende Neuregelung des ganzen Verhältnisses. Das geschah 1560 durch einen Vertrag, welchen der Herzog „zur Schlichtung vieler Mißstände und Irrungen" zwischen dem pürschberechtigten Adel und den gleichfalls berechtigten Gemeinden errichtete. Der erstere bestand aus einem Herrn von Plieningen, vier Herren von Liebenstein und einem Herrn von Spet als den Besitzern von Schaubeck, Liebenstein, Höpfigheim; die Gemeinden, 9 an der Zahl, waren die der Orte Bottwar, Beilstein, Ilsfeld, Auenstein, Oberstenfeld, Winzerhausen, Gemmrigheim, Pleidelsheim und Murr.

---

*) Siehe Chronik der Stadt Bottwar von Kübler 1861.

Nach den Bestimmungen des Vertrags haben die oben genannten Adeligen das Recht, in den Hölzern und Wäldern des Bezirks, sie mögen dem Herzog, ihnen, den Gemeinden oder den Unterthanen gehören, zu jagen, folgendergestalt: In den Hölzern des Herzogs und der Unterthanen darf von ihnen kein Hag geschlagen, auch keine forstliche Oberkeit prätendirt werden. Alles Jagen ist ohne Nachtheil für die herzoglichen Unterthanen vorzunehmen. Diese letzteren dürfen das Wild hetzen und schießen auf ihren eigenen Feldgütern und außerhalb des Waldes; Anstehen dürfen sie nur 100 Schritte vom Wald entfernt. Angehetztes oder angeschossenes Wild darf innerhalb der nächsten 24 Stunden — wie das Waidmannsbrauch ist — in die Waldungen des Bezirks verfolgt werden. Einen Fuchs oder Hasen dürfen sie auf ihren eigenen Feldern vom Strick hetzen, auch dürfen sie bei Tag Garne richten und bei Nacht lauffen, nicht aber bei Nacht abjagen und abschrecken; alles das in ihren Feldern und Weingärten, nicht aber im Wald. Im eigenen Wald dürfen sie mit Baumgerichten und Kloben das Vogeln gebrauchen, aber keine Vogelherde machen und schlagen. Hunde dürfen sie in den Wald und in das Feld mitnehmen, müssen sie aber zur gewöhnlichen Zeit bengeln. In Waidwerks-Uebertretungsfällen werden die herzoglichen Unterthanen nicht von den Adeligen, sondern von den herzoglichen Gerichten bestraft. In allen sonstigen hergebrachten Rechten sollen die Unterthanen verbleiben und von den Adeligen nicht gestört werden. Die Grenzen des Bezirks sind: Die Stadt Bottwar, die Bottwar hinab bis Steinheim, die Murr hinab bis Murr, dann dem Riedgraben entlang über das Pleidelsheimer Feld zum Neckar, diesen hinab bis Lauffen, dem Landgraben entlang zur Schozach, diese aufwärts bis Auenstein, auf der Beilsteiner Straße bis zum Söhlbach (Seelbach), diesen abwärts zur Bottwar und diese hinab, an Oberstenfeld vorbei, zur Stadt Bottwar.

In der Folgezeit und bis 1667 scheint dieser Vertrag bestanden und leidliche Beachtung gefunden zu haben. Im genannten Jahre aber erfährt der Herzog verschiedene Mißstände, welche in dieser freien Pürsch herrschen. Die Leute von Groß- und Klein-Bottwar haben Schirme und Löcher am Bach, von denen aus sie jedes aus dem Reichenbergerforst über denselben wechselnde Wild

schießen; die Edelleute von Klein-Bottwar beanspruchen die Jagd über die Bottwarer Landstraße hinüber und bis gegen Liebenstein; endlich jagen deren Unterthanen, die doch gar nicht pürschberechtigt sind, überall im ganzen Bezirk. In einem besonderen Rescript an den Forstmeister von Reichenberg wird diesem nun aufgetragen, alle diese Mißstände nicht zu dulden und abzuschaffen. Das half aber, wie es scheint, nicht viel, und so berief der Herzog auch jetzt wieder, wie 1560 geschehen war, Bevollmächtigte der Freipürsch-Verwandten nach Stuttgart und dort kam am 2. Januar 1669 ein neuer Receß zu Stand. Nach dem Wortlaut desselben ist sein Zweck „die Handhabung der Ordnung und der eigenen und anderen Rechte seitens des Herzogs als dominus territorii." Schon dadurch und ebenso durch die Unterschrift des Herzogs allein und nicht der Betheiligten gewinnt dieser Receß mehr die Form eines Rescripts. Dennoch wurde er allseitig anerkannt, mit Ausnahme der Besitzer von Schaubeck und Höpfigheim, die sich auf die Verträge von 1477*) und 1560, als noch zu Recht bestehend, beriefen.

Die Bestimmungen dieses Recesses sind: Anerkennung des Vertrags von 1560, nicht aber des ohne den Herzog und die Freipürsch-Interessenten abgeschlossenen Recesses von 1651**). Das Mitjagen des Herzogs im Bezirk wird gegen die Behauptungen der Edelleute von Schaubeck und Höpfigheim um so mehr aufrecht erhalten, als der Herzog erst jüngst die Liebensteinische Jagdgerechtigkeit im Freipürsch-Bezirk erwarb. Die Mundelsheimer Markung ist nicht freie Pürsch, sondern württembergischer Forst. Die Adeligen haben sich je auf ihren Bezirk zu beschränken und in anderen Bezirken nicht zu jagen. Nur den im Vertrag von 1560 Genannten ist das Jagen erlaubt, sonst Niemandem; namentlich sind davon ausgeschlossen die Unterthanen von Lauffen, Mundelsheim, Höpfigheim und Klein-Bottwar, die sich das Jagen angemaßt hatten. Die berechtigten Gemeinden dürfen nur je auf ihren Markungen jagen. Die Nachfolge in den Reichenberger Forst ist verboten, ebenso der Gebrauch der Schirme und Löcher. In den Wäldern dürfen keine neuen Richtstätten gehauen werden. Alle Klagen in Jagdsachen sind beim Forstamt anzubringen. In

*) Dieser Vertrag war nicht mehr aufzufinden.

**) Auch dieser Receß fehlt.

diesem eingeschränkteren Verhältniß verblieb diese freie Pürsch bis zu ihrer Aufhebung in den Jahren 1722 und 1725.

Die freie Pürsch am obern Neckar.

28.

Im Gegensatz zu den bisher betrachteten, einheitlich organisirten Gebieten stellt sich die freie Pürsch am obern Neckar als eine Anzahl mehr oder minder für sich bestehender, selbständiger Bezirke dar, welche nur dadurch eine gewisse Gemeinsamkeit und Einheit erhalten, daß sie sämmtlich den Kaiser als obersten Lehensherrn und Gebieter anerkennen — das Gebiet war kaiserlicher Forst und freie Pürsch (s. oben) — und gewisse Interessen gemeinsam verfolgen. Im Uebrigen aber herrschen nach allen Richtungen partielle und particulare Interessen und Bestrebungen. Hierdurch sowie durch die nur sehr dürftigen Nachrichten über die Organisation in diesen Bezirken wird es sehr schwierig, ein auch nur einigermaßen klares Bild über das ganze Verhältniß zu gewinnen.

Die freie Pürsch am obern Neckar umfaßte Territorien von Oesterreich, Hohenberg, Württemberg, Zollern, dann adelige und geistliche Gebiete. Die Territorialität war übrigens nur sehr wenig von Einfluß auf das freie Pürschverhältniß; die einzelnen Pürschgebiete, in welche das Ganze zerfällt, waren zumeist bedingt durch die Art der Pürschberechtigung, welche sich nicht, wie z. B. an der Donau, auf das Ganze, sondern nur auf gewisse Theile erstreckte. Entsprechend dieser partiellen Berechtigung bestanden dann für die einzelnen Theile besondere leitende Behörden und auf diesen beiden Momenten beruht überhaupt die Annahme verschiedener für sich bestehender Gebiete. Eine weitere Unterstützung gewinnt diese Annahme durch den Sprachgebrauch, der streng unterschied zwischen den einzelnen Theilen, und diese als adeliges, Horber, Balinger 2c. Freipürsch-Gebiet bezeichnete. Wenn aber von leitenden Behörden gesprochen wird, so ist das nur in gewissem Sinn zutreffend; nur seitens des Adels bestanden besondere Delegirte zu diesem Zweck, im Uebrigen aber sind es die ordnungsmäßigen Obrigkeiten, welche nach dieser Richtung competent waren. Die Thätigkeit derselben war eingeschränkt auf die Wahrung des

Freipürsch-Rechts gegenüber den vielfachen Angriffen benachbarter Herren, insbesondere auch der württembergischen Herzoge. Im Uebrigen herrschte absolute Freiheit des Handelns für den Einzelnen und dem zu Folge große Unordnung in allen Theilen. Eine gesetzliche Ordnung des Freipürschwesens gab es nicht; der Einzelne und wer Lust dazu hatte, jagte und betrieb das ohne alle Schonung der Creatur zu jeder Jahreszeit und dagegen oder gegen anderweitige Ungehörigkeiten einzuschreiten, wurde gar nie versucht. Erst in relativ später Zeit, 1736, als die württembergischen Territorien dieser freien Pürsch in ein herzogliches Gnadenjagen umgewandelt wurden, führte Württemberg einige Ordnung ein.

Als mehr oder minder selbständige Gebiete erweisen sich im Sinn des oben Angeführten die Gebiete des Adels, der Geistlichkeit, der Städte und Aemter Balingen und Ebingen, Sulz, Rosenfeld und Dornhan, zu denen noch die weiteren Gebiete des Rottenbergs und der (ausländischen) Städte Rottenburg und Horb zu rechnen sind, weil sie theilweise württembergisches Territorium umfassen. Endlich gehören, wenn auch nicht als integrirender Theil des großen Gebiets, so doch wegen ihrer vielfachen Beziehungen zu demselben hierher das Gebiet der Stadt Tuttlingen und jenes der Dörfer Mägerkingen und Hausen (im heutigen Oberamt Reutlingen).

In der späteren Zeit des 15. Jahrhunderts waren die Beziehungen Württembergs zu diesem großen Freipürsch-Gebiete wenig freundlicher Art. Es lagen sehr viele Streitfragen vor über das Verhältniß der württembergischen Unterthanen in demselben sowie über die sehr lang gestreckten Grenzen zwischen der freien Pürsch und dem herzoglichen Forst. Im Einzelnen betrafen diese Fragen: die Grenzen gegen den kaiserlichen Forst auf der Alb und das jagdrechtliche Verhältniß der bezüglichen württembergischen Freipürsch-Genossen, sowie der im Forst selbst ansäßigen württembergischen Unterthanen; ferner das Jagd- und beziehungsweise Freipürsch-Recht in dem Gebiet des Rottenbergs und endlich die Grenzen zwischen der freien Pürsch und dem herzoglichen Forst auf dem linken Neckar-Ufer, wobei ganz besonders der District in der Umgegend des Dorfes Vollmaringen in Frage kommt. Zur Vereinigung aller dieser Streitfragen fanden in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts längere Verhandlungen statt, welche 1490

mit einem zwischen dem Kaiser und dem Grafen Eberhard dem Aelteren von Württemberg, dem nachmaligen Herzog, zu Ulm am Ehrentag nach dem Sonntag vocem jucundidatis abgeschlossenen Vertrag endigten. Dieser Vertrag ist ein hochbedeutsames Actenstück, denn er bildet im eigentlichsten Sinn die Grundlage für das Freipürsch-Verhältniß des ganzen im großen Gebiet gelegenen württembergischen Territoriums und ist eine dauernde Rechtsquelle für die ganze Herzogszeit. Auf den Inhalt desselben werde ich zurückkommen bei Erörterung der Verhältnisse der einzelnen Gebiete.

29.

Die adeligen Freipürsch-Gebiete umfassen diejenigen Districte, in welchen der Adel ein Besitzthum an Grund und Boden oder an Hoheitsrechten hatte und die als adeliges Gebiet überhaupt galten. Ob es aber überhaupt statthaft ist, von besonderen adeligen Gebieten zu sprechen, ist zweifelhaft. Für diese Anschauung kann vor allem der Sprachgebrauch angeführt werden, der in ganz bestimmter Weise den Ausdruck „adelige freie Pürsch“ gebrauchte und ebenso das weitere Verhältniß, daß bei Streitfragen über derartiges Gebiet in sehr häufigen Fällen der Adel allein auftritt und in der Frage handelt. Auch bei dem Kauf der ritterschaftlichen Herrschaft Neuneck durch Württemberg wurde ein großer Accent darauf gelegt, daß mit dieser Erwerbung all' der andauernde Streit mit dem Adel wegen der freien Pürsch beseitigt sein werde. Nicht minder zweifelhaft ist mir die weitere Frage, ob der Adel pürschberechtigt war, nur für sein Eigenthum oder für alle adeligen Gebiete. Der Fall Neuneck würde für die erstere Anschauung sprechen. Jedenfalls waren außer dem Adel noch ferner in diesen Gebieten pürschberechtigt die adeligen und andere darin seßhafte Unterthanen. Das ergibt sich in bestimmter Weise aus einer 1522 von der Stadt Horb darüber angestellten und durch alle Stellen bis Wien gelangten Klage, daß der Adel seinen Unterthanen verboten habe, in der freien Pürsch zu jagen.

Weitere Pürschrechte besaß der Adel gemeinschaftlich mit Anderen im Gebiet am Rottenberg (s. später); einzelne Adelige besaßen, gleichfalls gemeinschaftlich mit Anderen, und zwar mit zollernschen und württembergischen Unterthanen, Pürschrechte in

der zollernschen freien Pürsch. Ob diese Berechtigungen auf einem den Betreffenden dort zustehenden Eigenthum beruhten oder vielleicht Reste waren einer früher überhaupt ausgedehnter gewesenen Pürschberechtigung, ist nicht zu entscheiden.

Als leitende Behörde für die adeligen Pürschgebiete und beziehungsweise für Wahrung der adeligen Pürschrechte fungirte ein gewählter Pürschausschuß, der zugleich über eine durch Pürsch-Contributionen der Einzelnen gebildete Kasse verfügte. Diese Contribution betrug 1608—: 8 fl. für jedes adelige Mitglied und 1 weiteren Gulden für jedes ihm gehörende Dorf. Mit Handhabung einer Ordnung im Innern befaßte sich dieser Pürschausschuß nicht, er vertrat nur die Interessen der Gesammtheit oder des Einzelnen in Wahrung der Freipürsch-Rechte nach Außen; und zwar geschah dies für sich allein oder in Verbindung mit den leitenden Behörden anderer Freipürsch-Gebiete, je nach dem einzelnen Fall. Die bezüglichen Verhandlungen fanden auf jeweilig ad hoc bestimmten Pürschtagen zu Horb, Rottenburg, Balingen 2c. statt. Die gefaßten Beschlüsse wurden in einem Abschied zusammengestellt und auf Grund derselben wurde in minder wichtigen Fällen und wenn die Ritterschaft für sich allein handelte, ein direkter Verkehr mit der Gegenpartei eröffnet. In wichtigeren Fällen und wenn gemeinschaftlich mit anderen Freipürsch-Behörden gehandelt wurde, gelangten die Beschlüsse an die hohenbergische oder auch direct an die kaiserliche Regierung zu Rottenburg und beziehungsweise Innsbruck und von da eventuell nach Wien; diese Behörden führten dann auch die Verhandlungen mit der Gegenpartei.

An Gelegenheit zur häufigen Thätigkeit des Pürschausschusses fehlte es nicht; andauernder Streit herrschten über die Grenzen zwischen der adeligen freien Pürsch und den Forsten der angrenzenden Herren von Württemberg und Zollern. Die belangreichste und durch ihre ungewöhnlich lange Dauer von über 300 Jahren auch umfangreichste dieser Streitfragen betraf die Grenzen in der Umgegend des ritterschaftlichen Dorfes Vollmaringen (bei Nagold). Nach der württembergischen Anschauung gingen die Grenzen zwischen dem württembergischen Forst Nagold und der freien Pürsch von Bondorf, entlang der Straße nach Ergenzingen und Horb, bis zum Baisinger Bühl, dann, Vollmaringen rechts lassend, zwischen diesem Ort und Göttelfingen hindurch nach Hochdorf, in die Dachs-

burg, in die Steinach und diese aufwärts nach Thalheim. Für diese Anschauung führte Württemberg unter Anderem ein 1410 ausgestelltes und 1435 eröffnetes Zeugniß des Hug von Hohenberg an. Nach Anschauung des Adels und der sämmtlichen Freipürsch-Genossen ging die Grenze „von Bondorf bis an das Baisinger Zwing und Pänn, welches durchaus freie Pürsch ist, dann nach Mötzingen, ins Kreutzer Thal, nach dem Nagolder Bühl, auf die Kreuzung der Straßen Nagold-Vollmaringen und Mötzingen-Iselshausen, ins Iselshauser Thal, den Gündringer Bach hinauf bis gen Schietingen und die Unterthalheimer Mark." Der Vertrag von 1490 sollte auch diesen Streit beseitigen; seine bezüglichen Bestimmungen lauten: „Bösinger Hölzer halber haben wir ein Schiedsgericht eingesetzt und wie das entscheidet, so soll es sein" und „der Schietinger Tann soll Württemberg verbleiben." Die Entscheidung des Schiedsgerichts wurde mir nicht bekannt, jedenfalls aber wurde der bestehende Streit dadurch nicht bereinigt. Welches Verhältniß die streitenden Parteien zu dieser Zeit einnahmen und wie die Chancen für und wider standen, dürfte schwierig zu bestimmen sein, ist aber auch von minderem Belang, da die nächste Zeit eine totale Aenderung der Lage brachte.

Diese Aenderung entstand in Folge der Besitzergreifung Württembergs durch Oesterreich und der Proclamirung des Erzherzogs Ferdinand zum württembergischen Herzog und Regenten. Bisher hatte Württemberg in all' seinem vielen Streit mit der freien Pürsch als gewichtigsten Gegner den Kaiser, der als Lehensherr der letzteren und als Herr der Grafschaft Hohenberg stets auf Seite der Pürschgenossen stand und auch dem Adel speciell noch seine Unterstützung gewährte gegen die württembergischen Herren. Dieses Verhältniß wurde jetzt ein entgegengesetztes. Erzherzog Ferdinand fand es für angemessen, in diesen Fragen durchaus den Standpunkt der früheren württembergischen Herzoge einzunehmen und bei seinen sehr nahen Beziehungen zum Kaiserhof wurde es ihm nicht schwer, den württembergischen Anschauungen Geltung zu verschaffen. Speciell die Vollmaringer Frage betreffend ließ er 1530 auf Grund des bestehenden Verhältnisses eine Beschreibung des Forsts Nagold anfertigen, in welche die streitigen Grenzen nach der württembergischen Anschauung eingetragen wurden. Aller Streit schien zu Gunsten Württembergs bereinigt, da kam die Wieder-

einsetzung des Herzogs Ulrich und mit ihr ein abermals verändertes Verhältniß.

Dieser und alle nachfolgenden Herzoge betrachteten jetzt alle vorhandenen Streitfragen als zu ihren Gunsten entschieden und handelten danach; die Freipürsch-Genossen dagegen befanden sich in fataler Lage. Auf württembergischer Seite war Ein Wille und eine einheitliche Leitung, die Freipürsch-Genossen aber waren überall gehemmt und benachtheiligt durch ihre mangelhafte Organisation und die schwerfällige und langsame Geschäftsbehandlung ihrer aus vielen Köpfen und Meinungen zusammengesetzten leitenden Behörde. Zu all' dem gesellte sich aber noch als weiteres, sehr belangreiches Moment die schwierige Position des Kaisers, der nach den Vorgängen unter der erzherzoglichen Regierung in Württemberg seinen früheren Standpunkt um so weniger wieder gewinnen konnte, als die württembergischen Herzoge sich ihm gegenüber stets auf diese Vorgänge beriefen. So kam es, daß dieser Streit endlos verschleppt und erst in den letzten Jahren der Herzogszeit durch Vergleich bereinigt wurde. Eine nächste Beilegung wurde 1543 durch Verhandlungen zu Tübingen versucht, aber ohne Erfolg. Der Commissionsabschied constatirt nur die beiderseitigen Ansichten und schlägt ein abermaliges Schiedsgericht vor, d. h. vertagt die Frage. So ging es fort; alle württembergischen Herzoge waren daran betheiligt und handelten je nach ihrer Persönlichkeit mehr oder minder energisch, beharrten aber stets bei ihrer Anschauung. Dabei wurden sie durch die mehr und mehr abnehmende Macht des Kaisers und die gleichfalls sinkende Bedeutung der Reichsritterschaft, sowie durch die ihnen selbst, namentlich in Folge des 30jährigen Kriegs, gewordene größere Selbständigkeit nicht unerheblich unterstützt.

Weitere Streitigkeiten mit Württemberg hatte die Ritterschaft über die Grenzen in dem Gebiet am Rottenberg und mit Zollern über ihre dortigen Pürschrechte. Diese letzteren Streitfragen wurden zumeist hervorgerufen durch das Vorgehen der zollernschen Grafen, die bald mehr, bald minder ausgedehnte Districte in dem dortigen Gebiet als zollernschen Forst für sich in Anspruch nahmen. Obgleich neben der Ritterschaft auch noch württembergische Unterthanen in diesem Gebiet pürschberechtigt waren, so handelte der Adel doch meist allein und für sich. Die bezüglichen

Rechte der letzteren wahrte in gewissen Fällen der Herzog von Württemberg als ihr Territorialherr. Außerdem herrschte noch ein weiterer Streit von ziemlicher Dauer in der Herrschaft Neuneck, welcher aber durch den Ankauf derselben durch Württemberg 1609 seine Erledigung fand. Es handelte sich dabei um die Grenzen zwischen den Freipürsch-Orten Neuneck und Ifflingen und den im herzoglichen Forst gelegenen Orten Loßburg und Rödt.

30.

Ein ganz eigenartig bestehendes Gebiet ist das am Rottenberg; seine Grenzen waren gebildet durch die Gewässer der Steinlach, des Neckars und der Starzel. Von einer Begrenzung gegen Süden ist nicht die Rede, vielleicht galt die dortige politische und Jagdgrenze von Zollern als solche. Auf dem Pürschtag zu Aldingen, 1696, wurde die Westgrenze der Starzel angezweifelt, eine definitive Entscheidung dafür oder dagegen erfolgte aber nicht. Nach einem in Schmidt's Geschichte der Grafen von Hohenberg erwähnten Zeugenverhör war am Rottenberg von jeher pürschberechtigt der umgesessene Adel; den armen Leuten war erlaubt, Hasen zu fangen und Vögel zu schießen. In Folge seiner auf diesem Gebiet im Lauf des 15. Jahrhunderts gemachten Erwerbungen erhob Württemberg gleichfalls Ansprüche auf Jagdrechte und darüber entstand dann Streit, welchen neben Anderem der Vertrag von 1490 bereinigen sollte. Das geschah durch Aufnahme einer Bestimmung in denselben, welche besagt: „Das Jagen am Rottenberg ist des Kaisers und ist freie Pürsch.“

Wer in demselben berechtigt sei, darüber enthält der Vertrag nichts; factisch aber jagten der Adel, die württembergischen und hohenbergischen Beamten von Tübingen und Rottenburg und die Unterthanen. Eine weitere Klasse von Jagenden waren die Tübinger Studenten, und zwar geschah dies nicht etwa in Form der Wilderei, sondern mit Wissen und beziehungsweise mit Billigung der Universitätsbehörden; und von Seiten der übrigen Berechtigten wurde nicht dagegen remonstrirt. Dessen ungeachtet muß ich es für unstatthaft erachten, eine Berechtigung vorauszusetzen; ich glaube, das Jagen der Studenten war durch Gewohnheit allmählig entstanden und es wurde nicht dagegen eingeschritten, weil eben die

Ordnung in diesem Gebiet überhaupt eine wenig bekannte Sache war. Die württembergischen Herzoge, obgleich das Jagen der Studenten zumeist in ihrem, der Universitätsstadt nächstgelegenen, Territorium des Rottenbergs stattgefunden haben wird, nahmen davon vielleicht absichtlich keine Notiz, hoffend, durch diese Ableitung für die Jagdlust der Studenten deren Eingriffen in den Tübinger Forst vorzubeugen. Von einer leitenden Behörde habe ich lediglich nichts auffinden können. Obgleich die Berechtigung eine allgemeine war und sich auf das ganze Gebiet erstreckte, so handeln doch der Adel und die hohenbergischen Behörden stets nur für sich und von einer Einwirkung Württembergs findet sich überhaupt keine Nachricht. Auch die 1709 erfolgte Aufhebung der freien Pürsch in den württembergischen Orten des Rottenbergs gibt nach dieser Richtung keinen weiteren Aufschluß. Sie geschah zweifellos im Einverständniß mit den übrigen Berechtigten und so erfolgte keinerlei Protest; nur die bezüglichen württembergischen Ortschaften erhoben einen solchen, der übrigens durchaus wirkungslos war.

Die Bestimmung des Vertrags von 1490 war an sich sehr klar, aber über die Grenzen enthielt er nichts, und das wurde Ursache, daß schon Herzog Christoph über diese mit dem Adel in Streit gerieth. Nach längeren Verhandlungen wurde dieser bereinigt und eine feste Grenze zwischen den beiderseitigen Jagdgebieten hergestellt, bei der es auch dann bis zur Aufhebung dieser freien Pürsch verblieb. Die Grenze aber folgte dem Neckar von seinem Eintritt in herzogliches Gebiet — am Spitzberg bei Tübingen — bis zur Mündung der Steinlach und ging dann diese aufwärts bis zum Butzer See und der dortigen zollernschen Grenze. Aber auch nach dieser Feststellung der Grenze war die Nachbarschaft der freien Pürsch allen Herzogen immer noch eine sehr unbequeme Einrichtung, zumal der anliegende Tübinger Forst zu den wildreichsten des Herzogthums gehörte und der jenseits der Grenze in der freien Pürsch gelegene große Waldcomplex das Wild sehr häufig zum Auswechseln dahin veranlaßte. Bei den stets und zu allen Zeiten von zahlreichen Pürschgenossen geübten Nachstellungen war aber das ausgewechselte Wild meist verloren, es wurde erlegt und kam nicht mehr zurück.

Schon Herzog Christoph suchte sich dagegen durch „Verschaichen" zu helfen. Als Hans von Ehingen im Winter 1555

in einer Woche 4 gute, nach der freien Pürsch ausgewechselte Hirsche fing, stellte Herzog Christoph einen eigenen Jäger an, der mit waidmännisch streichenden Hunden das Wild von der Grenze vertreiben und mehr nach dem Innern des Tübinger Forsts jagen sollte; ein Bauer von Dußlingen wurde ihm dazu als Gehilfe beigesellt. Noch gründlicher geschah dies von Eberhard Ludwig durch Errichtung eines Wildzauns längs der ganzen Grenze von der Steinlachmündung bis zum Butzer See. Der Zaun wurde 1707 errichtet und folgte der oben angegebenen Grenze, nur in der Höhe von Dußlingen bog er etwas nach dem rechten und weiter oberhalb ebenso nach dem linken Ufer aus, wie solches auf der Karte angegeben ist; wahrscheinlich hing das zusammen mit adeligen Jagdgebieten. Die Länge des Zauns betrug 64,000 Fuß; zu dessen Herstellung waren 800 Eichen nöthig nebst 16,000 Brettern von je 16 Fuß Länge.

31.

In dem Gebiet der Städte und Aemter Balingen und Ebingen stand die Berechtigung zur Ausübung der freien Pürsch zu: den Bürgern der Städte und den Bauern, welche Haus und Hof besaßen. Welche Ausdehnung die Berechtigung für den Einzelnen hatte, vermag ich nicht genau anzugeben, ich glaube aber, daß die Städter im ganzen bezüglichen Amt, die Bauern aber nur auf ihrer Ortsmarkung pürschberechtigt waren. Zu dieser Anschauung komme ich zumeist durch den Wortlaut der mit den Pürschordnungen von 1722 und 1736 in den Gebieten an der Donau und am Neckar eingeführten Pürschpässe. Im ersteren Gebiet gilt der Paß für den ganzen Umfang und ist ertheilt zur Legitimation des Betreffenden, wenn er fern von seinem Wohnort jagt, im letzteren Gebiet gilt der Paß nach der allerdings etwas unklaren Fassung nur für die Markung; sein Hauptzweck ist, darzuthun, daß der Betreffende durch Ausübung der freien Pürsch in seinen ökonomischen Verhältnissen nicht Noth leide. Als leitende Behörden erscheinen Bürgermeister und Rath der beiden Städte. Die Verhandlungen mit Fremden aber führt der Herzog von Württemberg als Territorialherr, doch nehmen erstere daran Theil und unterzeichnen auch die abgeschlossenen Verträge. In wichtigeren

Fragen von allgemeiner Bedeutung kommt ein gemeinsames Handeln vor der Behörde dieses Theils mit dem Adel und den Behörden der Städte Rottenburg und Horb und beziehungsweise dem Statthalter und den Räthen der hohenbergischen Regierung.

Die Grenze dieses Theils der freien Pürsch gegen Süden bildet der kaiserliche Forst auf der Alb. Nach dem Vertrag von 1490 läuft die Grenzlinie von Tuttlingen nach Spaichingen, Schörzingen, Schemberg, „der Schlaichting nach aufwärts gen Hausen unter Tann, dann an den Lochenstein, der Eck nach umhin in die Schwenninger Staig (etwa Meßstetten) hinüber in die Bitzer Staig, (östlicher Thalhang bei Ebingen), dann hinauf, der Eck nach in das Zoller-Hörnle und soll dort enden". Oestlich und beziehungsweise südlich dieser Linie ist kaiserlicher Forst und ebenso ist kaiserlicher Wildbann auf der linken Seite der Straße von Tuttlingen nach Rottweil. Auf der anderen Seite der genannten Grenzlinie ist die freie Pürsch; zwischen dieser aber und dem Forst umhin an die Feldstaig ist die Untermark. In verschiedenen weiteren Verträgen, die jedoch der veränderten Besitzverhältnisse halber zwischen Württemberg und Zollern und unter Betheiligung von Bürgermeister und Rath der beiden Städte abgeschlossen werden, wird dann auf der gegebenen Grundlage von 1490 die Grenze zwischen dem kaiserlichen und später theilweise zollernschen Forst und der freien Pürsch weiter entwickelt und geregelt. Solche Verträge wurden abgeschlossen zu Tübingen am 12. Mai 1582, Rectificirung der Grenzen zwischen der Bitzer Staige und dem Zoller-Hörnle; Ebingen am 17. Juli 1583, Steinsetzung nach den Grenzen von 1582; endlich zu Stuttgart am 5. November 1596, Vereinigung eines Streits, der entstanden war über einen von Zollern längs seiner Grenze errichteten Wildzaun, der verschiedene Wege abschnitt und auch theilweise auf Freipürsch-Gebiet stand.

Vervollständigt wird das Bisherige in Betreff der Ebinger freien Pürsch durch das Ebinger Armbrusterbuch von 1542. Darin heißt es: „Item dieß hernach sprechen die von Thieringen, Ebingen und alle im Onstmettinger Thal an für eine freie Pürsch. Item Hergisholz zwischen Thieringen und Hossingen. Item Gammersberg zwischen Obernheim und Oberdigisheim. Item Oeschenthal und Gayerbad zwischen Obernheim und Thieringen. Item Thieringer Heu-

berg ob dem Tann. Item das Lautlinger Thal auf bis gen Oedenstetten. Item das Onstmettinger Thal auf bis zum Zoller-Hörnlin, liegt auf dem Zollern. Item was zwischen den Landstraßen liegt an der Eck umher, vermeinen sie als eine freie Pürsch zu haben bis gen Oestetten. Item was auf der linken Hand liegt, so man von Ebingen das Onstmettinger Thal auf reitet gen Hechingen, was auf die linke Hand gen Schalksburg zu liegt, vermeinen sie als eine freie Pürsch zu haben."

Hiernach, sowie durch die Grenzregulirung im Vertrag von 1582 und 1583 werden die Grenzen von 1490 näher bestimmt, wie folgt: Vom Lochenstein gegen Obernheim hin, unterhalb Unterdigisheim über die Bera, dem Ostabhang ihres Thals folgend nach dem Ebinger Thal, dieses bei der Ehestetter Mühle überschreitend und dann etwa der jetzigen Landesgrenze folgend zum „stählernen Männlein" und nach Neuweiler, dann dem Westabfall des Starzelthals folgend zum hangenden Stein und zum Zoller-Hörnlein. Die übrigen Grenzen dieses Gebiets vermag ich nicht anzugeben, sie dürften aber sehr wahrscheinlich zusammenfallen mit den politischen Grenzen der beiden Aemter.

Weitere Freipürsch-Rechte besaßen die Pürschgenossen dieses Gebiets, dann der Adel und wahrscheinlich auch die am Rottenberg Berechtigten in der angrenzenden zollernschen freien Pürsch. Durch dieses Verhältniß wurden alle die genannten Berechtigten mit verflochten in die andauernden zollernschen Jagdwirren und die Folgen davon war endloser Streit. Letztmals geschieht dieser Berechtigung Erwähnung in einem Vertrag, welcher zur Beilegung eines über das Jagdrecht in den Zimmerwäldern herrschenden Streites zwischen Württemberg und Zollern 1700 abgeschlossen wurde. Derselbe bestimmt: die freie Pürsch darf von den württembergischen und zollernschen Unterthanen gegenseitig in den beiden Territorien nach den Freipürsch-Grenzen ausgeübt werden mit Pürschen im Wald und Hetzen auf dem Feld. In ähnlichem Verhältniß dürften die Freipürsch-Genossen der beiden württembergischen Orte Mägerkingen und Hausen gestanden haben, deren Gebiet als Enklave von Zollern erscheint.

32.

Angrenzend an das Gebiet der Städte Balingen und Ebingen und das Plateau der Alb einnehmend war ein kaiserlicher Forst, der vielleicht in Beziehung stand zu dem einstigen Forst an der Scheer. In diesem Forst waren theilweise jagdberechtigt die Freipürsch-Genossen von Balingen und Ebingen, dann die in demselben ansäßigen württembergischen Unterthanen. Die fraglichen Jagdrechte dieser Leute können als freie Pürsch nicht bezeichnet werden, aber sehr wahrscheinlich waren sie aus einer solchen, einst bestandenen hervorgegangen und deshalb sollen sie hier Erörterung finden. Weitere Jagdrechte im kaiserlichen Forst standen den Herzogen von Württemberg zu.

Ueber dieses Verhältniß herrschten gegen das Ende des 15. Jahrhunderts verschiedene Anschauungen und Streitfragen und auch diese sollte der Vertrag von 1490 bereinigen. Dessen bezügliche Bestimmungen lauten: Den Wildbann (im Forst) hat der König, Württemberg, d. h. der Herzog und beziehungsweise Graf, darf nicht jagen und nicht hagen, behält aber alle sonstigen Rechte über seine darin angesessenen Unterthanen. Zu Folge der von Württemberg stets festgehaltenen Auslegung dieses Passus beanspruchten die Herzoge alle forstlichen Rechte, namentlich Jagdfrohnen, Hundelege, Waldnutzungen und forstliche Jurisdiction.

Bezüglich der Jagdrechte der Uebrigen bestimmte der Vertrag von 1490: Die Freipürsch-Genossen von Balingen-Ebingen sowie die im Forst angesessenen württembergischen Unterthanen dürfen im ganzen Forst das Schwarzwild auf dem Feld jederzeit schießen, müssen es aber abliefern; Rothwild dürfen sie mit Hunden aus dem Feld hetzen, aber nicht umbringen. Im Mai sind den Hunden Bengel anzulegen. Nach einer weiteren Erläuterung des Vertrags in dem Commissionsabschied zu Tübingen vom Jahr 1543 wurde den betreffenden Leuten gestattet, Wölfe zu hetzen, aber nicht zu schießen; sie haben das aber zuvor dem hohenbergischen Forstmeister anzuzeigen, damit er ihnen helfe. Kommt er nicht, so dürfen sie allein hetzen. In einem weiteren Vertrag zwischen Württemberg und Zollern, d. d. Augsburg 1559, wird den Leuten zugestanden, im kaiserlichen Forst Bären und Wölfe, deren es viele gibt, zu jagen, unter gleichmäßig gebotener Voranzeige beim

hohenbergischen Forstmeister und resp. den bezüglichen Beamten. Im ganzen Mai können sie unter derselben Bedingung junge Bären, Luchse und Wölfe fahen; es dürfen aber nicht mehr als 20 württembergische Unterthanen zumal jagen, auch dürfen sie keine Büchsen führen. Die Hirten dürfen die genannten Raubthiere mit ihren Hunden allezeit fahen, ebenso jeder Bauer allein, aber ohne Hund und Jagdzeug. Einen Fuchs oder Hasen dürfen die württembergischen Unterthanen in den Feldern vom Strick hetzen und fahen, und dafür bezahlen sie jährlich einen Schilling. Alle Art des Vogelstellens ist erlaubt. Des Weitern enthält dieser Vertrag Bestimmungen über die Competenz bei Prozessirung der im Forst als Wilderer ergriffenen württembergischen Unterthanen und erhält nach dieser Richtung eine weitere Ergänzung durch den Receß d. d. Stuttgart 1581. Diese sämmtlichen Verträge sind von Bürgermeister und Rath der Städte Balingen und Ebingen mit unterzeichnet. Sie sind nicht mehr mit dem Kaiser, sondern mit Zollern abgeschlossen, weil dieses mehr und mehr in den Besitz des Jagdrechts im kaiserlichen Forst gelangte.

Schon 1554 beanspruchte es Theile desselben wie auch der zollernschen freien Pürsch als seinen Forst und gerieth darüber mit Württemberg in Streit. Zu dessen Vereinigung wurde in den schon oben erwähnten Vertrag von 1582 eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Freipürsch-Unterthanen des Herzogs von Württemberg sich des Jagens enthalten sollen in dem „Bürgjagen" des Grafen von Zollern „als vom obern Zoller-Hörnle auf dem Trauf der Ecken nach umhin in das Thammer Thal, dieses hinab und den Zimmerwälden nach herum bis wieder an den zollernschen Forst." In der Folge wurden die zollernschen Ansprüche immer ausgedehnter und damit mehrte sich der Streit aller Art. Die württembergischen Unterthanen aber wurden durch alle diese Vorgänge in die andauernden großen Mißstände des zollernschen Jagdwesens mit verflochten, und ihre Jagdrechte wurden mehr und mehr verkümmert. Der einstige kaiserliche Forst erhielt sich nachweislich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und mit ihm, wenn auch theilweise beschränkt, die Jagdrechte der württembergischen Unterthanen; 1562 wurde den letzteren ein erzherzogliches Mandat publicirt, das sehr strenge Maßregeln einführte; es verbietet das Dachsen, Lauffen, Abschrecken und alles Waidwerk, desgleichen das

Büchsenschießen. Die Hunde sind stets zu bengeln, Hirtenhunde aber am Strick zu führen, ungebengelte Hunde sollen todtgeschossen werden. Ein anderes, 1581 publicirtes Mandat ist wesentlich milder und gestattet wieder einiges Waidwerk.

In der späteren Zeit scheinen weitere Theile des Forsts in andere Hände (Sonnenberg), gelangt zu sein und schließlich wurde der Rest des noch Vorhandenen mit Theilen der Grafschaft Ober-Hohenberg zum hohenbergischen Forst vereinigt. Jetzt war von einer Berechtigung der württembergischen Unterthanen nicht mehr die Rede; nur gelegentlich der in späterer Zeit eingetretenen Verpachtung dieses Forsts an die Gemeinden wurde den darin gelegenen fremden, meist württembergischen Gemeinden unter gewissen Modificationen gestattet, am Pacht zu participiren. Die Verpachtung selbst war auf das Jagdrecht beschränkt und sollte den bei der Selbstadministration stets nur sehr geringen Ertrag der in den Vorlanden gelegenen Forste in etwas erhöhen. In Folge dessen wurden 1669 der Nellenburger und Burgauer Forst verpachtet und 1672 der Hohenbergische. Pächter des letztern waren die Vögte, Pfleger, Gerichte und die Gemeinden aller in Ober-Hohenberg gelegenen Flecken. Angrenzende oder im Forst gelegene fremde Gemeinden durften am Pacht theilnehmen, aber die hohenbergischen Orte waren für Einhaltung des ganzen Vertragsverhältnisses allein tenent. Der Pacht wurde auf 10 Jahre abgeschlossen; er verlieh das Recht zu jagen und zu pürschen großes und kleines Wild, aber ohne „Eröfung." Deshalb dürfen der Hirsch nur von Johannis bis Aegidii, das Thier von Bartholomäi bis Weihnachten, die Sauen von Galli bis Neujahr gefällt werden. Der Pachtpreis ist jährlich 300 fl. und 50 fl. für den Landeshauptmann an Stelle des ihm bisher verwilligten Gnadenwilds. Alle forstliche Jurisdiction verbleibt der Herrschaft, der auch die Wilderer zur Bestrafung anzuzeigen und zu übergeben sind.

33.

Anreihend an die bisher betrachteten Freipürsch-Gebiete sollen einige Bemerkungen folgen über das Gebiet der hohenbergischen Städte und Aemter Rottenburg und Horb. Diese Gebiete werden von Interesse nicht nur wegen der engen Verbindung,

welche zwischen ihnen und den übrigen bisher betrachteten Gebieten der kaiserlichen freien Pürsch bestand, sondern auch, weil sie theilweise württembergisches Territorium umschlossen. Das Gebiet von Rottenburg scheint vorzugsweise und vielleicht ganz und gar auf dem linken Neckar-Ufer gewesen zu sein, das von Horb zum größeren Theil. An Streitfragen mit Württemberg und Baden fehlte es nicht; sie sind aber nicht von der Tragweite wie die, welche Württemberg mit dem Adel hatte, und bieten für die Entwickelung des ganzen Verhältnisses keine belangreichen Momente. Ich übergehe sie deshalb und begnüge mich, die streitigen Grenzen näher zu bezeichnen. Zuvor sei aber noch bemerkt, daß die Pürschberechtigung ähnlich geregelt gewesen zu sein scheint wie in Balingen-Ebingen; die Organisation der leitenden Behörden und deren gemeinschaftliches Handeln mit dem Adel und anderen Pürschgenossenschaften hat schon oben Erwähnung gefunden.

Eine durchgreifende Grenzregulirung auch für diese Gebiete brachte der Vertrag von 1490. Er bestimmt: Der Ammerberg gehört Württemberg, ausschließlich der Weingärten auf Hirschauer Markung, in denen aber die Hirschauer das Wild nur „schaichen" und nicht schießen dürfen. Nach Schmidt's hohenbergischer Geschichte begriff der Ammerberg den ganzen Höhenzug zwischen der Ammer und dem Neckar von Tübingen bis Wurmlingen und war früher hohenbergisches Jagen und freie Pürsch gewesen. Die damalige Grenze soll dem Tübinger Schloßgraben entlang gegangen sein. Weiter bestimmte der Vertrag von 1490: Thailfinger Mark und Bernloch sollen Württemberg verbleiben; der Pfaffenberg aber und das Thailfinger Holz gehören dem Kaiser und sind freie Pürsch. Durch weitere Verhandlungen wurde dann diese Grenze genauer festgestellt und war zu Anfang des 16. Jahrhunderts in folgender Weise näher bezeichnet: Anschließend an die Grenze des Rottenbergs, am Neckar, lief sie „den Spitzberg hinan, der Hirschauer Markung nach hinum, zwischen Ammerhof und Schwärzloch hindurch in die Ammer, diese hinauf bis in die Kochenhardt (bei Reusten mündendes Seitenthal), das Hailfinger Thal und Mark hinauf bis in's Vorhölzlin vor dem Thailfinger Holz und nach Bondorf." Hier schließt die schon erörterte Grenze des adeligen Gebiets bei Vollmaringen an; jenseits derselben und beziehungsweise der Unterthalheimer Mark folgte dann die Grenze der Linie

„über Staubach in's Nieferer Kirchle, in Uttenweiler, in die Nieferer Furt, in die Waldach, diese hinauf bis in's Breittenbach, hinter Hörschweiler hinauf zur Schopflocher Ziegelhütte, auf das Weiler Bad und nach Loßburg."

Wie weit die angegebene Grenze für das hier zunächst in Betracht kommende Horber Pürschgebiet gültig ist, beziehungsweise wie weit dieses sich derselben entlang erstreckte, vermag ich nicht anzugeben; jedenfalls beziehen sich Theile derselben auf das Gebiet von Dornhan, vielleicht auch auf das von Sulz. Eine belangreichere Aenderung dieser Grenzen gegen Württemberg ergab sich nicht, trotz der vielen deshalb geführten Streitigkeiten.

34.

Das Freipürsch-Gebiet der Stadt und des Amtes Sulz bildete in der früheren Zeit und noch zu Beginn der Herzogsperiode einen weiteren Theil der großen kaiserlichen freien Pürsch am obern Neckar. Als aber Sulz erst partiell und 1471—1473 durch Eroberung ganz an Württemberg kam, währte die freie Pürsch nicht mehr lange. Schon sofort nach der Einverleibung beanspruchte Württemberg einen gewissen Einfluß auf das Pürschverhältniß und 1554 wurde von Herzog Christoph die freie Pürsch ganz aufgehoben. Sein Zweck dabei war übrigens nicht sowohl die Umwandlung des Gebiets in einen Forst, als sich für alle Fälle des Jagdrechts zu versichern. Bei der isolirten Lage des Bezirks und den ringsumher gelegenen übrigen Freipürsch-Bezirken wäre die Herstellung eines Forsts mit nur leidlichem Wildstand kaum möglich gewesen. Wahrscheinlich aus diesen Gründen gab der Herzog das Jagen alsbald wieder zurück als ein Gnadenjagen und gegen Revers. In Ausübung der freien Pürsch wurde also thatsächlich nichts geändert, aber das frühere Recht war jetzt zu einer Gnadenbewilligung geworden. Selbstverständlich hörten damit alle Beziehungen dieses Gebiets zu den übrigen Freipürsch-Gebieten auf; an allem gemeinschaftlichen Handeln ist Sulz nicht mehr betheiligt. Reclamationen seitens der übrigen Pürschgenossen wurden nicht erhoben, und darin erblicke ich ein weiteres Moment für die, nach gewisser Richtung wenigstens, ziemlich klar ausgesprochene Trennung der einzelnen Gebiete. Ueber die Grenzen des Gebiets und so-

mit auch darüber, ob diese theilweise zusammengefallen mit der oben angegebenen Begrenzung nach dem württembergischen Forst vermag ich nichts Näheres anzugeben.

Die freie Pürsch von Stadt und Amt Rosenfeld soll sehr alten Datums sein und wurde bei der Erwerbung durch Württemberg von diesem wahrscheinlich besonders garantirt, wie dies bei Ebingen auch der Fall gewesen war. Sie währte unbehelligt bis in's 18. Jahrhundert; von einem gemeinschaftlichen Handeln mit den übrigen Gebieten habe ich nichts auffinden können. Die Nachrichten sind überhaupt sehr sparsam, da alle Documente bei einem Brand unter der Gräflich Schlick'schen Regierung untergingen. Bei ihrer Aufhebung 1709 umfaßte diese freie Pürsch die (auf der Karte roth unterstrichenen) Orte Rosenfeld, Isingen, Leidringen, Täbingen, Bickelsberg, Brittenheim, Trichtingen, Böhringen, Bergfelden, Hausen (??), Aysteig, Weiden, Flötzlingen.

Ueber das Gebiet der Stadt und des Amtes Dornhan fehlen alle weiteren Nachrichten; ich kann nur anführen, daß auch dieses Gebiet einen Theil der großen kaiserlichen freien Pürsch bildete. Die in Nro. 33 angegebenen Grenzen betreffen wahrscheinlich theilweise den Bezirk. Daß jenseits Loßburg jede Grenzangabe fehlt, kommt daher, daß dort keine Berührung mehr mit dem württembergischen Forst stattfand, sondern mit dem Waldgeding und der Alpirsbacher und Rottweiler freien Pürsch. Ich komme bei diesen Gebieten auf die Grenzen ausführlicher zurück.

Die Geistlichkeit nimmt Theil an dem Freipürsch-Gebiet am obern Neckar durch die Bezirke der Klöster Alpirsbach und St. Georgen. Ersterer war ganz in der kaiserlichen freien Pürsch gelegen, letzterer participirte daran durch sein in diesem Gebiet gelegenes Dorf Rothenzimmern. Das Verhältniß von Alpirsbach ist ein ziemlich unklares. Ursprünglich herrschte dort freie Pürsch; nachdem aber das Kloster reformirt und von Württemberg eingezogen worden war, scheint letzteres auch hier wie bei den anderen Klöstern das Jagdrecht beansprucht zu haben und so erscheint dieses Gebiet eine Zeit lang als Theil des württembergischen Forsts; der Gadner'sche Atlas vom Ende des 16. Jahrhunderts bezeichnet es als solchen. Aber ein ähnliches Verhältniß wie bei Sulz oder auch wie das in den angrenzenden Forsten Schiltach, Hornberg und Freudenstadt mochte Ursache geworden

sein, daß Alpirsbach seine freie Pürsch später wieder erhielt. Nach einem aus Anlaß der versuchten Aufhebung aller freien Pürsch, 1688, erstatteten Bericht war zu dieser Zeit eine solche in Alpirsbach; ihre Grenze nach Osten lief von Röthenberg auf der Höhe hin gegen Weiler, Loßburg, Lombach, gegen Westen fällt sie zusammen mit der Landesgrenze. Die 1736 ertheilte Freipürsch-Ordnung ist auch für diese Gebiete als gültig bezeichnet.

Das Gebiet von Tuttlingen gehört nicht zur großen freien Pürsch am obern Neckar, stand aber in früherer Zeit in vielfachen Beziehungen zu derselben und ist wahrscheinlich gleichen Ursprungs. Auch die versuchte Aufhebung 1709 erstreckte sich gleichmäßig darauf; deshalb reihe ich die bezüglichen Nachrichten hier an. Tuttlingen besaß jedenfalls schon in sehr früher Zeit eine freie Pürsch; nach Erwerbung der Stadt durch Württemberg scheint dieses einen gewissen Einfluß auf dieselbe erlangt zu haben. Durch einen Urtheilsbrief von 1541 wird sie von Herzog Ulrich anerkannt. Der Brief enthält die Entscheidung über einen Streit, welchen Tuttlingen seiner freien Pürsch halber mit Hanns am Gestadt hatte und besagt, daß „die von Tuttlingen in dem Wald oder Gehölz Toppenhan, sowie in dessen, in ihren, deren von Tuttlingen Markung, Zwingen und Pännen gelegen frei zu pürschen und also zu jagen, zu hagen, zu schießen und all' ander Waidwerk, freien Pürschern zugehörig, zu üben, zu treiben, gut Fug, Macht und Gewalt haben." Diese Beschreibung wird vervollständigt durch ein Zeugenverhör, welches der württembergische Rath Gabner 1570 vornahm und wonach der Bezirk auf ½—1 Meile rings um die Stadt sich erstreckte. Die Einwirkung Württembergs auf diese freie Pürsch machte sich stets geltend, ähnlich wie in dem Gebiet von Bottwar, und wie in diesem so ist auch hier von einer Beziehung zu Kaiser und Reich nicht die Rede. Die Herzoge ertheilten stets besondere Erlaubniß zu der periodisch vorgenommenen Pürsch-Renovation und zu den damit verbundenen feierlichen Umzügen längs der Grenzen. Herzog Friedrich machte den Tuttlingern ernste Vorwürfe darüber, daß sie in einem Streit mit dem Grafen von Zollern ihr Freipürsch-Recht nicht gehörig gewahrt hätten. Bei der versuchten Aufhebung 1709 wurde Tuttlingen wie auch Sulz wesentlich milder behandelt denn die übrigen Städte.

Das jagdrechtliche Verhältniß in den Gebieten des Schwarzwalds.

35.

Nicht minder verwickelt und unklar als in der freien Pürsch am obern Neckar waren die jagdrechtlichen Verhältnisse im Schwarzwald. In einem Theil desselben waren württembergische Forste; hier herrschte Ordnung und ein gleiches Verhältniß wie in allen übrigen Forsten des Herzogthums. Es sind das die Forste Neuenbürg, Wildbad, Nagold, zu denen in späterer Zeit noch die von Baden erworbenen weiteren Forste Liebenzell und Altensteig kommen. Wesentlich veränderte Verhältnisse herrschten aber in den württembergischen Gebieten südlich der Grenzen des Altensteiger Forsts. Zu Beginn der Herzogszeit begriffen diese die uneigentlich und nicht im gewöhnlichen Sinn so genannten Forste Hornberg und Schiltach und das Gebiet des Waldgedings; später kam der neuerrichtete Freudenstädter Forst dazu und zeitweise bestanden noch die 2 weiteren Forste Alpirsbach und Oberkirch. Der jagdrechtliche Zustand in all' den genannten Forsten stellt eine eigenthümliche Mischung dar von Forst und freier Pürsch, ähnlich etwa dem Zustand im kaiserlichen Forst auf der Alb in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Daß in der früheren Zeit eine wirkliche freie Pürsch in diesen Gebieten vorhanden war, scheint außer Zweifel, dahin geht auch die Ansicht Maurers in seinen Erörterungen über die Markgenossenschaften. Im weitern Verlauf muß sie dann durch die Territorialherren Verkümmerungen erfahren und die angegebene Gestaltung angenommen haben.

Zu Beginn der Herzogszeit war das Verhältniß ein den Unterthanen noch sehr günstiges; der Herzog als Jagdherr hatte nur die Jad auf Rothwild (Hirsche und Rehe), alle übrige Jagd stand den berechtigten Unterthanen zu. Von Mitte des 17. Jahrhunderts an erleiden aber diese Rechte der Unterthanen nicht unbeträchtliche Einschränkungen und das ganze Verhältniß nähert sich mehr dem eigentlichen Forst. Doch verblieben immer noch gewisse Rechte. Durch die oben erörterten Verpachtungen wurde zeitweise der einstige Zustand in noch erweitertem Maß wieder hergestellt — aber allerdings gegen Bezahlung in Form eines ge-

ringen Pachtgeldes. In der ersten Zeit unter den Herzogen wurde dieses Verhältniß stets streng geschieden, sowohl vom Forst als auch von der freien Pürsch; später, und zwar 1633 anläßlich der versuchten Aufhebung der freien Pürsch wird davon als von einem herzoglichen Gnadenjagen gesprochen und noch später, im Landtagsabschied von 1739, wird es eine freie Pürsch genannt. Im Allgemeinen begnügten sich die Herzoge zu allen Zeiten mit mäßigen Ansprüchen und deshalb ist hier von belangreicheren Streitigkeiten mit den Unterthanen nicht die Rede, während in Zollern, wo ähnliche Verhältnisse herrschten, durch das Verhalten der dortigen Grafen andauernde und sehr ernste Mißhelligkeiten hervorgerufen wurden. Die fraglichen Gebiete im Schwarzwald theilen sich in das Waldgeding und in die Forste Freudenstadt, Hornberg, Schiltach.

36.

Das Waldgeding ist ein Gebiet mit durchaus eigenartiger jagdrechtlicher und politischer Verfassung. Die Grenzen desselben laufen von „Bittelbronn nach Salzstetten, Lützenhardt, in den Breittenbach, diesen aufwärts zum Glattbrünnlein, durch den Dürrengrund, Oelmühle, Schmidtgrund, Rugelenberg, Röllinstrauf, abwärts bis wo der Thurnbach in die Murg geht, dann Murg, Vorbach, nach der Herrenwies, nach Loßburg, Brand, Glatt, diese abwärts bis Thierstein, Scheppbach und wieder Bittelbronn". Diese Grenzen sind der Waldgedings-Verkündigung von 1633 entnommen, sie datiren aber aus einer viel früheren Zeit und wurden damals nur, wie das periodisch zu geschehen pflegte, auf's Neue feierlich verkündigt. In der beigegebenen Karte sind diese Grenzen nicht eingetragen, da viele Grenzpunkte nicht aufzufinden waren. Die eingetragenen Grenzen sind dem Gadner'schen Atlas entnommen und stellen wahrscheinlich nur den württembergischen Theil des Waldgedings dar. Im Osten collidiren die Freipürsch- und die Waldgedings-Grenzen: ich kann das nur aus dem überhaupt und besonders hinsichtlich der Grenzen sehr wenig geregelten Zustand in diesen Gegenden erklären. Warum aber in der obigen Beschreibung für die lange Strecke Herrenwies-Loßburg alle nähere Bestimmung fehlt, darüber habe ich keine Erklärung; Gadner folgt hier theilweise der Landesgrenze.

Das Waldgedings-Gebiet umfaßte hienach Territorien von Württemberg, Baden und anderen kleineren Herren; die Macht der Territorialherren war aber eine beschränkte, gewisse Hoheits-, Jagd- und Forstrechte standen den Unterthanen, den Waldgedings-Genossen zu.*) In einzelnen Schriftstücken vom Ende des 16. Jahrhunderts wird der Markgraf von Baden als Jagdherr des ganzen Waldgedings bezeichnet, aber sicher nicht mit Recht, denn der Herzog von Württemberg handelte in seinem Territorium stets unbehelligt als solcher; er führte in dieser Eigenschaft und als Landesherr eine Art Oberaufsicht auch in jagdrechtlicher Beziehung und war allein berechtigt zur Ausübung der Jagd auf Rothwild. Er leitete die periodisch wiederkehrenden Waldgedings-Verkündigungen und benützte solchen Anlaß mitunter auch zu Schmälerungen der Jagdrechte der Unterthanen.

Die Berechtigung dieser war eine partielle nach zwei Richtungen; zunächst waren nicht alle innerhalb der angegebenen Grenzen gelegenen Orte berechtigt, sondern nur ein Theil, die sogenannten Waldgedings-Orte. Dann erstreckte sich die Berechtigung, wenigstens in der späteren Zeit, nicht auf das ganze Gebiet, sondern nur auf Theile desselben. Als Waldgedings-Orte werden beispielsweise im Amt Dornstetten genannt: Aach, Benzingen, Dietersweiher, Dornstetten, Gröndel, Hallwangen, Untermußbach, Wittlensweiler; nicht berechtigt waren Glatten, Hörschweiler, Schopfloch, Thumlingen. Als Theilgebiet existirte der Bezirk von Bayersbronn, der sich von Wittlensweiler bis in die Schönmünz erstreckte; von diesem wurde 1557 ein besonderer Bezirk für das Kloster Reichenbach abgegrenzt und bei der Gründung von Freudenstadt wurde auch dieser Stadt ein besonderer Bezirk zugeschieden. Im Uebrigen ist die Berechtigung festgestellt durch das sogenannte grüne Buch, dessen Bestimmungen 1633 abermals verkündigt wurden.

Hienach aber haben die, welche in das Waldgeding gehören, „das Recht zu jagen und zu hagen: Vögel, d. h. Ganz-, Halb- und Heckenvögel, Eichhürn, Füchse, Wölfe, Schweine und Bären; nicht aber Rothwild und Rehe. Sie haben auch das Recht der Nachfolge am gleichen Tag, oder auch den nächsten Tag, wenn

*) Siehe Maurer, Geschichte der Mark- &c. Verfassungen pag. 155, wo auch Grimm, Weisthümer citirt ist.

sie zuvor nicht heim gehen, oder 3 – 4—5 Tag, so lange sie nicht heim ziehen, und wo sie dann das Wild fällen, da haben sie das Jägerrecht (dem bezüglichen Landes- oder Forstherrn) zu geben; und zwar von einem Bären das Haupt und die rechte Hand, von einem hauenden Schwein die Schulter mit 2 Rippen, daß das Wildbret fürschlot, von einer Lienen (Bache) das Haupt, von einem Frischling nichts. Das Jägerrecht ist dem nächsten Amtmann zu bringen; ist es aber zum Tragen zu viel, so haben sie es an einen Baum zu hängen und dies dem Amtmann anzuzeigen, damit er es hole. Innerhalb der württembergischen Waldgedings-Grenzen gehört das Jägerrecht dem Amtmann zu Dornstetten. Hat Einer einen Hund 1 Jahr und 1 Tag, der darf auch Hasen vom Strick hetzen, aber nur für sich und nicht zum Verkaufe; will er den Hasen nicht für sich selbst verwenden, so hat er ihn dem Amtmann gegen die übliche Taxe zu überlassen."

Eine nicht unbeträchtliche Beschränkung dieser Rechte verfügte der Herzog Eberhard III. bei der nächstfolgenden Verkündigung des Jahrs 1652. Hienach darf das Jagen nur mit Spießen und Hunden und nicht mit Pürschbüchsen oder sonstigem Geschoß geschehen, und ohne Schaden für die Wildfuhr. Im Frühjahr und bis Jakobi sind die Hunde gebengelt zu halten, im Winter aber nicht, der vielen Wölfe wegen. Die gefangenen, nicht aber die etwa geschossenen Wölfe verbleiben dem, der sie gefangen hat; Edelmarder, Dächse, Füchse, Luchse, Otter sind bei Strafe von 6 Pf. 10 Schilling Heller dem Amtmann gegen die übliche Taxe zu überlassen. Auerhahnen und -Hennen, Haselhühner, Schnepfen, auch Antvögel dürfen nur von denjenigen „vertrauten Leuten" gejagt werden, denen der Forstmeister die besondere Erlaubniß dazu ertheilt hat und sind diesem gegen die übliche Taxe zu überlassen bei Strafe von 10 fl. Das Dräthen ist verboten bei Strafe von 3 Pf. 5 Schilling Heller. Die gefangenen Vögel (Ganz-, Halb- und Heckenvögel) sind dem Amtmann gegen die übliche Taxe gleichfalls zu überlassen.

37.

Aehnliche Jagdrechtsverhältnisse wie im Waldgeding herrschten in den Forsten Hornberg, Schiltach, Freudenstadt, aber

hier standen die bezüglichen Rechte einzelnen Orten zu, es fehlte der Halt einer genossenschaftlichen Verbindung; deshalb tritt die Verkümmerung derselben früher ein und ist eine belangreichere als im Waldgeding. Die württembergischen und gewisse Unterthanen angrenzender fremder Gebiete, als welche die Leute von Villingen, Hornberg, Triberg besonders genannt werden, durften Bären, Schweine, Wölfe und andere „fraisame Thiere“ jederzeit fahen gegen Abgabe eines gewissen Jägerrechts an die Herrschaft. In der österreichischen Periode wollten die Behörden die Ausübung dieses Rechts nicht mehr dulden und so wendeten sich Villingen und Hornberg 1522 bittend an die Regierung, es doch beim bisherigen Recht zu belassen, für welches sie ein Zeugenverhör alter Leute als Beweis beibrachten. Der Forstmeister zu Hornberg bestritt dieses Recht und behauptete, nur auf jeweilig nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß sei den Unterthanen das Fahen der bezüglichen Thiere gestattet. Der Vogt zu Hornberg spricht sich, aber auch nur sehr bedingt, für Gewährung aus, da durch das Schwarzwild großer Schaden geschehe. Eine Entscheidung scheint nicht erfolgt zu sein, denn 1524 wiederholt Hornberg seine Bitte, und der Vogt berichtet dazu als Vorschlag für Regelung der Frage: Das Jagen der Unterthanen soll aus Gnaden und auf Wiederabkünden zugelassen sein und der Bezirk vermarkt werden. Thun Bären oder Schweine Schaden, so ist das dem Vogt anzuzeigen, der dann die Erlaubniß zum Jagen geben wird und Sorge trägt, daß etwa mitgefangenes Hochwild der Herrschaft abgeliefert wird. Vom Bären ist als Pürschrecht der Oberkeit zu übergeben: Kopf und rechte Hand, vom Schwein Kopf und so weit die Ohren reichen. Diese Erlaubniß darf der Amtmann nur ertheilen, wenn es die Nothdurft erfordert. Mit Büchsen Hasen oder Wild zu schießen, bleibt verboten. Auerhähne und -Hühner, Haselhühner und Rebhühner zu fahen, ist verboten. Will noch weiter vergönnt werden Füchse, Marder, Luchse und andere fraisame Thiere zu jagen, so sollen die Pelze dem Forstmeister gegen leiblichen Preis gebracht und nur, wenn dieser sie nicht will, dürfen sie verkauft werden. Die Entscheidung über diesen Vorschlag wurde auf die Zeit der Ankunft des Erzherzogs ausgesetzt; ich habe aber darüber nichts auffinden können. Für die spätere Zeit werden die Nachrichten sehr sparsam, doch ist so viel sicher, daß die einstige Be-

rechtigung mehr und mehr den Unterthanen entzogen wurde; factisch aber blieb sie doch meist bestehen in Folge der Einführung der Verpachtung des herzoglichen Jagdrechts.

Das hieher Gehörige bezüglich des Gebiets von Alpirsbach ist schon oben gesagt; als Forst war Alpirsbach in ähnlichem Verhältniß wie Freudenstadt 2c. Der Forst Oberkirch endlich stand nur für kurze Zeit als Pfandobject unter württembergischer Hoheit und kommt deshalb nicht weiter in Betracht.

38.

Das jagdrechtliche Verhältniß in den oben genannten Gebieten des südlichen Schwarzwalds hatte zur Folge daß, hier von einer Jagd im Sinne der Herzoge keine Rede sein konnte. Dazu fehlte vor Allem das nöthige Wild. Jede Hege und Heranziehung von Wildständen, wie sie die frühere Jagd verlangte, war an sich unmöglich, weil unvereinbarlich mit der Ausübung der Jagdrechte der Unterthanen. Dazu gesellten sich aber noch als weitere schädliche Momente: die Ungunst des Klimas, der wenig fruchtbare Boden, die vielen großen Raubthiere und die sehr wenig günstigen Grenzen nach der anliegenden freien Pürsch. Alles Wild, namentlich aber Edel- und Schwarzwild, war deshalb auch stets selten, und keiner der Herzoge fand sich je versucht, in diesen Gebieten zu jagen. Durch die später eingetretene Schmälerung in den Jagdrechten der Unterthanen wurde an diesem Verhältniß wenig gebessert, der Jagdertrag war und blieb für die Herrschaft stets ein überaus geringer.

Um diesem Mißstand in etwas zu begegnen und wenigstens einige Rente zu erzielen, versuchte man es schon in relativ früher Zeit mit Verpachtungen. Herzog Johann Friedrich gestattete den Unterthanen des Amtes Dornstetten in Form eines Gnadenjagens, gegen Bezahlung einer jährlichen Geldsumme in gewissen Gebieten des Forsts Freudenstadt das Rothwild mit Hunden zu jagen. Bei der allgemeinen Verpachtung aller Forste nach seinem Tod wurden auch die Schwarzwaldforste verpachtet. Nach dem Regierungsantritt Eberhards III. kamen sie wieder in eigene Verwaltung, aber schon nach kurzer Frist folgte eine neue Verpachtung. Eberhard III. verlieh der Gemeinde Bayersbronn die Jagd in

ihrem Waldgedings-Bezirk um jährliche 24—30 fl.; auch das Kloster Reichenbach erhielt gegen jährliche 15—30 fl. die Jagd in seinem Waldgedings-District. Nach Eberhard's Tod verblieb dieses Verhältniß und war durch einen Bestandsbrief von 1693 folgendermaßen geregelt: Die Jagd wird verliehen um jährliche 30 fl. „Alle Auerhahnen, Rehe, Hasen, Schnepfen, Haselhühner, Ganz- und Halbvögel, dann alles Gebälg von Luchs, Fuchs, Wolf, Otter, Edelmarder und Dachs ist um den 1690 ausgeschriebenen Tax dem Forstmeister zu liefern; ebenso alle Jägerrechte von Schweinen, den hauenden und Lehnen bis zu den Frischlingen." Das gilt für Bayersbronn und seinem Waldgedings-District. Unter denselben Bedingungen und um jährliche 40 fl. war an das Kloster Reichenbach der dortige Waldgedings-District verpachtet. Alle Waldgedingsrechte aber sollen durch diese Verpachtung nicht alterirt werden, so daß das Pachtgeld eigentlich nur erlegt wird für Gewährung der Jagd auf Rothwild.

Herzog Eberhard Ludwig, ein nicht minder passionirter Jäger als sein Vorgänger, versuchte es von 1709 an wieder mit der eigenen Administration, allein das Resultat war abermals ein sehr fatales; der durchschnittliche Wildertrag des Freudenstädter Forsts belief sich auf 58 fl., eine gegenüber der theuern Administration verschwindende Summe und so kehrte der Herzog 1731 wieder zum System der Verpachtung zurück. Mit den Bestandbriefen vom 25. Juli und 22. August 1731 concedirte er die Jagd im ganzen Freudenstädter Forst den Gemeinden Dornstetten, Freudenstadt, Reichenbach, Kresbach, Dürrweiler, Waldbach gegen ein unverzinsliches Anlehen von 10,000 fl. vorerst und zur Probe auf 4 Jahre, und dann für so lange, bis das Geld wieder zurückbezahlt sein werde. Nominell geschah diese Verpachtung zur Abwendung des Wildschadens und unter folgenden Bedingungen: Für Ausübung der Jagd gilt die in der Pürschgenossenschaft an der Donau 1722 eingeführte Pürschordnung. Auf eine halbe Meile Entfernung vom Altenstaiger Forst darf nicht gejagt, sondern nur das zu Schaden gehende Wild auf dem Feld todt geschossen werden. Nur 3—6 beeidigte Leute jeder Gemeinde dürfen jagen; unter ihrer Aufsicht dürfen sich auch andere daran betheiligen; jenseits der Murg an der Landesgrenze darf Alles jagen. Alle forstliche Dienstbarkeit, soweit sie das Jagen betrifft, hört auf. Der im Forst

angelegte Wolfsgarten sammt Haus wird so, wie er ist, in den Pacht mit übernommen, und im gleichen Zustand seiner Zeit wieder zurückgegeben. Uebertreter der Ordnung werden von den Gerichten bestraft. Dieses Verhältniß verblieb solcherweise für die ganze Herzogszeit.

Die reichsstädtischen Freipürsch-Gebiete.

39.

Zum Schluß sollen noch einige Nachrichten folgen über die freie Pürsch derjenigen Reichsstädte, welche mit dem württembergischen Jagdwesen in näherer Beziehung standen durch württembergische Jagen, welche in ihrem Gebiet gelegen waren, oder durch württembergisches Territorium, welches zu ihrer freien Pürsch gehörte.

Das Freipürsch-Gebiet der Reichsstadt Rottweil dehnte sich im Umkreis der Stadt und besonders gegen Westen hin aus; sonst überall von freier Pürsch umgeben, grenzte es hier an den Hornberger Forst, und über diese Grenze hatte die Stadt einen längeren Streit mit Herzog Ulrich. Beendigt wurde er durch den Vertrag zu Rottweil vom Jahre 1515, der dem Kaiser „als dem rechten Lehensherrn der freien Pürsch" zur Bestätigung vorgelegt wurde. Diese erfolgte aber nicht, und so fand noch im gleichen Jahre zu völliger Erledigung ein Zusammentritt der Betheiligten zu Tübingen statt, wobei Villingen zwischen denselben intervenirte und zugleich einige kleinere Streitfragen wegen seiner Rechte im Hornberger Forst ins Reine brachte. Nach dem Abschied von Tübingen vom Jahre 1515 geht die Grenze zwischen Württemberg und Rottweil von der Kirnach nach dem Rehlingsbach, nach der Brigach, diese aufwärts, nach Bregenz, Mühllehen, an der Ostseite von Tischneck vorbei gen Sulgen und Schönbronn. Oestlich dieser Linie soll Rottweiler freie Pürsch, westlich Hornberger Forst sein. In den hienach der freien Pürsch zugeschiedenen württembergischen Orten Mönchweiler, Hurnlemühle, Erdmannsweiler, Burgberg, Hüzlenberg, Wunnenberg, sammt den herzoglichen Höfen auf dem Hardtweiler, dann Flözlingen, Schönbronn, Sulgen sollte die Malefizhoheit zwischen Württemberg und Rottweil jährlich wechseln.

In der relativ späten Zeit dieses Streits berief sich Rottweil noch auf kaiserliche Lehensbriefe aus den Jahren 1348, 1354 und 1437, welche die freie Pürsch nicht besonders benennen, sondern nur die Hoheitsrechte im Allgemeinen verleihen, und doch wurde schließlich auch von gegnerischer Seite die Freipürsch-Berechtigung als vorhanden anerkannt. Allerdings wurde der Beweis noch auf einen weitern Lehensbrief von 1474 gestützt, der die freie Pürsch ausdrücklich verleiht. Ich bemerke das zur weiteren Bekräftigung des hierüber in der Einleitung Vorgetragenen.

Nach einer späteren Bestätigung der Rottweiler freien Pürsch durch den Kaiser vom Jahre 1659 waren die Grenzen folgende: „Von des Neckars Furt bei Deißlingen geht die Grenze nach Villingen, Kirnachthal, Hengsthof, Heidenbächlein, Nußbach, in die Vogtei, hinab in den langen Schiltbach über den Tischneck gen Sulgau, Hinter-Aichhalden, Fluorner Wald, Oberndorf, Zierstein, Wildeck, Bettenbach, Landgraben bei Schörzingen, Frittlingen, Aixheimer Wald, in Boden, Stettbach und wieder nach Deißlingen.*) Das allgemeine Verhältniß in der Rottweiler freien Pürsch war ein ähnliches wie in den übrigen Reichsstädten, d. h. Bürgermeister und Rath genossen gewisser Vorzüge, vielleicht auch die Stadtbürger.

Die Grenzen des Gmünder Freipürsch-Bezirks sind geregelt durch zwei in sich nicht verschiedene Lehensbriefe von 1434 und 1475. Nach denselben läuft die Grenze von unterhalb des Hohenstaufener Schlosses über Maitis, Radelstetten, in den Beuttenbach, an die Rems zwischen Sachsenhof und Lorch (beim Biedermannskreuz), den großen Haselbach aufwärts bis zum Landgraben zwischen Pfersbach und Adelstetten, hinab in die Lein und dieser folgend bis nach Hüttlingen, dann nach Buch, nach der Jaxt, bis zur Westhäuser Furt, nach Hohenalfingen und so fort, dem Bergabhang folgend am Braunenberg hin, zwischen Aalen und Unterkochen über den Kocher, längs des Steilabfalls des Aalbuchs bis zur Furtlach oberhalb Weiler i. Bergen, an die Lauter hinüber und längs derselben bis Donzdorf und weiter am Abhang der Berge hin, Ramsberg und Staufeneck, auch Ottenbach und Wälden einschließend, bis an den Hohenstaufen. In diesem Bezirk hatten

*) Der Rosenfeldische Ort Flötzlingen liegt innerhalb des Rottweiler Gebiets.

die Gmünder Bürger (im alten Sinn) das Recht, überall zu jagen, alle anderen Grundherren nur je auf ihrem Territorium; die Bauern aber waren von aller Berechtigung ausgeschlossen. Mit der Zeit nahmen sich alle Einwohner heraus, der Jagd nachzulaufen, so daß Gmünd und die anderen Grundherren sich 1489 vereinigten, um den Unterthanen und besonders dem gemeinen Bauersmann das Jagen nicht mehr zu gestatten; 1696 wurde dieses Verbot von Gmünd aufs Neue eingeschärft.

Auch mit Gmünd lebte Herzog Ulrich nicht in besonders freundlichen Beziehungen. Die freie Pürsch unmittelbar unter dem ihm zugehörenden Schloß Hohenstaufen war ihm sehr unbequem. Nach längeren Bestrebungen erlangte er denn auch 1502 durch Vertrag den Bezirk vom Hohenstaufen bis Rechberg, Methlangen, Reitprechts, den Lenglinger Bach hinab bis oberhalb des Sachsenhofs als ihm gehörenden Jagdbezirk, aber ohne Aeckerichsnutzung.*) Weitere Verträge zwischen Württemberg und Gmünd wurden über die Grenzen abgeschlossen 1587 und zwischen Württemberg und Aalen 1577; es wurde dadurch aber nur Unbedeutendes geändert.

Der Reichsstadt Ulm wurde mehrfache Erwähnung gethan bei Erörterung des Verhältnisses in der freien Pürsch an der oberen Donau. Außerdem aber besaß die mächtige Stadt noch ausgedehnte Jagdgerechtigkeiten in dem „Ulmer Forst." Dieser ehemals helfensteinische Forst und Wildbann war von der Stadt erworben worden; er umfaßte weite Gebiete auf der Höhe der Alb bei Ulm und erstreckte sich über den Aalbuch bis gegen die Hänge des linken Rems- und Kocherufers. Die Stadt scheint aber nur theilweisen Gebrauch von diesem Jagdrecht gemacht zu haben; von 1400 bis 1444 war ein ziemlicher Theil dieses Forsts den Herren von Rechberg gegen Geldentschädigung verliehen. In der späteren Zeit kam der nördlichere Theil des Forsts theils an Württemberg, theils an Andere; in dem an Württemberg gekommenen Theil behielt die Stadt ein Mit-Jagen, der mehr im Süden gegen Ulm

*) Hierauf bezieht sich die auf der Karte doppelt eingezeichnete Westgrenze des Bezirks. Die Gadner'sche Grenzlinie bezeichnet das Verhältniß, wie es nach dem Vertrag von 1502 war; die weiter westlich gelegene Grenze bestand vor dieser Zeit und die Ausdehnung des württembergischen Forsts gegen Osten, jenseits der Gadner'schen Grenze, gehört der späteren Zeit nach 1502, vielleicht dem Jahr 1587 an.

hin gelegene Theil verblieb ihr. Das Jagdrecht in diesem Forst wurde ausgeübt von einer Mehrheit der Ulmer Bürger. Nach Otto 2c. bestimmt die „Jag=Ordnung der Stadt für ihre Verburgerten, daß in der gemeinen Stadt Forst nur jagen darf, wer seine eigenen Pferde, Knechte und Jungen und 3 Koppeln, d. h. 9 Jaghunde und 2 Hetzhunde sammt einem Hundsbuben halten thut.“ Neben dieser ziemlich exclusiv gehaltenen Berechtigung verfügt eine Jagd=Ordnung von 1557 wie folgt:

„Es ist verboten einen Fuchs zu fahen vor Michaelis, Strafe 2 fl.; nach dieser Zeit darf kein Fuchs oder Hase aus dem Bau gegraben oder geräuchert werden, Strafe 2 fl.; nach der Jagd müssen die zugemachten Bäue wieder aufgemacht werden, Strafe 2 fl. Vor Michaelis dürfen Hunde nur zum Fahen des Wilds (Edelwild) gebraucht werden, Strafe 2 fl. Fasanen dürfen nicht geschossen, sondern nur mit dem Federspiel gefangen werden, Strafe für einen Waidmann 8 fl., für Andere 4 fl. Vor Johannis Sonnenwende darf kein Antvogel gefaht und kein Enten=Ey ausgenommen werden, Strafe 2 Reichsthaler. Vor Ulrichstag ist es verboten, Vögel zu fahen oder zu schießen oder Nester auszunehmen, ausgenommen die Krametsvögel und andere, die in der Acht sind, Strafe 2 Reichsthaler. Vor Jacobi darf kein Reh gefaht werden, Strafe 4 fl. Niemand darf schießen, bei Strafe von 2 fl. Wer Rephühner schießt oder auf andere Weise, als mit dem Federspiel fängt, zahlt 4 fl. Strafe. Vor Lorenz oder Mariä Himmelfahrt darf Niemand beizen, Strafe 4 fl. Von den 4 Tagen in der Fasten bis Jacobi ist es verboten, Hasen zu fahen.

In welchen Beziehungen diese Jagd=Ordnung zu der von Otto angegebenen Bestimmung über die Berechtigung zum Jagen steht, ist nicht klar. Letztere bezieht sich offenbar nur auf die eigentliche Jagd (auf großes Wild), erstere beschäftigt sich zumeist mit dem kleinen Waidwerk und Wild und führt das große nur einmal gelegentlich an. Ueberhaupt scheint mir nicht wahrscheinlich, daß den auf Grund so exclusiv gehaltener Bestimmungen zum Jagen Berechtigten derartige Detailvorschriften gegeben wurden und damit komme ich zur Annahme einer verschieden geregelten Berechtigung für die höher Gestellten und für die Gesammtheit der Bürger, ähnlich etwa wie in Heilbronn. Mit Württemberg fanden andauernde Beziehungen statt durch die Grenzen des Ulmer

Forsts nach dem württembergischen Forst Heidenheim und durch das dortige Mitjagen.

Das Freipürsch-Gebiet der Reichsstadt **Heilbronn** erstreckte sich anfänglich nur auf die Stadtmarkung. Nach Erwerbung der 4 Dörfer Böckingen, Frankenbach, Neckargartach mit dem Böllingerhof und Flein wurde es auch auf diese Markungen ausgedehnt. Die auf der beigegebenen Karte nach Gadner eingezeichnete und bis zum Böllingerhof gehende Grenze des Forsts Stromberg wurde von Württemberg beansprucht. Herzog Christoph, anläßlich seiner Forsterneuerung, hatte sie in dieser Weise, aber ohne das Einverständniß der Reichsstadt, feststellen lassen. In der Folge fanden mehrmals Verhandlungen darüber statt, sie blieben aber ohne weitere Consequenzen. Württemberg machte sein Recht nie praktisch und so verblieb die Stadt im unangefochtenen Besitz dieser Jagdrechte bis zu ihrer Einverleibung in Württemberg.

Die Verfassung des Heilbronner Freipürsch-Wesens war eine sehr aristokratische. Die Leitung des Ganzen war in den Händen von Bürgermeister und Rath der Stadt, die im eigentlichen Sinn als Jagdherren auftraten und eine freie Pürsch nur in sehr bedingter Weise duldeten. Ihnen allein stand zu die Jagd des Edel-, Schwarz- und Rehwilds und alle Jagd im Wald; im Uebrigen aber übten sie eine Art von Vorjagd aus, d. h. erst nachdem sie das Feld bejagt hatten, wurde die freie Pürsch den Uebrigen erlaubt. Der ganze bei den Jagen des Raths oder seiner Angestellten erzielte Ertrag verblieb demselben, dagegen wurden alle Unkosten des Personals, der Hunde, des Jagdzeugs aus öffentlichen Mitteln gedeckt. An forstlichen Rechten kommen vor: Jagensdienste der Unterthanen (theilweise gegen mäßige Bezahlung), Az der Jäger und Hunde (eingeschränkt auf die früheste Zeit), und Verbot der Aeckerichsbenützung vor beendeter Jagd. Die Stadtbürger durften nach jeweilig ertheilter Erlaubniß des Raths auf dem Feld im ganzen Gebiet die freie Pürsch ausüben, ebenso die Dorfbewohner, aber nur auf ihrer Markung. Eine strenge Hege wurde durch entsprechende Verbote und hohe Geldstrafen im Uebertretungsfall aufrecht zu erhalten gesucht, allein die Handhabung ließ überall viel zu wünschen übrig und so war auch in diesem Gebiet, wie in aller freien Pürsch, der Wildstand nur ein sehr mäßiger.

Im Gebiet von Heilbronn besaß Württemberg 2 von Chur-

pfalz mit Weinsberg erworbene Jagen, den Hintersberg und Reisberg, beide südlich des Jägerhauses gelegen. Diese Jagen wurden zu verschiedenen Malen der Anlaß von Differenzen, indessen war das Verhältniß der Reichsstadt zu Württemberg doch meist ein gutes. Die Stadt hatte in den ihr gehörigen Waldungen dieser Jagen anfänglich einen Hag und später, als statt dessen der Jagdzeug gebraucht wurde, die Richtstätten zum Aufstellen des letztern zu dulden und mußte alljährlich auch das Waldverbot verkünden.

Die Reichsstädte Reutlingen, Eßlingen und Weildiestadt besaßen nur sehr kleine Gebiete und diese waren, wie schon Eingangs dieses Abschnittes bemerkt wurde, an Württemberg verpachtet. Das Gebiet von Aalen fällt nach seiner Lage mit dem Gmünder Freipürsch-Bezirk zusammen.

Die Versuche zur Abschaffung der freien Pürsch.

40.

Die freie Pürsch war eine allen „Herren" sehr unbequeme und von ihnen stets angefeindete Einrichtung. Die Gründe dafür sind sehr nahe liegende. In Folge des Einflusses der Regalität war alles Jagdrecht in Händen der Herren, nur in der freien Pürsch war das nicht in gleichem Maß der Fall und neben ihnen auch noch für andere Klassen eine Berechtigung vorhanden. Das war an sich schon wenig angenehm und beeinträchtigend für das Jagdvergnügen; es kamen aber noch weitere materielle Nachtheile dazu. In der freien Pürsch gab es keine forstlichen Rechte, also auch keine Waldnutzungen und keine Verpflichtung der Unterthanen zu Jagensdiensten, Az und Hundeaufstockung; bei dem stets sehr seltenen Wild und den vielen Berechtigten war die Jagdbeute des Einzelnen eine sehr geringe und wurde meist erzielt durch Erlegen des aus den angrenzenden Forsten nach der freien Pürsch ausgewechselten Wilds. Die „Herren" waren aber nicht die einzigen Gegner, auch unter den übrigen Einwohnern der einzelnen Gebiete hatte die freie Pürsch viele Feinde. Dazu gehörten die zahlreiche Klasse derer, welche durch den häufig sehr exclusiven Charakter der Berechtigung sich verkürzt glaubten und alle übrigen Nichtberechtigten. Von Seiten dieser verschiedenen Gegner erfolgten

häufige Angriffe sowohl gegen die Verfassung in den einzelnen Gebieten, als auch gegen das Bestehen der ganzen Institution als solcher.

Die obersten leitenden Behörden der einzelnen Freipürsch-Gebiete waren diesen Angriffen sehr wenig gewachsen; bei jedem Anlaß zeigte sich nur ihre gänzliche Unfähigkeit und Machtlosigkeit und sie gab den Gegnern erneuete Gelegenheit zu weiterem Vorgehen. Dieser überaus fatale Zustand war in erster Linie bedingt durch die Zusammensetzung der Behörden aus einer Vielheit von Mitgliedern mit sehr divergirender Anschauung und durch den Mangel der den Territorialherren zustehenden Executive. Nicht minder schädlich wirkte der durch einen sehr schleppenden Geschäftsgang noch weiter complicirte Mechanismus. Die Folge von all' dem war eine in allen Freipürsch-Gebieten herrschende andauernde und oft sehr große Unordnung. Ueberall jagte, wer überhaupt Lust dazu hatte, und namentlich auch die ärmere Klasse. Daraus entstand aber nur zu häufig der ökonomische und allgemeine Ruin der Betreffenden: der anfängliche Jagdläufer wurde ein Wilderer und belästigte als solcher die angrenzenden Forste; als arbeitsscheues und verkommenes Subject aber war er den Einwohnern zur Last und fiel häufig auch noch den Gerichten anheim. Auch vom humanitären Standpunkt gewährt das Freipürsch-Wesen ein wenig erfreuliches Bild. Vom Einhalten einer Schonzeit war nirgends die Rede, trotz aller Verbote; das Jagen artete aus in ein Wettlaufen Vieler um möglichst große Jagdbeute und unter Anwendung aller möglichen, oft sehr grausamen Mittel. Trächtiges Wild und brütende Vögel wurden so wenig geschont als deren noch ganz hülflose Jungen.

Alle diese Mißstände erfuhren im Lauf der Zeit eine ziemliche Steigerung und dazu kam noch als weiteres sehr fatales Moment die Aenderung der Machtverhältnisse, wie solche besonders in Folge des 30jährigen Krieges entstand. Die Macht und das Ansehen des Kaisers, des obersten Schutzherrn und Erhalters der freien Pürsch, war im stetigen Niedergang begriffen, während andererseits die Macht der vorzüglichsten Feinde, der Reichsfürsten, stets zunahm. Die Bestrebungen zur Beseitigung aller freien Pürsch gewinnen deshalb von der späteren Zeit des 17. Jahrhunderts an einen wesentlich gesteigerten Charakter. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts

erlag ein Theil der im Herzogthum gelegenen Freipürsch-Gebiete, sie wurden herzoglicher Forst. Der übrige Theil fristete noch ein kümmerliches Dasein, getragen und beschützt durch das uralte Recht, und hörte erst auf, als die ganze überlebte staatliche Ordnung der früheren Zeit unterging. An ihre Stelle trat zunächst der Forst und nach dem Wiedereintritt ruhigerer Zeiten die moderne Form der Gemeindejagd.

41.

Ein erster belangreicherer Versuch zu Abschaffung der freien Pürsch wurde 1687 unternommen. Unter dem 21. Mai dieses Jahrs erließ Kaiser Leopold von Wien aus ein Schreiben an den Herzog von Württemberg und den Bischof von Constanz folgenden Inhalts: „Euer ꝛc. ꝛc. haben aus dem copeilichen Einschluß zu ersehen, was bei Uns wegen Abstellung der sogenannten freien Pürsch in des heiligen römischen Reichs schwäbischem Kreis vorkommen. Wie nun gleichwohl eine Nothdurft sein will, einiges Nach- und Einsehen hierunter zu haben, als haben wir solches denenselben als ausschreibenden Kreisfürsten zu dem Ende einschließen wollen, damit sie berichten, wie es mit dieser Pürsch, deren Directorio, Räthen und Ausschüssen und benachbarten Interessenten steht." Die Beilage ist ein Decret der kaiserlichen Hofkammer an den Reichshofrath und besagt: Man höre, im schwäbischen Kreis sei ein großer District freie Pürsch, wo jeder gemeine Bauer oder Bürger jagen könne, selbst auch Fremde. Das gebe zu allerlei großem Unfug Anlaß, mache die Leute zu Müssiggängern, ja sogar zu Verbrechern und sei Ursache, daß dieser District von allem Wild eröset sei. Deshalb solle der Reichshofrath sich äußern, ob es nicht besser wäre, diese freie Pürsch in perpetuum gänzlich aufzuheben, das Territorium den mehrbietenden Fürsten, Herren oder Ständen zu Reichslehen aufzutragen und das einkommende Geld bei allgemeiner Reichs- und Christen-Noth saluberrime zu appliciren.

Ob die Motive zu diesem Schreiben in Wien entstanden oder das Product einer entsprechenden Thätigkeit der schwäbischen Herren an maßgebender Stelle des Kaiserhofs waren, kann ich nicht entscheiden. Beachtenswerth nach dieser Richtung erscheinen: die Unbekanntschaft, welche zu Wien über eine derartige Institution

geherrscht haben soll, dann der Vorschlag der Uebertragung des Jagdrechts auf die Herren, wenn auch gegen Bezahlung. Nicht minder beachtenswerth erscheint, daß (nach Otto) Graf Fugger schon im Februar 1687 in einem besonderen an die Directorialstädte Ulm und Biberach gerichteten Schreiben die Abschaffung der freien Pürsch angeregt, aber eine Antwort darauf nicht erhalten hatte, weil diese beiden Städte in so belangreicher Frage sich nicht einseitig äußern, sondern Alles dem Pürschtag überlassen wollten.

Sicher ist jedenfalls, daß die kaiserliche Botschaft den Herren sehr gelegen kam. Schon im August des gleichen Jahres wenden sich die Verordneten, Director, Ausschuß und Räthe der freien unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau an den Herzog von Württemberg und den Bischof von Constanz mit dem Ersuchen, doch ja dahin zu wirken, daß diese freie Pürsch, die immer mehr Unwesen hervorrufe, aufgehoben und die Jagd den Grundherren gegeben werde; auch die Ritterschaft am obern Neckar betheiligte sich durch ihren Director Landsee an diesem Ersuchen. Im Herbst aber wendet sich der Fürst von Sigmaringen an den Herzog und ersucht ihn um Actenmittheilung, damit in dieser Sache allseitig gehörig vorgegangen werde, und Graf Fugger ist nach dieser Richtung abermals sehr thätig.

Der Herzog wies die ganze Frage zunächst an seinen Oberrath und dieser berichtete am 20. September wie folgt: Die freie Pürsch an der Donau existire seit 1259, wo Graf Ulrich von Württemberg von Conrad II., Herzog in Schwaben, als Judex der Pürscher verordnet worden sei.*) Die Pürschtage zu Biberach seien von Württemberg stets besucht worden; auch über die freie Pürsch bei Rottweil und in jener Gegend lägen so viele Pacta und Vergleiche vor, besonders einer von 1515, daß nicht leicht werde etwas zu erreichen sein, wenn nicht allseitiges Einverständniß existire. Man solle deshalb zunächst mit den Kreisständen communiciren, dann werde man sich schon überzeugen, daß die Voraussetzung in Wien, es sei das kein Recht, eine falsche sei. Für den Fall wirklicher Aufhebung ist der Oberrath mit der Ansicht, die Jagd dem Mehrbietenden zu Lehen aufzutragen, ganz

*) Die Urkunde existirt, aber es handelt sich hier nicht um freie Pürsch, sondern um die Halsgerichtsordnung (s. Stälin, Württ. Geschichte, 2. Band, pag. 499).

und gar nicht einverstanden, denn es könnte dann kommen, daß der Herzog die bisherige freie Pürsch im Lande förmlich erkaufen müßte; dabei könnte er ziemlich gesteigert werden oder er erhielte gar einen Fremden als Jagdherrn und das sei dann noch weit schädlicher als die freie Pürsch. Für diesen Fall der Aufhebung empfehle sich weit mehr die Meinung der Ritterschaft, die Jagd der jeweiligen Gerichtsherrschaft zu überlassen. Immer aber werde diese Frage der Aufhebung große Differentien im ganzen Kreis veranlassen und deshalb empfehle sich die Erörterung derselben auf dem nächsten Kreistag, um zunächst zu hören, wie sich die Stände dazu stellen; dann werde nicht minder zweckmäßig sein, mit den Städten und Gemeinden im Land zu communiciren und auch die Forstmeister zu hören. Der Herzog adoptirte die Anschauung seines Oberraths und ebenso auch der Bischof von Constanz, dem sie zur Aeußerung mitgetheilt wurde. Die Reichsstädte Ulm, Rottweil, Gmünd und Memmingen aber, die gleichfalls zur Aeußerung aufgefordert wurden, sind durchaus gegen die Abschaffung und berufen sich dabei auf ihre kaiserlichen Lehen und Privilegien.

Auf dem Kreistag, der vom 17. bis 27. October zu Ulm gehalten wurde, kam nun die Freipürsch-Frage zur Verhandlung. Die Herren waren für die Abschaffung, die Städte Ulm, Rottweil, Gmünd, Memmingen, Biberach, Leutkirch und Aalen dagegen; schließlich vereinigte man sich zu dem Antrag an den Kaiser: die freie Pürsch solle erhalten bleiben und mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, die Mißbräuche und Unordnungen abzustellen. Die Vorlage dieses Beschlusses beim Kaiser, d. h. die Antwort auf den kaiserlichen Brief, kam aber angeblich wegen des französischen Einfalls nicht in Ausführung. Und da man in Wien solches Gebahren ohne alles Weitere hinnahm, auch auf eine Antwort nicht drang, so ruhte bis auf Weiteres die ganze Frage und kam erst auf dem Kreistag im Frühjahr 1697 zu abermaliger Erörterung. Mit ansehnlicher Majorität wurde jetzt gegen die Städte Ulm, Gmünd und Biberach, die sich dagegen zu Protokoll verwahrten, die Abschaffung der freien Pürsch und die Verleihung des bisherigen Freipürsch-Gebiets als Forst an den betreffenden Territorialherrn beschlossen; dem Kaiser wurde dieser Beschluß zur Ausführung vorgelegt mit dem Bemerken, den österreichischen Städten und der Ritterschaft sei hievon Kenntniß gegeben.

In Wien aber hatte man, wie es scheint, alles Interesse an dieser Frage verloren, oder es wurde die schließliche Entscheidung daselbst durch Intriguen der beiden Parteien verzögert; denn die Antwort auf die Mittheilung des Beschlusses von 1697 erfolgte erst im Mai 1705. Sie ist ausweichend gehalten und besagt: da mehrere Stände für Nichtabschaffung der freien Pürsch seien, so solle darüber nochmals verhandelt werden. Das geschah zunächst auf dem Pürsch-Kreisconvent zu Eßlingen im gleichen Jahr 1705 und auch hier wurde die Abschaffung per majora votirt, aber wieder nicht weiter vorgegangen, sondern zwei Jahre später auf dem Kreisconvent zu Ulm 1707 abermals verhandelt. Auch jetzt ergab sich wieder eine große Majorität für die Abschaffung, nur die Städte Ulm, Biberach und Leutkirch waren dagegen; Heilbronn, Rottweil und Gmünd nahmen die Frage ad referendum.

Bei dieser Sachlage suchten die Städte die Frage zu verzögern durch Aufwerfung der weiteren Frage über den Modus der Abschaffung, und das gelang. Es zeigten sich sofort Schwierigkeiten, die in dem verschiedenen Verhältniß der einzelnen Freipürsch-Gebiete wirklich begründet waren. Um diese zu beseitigen, traten zunächst die bei der freien Pürsch betheiligten Stände des Kreises zusammen und suchten sich über diesen Modus zu verständigen; sie gelangten dabei aber nur zu einem negativen Resultat und fanden, daß die Verständigung bei den wesentlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Gebieten nicht kurzer Hand abgemacht werden könne. Sie beschlossen deshalb, die Frage zunächst zwischen den Betheiligten in den einzelnen Gebieten zu erörtern und dann auf dem nächsten Kreistag endgültig ins Reine zu bringen. Zu diesem Zweck wurde im folgenden Jahr 1708 für die Bezirke an der Donau ein Pürsch-Kreisconvent zu Biberach abgehalten, wobei abermals ein Resultat nicht erzielt wurde. Selbst die Majorität für Abschaffung hatte sich verringert. Es stimmten dafür 14 Stände mit 27 Stimmen, dagegen 18 Stände mit 16 Stimmen und 3 Personalisten, ad referendum nahmen 5 Stände mit 8 Stimmen, abwesend waren 3 Stände mit 10 Stimmen. Ebenso herrschten über den Modus durchaus verschiedene Ansichten und zwar der Art, daß ein Resultat vom Convent gar nicht erzielt und Alles nur ad referendum genommen wurde.

Das geschah im October; im November aber war Kreis-

convent zur endlichen Lösung der Frage; dessen Resultat war nach dem Gang der Dinge in Biberach leicht vorherzusehen. Man beschloß, dem Kaiser die Vor- und Nachtheile der Aufhebung der freien Pürsch darzulegen und ihm die endgültige Entscheidung anheim zu geben, d. h. also: von der Abschaffung zu abstrahiren. Aber nicht einmal dieser Beschluß kam zur Ausführung. Nur die Städte Ulm, Rottweil, Gmünd, Donauwörth, Biberach, Aalen, Buchau und Consorten, als die Freipürsch-Verwandten des reichsstädtischen Collegiums, richteten eine Imploration an den Kaiser, worin sie ihre Rechte und die Gründe für Belassung der freien Pürsch des Weitläufigen auseinander setzten und um Erhaltung derselben baten. Eine kaiserliche Entschließung in dieser Frage ist mir nicht bekannt geworden, die freie Pürsch aber wurde auf diesem Wege nicht abgeschafft. Sogar die Anschauungen der Ritterschaft änderten sich; in zwei an die Städte Ulm und Biberach 1709 und 1710 gerichteten Schreiben erklärt sich die Mehrzahl der Herren der Cantone Donau und Neckar-Schwarzwald mit Erhaltung der freien Pürsch einverstanden.

42.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Württemberg. Schon das Memoire des Kammerprocurators Junglt von 1698, dessen oben Erwähnung geschah, behandelt neben Anderem auch die Freipürsch-Frage und sagt in dieser Richtung: Zollern, Hochberg, Rottweil und Villingen wollen Forste machen. Dabei bleibt es dann nicht beim Jagen, sondern sie werden auch andere Jurisdictionalia verlangen und in dem herzoglichen Territorium sich ausdehnen wollen, wie jetzt schon Villingen und Rottweil sich unterstehen, bei St. Georgen einen Forst sammt hoher Jurisdiction zu prätendiren. Gut wäre es, die württembergischen nicht in Forste eingetheilten Districte zum Forst zu machen und die schädlichen Freipürscher und Faullenzer davon abzutreiben. Es würden dann etwa Sulz und St. Georgen zum Hornberger- und Schiltacher-Forst gezogen, aus Rosenfeld, Balingen, Ebingen entstände ein besonderer Forst, das Steinlachthal und das dortige Revier würde dem Forst Tübingen incorporirt, ebenso Bottwar und das dortige Revier dem Forst Reichenberg. Mit Tuttlingen aber würde die Sache in statu quo nunc belassen, bis ein Vergleich mit Fürsten-

berg und Nellenburg zu Stande gekommen sein wird. Auch die Klöster Alpirsbach und Reichenbach wollen sich von Altenstaig eximiren, das geht aber nicht, denn der Herzog ist episcopus und abbas und ihm stehen alle Gerechtsamen zu u. s. w. Welche Bedeutung die hier niedergelegten Anschauungen hatten, ergibt sich aus dem späteren Verhalten des damals noch sehr jungen Herzogs; das hier angedeutete Project kam durchaus zur Ausführung.

Angesichts der Resultatlosigkeit aller Verhandlungen in der Freipürsch-Frage wurde schon auf dem Pürschconvent zu Biberach die Anschauung ausgesprochen, es sei jedem Pürschstand unbenommen, bei dieser Lage der Dinge in seinem Territorium nach seinem Gutdünken vorzugehen. Demgemäß handelte Herzog Eberhard Ludwig. „Um dem eingerissenen großen Unfug zu steuern," hob er schon im folgenden Jahr 1709 durch ein Patent d. d. 1. Juni die freie Pürsch der württembergischen Orte des Rottenbergs auf. Der Bezirk wurde dem Forst Tübingen einverleibt, je ein Forstknecht nach Weilheim, Derendingen, Bodelshausen verlegt und den Studenten durch einen besondern an die Universität gerichteten Erlaß das Jagen in diesem Bezirk verboten. Zu öffentlicher Constatirung der neuen Ordnung wurde der Bezirk von dem Jägermeister, dem Forstmeister von Tübingen und einer Deputation des Oberraths feierlich umritten. Die betroffenen Unterthanen hatten nicht die Macht, dagegen zu opponiren und wurden auch von keiner Seite unterstützt; sie fügten sich also und begnügten sich mit einem übrigens ganz wirkungslosen Protest.

In gleicher Weise ging der Herzog vor im Gebiete der Städte und Aemter Balingen-Ebingen. Im Herbst des Jahres 1709 hob er die freie Pürsch in Balingen einfach auf und alle Remonstrationen dagegen von Seiten der dortigen Freipürsch-Genossen halfen nichts; im Gegentheil, als diese zu dringend wurden und von Seiten der Landschaft Unterstützung fanden, ließ der Herzog den Bürgermeister und den Stadt- und Amtsschreiber von Balingen, die in dieser Angelegenheit zu Stuttgart weilten, durch seine Garde arretiren und nach dem Hohenneuffen abführen. Hier wurden sie gefangen gehalten, bis Stadt und Amt die schriftliche Erklärung abgegeben hatten, sich des Pürschens und Wildpretfahens ganz und gar zu begeben. Die die freie Pürsch betreffenden Verträge und Schriften der Stadtschreiberei wurden

confiscirt und nach Stuttgart verbracht. Gleichzeitig wurde auch in Ebingen, aller Protestationen ungeachtet, die freie Pürsch aufgehoben, doch scheint der Verlauf hier ein ruhigerer gewesen zu sein; am 11. November 1709 legten die Ebinger zu Tübingen das Handgelübde ab, und damit war die Sache vorerst zu Ende. Als Grund dieser Aufhebung gaben die Balinger und Ebinger an: der Fürst von Hechingen habe das Ansehen, in dem er bei Eberhard Ludwig gestanden sei, benützt und aus Feindschaft gegen sie diesem „ohngenügend hinterbracht,“ in der freien Pürsch sei durch die Insolentien der Wilderer eine sehr große Unordnung erwachsen und geschehe viel Schaden. Damit habe er den Herzog schließlich zum Entschluß der Aufhebung gebracht. Das mag mit Veranlassung gewesen sein, die Gründe aber für Beseitigung dieser freien Pürsch wie der in den übrigen Gebieten liegen tiefer und erhellen aus dem oben Erörterten.

In Rosenfeld war die freie Pürsch ohne weiteren Zwischenfall schon 1708 aufgehoben worden. In der nächstfolgenden Zeit geschah ein Gleiches in den übrigen zur kaiserlichen freien Pürsch am obern Neckar gehörenden württembergischen Gebieten, und zwar in Sulz, Alpirsbach, St. Georgen (d. h. in dem diesem Kloster gehörenden und bei Rosenfeld gelegenen Ort Rothenzimmern) und Dornhan. Aus diesen sämmtlichen Gebieten wurde jetzt ein württembergischer und zwar der Balinger Forst gebildet mit dem Sitz des Forstamts in dieser Stadt.

In Tuttlingen wurde gleichfalls 1709 die Aufhebung der dortigen freien Pürsch zur Ausführung gebracht; dieselbe wurde aber schon im folgenden Jahr, 1710, mit geringen Modificationen wieder zurückgegeben. Der Freipürsch-Bezirk der Stadt wurde zum Bürgerforst erklärt, in welchem 4—8 vom Forstmeister zu Balingen besonders vereidigte Bürger die Jagd ausüben durften nach Waidmannsbrauch. Diesen Bürgern wurden auch ihre bei der Aufhebung confiscirten Gewehre zurückgegeben. Die Motive für dieses abweichende Verfahren suche ich in den Anschauungen des Memoires von 1698; das bezügliche Decret führt als solche an den Gehorsam gegen die Herrschaft, welcher die Tuttlinger stets auszeichnete. Jedenfalls mit maßgebend für dieses Verfahren war ein »don gratuit von 500 fl.,« welches die Stadt dem Herzog machte.

Auch an die Aufhebung der freien Pürsch im Kälbling muß gedacht worden sein; wenigstens wurde der Forstmeister von Reichenberg zum Bericht über den Zustand in derselben aufgefordert und er erstattete diesen im März 1710. Seine Schilderung ist nichts weniger als günstig; unter Beziehung auf die Verträge von 1560 und 1669 sagt er: Die Edelleute und die 9 berechtigten Gemeinden üben die Jagd ganz und gar nicht nach Waidmannsbrauch, sondern jagen und schießen das ganze Jahr hindurch, wo sich irgend etwas an Wild zeigt. Sogar in Mundelsheim, wo die Jagd herrschaftlich ist, und in Höpfigheim jagen sie, auch ganz Höpfigheim (die Unterthanen) jagt gegen das Verbot, ebenso ganz Lauffen; die Unterthanen der Edelleute jagen zwar nicht selbständig, helfen aber ihren Herren jagen; das vorgeschriebene Bengeln der Hunde wird nicht eingehalten, und die Forstknechte, wenn sie gegen all' den herrschenden Unfug einschreiten wollen, werden bedroht und mit Ungebühr behandelt. Die Publication der Verträge geschieht nur sehr selten und dem Forstmeister wird nie Kenntniß gegeben von den abzuhaltenden Vogt- und Ruggerichten. Aus diesem ganzen Verhältniß schließt der Forstmeister, daß die freie Pürsch den Unterthanen nur zum Verderben gereiche, und daß zur Beseitigung aller dieser Mißstände sich die Aufhebung empfehle. Der Herzog aber — aus welchen Gründen ist mir nicht bekannt — schritt vorerst nicht ein, obgleich nach Lage der Dinge hier relativ leicht vorzugehen gewesen wäre. Die freie Pürsch in diesem Gebiet erhielt sich noch einige Zeit und wurde erst 1722 und 1725 aufgehoben.

Als Veranlassung dazu ergriff der Herzog die Erlegung eines zahmen Hirsches zu Bottwar durch den dortigen Kreishauptmann Selchow: deshalb wurde auch nur die Berechtigung der Bottwarer aufgehoben (December 1722). Nach kurzer Frist aber und zwar 1725, wurde auch den übrigen Gemeinden das Pürschrecht entzogen. Der Freipürsch-Bezirk wurde dem Reichenberger Forst einverleibt und der üblichen Forst-Jurisdiction und Dienstbarkeit unterworfen. Von der Pürschberechtigung der betreffenden Adeligen ist bei der Aufhebung nicht die Rede; sie hörte aber factisch jedenfalls auf, denn in der folgenden Zeit ist der Bezirk stets ein durch seinen hohen Wildstand von den Herzogen viel besuchtes Jagdgebiet und beziehungsweise Gehege. Die betheiligten Ge-

meinden wandten sich beschwerend an den Landtag und selbst direct an den Herzog, jedoch ohne weiteren Erfolg. Die Frage kam aber nicht zur Ruhe, sie spielte auf dem Landtag 1739 und abermals beim Erbvergleich, wurde aber während der ganzen Herzogszeit nicht endgültig bereinigt.*)

Gegen die freie Pürsch an der Donau wurde seitens des Herzogs nicht eingeschritten, sie verdankte das wohl zumeist der Bedeutung, welche ihr der genossenschaftliche Verband verlieh. Dagegen wurde im Waldgeding alle Jagd in eigene Administration genommen.

43.

Für die nächste Zeit verblieben die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten in der 1709 angenommenen Verfassung. Die einstigen Freipürsch-Genossen konnten aber den Verlust ihrer früheren Rechte nicht verschmerzen; sie wandten sich klagend an die Stände und erlangten deren Unterstützung. In der Hauptfrage scheint indessen diese Hülfe nicht wirksam gewesen zu sein, dagegen wurde 1712 eine ständische Commission ernannt zur Untersuchung der nunmehr vorhandenen Klagen über Wildschaden. Dem Herzog war das alles sehr unbequem, er suchte nach gütlicher Beilegung der Streitfrage und fand sie, als 1713 die Städte und Aemter Balingen, Ebingen, Rosenfeld und St. Georgen ihm gegen Wiedergewinnung ihres Rechts ein unverzinsliches Anlehen anboten. Nach kurzen Verhandlungen wurde im Juni gleichen Jahrs den genannten Städten und Aemtern ihre einstige freie Pürsch als herzogliches Gnadenjagen und gegen Revers wieder verliehen. Dafür übergaben diese dem Herzog eine unverzinsliche Anlehenssumme von 9505 fl., an welcher betheiligt waren Balingen mit 5400 fl., Rosenfeld 2955 fl., Ebingen 1100 fl. und St. Georgen (wegen Rothenzimmern) mit 50 fl. So lange dieses unverzinsliche Anlehen von dem Herzog oder seinen Nachfolgern nicht zurückbezahlt sein wird, dürfen die bezüglichen Städte und Aemter ihre freie Pürsch wie früher ausüben, und zwar in groß und klein Waidwerk

*) Erst 1848 sollte das durch Vergleich geschehen; aber auch dazu kam es nicht, weil die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden die Frage in anderweitiger Weise endgültig löste.

mit Pürschen und Schießen, doch nicht anders als nach Waidmannsbrauch, d. h. sie dürfen jagen von Pfingsten oder Johannis Baptistä bis Aegidii den Hirsch, von Aegidii bis Martini das Wild, von Galli bis Thomä das Schwarzwild. Unter dem 31. August erfolgte dann ein Concessionsbrief, welcher noch nachträglich bestimmte: Der Forstmeister (zu Balingen) solle alles tractiren wie vormals bei der freien Pürsch. Wenn aber der Herzog in eigener Person jagen wolle, so sollen die Einwohner von Stadt und Amt die opera venatoria zu prästiren haben. Das etwa zu Schaden gehende Wild soll auch außerhalb der Schußzeit auf dem Feld, nicht aber im Wald, gepürscht und gehetzt werden dürfen. Der verlangte Revers der Betheiligten für das nunmehrige Gnadenjagen wurde ausgestellt und unterzeichnet zu Sulz am 18. August.

In gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wurde etwas später den Städten und Aemtern Sulz, Alpirsbach, Rosenfeld, Dornhan und Zimmern ihr Freipürsch-Recht zurückgegeben, und zwar hatten zu bezahlen: Alpirsbach 2550 fl., Sulz 1350 fl., Rosenfeld 195 fl. (wahrscheinlich wegen Orte, welche im Gebiet von Sulz lagen), Dornhan und Zimmern 350 fl.. Zusammen 4445 fl. Damit war in diesen Gebieten der frühere Zustand wenigstens annähernd wieder hergestellt und der Herzog hatte dabei neben dem don gratuit von Tuttlingen ein unverzinsliches Anlehen von 13,950 fl. erhalten. Die früheren Berechtigten gaben sich aber noch nicht zufrieden: die Qualität ihrer Berechtigung, die Form des Gnadenjagens war ihnen unbequem, weil sie damit durchaus von der Gunst des Herzogs abhängig waren. Sie trachteten deshalb nach Wiedererlangung ihres ganzen Rechts in der alten Form und setzten das auch durch. Auf einer zu diesem Zweck 1722 abgehaltenen Kreisversammlung wurde die freie Pürsch der bezüglichen Gebiete als solche (und nicht als Gnadenjagen) wieder anerkannt und confirmirt. Nur im Gebiet des Rottenbergs blieb sie aufgehoben und im Kälbling begann die Aufhebung in eben diesem Jahre.

44.

Unter der nachfolgenden Regierung des Herzogs Carl Alexander tauchte die Freipürschfrage abermals auf. Im Jahr 1736 be-

fahl der Herzog eine Untersuchung darüber, ob die freie Pürsch im württembergischen Theil des Gebiets am obern Neckar wirklich auf uraltem Recht beruhe oder nur ein angemaßtes Recht sei. In Folge davon wurden die einzelnen Städte und Aemter aufgefordert, ihr behauptetes Recht darzulegen. Sie thaten das unter Berufung auf die verschiedenen, bisher angeführten Urkunden und sonstigen Beweismittel, machten auch auf die sehr geringen Erträge aufmerksam, welche der Balinger Forst unter der Selbstadministration Eberhard Ludwigs geliefert hatte, und begründeten darauf das dringende Ersuchen, ihnen die freie Pürsch zu belassen. Der Herzog erkannte die vorgebrachten Gründe an und abstrahirte von allem Weiteren. (Nach einem vom Oberrath bei einer späteren Veranlassung 1777 erstatteten Bericht wäre dem nicht so gewesen und der Herzog hätte von weiterem Vorgehen nur deshalb abgesehen, weil die Pürschgenossen abermals, wie unter Eberhard Ludwig, ein unverzinsliches Anlehen gegeben hätten. Ich halte das für Täuschung und glaube, daß das Anlehen unter Eberhard Ludwig gemeint ist; auf dieses und auf die wieder eingeführte Form des Gnadenjagens dürfte der Passus in der Pürschordnung sich beziehen, nach welchem dieses Gnadenjagen bezahlt worden sei.)

Um aber den vielen Mißständen in diesen Freipürsch-Gebieten und der daselbst herrschenden großen Unordnung in etwas zu begegnen, erließ der Herzog eine Pürschordnung, nach welcher künftig das Verhältniß geregelt sein sollte. Diese Ordnung ist vom 20. Februar 1737; sie ist gültig für die Städte und Aemter Balingen, Ebingen, Rosenfeld, St. Georgen, Sulz, Dornhan, Alpirsbach; Tuttlingen fehlt, wahrscheinlich in Anbetracht seines besondern Verhältnisses. Der Inhalt derselben ist dem der Pürschordnung des Gebiets an der Donau von 1722 nachgebildet und zeigt nur folgende, nicht sehr belangreiche Unterschiede: Das Jagen wird (abermals) als ein Gnadenjagen erklärt, das der Steuer nach bezahlt worden sei. Für Ausstellung des Freipürsch-Passes und für die jährliche Renovation desselben sind 1 fl. 30 kr. dem Vogt zu bezahlen. Wer ohne Paß jagt, wird um 10 fl. und mit Confiscation des Gewehres, eventuell auch am Leib bestraft. Wer den Paß nicht bei sich trägt, zahlt 3 fl. 15 kr. Strafe. Das Jagdrecht des Einzelnen erstreckt sich nur auf die Markung, nicht auf den ganzen

Bezirk. Die Nachfolge des Angeschossenen ist erlaubt nach den angrenzenden Markungen, nicht aber nach den angrenzenden Forsten. Es dürfen geschossen werden: Damböcke vom 1. August bis Michaelis; Damgaisen von Aegidii bis Weihnachten; Frischlinge von Jacobi bis 1. April; Rehgaisen dürfen gar nicht erlegt werden; Fasanen, Feld- und Haselhühner von Jacobi bis Martini; Antvögel von Jacobi bis Lichtmeß; der Vogelfang ist erlaubt, nicht aber und zwar zum Schutz der Feldhühner das Stotzenrichten und Häcklein auf dem Boden machen; aus gleichem Grund ist das Nachtlerchen verboten und wird für Hetzen (Elstern) von der Amtspflege ein Schußgeld bezahlt. Was von dem Erlegten nicht zu eigenem Gebrauch verwendet wird, ist auf öffentlichem Markt zu verkaufen. Händler dürfen erst nach 12 Uhr Mittags kaufen, Fremde gar nicht. Die Preise müssen sich innerhalb nachfolgender Grenzen bewegen: Roth- und Schwarzwild je nach der Jahreszeit 3 bis 4 kr. das Pfund, ein Rehbock 1 bis 2 fl., Hase 10 bis 15 kr., Fasan 30 bis 45 kr., Haselhuhn 45 kr. bis 1 fl., Feldhuhn 10 bis 12 kr., Schnepfe 8 bis 10 kr., Wachtel 2 bis 3 kr., Krametsvögel 20 bis 24 kr. das Dutzend, Halbvögel 10 bis 12 kr. das Dutzend, Lerchen 6 bis 8 kr. das Dutzend. In allen übrigen Bestimmungen harmonirt diese Pürschordnung mit der von 1722.

45.

Unter Herzog Carl kam die Frage der freien Pürsch gleichfalls zur Verhandlung, aber die Zeit hatte sich schon wesentlich geändert; an die Stelle der Angriffe traten jetzt Restitutionen Kurz nach seinem Regierungsantritt scheint zwar der Herzog sich noch mit Beseitigung der freien Pürsch getragen zu haben. 1745 forderte er seine Forstämter zum Bericht auf über das Verhältniß derselben, namentlich über die darüber vorhandenen Documente und Acten; er scheint aber diese Absicht nicht weiter verfolgt zu haben, und somit ruhte vorerst die ganze Frage. Auch der herr- und landschaftliche Receß von 1753 berührt sie nicht. Dagegen kommt sie wieder in Fluß bei den Verhandlungen, welche mit dem Erbvergleich endeten, und zwar wird sie von den Freipürsch-Genossen angeregt, welche ihr früheres Recht zurückverlangen. Sie drangen damit durch und erreichten im §. 13 des

Vergleichs die Zusage: „Die Freipürsch-Gerechtigkeit soll in Ordnung gebracht werden.“ Der Herzog beeilte sich aber nicht allzusehr in Ausführung dieser Zusage; erst 1777 wurde eine herr- und landschaftliche Deputation niedergesetzt, und der Oberrath empfahl in besonderem Gutachten dem Herzog ein entgegenkommendes Verhalten. Die Verhandlungen blieben aber resultatlos; erst auf wiederholtes Drängen des ständischen Ausschusses wurde die Frage 1783 abermals verhandelt und am 3. Juni kam nachstehender Freipürsch-Receß zu Stande.

Die Rückgabe der freien Pürsch im Kälbling an die neun Gemeinden beruht vorerst. Zur Abwendung des Wildschadens wird Alles geschehen; wird ein Schaden dem Oberforstamt oder dem Förster angezeigt und in zwei mal 24 Stunden nicht abgeholfen, so darf das schadende Wild, auch Hasen, durch besonders dazu vom Forstamt zu beeidigende Leute, deren Zahl sich nach der Markung richtet, abgeschossen werden. Dem Förster der Hut ist aber dann sofort Anzeige zu erstatten. Das Gehege wird aufgehoben; die in den Waldungen gehauenen Alleen sollen wieder ausgepflanzt und die Remisen zu Pleidelsheim und Murr den Gemeinden überlassen werden. Jagensdienste haben nur die lagerbuchmäßig dazu verpflichteten Leute zu versehen, Pleidelsheim und Murr gar nicht, und Ilsfeld nur in Anwesenheit Serenissimi. Beim „Verhängen“ des Walds soll mit Moderation verfahren und solches nur auf die jungen Schläge ausgedehnt werden. Das Waldverbot wird auf 4 Wochen jährlich eingeschränkt.

Bezüglich der freien Pürsch am Rottenberg besagt der Receß: Die 5 Steinlach-Orte erhalten für jetzt ihre freie Pürsch nicht zurück, aber der Wildschaden soll beseitigt werden. Beeidigte Schützen mit gleichem Recht wie im Gebiet an der Bottwar werden angestellt. Jagdfrohnen sind nur in der Hut zu leisten, im Forst aber bei Anwesenheit Serenissimi. Ofterdingen wird von besonderer Dienstleistung befreit, ebenso Weilheim und Derendingen wegen ihrer Leistungen beim Flözen. Ueberhaupt soll Moderation stattfinden in den Jagensdiensten und speciell in dem Taglöhnen für die Förster. Wildobst und Aekerich gehören den Gemeinden.

Endlich wird bestimmt: Mägerkingen wird von dem für einen ausgestockten Wald auferlegten Forstzins befreit. Hausen Ober-Amts Urach (jetzt Reutlingen) erhält das Aekerich auf seinem

früheren Freipürsch-District zurück. Die Jagdfrohnen aber und die Hundeaufstockung bleiben bestehen. Waldenbuch darf das Schwarzwild nicht schießen (Herzog Ulrich hatte das erlaubt), es soll aber bei Schaden vom Forstpersonal abgeschossen werden. Der Herzog bestätigte diesen Receß erst nach Jahresfrist am 12. Juli 1784.

Von der freien Pürsch in Balingen u. s. w., dann im Waldgeding ist nicht die Rede, denn die erstere bestand seit 1737 wieder ungeschmälert, wenn auch als Gnadenjagen, und die letztere war durch den Pachtvertrag von 1731 quasi verschwunden. Die freie Pürsch an der Donau aber scheint durchaus respectirt worden zu sein. In diesem Verhältniß verblieb das Freipürsch-Wesen in Württemberg, bis es in der stürmischen Zeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts, das allgemeine Loos so vieler veralteten Institutionen theilend, unterging.

Schluß.

46.

Ist das Aufhören der freien Pürsch zu beklagen? ich glaube nicht. Unzweifelhaft hatte sie zur Zeit, als anderwärts noch eine „Jagd" bestand, ganz wesentliche Vorzüge. In der freien Pürsch gab es vor Allem kein Wild in irgendwie nennenswerther Zahl, folglich auch keinen Wildschaden; die forstliche und jagdliche Dienstbarkeit der Unterthanen, dann ein Waldverbot zum Schutz des Wilds existirten nicht; die Waldcultur und alle Nutzungen des Waldes waren frei, d. h. standen dem Eigenthümer zu und nicht einem Anderen. Das Jagdrecht beruhte wenigstens im Princip auf Grund und Boden und entsprach somit den Anforderungen, welche bei den sehr nahen Beziehungen zwischen Jagd- und Grundeigenthum stets gemacht wurden und heute noch herrschen. Bei näherer Betrachtung aber dürfte sich ein ziemlicher Theil dieser Vorzüge als Illusion darstellen.

Ich erinnere an die oft sehr exclusiven Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausübung der freien Pürsch in allen Gebieten, an die Rechte der Gmünder Stadtbürger gegenüber den Edelleuten und den Bauern und an die Nichtberechtigung der letz-

teren, an die Bestimmungen über das Jagen im Ulmer Forst, an die Beeinträchtigung der Bauern im Kälbling und endlich an die Organisation im Heilbronner Gebiet. Ueberall ist die auf Grund und Boden beruhende Berechtigung als solche, wenn nicht geradezu verletzt, so doch kaum mehr zu erkennen; der Einfluß der Regalität und äußeren Machtverhältnisse war ein überwiegender geworden und die Frage der Berechtigung war entschieden nicht glücklich gelöst. Auch die Freiheit von Grund und Boden war nur eine sehr bedingte, das zeigt der Fall in Oepfingen und ebenso beweist das der viele Streit, welcher geführt wurde aus Anlaß vorgenommener Waldrodungen und dadurch geschehener Beeinträchtigung der freien Pürsch. Ganz vorzugsweise ist es aber die in allen Gebieten gleichmäßig mangelnde Ordnung, welche die Schattenseite der freien Pürsch bildet. Die überall herrschende Unordnung erzeugte zunächst andauernde, endlose Streitigkeiten aller Art in jagdrechtlichen Fragen, und das spricht sehr wenig für eine gute Institution; im Uebrigen aber führte sie zu einer — ich möchte sagen — grausamen Art des Jagdbetriebs, wobei selbst die Jungen im Mutterleib nicht geschont wurden. Für das allgemeine Verhältniß aber ergab sich der große Nachtheil, daß unsaubere Subjecte aller Art unter dem Vorwand des Pürschens sich in den Gebieten herumtrieben und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdeten.

Nichtsdestoweniger erscheint die freie Pürsch dem Forst gegenüber immer noch als die für das Gemeinwohl günstigere Form des Jagdrechts, weil die wesentlichsten Hindernisse für die Cultur des Bodens, der Wildschaden und die Jagdfrohnen nicht vorhanden sind. Vom modernen Standpunkt dagegen muß sie nicht an und für sich und als Institution, wohl aber nach dem Verhältniß, das sie im Lauf der Zeit angenommen hatte, als ein sehr fatales Privilegium betrachtet werden, für das eine Berechtigung der Existenz nicht vorhanden ist. Ob übrigens das moderne Jagdverhältniß (nach Handhabung) ein besseres ist, diese Frage zu erörtern, gehört nicht hierher, ich glaube aber, wir haben allen Grund zu milder Beurtheilung der Vergangenheit.

Anhang.

Die württembergischen Forste, Erläuterung der beigegebenen Karte.

1.

Zur weiteren Orientirung über das im 1. Abschnitt Vorgetragene gebe ich nachstehend einige Notizen über die württembergischen Forste und verbinde damit eine Legende zu der beigegebenen Karte. Ich beschränke mich auf die herzoglichen Forste und unterlasse ein Eingehen auf die Jagdgebiete des Adels, da das Verhältniß an sich kein sehr belangreiches und dazu ein mit der Zeit sehr oft wechselndes ist. Zudem dürfte eine auch nur einigermaßen der Wirklichkeit entsprechende Darstellung der letztgenannten Gebiete nach ihren Grenzen 2c. ganz absonderliche Schwierigkeiten bieten. Die Klosterforste und -Jagen finden keine Berücksichtigung, weil sie schon in der ersten Zeit der Herzoge als selbständige Gebiete aufhörten und den herzoglichen Forsten einverleibt wurden.

Die württembergischen Forste begreifen den Theil des Herzogthums und der ausländischen Gebiete, in welchem die Herzoge das Jagdrecht besaßen. Nicht zu den württembergischen Forsten gehörten die im Herzogthum gelegenen Jagdgebiete des Adels, der Geistlichkeit, fremder Fürsten und Herren, sowie die Freipürsch-Gebiete. Zu Beginn der Herzogszeit waren vorhanden die Forste:

Blaubeuren,	Kirchheim,	Neuenbürg,	Stromberg,	Urach,
Böblingen,	Leonberg,	Reichenberg,	Stuttgart,	Wildbad,
Hornberg,	Nagold,	Schorndorf,	Tübingen,	Zwiefalten.

Die belangreicheren Anordnungen, welche sich nach Zahl, Eintheilung und Bestand dieser Forste ergeben, sind folgende. Eine sehr ansehnliche Vergrößerung brachten die Eroberungen, welche Herzog

Ulrich in der pfälzischen Fehde machte. Daraus entstand zunächst der Neuenstädter Forst, mit welchem der schon früher württembergisch gewesene und jetzt wieder zurückerlangte Böhringsweiler Forst verbunden wurde. Eine bessere Abrundung seiner Grenzen erhielt der Stromberger Forst durch die Gebiete von Maulbronn und Besigheim. Aus der, aber nicht sofort nach erfolgtem Frieden, sondern erst 1536 mit dem Herzogthum wieder vereinigten Herrschaft Heidenheim wurde der Heidenheimer Forst gebildet; er wurde durch Erwerbung von Theilen des Ulmer Stadtforsts ansehnlich erweitert. Die Art der Erwerbung des Forsts Heidenheim erklärt die pfälzischen Mitjagen in demselben. In der nächstfolgenden Zeit hört der Forst Neuenbürg auf und wird mit Wildbad vereinigt. Unter der österreichischen Regierung gingen Stadt und Amt Besigheim wieder verloren und kamen erst unter Herzog Friedrich durch Kauf wieder an Württemberg. Nach der Erbauung von Freudenstadt zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstand der Forst gleichen Namens. Er wurde gebildet aus dem Waldgeding, dem zeitweise als Forst existirenden (Kloster-)Gebiet von Alpirsbach und Theilen des Forsts Hornberg. In der Folge scheinen immer weitere Gebiete des letztern Forsts dazu gekommen zu sein und schließlich hört Hornberg als selbständiger Forst ganz auf und ist mit Freudenstadt vereinigt. Aus den 1603 durch Kauf erworbenen Gebieten von Altenstaig und Liebenzell entstanden die Forste gleichen Namens. Durch das Entstehen der Nebenlinie Württemberg-Weiltingen, 1617, kamen Theile des Forsts Heidenheim an diese; das Areal war aber nicht von Belang und 1705, mit dem Aussterben dieser Linie, trat wieder das frühere Verhältniß ein. Während des Bestehens der Nebenlinie Württemberg-Neustadt, 1649—1742, war der ganze Neustädter und Böhringsweiler Forst dieser Linie zugeschieden. Unter Herzog Eberhard Ludwig wurde Nagold mit Altenstaig vereinigt; der so vergrößerte Forst wurde nach Altenstaig benannt. Unter der Vormundschaft nach Carl Alexanders Tod entstand aus der Vereinigung der beiden in der jüngst vorhergegangenen Zeit schon gemeinschaftlich verwalteten Forste Wildbad und Liebenzell der Forst Neuenbürg zum zweitenmal. Gleichzeitig, und auch aus denselben Ersparnißrücksichten hörte der Stuttgarter Forst auf und wurde mit Böblingen vereinigt. Unter Herzog Carl wird der Zwiefalter Forst dem Uracher zugetheilt, dagegen entsteht der

neue Forst Ludwigsburg. Die Errichtung dieses kleinsten aller Forste geschah lediglich aus Rücksicht auf die Jagd. Schon unter Eberhard Ludwig, bald nach Erbauung von Ludwigsburg, wurde die dortige Gegend (unter dem Namen les environs de Louisbourg) in Jagdsachen besonders behandelt. Im Jahr 1758 ernannte dann Herzog Carl einen besonderen Forstmeister für Ludwigsburg und für alle Jagdangelegenheiten dieses Bezirks. Die forstlichen Funktionen verblieben dem Forstmeister zu Leonberg, wohin Ludwigsburg bisher zugetheilt war. Als Entschädigung für den erlittenen Verlust erhielt Leonberg die Hut Magstadt-Warmbronn des Böblinger Forsts. Im Jahr 1772 endlich wurde Ludwigsburg ein wirklicher Forst. Leonberg wurde durch Zutheilung des Stuttgarter Forsts entschädigt und Warmbronn-Magstadt fiel wieder an Böblingen zurück. Zu Ende der Herzogszeit bestanden somit folgende Forste:

Altenstaig,	Freudenstadt,	Leonberg,	Neuenstadt,	Tübingen,
Blaubeuren,	Heidenheim,	Ludwigsburg,	Stromberg,	Urach.
Böblingen,	Kirchheim,	Neuenbürg,		

Des Forsts (und Amtes) Oberkirch habe ich oben keine Erwähnung gethan, weil dieser nur für kurze Zeit pfandweise bei Württemberg war. Ebenso habe ich den Forst Balingen nicht genannt, weil er jagdlich ohne Bedeutung war und auch nur wenige Jahre bestand. Die theilweise ansehnlichen Vergrößerungen, welche die einzelnen Forste durch Einziehung der Klosterjagen und -Forste und durch Aufhebung der freien Pürsch erfuhren, sind aus dem Früheren zu ersehen und beziehungsweise nachstehend näher angegeben.

2.

Die Grenzen der einzelnen Forste waren in der früheren Zeit in gewissen Fällen mit ganz besonderer Genauigkeit festgestellt. Das betrifft die Strecken innerhalb der Ortschaften, der einzelnen Gebäude-Complexe und selbst einzelner Häuser. In Wald und Feld aber ist die Grenze meist nur im Allgemeinen bestimmt und die Bezeichnung durch Marksteine und Lochbäume eine theilweise sehr mangelhafte, so daß immer noch sehr Vieles auf Tradition beruhte. Zur Abhilfe dieses Mangels dienten die periodisch wiederkehrenden mehr oder minder feierlichen Grenzbereitungen.

Herzog Christoph suchte auch hier Ordnung zu schaffen, er ließ viele Forste „erneuern und beschreiben“ und die solcherweise festgestellten Grenzen versteinen. Herzog Ludwig setzte das fort und ertheilte seinem Rath Gadner den Auftrag zur Anfertigung von Forstkarten. Solcherweise entstand in den Jahren 1590 u. ff. dessen Atlas, der aber erst 1608 unter Herzog Friedrich durch Anfügung einiger weiterer Blätter durch Oetinger vollendet wurde. Dieser Atlas ist besonders durch die von Gadner gezeichneten Blätter eine sehr werthvolle Arbeit und wurde bis in die jüngste Zeit in eventuellen forstlichen Streitfragen als Rechtsquelle benützt. Demselben sind die auf der Karte eingezeichneten (und grün lavirten) Forstgrenzen im Allgemeinen entnommen, sie harmoniren bis auf geringe Details mit den vorhandenen Beschreibungen und sind für solche Fälle nach den letzteren richtig gestellt. Gleichfalls angegeben sind auf der anliegenden Karte die wenigen Aenderungen, welche sich in der späteren Zeit ergaben. Neben den Original-Dokumenten wurde dabei der Atlas von Maier-Hauber von 1723 benützt; die Angaben desselben sind aber häufig nicht genau und deshalb mit Vorsicht zu verwenden.

Im Einzelnen bemerke ich über das Verhältniß der Forste und als Erläuterung zur Karte:

Altenstaig. Die Enklave ist der zum badischen Forst gehörende Weilerwald. Zahl der Huten: 3, und nach der Vereinigung mit Nagold 9.

Blaubeuren. Die engeren Grenzen des Forsts gehören der Zeit unter Herzog Christoph an. Zahl der Huten: 3.

Böblingen. Die Abscheidung im Norden ist die zeitweise Leonberg zugetheilte Hut Magstadt-Warmbronn. Zahl der Huten: 8—9, und während der Vereinigung mit Stuttgart 11.

Freudenstadt. Der Forst ist gebildet aus dem Waldgeding und dem zeitweise als Forst bestehenden Alpirsbacher Gebiet. In der späteren Zeit kommen zunächst Theile von Hornberg und schließlich der ganze Forst dazu. Zum Waldgeding gehören außer dem auf der Karte bezeichneten Bezirk die Abscheidung bei Bayersbronn, das Bayersbronner Jagen und ebenso das Kloster-Reichenbach'sche Jagen, den Raum Murg abwärts und einen Streifen der Südgrenze von Altenstaig entlang einnehmend. Die Ostgrenze des Forsts fand ihre Erweiterung hauptsächlich durch den Kauf

der Herrschaft Neuneck. Zahl der Huten: 8, und nach der Vereinigung mit Hornberg 11. Dazu kommen aber (wahrscheinlich) noch einige weitere, rein forstliche und Kloster-Huten.

Heidenheim. Der Forst bestand ursprünglich aus der Grafschaft Hellenstein, deren Ostgrenze die punktirte Linie angibt. Die weitere Ausdehnung des Forsts nach Osten erfolgte mit Erwerbung der Churpfälzischen Besitzungen und daher kommen auch die im Südosten gelegenen Churpfälzischen Mitjagen. Die Abscheidung im Norden dieses Theils findet sich bei Maier; sie stellt (vielleicht) das Jagen des Teutschordens-Comthurs zu Kapfenburg vor. Die Vergrößerung des Forsts nach Westen geschah durch Erwerbung von Theilen des Ulmer Forsts. Die über Ugenhof süd-nördlich führende Grenze scheidet das westlich davon gelegene (1648 bestandene) Ulmer Mitjagen vom eigentlichen Forst. Die geänderte Grenze im Norden bei Heubach-Aalen findet sich bei Maier; in Heubach war 1698 der Sitz einer Hut; bei Lauterburg und östlich davon war adeliges (Wöllwarth'sches) Jagdgebiet. Ob diese Abscheidung jagdrechtliche Bedeutung hatte, darüber bin ich zweifelhaft. Im Forst befanden sich gewisse Orte und Personen, die zwar unter der forstamtlichen Jurisdiction standen und jagenspflichtig waren, im Uebrigen aber nicht zum Forst gehörten. Zahl der Huten: 12—17. Dabei sind die zeitweise bestandenen Huten zu Gerstetten und Sontheim mitgezählt; sie waren aber — wegen des Ulmer Mitjagens, dem sie angehörten — nicht mit Forstknechten, sondern nur mit je 1 Holzwart besetzt. Die Hut Fleinheim war der Linie Württemberg-Weiltingen als Jagdgebiet zugeschieden.

Hornberg. Der Forst ist gebildet aus den eine gewisse Selbständigkeit habenden Huten und beziehungsweise Forsten Hornberg, Schiltach und St. Georgen. Die doppelte Grenze im Osten bezieht sich auf den Streit unter Herzog Ulrich. Die Zahl der Huten ist stets auf 2 (Hornberg und Schiltach) beschränkt.

Kirchheim. Der Bezirk Gruibingen kam erst später zum Forst; die Grenze über Donnstetten bestand schon nach Beschreibungen vor Gadners Zeit und ebenso später. Der Bezirk Sielmingen war wechselnd zwischen Tübingen und Kirchheim; ebenso wechselte der Theil bei Scharnhausen zwischen Kirchheim und Stuttgart. Zahl der Huten: 17—19.

Leonberg. Zahl der Huten: 11—12, nach der Zutheilung von Warmbronn-Magstadt 13, ebenso nach der Zutheilung von Stuttgart, gegen Rückfall von Warmbronn-Magstadt an Böblingen, und der gleichzeitigen Errichtung des Ludwigsburger Forsts 13.

Liebenzell. Zahl der Huten: 3, nach der Vereinigung mit Neuenbürg nur noch 1.

Ludwigsburg. Zahl der Huten: 2. Die Grenzen sind keiner eigentlichen Grenzbeschreibung, sondern verschiedenen bezüglichen Notizen entnommen; ich bin deshalb nicht sicher, ob sie ganz genau sind, insbesondere gilt das für die Südgrenze.

Nagold. Die Abscheidung bei Vollmaringen betrifft den Streit über das dortige Jagdrecht. Zahl der Huten: 6.

Neuenbürg. Erste Errichtung, Zahl der Huten: 2. Zweite Errichtung: Das Gebiet von Herrenalb gehört zum Forst, wird aber als Klosterforst besonders verwaltet. Zahl der Huten: 9. Statt Hofstett kommt 1698 die Hut Fautenberg vor, ebenso statt Spollenhof: Spollenwasser und 1748 Spollenhaus.

Neuenstadt. Der Bezirk Böhringsweiler wurde stets Forst genannt, war aber nie selbständig, sondern immer mit Neuenstadt verbunden. Die Grenzen dieses Bezirks sind oft wechselnd und das betrifft insbesondere die Districte Zwerenberg, Dauernberg, Wüstenroth und Mainhardt. Die Enklave Sulzbach war Löwensteinisch. Zahl der Huten: 8.

Reichenberg. Die freie Pürsch bei Bottwar kam 1725 zum Forst, die Abscheidung bei Murrhardt ist der dortige Klosterforst, die Grenzen desselben sind wechselnd, ebenso die Grenzen gegen Schorndorf auf der Strecke von Rudersberg an östlich. Zahl der Huten: 12—13, zu denen als 14. 1769 Westheim genannt wird. Da nun ein Ort dieses Namens im Forst nicht besteht, so ist darunter vielleicht Westheim bei Hall gemeint, wo Murrhardt Besitzungen hatte.

Schorndorf. Der Zuwachs, den der Forst auf dem linken Remsufer erhielt, ist die Erwerbung unter Herzog Ulrich. In der späteren Zeit war die Grenze bis Reitprechts, Methlangen, Rechberg-Weiler und nach anderen Nachrichten bis Straßdorf ausgedehnt. Wann der Zuwachs auf dem rechten Remsufer zum Forst kam, ist mir nicht bekannt. Bezüglich der Grenzen östlich von Rudersberg s. Reichenberg. Das Gebiet von Eßlingen gehörte

jagdlich stets zum Forst. Zahl der Huten: 13, darunter 1 zu Hardt, welchen Ort ich nicht bestimmen kann. Unter Eberhard Ludwig wurde der Forst nach dem Sitz des Forstamts der Engelberger Forst benannt.

Stromberg. Der Sitz des Forstamts wechselte zwischen Sachsenheim, Kirpach und Freudenthal. Zahl der Huten: 14—19; unter diesen sind welche zu Kirnbach 1698, Nattheim 1748, Nußbohm 1769, welche Orte ich nicht bestimmen kann. (Kirnbach ist sehr zu unterscheiden von Kirpach, wo gleichzeitig eine Hut war, welche auch Thiergartenhut heißt, nach dem dort gewesenen Thiergarten.) Die Hut Gochsen am Kocher, welche gleichfalls als solche des Stromberger Forsts 1769 aufgeführt ist, steht vielleicht in ähnlichen Beziehungen zu demselben, wie Westheim zu Reichenberg und beziehungsweise Murrhardt.

Stuttgart. Zahl der Huten: 3.

Tübingen. Bezüglich Sielmingen, s. Kirchheim. Sondelfingen gehörte zeitweise zu Urach. Das Freipürsch-Gebiet auf dem linken Steinlach-Ufer kam erst 1709 zum Forst. Ob der Bezirk Salmendingen zum Forst gehörte, ist nicht sicher. Zahl der Huten: 18—22. Anfänglich wurde der Forst nach dem Sitz des Forstamts Waldenbuch benannt.

Urach. Die wechselnden Grenzen bei Donnstetten s. Kirchheim, bei Ennabeuren s. Blaubeuren. Die Abscheidung auf dem rechten Lauter-Ufer bezeichnet eine anfängliche partielle Zutheilung des Zwiefalter Forsts. Zahl der Huten: 18, und nach der Vereinigung mit Zwiefalten 23—25.

Wildbad. Bald nach der ersten Vereinigung mit Neuenbürg kam auch das Herrenalber Klostergebiet zum Forst. Zahl der Huten: 6, und nach der Vereinigung mit Neuenbürg 8.

Zwiefalten. Die Abscheidung im Osten s. Urach. Zahl der Huten: 6, die aber sehr oft den Ort wechseln; 1748 wird eine Hut zu Theuringshofen aufgeführt, welchen Ort ich nicht bestimmen kann. Der Forst hieß längere Zeit Steinhülben, nach dem zeitweise dort befindlichen Sitz des Forstamts.

Ich halte die sämmtlichen gemachten Angaben, so weit sie nicht ausdrücklich als zweifelhafte bezeichnet sind, für genau und mit der Wirklichkeit harmonirend. Das gilt aber nur für das jagdliche Verhältniß. In rein forstlicher Richtung haben ganz

sicher da und dort andere Einrichtungen bestanden, wie das beispielsweise der Forst Ludwigsburg in seinen Anfängen und bis 1772 zeigt. Aehnliche Verhältnisse kommen aber da und dort vor; auch ist es nicht immer möglich, zwischen Jagdlichem und Forstlichem sicher zu unterscheiden. Sehr wenig klar ist das Verhältniß der Forste Freudenstadt-Hornberg, weil dieselben für die Jagd so gut wie nicht vorhanden waren und deshalb die jagdlichen Nachrichten sehr sparsam sind.

3.

Die vorhandenen Nachrichten über Bestand und Größe der jeweilig mit Wald bedeckten Bodenfläche sind ziemlich reichhaltig, aber die Angaben sind nach vielen Richtungen nur sehr allgemein gehalten und deshalb wenig brauchbar. Ich bedaure das sehr, weil es von Interesse gewesen wäre, genauere Aufschlüsse zu erhalten über das Verhältniß des Walds zum übrigen Areal. Indessen kann auf Grund des Vorhandenen doch die allgemeine Behauptung aufgestellt werden, daß Rodungen gegenüber von heute selten waren. Ursache davon war das jagdrechtliche Verhältniß, das den Jagdherren (wie auch der Gesammtheit der Pürschgenossen) eines Bezirks ein positives Recht verlieh auf Erhaltung des vorhandenen Walds. Die Mehrzahl der Rodungen entstand durch Waldbrände und kriegerische Ereignisse. Die Waldbevastation, wie sie zum großen Nachtheil für Klima und Fruchtbarkeit des Bodens durch Rodungen im Großen geübt wird, beginnt erst nach der Herzogszeit und ist ein Product neueren Datums.

Die frühesten Nachrichten über die vorhandenen Waldungen sind im Forstbuch von 1583 zusammengestellt; in demselben werden alle einzelnen Wälder nach Namen, Eigenthümer, Größe und Bestand angegeben. Aber wie schon bemerkt, die Angaben sind sehr allgemein, insbesondere die Größe ist vielfach nur geschätzt und bei großen Waldflächen (im Schwarzwald, Mainhardter und Welzheimer Wald), die jagdlich weniger belangreich waren, sind Ausdrücke, wie „großer Wald," „nicht zu schätzender sehr großer Wald," nicht selten. Weitere Angaben befinden sich in dem Landbuch von Oetinger; sie sind aber an sich schon sehr lückenhaft und das Landbuch ist überhaupt nach vielen Richtungen nicht zuverläßig und mit Vorsicht zu benützen, so daß ich vorziehe, von diesen

Angaben keinen Gebrauch zu machen.*) Allerdings muß ich dann auf die frühere Zeit überhaupt verzichten und kann erst für 1769 nähere Nachricht geben. Auf Anordnung des Herzogs Karl wurden in diesem Jahr umfassende Berichte von den Forstämtern erstattet über Größe, Bestand ꝛc. aller Waldungen und ebenso über die in jedem Forst vorhandenen jagenspflichtigen Mannschaften sammt ihren Zugthieren. Aus diesen Berichten habe ich die nebenstehende Tabelle zusammengestellt. Zu derselben bemerke ich:

1. Die angegebenen Zahlen bedeuten württembergische Morgen. Bruchtheile von Morgen sind im Einzelnen nicht berücksichtigt, bei der Summe aber mit eingerechnet, so daß die Summe der einzelnen Angaben einerseits und andererseits die Zahlen in den Columnen „Summen“ und „Im Ganzen“ nicht genau harmoniren. Die Mähder (wo solche vorhanden sind) sind als Wald gerechnet.

2. Für den Meßgehalt wird (nach den Berichten) nicht garantirt, da vielfach alte Lagerbücher die Grundlage bilden und Vieles, namentlich in den Schwarzwaldforsten, geschätzt werden mußte.

3. Wo „pia corpora“ und „Ausländer“ nicht besonders ausgesetzt sind, sind die bezüglichen Waldungen wahrscheinlich in den vorstehenden 5 Columnen eingerechnet. Die vom Herzog verlangte Auskunft betraf nur diese letzteren.

4. Bei Böblingen ist der zugetheilte Stuttgarter Forst mitgerechnet, ebenso bei Urach: Zwiefalten, und bei Freudenstadt: Hornberg-Schiltach.

5. Bei Tübingen fehlen in den einzelnen Columnen 32535 Morgen Schönbuchswald; in den beiden Columnen „Summen“ und „Im Ganzen“ ist diese Zahl aber mit eingerechnet. Durchaus fehlt — auch in den Summen ꝛc. — der Bebenhäuser Klosterwald; nach einer Karte von 1683 enthielt er 3759 Morgen.

6. In Heidenheim heißen die Kirchenrathswälder: Visitationswälder. Die Waldfläche und die pflichtigen Mannschaften und

---

*) Pfaff hat in einem in den württembergischen Jahrbüchern (Jahrgang 1841) erschienenen Aufsatz „Württemberg nach seinem natürlichen, statistischen und commerziellen Zustand zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts“ das Landbuch von Oetinger benützt.

Wald-Areal der württembergischen Forste und Zahl der jagenspflichtigen Mannschaften sammt ihren Zugthieren.

Nach den forstamtlichen Berichten von 1769 zusammengestellt.

Forstämter.	Rentkammer (Cameral).	Kirchenrath.	Kammerschreiberei.	Communen.	Private.	Pia corpora.	Ausländer, Herrschaften u. Private.	Im Ganzen.	Pflichtige.			Zusammen pflichtige Zugthiere.
									Mannschaften.	Pferde.	Paar Ochsen.	
Altenstaig	20,964	2,108	—	20,439	6,040	—	—	49,553	1,590	394	453	1,300
Blaubeuren	1,110	2,719	—	2,800	963	1,320	—	8,912	479	348	114	576
Böblingen	5,176	2,693	21	26,795	1,141	—	—	35,827	2,670	514	1,003	2,520
Freudenstadt	37,623	4,882	—	4,305	4,651	—	—	51,463	1,764	792	2,414	5,620
Heidenheim	16,841	16,085	1,450	11,473	5,361	—	47,741	98,954	1,860	942	1,085	3,112
Kirchheim	7,389	2,100	—	16,914	4,546	165	3,498	34,614	4,399	1,091	1,202	3,495
Leonberg	5,968	8,777	282	31,064	2,793	—	3,676	52,562	3,753	1,200	790	2,780
Neuenbürg	52,939	9,900	—	23,503	12,232	—	—	98,575	1,873	148	1,047	2,242
Neuenstadt	7,736	650	—	16,738	4,047	—	12,166	41,340	1,558	94	377	1,0 34
Reichenberg	12,159	4,079	2,113	26,188	10,630	—	13,582	68,769	5,377	602	1,652	3,906
Schorndorf	30,769	12,197	2,216	10,736	16,340	—	—	72,260	3,970	674	822	2,318
Stromberg	8,384	7,936	982	29,874	325	—	2,510	50,013	3,564	531	830	2,191
Tübingen	4,816	3,268	292	22,766	4,001	663	5,260	73,605	3,785	1,235	2,068	5,371
Urach	20,619	2,831	—	36,199	1,162	—	23,363	84,176	3,427	2,181	1,745	6,182
Summe	232,493	80,234	7,356	279,794	74,232	2,148	111,796	820,597	40,069	10,746	15,602	42,647

Zugthiere dieses Forsts vertheilen sich, wie folgt. Im eigentlichen Forst: Waldareal 79,061 Morgen; pflichtige Mannschaften sammt ihren Zugthieren 1048 Mann, 518 Pferde, 532 paar Ochsen. In den außerhalb des Forsts gelegenen aber unter forstamtlicher Jurisdiction stehenden württembergischen Ortschaften ebenso 14081 Morgen, 812 Mann, 424 Pferde, 533 paar Ochsen. Im gemeinschaftlichen Jagen mit Churpfalz 5812 Morgen.

7. In Neuenstadt kommen zu den 377 paar Ochsen noch 186 Stiere, deren 3 gleich 1 Ochsen gerechnet werden, sie sind in der Summe eingerechnet; ebenso in Urach 511 weitere Zugthiere, Pferde und Ochsen gemischt.

Bezüglich der vorhandenen Holzarten verweise ich auf die „Beiträge zur Forstgeschichte Württembergs", welche Tscherning 1852 als Programm aus Anlaß der Jahresprüfung zu Hohenheim herausgab. Die dort aufgestellten Sätze stimmen durchaus mit den vorhandenen Nachrichten überein. Im Uebrigen aber darf man sich unter Wald nicht Holzbestände heutiger Art vorstellen. In allen Waldungen war eine oft sehr ausgedehnte Weide-Wirthschaft und dem zufolge waren überall zahlreiche Viehweiden. Die Bestände waren durchaus gemischt nach Alter und, wo nicht ganz entschiedene Nadel- oder Laubholz-Gebiete waren, auch nach Holzgattungen. Am Rand des Walds war sehr häufig kein Feld, sondern ein Vorholz oder eine Haide, d. h. eine Oedung mit einzelnen Bäumen und Büschen.

Die Benennung der einzelnen Wälder und Walddistrikte ist eine sehr oft wechselnde. Als Beispiel und um zugleich anschaulich zu machen, in welcher Ausdehnung das Roden in der neueren Zeit betrieben wird, gebe ich nachstehend eine Vergleichung der Waldungen in dem Bezirk Ludwigsburg für die Zeit von 1710 und heute. Die Angaben von 1710 gründen sich auf eine Karte der Umgebung von Ludwigsburg von J. Maier von Walddorf, die heutigen auf den topographischen Atlas. Der Salonwald existirt 1710 nicht, dagegen auf dem Rücken gegen Pflugfelden hin und bis zum vielbuchtigen Feuersee reichend das Lerchenholz. Der Favoritewald ist bis zum Vischer'schen Gut und dem Schießplatz hin ausgedehnt, ebenso in der Richtung gegen Egloshheim und gegen die Kugelberge. Oestlich vom Schloß (jetzige Anlagen), ist ein Wald, desgleichen am rechten Hang des Neckarweihinger

Thälchens. Letzterer heißt Reichhardtshalden. Auf der Ostspitze des Hungerbergs ist ein kleines Wäldchen, ebenso südlich des Hohenecker Thälchens und bis an die Hohenecker-Ludwigsburger Landstraße reichend, der Harthau. In der Niederung von Monrepos ist der ziemlich große Eglosheimer See, nördlich und westlich davon aber ein großer Waldcomplex. Er beginnt beim Asperg als Bonholz und setzt sich östlich fort als Heutingsheimer Holz, dann gegen Norden als Schlüsselhalden und „In Freibergen" bis zum Fohlenhof. Die dortige Niederung ist Wiese; dann reiht sich nördlich daran der Hainbuch und jenseits des Dianenbaus der Brand oder das Brandholz. Beim Husarenhof ist das lange Haag (Heeg). Im Thälchen vom Biesenhäuser Hof nach dem Neckar und auf dem Rücken zu beiden Seiten ist Wald, der Kapfenhau. Dicht jenseits der Grenze der Maier'schen Karte ist der Burgholzwald bei Cannstatt. Der Seewald beim neuen Wirthshaus setzte sich jenseits der Solitude-Allee, von dieser bis zur Niederung gegen Süden, fort und hieß Eßlinger Spitalwald. Zwischen Kornthal und Weil im Dorf sind 2 kleine, durch eine schmale Wiesenfläche getrennte Wäldchen: das Gschnaidt. Von allen den genannten Waldungen des räumlich sehr kleinen Bezirks existiren heute noch der wesentlich kleiner gewordene Favoritewald, das gleichmäßig bedeutend verkleinerte Brandholz und der neu entstandene, 62 Morgen große Salon. An heute nicht mehr üblichen Namen kommen vor: Haldenwald, heute Forst (bei Bietigheim); Brunnen und Saalen (beim Husarenhof) heißen: Bietigheimer Haldenwald, Enzach-Saalen, Ingersheimer Saalen, Mundelsheimer Wald. Das Emmerholz (beim neuen Wirthshaus) heißt Kahlenberg, der Seewald, am Nordende: Münchinger Ort, mehr gegen Süden: Seewald. Südlich des Eßlinger Spitalwalds (s. oben) ist die Seewiesenhalden und anreihend daran gegen Süden: Zuffenhauser Wald und Siegelberg, heute Schelmenwasen und letzterer gerodet. Anreihend gegen Westen folgen: Schelmenwasenhalden, Limberg, Pfaffenwald, Schlotwiesenwald, Fuchsberg. Westlich des Dachensees ist der Maierwald und Reischach, östlich davon der Kräuterwald; die Fasanerie heißt Hardtwald. Der Wechsel in den Namen kommt in der ganzen Herzogsperiode vor, so daß im Lauf derselben ein Wald öfter bis zu 3 verschiedenen Namen hat.

4.

In Ergänzung des in Nr. 3 über die Größe des vorhandenen Wald-Areals Gesagten und zur Vervollständigung der genannten forstamtlichen Berichte, welche den Schönbuch gar nicht berühren, endlich in Betracht seiner hervorragenden Bedeutung für die Jagd gebe ich nachstehend einige Notizen über denselben.

Als der Schönbuch 1348 von dem Pfalzgrafen von Tübingen um 9000 Pf. Heller erkauft wurde, bildete er eine Herrschaft und bestand aus einer Anzahl Ortschaften mit Wiesen, Feldern und Wald. Bezüglich seiner Grenzen verweise ich auf die beigegebene Karte*). Diese ist die verkleinerte Copie eines „Schönbuchs-Grundrisses vom Jahr 1685.“

*) Die beigegebene Karte des Schönbuchs ist in so kleinem Maßstab gefertigt, daß eine genauere Orientirung über die Grenzen daraus nicht gewonnen werden kann. Ich gebe deshalb nachstehend die Beschreibung der Schönbuchsgrenzen und beziehe mich dabei, wie solches schon mehrfach im 1. Abschnitt geschah, auf den topographischen Atlas von Württemberg. Die Grenze beginnt (nach den vorhandenen älteren Beschreibungen) bei Neuenhaus auf dem Burgstall, d. i. etwa der Punkt 395,7 westlich des Orts, läuft dann in nördlicher Richtung nach dem Reichenbach, diesen hinauf bis zum Punkt 401,7 westlich von Mußberg, der Markungsgrenze nach, südlich am Schmellenhau vorbei, in den Sulzbach, diesen hinab bis zur obern Rauenau-Mühle, die Schlucht nach Südwest hinauf zur Markungsgrenze und dieser folgend zum Weg, der vom „Laubach“ herkommt. Weiter folgt die Grenze dem nach Osten gerichteten Bogen dieses Wegs bis wieder zur Markungsgrenze und dann dieser selbst, östlich an der Todtenbach-Mühle vorbei, bis zum t von Dettenhausen und weiter bis zur Schaich, diese aufwärts bis zum Eselstritt, jedoch der Art, daß der kleine nach Norden gerichtete Bogen der Schaich an der Ziegelhütte bei Weil ausgeschlossen bleibt und ebenso das kleine Stück Feld auf dem rechten Schaich-Ufer südlich des Schaichhofs. Vom Eselstritt folgt die Grenze der Klinge, welche nach der Lindach führt, dann dieser bis zur Mündung des Ramsbachs und diesen hinauf zum Wald „Mark“. Jenseits der westlich dieses Walds gelegenen Klinge setzt sich die Grenze in rein südlicher Richtung fort bis zum Südabfall des Schönbuchs bei Breitenholz, folgt dann dem obern Rand des Abfalls über Burg Meneck nach dem Hörnle, an dem obern Ende der gegabelten Klinge, westlich vom Arabach, vorbei zum W von Weinstaigle, hinab zum Arabach, und zwar zur Mündung des vom Dickenberg herkommenden Bachs in denselben, den Arabach hinab zum Goldersbach, diesen hinauf, den kleinen Goldersbach und die Staffelskohlklinge hinauf zur Markungsgrenze, dieser folgend gegen Osten zum langen Rücken und zum g von Kirnberg und weiter südlich nach der Ziegelhäulensklinge, diese hinauf und hinüber in die Brandklinge, diese hinab bis zum Neckar, den Wiesen entlang, abwärts bis Wildenau, über den Berg nach dem Reichenbach, diesen hinauf bis zum Fahrweg von Rübgarten nach Einsiedel, dann in der Richtung auf Gniebel bis ¼ Stunde (diesseits) vom Ort, dann in rein nördlicher Rich-

Die angegebenen Grenzen harmoniren mit einem älteren Dokument ohne Datum, mit der „reformirten Schönbuchs-Beschreibung von 1585“ und mit dem „Tübinger Forst-Lagerbuch von 1753;“ sie verblieben somit dieselben während der ganzen Herzogszeit.

Nach den der Karte von 1685 beigefügten schriftlichen Angaben betrug das Areal des Schönbuchs nach Morgen: Herrschaftswald 23,958, Gemeinde- und Privatwald 370 Morgen. Viehweiden und Haiden 4729, Wiesen 3525 und Ackerfeld 4232, zusammen 36,814 Morgen. Der nicht zum Schönbuch gehörende Bebenhauser Klosterwald umfaßte (gleichfalls nach den Angaben zur Karte) 3759 Morgen Wald und Weide und 133 Morgen Wiesen. Im Forst-Lagerbuch von 1753 wird das Wald-Areal, ohne Feld und Wiesen, angegeben zu 29,271 und beziehungsweise 31,741 Morgen. Dazu kommen aber noch Waldungen außerhalb der Grenze, welche zum Schönbuch gehörten, und zwar: bei Plattenhardt der Uhlberg und Beckenrain 600 Morgen, der Brand 150 Morgen, bei Hagelloch und Entringen weitere 43 Morgen und im Ganzen 793 Morgen. Das gesammte Areal an Wald und Weide beträgt hienach 32,535 Morgen. Die vorhanden gewesenen Weiden und Wiesen, sowie das Ackerfeld sind auf der Karte durch Farben bezeichnet.

Der Schönbuch war eingetheilt in das Obere Amt mit Herrenberg und den im Westen des Bezirks gelegenen Ortschaften, das Mittlere Amt: Tübingen und die Ortschaften bis zur Höhe von Waldenbuch, das Untere Amt: Waldenbuch mit den Orten im Osten und Norden des Bezirks. Den Gemeinden des Bezirks und mehrerer außerhalb desselben gelegenen Orte standen ausgedehnte Rechte an Holz- und sonstigen Waldnutzungen zu; dagegen war das Strafgesetz für den Schönbuch (in der früheren Zeit) ein schärferes. Die Schreibart Schönbuch kommt erst später vor, zu Beginn der Herzogszeit wurde noch Schainbuoch oder Schambuoch geschrieben. Der Einsiedel wird zu Anfang des 16. Jahrhunderts „Ainsiedel“ genannt, aber schon unter Herzog Christoph und bis gegen das Ende der Periode heißt er „Im Schönbuch.“

---

tung nach dem S von Schaichberg, die Klinge hinab zur Schaich, dieser folgend bis gegen Neuenhaus und dann hinauf auf den Burgstall bei Punkt 395,7.

II. Das Wild.

Bedeutung und relative Menge der einzelnen Wildarten.

1.

Die Thiere, welchen die „Jagd" der württembergischen Herzoge galt, sind der Mehrzahl nach im Freien nicht mehr vorhanden. Der stolze Hirsch, der Schmuck der Wälder, ist nur noch im Schönbuch in vereinzelten Exemplaren zu finden und wird in kürzester Zeit ganz und gar auf Parke und zoologische Gärten angewiesen sein. Beim Damwild und Schwarzwild ist das heute schon der Fall; die großen Raubthiere aber, der Bär, Luchs und Wolf sind schon seit längerer Zeit aus ihren Aufenthaltsorten bei uns vertrieben. Nur das kleine Wild und Raubzeug, das Object des kleinen Waidwerks und beziehungsweise der Falknerei, fristet noch ein kümmerliches Dasein und ist nicht ausgerottet, trotz aller eifrigen Bestrebungen der Jagdkartenbesitzer und Anderer, welche unablässig bemüht sind, dasselbe todt zu schießen.

Die heutigen Wildstände sind bedingt durch die Forderungen einer gesteigerten Land- und Forstwirthschaft, durch die Berücksichtigung derselben in der modernen Gesetzgebung und durch die Art der Handhabung dieser Gesetze. Das Wild wird als gemeinschädliche Creatur angesehen; man will keines mehr dulden und sucht es zu beseitigen, so weit solches möglich. Wesentlich andere Verhältnisse herrschten zu den Zeiten der Herzoge. Das ganze Streben derselben war dahin gerichtet, möglichst viel Wild zu haben, des Jagdvergnügens wegen und zur Steigerung der Jagdrente; die

Rücksicht auf die Land- und Forstwirthschaft trat dagegen zurück. Im Heranziehen von Wildständen aller Art ziemlich unbeschränkt, handelte man dabei bezüglich der einzelnen Wildarten lediglich nach dem Werth, welcher diesen als Objecten der Jagd beigelegt wurde. Am meisten geschätzt war das Edel- und das Schwarzwild und deshalb war dieses auch stets am zahlreichsten vorhanden. Nicht etwa nur nach dem Verhältniß der Größe dieser Thiere, sondern auch nach Zahl der vorhandenen Exemplare übertrifft jede dieser beiden Wildarten alle übrigen. Bis ins 18. Jahrhundert hinein wurden jährlich mehr Hirsche und mehr Sauen erlegt als Rehe, Hasen oder irgend anderes Wild. Die spätere Aenderung aber entsteht nicht durch Abnahme des Edel- und Schwarzwilds, sondern durch Zunahme des kleinen Wilds. Das Damwild, erst im 17. Jahrhundert im Freien vorhanden, kommt fast nicht in Betracht; es war stets nur in sehr bescheidener Zahl vorhanden und eingeschränkt auf wenige Reviere in der Nähe der Residenzen. In der früheren Zeit gleichfalls sehr wenig beachtet war das Reh; erst mit dem Aufkommen der Schießjagd und der Treibjagen zu Anfang des 18. Jahrhunderts gewinnt es etwas mehr Bedeutung; es wird zahlreicher, beträgt aber nach Menge doch nur $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ des Edelwilds. Alles übrige Wild theilte das Loos des Rehs. Im 16. und 17. Jahrhundert diente es meist nur culinarischen Zwecken und nicht dem Jagdvergnügen, und selbst dazu reichte es nicht aus, denn nur zu oft war in der Hofküche Mangel daran. Ich glaube nicht, daß die Zahlen dieses Wilds die Höhe auch nur der heutigen erreichten, die doch sicher sehr bescheiden sind. Erst mit dem 18. Jahrhundert trat hier eine Aenderung ein; in Folge des Aufkommens der Schießjagd wurde auch das kleine Wild von den Herzogen gejagt; es wurden besondere Gehege für dasselbe angelegt und seine hauptsächlichsten Feinde, die kleinen Raubthiere, wurden verfolgt. Daraus entstand aber eine beträchtliche Zunahme des vorhandenen kleinen Wilds. Gewisse Arten desselben, insbesondere die Zugvögel: Schnepfen, Enten, die Drosselarten und andere, dann auch die Haselhühner und die kleine Vogelwelt waren stets relativ zahlreich vorhanden.

Die großen Raubthiere, die gefährlichsten Feinde des Edel- und Schwarzwilds, wurden stets eifrigst verfolgt und waren bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht sehr häufig, der Bär

kommt schon zu Beginn dieses Jahrhunderts nicht mehr vor. In Folge des 30jährigen Kriegs aber mehrten sich Wölfe und Luchse der Art, daß sie zur förmlichen Landplage wurden, und das währte bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Zu dieser letzteren Zeit sind sie wieder selten und mehr auf die unwirthlichen Gegenden des Landes eingeschränkt; gegen die Mitte dieses Jahrhunderts können sie als ausgerottet angesehen werden. Um das kleine Raubzeug kümmerte man sich lange Zeit gar nicht; gewisse Raubvogel-Arten wurden der Falknerei wegen sogar förmlich gehegt; erst als das kleine Wild Bedeutung erlangte und gleichzeitig die Falknerei abgeschafft wurde, suchte man diese gefährlichen Feinde des kleinen Wilds „auszurotten". Eine Ausnahme machte zu allen Zeiten der Fuchs; er war stets als Jagdthier beliebt und das steigerte sich mit dem Aufkommen der Schießjagd. Deshalb wurde er auch stets gehegt und ist mehr als Jagd-, denn als Raubthier zu betrachten. Ueber Kuder, Dachs, Fischotter, Wildgans sind die Nachrichten sehr sparsam, für die beiden erstgenannten Thiere war selbst im 18. Jahrhundert nicht einmal ein Schußgeld ausgesetzt; über den Birkhahn habe ich überhaupt keine Nachricht gefunden: das mag zumeist darin seinen Grund haben, daß diese Thiere eben auch in der späteren Zeit nur sehr wenig beachtet wurden.

Zu weiterer Orientirung über die relative Menge der verschiedenen Wildarten zu den verschiedenen Zeiten mögen die folgenden Angaben dienen. Leider muß ich dabei auf das ganze 16. Jahrhundert verzichten, weil eben zu jener Zeit in Folge der geringen Beachtung des kleinen Wilds alle Angaben über die Zahl desselben fehlen. Das ist zwar auch noch im 17. Jahrhundert der Fall, indessen stehen hier anderweitige Nachrichten zu Gebot. In einem vom Jägermeister 1606 dem Herzog eingereichten Memoire wird vorgeschlagen, zur Abhilfe des steten Mangels in der Hofküche und zur Mehrung der Jagdrente das kleine Wild nicht so sehr zu vernachlässigen, sondern jedem der vorhandenen 250 Forstknechte des Herzogthums eine angemessene Lieferung solchen Wilds (und auch von großem Wild) zu übertragen. Die Lieferung soll ausdrücklich so niedrig bemessen werden, daß der einzelne Forstknecht immer noch etwas mehr würde erlegen können und dieses Mehr solle ihm zum Verkauf an Offiziere und Beamte überlassen werden, zur Aufbesserung seines kargen Einkommens.

Die Höhe der Lieferung des einzelnen Forstknechts und im Ganzen ist in folgender Weise bestimmt. Es sind zu liefern:

	Stück.	Im Ganzen.		Stück.	Im Ganzen.
Edelwild	4	1000	Feldhühner	4	1000
Rehböcke	1	250	Enten	4	1000
Füchse	6	1500	Wachteln	12	3000
Hasen	1	250	Lerchen	48	12,000
Auerhahnen		52	Kramets- u. Halbvögel	48	12,000
Haselhühner	1	250			
Schnepfen	4	1000	Heckenvögel	100	25,000

Selbstverständlich sollte das Jagdvergnügen der Herzoge in keiner Weise beeinträchtigt werden. Deshalb die relativ sehr geringe Zahl des Edelwilds und das gänzliche Fehlen der Sauen. Auerhanen hatten nur die Knechte der Schwarzwald-Forste zu liefern.

Für die erste Zeit des 18. Jahrhunderts zeigen die nachfolgenden Zusammenstellungen die schon belangreich gewordene Aenderung der relativen Mengen. Die Angaben unter Nr. 1 sind einem monatlichen Wildbretrapport vom März 1718, d. h. einer jeden Monat vorgenommenen und dem Herzog berichteten Schätzung des sämmtlichen im ganzen Jagdgebiet vorhandenen Wilds aller Art entnommen. Die übrigen Angaben stammen aus durch besondere Veranlassung entstandenen Wildbretberichten und zwar Nr. 2 für den Forst Tübingen und für den Mai 1714, Nr. 3 für Heidenheim, April 1715, Nr. 4 für Stromberg, Ende Juni 1738. Hienach waren vorhanden:

Wildgattungen.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	Nr. 4.
Edelwild	8096	2511	418	686
Schwarzwild	1256	440	44	150
Damwild	213	—	—	—
Rehe	2064	284	211	256
Hasen	3987	459	308	820
Wölfe und Luchse	43	—	—	—
Füchse	1229	267	98	78
Auerhahnen	216	—	1	—
Haselhühner	282	44	35	—
Fasanen	1041	5	—	73
Feldhühner	2409	248	72	255
Enten	—	—	238	—

Das Schwarzwild ist zu dieser Zeit wenig zahlreich, weil Herzog Eberhard Ludwig an dessen Jagd wenig Gefallen fand. Bezüglich der Glaubwürdigkeit muß ich bemerken, daß Nr. 1 (aus später zu entwickelnden Gründen) sicher ein Ziemliches hinter der Wirklichkeit zurück bleibt; bei den anderen Angaben mag das weniger der Fall sein, namentlich nicht bei Nr. 2 und zwar aus Gründen der Entstehung dieses Berichts. Ich bemerke das, um der Folgerung vorzubeugen, als habe der Forst Tübingen etwa ein Drittel des im ganzen Land vorhandenen Wilds enthalten. Im Uebrigen aber halte ich die Minderangabe für eine gleichmäßige bei allen Wildarten, und somit eine Vergleichung im fraglichen Sinne für möglich.

Für die letzten Zeiten der Herzogsperiode geben endlich Aufschluß die für 9 Jahre der Periode 1770—1790 noch vorhandenen Listen über Erlegtes. Nach denselben wurden erlegt und gingen ein durchschnittlich per Jahr:

Edelwild	3306	Stück.	Auerhahnen	4	Stück.
Sauen	1102	„	Fasanen	469	„
Dammwild	170	„	Haselhühner	19	„
Rehe	1318	„	Feldhühner	1394	„
Hasen	7210	„	Enten	185	„
Füchse	337	„	Schnepfen	203	„

Wachteln sind nur für 2 Jahrgänge mit 94 und 185 Stück aufgeführt. Die Aenderung des Verhältnisses ist auch hier sehr bemerkbar. Die sehr wenigen Auerhahnen rühren davon her, daß Herzog Carl diese Jagd nicht liebte.

Das Edel- und Schwarzwild.

2.

Unter dem Material, welches Kunde gibt über das vorhanden gewesene Wild nach Zahl, Altersclassen und Geschlecht, Standorten, Gewohnheiten &c. sind in erster Linie die verschiedenen über dasselbe erstatteten Berichte zu nennen. Sie gründeten sich auf die Wahrnehmungen des gesammten Forstpersonals und wurden je für einen Forst vom Forstmeister erstattet. Ihr Zweck war, Kunde zu geben vom Wild, um darauf hin die Jagd anzuordnen;

im 18. Jahrhundert dienten sie mehr nur zur allgemeinen Orientirung; die sehr engen Beziehungen zwischen Erstattung der Berichte und Vornahme der Jagd hatten sich theilweise verloren. In der ersten Zeit wurden nur Hirsch- und Schweinberichte erstattet, erstere 14 Tage vor Johannis, letztere eben so viele Tage vor Galli, den gewöhnlichen Eröffnungstagen der Jagd auf Edelwild und Sauen; in der späteren Zeit wurden sie an diesen Tagen selbst erstattet. Sie enthielten Zahlenangaben über das vorhandene Wild, ausgeschieden in den Hirschberichten nach jagdbaren Hirschen, nichtjagdbaren, Wild. Die letzte Rubrik umfaßte Thiere und Schmalthiere; die Kälber fehlen in den Berichten, da sie nicht gejagt wurden. In die Schweinberichte wurden alle vorhandenen Sauen aufgenommen, da diese gejagt wurden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht; die Ausscheidung in Schweine, Bachen, Frischlinge bezieht sich mehr auf die Stärke. Unter Bachen werden die eigentlich jagdbaren, d. h. erwachsenen Sauen beider Geschlechter verstanden (daher auch der Ausdruck „Jagdbache"); Frischlinge sind die noch unfertige Jugend des 1. und 2. Jahrs, und Schweine heißen die besonders starken, älteren Sauen. Des Weiteren enthielten die Hirsch- und Schweinberichte Angaben über die Standorte des Wilds nach Huten und Forstorten, über besonders starke Exemplare, Gewohnheiten 2c.; den Schweinberichten waren angefügt Angaben über die Zahl der im Forst vorhandenen und zum Schweinhatz tauglichen Rüden.*)

*) Nachstehend folgt ein Schweinbericht, der aber außerordentlicher Weise, wahrscheinlich für eine aus besonderer Veranlassung vom Herzog projectirte Jagd gefertigt wurde. Die obigen Bedingungen treffen deshalb nur theilweise zu, — ich gebe ihn aber vorzugsweise seines sprachlichen Interesses halber. Den Ausdruck Rettlin, Röttlin habe ich sonst nirgends gefunden und kann ihn auch nicht erklären. Der Bericht (ohne Datum) stammt aus dem Jahr 1564 und lautet:

Was für wilder Säu im Kirchemer Forst seiendt und
Im Haininger Buch 2 Bachen sammt etlichen Frischlingen,
Im Stubenhau 5 Bachen und kein Frischling,
Im Kaltenwang, Taugenfürst und Erdschlupf 1 Sau oder 15, darunter 5 Bachen, die andere Frischling,
Am Dureberg 1 Schwein,
Im Bolghäuser 1 dreijährige Sau,
Im Riedholz 1 Schwein,
Im Zittenberg, Statt und Stokach 1 Schwein oder 2, sonst 1 Rettlin oder 3, aber nit viel Guts,

Die durchaus veränderten Verhältnisse des Jagdbetriebs im 18. Jahrhundert machen sich auch in den Hirsch- und Schweinberichten geltend. Die Standorte ꝛc. werden nicht mehr angegeben, sondern nur Zahlen, je für einen Forst; dagegen ist die Ausscheidung nach Altersclassen und Geschlechtern eine eingehendere, weil der herrschende Jagdbetrieb eine genauere Beachtung derselben verlangte. Hienach werden ausgeschieden beim Edelwild: jagdbare Hirsche, nichtjagdbare, Wild, Kälber, bei den Sauen: Schweine, Keiler, Bachen, überloffene Frischlinge und Frischlinge. In Folge der höheren Bedeutung, welche das Reh erlangt hatte, wurde jetzt auch dieses aufgeführt, ausgeschieden in Bock, Gaise und Kitz oder auch nur in einer Gesammtzahl angegeben. Die Zahlenangabe der Rüden in den Schweinberichten kommt nicht mehr vor.

Neben den Hirsch- und Schweinberichten kommen gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, als man anfing Prunfthirsche zu schießen, die Prunftberichte auf. Sie geben Aufschluß über den allgemeinen Gang der Prunft, über das Schreien der jagdbaren Hirsche (mitunter auch noch der 8 Ender), die Aufenthaltsorte derselben, über ihr Heraustreten auf freie Plätze und Schonungen oder an Schirme, von denen aus sie geschossen werden können ꝛc. Dabei wurde Hirschen von besonderer Stärke oder Geweihbildung stets eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die ältesten Prunftberichte sind aus den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts, als die Herzoge anfingen, die Auerhahnenjagd zu betreiben, kamen die ganz ähnlich gehaltenen Falzberichte auf. Im 18. Jahrhundert mit dem Aufkommen des kleinen Waidwerks wurden die Wildbretsberichte eingeführt; sie enthielten die Zahlen des in jedem Forst befindlichen Wilds aller Art. Unter Eberhard Ludwig wurden diese Berichte jeden Monat erstattet und dagegen hörten die besonderen Hirsch- und Schweinberichte

---

In der Mehrenhalden 1 Schwein, 4 Bachen, 1 Frischling oder 8, sind gestert hinüber in den Zittenberg gegangen, der Forstknecht hat's gsehen.

Im Kirchhardt, Eichenfürst und Weinschnaidt 1 Schwein, 4 Bachen, sammt etliche Frischling,

Auf dem Pfriemenhau 1 Schwein, 1 Röttlin oder 2, aber nit viel Guts,

In der Ensinger Buchhalden und Ensinger Holz 1 Sau oder 20, darunter 4 Bachen, das andere Frischling und geht ein dreijährig Säulein im Eschbacher.

Unterthänig gehorsamer Vorstmeister zu Kirchhaim

E. F. G. Melchior Ilger.

auf. In der späteren Zeit wurden diese letzteren wieder wie zuvor behandelt, die Wildbretberichte aber wurden nicht zu bestimmten Terminen, sondern stets nur auf besondere Weisung hin eingereicht. Endlich und schließlich sind noch zu erwähnen die Berichte über das eingegangene Wild. Sie wurden von jeher und meist im Frühjahr erstattet, nachdem die Zeit der Hauptverluste — im Winter und in Folge desselben — vorbei waren; bei stärkeren Verlusten wurde sofort berichtet. Ein besonders günstiges Moment dieser Berichte besteht darin, daß nur das aufgefundene Wild darin aufgenommen werden durfte.

Ich war in Darlegung dieser gesammten Berichterstattung ausführlicher, weil ich darin ein ganz wesentliches, für die frühere Jagd typisches Moment sehe. Nur bei so ausgedehnter und genauer Orientirung war es den leitenden Behörden möglich, Alles gehörig vorzusehen und die richtigen Maßregeln zu treffen, nicht nur für die Jagd, sondern ebenso auch für die gehörige Erhaltung der Wildstände nach Arten, Alter und Geschlecht. Bei diesen Vorbedingungen war nicht nur das Ergebniß jeder vorzunehmenden Jagd entsprechend sicher gestellt, sondern es vollzog sich auch, und darauf ist noch höherer Werth zu legen, die Heranzucht von Wild aller Art nach bewußter Absicht und planmäßig ähnlich, wie das heute bei den Herdethieren der Fall ist. Darin liegt das Geheimniß der überraschenden Erfolge; bei der heutigen Art zu verfahren ist Alles dem Glück und Zufall anheim gegeben, Jagd und Wildstände.

Was die Glaubwürdigkeit aller dieser Berichte betrifft, so dürften die nicht zu unmittelbaren Jagdzwecken erstatteten allgemeinen Wildbretberichte (nicht aber die monatlich erstatteten) der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen; Aehnliches darf von den Berichten über eingegangenes Wild angenommmen werden, wenngleich manches Stück nicht aufgefunden worden sein wird. Brunft- und Falzberichte werden sich wahrscheinlich schon etwas hinter der Wirklichkeit gehalten haben, und bei den Hirsch- und Schweinberichten, ebenso bei den monatlichen Wildbretrapporten muß das als ganz sicher angenommen werden. Der Grund dafür scheint mir sehr nahe liegend. Der Forstmeister, welcher diese Berichte erstattete, mußte gewärtig sein, daß auf Grund derselben der Herzog oder dessen Jägermeister bei ihm erschien, um nach dem ange-

gebenen Wild zu jagen. Dabei durfte er nicht schlecht bestehen; ein Mehr hatte nichts zu bedeuten, im Gegentheil, es trug ihm nur Lob ein; ein Weniger durfte aber nicht vorkommen! Also richtete er sich in seinem Bericht darnach ein und half sich mit Redensarten, wie „das Wild halte sich sehr heimlich, es könnte wohl auch etwas mehr da sein" oder „er hoffe in der nächsten Zeit auf guten Zuwechsel" u. s. w. Dann bildeten die Hirsch- und Schweinberichte in gewissen Fällen ein officielles Material; sie wurden des Oefteren der Landschaft mitgetheilt, um dieser in Wildschadens-Fragen zu zeigen, daß der Wildstand nicht übermäßig hoch sei. Legt nun dieser Gebrauch schon die Annahme nahe, daß die Angaben keinenfalls zu hoch gewesen sein werden, so werden andererseits im ständischen Ausschuß und von der Landschaft zum Oefteren die zu geringen Angaben dieser Berichte als eine offenkundige Thatsache und die darin enthaltenen Zahlen als weit unter der Wirklichkeit stehend, in ganz direkter Weise bezeichnet.

Endlich ist (leider nur in einem Fall) die Vergleichung eines Schweinberichts mit dem Ergebniß der darauf erfolgten Jagd möglich und auch dieser Fall spricht sehr für die obige Annahme. Am 30. September 1607 erstattete der Forstmeister von Waldenbuch seinen Schweinbericht und gab unter genauer Bezeichnung der Standorte den Stand der Sauen im Schönbuch an zu: 36 Schweinen, 112 Bachen, 248 Frischlingen, 396 im Ganzen. Vom 3. November bis 1. Dezember fand der Schweinhatz im Schönbuch statt und dabei wurden gefangen: 83 Schweine, 367 Bachen, 272 Frischlinge, 722 im Ganzen. Es wurden somit beinahe doppelt so viele Sauen gefangen, denn der Bericht als vorhanden gemeldet hatte, und dabei sind die nichtgefangenen, deren Zahl sicher auch nicht klein war, nicht gerechnet. Zwischen Erstattung des Berichts und Beginn der Jagd waren allerdings ein Monat und bis zu Ende der Jagd 2 Monate verflossen und in dieser Zeit konnte bei wanderndem Wild, wie die Sauen es sind, ein ziemlicher Zuwechsel stattfinden; auch die Mast und die beginnende Rauschzeit konnten dazu mitwirken. Allein ein Zuwechsel von solcher Höhe erscheint unter allen Umständen nicht glaubwürdig und somit bleibt nur die Annahme übrig, der Bericht sei ganz wesentlich hinter der Wahrheit zurück geblieben. Aehnliche Verhältnisse, wenn auch nicht in so drastischer Weise, sind aber mehrfach zu constatiren.

3.

Für Ermittelung der wirklich vorhanden gewesenen Anzahl des Edel- und Schwarzwilds ist man bei der Unglaubwürdigkeit der Berichte und bei den nur sehr mangelhaften Listen über Erlegtes lediglich auf Combination angewiesen. Doch glaube ich, daß durch Vergleichung aller einschlagenden Momente und Nachrichten ein der Wahrheit wenigstens annäherndes Resultat erreicht werden kann. Zunächst gebe ich auf den Seiten 140 — 144, eine Zusammenstellung der Zahlen aller mir bekannt gewordenen Hirsch- und Schweinberichte, geordnet 1. nach Altersclassen und Geschlecht, 2. nach Vorkommen in den einzelnen Forstämtern. Dazu bemerke ich: Die Zahl des Schwarzwilds war nach den Berichten und mehr noch nach anderweitigen Nachrichten in der früheren Zeit eine höhere denn später, und scheint ziemlich stetig abgenommen zu haben. Eine Ausnahme hievon tritt ein unter Herzog Eberhard Ludwig, zu dessen Zeit sie auffallend gering und wieder zur Zeit Herzog Carls, wo der Stand ein relativ hoher war. Der höchste Stand an beiden Wildgattungen war fast zweifellos zur Zeit Herzog Carl Alexanders, das dürfte der Abschuß von 1737 und 1738 zur Genüge beweisen; zu Herzog Eberhard Ludwigs Zeiten war der Stand an Edelwild ein sehr hoher. Der sehr niedrige Stand des Jahrs 1639 datirt von der im Jahre 1629 ausgeführten Verpachtung der Mehrzahl der Forste an die Gemeinden, und von den Ereignissen des 30jährigen Kriegs; es bedurfte einer längeren Zeit und der strengen Hege des Herzogs Eberhard III., um die sehr heruntergekommene Wildfuhr wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Weniger aus den Berichten als aus anderweitigen Nachrichten ergibt sich, daß die höchsten Wildstände meist gegen das Ende der Regierungszeit eines Herzogs eintraten, wahrscheinlich bedingt durch weniger eifriges Jagen der gewöhnlich doch schon älteren Herren. Traten dann Vormundschaften ein, so wurden die hohen Wildstände meist ziemlich reducirt. Aber auch wenn der Nachfolger die Regierung sofort antrat, so war das häufig der Fall, und zwar bedingt und hervorgerufen durch die Auseinandersetzungen über die Jagd, welche die Landschaft bei Regierungswechseln dem Herzog gegenüber regelmäßig vorbrachte.

Zusammenstellung

der Zahlen sämmtlicher vorhandenen Hirschberichte, geordnet nach Alter und Geschlecht des Wilds.

Jahr.	Edelwild.				Jahr.	Edelwild.					Rehe.
	Jagdbare Hirsche.	Nicht jagdbare.	Wild.	Summe.		Jagdbare Hirsche.	Nicht jagdbare.	Wild.	Kälber.	Summe.	
1569	1268	983	—	2251	1665	1263	759	3544	—	5602	—
79[1]	14	13	75	102	66	689	533	2226	—	3492	—
89[2]	986	850	4263	6099	67	1230	923	3488	—	5705	—
1611	1249	1023	3900	6172	68	1274	959	3505	—	5738	—
12	1167	945	3946	6058	69	1312	989	3571	—	5872	—
13	1159	963	4043	6165	70	1126	842	3079	—	5065	—
14	769	548	2618	3935	71	1452	1056	3655	—	6243	—
15	816	682	2774	4272	72	1535	1075	3757	—	6367	—
16	817	702	2875	4394	73[3]	1035	717	2351	—	4103	—
17	932	867	3294	5093	74[4]	1407	1134	4268	—	6809	—
18	949	895	3484	5328	75[5]	1026	701	2626	—	4353	—
20	1161	1088	3752	6001	1714[6]	394	423	1179	515	2511	284
39	238	143	594	975	15[7]	63	64	292	—	419	211
40	234	127	488	849	18[8]	995	1119	4508	910	8096	2064
41	348	195	812	1355	18[9]	1008	1128	3953	1027	7499	2052
1649	363	200	954	1517	1719[10]	42	34	154	—	230	—
50	361	174	1051	1586	29[11]	62	101	229	13	405	117
51	407	208	1112	1727	32	1088	1309	4256	1159	7812	2194
52	457	215	1195	1867	33	1429	1406	4189	1472	8496	—
53	482	241	1299	2022	38[12]	104	143	321	118	686	256

Jahr.	Edelwild.				Jahr.	Edelwild.					Rehe.
	Jagdbare Hirsche.	Nicht jagdbare.	Wild.	Summe.		Jagdbare Hirsche.	Nicht jagdbare.	Wild.	Kälber.	Summe.	
1854	538	316	1585	2439	56	659	1064	2176	862	4761	1862
55	582	368	1590	2540	58	690	1057	3206	946	5899	1921
56	594	368	1588	2550	61	697	1004	2726	979	5406	2392
57	564	370	1552	2486	63	769	961	2624	920	5274	2328
58	604	399	1603	2606	64	911	1096	3081	1163	6251	2111
59	661	460	1632	2753	86[13]	34	66	133	56	289	92
60	663	424	1569	2656							
61	897	473	1945	3315							
62	1098	464	2072	3634							
63	829	486	2229	3544							
64	935	589	2362	3886							

[1] Forst Nagold.

[2] Nur 9 Forste s. die Tabelle auf S. 143.

[3] Die Forste Heidenheim, Stromberg, Reichenberg, Stuttgart, Böblingen, Altenstaig, Freudenstadt fehlen.

[4] Die Forste Stromberg, Böblingen, Freudenstadt fehlen.

[5] Die Forste Schorndorf, Reichenberg, Leonberg, Böblingen, Freudenstadt fehlen.

[6] Forst Tübingen.

[7] Forst Heidenheim.

[8] Monatsrapport für den März.

[9] Monatsrapport für den April.

[10] Forst Wildbad.

[11] Forst Reichenberg im Frühjahr, nach dem sehr schädlichen Winter 1728—29.

[12] Forst Stromberg.

[13] Forst Heidenheim.

Zusammenstellung

der Zahlen sämmtlicher vorhandenen Schweinberichte, geordnet nach Alter und Geschlecht des Wilds.

Jahr.	Schweine.	Bachen.	Frischlinge.	Summe.	Jahr.	Schweine.	Keiler.	Bachen.	Ueberloffene Frischlinge.	Frischlinge.	Summe.
1564[1]	7	26	34	72	1714[7]	54	65	87	254		460
85[2]	24	57	46	128	15[8]	6	11	10	17		44
86[3]	16	53	25	94	18[9]	135	227	202	692		1256
86[4]	8	37	50	95	18[10]	145	161	210	694		1210
86[5]	7	18	15	40	29[11]	3	7	8	31		49
1607[6]	57	180	364	601	38[12]	10	47		93		150
17	305	957	1773	3035	55	48	166	259	923		1369
18	263	808	1631	2702	63	112	561		1492		2165
19	276	785	1670	2731	64	101	240	330	525	527	1723
25	274	845	1866	2985							

[1] Forst Kirchheim. Bei der Summe sind noch 5 „Rettlin".
[2] Forst Urach. Bei der Summe ist noch 1 „Keiler".
[3] Forst Wildbad
[4] Forst Tübingen
[5] Forst Reichenberg
(3–5: nach dem Abspüren im Schnee, im Januar.)
[6] Forst Tübingen.
[7] Forst Tübingen.
[8] Forst Heidenheim.
[9] Monatsrapport für den März.
[10] Monatsrapport für den April.
[11] Forst Reichenberg im Frühjahr, nach dem sehr schädlichen Winter 1728—29.
[12] Forst Stromberg.

Zusammenstellung der Zahlen sämmtlicher vorhandenen Hirschberichte, geordnet nach Forstämtern.

Jahr.	Tübingen.	Urach.	Böblingen.	Kirchheim.	Leonberg.	Heidenheim.	Stromberg.	Neuenbürg.	Schorndorf.	Reichenberg.	Wildbad.	Neuenstadt.	Zwiefalten od. Steinhülben.	Stuttgart.	Liebenzell.	Altensteig.	Nagold.	Blaubeuren.	Hornberg.	Freudenstadt.	Im Ganzen.	Bemerkungen.
1569	344	518	176	188	194	168	95	—	72	73	18	67	260	13	—	—	25	40	—	—	2251	Nur Hirsche u. theilweise nur Jagdbare.
79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	—	—	—	—	
89	719	1965	843	497	679	629	383	—	—	—	—	—	—	284	—	—	100	—	—	—	6099	Nur 9 Forste.
1612	1062	661	708	679	617	347	455	—	337	401	191	—	161	144	44	79	113	32	39	8	6058	
14	593	513	436	290	405	340	325	—	147	165	115	146	—	114	63	52	86	43	22	9	3935	Freudenstadt 1613.
15	657	584	458	304	478	309	410	—	137	205	130	142	130	117	53	48	59	48	—	—	4272	
16	801	730	500	301	410	348	225	—	147	247	136	140	82	117	37	53	75	50	—	—	4394	
17	901	823	333	525	451	437	330	—	174	282	173	146	168	135	48	62	73	36	—	—	5039	
18	942	753	365	838	482	409	400	—	180	295	98	95	106	141	47	48	65	40	—	—	5328	
20	1076	874	604	638	591	523	291	—	268	265	130	114	209	194	52	42	86	44	—	—	6001	
1714	2511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	—	—	—	—	—	419	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	1035	1280	876	1050	652	433	515	—	758	420	280	—	118	125	297	189	—	26	—	32	8096	März.
18	874	1075	873	1100	706	379	520	—	668	403	116	—	114	125	298	195	—	21	—	30	7499	April.
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	405	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	1465	940	1206	905	970	887	403	—	370	296	305	—	31	105	342	182	—	79	—	—	8496	
38	—	—	—	—	—	—	686	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	1748	319	733	622	369	417	245	337	326	351	—	189	—	—	—	106	—	79	—	—	4761	
58	1804	274	739	521	635	440	283	407	241	281	—	—	—	—	—	136	—	58	—	—	5899	
61	1137	565	841	479	400	496	295	311	200	174	—	190	—	—	—	93	—	52	—	—	5406	
63	1289	655	632	515	616	431	230	286	211	98	—	173	—	—	—	88	—	50	—	—	5274	(Die Rehe sind in diese
64	1735	801	598	557	737	536	283	289	264	148	—	185	—	—	—	83	—	35	—	—	6251	Tabelle nicht aufgenommen.)
	1149	748	642	588	552	441	354	326	281	265	160	144	138	134	128	97	78	46	30	20	—	Durchschnittszahlen.

Zusammenstellung der Zahlen sämmtlicher vorhandenen Schweinberichte, nach Forstämtern geordnet.

Jahr.	Tübingen.	Leonberg.	Urach.	Schorndorf.	Böblingen.	Kirchheim.	Heidenheim.	Stromberg.	Reichenberg.	Wildbad.	Neuenstadt.	Stuttgart.	Nagold.	Neuenbürg.	Liebenzell.	Altensteig.	Zwiefalten oder Steinhülben.	Blaubeuren.	Freudenstadt.	Hornberg.	Im Ganzen.	Bemerkungen.
1564	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	—	—	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
86	95	—	—	—	—	—	—	—	40	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1607	601	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	312	272	571	131	171	295	510	198	236	165	88	43	—	—	18	49	—	—	—	—	3035	
18	358	285	321	255	180	235	271	268	190	133	72	35	—	—	40	59	18	—	—	—	2702	
19	306	258	451	158	146	360	300	284	182	134	60	46	56	—	15	35	5	—	—	—	2731	
25	247	312	513	169	121	341	239	363	262	40	33	164	41	—	10	—	30	—	—	—	2985	
56	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1714	460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	154	74	162	184	149	117	27	98	92	57	—	32	—	—	54	33	—	14	13	—	1256	März.
18	131	73	168	186	134	125	12	107	93	22	—	33	—	—	64	34	—	20	13	—	1210	April.
29	—	—	—	—	—	—	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
55	350	251	43	270	206	52	43	13	74	—	—	—	—	46	—	8	—	—	—	—	1369	
63	590	405	31	365	311	79	84	31	205	—	50	—	—	29	—	5	—	—	—	—	2165	
64	336	398	23	280	250	60	61	41	188	—	58	—	—	29	—	8	—	—	—	—	1723	
	328	258	225	222	185	173	172	155	146	92	60	59	48	35	33	29	18	17	13	—	—	Durchschnittszahlen.

Als weitere, zur Erörterung der gestellten Frage dienende Momente führe ich an: Im Herzogthum fanden 3 außerordentlicherweise angeordnete und belangreichere Wildabschüsse statt zu Abwendung des übergroßen Wildschadens. Der erste wurde vorgenommen im Jahr 1581 und es wurden dabei außerordentlicherweise erlegt 5000 Stück Edel- und Schwarzwild; dazu wurden auf den ordnungsmäßigen Jagen dieses Jahres, welchen der Herzog beiwohnte, erlegt 1232 Stück Edelwild und 751 Sauen. Was auf etwa noch weiter abgehaltenen ordnungsmäßigen Jagen erlegt wurde, denen der Herzog nicht anwohnte, ist nicht zu ermitteln, allein schon so ergeben sich 7000 Stück erlegten Edel- und Schwarzwilds. Nun ist schon diese Zahl höher als die der Berichte aus jener Zeit, und trotz dieses sehr starken Abschusses war der Wildstand doch nichts weniger denn ruinirt. Der Prunftbericht des gleichen Jahres 1581 meldet an jagdbaren Hirschen in den Schönbuchshuten, und zwar für Einsiedel 50, Waldenbuch 43, Walddorf 15 2c., im Forst Böblingen für die Ketterlenshalde 20, Eschach 10 2c., im ganzen Forst 98; im Forst Zwiefalten: viele jagdbare Hirsche mit geringem Gehörn, dann 18 von 12 und mehr Enden und mit sehr starken Geweihen. Zur Prunftzeit aber, wo das Wild nicht mehr gut am Leib ist und auch auf dem Feld kein besonderer Schaden mehr entstehen kann, war der ganze Abschuß zweifellos schon beendet. Doch, da solches nicht direct nachgewiesen werden kann, so mag für obige Behauptung der Prunftbericht und das Ergebniß der Hirschfeiste des folgenden Jahres 1582 angeführt werden. Aus beiden erhellt zur Genüge der zahlreiche Stand an Edelwild. Der Prunftbericht des Forstmeisters von Kirchheim meldet 14 gute Hirsche von 14—18 Enden nebst sehr vielen gemeinen jagdbaren Hirschen. Das Ergebniß der Hirschfeiste im Forst Heidenheim aber betrug in diesem Jahr 260 Stück Edelwild, welche in 9 Jagen erlegt worden waren. Ueber das Schwarzwild ist eine Nachricht erst für 1585 vorhanden; in diesem Jahr aber, 4 Jahre nach dem Abschuß, erlegte der Herzog in den von ihm abgehaltenen Jagen 403 Stück. Nach all' dem muß die Zahl des 1581 vor dem Abschuß vorhanden gewesenen Wilds eine ganz wesentlich höhere gewesen sein als irgend eine der in den Berichten enthaltenen Angaben.

Der zweite größere Abschuß fand statt in den Jahren 1737

und 1738. Nach dem am 12. März erfolgten Tod des Herzogs Carl Alexander wurde der Abschuß bestimmt, und es wurden noch im gleichen Jahr 1737 in allen Forsten des Landes erlegt 6518 Stück Edelwild und 5058 Sauen. Im folgenden Jahr 1738 wurde der Abschuß fortgesetzt, und es wurden erlegt 4952 Stück Edelwild und 3039 Sauen. Das gibt für die 2 Jahre 1737 und 1738 die ganz unglaubliche Menge von 11,470 Stück Edelwild und 8097 Sauen, zusammen 19,567 Stück erlegten Wilds. Und mit alldem war der Wildstand im Herzogthum noch keineswegs ruinirt. In den der Residenz Stuttgart näher liegenden Forsten des linken Neckar-Ufers war der Abschuß, wenigstens im Jahr 1737, nur mäßig stark gewesen. Der gesammte vor 1737 vorhanden gewesene Wildstand mußte hienach eine ganz enorme Höhe erreicht haben.*) Im Forst und in dem mit ihm ziemlich übereinstimmenden Amt Urach (allerdings einem der wildreichsten, wo nicht dem wildreichsten Forst im Land) wurden 1737 erlegt 988 Stück Edelwild und 326 Sauen, und doch betrug der Wildschaden dieses Bezirks im folgenden Jahr 1738: 52,769 fl., der Hüterlohn 4401 fl.**) Im Jahr 1738 wurden dann in Urach abgeschossen 638 Stück Edelwild und 281 Sauen. Und trotz alldem erklärt der Herzog im Landtagsabschied vom April 1739, man sei seinen Befehlen zum Abschuß im Jahr 1738 nicht gehörig nachgekommen und verordnet im Juli (1739), man solle ohne alle weitere Anfrage das auf Feldern und Wiesen zu Schaden gehende Wild abschießen. Welche Höhe mag hienach der Wildstand von 1737 gehabt haben!

Zum dritten und letzten Mal und ganz gründlich wurde abgeschossen im Jahr 1790, als in Folge der veränderten Zeit die Jagd nicht mehr haltbar war und aufgegeben werden mußte. Dabei wurden erlegt 5623 Stück Edelwild und 1228 Sauen. Schon im Vorjahr war der Abschuß höher gewesen als üblich; die Summe des Erlegten und Eingegangenen hatte betragen 3300 Stück Edelwild und 963 Sauen. In den beiden Jahren 1789 und 1790 betrug somit die Minderung des Wildstandes durch Abschuß und Eingehen 8923 Stück Edelwild und 2191 Sauen.***) Wenn man

*) Das Detail über diese beiden Abschüsse s. in den Tabellen zum 7. Abschnitt.
**) S. Moser, patriotisches Archiv I. Band.
***) Das Detail s. in den Tabellen zum 7. Abschnitt.

nun annimmt, es sei nach dem Abschuß von 1790 nur mehr so viel Wild vorhanden gewesen, als die natürliche Vermehrung des nach dem Abschuß von 1789 übrig gebliebenen im Jahr 1789—1790 betrug, eine Annahme, die ich nicht für zu hoch erachten kann, so würde der Wildstand im Jahr 1789 nach der Setzzeit und vor Beginn des Abschusses obige Summen von 8923 und 2191 betragen haben.

Diese 3 Abschüsse sprechen somit übereinstimmend für einen ganz bedeutend höheren Wildstand als selbst die höchsten Zahlen der Berichte ihn angeben. Da aber die Berichte gerade für die Abschußjahre keine Angaben enthalten und man behaupten könnte, es sei eben in den den Abschüssen zunächst vorhergehenden Jahren sehr strenge Hege gewesen und dadurch der übergroße Wildstand und der nothwendige größere Abschuß herbeigeführt worden, so werde ich noch auf anderem Wege den Contrast zwischen den Berichten und der Wirklichkeit darzulegen versuchen.

In der langen Serie der Berichte von 1639—1657 kommen mehrfache Sprünge vor, die absolut unmöglich sind und nur etwa beweisen, daß von Zeit zu Zeit etwas mehr Einklang zwischen Bericht und Wirklichkeit gesucht wurde. Es waren nach den Berichten vorhanden:

Im Jahr	1640	1664	1666
Alt- und Schmalthiere („Wild") .	488	2362	2226
Desgleichen im Jahr darauf	812	3544	3488
Folglich mußte die Zahl der weiblichen Kälber betragen haben . .	324	1182	1262
Dazu die gleiche Anzahl männlicher Kälber, gibt eine Gesammtsumme der Kälber von	648	2364	2524

Ein solches Verhältniß der Kälber zu den Alt- und Schmalthieren, und zwar 648 Kälber für 488 Alt- und Schmalthiere im Jahr 1640—41 u. s. f., ist aber einfach nicht möglich, denn nicht alle Altthiere und nur wenige Schmalthiere setzen ein Kalb, und von diesen Kälbern kommt eine ziemliche Zahl in Jahresfrist um durch klimatische Einflüsse und durch das Raubzeug (Wölfe 2c.). Selbst unter Annahme einer sehr hohen Fruchtbarkeit von Einem nach Jahresfrist noch lebenden Kalb für 2 Stücke „Wild" (Alt- und Schmalthiere) müßte der Stand an solchen betragen haben:

1640: 1296, 1664: 4728 und 1666: 5048 Stück und nicht die oben angegebenen Zahlen. Also sind auch hier wie 1607 für den Schönbuch die Angaben der Berichte um mehr als die Hälfte zu niedrig gehalten. Und bei dieser ganzen Betrachtung ist von einem Abgang an „Wild" durch die Jagd ganz und gar abstrahirt worden. Wird angenommen, es seien in den bezüglichen Jahren 1640, 1664, 1666 auch Alt- und Schmalthiere erlegt worden, so stellt sich die Minderangabe noch greller heraus.

Schließlich will ich noch einige Brunftberichte und das Ergebniß einiger Jagden anführen, weil hieraus gleichfalls auf den vorhanden gewesenen Wildstand geschlossen werden kann. In seinem Brunftbericht von 1578 meldet der Forstmeister von Leonberg für den kleinen Raum der Waldungen zwischen dieser Stadt und Stuttgart 40 jagdbare und eben so viele nichtjagdbare Hirsche. In der Brunft des Jahres 1714 meldet der Forstmeister von Kirchheim nur für die besseren Huten des Forsts 228 schreiende Hirsche, darunter waren solche von

	14 und mehr Enden,		12 Enden,		10 Enden,		8 Enden,	
den 28. September	6	—	40	—	70	—	17	—
den 2. Oktober	21	—	95	—	102	—	10	—

Nun war allerdings im Forst Kirchheim der anerkannt beste Brunftplatz des ganzen Landes, allein nichts desto weniger lassen diese Zahlen doch auf einen Wildstand schließen, der wesentlich höher gewesen sein muß, als alle in den Hirschberichten enthaltenen Angaben. In der Brunft des Jahres 1655 pürschte Herzog Eberhard III. im Forst Urach in 8 Tagen 1 Hirsch von 20 Enden, 1 von 18, 1 von 16, 6 von 14, 3 von 12 und 3 von 10 Enden, zusammen 15 meist sehr starke Hirsche. Herzog Eberhard Ludwig, schon ein älterer Mann, war mit der Brunft des Jahres 1730 im Schönbuch (nach einer in der Zeitung veröffentlichten Notiz) zufrieden; er pürschte namentlich „8 Hirsche von 16 Enden, 16 Hirsche von 14 Enden und am letzten Tag, den 9. Oktober zu Weil im Schönbuch 1 Hirsch von 22 Enden, der stark auf 24 weist und 1 von 18 Enden." Zusammen also in der kurzen Zeit der Brunft 26 starke Hirsche von 14 und mehr Enden. Ich erachte die Ergebnisse dieser beiden Brunftpürschen als ganz außerordentlich hoch; denn es ist nicht außer Acht zu lassen: bei denselben ist von künstlichen Hilfsmitteln wie Zeug, Zusammentreiben 2c. durchaus nicht die Rede. Der

Hirsch ist an seinem Standort aufzusuchen und anzuschleichen und nur das letztere kann durch gute, reingehaltene Pürschwege und -Schirme erleichtert werden.*) Bei solchem Verhältniß aber lassen derartige Jagdresultate auf einen Wildstand schließen, der dem der Berichte um ein Beträchtliches überlegen gewesen sein muß. Im Schweinhatz 1578 erlegte Herzog Ludwig 868 Sauen, darunter 108 an Einem Tag und in Einem Jagen im Böblinger Forst. Dieses Ergebniß wurde auch damals als etwas Besonderes betrachtet und gab Veranlassung zu folgendem, diese Jagd verherrlichenden Distichon:

oCto et Centenos LVDoVICI prInCIpIs arte
apros bebLIngae retVLIt Vna DIes.

Im Jahr 1766 wurden auf dem kleinen Raum von etwa einer Stunde um die Stadt Leonberg herum, vorzugsweise aber in den Waldungen gegen die Solitude und Bothnang in 14 Tagen, ohne Anwendung von Zeug, im „Ueber Land hetzen" gefangen 1083 Sauen, worunter 157 Schweine (am 3. November in der Gerlinger Hut 164 Sauen mit 26 Schweinen). Dieser Raum ist aber nur ein kleiner Theil Eines Forsts. Welche Massen von Schwarzwild mögen im ganzen Land vorhanden gewesen sein! Der Schweinbericht vom Jahre 1764, also 2 Jahre früher, weist nur 398 Sauen für den ganzen Leonberger Forst auf und 1723 für das ganze Land.

In Vorstehendem habe ich allerdings die meiner Ansicht nach prägnantesten Beispiele zusammengestellt, aber sie sind sicher bündigste Beweise dafür, daß die in den Berichten angegebenen Zahlen der Wirklichkeit nicht entsprechen. Ueber die letztere aber und über die wirklich vorhanden gewesenen Wildmassen läßt sich weder hieraus noch aus den sehr lückenhaften Listen über Erlegtes eine auch nur einigermaßen wahrscheinliche Behauptung formuliren. Ich begnüge mich deshalb mit Anführung des oben Gesagten und mit der ganz allgemeinen Bemerkung, daß ich glaube, man

*) Es kommen deshalb bei diesen Pürschen immer auch Fehljagden vor; 1650 schickt der Forstmeister von Kirchheim dem Herzog das Geweih eines sehr starken, von Wölfen gerissenen Hirsches mit dem Bemerken, es sei das derselbe Hirsch, „welchen S. Gnaden öfter vorgegangen und vergebens aufgewartet haben."

dürfte der Wirklichkeit etwas näher kommen, wenn man etwa die doppelte Zahl der in den Hirsch- und Schweinberichten angegebenen Summen als die richtige annimmt.

4.

Bezüglich der Vertheilung der vorhandenen Wildmassen auf die einzelnen Forste und Gegenden verweise ich zunächst auf die Zusammenstellungen auf Seite 143 und 144, dann auf die beigegebene Karte der württembergischen Forste und bemerke dazu: In erster Linie maßgebend für den Wildreichthum einer Gegend sind neben dem entsprechenden Wald-Areal das Klima und die Fruchtbarkeit des Bodens. Schon damit erklären sich die zu allen Zeiten nur geringen Wildstände im Schwarzwald, auf dem Plateau der rauhen Alb, im Mainhardter, Welzheimer, Murrhardter Wald und auch in dem Waldgebiet bei Reichenberg; ebenso andererseits die hohen Wildstände in den milderen Gegenden des Landes um Stuttgart, in den fruchtbaren Niederungen des Neckars und seiner Zuflüsse. Damit zusammentreffend und gleichfalls ein gewichtiges Moment für den Wildreichthum bildend ist die Lage und beziehungsweise die Entfernung der einzelnen Forste &c. von Stuttgart und den weiteren Residenzen der Herzoge. Hienach sind als besonders wildreiche Gegenden anzuführen:

1. Der Walddistrict bei Leonberg-Böblingen, wohl der wildreichste von allen und mehr Wild enthaltend als selbst der Schönbuch. In den Berichten tritt das weniger hervor, weil der fragliche District sich in die 2 Forste Leonberg und Böblingen theilt.

2. Der Schönbuch.

3. Die Niederung zwischen Alb und Neckar in der Gegend von Metzingen, Nürtingen, Kirchheim, die Hänge der Alb bei Pfullingen, Urach, Neuffen und das anstoßende Plateau bei St. Johann, Grafeneck, Münsingen.

4. Der Rücken zwischen der unteren Fils und Rems, flußaufwärts, etwa begrenzt durch den Beginn des Nadelholzes bei Urbach—Plüderhausen, dann die Hänge des rechten Remsufers zwischen obiger Grenze und Winnenden—Korb.

5. Das Waldgebiet an der Bottwar, der Kälbling, die Liebensteiner und Gronauer Waldungen.

6. Der Stromberg (nicht aber der Heuchelberg).

Das Schwarzwild bevorzugte die 4 erstgenannten Gegenden.

Für den Wildstand der einzelnen Forste ist entscheidend ihre Lage nach den obigen Beziehungen; als weitere Momente treten aber noch hinzu: die Vorliebe der einzelnen Herzoge für gewisse Gegenden, denn damit war immer ein entsprechend höherer Wildstand verbunden; die Lage der Forste nach den Grenzen des Landes oder der freien Pürsch; die mehr oder minder bequeme Unterkunft für den Jagdherrn, seine Jäger und Hunde; auch die natürliche Beschaffenheit des Bodens nach Berg und Thal spielte insofern herein, als man steile Böschungen und tiefe Thaleinschnitte wegen des dadurch sehr erschwerten Zeug-Transports immer gern vermied.

Für die österreichische Zeit sind nach dieser Richtung sehr eingehende Berichte über sämmtliche Forste vorhanden; sie enthalten Angaben über den Wildstand im Allgemeinen, die Localität &c. Die einzelnen Hölzer und Jagen sind darin beschrieben und abgetheilt in „Lustgejaide, Bei-Jagen und rechte Wildfuhr.“ Erstere sind wildreich und gut geeignet zur Jagd nach allen Beziehungen; es sind meist die größeren Feldhölzer und die Vorhölzer des großen Waldes, in denen das Edelwild zur Jagdzeit seinen Stand hat. Bei-Jagen sind nach allen Beziehungen minder geeignet und werden deshalb auch nur von der Jägerei bejagt oder (woher der Name kommt): es wird aus ihnen das Wild in ein Lustgejaid beigetrieben, um dessen Zahl in letzterem zu mehren. Die rechte Wildfuhr dient nicht sowohl der Jagd, sondern als Aufenthaltsort und Heimat des Wilds. Als Lustgejaide sind beispielsweise genannt im Stromberger Forst: die Nonnenhardt, das Holz bei Rechentshofen, der Bartberg und Eschburg („ist ein Vorholz und muß alles Wild über das freie Feld laufen, so man es haben will“), das Bonholz („stoßt an den Stromberg und ist gut zu richten“); „der rechte Stromberg,“ heißt es ferner, „ist gar ein Wildfuhr der Orten bisher am meisten Wild gewesen.“ Das Heuthal im Leonberger Forst ist bezeichnet als „ein Lustgejaid zu rothem und schwarzem Wild.“ Im Schönbuch werden derartige Unterschiede nicht gemacht, von ihm wird nur gesagt „ist lustig darin zu jagen und zu pürschen.“ Als die besten Forste ergeben sich Urach, Tübingen, Kirchheim, Leonberg, Stromberg, Schorn-

dorf; als wenig oder gar nicht von Belang wird namentlich der Schwarzwald geschildert. Vom Nagolder Forst heißt es, „ist kein sonder Lustgejaid darin, sondern alles dicke Hölzer." Das gleiche ist vom Wildbader Forst gesagt und dazu noch weiter bemerkt, „es gibt zwar einige Orte mit Wild, als der Yberg, Rechenberg, Sommerberg und zu Lustgejaiden, wie man dann die in den Bergen und rauhen Wildnissen haben mag, sind die genannten die lustigisten." Im Forst Urach war ein gewisser Bezirk bestimmt, in welchem besonders sorgfältige Hege statt fand und wo der Erzherzog alle Jagd für sich allein reservirt hatte. Er war begrenzt durch eine Linie von Feldstetten über Magolsheim, Mehrstetten, Bremelau, Offenhausen, Lonsingen, Würtingen, St. Johann, Glems, Achalm, Sondelfingen, Reicheneck, Bempflingen, Metzingen, Dettingen, Neuffen, Erkenbrechtsweiler, Brucken, die Lauter hinauf nach Guttenberg, Donnstetten und wieder Feldstetten.

Für die spätere Zeit ist unter Hinweisung auf die Zusammenstellungen auf Seite 143 und 144 und auf die Karte, dann auch auf die Listen des Erlegten und Eingegangenen (s. 7. Abschnitt) folgendes zu bemerken:

Der wildreichste Forst zu allen Zeiten war der Tübinger, früher Waldenbucher Forst und stets „die Mutter alles Wildbrets" genannt. Das ist hauptsächlich bedingt durch den Schönbuch, einen ausgedehnten Waldcomplex von rund 40,000 Morgen, untermischt mit viel Wiesboden und Weideplätzen und fast durchaus mit Laubholz bestockt, zusammenhängend mit dem großen Wald-Areal bei Böblingen-Leonberg und überall sonst umgeben von fruchtbarstem Ackerland, dem Gäu und den Fildern. Er ist nicht sehr entfernt von Stuttgart und in nächster Nähe des vielbesuchten Aufenthaltsortes der Herzoge, Tübingen, gelegen, enthält auch im Einsiedel ein vom ersten Herzog Württembergs erbautes Jagdschlößchen. In dem Pflichtigkeitsverhältniß des Klosters Bebenhausen und seiner Dependenzen in Weil im Schönbuch fanden Jäger und Hunde stets bequeme Unterkunft und gute Nahrung. Aber auch die Districte des rechten Neckar-Ufers, obgleich durch eine lange Grenze nach der freien Pürsch und nach Hohenzollern in etwas geschädigt, enthielten, besonders in der früheren Zeit, sehr ansehnliche Wildstände in den Vorbergen der Alb bei Pfullingen, Gönningen, sowie in den Waldungen der Thalhänge des Neckars, von

der Steinlachmündung bis zur Grenze des Forsts bei Oferdingen. Im 18. Jahrhundert nimmt dieser Theil des Forsts an Wild sehr ab, trotz des 1706 der Freipürsch-Grenze entlang aufgeführten Wildzauns und der 1709 gänzlich aufgehobenen freien Pürsch.

Im Schönbuch bevorzugte das Edelwild ganz auffallend die östlichen Huten: Einsiedel, Waldenbuch, Waldorf und von den westlichen etwa Hildrizhausen, das aber schon wesentlich zurücksteht. Das Schwarzwild dagegen war am zahlreichsten in den Huten Weil, Altdorf, Entringen, Hagelloch, Mönchberg. Die jetzt noch vorhandenen allerdings nicht sehr zahlreichen Berichte sind nach dieser Richtung ziemlich übereinstimmend. Von den 2500 Stück Edelwild des Berichts von 1714 standen in den Huten: Einsiedel 663, Waldenbuch 468, Waldorf 415, Hildrizhausen 261. In allen übrigen Huten war die Zahl eine weit geringere und betrug in denen des rechten Neckar-Ufers zusammen nur 328 Stück. Der Prunftbericht des Jahrs 1581 meldet an schreienden jagdbaren Hirschen für die Huten Einsiedel (auf dem Plan) 50, für Waldenbuch (auf dem Bezzenberg) 43, für Waldorf 15. In Hildrizhausen sinkt die Zahl derselben schon auf 8, und in den übrigen Huten noch mehr herunter. Aehnlich ist der Prunftbericht von 1583. Von den für 1714 gemeldeten Sauen standen in den Huten Entringen 97, Weil 95, Hildrizhausen 76, Waldenbuch 36, Einsiedel 25, Waldorf 12 und in allen Huten des rechten Neckar-Ufers zusammen 121.

Als zweitbester Forst wieder zu allen Zeiten ist Urach zu nennen. Der Forst war an sich schon sehr groß und war später vereinigt mit Zwiefalten. Nach Klima und Fruchtbarkeit ist er in zwei wesentlich verschiedene Theile getrennt: die milde und sehr fruchtbare Vorstufe der Alb, den Raum zwischen dem Neckar und dem Plateau umfassend, dann das rauhe, wenig fruchtbare und wasserarme Alb-Plateau und dessen Senkung gegen die Donau hin.

Nach diesen zwei Theilen war auch der Wildreichthum ein wesentlich verschiedener. Weitaus der größte Theil alles vorhandenen Wilds stand in den zuerst genannten Districten und in den dem Abfall zunächst liegenden Theilen des Plateaus, diese letzteren namentlich im Sommer aufsuchend. Der geringe Wildstand in den auf der Senkung gegen die Donau hin gelegenen Revieren, den Ortbuch und die Münsinger Hardt ausgenommen, war außer-

dem noch bedingt durch die dortige ausgedehnte Grenze gegen die freie Pürsch. Hienach sind die wildreichen Huten: Urach, Metzingen, St. Johann, Engstingen, Grafeneck, Zainingen, und zwar gleichmäßig für Edel- wie für Schwarzwild. Für die Brunft kommen noch dazu die Huten Grabenstetten, Mehrstetten, Wittlingen. Von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die hohen Wildstände im Forst Urach war die Vorliebe mehrerer Herzoge für diese Gegend. Urach war vielfach Residenz und hatte ein Schloß mit bequemster Unterkunft. Herzog Christoph hatte sich ein Schloß zu Grafeneck, und ein Forsthaus zu St. Johann erbaut und in Urach einen Wildpark angelegt; er bevorzugte immer diese Gegend und jagte daselbst oft und viel; ebenso Herzog Eberhard III., der einen weiteren Wildpark bei Grafeneck anlegte. Herzog Carl erbaute ein weiteres Schloß daselbst und wählte es häufig als Aufenthaltsort für den Sommer.

In gewisser Beziehung zu Urach standen die Forste Zwiefalten und Blaubeuren, beide die ungünstige Lage auf dem Alb-Plateau mit dem schlechteren Theil von Urach theilend, aber auf diese Lage allein beschränkt. Dazu kamen bei beiden Forsten lange Grenzen gegen die freie Pürsch, Hohenzollern, Helfenstein, Ulm und Fürstenberg. Der Wildstand war deshalb auch stets nur ein sehr mäßiger. Nur die besondere Vorliebe Herzog Christophs für Steinhülben, woselbst er ein Forsthaus hatte, ließ das Wild auch in diesem (dem Zwiefalter) Forst zahlreicher werden. Später aber sinkt der Wildstand rasch und bleibt andauernd niedrig. In Blaubeuren war von Standwild fast nicht die Rede. Dagegen dienten diese beiden Forste dem Uracher Forst als Schutz gegen die schlechten Grenzen der freien Pürsch. Das ist in interessanter Weise dargelegt in einem Bericht des Forstmeisters von Urach, erstattet im Februar 1743, aus Anlaß einer vom Fürsten von Fürstenberg gestellten Pacht-Offerte. Der Forstmeister spricht sich gegen die Verpachtung aus und sagt: „Der Steinhülber Forst ist die Vormauer des Uracher und schützt diesen. Im Winter, Frühjahr und in der Kolbenzeit stehen die besten Hirsche des Uracher Forsts im Steinhülber, weil dort nicht gehetzt wird und keine Feldhüter dort sind. Die jetzige „Eröfung" des Uracher Forsts kommt nur daher, daß der entwichene Forstmeister von Steinhülben dort alles geschossen und verkauft hat. In der Mägerkinger Hut stand im

vorigen Winter ein Hirsch von 18 Enden nebst noch mehreren anderen guten Hirschen; der Forstknecht zu Erpfingen hat dermalen in seiner Hut 2 Hirsche von 14 und 2 von 12 Enden und noch ziemlich weitere Hirsche, ja er hat öfter 20 bis 30 jagdbare Hirsche in seiner Hut; und vor einigen Jahren, da der Wildstand in Urach noch besser gewesen, hat er oft an Einem Abend über 100 Stück Wildbret in seiner Hut zählen können. Auch in die Meidelstetter Hut wechseln jetzt 6 Hirsche von Urach. Die stärksten und besten Hirsche aus Fürstenberg und Sigmaringen wechseln zur Prunft durch Steinhülben nach Urach und ersetzen da die Hirsche, die rudelweise von Urach nach Tübingen und Kirchheim wechseln. Der Hofmeister auf dem Einsiedel kann bezeugen, daß seine besten Hirsche aus der Metzinger Hut kommen. Und was in Uracher, Neuffener und Grabenstetter Bergen steht, zieht sich nach dem Kräuterbühl (bei Nürtingen), der, wie Jedermann weiß, der beste Prunftplatz im Land ist. Dort sah der Forstknecht kurz vor letzter Prunft 9 Hirsche, darunter 2 von 16 und 2 von 14 Enden u. s. f. u. s. f."

Durch Klima und Fruchtbarkeit sehr begünstigt war der Forst Kirchheim; er enthielt deshalb auch immer sehr hohe Wildstände. Kirchheim war ein gern gewähltes Jagdgebiet vieler Herzoge; Eberhard III. legte im dortigen Burggarten einen kleineren Park für Damwild an. Für Unterkunft war bestens gesorgt durch das Schloß zu Kirchheim; auch Neuffen und Nürtingen, in letzterem Ort insbesondere der Salmansweiler Hof, boten bequeme Unterkunft für Jäger und Hunde. Die wildreichen Huten des Forsts waren stets die westlichen; die östlichen kommen dagegen fast nicht in Betracht. Bestimmend hiefür wirkte zweifellos die nach Osten vorhandene Landesgrenze und andererseits der große Waldcomplex im Westen (bei Frickenhausen). Von besonderer Bedeutung für Kirchheim war der schon oben genannte Prunftplatz „Kräuterbühl" — auch „im Tiefenthal," „Tiefenbach" genannt — ein Wiesenthal, das sich von Owen nach Nürtingen hinzieht und einen größeren Waldcomplex durchschneidet, in welchem ein Forstort der „Kräuterbühl" hieß. Das Schwarzwild war immer nur mäßig vorhanden und nahm unter Herzog Carl sehr ab; von 1780 an kam solches fast nicht mehr vor.

Aehnliche Verhältnisse bietet der Forst Stromberg. Auch

dieser Forst wird zur österreichischen Zeit als sehr gut geschildert, er entspricht nach Klima und Fruchtbarkeit, sowie nach Vertheilung von Wald, Wiese und Ackerfeld allen wünschenswerthen Bedingungen. Herzog Christoph jagte daselbst oft und gerne von seinem Kloster Rechentshofen aus. Herzog Eberhard III. hatte zu Kirpach ein Lustschloß erbaut und dabei einen ausgedehnten Wildpark und Fasanengarten angelegt. Zu diesen Zeiten war denn auch der Wildstand entsprechend zahlreich. Unter Herzog Eberhard Ludwig trat der Forst in zweite Linie und Herzog Carl ließ sogar das Schloß und die ausgedehnten Anlagen seines Vorfahren niederreißen und jagte selten in dieser Gegend. Die Standorte des Wilds waren immer die sanften Hänge des eigentlichen Strombergs und die daran stoßenden Feldhölzer. Der Heuchelberg kommt so gut wie gar nicht in Betracht, wegen seines rauheren Klimas, der geringeren Fruchtbarkeit und der nahen Landesgrenze; auch Freudenthal, das bis in die spätere Zeit ritterschaftlich war, brachte dadurch Nachtheil.

In enger Beziehung zu einander standen die annähernd gleich guten Forste Stuttgart, Böblingen, Leonberg, Reichenberg, Schorndorf. Sie sind sämmtlich ganz oder theilweise im mildesten und fruchtbarsten Theil des Herzogthums gelegen und umgeben die Residenz, an welche sie anstoßen oder bis auf kurze Entfernung heranreichen. In diesen beiden Momenten suche ich den Grund ihres stetigen Wildreichthums. Nicht minder günstig wirkten die ausgedehnten Waldcomplexe, umgeben von reichem Ackerland, und zwar: die Leonberger und Böblinger Waldungen, die des linken Neckar-Ufers zwischen Neckarthailfingen und Stuttgart, der Schurwald, die Waldgebiete bei Winnenden und bei Bottwar. Die Jagd in allen diesen Forsten war bequem durch die Nähe der Residenzen Stuttgart und später Ludwigsburg, sowie durch die vielen pflichtigen Klöster und Höfe, namentlich Adelberg, Bottwar, Winnenden, Stammheim bei Calw, Hirschau, Erlach-Hof (später Ludwigsburg). Die Standorte des Wilds waren im Forst Stuttgart: die ganze Waldzone desselben. In Leonberg waren die jetzigen Solitude-Waldungen und deren Fortsetzung dem Nesenbach, Feuerbach und der Glems entlang, dann die Walddistricte am Strudelbach und bei Mönsheim die vom Wild bevorzugten Orte. Das Schwarzwild, obgleich der Schweinhatz von 1766 dagegen spricht, scheint

doch im Allgemeinen die westlicheren Huten vorgezogen zu haben; sehr zahlreich war es im ganzen Forst. Gleich gut und noch mehr gleichmäßig gut war der Forst Böblingen. Obgleich die Hauptwildstände im großen Waldcomplex bei der Stadt Böblingen waren, so waren doch auch die westlicheren Reviere sehr wildreich, sie begreifen einen ziemlichen Theil des fruchtbaren oberen Gäu's. Im Schorndorfer Forst war alles Wild concentrirt auf dem Rücken des Schurwalds. Der Forst hatte immer, besonders aber unter Herzog Carl, einen hohen Stand an Schwarzwild. Der ziemlich ausgedehnte östliche Theil desselben kommt, wie schon oben berührt, fast nicht in Betracht. Neben den ungünstigen klimatischen &c. Verhältnissen war das veranlaßt durch die lang gedehnte Grenze nach der freien Pürsch. Aehnlich sind die Wildstände im Reichenberger Forst; der ganze östliche Theil scheint nur wenig Wild enthalten zu haben; vom Hauptwald-Complex nördlich von Reichenberg und gegen Murrhardt hin ist nur wenig die Rede. Dieser wird sogar als schlechterdings nicht zu bejagen geschildert, „wegen der hohen und steilen, rauhen und wüsten Berge und tiefen Thäler.“ Der beste Theil, die Gegend von Bottwar, kommt erst nach Aufhebung der dortigen freien Pürsch, vom Jahr 1725 an, in Betracht. Gute Wildstände waren immer in den Waldungen des unteren Murrgebiets und dem rechten Thalhang der Rems entlang von Korb an bis zur Forstgrenze oberhalb Schorndorf (auch Winnenden gehört hierher). Auch in diesem Forst scheint das Schwarzwild vom Edelwild mehr getrennt und in den östlicheren Huten relativ vorherrschend gewesen zu sein.

Die Forste Heidenheim und Neuenstadt erscheinen als Inseln im fremden Land. Trotz dieses ungünstigen Verhältnisses und ungeachtet der ziemlich vielen fremden Jagen in beiden Forsten und des in Heidenheim wenigstens nicht besonders günstigen Klimas und Bodens war der Wildstand in letzterem Forst doch immer gut; die bevorzugten Standorte waren der Aalbuch und die Hänge zu beiden Seiten des Kochers. Die nordöstlichen und östlichen Theile des Forsts kommen fast nicht in Betracht. Sehr günstig wirkte das Pflichtigkeits-Verhältniß der Klöster Anhausen, Herbrechtingen und Königsbronn. Einen geringeren Wildstand zeigte der Neuenstadter Forst; das meiste Wild war im Hardthäuser Wald und in den angrenzenden Feldhölzern. Sehr wenig

günstige Verhältnisse und nur geringe Wildstände waren stets im Böhringsweiler Forst.

Ziemlich gleichartige, der Jagd und dem Wild nicht günstige Verhältnisse zeigen sich in den Schwarzwald-Forsten. Es sind dies aber die Forste Hornberg-Schiltach, Nagold, Wildbad, Neuenbürg, zu denen in späterer Zeit Freudenstadt, Liebenzell und Altensteig, und (nachdem er lange Zeit hindurch aufgehoben war) wieder Neuenbürg kamen. Das Vorherrschen des Nadelholzes, die strengen Winter und die geringe Fruchtbarkeit sind an sich schon mehr als genügend, den geringen Wildstand zu erklären; es gesellen sich aber hiezu noch weitere entscheidende Momente. Vor Allem die Abneigung der Jäger gegen sehr coupirtes Terrain und starke Räunungen, begründet durch den schwierigen Zeug-Transport und die Gefahr für die Rüden beim Schweinhatz. Sehr deutlich erhellt das aus den Berichten der österreichischen Zeit, und es erhielt sich. Gleichfalls sehr fatal für den Wildstand der Schwarzwald-Forste waren die großen Raubthiere. Waren sie der vielen Verfolgung halber schüchtern gemacht, so zogen sie sich meist in die großen ruhigen Waldgebiete des Schwarzwalds zurück, wo zwar weniger reichliche Nahrung, aber mehr Ruhe und Sicherheit des Daseins zu finden waren. Aber auch wenn die Verfolgung nicht so sehr belästigend auf das einzelne Thier wirkte, weil die Anzahl der letzteren zu groß war — auch dann bevorzugte das Raubzeug die einsameren und stilleren Waldungen des Schwarzwalds wenigstens im Sommer und wanderte mehr nur im Winter nach den bewohnteren und wildreicheren Gegenden. Endlich ist hier noch zu erinnern an die ausgedehnten Jagdrechte der Unterthanen, die größere Wildstände ausschlossen, und an die lang gestreckten Landesgrenzen. Nur ein günstiges Moment machte sich wenigstens für Wildbad, Neuenbürg und Liebenzell geltend: die dortigen Bäder, die von den Herzogen vielfach besucht wurden. Die Jägerei fand in diesem Verhältniß einigen Grund zur Hege, „damit die Herren, wenn sie im Bad ꝛc. liegen, auch etwas zu pürschen und zu essen haben." Dieser Zweck aber wurde nur mangelhaft erreicht und es wurde regelmäßig noch ein anderer Nicht-Schwarzwaldforst mit Wild-Lieferungen beauftragt, „damit auch Wild zum Essen vorhanden sei." Mit all' dem kann vom Schwarzwald als einem Jagdgebiet für die Person des Regenten

nicht gesprochen werden. Herzog Friedrich veranstaltete, als erster aller Herzoge, von Wildbad aus ein Jagen, erlegte dabei aber nur 2 Hirsche, 3 Thiere und 1 Bache. Eine Wiederholung des Jagens, einige Jahre später (1603), ergab ein gleich geringes Resultat. Erst unter Herzog Carl kam der Forst Neuenbürg (nach der Vereinigung mit Liebenzell und Wildbad) etwas mehr zu Ehren.

Was nun die einzelnen Forste anlangt, so kommen Hornberg-Schiltach und Freudenstadt gänzlich nicht in Betracht, wegen ihres durch die Jagdrechte der Unterthanen und die langen Grenzen nach der freien Pürsch nur sehr wenig belangreichen Wildstandes. Der Freudenstädter Forst war deshalb auch schon frühzeitig und vom Jahr 1731 an dauernd in Pacht gegeben worden. Liebenzell und Nagold waren zeitweise etwas reicher an Wild, weil sie noch Theile des rechten Nagold-Geländes umfaßten; bei Wildbad war der Wildstand immer nur ein mäßiger. In der späteren Zeit wurden die Forste Altensteig, Nagold, Wildbad und Liebenzell vereinigt in die 2 Forste Altensteig und Neuenbürg und von diesen war der letztere der wildreichere und enthielt unter Herzog Carl ziemlich gute Wildstände. Das war möglich, weil wenigstens in den nördlichen und östlichen Revieren dieses Forsts das Laubholz vorherrscht und auch das Klima ein besseres ist.

5.

Ueber das Verhältniß der Geschlechter und Altersclassen lassen sich aus den Hirsch- und Schweinberichten nachstehende Folgerungen entnehmen, die aber angesichts der Qualität der Berichte nur als ganz ungefähre bezeichnet werden können. Wie bekannt leben das Edel- und das Schwarzwild in Polygamie und Ein Männchen genügt für mehrere Weibchen. Aus Gründen einer richtig geleiteten Heranzucht des Wilds sollte man ein ziemliches Vorherrschen der Weibchen vermuthen; dem ist aber nicht so, wenigstens ist die Zahl der Männchen nie so klein gewesen, als sie vom Standpunct der natürlichen Vermehrung aus hätte sein können. Ursache hievon sind die Vorzüge, welche dem männlichen Geschlecht nach äußerer Erscheinung und Jagdvergnügen eigen sind. Die Ermittelung der bezüglichen Verhältnisse beim Edelwild ist erleichtert

durch die ziemlich reichhaltigen Angaben auf Seite 140, noch mehr durch die Stabilität der Generationsverhältnisse, welche aus der langsamen Vermehrung sich ergibt. Ganz anders liegen die Verhältnisse beim Schwarzwild. Schon die Zahl der Berichte ist weit dürftiger, und in der Mehrzahl derselben sind Bachen und Keiler nicht ausgeschieden. Dann sind, sehr im Gegensatz zum Edelwild, die Zahl des überhaupt Vorhandenen und das ganze Verhältniß andauernden Schwankungen unterworfen durch die rasche Vermehrung dieser Wildart. Fand nur während eines Jahres der normale Abschuß nicht statt, so trat alsbald ein Uebermaß an Wild ein und nöthigte zu außerordentlichen Abschüssen; die älteren Sauen aber, die „Lagerschweine" waren als besonders schädliche Thiere fast immer solchen Abschüssen ausgesetzt. Endlich machte die Art der Jagd (Hetzjagd) die Schonung gewisser Alters- und Geschlechtsclassen mindestens schwierig. Die Angaben über das Schwarzwild sind deshalb in noch höherem Grad, als das schon beim Edelwild der Fall ist, nur als ungefähre zu betrachten.

Nach der oben gegebenen Zusammenstellung der Berichte war das Verhältniß der Geschlechter beim Edelwild folgendes: Es kommt 1 Hirsch, einschließlich der Spießer, in den Jahren:

1579 auf 2,8 Alt- und Schmalthiere,
1589 „ 2,3 „ „ „
1611—18 „ 1,9 „ „ „
1639—75 „ 1,9 „ anfangs, später auf 1,7, zul. 1,5.
1714—32 „ 2,0 bis 1,5
1733—64 „ 1,5.

Hieraus constatire ich zunächst die stetige Zunahme der Hirsche nach Zahl und nach ihrem Verhältniß zum „Wild", mit zeitweiser kurzer Ausnahme unter Herzog Eberhard Ludwig.

In Beziehung hiezu tritt das Verhältniß der Altersclassen bei den Hirschen. Auch nach dieser Richtung ergeben sich für die verschiedenen Zeiten ganz wesentliche Verschiedenheiten; aber beides, das Verhältniß nach Geschlecht und nach Altersclassen, ergänzt sich zu einem einheitlichen Gesammtbild. Das Verhältniß der jagdbaren Hirsche (von 10 und mehr Enden) zu den nichtjagdbaren und Spießern und zu der Totalsumme des überhaupt vorhandenen Edelwilds (ohne und mit Kälbern, je nach den Berichten) stellt sich wie folgt: Es kommt 1 jagdbarer Hirsch in den Jahren

1569	auf	0,8	nichtjagdb. u. auf	—	Stück			vorhandenes Edelwild ohne Kälber.
1589	„	0,9	„ „ „	4	„			
1611—20	„	0,9	„ „ „	3,5	„			
1639—75	„	0,8—0,4	„ „ „	4—5	„			
1714—32	„	1,1—1,2	„ „ „	5—7,5	„	u. auf	8	vorhandenes Edelwild mit Kälber.
1733	„	1,0	„ „ „	5	„	„ „	6	
1756—64	„	1,2—2,0	„ „ „	5,6—7,0	„	„ „	7—8	

Hier zeigt sich somit eine stetige Abnahme der jagdbaren, d. h. der starken Hirsche und zwar nicht nur relativ der Zahl der nichtjagdbaren, sondern auch in ihrem Verhältniß zur Gesammtzahl des vorhandenen Wilds. Im 16. und 17. Jahrhundert überwiegen die jagdbaren Hirsche, im 18. Jahrhundert die nichtjagdbaren.

So wenig wie das Verhältniß der Geschlechter war das Sache des Zufalls, und deshalb ist es gestattet, daraus Schlüsse zu ziehen auf das jagdliche Verhältniß der Zeit. Bei jägerischem Betrieb der Jagd, darüber ist kein Zweifel, dürfen die Hirsche nicht allzu zahlreich sein, denn das stört die Brunft und durch zahlreiche Kämpfe gehen viele Hirsche ein; zudem ist dann der Gesammtwildstand immer höher als nöthig, um den ganz gleich starken Nachwuchs zu erlangen. Wenn aber unter den Hirschen die höheren Altersclassen vorherrschen, so ist dagegen lediglich nichts einzuwenden, weil der Hauptzweck, die Fortpflanzung, bei der doch unter allen Umständen relativ hohen Hirschzahl dadurch nicht beeinträchtigt wird. Diesen Anschauungen entsprechend wurde in der früheren Zeit auf den Wildstand einzuwirken gesucht, später aber wurde von diesen Normen abgewichen und damit ein durchaus ungünstigeres Verhältniß herbeigeführt. Man vergleiche nur die absoluten Zahlen auf Seite 140 und 141. Die höchsten Zahlen der jagdbaren Hirsche finden sich nicht zur Zeit der höchsten Wildstände im Anfang des 18. Jahrhunderts, sondern im 16. und 17., wo das Wild nicht so sehr zahlreich war. So erklärt sich das häufige Vorkommen starker Hirsche in der früheren Zeit weit weniger aus den hohen Wildständen oder etwa aus einer damals günstiger gearteten Productionskraft, sondern es ist das mit Absicht erzielte Resultat eines geordneten, guten Betriebs der Jagd. Das oben erwähnte sehr günstige Ergebniß des Brunftschießens Herzog Eberhard Ludwigs an starken

Hirschen spricht nicht dagegen; es war zumeist Folge der Gewohnheit jener Zeit, alle besonders starken Hirsche nur auf der Brunft und sonst nicht abzuschießen. Allerdings war es auch mit bedingt durch des Herzogs sehr hohe Wildstände; aber die Zahlen der jagdbaren Hirsche zu dieser Zeit sind durchaus kleinere, als unter Eberhard III. Nur für das Jahr 1733 sind mehr jagdbare Hirsche aufgeführt, als unter den Herzogen Ludwig und Johann Friedrich vorkommen. Unter Herzog Carl wurden die starken Hirsche vollends selten; im Jahr 1772, als noch sehr viel Wild vorhanden war, setzte der Herzog eine Prämie aus von 75 fl., wenn ihm ein Hirsch von 18 Enden nur angezeigt würde, und von 40 fl., wenn er 16 Enden aufweise. Das hätten die Herzoge der früheren Zeit nicht nöthig gehabt: durch ihren Jagdbetrieb ergaben sich genugsam starke und stärkste Hirsche. Aber im 18. Jahrhundert und je später je mehr bedurfte man eben der Wildmassen und dieser einen Rücksicht wurde alles Uebrige geopfert.

Die Herstellung des jeweilig verlangten Verhältnisses der Geschlechter und Altersklassen geschah selbstverständlich durch Abschießen und beziehungsweise Schonen der entsprechenden Arten. Aber auch hierin finden wieder Unterschiede statt. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden nur wenige Kälber erlegt, und das Erlegen von nichtjagdbaren Hirschen war strenge verboten; das Verhältniß der Geschlechter wurde hergestellt vorzugsweise durch Abschießen der überzähligen Männchen als Spießer. Unter Herzog Carl wurden nach den vorhandenen 9 Schußlisten aus der Periode 1770—1790 gegen 200 Hirsche und Spießer weniger abgeschossen als Thiere. Da nun eine gleiche Anzahl beider Geschlechter geboren wird, so muß das Verhältniß hergestellt worden sein durch entsprechend großen Abschuß männlicher Hirschkälber.

Die Vermehrung des Wilds ist abhängig von den mehr oder minder günstigen Existenz-Bedingungen, unter denen es lebt; sie ist größer bei guter und reichlicher Nahrung und bei entsprechender Ruhe; bei gegentheiligen Verhältnissen wird sie geringer. Dann ist die Vermehrung sehr abhängig von klimatischen Verhältnissen, sofern kalte, nasse und schneereiche Winter eine bedeutende Anzahl Thiere und besonders junge Kälber hinwegraffen; auch Krankheiten, wenn solche überhaupt auftreten, können sehr verderblich wirken. In der früheren Zeit gesellten sich noch dazu die Verluste durch

Raubthiere. Durch alle diese Momente wird aber die Vermehrung sehr erheblich herabgedrückt und entspricht keineswegs den sämmtlichen in einem Jahr geborenen Kälbern. Leider gestatten die Berichte des 16. und 17. Jahrhunderts keinen Einblick in diese Verhältnisse, da die Kälber darin nicht aufgeführt sind. Im 18. Jahrhundert, d. h. von 1714—1786 kommt ein Kalb auf 3,9 bis 6,3 Stück erwachsenen Wilds aller Art und meist auf 4,5; d. h. auf je 4,5 im Frühjahr vor der Setzzeit vorhandene Hirsche, Spießer, Alt- und Schmalthiere ist ein Kalb zu rechnen. Die Zahl der Kälber, relativ der fortpflanzungsfähigen Thiere (Weibchen), wobei aber auch die eben erst zu Schmalthieren gewordenen nur theilweise fortpflanzungsfähigen weiblichen Kälber des Vorjahrs mitgezählt sind, schwankt zwischen 2,3 bis 3,8 Thieren für 1 Kalb und beträgt im Mittel 2,9 Thiere. Die ziemliche Differenz in der Fruchtbarkeit dürfte zumeist bedingt sein durch das Mehr oder Minder der vorhandenen Nahrung; die überhaupt nur sehr geringe Fruchtbarkeit wird aber nach gewisser Richtung nicht zutreffen; es werden sehr wahrscheinlich weit mehr Kälber geboren; allein in der ersten Zeit ihres Lebens und noch ehe sie von den Jägern constatirt werden können, gehen sie schon wieder ein oder werden eine Beute der Raubthiere.

6.

Wie ungünstig zur Ermittelung analoger Bestimmungen für das Schwarzwild die Verhältnisse liegen, ist schon oben erwähnt. Was zunächst die Altersclassen und Geschlechter betrifft, so wird man aus allgemeinen Gründen annehmen dürfen, daß wie beim Edelwild, so auch bei den Sauen die Zahl der völlig erstarkten Exemplare im Lauf der Zeit eine geringere wurde, und daß beide Geschlechter stets in annähernd gleicher Zahl vorhanden gewesen sein werden. Beide Annahmen erklären sich aus der Natur des Schwarzwilds und aus der Art es zu jagen. Die starken Exemplare minderten sich, so bald die Summe der jährlich erlegten Thiere eine relativ hohe des Gesammtstandes wurde und demgemäß ein rascher Generationswechsel eintrat; noch mehr war dies der Fall durch das in der späteren Zeit nicht mehr zu vermeidende vermehrte Abschießen der Lagerschweine wegen Schadens.

In etwas aufgehalten wurde andererseits diese Abnahme durch die Art der Jagd; man jagte nicht ein einzelnes starkes Stück, wie das beim Edelwild der Fall war, sondern erlegte diese auf allgemeinen nach Sauen überhaupt angestellten Jagen. Für das Vorhandensein einer gleichen Anzahl Männchen und Weibchen spricht zunächst die große Fruchtbarkeit, welche ein Mehr von Weibchen (im starken Gegensatz zum Edelwild) als nicht geboten erscheinen ließ. Noch mehr wird das unterstützt durch die schwierige Einwirkung auf das Generationsverhältniß, die dadurch entsteht, daß die Sauen unstäte, wandernde Thiere sind, und daß deren Geschlecht nach der Fährte nicht unterschieden werden kann. Endlich kommt noch die Art des Jagens dazu, die Hetzjagd, welche es sehr schwierig macht, gewisse Altersclassen und Geschlechter zu schonen. Auf Grund dieser Anschauungen lasse ich einige Details folgen, die wenigstens annähernd das Gesagte bestätigen. Dabei kommt aber sehr in Betracht, was man unter „Schwein" in den Schweinberichten und Schußlisten zu verstehen hat: ob damit nur männliche oder auch weibliche Exemplare bezeichnet werden.

Nach dem Sprachgebrauch scheint in der frühesten Zeit unter „Schwein" ein vollständig ausgewachsenes Exemplar ohne Rücksicht auf das Geschlecht verstanden worden zu sein. Wollte man das männliche Geschlecht hervorheben, so sprach man vom „hauenden Schwein". In der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts kam da und dort die Gewohnheit auf, den Begriff Schwein einzuschränken auf das männliche Geschlecht; die Weibchen dieser Art nannte man „grobe Bachen". Auf Grund dieses Sprachgebrauchs und unter Beziehung auf die schon (S. 135 u. 136) angeführte Aenderung der Bedeutung des Wortes „Bache" wäre es naheliegend, die beiden Aenderungen als zu gleicher Zeit entstanden zu betrachten und die Einführung beider in den Beginn des 18. Jahrhunderts zu verlegen. Diese Anschauung ist aber nicht haltbar, wie wir sogleich sehen werden. Nach den vorhandenen Schweinberichten und nach den Schußlisten kommt 1 Schwein in den Jahren:

1564—1625	auf	5—12	aller vorhandenen Sauen
1714—1729	„	7—9	„ „ „
1738—64	„	15—19	„ „ „
1770—90	„	10—21	und meist auf 14,4.

Dieses Verhältniß scheint auf eine Aenderung des Begriffes Schwein im Jahr 1738 hinzuweisen, denn sonst wäre die Abnahme der erstarkten Exemplare eine gar zu auffällige. Werden dagegen, um das Verhältniß dieser Periode dem der früheren analog herzustellen, zu den als nur männlich angenommenen Schweinen eben so viele gleich starke Weibchen hinzugezählt, die als Bachen unter diesen verzeichnet angenommen werden müssen, so stellt sich das Verhältniß für die Periode 1738—1764 ziemlich gleich dem der Periode 1714—1729, d. h. 1 Schwein auf 7—9 Sauen überhaupt. Für den gleichen Zeitpunkt der Aenderung von „Schwein" spricht auch das Verhältniß der Geschlechter. Wird für die Periode 1714—1729 „Schwein" als Bezeichnung nur männlicher Exemplare angenommen, so wären für ein Männchen 0,6 Weibchen vorhanden gewesen, ein Verhältniß, das nicht denkbar ist; wird es aber als Bezeichnung beider Geschlechter angesehen, so ergibt sich das natürliche Verhältniß dieser von 1 : 1. Das gleiche Verhältniß von 1 : 1 ergibt sich, wenn für die Zeit von 1738—1764 „Schwein" als Bezeichnung nur für männliche Exemplare angenommen wird, während bei der Annahme beider Geschlechter 1 Männchen auf 1,4 Weibchen käme, ein Verhältniß, das aus allgemeinen Gründen wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Hienach fiele die Aenderung in die Zeit zwischen 1729 und 1738 und hätte also wahrscheinlich mit dem Regierungsantritt Carl Alexanders stattgefunden. Die neue Bezeichnung war aber nicht von Dauer; nach den 9 Schußlisten aus den Jahren 1770—1790 wurden im Ganzen erlegt und gingen ein: 630 Schweine, 1649 Keiler, 1623 Bachen, und dazu kommen noch weitere im Forst Leonberg 1780—1781 erlegte und eingegangene 53 Schweine und 454 Bachen und Keiler, die unter sich nicht ausgeschieden sind. Dieses Verhältniß nun weist ziemlich deutlich darauf hin, daß unter Schwein wieder beide Geschlechter zu verstehen sind. Denn sonst käme 1 Männchen auf 0,5 Weibchen und das war ganz entschieden nicht der Fall, während bei der Annahme, „Schwein" bezeichne beide Geschlechter, das Verhältniß sich wie 1 : 1 stellt.

Wird aber diese Annahme festgehalten, wie billig, so ändert sich in der obigen Zusammenstellung das Verhältniß für 1738—1764 und beträgt statt 1 : 15—19, 1 : 7—9, alle übrigen Zahlen

bleiben. Hienach zeigt sich für die letzte Periode 1770—1790, ähnlich wie beim Edelwild, ein sehr starkes Abnehmen völlig ausgewachsener Exemplare. Die Erklärung dafür bietet keine Schwierigkeiten. Bis zum Jahre 1770 wurde das Schwarzwild vorzugsweise gehegt, weil Herzog Carl dessen Jagd bevorzugte; nach dieser Zeit beginnt der Verfall der Wildstände und in erster Linie wurden die Sauen zu vermindern gesucht; sie wurden zu diesem Zweck jetzt nicht nur gehetzt, sondern auch vielfach geschossen, und so darf das Fehlen starker Exemplare (die den meisten Schaden verursachten) nicht überraschen. Aus all' dem aber dürfte sich ergeben: Die völlig ausgewachsenen und erstarkten Exemplare blieben sich nach ihrem Verhältniß zur Gesammtsumme der vorhandenen Sauen während der ganzen Periode nach Zahl gleich, nur in der Zeit kurz vor Beseitigung des Wilds änderte sich das in etwas. Das Verhältniß der Geschlechter ist gleichfalls constant das von 1 : 1.

In directer Weise läßt sich die Fruchtbarkeit nur aus dem einen Bericht von 1764 entnehmen. Unter der für diese Zeit noch gültigen Annahme, „Schwein" bedeute nur Männchen, kommen 1,6 Junge auf 1 Bache; 1 Frischling aber ergibt sich für 2,3 der sämmtlichen im Frühjahr vor der Setzzeit vorhanden gewesenen Sauen aller Art. Durch Vergleichung der Schweinberichte pro 1617 und 1618 und der Liste des Erlegten von 1617 läßt sich, abgesehen von dem Eingegangenen, die Zahl der 1618 geborenen Frischlinge ermitteln: sie beträgt 827. Erlegt wurden aber 1617 105 Schweine, 518 Bachen, 537 Frischlinge. Unter der Annahme, „Schwein" bedeute Männchen und Weibchen und das Gesammtverhältniß beider sei ein gleiches gewesen, waren 1618 im Frühjahr vorhanden 535 fortpflanzungsfähige Weibchen. Das Verhältniß derselben zu den in diesem Jahre geborenen Frischlingen stellt sich wie 1 : 1,55, die letzteren aber (Frischlinge) verhalten sich zu der Gesammtsumme der 1618 vor der Setzzeit vorhanden gewesenen Sauen wie 2,26 : 1; also sehr nahe dasselbe Verhältniß wie 1764. Werden endlich für die oben angegebenen Zahlen der Schußlisten von 1770—1790 die in Leonberg erlegten Sauen als gleich viele Männchen und Weibchen angenommen und zu den Hauptzahlen addirt, so ergeben sich als erlegt: 657 Schweine, 1876 Keiler, 1850 Bachen, zu denen noch 6031 Frischlinge kommen. Da nun nach dem Abschuß fast kein Schwarzwild mehr vorhanden war,

so repräsentiren diese Zahlen das sämmtliche in den 9 Jahren vorhanden gewesene Wild; unter der weiteren Annahme, die Schweine seien hälftig Bachen gewesen und die Frischlinge seien nur zur Hälfte zu rechnen, weil die andere Hälfte überloffene d. h. jährige waren, stellt sich das Verhältniß der Bachen zu den Frischlingen wie 1 : 1,4 und das der Frischlinge zu der Gesammtzahl wie 1 : 2,4. Also auch hier wenigstens ein annäherndes Resultat.

Erinnert man sich, daß 1 Bache nicht selten 10 und sogar noch mehr Junge hat und meist nicht unter 3—4, so erscheint die angegebene Fruchtbarkeits-Ziffer von 1,4—1,6 als sehr gering. Die Erklärung dafür beruht auf denselben Gründen, die schon beim Edelwild angeführt wurden, und dazu gesellt sich noch eine größere Empfindlichkeit der Sauen gegen Nahrungsmangel und atmosphärische Einflüsse; auch das Raubzeug, sogar der Fuchs ist den Sauen verderblich.

7.

Zur Beurtheilung der Stärke der einzelnen Thiere ist nur sehr wenig Material vorhanden und zwar ist nicht nur das schriftliche sehr dürftig, auch an Hirschgeweihen, Gewerffen 2c. aus der Herzogszeit ist ungeachtet aller Jagdlust der Herzoge und all' ihrer Sorge um Einlieferung und Conservirung besonders starker Geweihe 2c. so gut wie Nichts vorhanden.*)

Daß die jagdbaren, d. h. die starken Hirsche früher zahlreicher waren als später, ist schon erwähnt; als jagdbar galt aber wie überall der Hirsch von 10 und mehr Enden. In der Jägerordnung von 1611 wird auch der Hirsch von 8 Enden als jagdbar erklärt, das gilt aber nur für den Bezug des Schußgeldes und bedeutet, daß das bestandene Verbot, nichtjagdbare Hirsche zu erlegen, für den Achtender aufgehoben sei; ein jagdbarer Hirsch in der eigentlichen Bedeutung wurde er damit nicht. Auch in den Brunftberichten werden ab und zu Achtender aufgeführt, noch geringere Hirsche aber nicht. Das geschah aber erst

*) Die zahlreiche Sammlung sehr starker Hirschgeweihe im Königlichen Leib- und Marstall enthält die Geweihe der vom Herzog Carl Alexander in Serbien 2c., nicht aber in Württemberg geschossenen Hirsche.

im 18. Jahrhundert und auch da nur vereinzelt; für den Begriff des jagdbaren Hirsches war es ohne alle Bedeutung. Dieser ist ein durchaus feststehender und gründet sich auf ein sehr zwingendes, naturgeschichtliches Moment, und zwar darauf, daß ein starker Hirsch, wenn er aus Alter, Nahrungsmangel oder sonstigen Ursachen zurücksetzt, doch nie unter 10 Enden herunter geht.

Unter den jagdbaren Hirschen waren die von 10 und 12 Enden die zahlreichsten. Auch solche von 14 Enden sind noch häufig und gelten als „Nichts Besonderes," vorzugsweise in der früheren Zeit. In vielen Berichten heißt es: „es seien viele Hirsche vorhanden von 10 und 12 und 14 Enden, wie das des Landes Art sei, aber Nichts Besonderes." Ganz anders wird schon der Hirsch von 16 Enden angesehen; er wird immer besonders hervorgehoben. Als wirklicher „Kapital-Hirsch" galt aber nur der von 18 oder mehr Enden. Wenn der Herzog einen solchen erlegte, so erhielten unter Eberhard Ludwig der Jägermeister „wie üblich," 6 Eimer Wein und die Jägerei eine Gratification von 12 Reichsthalern. Daß derartige Kapitalhirsche nicht so sehr selten waren, ergiebt sich aus den Nachrichten aller Zeiten. Herzog Johann Friedrich erlegte in den 9 Jahren, für welche seine Tagebücher noch vorhanden sind, ungeachtet vieler durch Krankheit und Krieg verursachten Störungen, im Ganzen 4885 Stück Edelwild und darunter waren 1 Hirsch von 20, 2 von 18 und 18 von 16 Enden, neben 109 weiteren, welche aber nur als „große Hirsche" und ohne Angabe der Endenzahl aufgeführt sind. Nicht minder erhellt das aus den oben angeführten Prunftschießen von 1655 und 1730, welche beide nur Theile Eines Forsts betrafen. Selbst noch in der späteren Zeit erlegte Herzog Carl auf der 1755—1763 von ihm geübten Parforcejagd 241 Hirsche, unter denen sich befanden: 1 von 20, 1 von 18, 4 von 16, 18 von 14 und 55 von 12 Enden. In den Prunftberichten melden Urach 1582: 1 von 18, 2 von 16, 11 von 14 Enden, Kirchheim 1714: 21 von 14, „unter denen wahrscheinlich auch einige mit 16 Enden sein werden."

In gewisser Beziehung zur Stärke der Geweihe steht das Gewicht und hier fast noch mehr als bei der Zahl der Enden zeigt sich die Wirkung des richtig geregelten Jagdbetriebs. Daß ein jagdbarer Hirsch aufgebrochen 3 Centner schwer sein solle, war

eine in der ganzen Periode übliche Annahme; war ein solcher auf Grund der Vorsuche und resp. der Fährte als jagdbar angesprochen worden, so traf den Jäger keine Strafe, gleichviel, welche Endenzahl er trug. Ein größeres, bis zu 4 Centnern gehendes Gewicht wurde noch nicht als etwas besonderes angesehen, wohl aber war das der Fall bei mehr als 4 Centnern, und derartige Hirsche waren so wenig selten, als die mit 18 und mehr Enden. Nach seinem Jagdtagebuch schoß (nicht erlegte) Herzog Friedrich in den Jahren 1573—1603: 2325 Hirsche; bei 5 derselben ist das Gewicht angegeben mit 489—550 Pfund. Herzog Johann Friedrich erlegte in 9 Jahren 58 Hirsche mit 4—6 Centnern, darunter waren 13 mit 440—490 Pfund und 45 mit 5—6 Centnern. Nach den Geweihen waren unter diesen Hirschen 1 von 20, 1 von 18, 6 von 16, 12 von 14, 13 von 12, 4 von 10 und 5 von 8 Enden, endlich 16, bei denen die Endenzahl nicht angegeben ist. Nach einer Verrechnung über das zu Böblingen in der Hirschfeiste 1569 gefangene Wild wurden am 10. August 11 Hirsche abgeliefert, mit einem Gesammtgewicht von 55 Centnern 15 Pf. Das ergibt ein Durchschnittsgewicht von nahe 5 Centnern. Das wäre nun nach dem Vorhergehenden nichts Außerordentliches, wenn es sich um Einen Hirsch handelte, daß aber 11 solcher Hirsche an Einem Tag geliefert werden, das klingt unglaublich. Und doch ist billigerweise nicht zu zweifeln, denn die bezüglichen Zahlen kommen in der Rechnung mehrfach vor und stimmen überall, wie auch die ganze Rechnung stimmt. Zu weiterer Orientirung und Vergleichung füge ich einige Notizen an über das Gewicht anderwärts erlegter besonders starker Hirsche; sie sind Briefen entnommen, in denen die bezüglichen Fürsten ihre Jagdergebnisse den württembergischen Herzogen mittheilten. Churfürst August von Sachsen erlegte in der Feiste 1560 1 Hirsch von 14 Enden und 7 Centnern Nürnberger Gewichts, dann „etzliche Hirsch zu 6, auch 6 ½ Centner.“ Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg erlegte 1583 zu Johannisburg in 2 Tagen 1 Hirsch mit 16 Enden und 638 Pf., 1 mit 14 Enden und 670 Pf., 1 mit 12 Enden und 750 Pf., dann zu Ramiette (Ramitten) an Einem Tag 1 Hirsch mit 12 Enden und 878 Pf. und 1 mit 10 Enden und 666 Pf., und am folgenden Tag 1 mit 12 Enden und 850 Pf.

Nach dem Geweih waren die sehr starken Hirsche meist jagd-

bar und zeigten der Mehrzahl nach 12—14 Enden. Das ist normal, weil Endenzahl und Körperstärke in gewissen Beziehungen zu einander stehen; ebenso ist erklärlich, daß nicht alle Hirsche mit sehr großer Endenzahl zugleich auch sehr stark am Leib sein müssen. Für schwieriger halte ich die Erklärung dafür, daß einzelne Hirsche mit 8 Enden ein so hohes Gewicht erreichen, wie das bei 5 von Herzog Johann Friedrich erlegten der Fall war. Die nächstliegende Erklärung, es seien das Hirsche einer Art gewesen, welche überhaupt nicht viele Enden aufsetze, (wie das heute noch im Gebirge nicht selten vorkommt) ist nicht zutreffend, weil die württembergischen Hirsche ob ihrer hohen Endenzahl stets berühmt waren. Mehr Wahrscheinlichkeit hätte die Annahme einer Beschädigung am Kurzwildbret und in Folge davon Nichtvorhandensein des Begattungstriebes und starke Zunahme der Körperfülle. Aber das sollte sich eben auch in der Geweihbildung durch Abnormitäten zeigen und dann ist die Zahl von 5 solchen Hirschen für 9 Jagdjahre eine bedenklich hohe. Am meisten leuchtet mir ein die Annahme einer normalen Geweihbildung, aber mit (nach der Theorie Blasius) verkümmerten Enden, so daß der Hirsch 10 und mehr Enden hatte, aber jägerisch nur als Achtender angesprochen wurde. Das Gewicht der geringen Hirsche und des übrigen Wilds ist von dem heutigen nicht verschieden. Nach dem Ergebniß des Abschusses vom Jahr 1738 betrug das Durchschnittsgewicht eines aufgebrochenen Stücks und ohne die Haut bei einem Sechsender zwischen 100—149 Pf., beim Altthier 70—106 Pf., Schmalthier 52—95 Pf., Kalb 30—48 Pf. Alles Wild war in der guten Zeit geschossen.

Ueber das Gewicht des Schwarzwilds und insbesondere über sehr starke Exemplare sind keine Nachrichten vorhanden und ich muß mich deshalb begnügen, das nach dem Abschuß 1738 ermittelte Durchschnittsgewicht anzugeben. Dieses betrug für 1 Schwein 98—200 Pf., angehendes Schwein 106—120 Pf., Keiler 70 bis 130 Pf., Bache 50—120 Pf., überloffenen Frischling 45—70 Pf., Frischling 15—35 Pf. Der Abschuß der Sauen geschah im Sommer und Anfang Herbst; deshalb sind die Durchschnittsgewichte gering; wären sie zur gehörigen Zeit abgeschossen worden, so würde ein ziemliches Mehr erzielt worden sein.

Von Abnormitäten, welche in der Geweihbildung des Edelwilds vorkamen, führe ich an: zu Kirchheim (1564) 1 Hirsch mit 4 Stangen und (1569) 2 alte jagdbare Spießer; zu Böblingen (1581) 1 Hirsch mit 12 Enden und sehr langen, fast schwarzen Stangen; zu Urach (1582) 2 Hirsche mit 14 Enden und ganz krummen Stangen. Herzog Friedrich schoß 1 Hirsch mit 3 Stangen, 1 mit ganz schwarzem Gehörn und 1 mit Dambockartigem Gehörn. Herzog Johann Friedrich erlegte 4 Hirsche mit je 3 Stangen, 1 „großen Sechsender" und wieder 1 „großen Spisser," 1 Hirsch „mit seltsamem Gehörn," 1 Wild mit Gehörn. Endlich füge ich hier noch weiter an, daß er einen Hirsch erlegte, „der halb Hirsch, halb Wild war." Das Schwarzwild betreffend kann ich nur auf das große Schwein aufmerksam machen, welches Herzog Ulrich in Urach (auf dem Roßberg) erlegte und das heute noch in lebensgroßer Holznachbildung zu sehen ist. Ein anderes „von Pferdesgröße," wie der Bericht sagt, wurde bei Schlaitdorf bestätigt, aber nicht erlegt. Ein weiteres, gleichfalls sehr groß, wurde von einem Herrn von Rechberg in Ottenbach in der Gmünder freien Pürsch geschossen, wohin es vom Schorndorfer Forst ausgewechselt war; es ist in bildlicher Darstellung in Weissenstein. Im Uebrigen verweise ich auf die Riedinger'schen Kupfer, welche viel von württembergischen Herzogen erlegtes Wild enthalten.

An Farben-Varietäten kommen beim Edelwild vor, das weiße und das gescheckte. 1589 wurde 1 weißes Wildkalb in Zwiefalten gefangen und nach Stuttgart verbracht. Herzog Johann Friedrich fing in der Gegend von Pfullingen und Metzingen 1 weißen Hirsch von 10 Enden und 1 Kalb (auch 1 weißen Rehbock). Alle 3 Stücke wurden in den Thiergarten unter dem Asperg gebracht, wo sie gut gediehen. Ein Wild mit weißem Kopf schoß Johann Friedrich. Herzog Eberhard Ludwig hatte in seinem Thiergarten in der Favorite nur weißes Edelwild; ob das etwa Nachkommen der obigen Stücke sind oder woher es sonst kam, ist nicht zu ersehen. Von dieser Zeit an wurde es aber stets in besonderen Thiergärten gehalten. Nach Herzog Karl Eugens Tod ließ sein Nachfolger Ludwig Eugen das weiße Wild 1794 in den freien Wald jagen. Nach dessen Tod wurde es von Herzog Friedrich Eugen wieder gefangen und wie früher in besonderem Thiergarten

gehalten;*) Von einem irgendwie belangreichen Vorkommen des weißen Wilds im Freien (wie das im Taunus bis in die letzte Zeit der Fall war) kann hienach keine Rede sein.

Das gescheckte Edelwild soll nach Wildungen's Taschenbuch für 1808 nur in Württemberg vorgekommen sein. Herzog Friedrich schoß ein solches Stück in der Umgebung von Stuttgart; Johann Friedrich fing 1 Hirsch dieser Art mit 500 Pf., auch unter Carl Alexander wurden einige Stücke gefangen. Das gescheckte Wild war mindestens gleich stark wie das rothe, vielleicht noch etwas stärker. Es hatte die gewöhnliche Farbe des Edelwilds mit großen weißen Flecken, oder es war weiß mit rothen Flecken, wie das beim Rind nicht selten ist. Unter Herzog Carl bestand ein besonderer Park für solches Wild, wo es gut gedieh. Woher es aber kam, ob wirklich von den unter Carl Alexander gefangenen Stücken, wie Wildungen anführt, oder woher sonst, ist nicht zu ermitteln. Noch unter Carl Eugen muß es eingegangen sein, denn in der letzten Zeit unter ihm und später ist nicht mehr die Rede davon.

Beim Schwarzwild kam eine weiß und schwarz gefleckte Varietät öfter vor, sie erklärt sich aus dem Eintreiben zahmer Schweine in den Wald zum Zweck der Mast; es sind Bastarde von zahmen und wilden Schweinen. Herzog Johann Friedrich fing an Einem Tag 1 Keiler und 1 Bache dieser Art; unter Herzog Carl werden in den 40er Jahren über 100 solcher „Bastard-Schweine" im Heuthal bei Nußdorf als vorhanden gemeldet.

8.

In seinen Gewohnheiten und in dem ganzen Verhalten zeigt das Wild der früheren Zeit ziemliche Unterschiede gegen jetzt; sie sind insgesammt bedingt durch die Menge des vorhanden gewesenen und noch mehr durch den Schutz, den es dem Menschen gegenüber genoß. Was zunächst die Brunft betrifft, so ist bekannt, daß das

*) Ebenso unter König Friedrich, der noch weitere Stücke dazu im freien Wald fangen ließ, zweifellos Nachkommen der freigelassenen und nicht wieder gefangenen Stücke. Erst unter König Wilhelm in den 60er Jahren ging das letzte weiße Wild ein.

Edelwild gewisse Plätze als Brunftplätze annimmt und alljährlich wieder aufsucht, wenn nicht der Holzbestand allzusehr verändert wird. Solche Brunftplätze waren in jedem Forst vorhanden; der bekannteste und beste in Kirchheim wurde schon im Vorstehenden genannt. Ein anderer sehr guter, d. h. zahlreich besuchter Brunftplatz war im Böblinger Forst auf dem Plan; Herzog Carl Alexander legte daselbst ein System unterirdischer Gänge an zum Beobachten und Schießen des Wilds. Im Tübinger Forst waren die besten Brunftplätze beim Einsiedel und auf dem Bezzenberg bei Waldenbuch, in Leonberg in der Nähe des Bruderhauses, in Urach auf dem Plateau über dem Wasserfall, dann zu Grafeneck und Bickelhausen. Auf diesen Plätzen fand sich zur Brunftzeit das Edelwild sehr zahlreich ein und gewährte dem zuschauenden Jäger dadurch und durch das Schreien der Hirsche höchste Lust.

In den Zeiten des Schreiens, so wie im übrigen Verhalten auf den Brunftplätzen zeigen sich keine Verschiedenheiten gegenüber dem heutigen Verhältniß. Das Schreien der Hirsche begann in der Brunft 1581 im Schönbuch am 14. September und am 8. Oktober war die Brunft der Hauptsache nach vorbei. 1583 war im Schönbuch am 17. September „noch kein rechtes Geschrei"; 1654 dagegen meldet Urach schon am 15. September, „die Brunft sei in vollem Gang, die Hirsche schreien des Morgens bis in den Tag hinein und fangen schon früh des Abends wieder an;" 1714 kam die Brunft zu Kirchheim erst am 28. September recht in Gang und am 2. Oktober wurden die meisten schreienden Hirsche gehört. Im Schönbuch war in diesem Jahr am 26. September „die Brunft noch ganz schlecht, die Hirsche schlagen noch keinen Plan und waren noch ohne Wild:" am 3. Oktober war dann „großes Geschrei, aber die Hirsche schlagen noch keinen Plan, kämpfen auch fast gar nicht;" am 7. Oktober „nähert sich die Brunft ihrem Ende und wunderbar, ganz selten nur wurde ein Plan geschlagen". Kämpfe zwischen Hirschen waren gar nicht selten und mancher gute Hirsch wurde dabei zu Tode „geforkelt". Gewisse Hirsche waren darin besonders gewandt und den andern sehr gefährlich; wo sich ein solcher zeigte, wurde er als „Kämpfer" meist sofort todt geschossen. 1656 war der Herzog Achilles zu Altdorf im Schönbuch auf der Jagd, als ihm gemeldet wurde, in den Rohrauer Köpfen unten am Feld seien 2 Hirsche, welche beim Kämpfen sich

mit den Geweihen der Art verwickelt hätten, daß sie nicht mehr auseinander kämen. Der Prinz ritt sofort nach der bezeichneten Stelle, fand die Hirsche und suchte sie durch seine Leute auseinander bringen zu lassen. Als das nicht gelang, schoß er sie mit der Pistole durch die Köpfe. Die abgeschlagenen Geweihe, die immer noch zusammenhingen und nicht auseinander gebracht werden konnten, schickte er nach Stuttgart.

In seinem ganzen übrigen Verhalten war alles Wild (Edel- und Schwarzwild) weit vertrauter und beziehungsweise frecher als das heute der Fall ist. Ursache davon waren die durchaus günstigen Bedingungen des Daseins, unter denen es lebte. Es konnte ganz ungestört seiner Nahrung nachgehen und genoß im Wald der ihm sehr nöthigen und zusagenden Ruhe, die in den kritischen Zeiten des Setzens und der Brunst durch das Waldverbot zu einer absoluten wurde. Die einzigen Belästigungen waren die Jagd und das Vertreiben vom Feld zur Abwendung des Wildschadens; allein erstere fand am gleichen Ort relativ nur selten statt und an den Lärm aller Art, welcher zu letzterem Zweck gemacht wurde, gewöhnte es sich bald und erkannte ihn als etwas Ungefährliches. Die Regelmäßigkeit in all' seinem Thun und Lassen, welche dem Wild eigen ist, kam bei diesen Bedingungen sehr zur Geltung und erleichterte dem zahlreichen Forst- und Jägerpersonal die Beobachtung. Damit erklärt sich die sehr genaue Kenntniß und Orientirung über die vorhandene Zahl, besonderen Exemplare, Standorte und Gewohnheiten aller Art, und so allein wurde es möglich, dem Jagdherrn, wenn er irgendwo jagen oder einzelne Stücke pürschen wollte, zum Voraus die genaueste Auskunft zu geben. Die Kehrseite dieses Verhältnisses zeigte sich beim Wildschaden. Das Wild, an den Lärm auf dem Feld gewöhnt, fürchtete den Menschen nicht und wurde zum eigentlichen Tagthier, d. h. es benützte nicht oder nicht nur den Schutz der Dunkelheit, um seiner Nahrung auf dem Feld nachzugehen, sondern that dies bei hellem Tag und zwar nicht nur in einzelnen Stücken, sondern gleich in ganzen Rudeln von 5—10 und mehr Stücken. Wurde es vertrieben, so erschien es nach kürzester Frist an anderen oder auch am gleichen Orte wieder. Besonders lästig wurden die „Lagerschweine", d. h. die sehr starken Sauen, welche ihren Standort am Rand des Waldes oder selbst im Feld hatten und

sich daraus nicht vertreiben ließen. Die Klagen über sie sind permanent; zur Abwendung derselben war es gebräuchlich, diese Thiere zu allen Zeiten des Jahres abzuschießen. Unter Herzog Carl noch hausten einzelne solcher Lagerschweine während 1—2 Jahren in den Stuttgarter Weinbergen und konnten schließlich nur durch Abschießen entfernt werden. Auch beim Edelwild und besonders bei starken Hirschen kam es vor, daß sie, um der Plage der Insecten zu entgehen, ein größeres Kornfeld zum ständigen Aufenthaltsort wählten, und mehr als ein solcher Hirsch wurde bestätigt, dem Herzog gemeldet und dann von ihm im Kornfeld erlegt.

Alles über die Frechheit des Wilds Gesagte scheint mir ganz vorzugsweise für den Anfang des 18. Jahrhunderts Geltung zu haben, wenigstens sind die Nachrichten und bezüglichen Klagen darüber bis etwa zur Mitte dieses Jahrhunderts am häufigsten. Eine Erklärung dafür liegt nicht zu ferne. In der früheren Zeit war die Jagd auch für das nicht gejagte Wild ungleich beunruhigender, denn sie war Hetzjagd mit vielen Hunden. Zum Vertreiben des Wilds vom Feld wurden (früher) eigentliche „Rüden" verwendet, später sogenannte unschädliche Hunde und im 18. Jahrhundert durfte gar kein Hund mehr dazu gebraucht werden, also war auch nach dieser Richtung mehr Ruhe für das Wild. Endlich machten die vielen in der früheren Zeit vorhandenen Wölfe und Luchse das Wild sehr vorsichtig und scheu; auch dieser Grund bestand nicht mehr im 18. Jahrhundert. In der 2. Hälfte desselben wurde in Folge der Klagen und der veränderten Verhältnisse kräftiger gegen den Wildschaden eingeschritten und dadurch das Wild wieder vorsichtiger gemacht.

Das Alles gilt gleichmäßig vom Edelwild wie vom Schwarzwild; dessen ungeachtet aber wurde letzteres doch nie eigentliches Standwild im Sinne des Edelwilds. Dieses verblieb auf kleinem Raum, vielleicht die Hälfte eines Forsts nie überschreitend; nur die Brunft veranlaßte ab und zu größere Wanderungen. Die Sauen aber waren stets wandernde Thiere und wechselten beständig ihre Standorte, so wie es das Bedürfniß nach Nahrung und das Vorkommen derselben bedingten; auch der Begattungstrieb veranlaßte (zumal wenn das Vorherrschen der Männchen zutreffend war) weite Wanderungen. Nur die älteren „Schweine", die Lagerschweine, vielleicht durch ihre Körperfülle am Wandern be-

hindert, blieben am gleichen Ort. Dieser Eigenthümlichkeit der Sauen geschieht oft und vielfach Erwähnung, in ihr liegt die Schwierigkeit der Bestimmung von Standorten so wie der Einwirkung auf das Generationsverhältniß. In launiger Weise spricht sich über dieses Wandern der Sauen Herzog Ulrich aus in einem an den Landgrafen von Hessen gerichteten Schreiben vom 22. December 1542. Darin ist gesagt:

„. . . . . . Wie Uns auch Euer Liebden unter Anderem der Säu halber geschrieben, daß Dieselben deren so gar viel in Ihrem Land haben und allein am Reinhardtswald in die 500 gefangen haben; darob sich dann E. L. verwundern und dafür halten, daß Unsere Schwein hinaben in E. L. Gewäld spazieren kommen seien. Wissen wir hinwiederum E. L. nit zu bergen, daß wir so gar viel Säu diesen vergangenen Sommer bis zu angehendem Schweinhatz in unserem Land, allenthalben, durchaus gehabt, daß wir achten, wo sie blieben, Wir wollten einen solchen Haufen Säu gefangen haben, daß nit bald erhört wär worden. Aber sie sind aus Noth, nachdem sie so gar nichts zu fressen, dann allein an etlichen Grenzen, mit großen Haufen aus dem Land getrabt, also daß Wir die Rüden wiederum haben müssen heimgeben. Wir haben auch so viel gehört, daß weder am Rhein, in der Pfalz, im Land zu Franken oder an allen anstoßenden Orten gar kein Gefräß für die Säu geweßt. Achten es gänzlich darfür, nachdem ein Sau, wie E. L. selbst wissen, ein rechter Landfahrer ist, sie seien aus Hungersnoth in das Land zu Hessen getrabt und haben den Rechten gefunden, dem sie das Geloch*) haben bezahlen müssen" u. s. w.

Den übrigen Thieren und sogar den Menschen gegenüber artete das Vertrautsein (besonders des Schwarzwilds) in Frechheit und förmlichen Angriff aus. Im Jahr 1738 wurde ein Fohlen des Müllers im Reichenbacher Thal (im Schönbuch) an der Tränke von einem Hirsch gespießt und krepirte in Folge daran. Im Jahr 1679 und dann wieder 1753 klagten die Stuttgarter über die in den Weinbergen hausenden Schweine und baten um Abhilfe, da diese sehr gefährlich seien und die Leute beim Abtreiben annehmen und verfolgen, so daß diese sich oft nur mit Noth retten können.

*) Gelag, Genuß s. Schmeller.

Im Jahr 1754 wollte eine Frau nebst ihrer 11jährigen Tochter ein Schwein aus ihrem Dinkel-Acker im Waldenbucher Feld jagen, das Schwein aber nahm die beiden an und brachte der Tochter 9 Wunden bei, worunter mehrere gefährliche; die Frau erhielt zwei gleichfalls gefährliche und eine kleinere Verwundung. Auf den Hilferuf der beiden kam ein in der Nähe arbeitender Bauer herbei und schlug das Schwein todt. Auch ein Feldschütz zu Echterdingen wurde 1764 von einem Schwein, das er vertreiben wollte, angenommen und zur Flucht auf einen Baum genöthigt; das Schwein aber blieb unter dem Baum stehen, bis hinzugekommene weitere Leute den Feldschützen befreiten.

Das Damwild.

9.

Die ersten Nachrichten über das Damwild stammen aus der Zeit Herzog Christophs. Woher es dieser erhalten hatte, ist nicht zu ersehen; in seinem Park zu Urach aber unterhielt er „Dehn," Gemsen und andere fremde Thiere. Längere Zeit hindurch scheint das Damwild auf den Uracher Thiergarten beschränkt gewesen zu sein. Herzog Ludwig legte einen weiteren Thiergarten unter dem Asperg an und bevölkerte ihn mit Damwild aus Urach; für einen von Eberhard III. in Grafeneck angelegten Thiergarten wurde Damwild aus Orthenburg (bei Donauwörth) bezogen. Die erste Kunde über Damwild im Freien gibt ein Wildbericht von 1666, aber ohne Angabe des Standorts. Von da an war es die ganze folgende Zeit über im Freien vorhanden, aber stets nur in sehr bescheidener Zahl und beschränkt auf einzelne Gegenden. Die vorhandenen Wildberichte melden für die Jahre 1666—1671: 40 bis 80 Stück aller Art, 1718 steigt die Zahl auf 217 und 1732 auf 330. Nach den Schußlisten pro 1770—1790 wurden in 9 Jahren während dieser Periode erlegt und gingen ein: 1622 Stück oder jährlich durchschnittlich 180. Ueber das Verhältniß der Altersclassen und Geschlechter, auch über die Fruchtbarkeit läßt sich nichts bestimmen, da die Berichte und Schußlisten nur zwei Rubriken enthalten, die sich dazu nicht eignen, nämlich „Böcke" und „Gaisen, Spießer, Kitz." Nur in einem Bericht bilden die

„Kitz“ eine dritte Rubrik. Aus all’ dem erhellt die geringe Beachtung, welche das Damwild fand; es wurde mehr als Seltenheit denn als Jagdthier angesehen. Als Nahrungsmittel sowie nach Brauchbarkeit der Haut ist es zwar dem Edelwild vorzuziehen, es ist auch weit genügsamer als dieses und hat eine raschere Vermehrung; aber trotz aller dieser Vorzüge kann es dem Edelwild nicht verglichen werden nach Gestalt und Stärke und in Consequenz davon, nach dem Reiz, den seine Jagd bietet. Dieser eine Nachtheil war entscheidend.

Die Standorte des Damwilds waren zur Zeit Eberhard Ludwigs die Forste Stuttgart und Stromberg, auch Leonberg, und zwar in diesem letzteren Forst die Waldungen zunächst bei Ludwigsburg. Nach den Schußlisten von 1770—1790 war das meiste Damwild in den Waldungen der Schlotwiese; dann folgt Böblingen; das Wild stand aber nicht im eigentlichen Böblinger, sondern, wie früher auch, in dem ihm zu dieser Zeit zugetheilten Stuttgarter Forst. Im Stromberg war noch ein kleiner Rest des früheren Standes vorhanden, und zerstreute Exemplare wurden in den angrenzenden Forsten Tübingen, Kirchheim und Reichenberg geschossen. Die Zahl der erlegten und eingegangenen Stücke betrug für die genannten Forste jährlich und durchschnittlich: für Leonberg 119, Böblingen 34, Stromberg 18, Tübingen 7, Kirchheim 1, Reichenberg 0,2. Daß das hier Gesagte sich nur auf das im Freien vorhanden gewesene Damwild bezieht und nicht auch auf das in Parken gehaltene, kann ich nicht positiv nachweisen, es scheint mir aber außer allem Zweifel zu stehen.

Das Reh.

10.

So wenig ausgiebig wie die Nachrichten über das Damwild, sind auch die über das Reh. Das ganze Interesse der Jagdherren und Jäger war eben dem eigentlichen Wild, dem Edel- und Schwarzwild, zugewendet und diesem gegenüber wurde alles Andere nur wenig beachtet. Daß das Reh im 16. und 17. Jahrhundert nur wenig gewürdigt wurde, nur in geringer Zahl vorhanden war, eigentlich nur der Küche halber gejagt wurde und

erst später etwas mehr aufkam, ist schon Eingangs dieses Abschnitts gesagt worden. In die Wildberichte wurde es unter Herzog Eberhard Ludwig erstmals aufgenommen und nach diesen schwankte die Zahl der vorhandenen Rehe zwischen 1860 und 2400 Stück aller Art. Nach den Schußlisten pro 1770—1790 schwankte die Zahl der jährlich erlegten und eingegangenen Rehe in der Periode 1770—1783 zwischen 1071 und 1734. Nach dem kalten Winter 1783—1784, der ohne die geschossenen, allein an eingegangenen Rehen 2047 Stück kostete, sinkt die Zahl der erlegten und eingegangenen auf 470—793 und erhebt sich erst wieder im Abschußjahr 1790 auf 1102 Stück. Die Durchschnittszahl für alle Jahrgänge ist 1318. Eine Ermittelung des wirklich vorhanden gewesenen Standes, angestellt auf Grund des oben angegebenen jährlichen Abgangs, ergibt, wie für das Edelwild, so auch für die Rehe in den bezüglichen Berichten entschieden zu geringe Zahlen.

Das Verhältniß der Geschlechter, soweit die wenigen vorhandenen Berichte einen Einblick ermöglichen, wechselte zwischen 1,3 bis 2,0 Gaisen für 1 Bock. Die Vermehrung ist sehr schwankend wegen der großen Empfindlichkeit dieser Wildart für atmosphärische Einflüsse, zum Theil auch in Folge der Hege der Füchse, wenn zu einem ungünstigen Winter sich das Vorhandensein einer entsprechend hohen Zahl dieser Raubthiere gesellte. Die Vermehrung schwankt zwischen 2,7 bis 4,3, im Mittel 3,3 Rehen des Frühjahrsstandes für 1 Kitz und zwischen 1,0 bis 2,2 Gaisen für 1 solches. Hienach ist die Vermehrung beim Reh um ein Ziemliches höher als beim Edelwild, aber sie ist auch weit mehr und in erster Linie abhängig von günstigen klimatischen Bedingungen; deshalb wirkte der Winter 1783—84 so sehr fatal auf den Rehstand und decimirte dieses Wild der Art, daß selbst 1790 noch nicht die Höhe des früheren Abschusses erreicht wurde, während die Verhältnisse des Edelwilds weit geringere Störung erlitten. Ueber das Vorkommen besonders gearteter Exemplare nach Geweihbildung, Stärke &c. findet sich nichts vor; zu derartigen Beobachtungen und Nachrichten war das Reh immer noch viel zu wenig beachtet.

Die besten Rehstände waren nach dem Rapport von 1718 in den Forsten Urach, Kirchheim, Schorndorf. Im Schönbuch, desgleichen in den Waldungen Böblingen—Leonberg waren nur wenig Rehe, ebenso im Schwarzwald. In der Zeit von 1756—1764 sind die

besten Rehstände in den Forsten Schorndorf, Reichenberg, Heidenheim, Neuenbürg, Böblingen resp. Stuttgart, Kirchheim, Urach; 1770—1790 aber in Stromberg, Reichenberg, Kirchheim, Schorndorf. Da bei den Rehen der Stand nach Forst-Orten und Huten nie angegeben ist, so kann nicht bestimmt werden, ob ein zahlreiches Vorkommen von Rehen und Edelwild am gleichen Ort statt fand oder nicht. Nur so viel dürfte als feststehend angenommen werden: im Schönbuch und in den anstoßenden Böblingen—Leonberger Waldungen war der Rehstand stets gering, das Edelwild stets zahlreich; andererseits findet sich in den an Edelwild immer noch gut besetzten Forsten Urach, Kirchheim, Schorndorf (wo zugleich sehr viele Sauen waren) ein guter Rehstand. Sollten vielleicht die Rehe in diesen Forsten in den Huten und Orten ihren Stand gehabt haben, in welchen das Edelwild nicht oder nur sparsam vorkam, oder waren die Rehe mehr in den kleineren Feldgehölzen, welche das Edelwild weniger aufsuchte? Aus allgemeinen Gründen möchte ich die letztere Annahme für die richtigere erklären, allein das Material ist zu endgiltiger Entscheidung nicht ausreichend.

Das kleine Wild.

11.

Wenn schon aus dem über das Damwild und das Reh Gesagten klar hervorgeht, wie wenig Beachtung allen Wildarten zu Theil wurde, die nicht Edel- oder Schwarzwild waren; wenn schon hier überall die Dürftigkeit des Materials sich sehr bemerklich macht, so ist das in noch weit höherem Maß der Fall beim kleinen Wild. Die Ursachen dieses Verhältnisses sind theilweise schon oben angeführt worden: es war zumeist die Bevorzugung der „Jagd“ und die Vernachlässigung des „kleinen Waidwerks.“ Auch des schädlichen Einflusses der Hegung und beziehungsweise Nichtverfolgung des kleinen Raubzeugs wurde schon oben Erwähnung gethan. Zu diesen ungünstigen Bedingungen gesellten sich aber noch weitere Momente, besonders in der Zeit vor Beginn des 18. Jahrhunderts. Es waren das: die Unkenntniß der Jäger mit dem Betrieb des kleinen Waidwerks und ihre mangelhafte Ausrüstung mit Garnen und Fang-Apparaten, auch Hunden zu

dessen Betrieb; von ihren sehr mangelhaften Schußwaffen gar nicht zu sprechen. Nicht minder in Betracht kommen: die den Forstmeistern zustehende Befugniß, den „vertrauten Leuten“ die Ausübung des kleinen Waidwerks zu gestatten, die vielen vorhandenen Gnadenjagen für kleines Wild und die ganz außergewöhnliche Milde gegen „Frevler am kleinen Waidwerk.“ Endlich ist auch die Abneigung anzuführen, welche die Mehrzahl der Forstmeister gegen das kleine Waidwerk hatte; sie besorgten, daß damit unnöthige Unruhe im Wald entstehe, das Edelwild gestört und die Forstknechte und sonstigen Bediensteten von der Sorge für dasselbe abgehalten würden. Mit all' dem aber erklärt sich der geringe Stand an kleinem Wild und der häufige Mangel an solchem in der Hofküche. Ueber den wirklich vorhanden gewesenen Stand aber etwas zu sagen, ist Angesichts des totalen Mangels an allen Nachrichten nicht möglich. Nur für das 18. Jahrhundert, in welchem das kleine Wild etwas mehr Beachtung fand, sind einige Notizen vorhanden, und nach diesen glaube ich annehmen zu dürfen, daß auf den Jagdgründen der Herzoge, ausschließlich der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nicht so viel kleines Wild erlegt wurde, als das bezügliche Gebiet heute liefert. Im Einzelnen bemerke ich darüber wie folgt.

12.

Der Fuchs ist naturgeschichtlich durchaus als Raubthier zu betrachten; für die Jagd unter den Herzogen kommt ihm aber aus den schon Eingangs dieses Abschnitts berührten Gründen mehr die Qualität eines Jagdthiers zu und deshalb soll er hier seinen Platz finden.

Im 16. und 17. Jahrhundert war das Fuchshetzen ein beliebtes Jagdvergnügen, welches auch die Herzoge pflegten; im 18. Jahrhundert aber, mit der Einführung der Schießjagd, wurde der Fuchs ein für Treibjagen sehr beliebtes Wild, sein Pelz war stets eine sehr geschätzte Zimmer- und Bettvorlage. Er wurde deshalb während der ganzen Herzogszeit immer und je später je mehr gehegt; Herzog Carl bedrohte ein Zuwiderhandeln sogar mit Cassation. Nur in den Hasenhegern der früheren Zeit und in den Gehegen des 18. Jahrhunderts, sowie in der Umgebung der

Fasanerien und Auerhahnenfalze wurde er verfolgt und zu „vertilgen“ gesucht. Die wenigen Nachrichten über sein Vorkommen nach Zahl sind in Nr. 1 dieses Abschnitts mitgetheilt; bei dem in Nr. 2 erwähnten Schweinhatz (1607 im Schönbuch) wurden (gelegentlich) 120 Füchse gefangen. Nach den Schußlisten von 1770—1790 wurde der Fuchs durchaus wie das übrige Wild behandelt, d. h. er wurde nur dann erlegt, wenn der Turnus zur Jagd in dem betreffenden Forst gekommen war; die übrigen Jahre hindurch wurde er geschont, wie das Wild und nicht geschossen. Solcherweise wurden im Jahr 1770 in Heidenheim 359 und in Reichenberg 250 Füchse erlegt, in Stromberg in mehreren Jahren je 140—180. In den 80er Jahren nimmt die Zahl der erlegten Füchse auffallend ab und hebt sich nicht mehr; ich schreibe das nicht sowohl einer Verminderung derselben als dem Umstand zu, daß der Herzog als älterer Herr diese Jagd nicht mehr mit dem früheren Interesse übte; dann waren 1779 zum Zweck der Gehaltsaufbesserung der Förster diesen die Fuchspelze überlassen worden und da mag dann manches Stück außerhalb der eigentlichen Jagd erlegt und somit in die Listen nicht eingetragen worden sein.

Ueber die Standorte läßt sich aus den mangelhaften Nachrichten nichts ermitteln. Wenn im Forst Stromberg die Zahlen der 1770—1790 erlegten Hasen und Füchse gleichmäßig hoch sind, so dürfte sich das aus der Vertheilung von Wald und Feld erklären: einerseits die sehr großen und weiten Feldmarken am Neckar und andererseits der gleichfalls große Waldcomplex des Heuchelbergs und Strombergs, beide gänzlich getrennt und nicht untermischt; jene zum bequemen Aufenthalt zahlreicher Hasen dienend, dieser ein immer willkommener Schutz für die Füchse. Wenn aber im Stromberg zugleich ein sehr guter Rehstand vorhanden war, so möchte ich aus diesem Verhältniß einen weitern Beweis dafür ableiten, daß die Schädlichkeit der Füchse für den Rehstand nicht so belangreich ist, wie das vielfach behauptet wird. Nur in schädlichen Wintern, wenn das Rehwild ohnehin schon gelitten hat, wird der Fuchs ihm wirklich gefährlich.*)

Der Hase wird von Anbeginn an oft und viel genannt, aber

*) Diese Anschauung wird auch heute noch bestätigt durch die an Rehen und Füchsen gleichmäßig guten standesherrlichen Jagden in Oberschwaben.

lediglich aus Anlaß des Rechts der Adeligen, ihn vom Strick zu hetzen. Zur Befriedigung des Bedürfnisses der Hofküche bestanden schon unter Herzog Christoph sogenannte Hasenheger, d. h. Gehege für Hasen und Feldhühner; unter Herzog Ludwig wurden sie erweitert und vermehrt, aber sie erfüllten ihren Zweck immer nur in sehr bescheidener Weise. Herzog Ludwig selbst fing in 14 Jagdtagen (mit Hetzen) nur 6 Füchse und 55 Hasen (eine Jagdbeute, welche vielleicht schon der eine und andere der heutigen Jagdkarten-Besitzer in gleicher Höhe erlangt hat). Noch geringer als im 16. Jahrhundert scheint die Bedeutung des Hasen im 17. gewesen zu sein, weil das Hetzen nicht mehr so sehr beliebt war; zur Schießjagd aber die entsprechend qualificirten Waffen noch fehlten. Herzog Friedrich schoß überhaupt 7187 Stück Wilds aller Art, darunter waren nur 36 Hasen. Herzog Johann Friedrich jagte in 9 Jahren nur 8mal nach Hasen und fing dabei 112 Stück; bei 7maligem Beizen fing er 18 Stück. Im 18. Jahrhundert, mit der Einführung der Treibjagen im heutigen Sinn, kam auch der Hase zur Geltung und wurde vom Jagdherrn geschossen; das wirkte dann auf sein Vorkommen nach Zahl zurück, er wurde besser geschützt und gehegt und damit zahlreicher, erreichte aber immer noch nicht die Menge des Edel- und Schwarzwilds. Unter Herzog Carl und in der späteren Zeit seiner Regierung mag solches der Fall gewesen sein; zu dieser Zeit kommen Hasenjagden vor, bei denen 3—4000 Stück erlegt werden; allein auch darin liegt noch kein endgiltiger Beweis für ein sehr zahlreiches Vorkommen, denn solche Jagen waren immer das Produkt umfangreicher Vorbereitungen. Entweder trieb man die Hasen aus sehr weitem, bis zu 3 Stunden im Durchmesser betragendem Raum zusammen, oder man sammelte die an verschiedenen Orten gefangenen Hasen und schoß sie an dem zur Jagd bestimmten Ort todt. Selbst in der spätesten Zeit, als der Hase unzweifelhaft am zahlreichsten war, von 1770—1790, wurden erlegt und gingen ein jährlich und durchschnittlich nur: 7210 Hasen gegenüber von 3300 Stück Edelwild.

Die Standorte des Hasen waren die milden und weiten Feldmarken am mittleren Neckar, vor allem der Forst Ludwigsburg, der allein mehr als 1/5 aller lieferte; gleichfalls sehr viele lieferte der Forst Stromberg aus seinen gegen den untern Neckar hin ge-

legenen Feldmarken und aus dem Zabergäu. Auch die gegen Stuttgart hin liegenden Theile der Forste Reichenberg, Schorndorf, Kirchheim und Leonberg hatten ziemlich Hasen. Geringer war der Stand auf den Fildern und dafür fehlt mir die Erklärung. Am wenigsten ergiebig sind auch hier die rauheren Gegenden des Schwarzwalds, der Alb, des Mainhardter und Welzheimer Walds 2c.

13.

Das Auergeflügel, zu Anfang der Herzogsperiode, außer im Schwarzwald auch in den Forsten Heidenheim, Urach, Leonberg heimisch, wurde schon frühzeitig auf ersteren Standort beschränkt. Noch 1564 berichtet der Forstmeister von Heidenheim: „Auerhahnen fangen nur er und seine Knechte, sonst Niemand"; 1575 macht der Herzog dem Forstmeister von Urach darüber Vorwürfe, daß in seinem Forst Auerhahnen von Fremden geschossen und gefangen werden, und befiehlt ihm solches nur „vertrauten Leuten" gegen Ablieferung des Erlegten um billige Taxe zu gestatten. Umfassende Berichte über das sämmtliche Wildgeflügel, welche sich der Herzog 1611 erstatten ließ, besagen bezüglich der Auerhahnen, daß diese nur noch in den Schwarzwald-Forsten vorhanden sind. Das Fehlen derselben in Urach wird motivirt mit dem Nichtmehrvorhandensein der Wachholderbüsche, in Heidenheim mit der Lichtung der Wälder; indessen führen die Berichte von 1715 und 1718 noch je Einen Auerhahnen in diesem Forst auf. Auch nach Leonberg schreibt der Herzog noch 1659, er bekomme Besuch, und deshalb solle der Forstmeister Wildgeflügel liefern, namentlich aber solle er einen oder einige Auerhahnen zu bekommen suchen. Da aber der Leonberger Forst bis zur Nagold (zwischen Calw und Liebenzell) reichte und somit für die bezüglichen Huten als Schwarzwald-Forst angesehen werden kann, so dürfte das Zurückdrängen des Auerhahns auf die Gegend des Schwarzwalds mit dem Ende des 16. Jahrhunderts zusammentreffen.

Im Schwarzwald ist die Ausbeute an Auerhahnen nie besonders belangreich gewesen; doch darf man hieraus nicht auf eine allzu geringe Zahl dieses Wilds schließen. Das Fangen war immer sehr schwierig und zum Schießen fehlten taugliche Waffen. Ueberhaupt scheint das Interesse für dieses Wild und die Jagd

desselben durch die Jagdherren erst in Folge der besseren Gewehre im 17. Jahrhundert in Aufnahme gekommen zu sein. Herzog Friedrich, der sehr viel Wildgeflügel schoß, erlegte keinen Auerhahn; dagegen kam die Auerhahnenjagd unter Johann Friedrich und noch mehr unter Eberhard III. in Flor, und auch Eberhard Ludwig scheint sie mit Vorliebe betrieben zu haben. 1610 war Herzog Johann Friedrich mit seinen Brüdern in Liebenzell auf dem Falz; in den Jahren 1615—26 erlegte er jährlich 2—3 Stück von Hirschau aus, wo er den Falz bei Igelsloh besuchte. Herzog Eberhard III. pachtete einen Auerhahnenfalz bei Naislach; der Falz gehörte einem Herrn von Bouwinghausen und erstreckte sich von Naislach aus 1 ½ Meilen aufwärts bis in den Kolbergrund, der Ort Würzbach lag darin. Zu Hofstett hatten die Herzoge ein Jagdhaus, dessen sie sich im Falz als Wohnung bedienten. Herzog Carl scheint für diese Jagd keine Vorliebe gehabt zu haben, sonst wäre das Fehlen aller Nachrichten darüber nicht leicht erklärbar; auch die Schußlisten von 1770—90 weisen nur ein sehr dürftiges Ergebniß von jährlich und durchschnittlich 4 Hahnen auf.

Ueber die Zahl und die Standorte des Auergeflügels ist zu bemerken: 1611 hat Altensteig 5 Hahnen und 1 Henne geliefert und kann noch mehr liefern, wenn es gewünscht wird; in Freudenstadt sind viele Hahnen, aber die meisten werden von den Unterthanen heimlicherweise geschossen; in der Reichenbacher Hut, wo ziemlich Hahnen sind, kann man im Falz doch nur auf höchstens 2 erlegte rechnen, „wegen des tiefen Schnees, der dort um diese Zeit noch liegt und die Jagd unmöglich macht.“ Liebenzell hat seit längerer Zeit jährlich nur je einen Hahnen geliefert. Hornberg-Schiltach beklagt sich sehr über den vorangegangenen kalten Winter, der das Auergeflügel sehr reducirt habe; schon 1609 hatte es trotz ergangenen Befehls keinen Hahnen liefern können. Wildbad hat ziemlich Hahnen; Nagold aber, das weit in den Schwarzwald hinein sich erstreckte, behauptet: „Auerhahnen und Haselhühner haben keine Wohnung im Forst.“ 1621 zeigt Altensteig am 3. April den Beginn des Falzes an; ebenso 1631 Wildbad am 13. März mit 5 falzenden Hahnen; am 4. April dieses Jahrs meldet Liebenzell an falzenden Hahnen 6 „im Moos,“ in der Schömberger Hut und gleichzeitig für den Wildbader Forst, 18 in der Röthenbacher Hut, wovon 7 „in der Bruck und Schwärzmühl,“ 3 in der Calmbacher

Hut, 9 in der Fautberger Hut und 6 in der Langenbrander Hut und zwar im „Salmbacher Müß.“ Nach dem Bericht von 1718 waren es besonders die Forste Wildbad und Liebenzell, welche das Auergeflügel enthielten, weniger Altensteig und Freudenstadt. 1721 befiehlt Eberhard Ludwig strengste Hege für dieses Wild. Die in 9 Jahren (von 1770—90) erlegten 33 Hahnen wurden fast alle im Forst Neuenbürg (den früheren Forsten Wildbad und Liebenzell) und nur 6 im Forst Altensteig (mit dem Nagold vereinigt war) erlegt.

Das Landbuch von Oetinger von 1623 zählt nachstehende Auerhahnenfalze im Land auf: „Im Forst Altensteig bei Simmersfelden auf der Hardt, auf der Mühlhalden am rothen Wasser, bei Fünfbronn auf dem Hardt, auf dem Bronnen, bei Hochdorf auf dem Hardt, bei Göttelfingen in der Fehrwiese, auf dem Spielberg. Im Forst Freudenstadt: auf dem Hirschkopf, Widenberg, Rother Hardtskopf, in der Wasserfallen im Münchsgrund, auf dem Hamberg, auf den Gründen im Bayersbronner Thal. Im Forst Liebenzell hat es zween namhafter Fälz, einen bei Igelsloh, am Zeller Holz, im Moos und den andern bei Schömberg auf dem Hengstberg. Im Forst Wildbad: am Weckenhardt, bei Igelsberg, auf dem rothen Wasser, am Hengstberg, auf dem Spollenwasen, an der Eyach auf dem Eyberg, auf dem Hühnerberg, auf dem Schellkopf oben an der Enz. Im Alpirsbacher Klosterforst: auf dem Schömberg und auf dem Dürrenhardt (den Nutzen davon haben der Abt und der Verwalter). Im Reichenbacher Klosterforst: auf dem Widenberg und Rother Hardtskopf (den Nutzen hat der Schaffner).“

Vom Birkhuhn ist in den vorhandenen Schriftstücken nicht die Rede; ich muß mich deshalb jeder Bemerkung darüber enthalten.

Ein ähnliches Schicksal, wie das Auergeflügel es schon in der früheren Zeit zu erleiden hatte, traf das Haselwild im 18. Jahrhundert und mehr noch in der folgenden Zeit. In der ganzen Herzogszeit war dieses Wild eine geschätzte Speise und wurde früher von allen Forstämtern geliefert. Noch in den Berichten von 1611 ist constatirt, daß die Haselhühner in den Forsten Hornberg-Schiltach, Stromberg, Liebenzell sehr zahlreich waren; in Altensteig, Kirchheim, Reichenberg, Zwiefalten und Schorndorf

war ein guter Stand, in Böblingen, Freudenstadt, Neuenstadt, Heidenheim haben sie durch die Kälte gelitten. Für die Forste Blaubeuren, Stuttgart, Urach, Tübingen, Nagold wird behauptet, „es habe nie welche gegeben." Daß diese Behauptung nicht richtig ist, beweist schon das Vorhandensein von Haselhühnern in allen übrigen Forsten (am deutlichsten die vielen Haselhühner in Zwiefalten und Kirchheim, während der dazwischen liegende Uracher Forst deren keine haben sollte), noch mehr aber ein im folgenden Jahr nach Nagold erlassener Befehl zur Lieferung solches Wilds; nicht minder beweisen es die Wildberichte. Die Berichte von Leonberg und Wildbad von 1611 fehlen, werden aber durch verschiedene an diese Forste ausgeschriebene und von dort eingegangene Lieferungen ersetzt, und danach muß auch in diesen Forsten ein ordentlicher Stand vorhanden gewesen sein. Nach den Wildberichten waren 1714 im Tübinger Forst 44 und 1715 in Heidenheim 39 Stück Haselwild; nach dem Monatsrapport von 1718 waren im ganzen Land 280, davon kommt die Mehrzahl auf den Schwarzwald, dann auf die Forste Heidenheim, Reichenberg, Stromberg, Urach; außer Stuttgart enthalten alle Forste des Landes dieses Wild. Legt man nun an diese Berichte den Maßstab an, welcher sich bei den Hirschberichten als der richtige ergeben hat (und das möchte bei der Ermittelung so kleinen und scheuen Wilds sehr gerechtfertigt sein), so darf man füglich behaupten, daß das Haselhuhn zahlreich vorhanden war und in allen Forsten des Landes als Standwild vorkam. Den Uebergang dieses Verhältnisses zum heutigen Stand zeigen die Schußtabellen von 1770—90. Nach denselben war das Haselhuhn noch zahlreich in Heidenheim und Reichenberg, in geringerer Zahl in den Schwarzwald-Forsten vorhanden. Von den überhaupt in 9 Jahren erlegten 174 Stück kommen 60 auf Reichenberg und 50 auf Heidenheim, auf den Schwarzwald, d. h. auf Altensteig und Neuenbürg, kommen nur 26 und resp. 27.*)

*) Jetzt dürfte vielleicht abermals eine Aenderung eingetreten und das Haselwild im Schwarzwald am zahlreichsten sein, während Reichenberg und Heidenheim dessen nicht mehr haben werden, als die Forste an der Alb.

14.

Ganz besonders beklage ich die Dürftigkeit des Materials hinsichtlich der Schnepfen, weil die Frage über Abnahme derselben dermalen mehrfache Erörterungen hervorgerufen hat. Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, diese Frage für Württemberg endgiltig zu entscheiden; man wird sich mit dem allgemeinen Satz begnügen müssen, daß es in der früheren Zeit mehr Schnepfen gab als heute. Genaueres aber wird sich nicht feststellen lassen, und zwar aus Grund der früheren Vernachlässigung des kleinen Wilds und also auch der Schnepfen. Und dieses ungünstige Verhältniß wurde speciell bei diesem Wild noch gesteigert, weil die Hauptjagd-Periode desselben in das Frühjahr, kurz vor die Setzzeit des Edel- und Schwarzwilds, fällt. Damit war für die große Mehrzahl der Forstmeister Grund genug vorhanden, die Schnepfenjagd gar nicht oder nur sehr mäßig betreiben zu lassen, „damit keine unnöthige Unruhe im Wald entstehe und das Wild (Edel- und Schwarzwild) nicht leide." Mußten aber Schnepfen nach Hof geliefert werden, so suchte man die nöthige Zahl in den kleinen Feld- und Vorhölzern zu erlegen, wo kein oder nur wenig „Wild" stand. In der späteren Zeit aber, als die Schießjagd allgemeiner wurde, kamen sogar direkte Verbote; Herzog Eberhard Ludwig verbot 1717 alles Treiben nach Schnepfen; vom Buschiren war ohnedies keine Rede, da dem Forst-Personal, einschließlich der Forstmeister, das Halten von Vorstehhunden verboten war. Somit reducirte sich die Schnepfenjagd auf den Strich und das Fangen, und beides war relativ wenig ergiebig. Diese Anschauungen aber scheinen bis zu Ende der Herzogszeit, wenn auch vielleicht etwas modificirt, geherrscht zu haben, und daraus vorzugsweise erkläre ich die geringen Zahlen der erlegten Schnepfen.

Ueber die Zahl der vorhanden gewesenen und über die Standorte derselben kann ich nur Weniges berichten. Das Memoire von 1606 verlangt jährlich 4 Schnepfen von jedem Forstknecht oder 1000 im Ganzen und stellt sie damit nach Zahl den Enten und Feldhühnern gleich und weit über die Hasen, deren nur 250 geliefert werden sollten. In der Begründung dazu heißt es: „Schnepfen hat es im letzten Herbst so viel gehabt, daß man fast müde wurde, und an vielen kleinen Orten 20 gefangen wur-

den," und dann wieder (mit Beziehung auf die Beunruhigung des Wilds) „die gar leicht zu fangen und derenhalben man nicht in die Wildstände zu gehen braucht, da sie nur im lichten Holz liegen." (? ?)

Die Berichte von 1611 bezeichnen als sehr reich an Schnepfen die Forste Stromberg und Urach; als gut Schorndorf, Böblingen, Neuenstadt, Nagold, Liebenzell, Wildbad, Zwiefalten; als gering Heidenheim und Altensteig. Für die übrigen Forste fehlen die Angaben. Etwas ausführlichere Nachricht geben die 9 Schußlisten aus der Zeit von 1770—90. Nach denselben waren die besten Forste Stromberg, Reichenberg, Leonberg, Kirchheim; auch Ludwigsburg mit 57 und 17 Schnepfen je in einem Jahr war gut bei dem nur geringen Waldcomplex dieses Forsts, ebenso Neuenstadt. Die Zahl der erlegten betrug 1770—90 jährlich und durchschnittlich 208.*) Alle näheren Angaben sind bei der Dürftigkeit des Materials ausgeschlossen. Darauf aber möchte ich schließlich wiederholt hinweisen, daß die Zahl der erlegten Schnepfen aus Gründen der vielfach beschränkten Jagd nach denselben nicht als maßgebend angenommen werden darf für die Zahl der überhaupt vorhanden gewesenen. Es ist möglich, daß auf dem bezüglichen Jagdgebiet der Herzoge heute mehr Schnepfen erlegt werden, als zur Herzogszeit. Aber heute steht zur Strichzeit fast hinter jedem Busch ein wohlbewaffneter Jagdkarten-Besitzer (oder auch Nicht-Besitzer) und täglich werden die Waldungen abgetrieben und mit Hunden durchstöbert, während früher nur in selteneren Fällen dem Jagdherrn ein Schnepfenjagen bereitet, im Uebrigen aber nur für den Bedarf der Küche gesorgt wurde. Darin liegt der Unterschied.

Ueber die den Schnepfen verwandte Art der Bekassinen habe ich nur eine Nachricht aufgefunden; die Schußliste von 1778 führt 56 erlegte an.

15.

Der Fasan gehört eigentlich nicht hierher, denn er war nie ein durch natürliche Vermehrung im Freien vorkommendes Wild;

*) Unter König Friedrich sank sie auf 151, ungeachtet seines wesentlich ausgedehnteren Jagdgebiets. Damit scheint mir die Abnahme in ziemlich directer Weise constatirt zu sein.

alle Versuche, ihn zu acclimatisiren, scheiterten an der Ungunst der natürlichen Verhältnisse. Das Nähere über diese Wildart findet sich deshalb im Anhang unter „Thiergärten und Fasanerien"; hier sei nur erwähnt, daß in der näheren und entfernteren Umgebung der Fasanerien immer auch eine kleine Anzahl förmlich wilder Fasanen vorkam und dahin mögen die in den Forsten Reichenberg, Stromberg, Urach, Tübingen, Schorndorf in der Zeit von 1770 bis 1790 erlegten gehören. Denn in all' diesen Forsten war zu jener Zeit keine Fasanerie mehr; in Urach aber waren ziemlich ausgedehnte Schutz- und Futtervorrichtungen für Fasanen vorhanden.

Die Feldhühner waren stets ein als Nahrungsmittel sehr geschätztes Wild, aber es fehlte an aller Hege und deshalb ist ihr Vorkommen ein nur sparsames. Die mir darüber bekannt gewordenen Nachrichten sind in Nro. 1 dieses Abschnitts mitgetheilt. Für die relative Seltenheit der Feldhühner spricht neben den dort angegebenen Zahlen das hohe Schußgeld von 12 kr., während für Schnepfen und Haselhühner nur 8 kr. gezahlt wurden. Daß auch die Schußlisten der Periode 1770—90 die relativ geringe Zahl von nur 609 jährlich und durchschnittlich erlegten Feldhühnern aufweisen, hat, wie ich glaube, seinen Grund darin, daß das „Hühnerschießen" selbst in jener späten Zeit noch nicht zu einem besonders bevorzugten Jagdvergnügen geworden war. Die Standorte dieser Wildart sind der Hauptsache nach übereinstimmend mit denen des Fasan; ein zahlreicheres Vorkommen war stets auf die Umgebungen der Fasanerien und auf die Gehege beschränkt, weil nur an diesen Orten das Raubzeug verfolgt wurde.

Die Wachteln fanden nur sehr geringe Beachtung und scheinen nicht selten (jagdrechtlich) zu den Vögeln gerechnet worden zu sein. Auch als Genußmittel waren sie, wie es scheint, nur wenig beliebt, das Küchenregister für das Jahr 1728 weist nur 3 Dutzend verbrauchte Wachteln auf. Dieses Verhältniß dürfte selbst in der Periode 1770—90 noch wenig Aenderung erfahren haben; in den Schußlisten dieser Zeit sind die erlegten Wachteln überhaupt nur für zwei Jahre mit 95 und 185 Stück angegeben. Bei solchem Verhältniß muß ich mich enthalten, irgend welche näheren Angaben über das Vorkommen dieser Wildart zu machen. Aus der Anstellung eines Wachtelfängers unter Eber-

hard III. dürfte vielleicht auf eine größere Beliebtheit der Wachteln zu jener Zeit geschlossen werden.

Des Trappen geschieht zweimal Erwähnung: Herzog Friedrich und sein Sohn schossen je einen bei Lauffen; während eines Jagens, das letzterer bei Kirchheim abhielt, flogen 20 Trappen über seinen Stand.

Der Reiher, als vorzüglichstes Wild der Falknerei, wird oft und viel genannt und genoß einer ganz besonderen Hege, wurde auch durch künstliche Brut- und andere Vorrichtungen zu vermehren gesucht (ich werde gelegentlich der Falknerei im 6. Abschnitt darauf zurückkommen). Er scheint in ziemlicher Anzahl vorgekommen zu sein, besonders am Neckar und am Lauffener See; von größeren Reiherständen aber, wie sie zu Morstein an der Jaxt, am untern Neckar bei Zwingenberg, schon lange bestehen, und deren ein weiterer in jüngster Zeit am Neckar bei Eyach entstand, ist nicht die Rede. Herzog Johann Friedrich beizte den Reiher oft und viel wie die Enten; an seltenen Exemplaren erlegte er bei Untertürkheim 1 „rothen Reiher", dann am gleichen Ort und bei Leonberg 1 „Passir- und 1 Passionsreiher;" endlich 1 solchen mit 2, 1 mit 3 und 1 mit 4 „Krönlein." Was darunter zu verstehen ist, kann ich nicht angeben.

Die Wildenten, begünstigt durch viele Seen und stehende Wasser mit Röhricht, waren in der früheren Zeit unzweifelhaft weit zahlreicher als heute. Aus den Tagebüchern der Herzoge Friedrich und seines Sohnes ist zu ersehen, daß beide oft und viel sich mit Entenschießen am Neckar bei Untertürkheim erlustigten. Herzog Johann Friedrich fing auch viele Enten mit dem Beizvogel, namentlich geschah das, wenn keine Jagdzeit für Wild war, oder gelegentlich auf Reisen. Auf solche Weise erlegte er viele in der Gegend von Urach, Grafeneck und Offenhausen. Unter Eberhard III. wird eines Entenfangs im Kirchheimer Forst erwähnt. Im 18. Jahrhundert hörte das alles auf. Der Jagdbetrieb zu dieser Zeit verlangte das Wild gleich in Massen und auf engstem Raum und dazu taugten die Enten nicht. In dieser Periode ist deshalb nur von Heidenheim die Rede, wo die Enten überaus zahlreich gewesen sein müssen. Eberhard Ludwig ließ sich regelmäßig Berichte über sie erstatten und war 1714 und wieder 1716 zum Entenschießen in Heidenheim. Nach den Schußlisten von

1770—90 kommt der letztgenannte Forst fast allein in Betracht, er lieferte jährlich 250—300 und im Mittel 162 Stück; außer ihm sind nur noch Stromberg mit 48 und Schorndorf mit 73 in 9 Jahren gelieferten Enten aufgeführt; aus allen übrigen Forsten kamen nur einzelne Stücke.

Von weiterem Wassergeflügel (im jägerischen Sinn) erlegte Herzog Friedrich 2 Schwanen und 21 Wildgänse. Herzog Johann Friedrich jagte öfter, aber vergebens, nach Schwanen und Kranichen; bei Heidenheim erlegte er eine Rohrdommel. Im Winter 1624—25 zeigten sich am Neckar bei Untertürkheim 5 fremde Wasservögel, der Herzog stellte ihnen eifrig nach, aber sie zogen sich zunächst auf die Filder, dann nach Neckarthailfingen an den Neckar und endlich an die Fils bei Uihingen, wo er einen davon schoß; ein anderer wurde weiter oben bei Süßen gefangen. Der Herzog beschreibt den erlegten als roth, weiß, schwarz, isabell und grün und hienach könnte es vielleicht eine Entenart gewesen. (Daß diese Vögel immer wieder aufgefunden wurden, mag ein Beweis sein, mit welcher Sorgfalt die Jägerei alles Wild zu beobachten gewohnt war.) Der Aufenthalt der Vögel an den genannten Orten währte fast einen Monat.

16.

Zu den kleinen Vögeln gehören vor allem die Lerchen, dann die Ganzvögel, d. h. die größeren Arten der Drossel, die Halbvögel, und zwar die kleineren Drosselarten, und die Staaren, endlich die Heckenvögel, d. h. die gesammte kleine Vogelwelt, besonders aber die finken- und sperlingartigen Vögel. Daß diese sämmtlichen Vogelarten weit zahlreicher vorhanden waren als heute, scheint mir ziemlich fest zu stehen, ungeachtet des vielen Raubzeugs und ungeachtet der Nachstellungen durch den Vogelfang. Die Bevölkerung war relativ dünn, und strenge gehandhabte Verordnungen schützten das Wild, somit auch diese Vögel; ganz besonders war das der Fall zur Brütezeit, während welcher absolutes Waldverbot herrschte. Damit war das jetzt so häufige Ausnehmen der Nester und das Verderben der jungen Bruten mindestens sehr erschwert. Als weiteres günstiges Moment kommt dazu das Vorhandensein vieler Hecken und Büsche im Feld und vieler „beerender", d. h.

Beeren tragender Bäume und Sträucher im Wald, womit diesen Thieren Nahrung, willkommener Aufenthalt und Schutz gegen Raubzeug zugleich ermöglicht waren. Wenn nichts desto weniger die Klagen über mangelhafte Lieferungen zur Hofküche in der früheren Zeit fast permanent waren, so glaube ich den Grund dafür weniger im Mangel an Vögeln als in dem mühsamen und wenig lohnenden Fang, in der Schwierigkeit des Transports der gefangenen, und in dem starken Verbrauch suchen zu müssen. Wie massenhaft letzterer war, zeigt sich in den Zahlen des, zu Beginn dieses Abschnitts, angeführten Memoires von 1606, und nicht minder in den Küchenregistern, deren eines (von 1728) 675 Dutzend verbrauchter Lerchen anführt. Am zahlreichsten waren die Vögel aller Art in den Schwarzwald-Forsten; auch die Abfälle der Alb waren reich daran; hier indessen war die Menge stets variabel, je nachdem der Strich gut oder weniger gut war.

Endlich habe ich noch des Kornhuhns zu erwähnen, einer Vogelart, welche im 16. und auch noch im 17. Jahrhundert öfter genannt wird. Was darunter verstanden wurde, kann ich nicht angeben, bin nicht einmal sicher, ob es der Name einer Gattung oder einer speciellen Art ist. In der Pürschordnung für die freie Pürsch an der oberen Donau vom Jahr 1613 heißt es unter anderem, es sei verboten: vom 1. März bis letzten Juli „ein Feldhuhn, Haselhuhn, Kornhuhn, als Heckscheeren oder Wachteln, zu schießen oder fahen.“ Hienach könnte man „Kornhuhn“ als Gattungsbegriff (allerdings einer etwas sonderbaren Gattung) ansehen. In vielen herzoglichen Rescripten dagegen werden die Forstmeister aufgefordert, Schnepfen, Kornhühner, Wachteln ꝛc. zu liefern, und das widerstreitet dem Gattungsbegriff. Sollte es vielleicht der Wachtelkönig gewesen sein? Die Taxe, welche die Hofküche für ein Kornhuhn zahlte, war gleich der für eine Wachtel und betrug 1 kr. per Stück.

Krankheiten und Eingehen des Wilds.

17.

Sehr belangreich für die Jagd und für den Wildstand sind die Verluste an Wild, welche als Folge elementarer Ereignisse oder

durch Krankheiten entstehen. Die Beträge der solcher Art zu Grund gegangenen Thiere erreichen zuweilen ganz unglaublich hohe Zahlen und sind immer beachtenswerth. Die Ursachen sind im bisher Gesagten eigentlich schon genannt: es sind vorzugsweise kalte, schneereiche Winter, welche das Aufsuchen der Nahrung erschweren und beziehungsweise unmöglich machen, dann Gefrieren nach Thauwetter, so daß der Schnee eine harte Kruste bekommt, welche die unteren Fußgelenke der größeren Thiere wund macht. Beides führt zu völliger Erschöpfung und bei längerer Dauer zum Eingehen des Wilds. Auch andauernde Nässe, besonders in Verbindung mit niederer Temperatur, und ebenso eine nach langen und harten Wintern sich rasch entwickelnde Vegetation wirken nachtheilig ein. Die dagegen möglichen Mittel beschränken sich auf Fütterungen aller Art und etwa auf Bahnschleifen in den Waldungen. Beides wurde oft und viel in Anwendung gebracht, aber es war nur dann von Erfolg, wenn das natürliche Verhältniß selbst nicht sehr schlimm war.

Die Berichte über eingegangenes Wild sind bis auf sehr wenige nicht mehr vorhanden, aber die bedeutenden Verluste, welche stattgefunden haben, lassen sich durch anderweitige Nachrichten genugsam constatiren. Nach noch vorhandenen Nachrichten wurden 1585—1586 im Forst Steinhülben aufgefunden 3 Hirsche, 72 Stück Wild und Kälber, welch' letztere fast die ganze Zahl betrugen; in Kirchheim wurden gefunden 30 Hirsche und Wild und 36 Kälber; in Schorndorf und Reichenberg war der Abgang an Wild nur ein geringer. Im Winter 1728—1729 wurde an eingegangenem Wild gefunden in Schorndorf: 43 Hirsche, 80 Wild, 56 Kälber, 12 Sauen und 45 Rehe, in Leonberg: 94 Stück Edelwild aller Art, 27 Sauen, 10 Rehe und 359 Stück Edelwild, bei welchem Geschlecht und Alter nicht mehr zu erkennen waren, im Forst Reichenberg: 67 Stück Edelwild und 17 Rehe (die Hauptverluste aber kommen nach einer Bemerkung auf dem Bericht erst später), in Stuttgart: 22 Stück Edelwild und 59 Stück Dammwild; in Liebenzell ging wenig ein, aber fast alle Frischlinge kamen um. Für die übrigen Forste fehlen die Berichte. Nach einer ganz allgemein gehaltenen Nachricht (in dem oben erwähnten Schreiben des Forstmeisters von Urach über Verpachtung des Steinhülber Forsts) hat der Winter 1740 in dem Forst Urach—Steinhülben gegen

1400 Stück Edel- und Rehwild hinweggerafft; für das kleine Wild enthalten die Berichte der früheren Zeit nichts, aus bekannten Gründen; nur die auf Grund besonderer Veranlassung entstandenen Berichte von 1611 geben einige Aufklärung. Aus denselben und aus den Nachrichten des 18. Jahrhunderts erhellt, daß die bezüglichen ungünstigen Verhältnisse auf das kleine Wild noch weit nachtheiliger wirken, als auf die großen Jagdthiere. Das kleine Wild wird durch sehr ungünstige Winter nicht nur decimirt, sondern fast völlig aufgerieben. Nach den Berichten von 1611 waren per Forst noch vorhanden 1—3 Kitt Feldhühner, alle übrigen waren der Kälte oder dem Raubzeug erlegen; selbst das Auer- und Haselgeflügel hatte sehr gelitten, ebenso die Hasen. Aehnliche Verhältnisse aber, wie die genannten, traten nicht so sehr selten ein.

Etwas ausführlicher sind die Nachrichten für die Zeit von 1770 bis 1790, weil die Schußlisten immer auch genaue Angaben über das aufgefundene, eingegangene Wild enthalten. Aber wie viele Stücke werden nicht aufgefunden oder nicht angezeigt worden sein? Und dazu fehlen für diese Zeit die Wildberichte, so daß erst auf Umwegen Anhaltspunkte gewonnen werden können über das etwaige Verhältniß des Eingegangenen zum Vorhandengewesen. Dieses Verhältniß zu ermitteln habe ich mich bemüht und bin dabei auf Nachstehendes gekommen, das ich aber Angesichts des lückenhaften Materials, welches dazu verwendet werden mußte, nur mit allem Vorbehalt gebe (s. auch die Tabelle im 7. Abschnitt)

Nach den vorhandenen, 9 Jahre der Periode 1770—1790. umfassenden Listen, verhält sich das eingegangene Edelwild zum geschossenen wie 1: 3,5, d. h. auf 4,5 geschossene und eingegangene Stück kommt 1 eingegangenes; beim Reh ist dieses Verhältniß wie 1: 1,3 und beim Schwarzwild wie 1: 4,3; für das Dammwild habe ich analoge Zahlen, allerdings für den überhaupt nur sehr geringen Stand an solchem, zu 1: 3,5 berechnet. Ich will nun die Voraussetzung aufstellen, der jährliche durchschnittliche Abschuß sei ein normaler gewesen, so daß zu Ende der Periode der gleiche Wildstand vorhanden war, wie zu Anfang; ebenso will ich annehmen, der Abgang durch Eingehen sei ein normaler gewesen, d. h. der Durchschnitt des in diesen 9 Jahren jährlich eingegangenen Wilds entspreche der überhaupt vorhanden gewesenen Durchschnittszahl. Beide Voraussetzungen treffen aber nicht zu;

der Abschuß war ein größerer als der normale, denn zu Beginn der Periode war ein guter (zahlreicher) Wildstand vorhanden und zu Ende derselben gab es nur noch sehr wenig Wild; dann darf nicht für je 9 Jahre ein so außerordentlich schädlicher Winter angenommen werden, wie er in dieser Periode, 1783—1784, stattfand; deshalb muß die Durchschnittszahl des jährlich Erlegten sowohl, als auch des Eingegangenen als zu hoch bezeichnet werden. Unter der weiteren Annahme aber, das Mehr des Abschusses entspreche etwa dem Mehr des Eingegangenen, kann die obige Voraussetzung aufgestellt werden, und somit gebe ich in Ermangelung besserer und genauerer Nachrichten die folgenden darauf gegründeten Betrachtungen.

Nach den oben erörterten Fortpflanzungs-Ziffern kommt 1 Junges auf 4,5 im Frühjahr vor der Setzzeit vorhandene Stück beim Edelwild, auf 3,3 Rehe, auf 2,3 Sauen; für das Dammwild habe ich keine Fortpflanzungs-Ziffer angegeben, aus Grund der sehr dürftigen Nachrichten; den allgemeinen Erfahrungen nach dürfte sie sich aber etwas höher stellen als beim Edelwild und etwa 1 zu 4,2 betragen. Berechnet man nun nach diesen Fortpflanzungs-Ziffern einen Wildstand, dessen Höhe einer Anzahl von Jungen entspricht, gleich der Summe der oben für den jährlichen Abgang gegebenen Verhältnißzahlen,*) so wird von diesem Wildstand je 1 Stück als eingegangen anzunehmen sein, selbstverständlich immer unter der Annahme, der jährliche Abgang durch Geschossenes und Eingegangenes entspreche der Anzahl der geborenen Jungen. Hienach ergibt sich ein Stück jährlich eingegangenen Wilds auf einen vor der Setzzeit im Frühjahr vorhanden gewesenen Gesammtstand von 20,25 Stück oder auf einen Stand, wie er zur Zeit der Wildberichte, d. h. nach der Geburt der Jungen war, von 20,25 + 4,5 = 24,75 Stück beim Edelwild; für die Rehe sind diese Zahlen 7,59 und beziehungsweise 9,89, beim Schwarzwild 12,19 und beziehungsweise 17,49, beim Dammwild 18,9 und beziehungsweise 22,4. Ich halte diese sämmtlichen Zahlen für zu niedrig und glaube nicht, daß sie der Wirklichkeit entsprechen. Der Grund dafür ist der ganz außerordentlich schädliche Winter

*) Beispielsweise bei den Sauen $1 : 2{,}3 = 1 + 4{,}3 : x$ und $x = 2{,}3 \times 5{,}3 = 12{,}19$.

von 1783—1784 und das Nicht-Zutreffen der obigen Voraussetzung, daß das Mehr des Eingegangenen dem Mehr des Geschossenen entspreche. Dagegen glaube ich, daß sie immerhin als Verhältnißzahlen für das relativ häufige Eingehen der einzelnen Wildarten zu benützen sein dürften.

Hienach wären weitaus das empfindlichste Wild die Rehe, dann folgt das Schwarzwild, das Dammwild und schließlich das Edelwild. Das ist auch durch die heute noch giltigen Erfahrungen bestätigt; die Rehe sind am empfindlichsten, ebenso sind die Sauen empfindlicher als das Edelwild, weil bei Frost, wenn letzteres überall noch an Bäumen und Gesträuchen Nahrung findet, die Sauen, eben durch den Frost, am „Brechen" behindert sind und dadurch leiden. Für das Dammwild stimmt die gefundene Verhältnißzahl nicht mit der Erfahrung; die Ursache liegt unzweifelhaft darin, daß die oben angegebene Verhältnißzahl von 1 eingegangenen auf 3,5 geschossene Stück nicht richtig ist; ich bemerkte deshalb auch gleich oben, daß solche auf ungünstigeren Daten beruhe. Das Dammwild ist entschieden fruchtbarer und auch weniger empfindlich gegen atmosphärische Einflüsse als das Edelwild und das beruht zumeist auf seiner größeren Genügsamkeit und dem Vorliebnehmen mit einer Nahrung, welche dem heikleren Edelwild nicht mehr genügt. Im Uebrigen tritt die enge Beziehung zwischen der Fruchtbarkeitsziffer und der Ziffer für Eingegangenes sehr hervor, und so erklärt sich die relativ geringe Fruchtbarkeit aller Wildarten, besonders aber der Rehe und Sauen, wenn als Junge nicht die lebend geborenen, sondern die mindestens 1 Jahr am Leben bleibenden gerechnet werden. Im Uebrigen verweise ich auf die dem 7. Abschnitt beigegebenen Listen über Erlegtes und Eingegangenes.

Von großem Interesse wäre es gewesen, Verhältnißzahlen zu ermitteln für das Eingegangene nach Forsten und Gegenden, allein darauf muß gänzlich verzichtet werden, weil das Material dazu entschieden zu ungenau und dürftig ist. Jedenfalls ist eine gewisse Anzahl eingegangener Stücke nicht aufgefunden worden; bei einem wildreichen Forst mit relativ hohen Zahlen für Eingegangenes wird dadurch das Gesammtverhältniß nur wenig verändert, bei einem wildarmen aber, und bei einer überhaupt nur geringen Zahl des Eingegangenen wird damit das ganze Verhältniß empfindlich gestört und die Angaben sind nicht brauchbar. Für das

kleine Wild analoge Erörterungen zu geben, wie für das Hochwild und die Rehe, unterlasse ich, gleichfalls aus Gründen der Dürftigkeit des Materials, und verweise bezüglich des wirklich statt gehabten Abgangs auf die oben erwähnten Tabellen.

Nur vereinzelte Notizen finden sich über zeitweise beim Wild herrschende Krankheiten; 1669 waren in den östlichen Gegenden des Landes Menschen, Pferde, Rinder und das Rothwild gleichmäßig von einer Seuche befallen, an welcher in Heidenheim ziemlich viel des letzteren einging. In Schorndorf, Göppingen hatten vorzugsweise Pferde und Rinder zu leiden, das Wild weniger; in Ulm und den angrenzenden bayerischen Districten aber soll die Seuche sehr heftig aufgetreten sein. Abermals trat eine Seuche unter dem Rothwild im Jahr 1744 auf und 1746 herrschte eine solche unter dem im Stuttgarter Forst befindlichen Dammwild. In 2 Tagen wurden in den beiden Huten Degerloch und Sillenbuch 30 Stück eingegangenen Dammwilds aufgefunden. Zur Verhinderung einer etwaigen Ansteckung des Rindviehs wurde die Haut des Eingegangenen, um den Verkauf unmöglich zu machen, durch Einschnitte unbrauchbar gemacht, dann das ganze Wild 6—7 Fuß tief eingescharrt. 1756 war eine Seuche unter dem Edel- und Schwarzwild im Schönbuch und in den angrenzenden Böblinger Waldungen ausgebrochen. Am ersteren Ort wurden vom 1. bis 14. Juni 10 Hirsche, 18 Stück Wild und 5 Kälber, dann 7 Schweine krepirt aufgefunden, in Böblingen aber und bis zum 19. Juni ebenso 12 Hirsche, 18 Stück Wild und 31 Sauen, und bis zum 2. August noch weitere 4 Hirsche und 7 Stück Wild. Im Jahr 1607 herrschte unter den Füchsen im Heidenheimer Forst die Wuthkrankheit.*)

Die großen Raubthiere.

18.

Schon zu Beginn der Herzogszeit war der Bär auf die unwirthlicheren Gegenden der Alb und des Schwarzwalds be-

*) Auch später unter König Friedrich und unter König Wilhelm wiederholte sich diese Krankheit bei den Füchsen.

schränkt; hier aber scheint er nicht sehr selten gewesen zu sein. 1524 berichtet der Amtmann von Hornberg über Neu-Regulirung der Jagdgerechtsame der dortigen Unterthanen und sagt dabei, Punkt 2: „Thun Bären oder Schweine Schaden, so ist das dem Vogt anzuzeigen, der dann den Unterthanen die Erlaubniß zum Jagen geben wird.“ In einer Erneuerung des Vertrags von 1490 (vom Jahr 1559) wird den Freipürsch-Verwandten von Balingen und Ebingen das Jagen der Bären und Wölfe, „deren es viele hat,“ unter gewissen Einschränkungen, für den kaiserlichen Forst zugestanden. In einem „Verzeichniß des Jägerrechts ꝛc. bei Herzog Ulrichs anderer Regierung“, ohne Datum (aber in alter Schrift beigefügt „ut credo 1540“), heißt es: „Im Wolfsjagen soll es gehalten werden wie von Alters her, ebenso wenn man Bären jagt.“ Die spätesten mir bekannt gewordenen Nachrichten über das Vorhandensein von Bären im Herzogthum datiren aus den Jahren 1565 und 1585; beidemal war ein Bär im Nagolder Forst gemeldet und 1585 wurde derselbe auch erlegt. In Mömpelgardt erlegte Herzog Friedrich einen Bären und sein Sohn Johann Friedrich jagte daselbst nach Bären, aber ohne Erfolg. Hienach dürfte eine Wahrscheinlichkeit vorliegen, daß der Bär mit dem Ende des 16. Jahrhunderts aus dem Herzogthum verschwand. Auch der Bär ist wie der Fuchs mehr als Jagd- denn als Raubthier zu betrachten.

19.

Weit schädlicher als der Bär, der neben Fleisch auch von vegetabilischer Nahrung lebt, waren Luchse und Wölfe; sie verschmähen die Pflanzenkost und werden dadurch, sowie durch ihre zeitweise Häufigkeit der Wildfuhr und dem Herdenvieh sehr verderblich. Stets unterlagen sie der eifrigsten Verfolgung seitens der Jägerei und waren schon in den ersten Zeiten der Herzoge auf einen relativ geringen Stand reducirt worden; in Folge des 30jährigen Kriegs aber und der bedeutenden Entvölkerung, welche er zur Folge hatte, erreichte dieses Raubwild wieder eine sehr starke Vermehrung und wurde nach Zahl entschieden viel häufiger als es in der vorhergehenden Zeit gewesen war. Indessen währte das nicht so sehr lange; die eifrige Verfolgung seitens der Jäger und die mittlerweile schon etwas besser gewordenen Schußwaffen

räumten bald damit auf. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war dieses Raubzeug nur mehr in bescheidener Zahl vorhanden und auf die unwirthlicheren Gegenden des Landes zurückgedrängt; gegen die Mitte dieses Jahrhunderts muß es als ausgerottet betrachtet werden. Im Winter von 1741—1742 wurden im Neuenbürger Forst noch 5 Luchse und 6 Wölfe erlegt, ohne daß darin irgend ein seltenes Ereigniß erblickt worden wäre. Dazu trug allerdings der Schwarzwald als bekannter letzter Zufluchtsort dieser Thiere etwas bei, an anderen Orten hätte das vielleicht schon einiges Aufsehen erregt. 1784 dagegen wurde ein in Heidenheim erlegter Wolf „als ein dermalen seltenes Thier" nach Stuttgart geschickt. Hienach ist die von Blasius und Anderen aufgestellte Behauptung über das Verschwinden des Luchses aus Deutschland mit dem Beginn des 17. Jahrhunderes zu corrigiren.

Durch die Ausrottung der großen Raubthiere, obgleich sie in erster Linie nur des Wilds wegen geschah, wirkte die Jagd entschieden günstig für das allgemeine Beste. Ohne die sehr entwickelte Jägerei hätte die Vertilgung jedenfalls eine wesentlich längere Zeit in Anspruch genommen und wäre vielleicht heute noch nicht durchgeführt. Denn so viel scheint mir sicher, die Erlegung dieser sehr vorsichtigen und schlauen Thiere verlangt nicht nur gute Schützen, sondern und vor Allem gute, tüchtige und ausgebildete Jäger, dann große Jagdcomplexe, sehr viele Treibmannschaften, und wenn nicht „Zeug," so doch „Lappen" in Menge. Wo diese Bedingungen fehlen, wird nichts Belangreiches erreicht. Ich erinnere in dieser Beziehung an die vielen vergeblichen Versuche und an die lange Zeit, der es bedurfte, bis endlich in den Jahren 1846 und 1847 ein Luchs und ein Wolf erlegt werden konnten. Mit den heutigen Sonntagsjägern und den jetzt herrschenden jagdlichen Einrichtungen, wozu ich besonders die kleinen und kleinsten Jagdcomplexe rechne, den sehr theuern und oft gar nicht aufzutreibenden Treibmannschaften, dem Mangel an Zeug und selbst an Lappen — mit solchen Einrichtungen ist die Erlegung dieser Raubthiere immer nur dem Zufall und Glück anheim gegeben. Als Beispiele dafür mögen Frankreich, Italien, Spanien und die Schweiz dienen; in allen diesen Ländern fehlen die Bedingungen für ein erfolgreiches Bekämpfen der Wölfe und so sind sie dort durchaus noch vorhanden und haben in Folge des Kriegs

von 1870—1871 an der deutsch-französischen Grenze sich wieder ziemlich vermehrt. Wollte der Zufall uns wieder eine Anzahl derselben zuführen, so dürfte es sehr fraglich sein, ob bei dem dermaligen Jagdverhältniß deren Ausrottung gelänge.

Die vorhandenen Nachrichten über Luchse und Wölfe sind ziemlich zahlreich und genügen wenigstens zur Feststellung des allgemeinen Verhältnisses. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint — wenn anders die Nachrichten speciell für diese Zeit zu solchem Urtheil nicht gar zu lückenhaft sind — die Zahl der jährlich per Forst erlegten betragen zu haben 1—2 Luchse und 4—5 Wölfe; vielfach aber war sie auch geringer und in manchen Forsten wurde keines dieser Raubthiere erlegt. 1558—1559 wurden im Ganzen nur 10 alte und 4 junge Wölfe und 5 Luchse erlegt; von Stromberg und Reichenberg wird das Nichtvorhandensein solcher Raubthiere gemeldet. Aehnlich scheinen die Verhältnisse bis zu Beginn des 30jährigen Kriegs gewesen zu sein, dann aber zeigt sich bald eine wesentliche Zunahme. Schon 1623 meldet Böblingen das Vorhandensein von Wölfen im Hirschhäuer und den angrenzenden Waldungen und 1633 wird das Vorkommen sehr vieler Wölfe gemeldet; für die Zeit von 1639—1663 gibt die nachstehende Tabelle sehr erwünschten Aufschluß. Sie ist eine Mittheilung des Herzogs an die Landschaft als Antwort auf von dieser vorgebrachte sehr eindringliche Klagen über die vielen von den Unterthanen verlangten Wolfsjagens-Dienste. Der Herzog will damit beweisen, welch' gute Dienste „das Wolfen" dem allgemeinen Wohl leiste und welch' bedeutender Nachtheil entstünde, wenn diesen Raubthieren nicht eifrigst nachgestellt würde. Die bedeutende Vermehrung der Wölfe und Luchse ist aus der Tabelle unschwer zu ersehen und dabei ist noch ganz besonders hervorzuheben, daß von 1639—1650 die Angaben über das von der Jägerei Erlegte, somit ein ganz wesentlicher Theil, fehlen; ebenso fehlen die Angaben über das in Stromberg von 1639—1652 Erlegte; für Heidenheim, welches vor 1639 oft und viel Wölfe und Luchse lieferte, ist für die Zeit von 1639—1648 gar nichts angegeben; das scheint positiv unrichtig, wenn nicht der herrschende Krieg als Ursache dafür anzusehen ist.

Für die spätere Zeit gibt ein Anbringen der Kammerräthe an den Herzog vom November 1678 erwünschte Auskunft; der be-

„Specification der

welche nach Anleitung der Rechnungen bei nachstehen-

Jahr.	Stuttgarter Jägerei. W.	Stuttgarter Jägerei. L.	Tübingen. W.	Tübingen. L.	Urach. W.	Urach. L.	Wildbad. W.	Wildbad. L.	Reichenberg. W.	Reichenberg. L.	Kirchheim. W.	Kirchheim. L.	Schorndorf. W.	Schorndorf. L.	Böblingen. W.	Böblingen. L.	Stromberg. W.	Stromberg. L.
1638	Das gefällte Raubzeug erhielten die Kammerdiener und führten keine besondere Rechnung.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Es sind keine Rechnungen geführt worden.	
39			—	—	—	—	1	—	—	—	.	—	—	—	1	—		
40			—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—		
41			1	—	9	—	5	—	1	—	1	—	4	—	—	—		
42			2	1	2	—	5	—	2	—	1	—	2	—	4	—		
43			—	—	6	—	5	—	7	—	1	—	7	—	—	—		
44			4	—	11	—	1	—	2	—	4	—	1	1	2	—		
45			15	—	9	—	7	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
46			10	—	6	—	2	1	6	—	—	—	1	—	2	—		
47			15	—	18	—	5	—	3	—	6	1	2	1	6	—		
48			6	-	15	—	1	1	1	—	8	—	—	—	1	—		
49			11	—	15	—	3	2	4	2	4	1	11	1	5	—		
50			17	6	17	—	3	1	7	—	2	—	4	—	4	—		
51	30	7	17	1	15	—	2	—	3	1	1	—	5	—	4	4		
52	25	3	21	4	13	—	1	—	3	—	—	—	6	—	2	—		
53	31	5	23	2	5	—	7	—	2	1	2	1	-	—	3	—	4	-
54	32	—	11	5	2	—	2	—	1	3	1	—	3	1	3	—	6	—
55	41	11	12	1	8	—	2	—	4	—	4	—	1	—	4	—	15	3
56	24	2	6	2	8	—	13	—	2	—	7	—	4	—	—	1	2	1
57	44	2	18	1	11	—	5	1	8	1	11	4	2	1	5	—	4	—
58	43	16	22	—	30	—	3	—	6	—	10	2	6	1	3	—	11	1
59	54	10	21	18	5	8	2	—	7	1	12	1	8	1	3	3	2	1
60	52	13	20	1	30	2	10	1	9	—	3	—	2	—	3	—	5	—
61	48	7	16	2	23	—	3	—	—	1	—	—	6	1	—	—	3	—
62	31	7	16	1	27	3	6	1	12	1	-	—	2	—	1	—	6	—
Summe	455	83	284	45	285	13	94	8	91	11	80	10	78	8	58	8	58	6
Hauptsumme	538		329		298		102		102		90		86		66		64	

1663 erlegte die Jägerei 35 Wölfe und 14 Luchse; die

Im Ganzen erlegte die Jägerei . . . .

Dazu im Jahr 1663 . . . .

Zusammen in 13 Jahren . . . .

Dazu die Forstämter in 24 Jahren . . .

Giebt im Ganzen . . . .

Wölff und Lüx,

den Försten geschossen und gefangen worden, als zu:"

Leonberg.		Heidenheim.		Stuttgart.		Nagold.		Altensteig.		Schiltach.		Freudenstadt.		Liebenzell.		Zwiefalten.		Blaubeuren.		Summe.	
W.	L.	W.	L.	W.	L.	W.	L.	W.	L.	W	L.	W.	L.	W.	L.	W	L.	W.	L.	Wölfe	Luchse.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	20	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	1
3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1
1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	2
6	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	1
2	—	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	66	6
1	—	2	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	62	8
10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	89	13
1	1	2	1	2	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	1	—	—	—	—	81	10
1	1	8	3	3	—	—	—	—	—	4	3	3	—	1	—	—	—	—	—	97	16
3	—	4	1	1	1	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	73	11
—	1	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	101	16
3	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	78	8
8	—	7	1	3	—	7	—	2	2	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	138	13
—	1	7	1	4	—	4	2	1	—	3	1	2	—	1	—	—	—	—	—	156	25
1	—	3	—	2	—	6	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132	43
3	—	4	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	18
5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—	—	—	111	13
10	—	1	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	117	13
58	4	54	9	32	1	27	3	20	2	16	4	13	1	8	4	8	1	1	—	1720	221
62		63		33		30		22		20		14		12		9		1		1941	

Berichte der Forstämter waren noch nicht eingekommen.

. . . . 455 Wölfe und 83 Luchse.
. . . . 35 „ „ 14 „

. . . . 490 Wölfe und 97 Luchse.
. . . . 1265 „ „ 138 „

. . . . 1755 Wölfe und 235 Luchse.

treffende Passus lautet: „Der Jägermeister sagt uns, die Wölfe mehren sich im Land der Art, daß bald kein Mensch und keine Herde mehr sicher sei, wie denn jetzt schon Herdenvieh gerissen werde. Das komme aber daher, daß man wegen Kriegstroubles und Winterquartieren seit 3 Jahren keine Wolfsjagd mehr gehalten habe. In der Zeit, seit er im Dienste sei, d. h. seit 1666, seien in Wolfsjagen über 2000 Wölfe und 500 Luchse erlegt worden, jetzt aber sehe man 8—10 und noch mehr Wölfe miteinander traben und deren Anzahl im Land betrage gewiß über 200 Stück" rc. Folgen dann Vorschläge zur Verminderung dieser Raubthiere. Bis zu dieser Zeit war also an Wölfen und Luchsen noch kein Mangel; man könnte sogar versucht sein, ungeachtet der etwas runden Zahlen des Anbringens, für die Periode 1666 bis 1678 einen noch höheren Stand anzunehmen, als er nach der vorstehenden Tabelle in der Zeit von 1655—1663 gewesen sein muß. Auch das zu dieser Zeit vorhandene Project des Herzogs, auf der Feuerbacher Haide, also in nächster Nähe von Stuttgart, einen Wolfsgarten, d. h. eine Vorrichtung zum Fangen der Wölfe einzurichten, zeigt nichts weniger denn eine Verminderung. In der folgenden Zeit aber und gegen das Ende des 17. Jahrhunderts muß die Abnahme dieser Raubthiere eine rasche gewesen sein; das ergibt sich aus den in den 80er Jahren eingeführten Wolfsgeldern, die vorzugsweise und später ausschließlich nur dann als Aequivalent der Wolfsjagensdienste angenommen wurden, wenn keine oder nur wenige Raubthiere im bezüglichen Forst waren, und dahin gehende Nachrichten der Forstmeister sind zu Ende des Jahrhunderts gar nicht selten.

Der Zahl nach herrschen die Wölfe immer bedeutend vor; erst auf 7,5 (nach der Tabelle) erlegte Wölfe kommt 1 Luchs. Daß aber der letztere ein noch schlaueres und schwieriger zu erlegendes Thier ist, als der Wolf, ergibt sich daraus, daß das Forstpersonal erst auf 9 Wölfe einen Luchs erlegte, während bei der geübteren, auch mit Zeug rc. besser ausgerüsteten Jägerei schon auf 5 Wölfe 1 Luchs kam.

Was die Standorte betrifft, so beschränke ich mich auf einige Bemerkungen zu der Tabelle, da die übrigen Nachrichten dazu ungenügend sind. Zunächst ist sehr zu bedauern, daß für die große Anzahl der von der Jägerei erlegten jede Ortsangabe fehlt und

daß man somit lediglich auf die von den Forstämtern erlegten Thiere angewiesen ist. Hienach aber scheinen die wildreichsten Forste auch das meiste Raubzeug enthalten zu haben. Diese Annahme dürfte vielleicht durch die weitere Voraussetzung noch mehr gerechtfertigt werden, daß die Jägerei, wenn auch nicht exclusiv, so doch weitaus am öftesten in den wildreichen Forsten gejagt haben und nur selten, vielleicht nie, in die schlechteren Forste der Alb und des Schwarzwalds gekommen sein wird; es dürfte somit wahrscheinlich ein ziemlicher Theil des von ihr Erlegten den wildreichen Forsten zuzurechnen sein. Insbesondere dürfte solches für die der Residenz Stuttgart zunächst gelegenen Forste gelten, weil die Jägerei in Stuttgart domicilirt war und ohne alle Kosten und Umständlichkeiten die Wolfsjagd in diesen Forsten betreiben konnte. Die Zahlen für diese und namentlich für den kleinen Stuttgarter Forst müssen, wenn diese Annahme zutrifft, als sehr hohe betrachtet werden. Nicht zu erklären vermag ich die hohe Zahl der in Wildbad erlegten Wölfe und Luchse. Dieser wie alle übrigen Schwarzwald-Forste war nicht besonders wildreich, auch finde ich öfter die Bemerkung, daß die Wölfe 2c. sich im Schwarzwald vorzugsweise im Sommer aufhalten (zweifellos wegen der größeren Ruhe, welche sie dort fanden), und dann im Winter in die milderen und wildreicheren Gegenden wechseln. Da nun die Wolfsjagd ganz vorzugsweise im Winter betrieben wurde, wegen des dann allein möglichen Abspürens, so würde auch für Wildbad eine geringe Anzahl erlegter Wölfe und Luchse durchaus in Uebereinstimmung gewesen sein mit dem allgemeinen Verhältniß. Vielleicht erklärt sich das gegentheilige Ergebniß aus reichen Wildständen in dem angrenzenden Baden und dem daselbst aus diesem Grund gleichfalls zahlreichen Raubzeug, welches dann eben auch öfter in den inneren Schwarzwald wechselte.

Eine Entscheidung darüber, welche Gegenden speciell der Luchs bevorzugte, ist nicht möglich. Das Uebergewicht der in Tübingen erlegten steht in gar keinem Verhältniß zu allen übrigen Forsten, und ist nicht zu erklären. Im Uebrigen aber scheint der Luchs, wie der Wolf auch, die wildreichen Forste bevorzugt zu haben, ohne alle anderweitige Rücksicht auf Bodengestaltung 2c. Daß mit der zunehmenden Ausrottung auch die Standorte dieser Raubthiere sich änderten und mehr auf die einsameren Gegenden des Schwarz-

walds sich einschränkten, ist schon oben bemerkt. Der Monatsrapport von 1718 führt an Wölfen und Luchsen im ganzen Land 43 auf; davon waren zu Wildbad 10, Liebenzell 10, Freudenstadt 6, Altensteig 8, Böblingen 3, Tübingen 2, Stromberg 4.

Die Ausdrücke „Wolfsgeld-Hatz-Schütze" ꝛc., „Wölfen" ꝛc. sind nicht wörtlich, d. h. nur mit Beziehung auf den Wolf aufzufassen, sondern gelten immer auch dem Luchs; man sprach eigentlich nie von diesem, sondern nur vom Wolf, verstand dann aber unter diesem quasi Gattungsbegriff beide Raubthiere, weil sie stets zusammen vorkamen. Auch über die vielfach behauptete größere Schädlichkeit des Luchses für den Wildstand habe ich nirgends eine Bemerkung gefunden; im Gegentheil, während in der späteren Zeit das Schußgeld für einen Wolf 4 fl. 30 kr. betrug, waren für einen Luchs nur 3 fl. ausgesetzt und 1742 wurde dasselbe auf 15 fl. für einen Wolf und nur 5 fl. für einen Luchs bemessen. Schon oben habe ich zum Oeftern bemerkt, mit welcher Ausdauer die Verfolgung und Ausrottung der großen Raubthiere betrieben wurde. Angesichts dieser Thatsache berührt es eigenthümlich, wenn gewisse Vorkommnisse entschieden als eine Art von Schonung dieser Thiere erscheinen. Im Jahr 1559 schoß der Vogt zu Heidenheim einen Luchs; er entschuldigte sich darüber in einem besonderen an den Herzog gerichteten Schreiben, „da ihm nur die Ausübung des kleinen Waidwerks gestattet sei." Auch die Einschränkungen, welchen die Jagd der großen Raubthiere im kaiserlichen Forst auf der Alb unterworfen war, dürften ganz entschieden in der Hege des Wilds begründet gewesen sein.

Das kleine Raubzeug.

20.

Unter den Vierfüßlern des kleinen Raubzeugs kommt eigentlich nur der Marder in Betracht, dessen Balg wie der des Fuchses sehr geschätzt war. Alle übrigen hierher gehörigen Thiere wurden sehr nebensächlich behandelt und für eine ziemliche Zahl derselben ist nicht einmal ein Schußgeld ausgesetzt. Im Einzelnen bemerke ich:

Die Wildkatze, dieses gefährlichste aller kleineren Raubthiere, scheint nicht selten gewesen zu sein. Herzog Friedrich erlegte 10

Stück. Außer dieser einen Nachricht ist mir aber für die frühere Zeit nichts bekannt geworden. Die 1690 eingeführten Schußgeld-Regulative bestimmen nichts für das Erlegen eines Kubers. Später und zwar bei der Revision der Forstordnung im Jahr 1735 beantragt der Forstmeister von Tübingen „die Ausrottung" dieses Raubthiers; allein die Revision kam nicht zu Stand. Auch in der Folge wurde für Kuber nie ein Schußgeld gezahlt. Ich kann mir dieses eigenthümliche Verfahren nur damit erklären, daß man von Seiten der Herrschaft auf den Pelz keinen Werth legte und deshalb kein Schußgeld aussetzte, im Uebrigen aber von der Voraussetzung ausging, das Forst-Personal werde des Pelzes wegen diese Thiere auch ohne Schußgeld verfolgen.

Ueber Otter und Dachs findet sich eine Bestimmung, nach welcher die Waldgedings-Genossen diese Thiere jagen durften; sie mußten aber die Pelze gegen billige Taxe abliefern. Das Schußgeld betrug für den Otter von 1690 an 1 fl., für den Dachs wurde nichts bezahlt.

Der Iltis wird gar nicht genannt und findet sich auch in den Schußgeld-Regulativen nicht; für das Wiesel wurde nach der Bestimmung von 1690 gleichfalls nichts gezahlt, erst 1745 wurden 8 kr. ausgesetzt.

Der Marder wurde während der ganzen Periode stets eifrigst verfolgt und scheint nicht selten gewesen zu sein. Um den permanenten Klagen über die geringen Lieferungen an Marderbälgen zu begegnen, wurde 1690 ein Schußgeld von 1 fl. für einen Edel- und von 15 kr. für einen Steinmarder ausgesetzt. Nach den Schußlisten von 1770—90 schwankt die Zahl der erlegten Marder zwischen 37 und 76 per Jahr; die meisten lieferte Reichenberg mit 215 im Ganzen (d. h. in 5 Jahren, für welche Angaben vorhanden sind). Außerdem lieferten Stromberg 31, Blaubeuren 16 Stück.

Endlich will ich hier noch des Eichhorns erwähnen, nicht als eigentlichen Raubthiers und eben so wenig wegen seiner Bedeutung für die Jagd, sondern wegen des Interesses, das ihm besonders im Schwarzwald geschenkt wurde. In fast allen Documenten über die Jagdgerechtigkeit der Waldgedings-Genossen, dann der Unterthanen zu Triberg, Hornberg 2c. ist neben anderen Thieren, deren Jagd geübt werden durfte, das Eichhorn stets besonders genannt,

Da nun aber außer den namentlich aufgeführten Thieren noch viele weitere gejagt werden durften, die nur mit allgemeinen Ausdrücken bezeichnet waren, wie „und andere mehr"; da ferner unter diesen Thieren in früherer Zeit vor Einführung der Taxe namentlich auch Fischotter und Dachs begriffen waren, so glaube ich hienach auf eine besondere Bedeutung des Eichhorns schließen zu müssen, ohne übrigens angeben zu können, worin sie bestanden habe. Im 18. Jahrhundert wurde eine Zeit lang für das Eichhorn ein Schußgeld bezahlt. Daß dies des Pelzes wegen geschah, kann ich nicht annehmen, da meines Wissens demselben zu dieser Zeit kein besonderer Werth beigelegt wurde; daß es im Interesse der Forstwirthschaft verfügt wurde, scheint mir noch weniger der Fall gewesen zu sein, und somit komme ich zu der auch neuestens wieder öfter und namentlich von Nolten gebrachten Annahme, das Eichhorn sei verfolgt worden aus Grund seiner Schädlichkeit für Vogelbruten.

Bei den Raubvögeln sind 2 Perioden zu unterscheiden. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden gewisse Arten derselben der Falknerei wegen gehegt und die übrigen wie das sonstige Raubzeug nicht verfolgt. Im 18. Jahrhundert dagegen, als man überhaupt das Raubzeug mehr verfolgte, wurden auch die Raubvögel „auszurotten" gesucht.

Unter den im 16. und 17. Jahrhundert gehegten Raubvögeln gebührt die erste Stelle dem Blaufuß (nach Landau, Geschichte der Jagd und Falknerei in Hessen), Falco lanarius, Würg-, Schlechtfalke. Seine Hege wird fast von allen Herzogen dieser Zeit sehr anempfohlen und ist auch noch in der Forstordnung von 1614 enthalten. Die Bedeutung dieses Vogels für die Falknerei machte ihn zu einem sehr geschätzten und gut bezahlten Handelsartikel und deshalb wurde ihm auch von Nichtberechtigten eifrigst nachgestellt. Wenn anders nicht beizukommen war, wurden sogar die Bäume, auf denen er nistete, umgehauen, um solcherweise die Jungen zu erhalten. Er scheint im ganzen Herzogthum verbreitet gewesen zu sein. Nicht von der gleichen Bedeutung wie der Blaufuß, aber immer noch sehr geschätzt zur Beize, war der Habicht, Falco palumbarius, von welchem im Uebrigen alles vom Blaufuß Gesagte gleichmäßig gilt. Neben ihm ist immer auch vom „Häppichtlein" die Rede, worunter übrigens nur die Geschlechts-Verschieden-

heit verstanden sein soll. Weniger geschätzt und wenigstens im 17. Jahrhundert theilweise sogar verfolgt war der Sperber, Falco nisus. Während noch 1586 befohlen wird, „Habicht- und Blaufüß-Genist und -Geständ auszumachen, letztere verwahrlich abzutragen, erstere aber, wenn sie hoch geraint sind, zu fangen, Sperber mit dem Stoß zu fangen und alles dem Falkenmeister abzuliefern," verlangt die Forstordnung von 1614, man solle Habicht, Blaufüß, Häbichtlein sehr hegen; in jeder Hut aber nur Ein Sperbergeständ dulden. Zu allen Zeiten galt die Bestimmung: die „Sprenzlin abzuwürgen." Nach Landau ꝛc. wäre darunter der Sperber zu verstehen; das kann aber für Württemberg nicht zutreffen, weil dieser durchaus und später wenigstens theilweise gehegt wurde, auch in einem und demselben Rescript vorkommt: man solle Sperber und Sprenzlin fangen, erstere abliefern, letztere aber sofort abwürgen. Auch von Schmierlin ist die Rede; sie sollen wie Habicht und Blaufuß gehegt, und wenn gefangen, abgeliefert werden. Nach Landau wäre darunter der Zwergfalke, Falco aesalon, zu verstehen.

Im 18. Jahrhundert ist von all' diesen Raubvögeln nicht mehr die Rede, sie hatten ihre Bedeutung verloren, weil keine Falknerei mehr bestand. Zum Schutz des kleinen Wilds wurden sie jetzt verfolgt und dafür ein Schußgeld bezahlt von 1 fl. für einen Schuhu, 45 kr. für einen Steinbuch oder Fischadler; für „gemeine Raubvögel, als Happich, Melangen, Enklen ꝛc." wurden 10 kr. per Stück bezahlt. Später wurden auch noch für Raben, Hehren, Elstern, Reiher, Neuntödter ꝛc. (sogenannte Batzenfänger) je 4 kr. bezahlt, 1744 aber wurde dieses letztere Schußgeld auf die Umgebung der Fasanerien und Gehege eingeschränkt.

An Farben-Varietäten kamen vor und wurden unter Herzog Johann Friedrich gefangen 2 weiße Schuhu, 1 weißer „Gerfalke". Als Seltenheiten werden genannt 1 Steinadler, der sich bei Herzogsweiler in einer Wolfsgrube gefangen hatte, und 2 weitere, welche unter Johann Friedrich auf der Alb erlegt wurden.

Das Vorkommen von Wild in Mömpelgardt.

21.

Als Ergänzung zu dem in diesem Abschnitt Vorgetragenen gestatte ich mir zum Schluß noch eine Liste über zu Mömpelgardt erlegtes Wild anzufügen. Diese Liste ist enthalten in einem kleinen Heft in 8°, ohne alle weiteren Bemerkungen, und ist wahrscheinlich von dem bezüglichen Jäger selbst geschrieben. Wer aber dieser war, ist nicht leicht zu ermitteln, da keinerlei Namen ꝛc. vorhanden sind. Herzog Christoph kann es nicht sein, da dieser erst nach seiner Heirath 1545 nach Mömpelgardt kam; vielleicht war es sein Oheim, der Herzog Georg von Mömpelgardt. Wenn aus dieser Liste auf die Fauna von Mömpelgardt geschlossen werden darf, so war sie von der württembergischen sehr verschieden. Das (Edel- und Schwarz-) Wild war wesentlich geringer nach Zahl, dagegen scheinen Rehe und Hasen zahlreicher vorgekommen zu sein. Von ganz besonderer Bedeutung aber ist das Vorkommen so sehr vieler Biber.

Das Verzeichniß lautet:

Verzeichniß, was ich ein jegliches, dieweil ich zu Mümpelgardt bin, von lauffendem Wildbrett gefangen hab. Angefangen den 27. Juli 1542.

Jahre	1542	1543	1544	1545	1546	1547	1548	1549	1550
Hirsche	4	33	22	9	11	18	10	21	8
Wild	4	24	17	10	10	10	26	18	9
Kälber	2	11	4	4	2	1	5	4	3
Rehe	28	33	35	60	34	34	49	37	19
Schwein	4	8	6	3	9	4	4	10	—
Bachen	13	11	8	2	9	11	19	14	—
Frischling	27	25	7	7	1	16	12	29	—
Bären	Nihil.								
Wölf	2	7	Nihil		2	3	Nihil	3	—
Füx	21	26	38	51	47	47	39	21	9
Hassen	61	40	35	92	89	104	86	70	84
Dax	4	Nihil		11	4	1	—	—	—
Kuniglin	6	3	3	2	5	6	3	—	—
Otter	2	2	Nihil		—	—	1	—	—
Bieber	—	3	3	30	3	4	19	7	4

Weiteren Aufschluß über das Wild in Mömpelgardt gibt das Jagd-Tagbuch des Herzogs Friedrich. Hienach scheint sich in dem Vorhandensein der Jagdthiere eine bemerkenswerthe Aenderung nicht ergeben zu haben. Biber, Otter, Dächse und Kaninchen schoß der Herzog nicht; ob er nicht welche fing, ist aus dem Tagbuch, das nur das geschossene Wild anführt, nicht zu ersehen.

III. Das Jagd-Personal.

Der Jägermeister. Die Hof-Jagd-Chargen.

1.

Das Personal, dessen sich die Herzoge zu Jagdzwecken bedienten, zerfällt in 3 Kategorien: die Jägerei, das Forst-Personal und die pflichtigen Unterthanen. Aufgabe der Jägerei war das Jagen, d. h. die Wahrnehmung der sämmtlichen zur Jagd im engeren und eigentlichen Sinn gehörenden Functionen, dann die Dressur der Hunde und deren Wartung und Pflege, sofern sie bei der Herrschaft oder in einem Kloster untergebracht waren. Dem Forst-Personal waren zugewiesen: die Handhabung aller forstlichen Rechte und die gesammte Jagdverwaltung der Forste, das ausgedehnte Geschäft des Jagdschutzes und der Hege und endlich die Behandlung der Wildschadens-Fragen. Die Dienstleistungen der Unterthanen sind aus dem ersten Abschnitt bekannt.

An der Spitze des gesammten Jagd-Personals stand der Jägermeister, in der späteren Zeit Oberjägermeister und schließlich Oberstjägermeister geheißen. „Der Jägermeister" — sagt die Jägerordnung von 1611 — „als das Haupt der gesammten Jägerei und aller dabei verwendeten Personen hat die Ober-Inspektion." Ihm unterstand nicht nur die Jägerei, sondern auch das Forst-Personal, letzteres allerdings nur bezüglich seiner jagdlichen Functionen; allein bei der bestehenden Unterordnung der forstlichen Interessen unter die jagdlichen übte der Jägermeister auch in forstlicher Richtung einen ziemlichen Einfluß aus. Im Uebrigen gehörte er zum Hofgesinde (heute Hofchargen genannt), und war ein vornehmer Herr. Durch

seine Stellung an der Spitze des hochgeschätzten und von allen Herzogen sehr gepflegten Jagdwesens, durch seinen vielfachen persönlichen Verkehr mit dem Regenten und die Gunst, welcher er sich meist zu erfreuen hatte, war er eine einflußreiche Persönlichkeit. Durch die zeitweise sehr hohen Ausgaben, welche die Jagd verursachte, kam er nicht selten in Conflict mit den herzoglichen Finanzbeamten, namentlich der (später entstandenen) Rentkammer, welche das nöthige und oft sehr seltene Geld aufzubringen hatte; aber seine persönliche Stellung zum Herrn half ihm über Derartiges leicht hinweg. Ausschließlich zu Jagdzwecken bestellt und verwendet, hatte der Jägermeister alle Jagen, welchen der Herzog anwohnte, persönlich einzurichten und zu dirigiren, die übrigen aber selbständig abzuhalten. Später änderte sich das. Mit der zunehmenden Entwickelung des Hoflebens im 18. Jahrhundert und mit dem veränderten, mehr auf Nebensächliches gerichteten Jagdbetriebe wurde auch die Stellung des Jägermeisters mehr zur eigentlichen Hofstellung. Während er früher, nach officieller Annahme, sammt seiner Jägerei die Hälfte des Jahres außerhalb seines Wohnsitzes, auf Jagen, Visitationen 2c., zugebracht hatte, ist er im 18. Jahrhundert, als Hofcavalier, stets bei Hof und begleitet den Herrn, wenn dieser jagt, übernimmt dann auch die Leitung einer solchen Jagd, aber nur im Sinn der Repräsentation; in Wirklichkeit ist Leitung und Ausführung in Händen Anderer.

Das Detail der Dienstfunctionen des Jägermeisters ist im „Staat" desselben enthalten und blieb sich in allen wesentlichen Beziehungen und ungeachtet der in der späteren Zeit durchaus geänderten Stellung stets gleich. Dieser Staat (ich wähle den des Jahres 1750) besagt: „Der Jägermeister hat die alte von Herzog Eberhard Ludwig revidirte Jägerordnung strengstens einzuhalten und das Personal zu beaufsichtigen, daß es seinem Staat und der Jägerordnung gemäß lebe, sich mit seiner Besoldung und seinem Jägerrecht begnüge, die Unterthanen nicht plage, kein Wild entwende, kein Jagen verlasse, bevor der Jagdzeug aufgeladen ist. Als Jägerjungen hat er vorzugsweise Württemberger anzustellen; das Jägerrecht der Jägerordnung gemäß zu behandeln und die Häute zum „Gewölb" zu liefern (1735 neu befohlen); Unschlitt und andere zur Arznei dienende Sachen, als namentlich Hirschunschlitt, Hirschkreuze, Fuchslungen, Wolfszähne, Luchsklauen, an

die Hofapotheke zu liefern. Den Staat des Wildbret-Schreibers hat er aufrecht zu erhalten, dem Oberhofmarschall gefällig zu sein in Wildlieferungen nach der bestehenden Repartition, darauf zu sehen, daß der Wildbret-Schreiber oder der Landküchenmeister der Jägerordnung gemäß beim Zerwirken sei. Er hat den Jägern das Jägerrecht zu belassen, den Az der Jägerordnung gemäß zu nehmen, ihn wenn immer möglich in Klöstern zu nehmen bei aller Hundsarbeit, Pürschen und Rübensammlung. Wenn dies nicht möglich ist, so hat er Alles thunlichst billig einzurichten. Die Unterthanen soll er gut tractiren, nicht allzu lange anstrengen, bei großen Jagen hälftig mit ihnen abwechseln, keine unnützen Hunde dulden, diese alsbald ausmustern, keine guten Hunde verschenken, bei Spän und Irrungen an kein ausländisches Gericht appelliren, und endlich hat er vierteljährige Aufkündigung anzunehmen."

Der Gehalt des Jägermeisters betrug in der früheren Zeit eine sehr geringe Geldsumme, begriff dagegen viele Naturalien und freie Station. Er erhielt sich, wie es scheint, unverändert vom Beginn der Herzogszeit bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Nach den Jägerordnungen von 1556, 1579 und 1611 und nach einem Anstellungs-Decret von 1690 betrug das Gesammteinkommen des Jägermeisters: Baares Geld 53 fl., Roggen 2 Scheffel, Dinkel 13 und von 1611 an 16 Scheffel, Hafer 13 Scheffel, Wein 4 und von 1611 an 6 Eimer, Holz 15 Klafter, Herberggeld 9 fl., 1611 30 fl., 1690 freie Wohnung, Beschlaggeld 9 fl., Fourage für 3 Pferde, Lieferung, d. h. Kost bei Hof für sich und 2—3 Diener, 1 Sommer- und 1 Winterkleid, 1690 statt deren 12 fl., Jägerrechts-Antheil wie den andern Meistern. Während der österreichischen Periode, als überhaupt und überall sehr gespart wurde, scheinen auch hier Reductionen und Umwandlung der Naturalien in Geld stattgefunden zu haben. Der damalige Jägermeister beschwert sich darüber in einem Schreiben an den Statthalter und meint, „die Besoldung soll Alles in Allem 200 fl. betragen. Das ist zu wenig für Einen, der stets unterwegs sein muß, auf dem Land vielfach überloffen wird und Ausgaben hat, er braucht mindestens 300 fl." Nach Herzog Ulrichs Rückkehr wurde sofort wieder das frühere Verhältniß hergestellt. Eine sehr belangreiche Aenderung trat im 18. Jahrhundert ein. Der Jägermeister war Hofcavalier geworden und wurde dem entsprechend bezahlt. Sein Gehalt,

immer noch Geld und Naturalien, betrug im Maximum und in der Zeit bis 1750, selbst nach dem sehr niedrig gehaltenen Geldanschlag der Rentkammer für Naturalien, die Summe von 4444 fl. 45 kr. Bei dem 1750 verstorbenen Oberjägermeister vertheilte sich diese Summe nach den Bezugsquellen 2c. auf:

	Von der Rentkammer.	Vom Kirchenrath.	Im Ganzen.
Baares Geld	1587 fl.	—	1587 fl.
Kostgeld	—	234 fl.	—
Zulage für sich	—	200 „	—
do. für seine Knechte	—	200 „	—
Neujahrsgeld	—	62 „	—
			696 fl.
Roggen	24 Schffl.	—	24 Scheffel.
Hafer	134 „	102 ff.	236 „
Dinkel	146 „	—	146 „
Heu	14 1/2 W.	12 W.	26 1/2 Wannen.
Stroh	8 Fuder	6 Fuder	14 Fuder
Holz	58 Klft.	30 Klft.	88 Klafter
Wein	41 Eimer	—	41 Eimer
do. Eilfinger	—	12 Imi	12 Imi.

Freie Wohnung, Jägerrecht: die Hälfte alles Unschlitts und Schmeers und dazu den halben Betrag der Aversal-Entschädigung für Wildhäute mit 375 fl. (von der Kammerschreiberei). Später traten Reductionen ein, doch sank der Gehalt nie unter 3000 fl., woran der Kirchenrath 1000 fl. zu bezahlen hatte.

Nach Maßgabe, als der Jägermeister ein Hofherr und damit der Jagd entzogen wurde, ergab sich die Nothwendigkeit, anderweitige Personen zur Versehung seines Dienstes zu bestellen. Eine weitere Vermehrung des Personals bedingte das gegen früher sehr geänderte Verhältniß bei Hof. Der nöthige Glanz des letztern verlangte viele Angestellte, und darunter waren auch solche für die Jagd. Zum ersten Mal 1671 erscheinen ein Jagdjunker und Jagdpagen; unter Eberhard Ludwig kommen Hof-Jagdjunker vor. Nach dem Jägereiplan von 1755 waren vorhanden: ein Vice-Oberjägermeister, er war zugleich Forstmeister und erhielt für die genannte Function 750 fl. Zulage, ein Jagdjunker mit 856 fl. Gehalt und 3 Rationen, zwei Jagdpagen ebenso, aber mit nur je 200 fl. Gehalt; 1763 kommt noch ein Land-Oberjägermeister vor, der gleich-

falls Forstmeister war und 1131 fl. Zulage erhielt. Das höfische Bedürfniß, welchem diese Stellen und Personen dienten, machte sich auch geltend bei ihren Functionen. Daß der Vice- und der Land-Oberjägermeister den durch Hofdienste verhinderten Oberjägermeister zu ersetzen und beziehungsweise zu erleichtern hatten, ergibt sich aus der Benennung. Im Uebrigen aber sind die Functionen des genannten Personals rein höfische. Wurde Einer oder der Andere vorkommenden Falls einmal zu jägerischer Thätigkeit berufen, so befand er sich in der Mehrzahl der Fälle in großer Verlegenheit, weil er von der Jagd nur sehr wenig verstand und ihm jeder Meisterjäger überlegen war. Und da diese letzteren sehr eifersüchtig auf ihren guten Ruf als Jäger waren, auch bei ungeschickt eingerichteten Jagen verantwortlich gemacht wurden, trotz der Anwesenheit des ihnen vorgesetzten Hofherrn, so entstanden nicht selten für diesen sehr fatale Situationen. Die sämmtlichen bisher genannten Persönlichkeiten begriff man unter dem Titel der Hof-Jagd-Chargen; sie verlangten den Adel.

Das Jägerei-Personal.

2.

Die Versehung des eigentlichen Dienstes der Jägerei und die Ausübung aller dahin gehörenden Functionen war Sache der verschiedenen Classen und Aemter der Jäger. Wie in Stellung und Dienst des Jägermeisters, so ergeben sich auch hier wesentliche Unterschiede zwischen der früheren Zeit und dem 18. Jahrhundert, und diese erfahren noch eine weitere Steigerung durch den sehr veränderten Jagdbetrieb. Entsprechend der verschiedenen Bedeutung der ihm übertragenen Functionen theilte sich das Jägerei-Personal stets in die 3 Kategorien der Meister, Knechte und Jungen. Im 16. und 17. Jahrhundert gehörten zu den ersteren 2—3 Meisterjäger und 1 Windmeister; ihnen waren die wichtigeren Functionen übertragen. Die Meisterjäger besorgten die Leithunds-Arbeit und das Vorsuchen; im Uebrigen aber theilten sie sich mit dem Jägermeister in Aufsicht und Leitung des Ganzen. Der Windmeister führte die Aufsicht über die sehr zahlreich vorhandenen Hatzhunde aller Art und deren Züchtung, ebenso über die Rüden,

wenn sie gesammelt waren. Bei allen Hetzjagen übte er eine Art von Direction aus; er stellte aus den vorhandenen Hunden die einzelnen Hatzen zusammen und bestimmte deren Aufstellungsorte, leitete und beaufsichtigte endlich das ganze Hetzen. Bei der Edelwildjagd, wo wenig oder nicht gehetzt wurde, oder bei anderweitigen ähnlichen Jagen mußte er sich zum Vorsuchen, dann aber auch zum „Garn-richten, Ruck-besetzen und Hag-einbinden verwenden lassen."

Die Kategorie der Knechte begreift die Jäger- und die Hundeknechte; sie besorgten die minder wichtigen Dienste. Den Jägerknechten waren die zu dieser Zeit noch nicht so belangreichen Arbeiten am Jagdzeug übertragen; sie hatten für dessen Instandhaltung und Aufbewahrung zu sorgen und auf der Jagd Zeug und Garne zu richten, d. h. aufzustellen. Den Hundeknechten war die Wartung und Pflege der nicht verstellten Hunde übertragen; sie unterstanden in dieser Beziehung für alle Hatzhunde dem Windmeister, für die übrigen Hunde aber den Meisterjägern. Bei der Jagd führten sie die Aufsicht über alle verwendeten Hunde und halfen nach Beendigung derselben beim Nachsuchen nach den verloren gegangenen. Zu den Knechten gehört auch der Bluthundknecht, früher Birßschütz, Birßknecht und später Blutjäger geheißen, er hatte das angeschossene oder sonstwie verwundete Wild mit seinen Bluthunden anzuhetzen und zu fangen, vorkommenden Falles wurde ihm auch das Pürschen des Wilds übertragen. Als Blutjäger schon gehörte er eigentlich nicht mehr zu den Knechten und nach Vereinigung seines Dienstes mit dem des Reh- und Fuchsjägers stand er den Meistern sehr nahe. Die erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts auftretenden Hofjäger gehörten gleichfalls zu den Knechten und theilten die Functionen der Jägerknechte. Die Gesammtzahl der Knechte betrug gewöhnlich 9. Die Jungen waren dienendes Personal der Meister und theilweise auch der Knechte und in dieser Eigenschaft meist mit Hundewartung beschäftigt. Sie hießen unter Herzog Ulrich Knaben, in der späteren Zeit Buben und erst im 17. Jahrhundert Jungen. Ihre Zahl betrug anfänglich 4, unter den Herzogen Christoph und Ludwig 18 und im 17. Jahrhundert 12.

Ein Mittelglied zwischen den Meistern und Knechten bildete der Reh- und Fuchsjäger; demselben war die Fahung der vom

Jagdherrn nur selten gejagten Rehe und Füchse übertragen und zwar mußte er dazu die (zur Edelwild-Jagd) untauglichsten Hunde verwenden. Auch zum Fahen von Hasen und Hühnern wurde er gebraucht. Unter Herzog Christoph bestand kein Reh- und Fuchsjäger; dessen Functionen waren von den Meisterjägern und theilweise vom Forst-Personal zu versehen. Herzog Ludwig richtete diese Stelle wieder ein, aber schon unter Johann Friedrich wurde sie abermals aufgehoben, beziehungsweise mit der des Blutjägers vereinigt, „da Ein Mann bei gutem Fleiß wohl beide Stellen versehen kann.“ Neben diesen ständig vorhandenen Dienern wurden zu besonderen Functionen ab und zu besondere Jäger angestellt. Herzog Ulrich bestellte 1542 zwei Brüder als Entenfaher: sie hatten in den Aemtern Gröningen, Leonberg, Vaihingen, Lauffen, Winnenden, Kirchheim, Denkendorf, Urach umherzureisen und Antvögel zu fahen. Dafür erhielten sie täglich 20 kr. Herzog Eberhard III. stellte 1655 einen besonderen Wachtelfänger an, der mit 2 Knechten und 1 Jungen im Waiblinger Feld und anderwärts nach Gelegenheit Wachteln zu fangen hatte. Ein besonders hiezu in aller Form ausgestelltes Patent regelte die Functionen, die Verpflegung und das ganze Verhältniß. Ueber die im 17. Jahrhundert mehrfach angestellten Wolfsjäger und Wolfspürscher ist das Nöthige im 1. Abschnitt bemerkt.

3.

Im 18. Jahrhundert war das allgemeine System dasselbe, aber im Einzelnen war es vielfältig geändert. Die Leitung des Ganzen war mehr in die Hände des Personals gelegt und das erforderte eine entsprechende Ergänzung desselben. Der Schwerpunkt des Jagdbetriebs lag nicht mehr wie früher in den Hunden, sondern im Schießgewehr und im Zeug. Das hatte zur Folge eine wesentliche Verminderung der ersteren, dann eine Vermehrung des Zeugs und ein diesem Verhältniß entsprechendes Personal. Zur Kategorie der Meister gehörte im 18. Jahrhundert der Wildmeister: er hatte der Hauptsache nach in allen rein jagdlichen Dingen die Functionen des Jägermeisters der früheren Zeit; die Thätigkeit des jetzigen Oberjägermeisters beschränkte sich seiner Hofstellung conform auf Repräsentation. Der Wildbret-Schreiber besorgte die ganze Administration und das Rechnungswesen und war damit eine

sehr einflußreiche Person, die nach damaligem Verhältniß Gunst und Ungunst in hohem Grad walten lassen konnte; in früherer Zeit waren dessen Geschäfte theils durch den Jägermeister und die Meisterjäger, theils durch das Hof-Wirthschafts-Personal besorgt worden. Bei der ganz wesentlich vermehrten Zeugmenge war ein weiterer Meister, der Zeugmeister bestellt worden, um die Instandhaltung des Zeugs zu überwachen und für dessen gehörige Aufbewahrung und eventuellen Transport nach dem Ort der Jagd zu sorgen. Die Aufstellung des Zeugs zur Jagd leiteten jetzt an Stelle der Jägerknechte neben dem Zeugmeister die Meisterjäger. Ihre Zahl war dem entsprechend auf 4—5 vermehrt worden. Endlich war noch ein Pürschmeister geschaffen worden, der die Aufsicht über die Waffen (Gewehrkammer) führte und dabei die Büchsenspanner als Untergebene hatte; aber der Meister sowohl, als seine Untergebenen gehören der Hofdienerschaft und nicht der Jägerei an. Nicht mehr vorhanden war der Windmeister.

Zu den Knechten gehörten die Besuchknechte, die aber bald zu Besuchjägern wurden und den Meistern sehr nahe standen. Sie besorgten die Leithund-Arbeit und das Vorsuchen, eine Thätigkeit, die durch den sehr groß gewordenen Umfang der Jagen und durch die neu aufgekommenen Leithunde, auch für Sauen, eine wesentliche Erweiterung erfahren, an Bedeutung aber durch die Wildmassen, um die es sich meist handelte, (gegenüber einzelnen Stücken in früherer Zeit) in etwas verloren hatte. Es waren 4 Besuchjäger vorhanden. Zur Unterstützung des Zeugmeisters war diesem ein Zeugknecht beigegeben. Ein Rüdenknecht versah die Functionen des früheren Windmeisters, er genügte dazu, da die Hetzjagd nur noch theilweise, im Schweinshatz, bestand und mit relativ wenigen Hatzhunden und Rüden betrieben wurde; die Zahl der letzteren war von 1—2000 auf eben so viele Hundert gesunken. Ueberdies waren sie für gewöhnlich verstellt und nur beim Schweinhatz gesammelt. Die übrigen Hunde, an Zahl gleichfalls sehr reducirt, waren den einzelnen Jägern ständig zugetheilt, und deshalb fehlen auch die Hundeknechte. Die Functionen des Windmeisters beim Hatz übten die Meisterjäger. Mit den Gehegen für kleines Wild kommen die Geheg-Bereiter auf; sie waren zum Schutz und zur Aufsicht bestellt, da man das ordnungsmäßig mit diesen Diensten beauftragte Forst-Personal für die besonders gepflegte neue Einrichtung nicht

als genügend erachtete. Die Zahl der Geheg-Bereiter betrug 5, sie waren in die Orte Münchingen, Osweil, Zuffenhausen, Möglingen, Heutingsheim verlegt. Der Blutjäger endlich und der Reh- und Fuchsjäger fehlen. Die Functionen des ersteren hatten mit der Schießjagd der Art zugenommen, daß die Versehung derselben durch einen Angestellten nicht mehr möglich war. Wer etwas zu pürschen hatte, mußte jetzt die Schweißhund-Arbeit selbst vornehmen und alle Jäger mußten darin geübt sein. Rehe aber und Füchse waren Jagdthiere geworden und wurden vom Herrn gejagt, bedurften somit keines besondern Jägers mehr. Die früheren Jungen hatten sich in Jägerbursche umgewandelt und wurden im Uebrigen wie bisher als dienendes Personal allerwärts verwendet; ihre Zahl schwankt zwischen 2 und 4. Außer diesem Personal bestand noch ein solches für die selbständig organisirte und verwaltete Falknerei, für die Parforcejagd, die Thiergärten und die Fasanerien; es zählte nicht eigentlich zur Jägerei und deshalb sollen die nöthigen Erörterungen darüber in den bezüglichen Abschnitten folgen, welche die genannten Materien behandeln.

Die Gesammtzahl des bei der (eigentlichen, teutschen) Jagd angestellten Personals schwankt im 16. und 17. Jahrhundert zwischen 27 und 36, im 18. zwischen 23 und 27 Personen. Die Minderung in der letzteren Periode hat ihren Grund zumeist in der Umwandlung der Hetzjagd in Schießjagd und in der damit bedingten ganz wesentlich geringeren Hundezahl, dann aber auch in der Verwendung des Forstpersonals. In der früheren Zeit war dieses jagdlich, d. h. zu eigentlich jägerischen Diensten, fast nicht zu verwenden, weil ihm die nöthigen Kenntnisse fehlten; später änderte sich das, weil bei der Anstellung sehr auf jägerische Brauchbarkeit gesehen wurde. In Folge davon ging dann ein ziemlicher Theil der Jägerei-Functionen auf das Forstpersonal über. Der Schluß, die Jagd des 18. Jahrhunderts habe weniger Personal verlangt, wäre hienach ein ganz falscher. Für kurze Zeit traten Aenderungen und zwar Minderungen der oben angegebenen Zahlen ein: während der Zeit der österreichischen Regierung und dann wieder unter Herzog Carl. Die Sparsamkeit des Erzherzogs duldete neben dem Jägermeister nur zwei Meister, zwei Knechte und 1 Buben; 1755 aber, mit Einführung der Parforcejagd

wurde das Personal der teutschen Jagd reducirt auf 1 Wildmeister, 1 Wildbret-Schreiber, 4 Meisterjäger, 1 Rüdenknecht und 2 Jägerbursche. Nach Aufhebung der Parforcejagd, 1764, trat dann der frühere Stand wieder ein. Im ersten Band seines 1788 erschienenen Forst-Archivs gibt Moser den Bestand des württembergischen Jägerei-Personals für diese Zeit an zu: 1 Obristjägermeister, 1 Land-Oberjägermeister, 1 Vicejägermeister, die beiden letzteren zugleich Oberforstmeister, 2 Jagdjunkern, 1 Jagdsecretär und Wildschreiber, 1 Wildmeister, 4 Meisterjägern, 1 Zeugmeister, 1 Büchsenspanner, 1 Jagdlakai, 1 Rüdenknecht, 3 Jägerburschen, 2 Fasanenmeistern, 2 wirklichen Hofjägern, 5 Geheg-Bereitern, 3 Zaunknechten, zusammen 30 Personen.

4.

Das Einkommen des Jägerei-Personals war im 16. und 17. Jahrhundert ein gutes. Alle Angestellten genossen freie Wohnung, Kleidung und Kost, die Berittenen (Meister) eine Pferde-Ration und das Beschlaggeld. Außerdem bestanden noch kleine Geldbeträge je nach der Charge. Den Hauptheil des Einkommens aber bildete das Jägerrecht, das theils in natura verabreicht wurde, theils in Geld. Die durch letzteres den einzelnen Jägern zukommenden Summen betrugen jährlich 30—336 fl. pro Mann. Nach den Jägerordnungen von 1556, 1579 und 1611 betrug das Einkommen eines Meisterjägers: Geld 38 fl. (ursprüngliches Jägerrecht für Saurücken und Eisbeine), Beschlaggeld 3 fl., Herberggeld 3 fl. oder freie Wohnung, 1 Sommer- und 1 Winterkleid, Lieferung (Kost) bei Hof, Fourage für 1 Pferd, Jägerrechts-Antheil. Der Windmeister war einem Meister gleichgestellt, erhielt aber statt 44 nur 15 fl. an Geld. Der Fuchs- und Blutjäger hatte ein Einkommen von: Geld 15 fl., Beschlaggeld 3 fl., Dinkel 4 Scheffel, Wein 1 Eimer 6 Imi, Lieferung zu Denkendorf und Nürtingen, sonst wie ein Meister, ein Jägerknecht: Geld 4 fl., freie Wohnung, Kost und Kleidung, Jägerrechts-Antheil; ein Hundeknecht bezog statt dessen bis zu 8 fl. Geld, ein Junge: Geld 8½ Batzen (jährlich) für den Waidanser (Jagdtasche), freie Wohnung, Kost und Kleidung, ausschließlich der Schuhe, für welche 2 fl. Schuhgeld bezahlt wurden, später auch noch Antheil an dem Jägerrecht in natura, nicht aber an den theilweise dafür bestehen-

den Geld-Aversen. Die Pferde-Ration war sehr karg mit nur wenig über einen Vierling Hafer pro Pferd und Tag bemessen. Die Kleidung wurde ab und zu in Geld gegeben mit 12 fl. für den Jäger- und die übrigen Meister und mit 4 fl. für Knechte und Jungen. Wohnung, Heizung und Beleuchtung war Sache der Hof-Administration. Nach einer Berechnung von 1616 wurden nachstehende Geldwerthe für Naturalien angenommen: 1 Scheffel Roggen 4 fl., Dinkel 2 fl., Hafer 1 1/2 fl., 1 Eimer Wein 10 fl., 1 Klafter Holz 2 fl., Kosten der Lieferung per Woche des Jägermeisters 1 1/2 fl., eines Meisterjägers oder Knechts 1 fl., 1 Pferde-Ration 40 kr.

Die Sparsamkeit zu Zeiten der österreichischen Herrschaft hatte auch die Bezüge der niederen Diener wesentlich herabgesetzt und die Jäger wollten deshalb den Dienst verlassen. Das veranlaßte den Jägermeister zu dem Vorschlag, den Jägern, d. h. Meistern, entsprechend der allgemein eingeführten reinen Geldbesoldung, 40 fl. zu geben und 20 kr. für die Lieferung, wenn sie auswärts Dienste thun, den Knechten und Buben aber 4 Pfund Heller und die Lieferung; dazu für alle einen Jägerrechts-Antheil. Werde dieser Vorschlag genehmigt, so hofft der Jägermeister das Personal dem Dienst erhalten zu können. Unter Eberhard III. tritt eine Besoldungs-Aufbesserung ein für die unteren Kategorien. Hienach betrug das Einkommen der Hofjäger, Besuchjäger und Jägerknechte: Geld 24 fl., für 2 Kleider 12 fl., Beschlaggeld 3 fl., Roggen 2 Scheffel, Dinkel 8 Scheffel, Wein 2 Eimer, Holz 4 Klafter (die Ledigen erhalten kein Holz), Lieferung bei Hof und freie Wohnung, Futter für 1 Pferd, Jägerrechts-Antheil mit etwa 30 fl. Ein Jägerjunge hatte zu dieser Zeit: Geld 7 fl., für 1 Kleid 6 fl., Macherlohn 2 fl., Schuhgeld 2 fl., Dinkel 2 Scheffel 2 Simri, Wein 8 Imi, Lieferung bei Hof.

Im 18. Jahrhundert sind die Besoldungen scheinbar höher, aber relativ des gesunkenen Geldwerths doch geringer denn früher. Ueberhaupt aber ist das ganze Gehaltsverhältniß dieser Zeit ein sehr unklares, sowohl durch die Bezüge aus sehr verschiedenen Kassen, als auch durch sehr viele erlaubte und nicht erlaubte „Nebenaccidenzien“. Nach dem Hofjägerei-Plan vom Jahr 1750 erhielten der Wildmeister 235 fl. und 1 Ration, ein Meister und Besuchknecht 223 fl. und 1 Ration, ein Jägerbursche 130 fl. Die Kleidung wurde wahrscheinlich geliefert, später jedenfalls; ein Theil

hatte freie Wohnung im Jägerhof, und alle hatten freie Station außerhalb ihres Wohnsitzes. Die Meister erhielten zu dieser Zeit auch wieder neben obiger Geldbesoldung die Naturalien, welche ihnen die Vormundschaft 1738 entzogen hatte, und zwar: 2 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Dinkel und 2 Eimer Wein. Nach dem Hofjägerei-Plan von 1755 erhielten halb in Geld, halb in Naturalien, diese wie immer zu dem sehr niedrigen Rentkammer-Anschlag berechnet, der Wildmeister 400 fl., der Wildbret-Schreiber 398 fl., ein Meister 300 fl., der Rüdenknecht 150 fl., ein Jägerbursche 130 fl. Dazu Jägerrechts-Antheil und Schußgelder. Das Einkommen der Geheg-Bereiter betrug 1739: 310 und beziehungsweise 430 fl., je nachdem die Naturalien zum Rentkammer-Anschlag oder zu den laufenden Preisen berechnet wurden.

Das sociale Verhältniß des Jägerei-Personals war ein sehr verschiedenes in sich und zu den verschiedenen Zeiten; auch hier macht sich der Unterschied des 18. Jahrhunderts gegenüber der früheren Zeit sehr geltend. Im 16. und 17. Jahrhundert waren die Meister angesehene und auch gebildete Leute; zwischen ihnen und dem Jägermeister bestand, ich möchte sagen, ein collegialisches Verhältniß, das auch in äußerlicher Richtung hin zum Ausdruck kam. Nach ihrer Besoldung standen sie dem Jägermeister nicht allzu fern, bei der Verpflegung im Kloster saßen sie an dessen Tisch und erhielten wie er den Ehrenwein; nach Einführung der Selbstverpflegung gegen Gewährung einer Taxe wurden sie bezüglich der Höhe derselben dem Jägermeister und den Forstmeistern gleichgestellt. Unter der Vormundschaft nach Herzog Christophs Tod wurden ein Meisterjäger und der Fuchsjäger (damals gleichfalls Meister) beauftragt, eine Visitation der sämmtlichen Forstämter in Jagdsachen vorzunehmen, darüber zu berichten und Vorschläge zur Verbesserung des Jagdwesens einzureichen. Dieser Bericht ist noch erhalten und nach Form und Inhalt gelungen. Wenn, wie das zur Minderung des bezüglichen Wilds vorkam, der Schweinoder Wolfshatz gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten stattfand, so dirigirte den einen der Jägermeister, den anderen ein Meisterjäger; auch in der Feiste kam es vor, daß ein solcher den selbständigen Auftrag erhielt, einen gewissen District zu bejagen. Eine wesentlich andere Stellung hatten diese Diener im 18. Jahrhundert: sie sind, was man heute unter niederem Diener versteht,

geworden; die Trennung zwischen ihnen und den Jagdchargen ist eine viel durchgreifendere. Ihr Einfluß auf alles Jägerische war durch die Hofstellung der letzteren entschieden gestiegen, aber dieses Moment stand eben jetzt in zweiter Linie; die Hauptsache bei der Jagd waren Aeußerlichkeiten, die mit ihr keinen Zusammenhang hatten und für diese waren andere Leute vorhanden. Doch zeigen sich immer noch Anklänge an das frühere Verhältniß durch den persönlichen und schriftlichen Verkehr, welchen die Herzoge in vielen Jagdfragen mit den Meistern, als den besser Orientirten, pflogen.

Die Knechte waren das nicht in dem heutigen Sinn, sondern bildeten ein Mittelglied zwischen den Meistern und Jungen. Es waren meist Leute, die noch in jüngeren Jahren und in voller Kraft und Gesundheit standen, auch öfter noch nicht verheirathet waren. Daraus möge sich das bei ihnen ab und zu vorkommende übermüthige und ungehörige Gebahren erklären. Die Jungen waren nur theilweise jugendlichen Alters, die Mehrzahl war vollständig erwachsen, aber allerdings junge Leute; sie führten sich demgemäß auf, wurden aber auch entsprechend behandelt. Früher gingen sie wie alle Jäger stets bewaffnet aus. Eberhard III. schaffte das ab, weil sie einen seiner Mohren angefallen hatten. Wesentlich zu unterscheiden von den Jungen sind die Jägerbursche des 18. Jahrhunderts; sie bestanden nur zum Theil aus jungen Leuten, welche zu ihrer Ausbildung und als Vorstufe für spätere bessere Verwendung diese Dienste versahen. Der Mehrzahl nach waren es verkommene Subjecte, welche zur Beförderung sich nicht eigneten, oder abgedankte Diener vornehmer Herren, denen auf solche Weise ein Unterkommen geschaffen wurde.

In seiner Gesammtheit kann dem Jägerei-Personal das Lob guter Pflichterfüllung und regen Eifers nicht versagt werden: der Beweis dafür liegt in der hohen Entwickelung, welche der Jagdbetrieb allmählich erreichte und in den sehr mannigfaltigen Kenntnissen, welche dessen spätere complicirte Einrichtung verlangte. Als Schattenseite trat hervor das allerdings dem ganzen schwäbischen Volksstamme eigene übermäßige Trinken; durch die reichen Weinportionen, welche die Klöster den Jägern zu verabreichen hatten; wurde es nicht wenig befördert, und alle die sehr häufig dagegen erlassenen Verbote blieben wirkungslos. In ihrem Gebahren zur Mehrung des Gehalts durch Nebenaccidenzien aller

Art theilte die Jägerei das Benehmen aller übrigen Angestellten; der Vorwurf ist ein allgemeiner der früheren Zeit und der Organisation. Der Jägerei fallen insbesondere zur Last: Uebervortheilungen der Herrschaft und der Unterthanen in Bemessung des Jägerrechts und im Verhalten bezüglich der freien Verköstigung in den Klöstern, dann Erlegen und Aneignen von kleinem Wild. Mit den Unterthanen stand das Jägerei-Personal auf relativ gutem Fuß, weil aller Verkehr mit denselben in Sachen des Pflichtigkeitsverhältnisses den Forstdienern zugewiesen war, nur über harte Behandlung der Jagensmannschaften wird ab und zu geklagt; in den Klöstern waren die Jäger „gefürchtete Gäste." Hienach sind die vielfachen und fast permanenten Klagen über die „Jäger" zu berichtigen; sie betrafen zumeist das Forst-Personal, das nach allgemeinem Sprachgebrauch vom Volk als „Jäger" benannt wurde. Dem allgemeinen Gebrauch entsprechend waren unter der Jägerei stets viele Fremde, wie auch viele Württemberger in fremden Diensten waren. Es war das ein Verfahren zum Zweck möglichst umfassender Ausbildung, wie es bei Handwerkern in ähnlicher Weise geübt wurde. Eine solche Anstellung währte nur kürzere Zeit, bei dauerndem Dienstverhältniß wurden die Landeskinder stets bevorzugt.

Das Forst-Personal.

5.

Aus dem Anhang zum ersten Abschnitt erhellt, daß das Herzogthum in jagdlicher Beziehung in 14—20 Forste von sehr ungleicher Größe eingetheilt war; jeder Forst theilte sich wieder in eine Anzahl Huten. Die Eintheilung nach Forsten war nicht aus einem rationellen Plan hervorgegangen, sondern im Lauf der Zeit entstanden, je nach den Erwerbungen von Land und Leuten; die Huten dagegen verdankten ihr Dasein vorzugsweise jagdlichen Rücksichten; wo der Wildstand gut war und viel gejagt wurde, waren sie zahlreicher als gegentheiligen Falls. Für jeden Forst war ein Forstmeister (in einigen derselben, besonders in Nagold und Tübingen, zeitweise statt dessen ein Waldvogt) und für jede Hut ein Forstknecht bestellt. In den größeren und wichtigeren

Huten waren die Knechte beritten und hießen reisige Forstknechte, in den weniger belangreichen Huten waren sie fußgehend; die Knechte im Schönbuch hießen nicht Forst-, sondern Schönbuchsknechte. Außerdem waren den wichtigeren Huten Unterbedienstete beigegeben, Adjuncten, Unter- und Beiknechte; die Unterknechte standen manchmal bestimmt abgeschiedenen Unterhuten vor. Das ergab ein Gesammtpersonal von rund 250—300 Personen, je nach den verschiedenen Zeiten.

In seinem Memoire von 1606 über Besserung der Jagd gibt der Jägermeister als vorhanden an in 16 Forsten: 16 Forstmeister mit 250 Forstknechten sammt deren Unterpersonal. Nach einer tabellarischen Zusammenstellung für 1698 sind in 18 Forsten vorhanden 18 Forstmeister; die Zahl der Huten in sämmtlichen Forsten beträgt 158 nebst 5 Unterhuten. 1733 waren vorhanden in 16 Forsten mit 165 Huten: 16 Forstmeister, 1 Adjunct, 114 reisige Forstknechte mit 20 Adjuncten, 51 fußgehende Forstknechte mit 4 Adjuncten, 2 Holzwarte und 5 Adjuncte, 61 Beiknechte und 5 Adjuncte, 3 Waldschützen, dann 3 Forstverwalter und 1 Adjunct und endlich 5 Geheg-Bereiter, zusammen 291 Angestellte. Hieraus dürfte auf das Personal von 1698, und zwar auf Grund der vorhandenen Huten, geschlossen werden können, ebenso auf das Personal in den folgend angegebenen Jahren: 1748 waren in 14 Forsten mit 14 Forstmeistern 178 Huten vorhanden, 1769 aber 186; dazu kommen für beide Zeiten noch 3 Klosterforste mit 11 Huten.

Im Tübinger Forst waren 1733 angestellt: 1 Forstmeister zu Waldenbuch, dann 6 reisige Schönbuchsknechte zu Waldenbuch, Waldorf, Einsiedel, Weil im Schönbuch, Entringen, Plattenhardt, 7 reisige Forstknechte zu Pfullingen, Jettenburg, Gönningen, Mössingen, Ofterdingen, Hildrizhausen, Hagelloch, 2 fußgehende Knechte zu Mönchberg und Derendingen, zusammen 15 Huten mit 15 Knechten. An weiterem Personal waren den einzelnen Huten beigegeben, und zwar: Waldenbuch 1 Unterknecht zu Steinenbronn, Waldorf 1 Beiknecht, Einsiedel 1 Unterknecht, 1 Waldschütz zu Bebenhausen, Weil 1 Unterknecht, Entringen 2 Unterknechte, Plattenhardt 1 Unterknecht und 2 Beiknechte, Jettenburg 1 Adjunct, 1 Beiknecht zu Kusterdingen, Gönningen 1 Adjunct und 1 Beiknecht, Mössingen 1 Beiknecht, Hildrizhausen 1 Unterknecht zu Haslach, Hagelloch 1 Adjunct und 1 Gaißhaldenschütz, zusammen 13 reisige

Knechte, 2 fußgehende Knechte, 7 Unterknechte, 6 Beiknechte, 3 Adjuncte, 1 Waldschütz und 1 Gaißhaldenschütz.

Nach Mosers Forstarchiv von 1788 war der Bestand des Forst-Personals: 15 Oberforstmeister, 15 Forstscribenten, 7 Forstrenovatoren, 14 Oberförster (bessere Classe der Förster) 1 Waldvogt, 146 reitende Förster, 2 Waldinspectoren, 1 Holzverwalter, 2 Holzinspectoren, 1 Ober-Waldknecht, 33 fußgehende Förster, 12 Holzwarte, 19 Waldknechte, 46 Beiknechte, 6 Waldstreifer, 1 Forststreifer, 2 Holzmesser, zusammen 323 Personen; dazu das Personal der Kloster- und städtischen Waldungen mit 2 klösterlichen und 3 städtischen Waldmeistern, 1 städtischen Holzverwalter, 2 Klosterförstern, 6 Klosterjägern, 2 Spitaljägern, zusammen 16 und im Ganzen 339 Personen.

Für den ganzen Umfang seiner jagdlichen Thätigkeit unterstand das Forst-Personal dem Jägermeister, wie schon oben bemerkt wurde. Die dort im Allgemeinen gleichfalls angegebenen Functionen begreifen im Einzelnen: den Schutz des Wilds gegen Wilderer, Raubthiere und Hunde, die Sorge für das Gedeihen desselben durch möglichste Ruhe in den Waldungen und Fütterung im Bedarfsfall, dessen andauernde Beobachtung zum Zweck genauer Orientirung über sein Vorhandensein nach Zahl, Alter und Geschlecht, über seine Standorte, Gewohnheiten &c.; den gesammten Verkehr mit den Unterthanen in den sehr belangreichen Fragen des Wildschadens, der Jagensdienste und der Hunde-Aufstockung, sowie die Aufsicht über die auf dem Land verstellten Hunde; die Verwaltung der forstlichen Nutzungen (Aeckerich, Waldgras, Jmen) und Rechnungsstellung darüber, sowie über alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Jagd und das Wild entstanden. Endlich hatte das Forst-Personal zu sorgen für Anlage und Jnstandhaltung aller zur Jagd nöthigen Communicationen und Pürsch-Einrichtungen, und beim Jagen alle ihm übertragenen Hilfsdienste zu leisten. Jn der früheren Zeit waren demselben noch ferner übertragen die Lieferungen an kleinem Wild und Raubzeug. Nach zeitweiser Unterbrechung wurde es später dauernd damit betraut und hatte vom 17. Jahrhundert an und je später je mehr auch das für die Küche und für Deputate nöthige große Wild sowie das wegen Schadens abzuschießende zu erlegen und zu liefern. Selbst das Vor- und Nachsuchen des Wilds wurde im 18. Jahr-

hundert nicht selten vom Forst-Personal besorgt. Eine Theilung der Functionen nach den Chargen war bei der Art der ersteren nicht durchführbar. Der Forstmeister dirigirte, alle Uebrigen waren ausführendes Personal.

Das Einkommen des Forst-Personals und zunächst der Forstmeister war ein gutes, theilweise ein reich bemessenes. Es bestand (ausschließlich der für rein forstliche Dienstleistungen gewährten Bezüge,) aus: wenig Geld, einem Drittel des Betrags der erkannten Rugungen (Strafen) von 3 fl. 15 kr. und darunter, vielen Naturalien, freier Wohnung und Kleidung, Genuß einiger Ländereien und Deputatwild; später kamen noch dazu Schußgelder und Jägerrecht. Das Gesammteinkommen eines Forstmeisters betrug beispielsweise im Engelberger (Schorndorfer) Forst nach Abschaffung verschiedener Nebenaccidenzien im Jahr 1714: Besoldung in Geld 62 fl., in Naturalien 247 fl. 45 kr., Nutzung von Grundstücken 56 fl. 30 kr., Nebenaccidenzien 289 fl. (die in diesem Jahr abgeschafften hatten betragen weitere 242 fl.), Neujahrsgeld 87 fl. 20 kr., zusammen 742 fl. 35 kr.*)

Ueber die Bezüge der Forstknechte bin ich weniger orientirt; ihr Einkommen scheint, ähnlich dem der Forstmeister, aus wenig, theilweise sehr wenig Geld, einer angemessenen Menge Naturalien sammt Wohnung und Kleidung bestanden zu haben, wozu später

*) Dieses Einkommen war im Einzelnen zusammengesetzt aus: Geld 50 fl. und für 2 Kleider 12 fl. Naturalien: 24 Scheffel Dinkel, 4 dto. Roggen, 32 dto. Hafer, 6 Eimer Wein, 6 Wannen Heu, $4\frac{1}{2}$ Fuder Stroh. Deputatwild: 1 Hirsch oder Wild, und 1 Bache à $1\frac{1}{2}$ Ctr. Die Nutzungen an Grundstücken bestanden in dem Ertrag von 3 Morgen Gras- und Baumgarten, $\frac{1}{4}$ dto. Küchengarten, 1 dto. Krautgarten, 11 dto. Aecker, 3 dto. Waldwiesen. Die Nebenaccidenzien waren Gebühren für: Holzschreibe-Zettel 70 fl. (vor 1714 dazu weitere 70 fl.), Eichel- und Gras-Zettel 4 fl., Hirten-Beeidigung 0, (vor 1714: 60 fl.), Eröffnung der Haue (Schläge) 0, (vor 1714: 12 fl.), Abzählen des Holzes 70 fl., dann: Stammgelder 140 fl., Ernte-Wieden 1 fl., von Uihingen und von den Schafhaltern zu Rommelshausen 1 Hammel; dazu kam noch die „Zehrung" bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnorts, wofür aber nichts ausgesetzt ist, da solche gebraucht wurde. Fernere Nebenaccidenzien und zwar: für einige Winterfüchse, dann das Ackerich-Geld, (mit 100 fl.), der Herbst-Trunk und die Gebühren für den Holz-Hieb in den Gemeinde-Waldungen waren 1714 gleichfalls abgeschafft worden. Die Neujahrsverehrung hatte betragen: von den Gemeinden 77 fl. 30 kr., von Lorch ein paar Leder-Latz-Hosen und -Handschuh, von Eßlingen 2 Lebkuchen à 16 Pfund.

gleichfalls Schußgelder und Jägerrechts-Antheile kommen. Das Einkommen des, wie es scheint, sehr gut gestellten Forstknechts zu Sonderbuch betrug im Jahr 1556: Geld 20 fl., 1 Winterkleid 6 fl., 1 Sommerkleid 4 fl., Roggen 2 Scheffel, Dinkel 10 Scheffel, Hafer 14 Scheffel, Wein 2 Eimer, Stroh 2 Fuder, Heu 2 Wannen oder 1 Tagwerk Wiesen, Holz 10 Klafter, dazu das Rugungsdrittel. Im Jahr 1659 betrug die Besoldung in Geld je 10 fl. 30 kr. für die Forstknechte zu Gerlingen, Eglosheim, Bothnang, Heimerdingen, Ingersheim, Simozheim, 7 fl. zu Seehaus und 5 fl. zu Enzweihingen (alle Orte im Forst Leonberg); die fußgehenden Knechte im Forst Stromberg hatten je 7 fl. 9 kr. Zur Besserung „der sehr bedrängten Lage der Forstknechte" wurden ihnen 1779 die Pelze der Füchse überlassen, allein schon 1786 erhielten die Husaren mit Fuchspelzen verbrämte Dolmans, und was dazu nöthig war, das mußten die Forstknechte ungeachtet der gegentheiligen Ansicht der Räthe gratis liefern. Endlich 1790 wurde in Anbetracht „der gänzlich unhaltbaren pekuniären Lage" der Förster (wie sie jetzt genannt wurden) eine durchgreifende Besoldungs-Aufbesserung beschlossen. Da es aber an dem nöthigen Geld dazu fehlte, so wurden ihnen einstweilen die in Folge des Wildabschusses nicht mehr nöthigen Wildfelder zum Bebauen gratis überlassen.

Zu dem angegebenen normalen Einkommen der Forstmeister wie der Forstknechte kamen im Lauf der Jahre noch eine Masse weiterer „Nebenaccidenzien" im Sinne der Zeit und für alle möglichen Verrichtungen, so daß man billig fragen durfte, für welche Dienste eigentlich der normale Gehalt gegeben werde, dessen Betrag durch diese Accidenzien nahezu verdoppelt wurde. Dieselben bestanden formell nicht zu Recht, sondern waren von den Einzelnen eingeführt und schließlich Gewohnheitsrecht geworden; in den einzelnen Forsten aber herrschte die größte Verschiedenheit. Als hierher gehörig nenne ich die Ausdehnung des Rugdrittels auch auf die höheren Strafen, die Beträge, welche erhoben wurden für das Beeidigen der Hirten und Feldschützen, für das Ausstellen der Aeckerich- und Waldgraszettel, d. h. für die schriftliche Erlaubniß zur Ausübung eines gegen Geld erworbenen Rechts, desgleichen für die Exemtionszettel bei Wolfs- und anderen Jagen, für das Fangen der wilden Bienen 2c. Im Jägerrecht und Schußgeld

aber wurde, wenn die Gemeinden das Wild kaufen mußten oder wenn schadendes Wild erlegt wurde, häufig ein doppelter Betrag angerechnet, der Herrschaft und der Gemeinde; auch ein besonderer Aushauer-Lohn kommt vor. Nicht minder ist hier des kleinen Waidwerks zu gedenken. Aus dem ersten Abschnitt ist erinnerlich, daß dessen Ausübung seitens des niedern Forstpersonals in der früheren Zeit stillschweigend geduldet wurde; im 18. Jahrhundert war diese förmlich verboten. Im ersteren Fall bildete es einen, wenn auch nicht geradezu erlaubten, so doch gestatteten Beitrag zum Einkommen, im zweiten Fall aber wurde das Verbot einfach nicht beachtet und (außerhalb der Gehege) kleines Wild erlegt zu eigenem Gebrauch und zu sonstiger Verwendung. Aehnlich wurde es mit der stets befohlenen Lieferung der Fuchs- und Marderbälge gehalten, sie wurden sehr häufig nur theilweise oder gar nicht abgeliefert, sondern zu eigenem Nutzen verwendet.

Seitens der höheren Behörde wurde ab und zu gegen das Uebermaß dieser Accidenzien eingeschritten; es existiren in dieser Richtung zahlreiche Erlasse, aber sie scheinen nie gehandhabt worden und mehr nur formeller Art gewesen zu sein. Ein ernstliches Einschreiten gegen die allzu große Ausdehnung verfügte Herzog Eberhard Ludwig 1714 und 1715, er schaffte gewisse Bezüge: Aeckerich- und Graszettelgeld, Hirtenbeeidigungs-Gebühr 2c. definitiv ab, ebenso die Ausübung des kleinen Waidwerks; alle Remonstrationen der Forstmeister dagegen halfen nicht. Die Folge davon war eine wesentliche Schmälerung des Einkommens, das nach seinem normalen Bestand immer noch den in frühester Zeit festgesetzten Betrag enthielt und Angesichts der veränderten Zeit und des gesunkenen Geldwerths nicht mehr zureichend war. Die Forstmeister suchten nun eine Besoldungs-Aufbesserung zu erlangen, aber das gelang ihnen erst unter Herzog Carl Alexander. Die 1735 zur Revision der Forstordnung niedergesetzte Commission sollte sich auch darüber äußern, ob es nicht besser sei, ihnen alle Nebenaccidenzien zu entziehen und dagegen einen höheren Gehalt zu geben. Die Commission muß sich in bejahendem Sinne ausgesprochen haben, der Jägermeister aber, an welchen dann die Frage gelangte, stellte dem Herzog vor, daß damit für die Herrschaft eine Summe von jährlichen 7000 fl. an Besoldungs-Erhöhung entstehe, während andererseits manche der Accidenzien von den Gemeinden an-

standlos bezahlt würden und noch nie zu Klagen Anlaß gegeben hätten; er meine deshalb, man solle nicht ohne Noth alle Accidenzien aufgeben, sondern mit Maß verfahren. In Folge davon genehmigte der Herzog im Februar 1737 die Besoldung der Forstmeister zu 750 fl. halb in Geld, halb in Naturalien, dazu freie Wohnung nebst Garten. Die Naturalien waren zu dem sehr niedrigen Rentkammer-Anschlag, Wohnung und Garten zu 25 fl. berechnet. Zwiefalten und Blaubeuren, als unbedeutendere Forste, erhielten nur 500 fl. und letzteres, da der Forstmeister nicht von Adel war, nur 400 fl.. An Nebenaccidenzien wurden genehmigt: ²/₃ der Stammgelder, zugleich mit den Forstknechten, die Neujahrs- und Rugtagsgelder der Gemeinden, das Rugdrittel, ausschließlich der vom Forstamt dictirten Strafen, endlich für die jährliche Hutbereitung 2 fl. Die gleichzeitig angeregte Frage der Reducirung des Personals überhaupt in Verbindung mit besserer pekuniärer Stellung desselben und strengeren Anforderungen bei der Anstellung scheint eine weitere Folge nicht erlangt zu haben. Nur bezüglich des Stuttgarter Forsts wurde bestimmt, er solle bei nächster Vacatur mit Böblingen vereinigt werden.

Ob den Forstknechten eine Besoldungs-Aufbesserung gleichfalls zu Theil wurde, ist nicht zu ersehen; ich glaube aber nicht, daß dies der Fall war, und zwar zumeist aus Gründen der „gänzlich unhaltbaren pekuniären Stellung", von welcher oben die Rede war. Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, daß 1790 nach dem Abschuß des Wilds auch alles Jägerrecht und die Schußgelder fehlten, allein für das Forst-Personal waren diese Beträge nie sehr hoch gewesen.

6.

Ich war in dem bisher über das Forst-Personal Gesagten etwas ausführlicher, weil mir scheint, daß in der Regelung der Functionen sowie der Gehaltsverhältnisse und in dem darin herrschenden Gebrauch der Hauptgrund zu finden ist für den allgemeinen, tiefgehenden Haß, mit welchem die Unterthanen alle „Jäger", d. h. Forstdiener betrachteten. Die jagdlichen Functionen des Forst-Personals betrafen zumeist Materien, welche an sich schon und ganz abgesehen von ihrer Behandlung, den Grund permanenter Klagen bildeten. Ich rechne dazu die Wildschadensfrage

und beziehungsweise die aufs engste mit ihr verbundene Hege und, von den forstlichen Rechten, die Jagensdienste, Hunde-Aufstockung und Waldnutzungen. In all' diesen heiklen Fragen waren die Forstämter allein competent; sie hatten die Rechte der Herrschaft zu wahren und strafend einzuschreiten gegen alle Excedenten. Dabei darf man sich nicht wundern, wenn die Unterthanen die Sache und die Personen verwechselten und den Haß, den sie gegen die erstere hatten, auf die letzteren übertrugen. Doch das ist nur ein Theil; in der Handhabung ergaben sich noch weit größere Mißstände. Die Herzoge verlangten stets möglichst viel Wild und einen tadellosen Verlauf der einzelnen Jagen; darin lag für das Forst-Personal Grund genug zu gehöriger Strenge in Handhabung der Hege und Bestellung zahlreichster Jagensmannschaften, damit es ja an Nichts fehle. Andererseits aber sollte der Wildschaden nach Möglichkeit vermieden und kein Anlaß zur Klage darüber gegeben werden. Das vertrug sich wenig mit den reichen Wildständen; dem Forstpersonal blieb nichts anderes übrig, als die Klagen nach Möglichkeit nicht aufkommen und jedenfalls nicht an den Herzog gelangen zu lassen. Aehnlich war es mit der pekuniären Ausnützung der forstlichen Rechte durch die Herrschaft, und darin zumeist sehe ich den Grund, warum so viele derartige Klagen auf dem Umweg durch die Landstände erhoben wurden. Im 18. Jahrhundert treten alle diese Mißstände am meisten hervor. In der späteren Zeit desselben aber, als die Klagen dringender und das ganze Verhältniß ein ernsteres geworden, wurde die Stellung der Forstdiener eine nahezu unmögliche. Sie wurden persönlich verantwortlich gemacht für allen Wildschaden — und doch sollte die Jagd gut sein; das war derselbe innere Widerspruch, wie bei den häufigen außerordentlichen Abschüssen zum Zweck des Geldgewinns, welche so und so viele tausend Gulden eintragen sollten, „aber ohne alle Beeinträchtigung der Wildfuhr und des herzoglichen Plaisirs."

Alle bisher genannten Mißstände sind das Produkt einer fehlerhaften Organisation und zwingender äußerer Verhältnisse, und darum ist das Forstpersonal zu beklagen; durch sein eigenes Verhalten aber, insbesondere in den Nebenaccidenzien, veranlaßte es eine bedeutende Steigerung der Schäden aller Art und diese fällt ihm, wenn nicht ausschließlich, so doch zum größten Theil zur

Last. Zu seiner Entschuldigung müssen auch hier genannt werden: die fehlerhafte Organisation, welche die Nebenaccidenzien (in solcher Form) einführte und der noch weit verderblichere Gebrauch, welcher deren Erweiterung duldete; auch an die wenig gute pekuniäre Stellung der Forstdiener ist zu erinnern, welche sie gleichsam aufforderte, ihr Einkommen auf solche Weise zu bessern und nicht minder an gewisse Vorkommnisse im 18. Jahrhundert. Schon unter Eberhard Ludwig konnten die Gehalte der Forstdiener wegen Geldmangels öfter nicht bezahlt werden, so daß der Herzog, um dem zu begegnen, die Aufstellung einer besonderen Casse verfügte und ihr den Ertrag der zu solchem Zweck angeordneten außerordentlichen Wildabschüsse überwies. Unter Herzog Carl trat dieser Fall öfter ein, 1761 wurde sogar ein Zwangsanlehen ohne Verzinsung auferlegt im Betrag von 300 fl. für einen reisigen und 150 fl. für einen fußgehenden Forstknecht! Zu einer 1782 zu Ehren eines anwesenden Großfürsten veranstalteten Jagd verlangte der Herzog das Erscheinen in neuer Uniform, und da es an Geld fehlte das Personal dafür zu entschädigen, so wurde ihm gestattet, „einiges Wild" für eigene Rechnung zu schießen!

Bei diesem ganzen Verhältniß darf es nicht auffallen, wenn die Grenzen des Erlaubten nicht eingehalten wurden; denn diese zu finden war nicht leicht. Das Forst-Personal war aber auch im Suchen darnach nicht besonders eifrig, sondern nützte das unklare Verhältniß nach Möglichkeit aus zu eigenem Gewinn. Darin liegt das Unrecht und damit werden die vielen Klagen, die bei jeder Gelegenheit, namentlich aber auf fast allen Landtagen ertönten, in hohem Grad gerechtfertigt. Auch das mehrgenannte Memoire von 1698 kommt darauf zu sprechen; es heißt darin: „Die Forstmeister und Knechte geben kein Holz ab und nöthigen damit die Leute, solches zu stehlen; so erzielen sie oft bei einem Ruggericht Strafen im Betrag von 14—1500 fl., von denen 1/3 für sie abfällt. Nicht minderen Unfug treiben sie mit der Hunde-Aufstockung; sie geben einem Unterthanen, von dem sie wissen, daß er keinen Hund haben will und kann, einen solchen, lassen sich dann die Aufstockungspflicht in Geld bezahlen und geben den Hund doch einem Anderen, ebenso verfahren sie mit dem Aeckerich rc." Und doch, trotz all' dem darf man nicht den heutigen Standpunkt annehmen und das Forst-Personal einfach verdammen. Erwägt man alle

einflußreichen Momente und namentlich auch die nach dieser Richtung in der früheren Zeit allgemein verbreiteten Anschauungen über „Nebenaccidenzien" ꝛc., so wird man zu einer milderen Beurtheilung kommen. Das geübte große Unrecht wird damit nicht verschwinden, aber es wird gemindert erscheinen, und die ganze Beurtheilung wird solcherweise sich der Wirklichkeit mehr nähern.

7.

Die vorstehende Schilderung bezieht sich auf alle Classen der Forstdiener und soll ein allgemeines Bild geben des herrschenden Verhältnisses. Hieraus und ebenso aus der im ersten Abschnitt über die forstlichen Rechte gegebenen Darstellung erhellt, in welch' bedeutsamer Weise das Wohl und Wehe der Unterthanen abhängig war von dem Gebahren der Forstdiener. Zur Vervollständigung lasse ich noch Einiges folgen über die Forstmeister und deren Knechte.

Der Forstmeister, in dessen Person alle Macht und alle Befugnisse concentrirt waren, war ein ziemlich unumschränkter Gebieter in seinem Forst. Befriedigte er nur durch reiche Wildstände die Jagdlust des Herrn, so hatte er weiter nicht viel zu fürchten. Durch seinen häufigen mündlichen und direkten schriftlichen Verkehr mit dem Regenten, durch seinen hervorragenden Einfluß auf dessen Hauptvergnügen und auf einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Renten gewann er nicht selten eine Bedeutung, die weit über seine dienstliche Stellung hinausreichte. Diese Stellen wurden deshalb auch stets sehr gesucht und gereichten dem Inhaber zu voller Befriedigung. In einem gewissen Widerspruch zu der factischen Bedeutung der Stellung der Forstmeister steht ihr niederer Rang. Sie rangirten erst nach den Lieutenants und Cornets der Garde du corps und nach den Hof- und Jagdjunkern. Erst 1712 erhielten sie auf ihre Bitte den Rang nach den Majors. Die Anstellung der Forstmeister geschah nicht selten aus persönlichen oder auch aus jagdlichen Gründen; mit der forstlichen Befähigung war es öfter wenig gut bestellt. Aus Anlaß der Forstordnungs-Revision von 1735 stellte der engere Ausschuß das Verlangen, die Forstmeister als Jurisdictions-Beamte, sollten evangelischer Religion sein; ob dem entsprochen wurde oder nicht, ist nicht zu ersehen. Unter den Concessionen, zu welchen Herzog Friedrich 1798 genöthigt

wurde, ist die (in einem besonderen Rescript an die Landesversammlung enthaltene) Zusage: die sämmtlichen Oberforstmeister-Stellen im Erledigungsfall mit landeseingeborenen bürgerlichen Persönlichkeiten zu besetzen, ausgenommen 4, deren Besetzung durch Adelige der Herzog sich vorbehalte.

Das Personal der Forstknechte und ihrer Unterbediensteten war von sehr niederer Qualität. Zu den Mißlichkeiten einer falschen Stellung gesellte sich noch die Art der Anstellung dieser Diener, bei welcher vielfach und besonders in der früheren Zeit die Rücksicht auf ihre Eigenschaft als persönliche Diener der Forstmeister maßgebend war; im 18. Jahrhundert aber wirkte der auch hier bestehende Aemterhandel überaus schädlich ein. Herzog Christoph schon hatte die Nachtheile solches Verfahrens erkannt und angeordnet, daß eine Anstellung nur erfolgen durfte auf Grund eines guten Zeugnisses des Betreffenden seitens der Gemeinde oder anderer bekannter, zuverlässiger Personen. Diese Garantie aber, an sich schon nicht sehr erfolgreich, scheint nur zu oft gänzlich unberücksichtigt geblieben zu sein. Noch in relativ später Zeit war dieses Verhältniß nicht besser geworden. Bei den Verhandlungen über die Besoldungs-Aufbesserung unter Herzog Carl Alexander äußerte sich der Jägermeister über die Forstknechte dahin: Viele derselben seien weder Jäger noch holzgerechte Förster und verstehen gar nichts; die Rentkammer aber behauptet, sie seien nach Profession Metzger, Stallknechte, Büchsenschäfter, Strumpfwirker und leisten als solche ihren Forstmeistern Dienste, vom Holz aber und von der Jagd verstehen sie nichts. Nicht minder fatal war es mit der Schießfertigkeit bestellt. Als im Jahr 1580 fürstlicher Besuch im Wildbad war, mußten zur Lieferung des nöthigen Wilds Jäger dahin entsendet werden, da im ganzen Wildbader Forst nur ein Forstknecht war, der schießen konnte. Noch für die Zeit von 1611 erhellt aus sehr eingehenden Berichten aller Forstämter, daß nur sehr wenige Forstknechte das Schießen verstanden, mit dem kleinen Waidwerk war fast keiner vertraut und nur wenige wußten in der „Jagd“ Bescheid.

In der späteren Zeit besserte sich das; im 18. Jahrhundert sind die Forstknechte, wenigstens theilweise, brauchbar zur Jagd und zum kleinen Waidwerk und je später je mehr wurde bei der Anstellung auf entsprechende Qualität nach dieser Seite hin Rücksicht

genommen; aber eigenthümlich contrastirt damit die Bestimmung, wonach noch unter Eberhard Ludwig den fußgehenden Forstknechten trotz ihrer Bitten nicht erlaubt war, Feuergewehre zu führen, sie durften nur den Spieß als Waffe tragen. Der Schutz der Jagd gegen Wilderer erschwerte die Stellung des Forst-Personals durch die damit verbundene Gefahr für Leben und Gesundheit; von der Bevölkerung aber entstand ihm daraus kein Vorwurf. Diese betrachtete den Wilderer als einen wirklichen Verbrecher und fand es ganz in der Ordnung, wenn von Seiten der „Jäger" mit Strenge eingeschritten wurde.

Schließlich kann ich nicht umhin, auf gewisse Eigenschaften aufmerksam zu machen, welche dem Forst-Personal wie der Jägerei gleichmäßig eigen waren, ich meine die Verschwiegenheit und den Aberglauben. Die erstere zeigte sich in einer Zurückhaltung im Verkehr mit Andern, in Ausweichen oder Verweigern jeder Antwort, sobald vom Wild die Rede war; nicht minder in einer Heimlichkeit in allem Thun und Lassen, namentlich aber hinsichtlich des Aufenthalts und der Begehung des Reviers, wobei oft größere Umwege nicht gescheut wurden, um sicherer zu täuschen. Der Grund liegt wohl zumeist in der Sorge für die eigene Sicherheit und in Vermeidung alles dessen, wodurch dem Wildern Vorschub geleistet werden konnte, oder der Mißgunst eines Collegen. Der Aberglauben entstand zumeist anläßlich der Einführung des Feuergewehrs und war sehr weit und bis in die späteste Zeit allgemein verbreitet, huldigten ihm doch selbst gebildete Leute im 18. Jahrhundert (s. Döbel). Neben dieser Art des Aberglaubens herrschte noch ein weiterer bezüglich des Bannens des Wilds an gewisse Orte und ebenso der Menschen und Pferde u. s. w. u. s. w. (s. Gräße, Jägerbrevier und Hubertusbrüder.)

Ueber die dritte Kategorie des Jagd-Personals, die pflichtigen Unterthanen, ist hier ein Weiteres nicht zu bemerken. Das Bezügliche findet sich im 1. Abschnitt bei den forstlichen Rechten und über die Zahl der pflichtigen Unterthanen gibt die Tabelle im Anhang zum 1. Abschnitt Aufschluß.

Das Jägerrecht und die Schußgelder.

8.

Im Vorstehenden ist zu wiederholten Malen vom Jägerrecht und von den Schußgeldern die Rede gewesen. Bei der pekuniären und auch allgemeinen Bedeutung, welche diesen Emolumenten des Gehalts zukömmt, halte ich für angemessen, die ziemlich verwickelten Bestimmungen für diese Bezüge näher anzugeben. Das Jägerrecht in seiner ursprünglichen Form bestand aus den minder werthvollen Theilen des Wilds, welche den Jägern, nicht aber dem Forst-Personal überlassen wurden und den Haupttheil ihres Einkommens bildeten. Eine Ordnung von 1540 bestimmt darüber: „Ein Birßschütz soll haben von einem Hirsch und Wild den Hals, Fürschlag (wahrscheinlich die Fortsetzung des Halses bis zu den ersten Rippen), das Unschlitt und die Haut; der Birßknecht oder Bluthundbub soll haben den Rücken (wahrscheinlich die Eisbeine). Wenn über Land gejagt wird, so erhalten die Jäger, d. h. die Meister Haut, Unschlitt und Fürschlag, wie von Alters her, beim Jagen mit Wöhrzug (d. h. wenn dieser gerichtet wird) gehört der Fürschlag den Jägerknechten (weil diese das Richten zu besorgen hatten). Wird an Zug gejagt, so soll es gehalten werden wie von Alters her. Beim Schweinhatz soll es gehalten werden wie von Alters her, ausgenommen den Rücken (die Eisbeine), der nicht zum Jägerrecht gehört. Beim Wolfshatz und wenn man Bären jagt, soll es gehalten werden wie von Alters her. Für das Fahen eines Wilds ohne Befehl wird kein Jägerrecht gegeben.“ Für den Fall, daß der Jagdherr das Jägerrecht selbst behalten will, ist eine Geldentschädigung bestimmt im Betrag von jährlich 28 fl. für einen Jäger (d. h. Meister), und von 12 fl. für einen Knecht.

Genauere Bestimmungen erließ Herzog Christoph in seiner Jägerordnung von 1556 und diese finden sich der Hauptsache nach auch in den Jägerordnungen von 1579 und 1611. Hienach bestand das Jägerrecht aus folgenden Theilen: Edelwild: Die Haut gehört dem Jägermeister und den Meisterjägern; was von Andern als von ihnen gepürscht wird, davon gehört die Haut dem Pürscher — der Bluthundknecht, der nicht selbst pürschte,

sondern nur das von Andern angeschossene Wild mit seinen Hunden zu fahen hatte, erhielt die Haut nicht, wohl aber der spätere Blutjäger, der förmlich pürschte. — Wird ein Wild mit Haut verehrt, so wird für diese 1 fl. bezahlt. Unschlitt, Schmeer und Schmalz gehören beim Edel- und auch beim Schwarzwild den Meistern und Knechten, 1611 nur den ersteren. Für Hals und Rücken wird bezahlt von einem Hirsch 1 fl., von einem Wild 8 Batzen; davon erhält der Windmeister für die von seinen Hunden gefangenen Stücke 4 $^1/_2$ Batzen für einen Hirsch und 3 Batzen für 1 Wild und hat den 4. Pfennig seinem Knecht zu geben, das Uebrige geht ins Allgemeine Jägerrecht der Meister (und vielleicht auch der Knechte). Schwarzwild: Für Saurücken und Eisbeine erhalten die Meister jeder 38 fl. jährlich (Schmeer s. oben); dann wird bezahlt für 1 Schwein 1 fl., für eine Bache oder Becker 9 Batzen; das gehört hälftig den Meistern, hälftig den Knechten. Von einem Jägerrecht der Jungen ist erst in der Jägerordnung von 1611 die Rede. Hienach haben sie bisher aus Gewohnheit und nicht mit Recht die Eisbeine des Edelwilds bezogen; da sie aber Unfug trieben und solche „bis auf den halben Schlegel hinein auslösten,“ so wird dieses Jägerrecht aufgehoben und sie erhalten nur von selbst zerwirktem Wild: 1 Batzen pro Stück, dann von den Thieren die Leber und die Lichter, vom Schwarzwild: die Milz der Schweine und Bachen, nicht aber der Frischlinge. Das Jägerrecht des Fuchsjägers war: Für jedes Reh 4 Schilling, für jeden Fuchs 5 Schilling. Was im Schweinhatz von den Findrüben erloffen wurde, davon gehörte das Jägerrecht den Rübenknechten. Der Bluthundknecht (Blutjäger) hatte von von allem gepürschten Wild, auch von dem auf Jagen angeschossenen und von seinen Hunden gefangenen 6 Batzen pro Stück. Der Fuchs- und Blutjäger der Jägerordnung von 1611, welcher beide Functionen in sich vereinigte, genoß auch das Jägerrecht beider Stellen und noch dazu für 1 Hasen 2 Schilling, dann die Häute alles gepürschten Edelwilds und die Felle aller Rehe. Unter Herzog Christoph, zu welcher Zeit kein Fuchsjäger existirte, kam dessen Jägerrecht zu 1 Drittel an die Meister und zu 2 Dritteln an die Knechte. Der Windmeister erhielt für die Haut eines im Wolfshatz gefangenen Luchses 1 fl., für 1 Wolfshaut 30 kr., 1579 gleichmäßig nur 30 kr. und 1611 ebenso 1 fl. Das gleiche

Jägerrecht galt für das Forst-Personal, wenn dieses Wölfe in Gruben 2c. fing oder mit dem Feuergewehr erlegte. Geschenke, welche Fremde aus Anlaß ihrer Theilnahme an einem Jagen oder wegen ihnen verehrten Wilds gegeben hatten, kommen ins Allgemeine Jägerrecht; bekam aber ein Jäger ein Geschenk für das Pürschen-Führen eines Fremden, so durfte er es für sich behalten. Alles Jägerrecht wurde nur gewährt für das zu gehöriger Zeit und auf Befehl erlegte Wild; diese letztere Bestimmung ist von großer Tragweite und diente sehr wesentlich zur Einhaltung der bestehenden Ordnung im Jagdbetrieb. Beim kleinen Wild und Raubzeug gab es kein Jägerrecht.

9.

Die sämmtlichen vorgenannten Bestimmungen waren in dem früheren Jagdbetrieb begründet. Nach Maßgabe, als dieser sich änderte, und insbesondere durch den immer mehr erweiterten Gebrauch des Feuergewehrs erwiesen sie sich ungenügend. Aber die nöthigen Aenderungen vollzogen sich nur sehr allmählich, und so kam es sehr lange zu keiner entsprechenden Regelung des Jägerrechts; man half sich mit vielfachen Einzelbestimmungen und verwirrte damit das ohnehin wenig präcise Verhältniß noch mehr. Die endliche Regelung erfolgte erst unter Herzog Carl Eugen. In der langen Periode vom Anfang des 17. bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand vielfach ein sehr unklares Verhältniß, das dem Ganzen schadete und zu Uebervortheilungen aller Art Gelegenheit bot. Ein Anfang der Aenderungen wurde 1613 gemacht, als dem Forstpersonal das Pürschen des Küchen- und Deputatwilds förmlich übertragen und ihm als Jägerrecht die Haut des erlegten überlassen wurde. Der Grund dafür lag in Ersparnißrücksichten; das Jägerrecht war kleiner bemessen und das an Ort und Stelle seßhafte Forst-Personal erhielt keine Zehrung (Diäten).

Damit war das bisherige Princip verlassen: das Forst-Personal hatte jetzt auch ein Jägerrecht, das sich bald in Form des Schußgeldes befestigte und erweiterte. Im Jahr 1663 wurden bezahlt: für 1 Reh 15 kr., Hasen 6 kr. (in Schorndorf und Tübingen aber 12 kr.), Frischling 15 kr., Fuchs 15 kr., Auerhahn 20 kr.,

Hasel- und Feldhuhn 6 kr., beziehungsweise 10 kr., Antvogel 8 kr., Krametsvogel 1 kr. Obgleich factisch schon Schuß- oder Fanggeld, werden diese Gelder immer noch Jägerrecht geheißen. Aus Anlaß des 1674 vom Forst-Personal vorzunehmenden Abschusses wegen Wildschadens wurden als Jägerrecht bestimmt für 1 Schwein 40 kr., für 1 Bache (oder Keiler) 30 kr., dazu Kopf und Hals, soweit die Ohren reichen und das Geräusch. Endlich 1691 erfolgte eine durchgreifende Aenderung, welche bestimmte: Was in Zeug und Garn angefangen wird, davon gibt es kein Jägerrecht, sondern die Jäger erhalten Zehrung. Das bisher sehr ungleich regulirte Schußgeld der Jägerei wird besonders bestimmt werden, für das Forst-Personal soll es betragen für einen

Jagdbaren Hirsch 1 fl.	Auerhahn 20 kr.
Nichtjagdbaren u. Wild 30 kr.	Feldhuhn 12 kr.
Kalb und Reh 15 kr.	Haselhuhn 8 kr.
Hasen 8 kr.	Antvogel 8 kr.
Schwein 1 fl.	Schnepfe 8 kr.
Keiler und Bache 30 kr.	Wilde Taube 4 kr.
Frischling 15 kr.	Wachtel 3 kr.
Edelmarder 1 fl.	Ganzvogel 2 kr.
Otter 1 fl.	Halbvogel 1 kr.
Steinmarder 15 kr.	1 Dutzend Lerchen 6 kr.
Steinbuch oder Fischadler 45 kr.	Gem. Raubvogel (Habicht, Melangen, Enklen) 10 kr.

Bei den großen Raubthieren trat in Folge der Vermehrung derselben im 17. Jahrhundert gleichfalls Aenderung des Jägerrechts beziehungsweise des Schußgelds ein. Es wurden bezahlt 1628 für Wolf und Luchs 4 fl., 1645 ebenso oder Belassen der Haut und nur 30 kr.; die 1652 angestellten Wolfspürscher erhielten je 3 fl., hälftig von der Herrschaft, hälftig von den Gemeinden, in deren Markung der Wolf erlegt worden war; 1764 trat Erhöhung ein auf 4 fl. 30 kr., wovon die Herrschaft 1 fl. 30 kr., den Rest die Gemeinde bezahlte. 1691 galt für 1 Wolf derselbe Betrag; für 1 Luchs wurden nur 3 fl. bezahlt und für jung ausgenommene Wölfe 30 kr.

Mit den Bestimmungen von 1691 konnte die so nöthige Ordnung hergestellt sein; allein die verheißene Regulirung des Schußgelds der Jägerei blieb aus und die übrigen der gegebenen Nor-

men wurden nur theilweise eingehalten. Im Jahr 1728 bestand das Jägerrecht wieder wie im 16. Jahrhundert (für die Jäger), nur in etwas ergänzt durch weitere Geldbeträge für kleines Wild. Von 1735 an wurde statt der Wildhäute und beziehungsweise statt 1 fl. pro Stück eine Aversalsumme von 100 Louisdors (= 750 fl.) pro Jahr an die Jägerei bezahlt. Etwas mehr Beachtung scheinen die Schußgelder-Bestimmungen für das Forst-Personal bezüglich des Wilds, nicht aber bezüglich des Raubzeugs gefunden zu haben. Bei dem großen Wildabschuß 1737 und 1738 wurden sie zwar geändert, aber wahrscheinlich nur für diesen einen, außerordentlichen Fall; im Uebrigen verblieben sie und wurden, wie es scheint, auch auf die Jägerei ausgedehnt. Ein erster Anlaß zur Besserung des Verhältnisses ergab sich durch die Forstordnungs-Revision von 1735. Der Forstmeister von Urach sagt in seinem bezüglichen Bericht: „Das Schußgeld ist bestimmt, nicht aber das Jägerrecht, das wird ganz ungleich behandelt und vom Schwarzwild oft die halbe Sau genommen.“ Er schlägt dann vor, das Jägerrecht zu bestimmen wie folgt: Vom Edelwild Kopf und Hals bis zur dritten Rippe, Wammen und Aufbruch; vom Schwarzwild die Greif (?), Lendenbraten, die Stotzen bis an den Leib und den Aufbruch. Vorerst kam dieser Vorschlag wie die ganze Revision nicht zur Ausführung, aber unter Herzog Carl scheint eine Regelung danach eingetreten zu sein. Außerdem wurden die 100 Louisdors fortbezahlt, sonst aber nichts mehr gegeben; an Stelle der übrigen Geldbeträge des früheren Jägerrechts trat die Besoldungs-Aufbesserung. Die Schußgelder wurden bezahlt nach der Norm von 1691, aber nur für das außerhalb der ordnungsmäßigen Jagen erlegte Wild.

Am Schußgeld für Raubzeug wurde vielfach geändert. Schon 1693 erging ein Rescript, wonach die Forstknechte die Raubvögel umsonst „auszurotten“ hatten, aber es scheint diese Bestimmung nie rechte Geltung erlangt zu haben. 1704 wurden für den 1691 gar nicht genannten Fuchs 15 kr. ausgesetzt, für einen Schuhu aber 1 fl.; 1726 ebenso für Elstern, „Krappen, Hehren“, Reiher, Neuntödter 4 kr., und noch später wurde das Schußgeld für einen Habicht auf 1 fl., für Eulen auf 12 kr. erhöht. Herzog Carl Eugen scheint sich für die Minderung des Raubzeugs weniger interessirt zu haben. 1744 schaffte er alles Schußgeld für „Bazen-

fänger" (4 kr., s. oben) ab und im folgenden Jahr verminderte er es für Habichte auf 30 kr. und für Eulen, Sperber, Geier auf 10 kr., wobei den Forstknechten noch außerdem auferlegt wurde, die Habichtskörbe und die zum Fang nöthigen Tauben auf eigene Kosten anzuschaffen. Das seit längerer Zeit schon für Eichhörnchen bestehende Schußgeld wurde jetzt noch belassen, aber 1754 gleichfalls aufgehoben und dagegen ein solches für Wiesel, im Geheg, mit 8 kr. eingeführt. Für Wölfe und Luchse verblieb es beim Regulativ von 1691, aber mit der Zeit hatten sich Jäger und Forstleute für das Vorsuchen auf Wölfe und für die Zeit, welche mit deren Jagd in Anspruch genommen wurde, Zehrung (Diäten) zu verschaffen gewußt. Diese wurde 1742 beseitigt und dagegen das Schußgeld erhöht: auf 15 fl. für einen Wolf und auf 5 fl. für einen Luchs.

Angesichts der jährlich erlegten sehr großen Wildmenge von jedenfalls weit über 1000 Stück Edelwild und etwa halb so vielen Sauen, bildeten das Jägerrecht und Schußgeld sehr belangreiche Theile des Gehalts. Nach einer Berechnung für 1616 betrug ersteres beispielsweise 2029 fl. in Geld, ohne das in natura Abgegebene. Hienach und Angesichts der im Uebrigen geringen Besoldung der Jägerei, wäre man berechtigt nach heutigem Sprachgebrauch zu sagen, die Jägerei sei auf Tantièmen des Jagdertrags angestellt gewesen. Von obigen 2029 fl. erhielten, gleichfalls gemäß den bestehenden Bestimmungen:

4 Meister einschl. des Jägermeisters à 336 fl.	1344 fl.
Der Windmeister	186 „
Der Fuchs- und Blutjäger	55 „
6 Jägerknechte à 74 fl.	444 „
Zusammen wie oben:	2029 fl.

Wie aus der Besoldung des Jägermeisters pro 1750 zu ersehen ist, brachte die spätere Zeit neben der geringeren jägerischen Thätigkeit dieser Charge einen wesentlich erhöhten Jägerrechts-Antheil. Nach den früheren Bestimmungen stand der Jägermeister den Meisterjägern gleich, 1750 aber erhielt er die Hälfte des gesammten Jägerrechts für sich allein.

Ich habe die an sich nicht sehr belangreiche oder interessante Materie des Jägerrechts ausführlicher behandelt, zunächst, weil diese Geld- und Naturalbezüge den Hauptheil der Besoldung der

Jägerei bilden und weil aus der Höhe der Schußgelder Schlüsse gemacht werden können über das mehr oder minder häufige Vorkommen der einzelnen Thiergattungen, besonders der Raubthiere, und über die Anschauungen bezüglich des Schadens derselben für die Jagd. Zunächst aber habe ich die ausführlichere Darstellung gegeben im Interesse der Beurtheilung des Forst-Personals und zu weiterer Erläuterung der gegen dasselbe vorgebrachten Klagen. Erwägt man die, mindestens gesagt, große Unklarheit der bestehenden Normen, so wird die Schuld des Forst-Personals auch dadurch in etwas gemildert.

IV. Die Jagdmittel.

Einleitendes. Die Hunde.

1.

Unter Jagdmitteln verstehe ich die Erfordernisse und Einrichtungen aller Art, welche neben dem Jagd-Personal nöthig sind, um den Zweck der Jagd, Verfolgung und Erlegung des Wilds, zu erreichen. Nach dem heutigen Verhältniß sind sie vielfach reducirt und bestehen in häufigen Fällen nur aus dem Feuergewehr. In der früheren Zeit herrschten andere Bedingungen; die zu Beginn der Herzogsperiode zu Jagdzwecken noch sehr wenig brauchbaren Schußwaffen nöthigten zur Anwendung anderweitiger Hilfsmittel und, bedingt durch diese, zur Anwendung der Hetz- oder Fangjagd. Zu deren Betrieb gebrauchte man die Hunde und den Jagdzeug (Netze, Garne, Schlingen und Fallen aller Art), zum Erlegen des gefangenen Wilds aber dienten die blanken Waffen. Nach Maßgabe, als die größere Brauchbarkeit des Feuergewehrs die Fangjagd beseitigte und in Schießjagd umänderte, kamen weitere damit in Verbindung stehende Einrichtungen auf und zwar Communicationen und Deckungen aller Art zum Zweck des erleichterten und wirksameren Pürschens. Den Jagdmitteln wurde stets große Aufmerksamkeit zugewendet und vielfacher Luxus mit ihnen getrieben; sie waren meist in überreicher Menge vorhanden und wirkten damit bedingend ein auf den Jagdbetrieb.

Die erste Stelle unter den Jagdmitteln gebührt billigerweise dem Hund; sagt doch schon ein alter Jägerspruch, er sei des Jägers andere (bessere) Hälfte. Bei der Hetz- und Fangjagd hatte

er vielfach die Stelle des späteren Feuergewehrs zu versehen und deshalb war nicht nur der Bedarf an Hunden überhaupt ein sehr großer, sondern man benöthigte auch vieler verschiedener Racen, je nach dem Jagdzweck und der Art, ihn zu erreichen. Erst nach Maßgabe, als das Feuergewehr und die Schießjagd Boden gewannen, minderten sich die Hunde, und je später, je mehr, nach ihrer Menge überhaupt, und ebenso nach Zahl der gebrauchten Racen.

Obenan unter allen Hunden stand der Leithund, durch die Höhe der Bußen bei Vergehen gegen ihn einst dem Menschen sehr nahe gestellt und noch in der ganzen Herzogsperiode als der edelste aller Hunde durchaus anerkannt und hoch geschätzt. Er wurde gebraucht zum Vorsuchen und Bestätigen des Edelwilds, später auch der Sauen. Entsprechend der Bedeutung dieser wichtigsten aller jägerischen Functionen war die Führung des Leithunds den Meisterjägern übertragen; später wurde in den Besuchknechten und -Jägern ein eigenes Personal dazu bestellt. Man wollte eben nicht, wie das heute üblich ist, auf gut Glück hin jagen und dem Zufall anheim geben, ob man ein Wild antreffe oder nicht, sondern war bemüht, zunächst und zuerst festzustellen, ob das zu jagende Wild auch wirklich vorhanden und wo es zu finden sei; dann erst wurde mit der Jagd begonnen. Dieses Verfahren wurde ohne alle Ausnahme stets geübt in der ganzen Herzogsperiode; auch die Jagdbücher dieser Zeit widmen dem Leithund und dessen Arbeit fast ausnahmslos ganz besondere Beachtung, wie dies auch in dem Jägervers Ausdruck gefunden hat:

Zu Ende des Mai blühen die Eichen, Den Leithund brauch zu dieser Frist,
Vom edlen Hirsch merk ja die Zeichen, Denn sonst du gar kein Jäger bist.

Mit all' dem wurden der Leithund und das Bestätigen zu einem typischen Moment der früheren Jagd.*) Zu welcher Zeit Leithunde

*) Das Vorsuchen und Bestätigen ist eine so nothwendige und in der Sache begründete Vorbedingung aller Jagd, daß dessen Unterlassen in der Jetztzeit nur erklärt werden kann mit dem gänzlichen Verfall, welchem die Jagd dermalen preisgegeben ist. Mit dem Aufhören der herzoglichen Jagd zu Ende des 18. Jahrhunderts verschwand der Leithund aus Württemberg. König Friedrich hatte keinen mehr, obgleich bei den geringeren Wildständen, die besonders zu Anfang seiner Regierung bestanden, die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des Leithundes wesentlich gesteigert war. Schon um dieser Aenderung willen hätten die früheren Herzoge die Jagd des Königs Friedrich als eine ebenbürtige nicht anerkannt.

für Sauen in Württemberg aufkamen, ist nicht genau anzugeben. Die Jägersprüche und Reime, welche (nach Grimm) im 16. und theilweise erst im 17. Jahrhundert entstanden, enthalten über die Leithund-Arbeit auf Sauen nur Vereinzeltes; in den Jagdbüchern dieser Zeit ist meines Wissens von solchen Leithunden noch nicht die Rede, erst die des 18. Jahrhunderts geben dahin bezügliche Erörterungen. Für Württemberg darf als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß Leithunde für Sauen erst im Lauf des 18. Jahrhunderts und vielleicht erst unter Herzog Carl aufkamen.

Dem Leithund zunächst stand in der früheren Zeit der Jaghund, der heutige Jagdhund, Wildbodenhund, Bracke. Er hatte seinen Namen, weil mit ihm (und mit keiner anderen Hunde-Art) gejagt, d. h. das Wild auf der Fährte verfolgt wurde, bis es durch die überlegene Ausdauer der Hunde zum Stehen gebracht und gefällt werden konnte. Der Jaghund wurde nur auf Edelwild und Bären gebraucht, bei letzteren in Verbindung mit Hatzhunden. Die Edelwild-Jagd aber wurde häufig mit ihm allein betrieben und der Erfolg war stets in erster Linie bedingt durch die Tüchtigkeit der Jaghunde. Es galt dabei, die Fährte nicht zu verlieren und mit entsprechender Ausdauer das Jagen zu betreiben; erfüllten die Hunde diese Bedingungen, so waren sie hoch geschätzt, wie das Wild, welches sie jagten. In gelungenster Weise werden die Bedeutung des Jaghundes und der Werth, in dem er stand, geschildert in der von Uhland mitgetheilten Sage vom Pfalzgrafen von Tübingen, der mit seinem Jägermeister Eppen und 2 Jaghunden einen Hirsch von Pfalzgrafenweiler bis Prag verfolgte und dort im Königsschloß, wohin der Hirsch, als mittlerweile erlegt, gebracht worden war, auffand.*) Zum Jagen der Sauen wurde der Jaghund nie gebraucht, da man ihn nicht der Gefahr aussetzen wollte, geschlagen zu werden und da bei der geringeren Geschwindigkeit der Sauen und ihrer Kampflust, welche sie häufig veranlaßte sich gegen die verfolgenden Hunde zu stellen, die eigentlichen Hatzhunde meist in kürzester Zeit fingen, somit ein Verlieren des Wilds nicht zu besorgen war. Rehe, Füchse und Hasen wurden theilweise mit Jaghunden gejagt,

*) Siehe Uhland „Zur Geschichte der Dichtung und Sage,“ 8. Band.

man wählte dazu aber nicht die guten, sondern die zur Edelwild-Jagd aus irgend welchen Gründen wenig oder nicht tauglichen. In Folge der eingestellten Jagen und, mehr noch, der Beschränkung der eigentlichen Jagd auf den „Lauff“ wurde der Gebrauch der Jaghunde sehr gemindert, weil der wichtigste Theil ihrer Thätigkeit, die Verfolgung auf der Fährte, nicht mehr nöthig war. Sie dienten nur noch zum Vorjagen des Wilds aus der Kammer nach dem Lauff und zum Herumjagen desselben auf letzterem. Nach Maßgabe aber, als das Hetzen des Wilds abkam und durch das einfache Todtschießen ersetzt wurde, verschwanden die Jaghunde bald für immer. In der herzoglichen Jagd war das 1722 der Fall, nachdem diese Hunde, wie der bezügliche Antrag besagt, „seit langer Zeit schon nicht mehr gebraucht werden.“ In der Parforcejagd, zu welcher dieselbe Hunde-Art nur in veredelterer Race gebraucht wurde, erhielten sich die Wildboden- resp. Parforce-Hunde bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Zur Verfolgung des beim Pürschen verwundeten Edelwilds und der Rehe diente der Bluthund, später Schweißhund genannt. Er folgte dem verwundeten Wild auf der schweißigen Fährte und zog es nieder, wenn es aus Erschöpfung sich stellte. Zwischen dem Bluthund und dem späteren Schweißhund bestehen gewisse Unterschiede, welche in der Hetz- und späteren Schießjagd ihren Ursprung haben. Der Bluthund war eigentlich ein Hatzhund, der sich nur dadurch von wirklichen Hatzhunden unterschied, daß er nicht nach dem Gesicht, sondern auf der schweißigen Fährte jagte. Eine Nachsuche mit dem am Riemen geführten Hund fand nicht statt; unmittelbar nach dem Anschuß wurde er auf das verwundete Stück angehetzt und deshalb sah man bei den Bluthunden immer auch auf entsprechende Stärke und Geschwindigkeit. Auf Sauen wurden sie nicht gebraucht und zwar aus den gleichen Gründen des Nichtgeschlagenwerdens, welche auch den Gebrauch des Jaghundes bei dieser Wildgattung ausschlossen; überdies kam das Pürschen auf Sauen nur sehr selten vor. In der früheren Zeit hatte der Bluthund nur geringe Bedeutung, weil eben das Pürschen selbst nur wenig geübt wurde. Je mehr aber die Schießjagd und namentlich das Pürschen allgemein wurden, um so unentbehrlicher wurde er. Er diente nunmehr, am Riemen geführt, als Schweißhund, und in erster Linie zum Nachsuchen, d. h. zum Suchen nach

dem verwundeten Wild, dem man zuvor alle Ruhe ließ, damit es recht krank werde oder verende; nur in seltenen Fällen wurde mit dem Schweißhund gehetzt oder „verloren gesucht.“ In seiner Bedeutung für die Jagd reihte er sich in der späteren Zeit der Schießjagd dem Leithund an.

Zum Hetzen des Wilds dienten verschiedene Hunde-Arten, die den gemeinsamen Namen der Hatzhunde führten. Es waren das kräftige aber auch flüchtige Hunde von elastischem, sehnigem Bau und geeignet, selbst einen jagdbaren Hirsch oder ein wehrhaftes Schwein mit Erfolg anzufallen. Sie jagten nach dem Gesicht und waren dem Wild an Schnelligkeit überlegen, so daß sie es bald einholten; beim Edelwild, wo das nicht zutraf, wurden sie durch die auf der Fährte jagenden Jaghunde unterstützt, und wenn sie das Wild verloren hatten, wieder zu ihm geführt. Das gefangene Wild wurde von den Hatzhunden niedergezogen oder, bei Sauen, festgehalten und so dem Jäger Gelegenheit gegeben, es zu fällen. Zu den Hatzhunden gehörten die Doggen, englischen Hunde, Hirschhunde, die Hatzhunde im engeren Sinn, die Windhunde und Windspiele und endlich die Rüden, dann gewisse, ausschließlich zum Wolfshatz gebrauchte Hunde.

Die Doggen und englischen Hunde waren von sehr edler Race und hoch geschätzt; als „Leib- oder Kammerhunde“ waren sie die Lieblinge der großen Herren und wurden auf der Jagd nur in deren Anwesenheit gebraucht; im Uebrigen wurden sie, zur Veredlung der Hatzhunde, zur Nachzucht verwendet. Es waren schwere Hunde, die in erster Linie durch ihre Kraft und Stärke wirkten und demgemäß vorzugsweise bei der Jagd nach stärkeren Thieren, Bären, Schweinen, jagdbaren Hirschen, gebraucht wurden. Mit ihnen wurde großer Luxus getrieben. Die Hirschhunde, eine gleichfalls sehr edle Hunde-Art, zeigten nach Stärke annähernd die Vorzüge der Doggen und englischen Hunde, waren aber weit flüchtiger als diese und deshalb zur Edelwild-Jagd besonders geschätzt; ihrer Nachzucht wurde besondere Aufmerksamkeit zu Theil. Manchmal werden die Ausdrücke Hirschhund und Windspiel als gleichbedeutende gebraucht. Die eigentlichen Hatzhunde waren meist schwererer Art und durch Kreuzung mit Doggen und englischen Hunden veredelt. Sie wurden auf Sauen gebraucht, stets aber waren ihnen leichtere und flüchtigere Hunde (Windhunde und Windspiele, auch

Rüden) beigegeben; auch zur Jagd des Bären wurden sie zugleich mit den Doggen gebraucht. Die Windhunde waren von der heute noch bestehenden Race; unter Windspielen aber ist nicht die heute so benannte kleinere Race der Windhunde zu verstehen, sondern eine dem (schwereren) Windhund ganz ähnliche, aber noch flüchtigere Art; sie wurden allen Hatzen zugetheilt, was immer für ein Wild gehetzt werden sollte, um dieses rasch einzuholen und aufzuhalten, und so den nachfolgenden schwereren Hunden Gelegenheit zum Herankommen zu geben; auf Füchse und Hasen wurden sie ohne andere Hunde gebraucht. Die Rüden bildeten keine besondere Race, es waren Schäfer-, Hirten- und Metzgerhunde untermischt mit noch anderen ähnlichen Arten. Sie dienten ausschließlich zum Schweinhatz und wurden deshalb auch Schwein-, Sau-Rüden genannt. Einem stärkeren Schwein waren sie nicht gewachsen, deshalb wurden ihnen stets eigentliche Hatzhunde und Windhunde beigegeben. Sofern sie sich dazu eigneten und den Wolf jagten, wurden sie auch beim Wolfshatz verwendet und demgemäß als Wolfsrüden bezeichnet. Außerdem wurden beim Wolfshatz gebraucht: die leichteren und flüchtigeren Arten der Hatzhunde, dann eine zu dieser Jagd ausschließlich vorhandene Hunde-Race, die Wolfshunde, und eine besonders geschätzte Varietät derselben, die Wolfsbeißer.

Zum Aufstöbern der Sauen beim Schweinhatz und später auch beim Pürschen dienten die Findrüben, Saufinder, Saubeller, kleinere Hunde von keiner bestimmten Race, aber zum Schutz gegen das Geschlagenwerden, meist rauhärig. Sie suchten das Schwarzwild auf, das vor ihnen nicht flüchtig wurde und verbellten es, damit gaben sie dem Jäger Gelegenheit zum Anhetzen oder (in späterer Zeit) zum Schießen. Wenn sie das flüchtig gewordene Schwarzwild laut bellend verfolgten, wurden sie Lautläufer genannt. In so lange, als Leithunde für Sauen nicht üblich waren, bedienten sich die Jäger beim Vorsuchen nach solchen (wahrscheinlich) der Saufinder. Dieses Verfahren war möglich, weil es sich bei Sauen immer nur um die Constatirung einer genügenden Zahl handelte, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, und weil damit all' die Feinheiten wegfallen, die das Vorsuchen auf Edelwild so schwierig und einen dazu ganz besonders abgerichteten Hund nöthig machten.

In der Falknerei wurden gebraucht: die Falken- und Federspielhunde, eine Art Hühnerhunde, die auch Vogelhunde genannt wurden, dann die Stöber, Hunde von keiner bestimmten Race, die nur den Zweck hatten, das Feld zu durchstöbern und kleines Wild aufzujagen. Zum Betrieb des kleinen Waidwerks wurden verwendet die schon genannten Windhunde und Windspiele beim Hasen- und Fuchshetzen und die Stöber zum Aufspüren des Wilds. An weiteren Hunden zur Jagd nach kleinem Wild kommen vor der Hasenhund, über dessen Art und Gebrauch ich aber keinerlei Nachricht finden konnte und der vorstehende oder vorliegende Hund, der spätere Hühnerhund; dieser diente beim Fangen der Feldhühner und Wachteln mit dem Garn. In der früheren Zeit wenig geschätzt, wie die Jagd, bei der er gebraucht wurde, gelangte er nach Aufhebung der Falknerei und mit dem Emporkommen des kleinen Waidwerks als Hühnerhund zu ziemlicher Bedeutung. Der Dachskriecher, Dachsschliefer, Schlifferlin, wurde, wie heute auch, gebraucht zur Jagd auf Dächse und Füchse; eine besondere Abart, der Otterhund, jagte nur den Otter. Endlich und schließlich ist noch der Apporteurs zu erwähnen. Es waren das große und starke, dabei aber sehr flüchtige Hunde ohne bestimmte Race, die zum Zweck hatten, einen angeschossenen Fuchs oder Hasen rasch zu fangen und ebenso rasch dem Herrn zuzutragen. Diesem Gebrauch entsprechend traten sie erst mit dem Emporkommen des kleinen Waidwerks und der Schießjagd, namentlich der Treibjagen, im 18. Jahrhundert auf und nahmen als Leib- 2c. Hunde die Stelle der früheren Doggen ein. Auch mit ihnen wurde großer Luxus getrieben.

2.

Das Vorhandensein aller dieser Hunde nach Art und nach Zahl war bedingt durch die Art des Gebrauchs und beziehungsweise das Vorherrschen der Hetz- oder der Schießjagd. Der Leithund, durch diese Unterschiede nicht berührt, war, wie das in seiner Verwendung begründet ist, stets nur in bescheidener Zahl vorhanden. Nach der Jägerordnung von 1611 sollten 15 Hunde dieser Art bei der Jägerei gehalten werden, und diese Zahl scheint zu keiner Zeit erheblich geändert gewesen zu sein. An Bluthunden wurden noch weniger, nur 6—8 gehalten, welche

auch für den Einen Blutjäger vollständig genügten. Nach der Umwandlung zum Schweißhund wurde dieser viel häufiger, weil in der späteren Zeit jeder Jäger und Forstdiener, der etwas zu schießen hatte, auch das Nachsuchen vornehmen mußte. Das hatte zur Folge, daß viele Schweißhunde beim Forst-Personal gehalten wurden, deren Zahl sich der Beurtheilung entzieht. Die Zahl der Jaghunde ist 1611 auf 80 bestimmt, von denen 30 verstellt und 50 im Kloster zu Bebenhausen untergebracht waren; früher scheinen sie zahlreicher gewesen zu sein, in der späteren Zeit aber verringerten sie sich nach Maßgabe ihres selteneren Gebrauchs. Die Zahl der Hatzhunde war wesentlich höher und betrug (ohne die Rüden) 100 bis 200 und mehr; 1611 sind 20 englische und 20 Hatzhunde bei der Jägerei, die übrigen sind verstellt. Schon nach Aufhören der Hetzjagd beim Edelwild trat Minderung ein, noch mehr im 18. Jahrhundert, als nur noch Sauen gehetzt und viele derselben auf den großen eingestellten Jagen ohne eigentliches Hetzen erlegt wurden. An Rüden konnte man nie zu viel haben, weil bei den weit gefaßten Jagen viele Hatzen nöthig waren; außerdem war der Abgang durch „Geschlagen werden" ein großer und endlich kosteten Zucht und Verpflegung nichts, da diese Hunde stets verstellt waren; ihre Zahl betrug oft 1000 und darüber. Allein im Forst Tübingen waren 1607 141 Rüden disponibel; 1612 hatte der Jägermeister im Kloster zu Hirschau 600 Rüden gesammelt und zu dem bevorstehenden Schweinhatz eingehetzt. Die Schweinberichte geben die Zahlen sämmtlicher zum Schweinhatz disponiblen Rüden an: zu 779 für 1617, 871 für 1618, 909 für 1619 und 728 für 1625. Das läßt auf die Zahl der überhaupt vorhanden gewesenen schließen. Auch hier trat in der späteren Zeit Minderung ein, Herzog Carl jagte mit 280 und, so lange die Parforcejagd bestand, mit nur 120 Rüden. Wolfshunde und Wolfsbeißer waren immer nur in bescheidener Zahl vorhanden, weil sie sehr schwierig zu züchten und durch Kauf nur selten zu erwerben waren. Es scheint, daß ihre Eigenschaft, den Wolf zu jagen und zu packen, mehr eine Eigenthümlichkeit des Individuums und nicht der Race war und sich nicht sicher vererbte.

Unter den einzelnen Herzogen scheint Ulrich großen Luxus mit Hunden getrieben zu haben; er hatte sehr viele und darunter

sehr werthvolle Arten aus England, Spanien und Frankreich. Um so greller trat der Unterschied der österreichischen Zwischenregierung hervor, zu welcher Zeit nur 3 Leit- und 16 Jaghunde gehalten wurden neben der nöthigen Anzahl Rüden. Herzog Christoph räumte gleich zu Anfang seiner Regierung mit den vielen überzähligen Hunden auf und ließ eine große Anzahl todt schlagen. Anläßlich der von ihm versuchten Regelung der forstlichen Rechte forderte er 1556 Berichte von den Forstämtern über die Zahl der bei den Unterthanen verstellten Hunde und überzeugte sich dabei von deren wieder sehr angewachsenen Zahl; er ließ nun abermals viele todt schlagen und bestimmte in seiner Jägerordnung vom gleichen Jahr, es sollten künftig nicht über 50 Hatzhunde und 700 Rüden bei den Unterthanen verstellt werden. Die Zusammenstellung der eingelaufenen forstamtlichen Berichte gibt die nachstehende Tabelle. Unter Johann Friedrich war die Zahl der Hunde aller Art immer noch eine bedeutende, später aber begann die Minderung und vollzog sich ziemlich rasch, nach Maßgabe, als die Schießjagd und die eingestellten Jagen allgemein wurden. Nähere Angaben für die folgende Zeit fehlen, erst für die spätere Periode unter Herzog Carl sind wieder einige Nachrichten vorhanden. Nach der 1777 erfolgten Ablösung des Pflichtigkeits-Verhältnisses der Klöster wurde der Etat der, ausschließlich der Rüden, zu haltenden Hunde festgestellt auf: 2 Apporteurs, 4 Hühner- und 4 Schweißhunde für den Herzog, 1 Leithund für Edelwild, 1 dto. für Sauen, 2 Schweißhunde, 2 Saufinder für den Oberjägermeister, 9 Leithunde für Edel- und 6 für Schwarzwild nebst 4 Saufindern für die Jägerei. Im Ganzen 35 Hunde ohne die Rüden und ohne die zahlreichen Hunde des Forst-Personals. Der Contrast dieser Zahlen gegen die der früheren Zeit ist ein erheblicher. Das kommt daher, daß der Hund den Hauptheil seiner Verwendung abgegeben hatte an das Feuergewehr und nur mehr zu Hilfsdiensten gebraucht wurde.

3.

Die Beschaffung aller dieser Hunde geschah meist durch eigene Zucht, theilweise auch durch Kauf. Einrichtungen zur Züchtung der englischen Hunde waren zu Nellingen und im Salmansweiler Hof zu Nürtingen; die Leit-, Jag- und Bluthunde wurden bei der

Zusammenstellung

der in den einzelnen Forsten den Unterthanen zur Verpflegung übergebenen Herrschaftshunde.

(Nach Berichten der Forstmeister de 1556.)

Forstämter.	Jaghunde.	Bluthunde.	Hirschhunde.	Windhunde.	Windspiele.	Hatzhunde.	Englischehunde.	Rüden.	Wolfsbeißer.	Wolfshunde.	Hasenhunde.	Federspielhunde.	Stöber.	Falkenhunde.	Junge Hunde.	Zusammen Herrschaftshunde.
Blaubeuren	—	—	—	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	29
Böblingen	—	—	6	2	—	—	2	64	—	—	—	—	—	1	—	75
Heidenheim [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170
Kirchheim	—	—	24	10	15	42	1	123	—	7	—	—	—	1	—	223
Leonberg	—	—	10 [2]	—	—	—	—	93	—	—	—	—	—	—	—	103
Nagold [3]								Sehr viele Hunde.								
Neuenstadt	1	—	—	—	—	8	—	89	—	—	—	—	—	—	—	98
Reichenberg	—	—	—	—	—	22	—	176	—	—	—	—	—	—	—	198
Schorndorf								Sehr viele Hunde.								
Stromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71
Stuttgart	—	—	—	—	—	—	1	31	—	—	—	—	—	—	—	32
Tübingen [4]	2	—	7	2	18	15	—	139	1	—	2	3	2	—	—	191
Urach	—	—	—	—	—	40	—	163	—	—	—	—	—	—	57	260
Wildbad [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83
Zwiefalten	5	2	—	—	—	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	24
Summa	8	2	47	29	33	130	4	906	1	7	2	3	2	2	57	1557

Die in eigener Verpflegung der Herrschaft befindlichen und die in den Klöstern untergebrachten Hunde sind unter diesen Zahlen nicht einbegriffen: es sind das meist die edleren Arten und die hier gar nicht aufgeführten Leithunde.

[1] Dazu 108 Schäferhunde. — [2] „Hirschhund oder Windspiele“ sagt der Bericht. — [3] Die Waldgedings-Genossen im Dornstetter Amt haben ihre eigenen Hunde zum Fuchs-, Hasen- und Schweinhatz. — [4] Die Rüden sind meist zum Schweinhatz, einige zum Hirschhatz, andere zum Wolfshatz. — [5] Ohne die des Neuenbürger Amts und Forsts.

Jägerei und in Klöstern gezüchtet. Zum Zweck der Zucht guter Hirschhunde und Wolfsbeißer waren, nach allen Jägerordnungen übereinstimmend, stets 34 Paare solcher Hunde bei den Wasenmeistern der verschiedenen Forste verstellt; für die Zucht der übrigen gemeineren Sorten waren keine besonderen Einrichtungen getroffen, ebenso wenig für die meist beim Forst-Personal befindlichen Hunde zum Betrieb des kleinen Waidwerks. Zum Zweck einer Veredlung der Race der Hatzhunde wurden die männlichen Doggen analog den heutigen Landbeschälern verwendet. Für die Beschaffung hochedler Hunde, sowie auch zur Auffrischung der Race war man auf den Kauf im Ausland und in erster Linie in England angewiesen, wo die rationelle Hundezucht schon in sehr früher Zeit entwickelt gewesen sein muß. Die edelste Sorte der Hatzhunde, die Doggen und englischen Hunde, wurden stets von daher bezogen, die Wolfshunde kamen meist aus den östlichen Ländergebieten, aus Polen, Preußen, Litthauen, die späteren Parforcehunde aus England und Frankreich, auch von den deutschen Höfen und Jägereien wurden vielfach Hunde gekauft oder an sie verkauft, auch ausgetauscht. Im Jahr 1553 sind alle Jaghunde des Herzogs Christoph „gestorben" und deshalb wendet er sich an den bayerischen Jägermeister um Ueberlassung von 1—2 Koppeln guter Jaghunde. In ähnlicher Noth wendete man sich 1700 nach Ellwangen-Eichstädt um Leithunde; dort aber waren 20 Leithunde an der Wuth crepirt und so konnten nur 2 gesendet werden nebst dem Versprechen, demnächst 2 „Leitwelfe" (junge Leithunde) nachzusenden. Unter Herzog Carl wurden in Ansbach Windhunde erkauft; der Prinzessin von Zweibrücken aber überließ der Herzog einen sehr großen Apporteur um den Preis von 100 Reichsthalern.

Die Nachrichten über Verpflegung der Hunde sind sehr wenig zahlreich. So weit es sich um die bei den Unterthanen oder in Klöstern verstellten Hunde handelt, ist das Nöthige im 1. Abschnitt (Hundeaufstockung) angegeben. Die dort aufgeführten Bestimmungen der Hofordnung von 1612 waren auch maßgebend für die in Verpflegung der Herrschaft stehenden Hunde. Nach einer Berechnung von 1616 waren die Kosten der Verpflegung dieser Hunde sowie der zum Schweinhatz gesammelten Rüden, letztere für die Dauer ihres Gebrauchs von etwa 1 Monat per Jahr, angeschlagen zu 500 Scheffeln Dinkel à 4 fl. oder rund zu 2000 fl.

jährlich. Die Jungen der verstellten Hündinnen wurden mit diesen von den Unterthanen verpflegt, die übrigen jungen Hunde wurden baldmöglichst von ihren in herrschaftlicher Verpflegung stehenden Müttern getrennt und den Unterthanen zum Aufziehen gegeben. Nach Ablösung des ganzen Pflichtigkeits-Verhältnisses der Klöster, 1777, trat eine ziemlich durchgreifende Aenderung auch in der Verpflegung der Hunde ein. Bei der Herrschaft wurden verpflegt: die 35 Gebrauchshunde, deren oben Erwähnung geschah, dann die Zuchthündinnen edlerer Racen und die jungen in der Dressur befindlichen Hunde. Verstellt waren nur noch die Rüben, von denen jährlich 100 gesammelt und während eines Monats im Schweinhatz verwendet wurden. Ueber diese Zeit waren sie von der Herrschaft zu verpflegen und ebenso an den Tagen der periodisch wiederkehrenden Hunde-Musterungen. Das Futter für einen Leithund und Apporteur ebenso für einen Rüden (letztere während des Schweinhatzes) war zu 4 Pfd. Brod angenommen, für alle übrigen Hunde betrug es 2 Pfd. Für je 125 Pfd. Brod wurde 1 Scheffel Dinkel berechnet, das ergab 450 Scheffel und dazu 12 weitere als Belohnung für den Aufwärter im Hundestall: macht 462 Scheffel im Ganzen und pro Jahr oder nach dem Rentkammer-Anschlag 942 fl. An Salz zur Fütterung der Hunde und zum Waschen der Rüden (beim Hatz) waren nöthig 45 Simri im Preis von 60 fl., an Stroh 43 Fuder zum Preis von 129 fl. Für Hetzstricke, Futterkübel, Branntwein, Butter, Salben und Arzneien für kranke und geschlagene Hunde, Brennholz zum Kochen der Hundssuppe und insgemein waren ausgesetzt 350 fl. und im Ganzen 1481 fl., welche aus den Ablösungsgeldern der Klöster bezahlt wurden. Das nöthige Fleisch scheint von der Hofhaltung geliefert worden zu sein.

Unter den Krankheiten der Hunde ist besonders die Wuth anzuführen, die nicht selten gewesen zu sein scheint und viele hinwegraffte. — Sie kam auch bei den Füchsen vor. — Für Menschen wurde sie selten gefährlich, dafür sorgte die gute Aufsicht, unter der die Hunde standen. Als Gegenmittel wurde bei einer 1576 grassirenden Epidemie empfohlen: den jungen Hunden, wenn sie ein halbes Jahr alt sind, den Wurm zu nehmen. (?) Im 18. Jahrhundert bediente man sich zu diesem Zweck eines sympathetischen Mittels, des Hubertus-Schlüssels, d. h. eines kleinen, ein

Hifthorn darstellenden Brenneisens, mit welchem die Hunde auf die Stirn gebrannt wurden, um sie dadurch für die Wuthkrankheit unempfänglich zu machen.

Die Dressur der Hunde geschah durch die Jäger, theilweise auch, besonders bei den zum kleinen Waidwerk nöthigen, durch Forstdiener. Zur Leithund-Arbeit vertheilten sich die Meisterjäger im Frühjahr auf's Land und arbeiteten die Hunde; die dabei erlangte Kenntniß der Standorte der Hirsche wurde dann in der Hirschfeiste verwerthet. Zum „Genossenmachen" der Leithunde durften je 1—2 geringe Hirsche geschossen werden. In ähnlicher Weise wurde, gleichfalls im Frühjahr, zur „Gruszeit" mit den Jaghunden hinausgezogen und wurden wöchentlich 2—3 Hirsche gefangen, um die Hunde zur Hirschfeiste vorzubereiten und tüchtig zu machen. Die Dressur der Bluthunde war Sache des Blutjägers und vollzog sich gelegentlich. Die Rüden und Hatzhunde machten wenig Mühe, sie wurden 8 Tage vor beginnendem Schweinhatz gesammelt und eingehetzt, d. h. es wurden mit ihnen einzelne Bachen und geringe Sauen gehetzt, um sie tüchtig zu machen und in Uebung zu bringen. Die Dressur der übrigen Hunde geschah durch die Jäger gelegentlich und machte keine besonderen Einrichtungen nöthig, und ebenso war es bei den vielfach durch die Forstbeamten dressirten Hunden für das kleine Waidwerk. Sehr häufig kommt es vor, daß Adelige, deren Wildstand nur gering war, sich die Erlaubniß erbaten zur Dressur ihrer Leithunde in der herzoglichen Wildfuhr. Bei der Unschädlichkeit solches Verfahrens für den Wildstand wurde diesen Bitten auch meist entsprochen.

Die Jagdwaffen.

4.

Ueber die Jagdwaffen kann ich mich sehr kurz fassen, da nach dieser Richtung hin eine reiche Literatur vorhanden ist. Die blanken Waffen zu Beginn der Periode waren der Spieß, Eberspieß, später Schweinsfeder und das Schwert. Von Schußwaffen wurden Armbrust und Feuergewehr gleichmäßig gebraucht, letzteres in der früheren Zeit besonders als Selbstgeschoß. Das Schwert scheint die gewöhnliche Form gehabt zu haben, wenigstens existiren

meines Wissens keine anderweitigen Constructionen aus der fraglichen Zeit. In dem 1576 erschienenen Jagdbuch von Noe Meurer dagegen findet sich auf den bildlichen Darstellungen ein Schwert mit einem etwa eine starke Spanne von der Spitze entfernten Kreuzbügel. Der Zweck dieser Construction wäre derselbe gewesen, der beim Spieß erreicht wurde, durch Anbringen eines Querstücks am hinteren Ende der Klinge, die Verhinderung zu tiefen Eindringens. Ich muß anheim geben, ob diese Construction bestand, bezeichnend aber für eine abweichende Construction gegenüber dem gewöhnlichen Schwert ist der häufig gebrauchte Namen „Schwein-Schwert." In der späteren Zeit wurde das Schwert verdrängt durch den handlicheren und bequemeren Hirschfänger; eine auch nur annähernde Angabe der Zeit, wann das geschah, kann ich aber nicht machen. Im 17. Jahrhundert, als das Hetzen „auf dem Lauff" eingeführt wurde, scheinen die Hirschlanzen aufgekommen zu sein. Man bediente sich derselben, um mit leichterer Mühe und weniger Gefahr einen von den Hunden gefangenen Hirsch abzufangen. Zum Vortheil der damaligen Jäger will ich aber annehmen, daß diese Lanzen mehr für das weibliche Geschlecht bestimmt waren, das sich damals schon, wenn auch noch nicht so passionirt wie im 18. Jahrhundert, der Jagdlust hingab. Auch Schweinsfedern kleinster Art kommen vor, offenbar zum Gebrauch der „Dames" bestimmt beim Abfangen einer ohnehin nicht starken und wahrscheinlich durch Knebeln ꝛc. noch weiter unschädlich gemachten Sau oder eines auch ohne das nicht gefährlichen Frischlings.

Ueber den Bestand an Waffen für die herzogliche Jagd und für die frühere Zeit habe ich nur einzelne Notizen gefunden, dagegen ein Inventar der herzoglichen Gewehrkammer vom Jahr 1790. Nach demselben waren in den 3 Aufbewahrungs-Orten Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenheim vorhanden: 211 Büchsen, 260 Flinten, 54 paar Pistolen, 47 Saueisen (Schweinsfedern), 47 Hirschlanzen.*) Unter den Gewehren waren nur sehr wenige Zwillinge, die meisten waren einfache Büchsen und Flinten mit damascirten Läufen, mit Gold oder Silber, theilweise reich eingelegt und garnirt. Auch blaue (Eisen-) Läufe mit Messinggarnitur sind nicht

*) Die große Zahl dieser Lanzen spricht allerdings nicht für den ausschließlichen Gebrauch derselben durch Damen.

selten. Meist sind je 2 Flinten oder Büchsen ganz gleich gearbeitet und bilden ein Paar, öfter aber 4—6—8. Wenige Büchsen und Flinten sind mit Eisen oder Kupfer garnirt und nur eine Flinte hat Holzgarnitur (Kapuzinerschaft). Die Pistolen sind meist damascirt und mit Silber garnirt. Die Mehrzahl der vorhandenen Gewehre und Pistolen sind von Hampel in Ludwigsburg und von Lauser in Böblingen gefertigt; viele sind auch von Wiener Meistern gearbeitet. Im gewöhnlichen Gebrauch des Herzogs waren nur 2 Büchsen und 6 Flinten.

Der Hag und der Jagdzeug.

5.

Nach ihrer Bedeutung als Jagdmittel reihen sich den Hunden an der Hag und der Jagdzeug. Der Hag, auch Wildhag, Sauhag geheißen, war eine entsprechend lange, an der Waldlisière hin oder quer durch den Wald angelegte lebendige, sehr dichte und etwa 6 Fuß hohe Hecke von Laub- oder Nadelholz und untermischt mit dornigem Gesträuch. An gewissen Stellen zeigte er Lücken, welche für gewöhnlich die Wechsel des Wilds bildeten, beim Jagen aber, mit Netzen ꝛc. verstellt, zum Fangen dienten. Der Hag ist eine sehr alte Einrichtung; seine Hauptbedeutung fällt in die Grafenzeit, doch wurde er auch noch zu Anfang der Herzogszeit und, für Sauen, bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts gebraucht. In späterer Zeit diente er dann, sofern er an der Lisière angelegt war, als Wildzaun, d. h. zum Abhalten des Wilds vom Feld. Durch öfteres Beschneiden und fleißiges Nachpflanzen im Frühjahr, auch Ineinanderflechten der Zweige suchte man ihn möglichst dicht und widerstandsfähig zu machen. Diese Arbeit nannte man „Hagen," das Errichten eines neuen Hags „einen Hag schlagen" und das Herrichten des Hags zur Jagd, d. h. das Verstellen der Lücken mit Netzen ꝛc. „den Hag anbinden."

Die Anwendung des Hags als einer stabilen Einrichtung war für die Jagd mit mannigfachen Unbequemlichkeiten verknüpft. Zur Beseitigung derselben suchte man dessen Vortheile durch eine transportable Einrichtung zu ersetzen und zu mehren und gebrauchte

zu diesem Zweck Garne. Ihre Verwendung war eine doppelte; „fängisch gestellt," dienten sie in unmittelbarer Weise zum Fangen des Wilds, „ausgezogen gestellt" bildeten sie ein Hinderniß der Flucht und erleichterten dadurch den Fang. Der Gebrauch solcher Garne fand schon zu Beginn der Herzogszeit statt. Unter Herzog Christoph kamen Tücher auf, mittelst deren der Zweck der Verhinderung der Flucht des Wilds in wesentlich besserer Weise erreicht wurde, als mit den Garnen. Diese Garne und Tücher, nebst den noch weiter vorhandenen Netzen und Garnen zum Fangen des kleinen Wilds, bildeten den „Jagdzeug", „Zeug"; ihm kommt als Jagdmittel eine ganz hervorragende Bedeutung zu. Nach Beschaffenheit und Gebrauch unterschied man einzelne Arten. Der eigentliche Jagdzeug (im engeren Sinn) bestand aus entsprechend langen und breiten (hohen) Tüchern und Garnen, er wurde nur für Edel- und Schwarzwild gebraucht. In der späteren Zeit, als die Tücher häufiger wurden, bediente man sich der Garne nur noch ausnahmsweise, wenn auf grundlosen oder sehr steilen Waldwegen mit den schweren Tüchern nicht fortzukommen war; oder auf dem Lauff bei eingestellten Saujagen. In diesem letzteren Fall wurden die Garne vor die Tücher gestellt und dienten zum Schutz derselben gegen die Beschädigungen der Sauen; man nannte solches „das Doubliren des Zeugs". Einen weiteren Theil des (eigentlichen) Jagdzeugs bildete der Fangzeug; die Unterscheidung gehört der späteren Zeit, dem 18. Jahrhundert an, als die frühere Fangjagd nicht mehr existirte. Der Zeug diente aber zu dem damals sehr üblichen und häufigen Fangen des Wilds, zum Zweck seiner Verbringung an den Ort eines großen Festin-Jagens. Der Fangzeug bestand aus den von jeher üblichen Garnen und diente zum Fang des Edelwilds und der Sauen.

Zur Rehjagd wurden von frühester Zeit an der Rehzeug, die Rehgarne verwendet, sie waren weniger hoch als die Wildgarne. In der späteren Zeit der Schießjagd dienten sie als „Fangzeug" für Rehe und wurden in ähnlicher Weise gebraucht wie die Wildgarne beim Edelwild. Auch bei den großen eingestellten Jagen des 18. Jahrhunderts wurden sie ihres leichteren Transports halber gebraucht, so lange das Jagen noch „im Weiten" stand und ein „Ueberfallen des Wilds" sc. über die Garne, nicht zu besorgen war. Ein besonderer Wolfszeug, ähnlich

dem Rehzeug, kam erst mit der großen Vermehrung der Wölfe im 17. Jahrhundert auf. Die Art der Jagd, rasches Handeln, wenn irgendwo Wölfe waren, verlangte das Vorhandensein entsprechender Zeug-Mengen an vielen Orten und deshalb war dieser Zeug stets sehr zahlreich bemessen. Da die Rehjagd zu dieser Zeit nur noch selten mit Zeug betrieben wurde, so fand der Rehzeug auch bei Wolfsjagen häufige Verwendung. Im 18. Jahrhundert, als die wenigen Wölfe mit Pürschen erlegt wurden, fand der Wolfszeug bei den großen Jagen ähnliche Verwendung wie der Rehzeug. Zum Blenden und Schrecken des Wilds und somit zur Verhinderung von dessen Flucht nach gewisser Richtung dienten die von früher Zeit an üblichen Tuch- und Federlappen. Von dem zur Jagd des kleinen Wilds gebrauchten Zeug führe ich, neben den Lappen, an die Lauff- und Hasengarne. Daß ein Unterschied zwischen beiden bestand, scheinen mir die verschiedenen Namen anzudeuten, die öfter in einem und demselben Verzeichniß getrennt vorkommen. Ueber die Einrichtung der Lauffgarne vermag ich aber ebenso wenig genaue Auskunft zu geben als über das Lauffen selbst. Die Hasengarne fanden Verwendung beim Hetzen der Hasen und Füchse „mit Richten," d. h. mit vorgestellten Garnen. Wie der Reh- und Wolfszeug so wurden auch die Lauff- und Hasengarne in der späteren Zeit durch anderweitig gebrauchte Jagdmanieren verdrängt. Ueber die zum Fang des Wildgeflügels und der kleinen Raubthiere gebrauchten Garne, Schlingen und Fallen gestatten die sehr mangelhaften Nachrichten keine Erörterung. Ebenso unterlasse ich alle Angaben über das Detail des Zeugs, das Richten desselben 2c., da solches in jedem älteren Jagdbuch nachgelesen werden kann; bezüglich des Gebrauchs aber verweise ich auf den 6. Abschnitt.

Aus dem Bisherigen erhellt schon im Allgemeinen, daß die Menge des vorhandenen Zeugs stetig zunahm. Herzog Ulrich noch hatte sich mit 3 Wagen Zeug (Wöhrzug) begnügt, Herzog Christoph hatte neben den Garnen schon 4 Wagen Tücher. Hundert Jahr später wurden bei Hauptjagen unter Eberhard III. 14 Wagen mit Tüchern und 6 weitere Wagen mit kleinem (wahrscheinlich Reh- und Wolfs-) Zeug verwendet. Im 18. Jahrhundert aber, bei den sehr weit gefaßten großen Jagen dürfte die Zahl der zum Zeugtransport nöthigen Wagen sicher mindestens das 3fache, also etwa 60 Wagen betragen haben. Nachstehend folgen 2 Verzeich-

nisse über den vorhanden gewesenen Jagdzeug, das eine aus der Mitte des 17., das andere aus der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts. Sie enthalten zwar beide nicht die überhaupt vorhanden gewesene Menge und lassen bezüglich dieser nur ungefähre Schlüsse zu; aber auch so erhellt genugsam die Bedeutung dieses Jagdmittels nach Gebrauch und Kosten.

Inventar über den im Zeughaus zu Bebenhausen aufbewahrten Jagdzeug, d. d. 2. Juni 1658:

10 Wagen mit Truhen und allem Zugehör,
8 Karren,
48 Tücher à 100 Schritt, sammt Archen,
2 alte Tücher mit Archen,
2 Ringlinstücher ohne Archen,
12 grobe Garn zum hohen Wildbret,
30 Wolfsgarn,
8 alte Wolfsgarn,
21 alte Hasengarn,
70 Windarchen,
28 Federhaspel,
6 alte Archen,
12 Locheisen,
7 Wolfsbikel,
3 eiserne Schlegel,
5 Stößel mit eiserner Spitze zum Wolfszeug,
18 eiserne Wolfsgabeln,
1 großer grüner Schirm mit allem Zugehör (Warzue),
11 grüne hölzerne Stühle,
10 lederne Stühle,
1 runder neuer Schirm sammt einem Sack,
1 vierecktiger neuer Schirm (auf einen Zeugwagen),
1 gestrickter Schirm zum Schweinhatz,
50 Säuseiler, (Schwein-Seile),
12 Madenschlösser,
130 Ellen 5/4 breites, „ahwergenes" Tuch als Vorrath,
117 neue Lappen von schmalem Tuch,
145 Ellen Vorrathstuch, dazu
11 Salbenlegel,
11 Schnapstangen,
4 Krummruthen.
2 Leuchter.

Ein weiterer, immerhin beachtenswerther Theil des Jagdzeugs war an anderen Orten, namentlich zu Stuttgart, und was den Wolfszeug betrifft, an den Forstamts-Sitzen untergebracht, hienach wäre dieses Verzeichniß zu ergänzen. Der hier angegebene Zeug repräsentirt eine Gesammtlänge der Tücher von rund 5000 Schritt. Die 12 groben Garne dürfen unbedenklich als gleich lang wie die Tücher angenommen werden und ergeben

somit eine Länge von 1200 Schritt; so daß im Ganzen ein Umfang von einer Wegstunde (16,000 Fuß) und davon 13,000 Fuß mit Tüchern umstellt werden konnten. Mit den vorhandenen Lappen, deren Länge gleichfalls zu 100 Schritt angenommen werden darf, konnten reichlich 2, oder wenn sie doublirt wurden, 1 Poststunde Umfang verstellt werden. Die Jagdschirme, noch sehr einfacher Art gegenüber denen der späteren Zeit, waren aus Leinwandstoff hergestellt.

Des Weiteren folgt ein Verzeichniß, welches aus Anlaß der Reductionen nach dem Tod des Königs Friedrich erst in den Jahren 1816—1818 aufgenommen wurde. Es gehört somit, streng genommen, der Herzogszeit nicht mehr an, enthält auch mehrfach Inventarstücke, welche erst durch die Erwerbung der neuen Landestheile im Anfang des 19. Jahrhunderts dazu gekommen waren. Bei diesen letzteren Theilen ist die Bezugsquelle stets angegeben, außerdem ist nach Lage der Dinge mit vollster Sicherheit anzunehmen, daß unter König Friedrich die vorhandene Zeugmenge sehr wahrscheinlich ziemlich kleiner war, als unter Herzog Carl und ganz sicher war sie nicht größer. Aus diesen Gründen darf das Verzeichniß hier einen Platz finden und mag in Ermanglung anderweitiger detaillirter Nachrichten einen Begriff geben über die Zeugmengen in der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts.

Inventar des Jagd-Zeughauses in Bebenhausen aus den Jahren 1816 und 1818:

A. Dunkel-Zeug.

26 Fuder à 4 Tücher à 64 Klafter oder 182 Ellen Länge und 4 Ellen Höhe und mit je 1 Ober- und 1 Unterarche und 7 paar Windarchen. Zusammen: 104 Tücher mit einer Gesammtlänge von 6656 Klaftern oder 18,928 Ellen.

2 Quertücher à 150 und à 180 Schritt Länge, mit Ober- und Unterarche und 9 resp. 10 paar Windarchen.

2 Ringel- oder Rolltücher à 120 Schritt Länge, mit Ober- und Unterarche.

1 halbes Tuch, 92 Ellen lang, mit Ober- und Unterarche und 4 paar Windarchen.

B. Lichter Zeug.

12	Doublirgarne à	65 Klafter Länge,		
5	dto.	„ 48—60 Klafter Länge,		
10	„	„ 40—50	dto.	von Ellwangen,
8	„	„ 30—40	„	„ Mergentheim,
5	„	„ 30—40	„	„ Kapfenburg,
4	„	„ 50—60	„	„ Weingarten,
8	„	„ 34—60	„	„ Wiesensteig,
19	„	„ 30—60	„	„ Comburg.

15 Fanggarne, 40—57 Klafter lang von Comburg,
25 doppelte Rehgarne, 20—30 Klafter lang,
47 einfache Rehgarne — eigentlich Wolfsgarne,
7 dto. von Ellwangen,
11 „ à 16—20 Klafter von Mergentheim,
35 Hasengarne,
25 Bund desgl.,
23 dto. von Kapfenburg,
3 Entengarne (Fanggarne),
1 dto. gestricktes,
3 Wartluft, (?)
128 gefärbte und ungefärbte Tuchlappen,
168 Federlappen,
3 große Prellgarne à 66 Klafter Länge und 12 Fuß Höhe,
24 kleine Prellgarne.

C. Zeug-Geräthschaften.

1770 Hirschstangen von Lindenholz, zum Zeugrichten,
1048 Saustangen,
920 Zeugstangen mit eisernen Haken von Ellwangen,
35 dto. ohne Haken, eben daher,
120 Krummruthen mit Archen,
152 Stangen zum Hirschlauf-Richten, mit eisernen Haken und Zwingen,
13 Hebegabeln zum Richten,
13 dto. für das Zeughaus,
9 Nummernstangen mit eisernen Stacheln,
32 dto. ohne Stacheln,

21 Locheisen,
13 Schnapper von Eisen und Messing für das Quertuch,
24 Wechselstangen für Quer- und Rolltuch,
22 Stangen mit eisernen Haken und kleinen Archen zum Rolltuch,
350 Hirschstäbe, zum Fangen,
180 Saustäbe, dto.,
260 Reh- und Hasenstäbe, dto.,
310 Tuchlappen-Stäbe mit eisernen Haken,
44 Stangen mit eisernen Haken und Ringen zum großen Prellgarn,
4 Hebegabeln dto.,
8 Vorschläge zum Richten,
198 eiserne Prellgarnhaken zum Verhäkeln bei gefrorenem Boden.

D. Wagen aller Art.

91 Zeug-, Garn-, Stangen-, Parasol- und Bagagewagen,
39 Stangenkarren,
3 Deckelkarren,
1 Schutzkarren.

E. Wildkästen.

62 Hirschkästen,
68 Thierkästen,
62 Rehkästen,
131 Saukästen,
2 Wolfskästen von Mömpelgardt,
6 Fuchskästen,
6 Hasenkästen von Bretterlänge,
1 Schafkasten.

F. Vermischtes.

20 Hirsch-Tragen,
1 weißer Hundsschirm,
2 grüne dto.,
6 Fuchsprellen von gelbem Tuch,
3 dto. von grünem Tuch,
1 dto. von starkem Bindfaden,
11 dto. mit Seilen zum Prellen der Frischlinge,
78 Wolfsgabeln,
20 Hundsjacken,

10 Sausteigen, (?)
2 Visirscheiben,
5 Salbenfäßlein,
9 Schweinfedern,
20 Schweinspieße von Comburg,
11 Jagdstühle,
76 Schneiderstühle,
10 Wasenstecher von Eisen,
310 vollständige Anzüge für Hirschträger ꝛc. bestehend in grünem Collet mit schwarzer Schärpe und dto. Aufschlägen mit gelben Borten, grünen langen Hosen, grünen runden Hüten mit gelbem Band und Federbusch, alles von Leinwand. Das Nöthige an Bikeln, Hauen, Schaufeln, Hämmern und Pfriemen zum Zeugrichten, sowie an Wagenwenden, Spannketten, Aexten und Beilen ꝛc. für die Wagen.

G. Vorräthe im Zeughaus.

Sie waren sehr beträchtlich nach allen verschiedenen Richtungen; ich führe beispielsweise an:
60 Wagenräder,
65 Ellen Zwillich,
2976 Ellen 5 ½ Viertel breite Leinwand,
12 Ellen dto. grün gefärbt,
8 " " schwarz "
8 Ober- und Unterarchen für Tücher,
86 paar Windarchen,
339 Pfund Jagdgarn, zum Weben der Tücher u. s. w. u. s. w.

H. Parasols, kleine Schirme.

1 Festin-Parasol von grünem Tuch mit (erhöhtem) Boden-geländer und Treppe, dazu
1 grüner Bodenteppich von Tuch,
1 grüner tuchener Mantel zum Verpacken,
3 Parasols von Leinwand, mit grüner Oelfarbe angestrichen, sammt Boden, Geländer und Treppe,
1 dto. von Drillich,
1 dto. kleiner von Wachstuch, von Ellwangen,
2 Vorsteckschirme von grüner Leinwand,
1 dto. mit 5 Stäben, von Mergentheim.

I. Jagdschirme.

1 großer Hirschschirm in 2 Wagen und 2 Packwagen, nebst Setzbrücke, dazu:
4 Fensterkisten mit Fenstern,
2 Kisten zu Eisen- und Seilwaaren,
97 hölzerne Wenden.
5 Stück große Tapeten von grünem Zeug, mit Leinwand gefüttert und Floretband-Besatz,
3 Stück Tapeten in die Pavillons,
27 Vorhänge, ähnlich den Tapeten,
1 Nachtstuhl,
1 Bodenteppich,
die nöthige Leinwand zur Dachbedeckung,
1 Garn um den Schirm,
1 Sauhatzschirm in 1 Wagen, dazu:
1 Fensterkiste mit Fenstern,
6 hölzerne Wenden,
1 Tapetenkiste mit 2 Tapetenstücken für den Schirm und je 1 dto. für die Pavillons,
1 Speisetafel,
1 Bodenteppich.
Rest des 1816 verkauften Sauhatzschirms:
4 Fensterkisten mit Fenstern,
2 Tapetenkisten mit
6 großen und kleinen Tapeten für den Schirm und
5 dto. für die Pavillons,
15 schwarzlederne Sessel.
2 Pavillons von 1756, vollständig eingerichtete Häuschen mit
2 Speisetafeln und den nöthigen Tapeten und Bodenteppichen.

Auch von diesem Inventar muß mit Bestimmtheit angenommen werden, daß es nur einen Theil des zur Herzogszeit vorhanden gewesenen Zeugs aufführt. Ganz besonders gilt das vom Fangzeug für Edelwild und Sauen, wovon es nur 15 Garne „von Comburg," also neu erworbene enthält. Nun wird aber der 6. Abschnitt zeigen, in welcher Ausdehnung das Fangen von Wild für die großen Jagen üblich war und in gleicher Weise bestätigt das die sehr große Anzahl der im Inventar angegebenen Wild-

kästen aller Art, welche zum Transport des lebend gefangenen Wilds gebraucht wurden. Auch dieses Inventar läßt somit auf die vorhanden gewesene Zeugmenge nur Wahrscheinlichkeits-Schlüsse zu und bedürfte, um vollständig zu sein, der Ergänzung. Wo keine Bezugsquelle angegeben ist, handelt es sich um altwürttembergisches Material. Dieses ermöglichte das Umstellen mit Tüchern für einen Raum von 40371 Fuß Umfang oder von gut 3 Poststunden; mit den Doublirgarnen kann nicht ganz eine halbe Poststunde Umfang verstellt werden und die Lappen reichen, einfach gestellt, auf reichlich 3, doublirt auf 1½ Poststunden Umfang. Hienach mag man auf die Ausdehnung der eingestellten Jagen schließen. Die Parasols sind eigentlich bedeckte Jagdschirme im Sinn der früheren Zeit, aber schon etwas mehr entwickelt. Die wirklichen Jagdschirme dagegen sind complete, sogar mit Fenstern und Tapeten versehene transportable Häuser. Ich komme auf diese Einrichtungen im Folgenden zurück.

Die Beschaffung all' dieses Jagdzeugs und dessen Erhaltung erforderten immer viele Arbeit und beträchtliche Geldmittel. Nach einer Notiz aus der Zeit Eberhards III. (1660) kostete ein Lager Tücher, d. h. 4 Tücher (welche gewöhnlich eine Wagenladung ausmachten), 345 fl. Jedes Tuch war 300 Ellen lang und 3 Ellen hoch;*) nach der Höhe war auf 2 Ellen Leinwand, oben und unten je eine halbe Elle Gemäsch, d. h. Netzwerk. Die Elle Leinwand kostete 6 kr. und die nöthigen 600 Ellen 60 fl. oder für 4 Tücher 240 fl., die Seile dazu (Archen) und das Gemäsch kosteten 80 fl., der Macherlohn 25 fl. und somit im Ganzen 345 fl. Für obige 14 Wagen beträgt das die immerhin belangreiche Summe von 4830 fl. ohne die Stellstangen und Wagen 2c. Aus Anlaß des Recesses von 1777 wurden zur Erhaltung des früher von den Klöstern theilweise zu bestreitenden Jagdzeugs von der Ablösungssumme von 12,002 fl., jährlich 1912 fl. bestimmt. Das Spinnen und Weben des Hanfs zu den Jagdtüchern geschah meist durch die

*) Die Länge von 300 Ellen ist eine ganz ungewöhnlich große und stimmt nicht mit den 100 Schritt Länge im obigen Verzeichniß. Auch das Gewicht von 4 solchen Tüchern per Wagen dürfte bei den oft sehr schlechten und steilen Waldwegen für 1 Wagen ein allzu großes gewesen sein. Vielleicht daß von diesen ungewöhnlich langen Tüchern nur 2 eine Wagenladung ausmachten; dann würde das Gewichtsverhältniß annähernd das gewöhnliche sein.

solches Gewerbe treibenden Unterthanen im Lenninger Thal und in der Umgegend von Kirchheim, doch war auch ab und zu ein Weber zu diesem Zweck eigens angestellt. Im Jahr 1672 wird sehr über dessen langsame und schlechte Arbeit geklagt und der Herzog bestimmt deshalb, es solle wieder wie früher der Hanf im Kirchheimer Amt aufgekauft und den Unterthanen zum Spinnen ausgetheilt, auch denjenigen der dortigen Bauernschaft, welche sich darum melden, die nöthigen Webstühle gratis verabfolgt werden.

Zum Transport des Jagdzeugs dienten besonders construirte Wagen, welche je 4 Tücher nebst den dazu gehörigen Stellstangen, Krummruthen, Windleinen u. s. w. nebst einigem Handwerkszeug enthielten und mit 6 Vorspann-, d. h. von Pflichtigen gelieferten Pferden bespannt wurden. In der früheren Zeit nannte man diese Wagen Seil- oder Saul-, später Zeugwagen. Die Aufbewahrung des Zeugs geschah in eigenen großen Gebäuden, in welchen er der besseren Conservirung halber auseinandergezogen untergebracht war. Der Aufbewahrungs-Ort für den größeren Theil des Zeugs war fast immer Bebenhausen und zwar für den eigentlichen Jagdzeug und für den der Jägerei zugewiesenen Theil des Wolfszeugs; kleinere Partien befanden sich zu Stuttgart, später auch zu Ludwigsburg und an anderen Orten. Ein weiterer beträchtlicher Theil von Wolfszeug gehörte den Forstämtern und wurde bei diesen aufbewahrt. Das ganze Zeugwesen wurde unter Leitung der Meisterjäger von den Jägerknechten besorgt, welchen insbesondere „das Stellen" oblag; später, als der Zeug wesentlich vermehrt wurde, machte sich das Bedürfniß nach einem besonderen Personal geltend und zu solchem Zweck waren im 18. Jahrhundert der Zeugmeister und die Zeugknechte vorhanden.

In enger Beziehung zu dem Jagdzeug und zu den eingestellten Jagen steht der Jagdschirm, eine Art transportabeln Pavillons, welcher auf dem Lauff errichtet wurde und dem Herzog sammt seinem Gefolge als Aufstellungsplatz während der Jagd diente. Diese Jagdschirme kommen erst im 18. Jahrhundert vor, in der früheren Zeit war zu diesem Zweck der Bockstall mit den auf ihm errichteten einfachen Schirmen, d. h. leichten Blendungen, üblich, und diese verlangten keinerlei längere Vorbereitungen oder besonderes Material, wurden auch immer erst am Jagdtag selbst, also in sehr kurzer Zeit hergestellt. Später kamen die sehr leicht und

einfach construirten Schirme auf, welche im Verzeichniß von 1658 aufgeführt sind. Die wesentlich complicirteren Jagdschirme des 18. Jahrhunderts waren verschieden, nach dem Wild, das gejagt wurde; es gab einen Hirsch- und einen Sau-Jagdschirm. Die Verschiedenheit beider dürfte sich aus dem verschiedenen Zweck ergeben. Bei Hirschjagen wurde im 18. Jahrhundert nur geschossen, bei Saujagen vorzugsweise gehetzt und wenig oder gar nicht geschossen. Das macht bei dem Sau-Jagdschirm eine bequeme und ausgiebige Verbindung desselben mit dem Lauff nöthig, sowie (vielleicht) gewisse Vorrichtungen zum Unterbringen von Hatzhunden; auch verlangte das Ganze eine entsprechend solide Construction, um den nöthigen Schutz gegen stärkere Keiler und Schweine zu gewähren. Der Hirsch-Jagdschirm sollte nur einen bequemen, vielleicht des besseren Schießens halber etwas erhöhten Aufstellungsplatz zum Schießen und Raum für die ladenden Jäger bieten. Im Uebrigen verweise ich auf das 2. der obigen Verzeichnisse, welches zur Genüge den übertriebenen, jägerisch gar nicht gerechtfertigten Luxus zeigt, der mit diesen Schirmen im 18. Jahrhundert getrieben wurde. Die Kosten waren dem entsprechend und verursachten den Klöstern, welche dafür einzustehen hatten, nicht unbeträchtliche Ausgaben. In einem der Thiergärten bei der Solitude war ein feststehender Jagdschirm; 1782 wurden zu dessen wegen Baufälligkeit nöthig gewordener Herstellung 2140 fl. ausgesetzt. Die Aufbewahrung der transportabeln Jagdschirme geschah in besonderen Gebäuden (Scheunen), abwechselnd zu Stuttgart, Ludwigsburg, Bebenhausen und Hohenheim.

Pürschvorrichtungen, Communicationen, Jagdschlösser.

6.

Als weitere Jagdmittel sind zunächst anzuführen die Einrichtungen kleinerer Art, welche zu Zwecken der Schießjagd, des Pürschens vorhanden waren. Sie gehören sämmtlich der späteren Zeit an, in der das Pürschen mehr und mehr in Aufnahme kam, und da solches vorzugsweise in der Prunft geübt wurde, so stehen sie mit dieser meist in Beziehung. Im 18. Jahrhundert insbesondere mehrten sich diese Einrichtungen in belangreicher Weise und

erheischten ein Ziemliches an Arbeitskraft, Zeit und Geld. Auch darin steht die Jagd dieses Jahrhunderts in scharfem Gegensatz zu den früheren einfacheren Methoden. Die erste derartige Einrichtung, über welche ich eine ausführlichere Nachricht auffand, war ein Prunft-Pürschhäuschen, das sich Herzog Johann Friedrich auf dem Bezzenberg bei Waldenbuch erbauen ließ. Es stand auf dem Prunftplatz „bei dem blauen Männchen," eine Stunde von der Stadt entfernt und bildete ein Achteck von 17′ lichter Weite. Der Erdstock, 10′ hoch, bestand aus 3′ hohem gemauertem Sockel und acht 7′ hohen Säulen. Der obere Stock, 8 1/2′ hoch, bildete ein Gemach mit 8, den Seiten entsprechenden Fenstern und war mit einem spitzen Dach bedeckt. Das Gemach war getäfelt, der Boden mit grünem Tuch ausgeschlagen. In die obere Etage gelangte man mittelst einer in der Mitte des Gebäudes angebrachten Wendeltreppe. Das ganze nur aus Holz aufgeführte Häuschen war außen mit grüner Oelfarbe angestrichen. Auf 2′ Entfernung war es umgeben von einem 6′ hohen Lattenzaun und auf 14′ von diesem war eine lebendige Hecke. Von dieser aus führten Pürschstollen in verschiedenen Richtungen auf den Prunftplatz. Mit der Zunahme des Pürschens mehrten sich diese Häuschen, besonders auf den Prunftplätzen. In einfacherer Weise wurden zu gleichem Zweck gewöhnliche Schirme, d. h. Blendungen aus Brettern oder Flechtwerk hergestellt; sie fanden sich auch in der Umgebung der Sulzen oder anderer beliebter Aufenthalts-Orte des Wilds.

In Verbindung mit diesen Pürschhäuschen und Schirmen stehen die Schleichwege (Pürschwege), Schleichwände und Pürschstollen, durchaus Communicationen, welche durch Schonungen oder andere gerne gewählte Standorte des Wilds und in weiterer Fortsetzung nach den Pürschhäuschen und Schirmen führten. Die Pürschwege, schmale Fußwege, in vielfacher Krümmung geführt, wurden immer von Laub und dürrem Holz frei erhalten und waren außerdem öfter noch mit Moos „gepflastert." Schleichwände, einfach oder doppelt, waren aus Pallisaden oder Dielen hergestellt und zeigten in gewissen Abständen Schießscharten zum Beobachten und Erlegen des Wilds. Unter Pürschstollen sind entsprechend breit und tief angelegte Gräben zu verstehen, deren ausgehobene Erde zu einer oder zu beiden Seiten angeschüttet war, so daß dadurch bei relativ geringer Tiefe des Grabens eine dem seitlich

stehenden Wild verdeckte Communication hergestellt war. Durch angebrachte Erhöhungen auf der Sohle des Grabens war an einzelnen Stellen dem Jäger freie Umsicht ermöglicht; Herzog Carl Alexander ging noch weiter und ließ auf einem Prunftplatz im Böblinger Forst einen unterirdischen gemauerten Gang anlegen. Die Dimensionen nach Höhe und Weite gestatteten einem aufrecht stehenden oder gehenden Mann alle Bequemlichkeit; durch kleine nach oben angelegte Schießscharten wurde das nöthige Licht gewonnen und konnte das Wild auf dem Prunftplatz (Plan) beschossen werden; dadurch aber, daß der Hauptgang, sowie ganz kurze Seitengänge mehrfach in scharfer Wendung nach oben führten, war es ermöglicht, unerwartet auf dem Prunftplatz mitten unter dem Wild zu erscheinen.

In der späteren Zeit des Herzogs Carl, aus naheliegenden Gründen aber wahrscheinlich auch sonst, wenn der Jagdherr im höheren Lebensalter stand, sind derartige Vorrichtungen ziemlich häufig. In der Nähe der Solitude waren 1787 4 Pürschhäuschen in der Eltinger und 4 weitere in der „Mademer" Hut, letztere auf dem Plan beim Bärensee; für Reparatur derselben und der zu ihnen führenden Wege wurden in diesem Jahr 769 fl. ausgesetzt. 1785 betrugen im Leonberger Forst die Unterhaltungskosten der Pürsch-Wege, Schirme ꝛc., wobei allerdings auch noch einiges Wildfutter war, 600 fl. Im Uracher Forst waren 1780 vorhanden: In der Uracher Hut: 4 Schirme (von Brettern) in der Aichstelle, im Bühl, auf Pikelhausen, in der Wildniß auf dem Föhrenberg. St. Johanner Hut: die herzogliche Loge, Schirme im Lengenthal. Grafenecker Hut: 8 Schirme auf dem großen Plan oder Gemein- und Hühnerberg, 4 weitere in der Brände, auf dem Dolder Kopf, in der Dapfener Weide, bei der Wehrmuthplatte im Schelmenbühl. Metzinger Hut: Schirmhäuschen im Braunlaub, Roller, Wizberg, hangenden Weg, der alten Mark, Maienwäldle. In den 80er Jahren und allein für den Uracher Forst, welchen der Herzog bei seiner Vorliebe für Grafeneck sehr häufig besuchte, betrug der Aufwand für Instandsetzen der Sulzen, Stollen, Schirme, Schleichwände und Pürschwege zur Prunft jährlich 3—500 fl., die Gesammt-Jahreskosten für solche Zwecke aber erreichten den hohen Betrag von 1000—1100 fl. jährlich.

Eine weitere hierher gehörige Einrichtung, die Gärten zum

Fangen der Wölfe (Wolfsgärten), soll im 6. Abschnitt ihre Erörterung finden, da deren Construction und Anlage zu sehr mit dem Jagdbetrieb zusammenhängt und ohne ein Eingehen auf diesen nicht erklärt werden kann.

Schließlich noch einige Bemerkungen über den Wegebau und die Jagdschlösser. In ähnlicher Weise, wie heute Holzabfuhr-Wege hergestellt werden, die aber sehr häufig später auch anderen Bedürfnissen dienen und als öffentliche Wege geschätzt sind, wurden früher Wege angelegt zum Gebrauch des jagenden Landesherrn und zum Transport der schweren Zeugwagen. Selbstverständlich war bei diesen Wegen das jagdliche Bedürfniß allein maßgebend, allein nicht selten wurden auch sie zu öffentlichen Wegen. Sie erlangten damit eine höhere Bedeutung und dienten besonders in der früheren Zeit, die den Wegebau so sehr vernachläßigte, dem allgemeinen Besten; unter den heutigen Straßen verdanken nicht wenige ihre Entstehung solcher Ursache. Ein näheres Eingehen auf die Jagdschlösser als Unterkunftsorte des Jagdherrn beim Jagen, desgleichen auf die Unterkunftsräume für Jäger und Hunde, außerhalb der Jagenszeit und sofern sie nicht in pflichtigen Klöstern untergebracht waren, möchte auf ein Gebiet führen, das der Jagd doch ziemlich fern liegt. Ich begnüge mich deshalb, nur diejenigen Orte zu nennen, welche mir als öfter und mit Vorliebe gewählte Aufenthalts-Orte der Herzoge bei der Jagd bekannt wurden. Es sind dies vor Allem die Orte und beziehungsweise Schlösser der ordentlichen Hofhaltung: Stuttgart, Tübingen, Leonberg, Böblingen, Urach, Nürtingen, Waiblingen, später auch Ludwigsburg; dann die Jagdschlösser Grafeneck, Einsiedel, Kirpach, die Forsthäuser Steinhülben, Hofstett, St. Johann, die Schlösser zu Kirchheim, Schorndorf, Göppingen, Neuffen, Neuenbürg; die Klöster Rechentshofen, Hirschau, Pfullingen, Zwiefalten, Bebenhausen, letzteres aber selten wegen des nahen Einsiedel; auch von den oft besuchten Badeorten Wildbad, Teinach, Liebenzell aus wurde mitunter gejagt.

V. Jagd-Schutz und Hege.

Einleitendes.

1.

Die Jagd ist zu schützen gegen die Eingriffe unberechtigter und unberufener Personen, gegen Hunde und gegen Raubthiere. Die Hege begreift die Sorge für das Wohlergehen des Wilds im weitesten Sinn als Grundbedingung seiner Existenz und entsprechenden Vermehrung. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch Entfernung alles dessen, wodurch das Wild in Feld und Wald beunruhigt und gestört werden könnte, besonders zu den kritischen Zeiten der Brunft und des Setzens (der Jungen), dann durch Fütterung in Zeiten der Noth. Zur Hege gehört aber auch noch ferner das Einhalten eines richtigen Verhältnisses der Altersclassen und Geschlechter und Minderung oder Einstellen des Abschusses, wenn durch menschliche Einwirkung oder durch Elementar-Ereignisse der Wildstand sehr gelitten hat. Damit greift die Hege über in den Jagdbetrieb; überhaupt aber sind Hege und Jagdschutz unter sich nahe verwandt und werden wohl auch öfter unter dem Gesammtausdruck Hege zusammengefaßt; sie sind die Grundbedingung für jeden Wildstand und alle Jagd. Die frühere Zeit erkannte das sehr wohl und drückte es aus in dem kurzen Satze: „Kein Heger, kein Jäger." In der heute üblichen gänzlichen Vernachlässigung dieser Grundbedingungen ist, weit mehr als in dem andauernden Schießen nach aller Creatur, der totale Verfall der Jagd, resp. der Wildstände begründet.

Zu den verschiedenen Zeiten waren Jagdschutz wie Hege verschieden, sowohl nach den Wildarten, denen sie galten, als auch

nach der Art und Weise, wie sie diesen Zweck zu erreichen strebten. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde alle Sorge nur dem Edel- und Schwarzwild zugewendet, und da diesem nur die Wilderer, dann die großen Raubthier- und Hunde-Arten gefährlich werden konnten, so richtete sich aller Jagdschutz nur gegen diese Menschen und Thiere; wie auch Fütterungen nur für die genannten Wildarten angelegt wurden. Wesentlich andere Verhältnisse brachte das 18. Jahrhundert. Mit dem Emporkommen des kleinen Waidwerks und Wilds wurde auch für dieses gesorgt, der Jagdschutz dehnte sich aus auf die bisher ziemlich unbehelligt gebliebenen „Frevler am kleinen Waidwerk" und gegen Raubthiere und Hunde aller Art, klein und groß. Auch für das kleine Wild wurden jetzt Fütterungen angelegt, und die Sorge für Ruhe wurde ausgedehnt auf die kleineren Feldhölzer und Büsche und selbst auf das Feld. Das Alles aber verlangte ein zahlreicheres Personal, strengere Vorschriften und strengere Handhabung derselben. Der Erfolg war der gewünschte; das Wild mehrte sich in rascher Progression, in gleichem Maß mehrten sich aber auch der Wildschaden und die Belästigungen aller Art für die Unterthanen. Damit wurden Jagdschutz und Hege ein sehr bedeutsames Moment für die allmählich zunehmende Unzufriedenheit und förderten nicht wenig deren für die Jagd so verderbliche Folgen. Daß Jagdschutz und Hege zu den Obliegenheiten des Forst-Personals und beziehungsweise der Geheg-Bereiter gehörten, ist schon bemerkt. Die Jägerei betheiligte sich nur an ersterem und auch hier nur partiell durch Anstellung von Wolfs- (und Luchs-) Jagen.

Der Jagd-Schutz.

2.

Der Schutz der Jagd gegen Wilderer und Frevler am kleinen Waidwerk ist von so tiefgreifender Bedeutung für das Jagdwesen aller Zeiten, daß ich nicht für angemessen erachte, dieses Thema hier quasi gelegentlich zu erörtern; ich werde demselben einen besonderen Abschnitt widmen.

Der Schutz gegen Hunde war zu allen Zeiten eine sehr ausgedehnte und zugleich sehr undankbare Aufgabe, weil er das da-

mit betraute Personal in andauernden Conflict brachte mit den Unterthanen. Was zunächst das Verhältniß im 16. und 17. Jahrhundert betrifft, so war bei der früheren Art des landwirthschaftlichen Betriebs mit ausgedehnter, selbst den Wald nicht verschonender Weide-Wirthschaft die Zahl der Hirten aller Art, der Schäfer, der Roß-, Vieh-, Schwein- und Ziegenhirten stets eine sehr belangreiche. Jeder derselben bedurfte aber der Hunde zur Handhabung der Ordnung in der Herde und zum Schutz gegen Wölfe. Sehr viele weitere Hunde wurden gehalten, um mittelst derselben das Wild vom Feld abzutreiben und so den Wildschaden zu mindern. Dieses Abtreiben des Wilds, „Schaichen, Jaichen, Jöchen, Verhetzen, Hetzen" genannt, gehörte zur Aufgabe der Feld- und Waldschützen. Sehr oft aber, und in der kritischen Zeit, wenn die Früchte anfingen in die Aehren zu schießen bis nach beendeter Ernte regelmäßig, wurden noch weitere Leute dazu angestellt, die Fruchthüter, denen für die besonders gefährliche Zeit der Nacht die Nachthüter beigegeben waren. Alle diese Leute bedurften, um ihrem Zweck zu genügen, der Hunde, denn vorzugsweise durch diese sollte das Verjagen des Wilds geschehen. Aber auch jedem Unterthanen war das erlaubt während des ganzen Jahrs „mit entsprechenden, der Jagd und dem Wild nicht schädlichen Hunden." Endlich kommen in Betracht die Hunde der Fuhrleute und Metzger, weil letztere durch ihren Gewerbebetrieb vielfach unterwegs waren und ihre Hunde alle Gelegenheit hatten, dem Wild nachzustellen. Mit alldem aber wurde die Zahl der von den Unterthanen gehaltenen Hunde eine sehr beträchtliche, und es gewinnen auch die Haus-, Hof- und Luxushunde aller Art eine erhöhte Bedeutung.

Von Seiten der Herrschaft wurde die Nothwendigkeit der Hunde für alle die genannten Personen im Princip stets anerkannt; andauernde Mißhelligkeiten entstanden aber über die Qualität derselben und über die dem Einzelnen erlaubte Zahl. Was nun zunächst die Hunde der Hirten aller Art, dann der Hüter und Schützen betrifft, so kann ich für den Beginn der Herzogszeit zwar keine amtlichen Bestimmungen anführen, der Gebrauch aber war noch unter Herzog Ulrich ein sehr milder nach Zahl und Qualität der Hunde, sowie nach der Art ihrer Verwendung. Herzog Christoph, der überhaupt und auch bei seiner Jägerei gegen die Ueberzahl der vorhandenen Hunde einschritt, fand die Zahl der

von jedem Hirten und Hüter und auch von den Schützen gehaltenen 2—3 Hunde zu hoch und gestattete nur 1 pro Mann. Bei dieser Bestimmung scheint es den vielen vorhandenen Rescripten nach geblieben zu sein; sie wurde auch in die Forstordnung von 1614 aufgenommen und blieb damit bestehendes Recht für die ganze Zeit. Die Handhabung aber war stets eine wechselnde. Zur Minderung des Wildschadens wurde nicht nur die Zahl der Hüter, sondern auch die Zahl ihrer Hunde zeitweise erhöht und dann wieder verringert und das wiederholte sich oft und viel, so daß daraus dauernde Unsicherheit entstand. In der späteren Zeit, im 17. Jahrhundert, legte man weniger Gewicht auf die Zahl der Hunde, war aber strenger in Rücksicht der Qualität derselben und suchte des Weiteren durch strengere Vorschriften über deren Verwendung dem Mißbrauch zu begegnen.

Bezüglich der Qualität der Hunde der Hirten, Hüter und Schützen war von jeher vorgeschrieben, es sollten keine waidmännisch streichenden, d. h. dem Wild auf der Fährte folgenden, und keine starken Rüden, sondern nur schwächere, der Jagd unschädliche Hunde verwendet werden. Der Hund war Eigenthum des Betreffenden oder er wurde ihm aus der Zahl der im Dorfe verstellten schwächeren Rüden geliefert. Für den Gebrauch dieser Hunde galten folgende Vorschriften: Nicht erlaubt war das Hetzen des Wilds im Wald und in den „Waldfeldern,“ d. h. in den kleinen, im Wald gelegenen Acker-Parcellen. Zur Verhütung willkürlichen Hetzens und Herumstreifens mußten den Hunden bei Tag und Nacht Bengel, d. h. kleine Holzstücke angelegt werden, welche sie an jeder rascheren Bewegung hinderten. Im 16. Jahrhundert genügte dazu ein „Zwerchbengel,“ im 17. mußte außerdem noch ein „Schleifbengel“ angehängt werden. Beim Hetzen durfte selbstverständlich der Bengel abgenommen werden, so bald aber das Wild verjagt war, mußte der Hund wieder gefangen und gebengelt werden. Jeder Hirte, Hüter und Schütze hatte einzeln zu hetzen, die Vereinigung Mehrerer und das gemeinschaftliche Hetzen mit mehreren Hunden war, als dem Wild allzu gefährlich, mit 1 fl. Strafe belegt. Wurde ein Kalb oder Frischling von den Hunden gefangen, so war das dem Forstknecht der Hut sofort anzuzeigen und das gefangene Stück abzuliefern, ebenso wenn ein größeres Stück Wild, das diese Art von Hunden zu fangen nicht

im Stand war, in einen Zaun gesprengt wurde und sich dabei stark verletzte oder sonstwie verunglückte. War dabei keine böse Absicht vorhanden gewesen, so erfolgte bei rechtzeitiger Anzeige keine Strafe, andernfalls aber, oder wenn ein Hirte etc. sonst straffällig wurde und die Gemeinde nicht sofort gegen ihn einschritt und Recht gab, so hatte alles Verjagen des Wilds aufzuhören, bis Recht geübt, ein Anderer angestellt und dem Forstamt zur Beeidigung präsentirt war.

Ein noch weit mißlicheres Verhältniß brachten die Luxushunde, weil die Befugniß ihrer Eigenthümer zum Verjagen des Wilds sich auf das ganze Jahr erstreckte und weil hier ganz vorzugsweise die Qualität der Hunde in Betracht kam. Herzog Christoph bestimmte, es sollten keine waidmännisch streichenden Hunde, keine Rüden, Zazen und Mistbeller verwendet werden, sondern nur unschädliche Hunde, welche zu halten Jedermann und besonders denen von der Ehrbarkeit erlaubt war. Durch sein Einschreiten gegen die Ueberzahl der vorhandenen Hunde kam der Herzog besonders bezüglich der Luxushunde in großen und andauernden Conflict mit den Unterthanen. Im Jahr 1552 befahl er alle zur Jagd tauglichen Hunde dem Jägermeister abzuliefern, die nicht tauglichen, aber doch dem Wild schädlichen todt zu schlagen und nur die ganz unschädlichen den Unterthanen zu belassen. Später milderte er diese Verfügung und erlaubte das Halten von Zazen und Mistbellern in Haus und Hof. Unter den folgenden Herzogen wurden mildere Bestimmungen erlassen; alle unschädlichen, d. h. nicht waidmännisch streichenden Hunde sollten erlaubt sein, aber der vom Forst-Personal eingeführte Gebrauch entsprach diesen Bestimmungen sehr wenig; vielfach wurde sogar die Klage laut, dasselbe dulde das Halten von Hunden überhaupt nicht. Die Forstordnung von 1614 erlaubt das Halten unschädlicher Hunde, verbietet aber waidmännisch streichende, Zazen und Mistbeller. Unter Herzog Eberhard III. wurden abermals und zwar 1664 alle zur Jagd untauglichen, dieser aber schädlichen Hunde todt geschlagen. Obgleich als Luxushunde stets nur solche gehalten werden sollten, welche der Jagd nicht schädlich waren, so bestanden doch auch für diese Hunde noch besondere Vorsichtsmaßregeln und zwar das Bengeln während der Setz- und Prunftzeit und bei tiefem Schnee oder großer Kälte. Unter Herzog Christoph galt als Setzzeit die Periode von Wal-

purgis bis Johannis; die anderen Termine wurden je nach Umständen bestimmt und bekannt gegeben. Im Waldgeding war das Bengeln auf die Setzzeit eingeschränkt wegen der vielen Luchse und Wölfe. Die Forstordnung von 1614 bestimmt die Setzzeit von Georgii bis Jacobi und setzt 1 fl. Strafe fest für jeden nicht gebengelten Hund; dem Forst-Personal wird besonders eingeschärft, die Strafe zu erheben, nicht aber den Hund todt zu schießen. In der späteren Zeit scheint das Bengeln aller freilaufenden Hunde mehr ausgedehnt und zuletzt für das ganze Jahr geboten gewesen zu sein. Aehnliche Vorschriften, wie die bisher genannten, bestanden auch für die Hunde der Metzger und Fuhrleute.

Endlich nenne ich noch weitere Vorschriften allgemeinerer Art, die aber in enger Beziehung stehen zum Schutz des Wilds gegen Hunde. Hierher gehört die Bestimmung, nach welcher die im cultivirten Feld, außerhalb des Waldes und des Wildzauns, häufig angeflogenen Gebüsche nicht geduldet wurden, sondern gerodet oder niedergebrannt werden sollten. Das Motiv war, das Wild, welches diese Gebüsche zur Sommerzeit gerne aufsuchte und als Aufenthaltsort wählte, daran zu verhindern und somit dem Wildschaden zu begegnen und den zum Verjagen des Wilds bestimmten Hunden weniger Gelegenheit zu geben, ein Junges (Kalb oder Frischling) auf dem Feld mit leichter Mühe einzuholen und zu fangen. Eine weitere Bestimmung ist schon im ersten Abschnitt angeführt: sie bestand darin, daß in sehr wildreiche Reviere, einzeln gelegene Mühlen, Höfe und auch Dorfschaften keine Herrschaftshunde verstellt wurden, um dem Mißbrauch vorzubeugen. Im Lauf der Zeit endlich erfuhr das ganze Verfahren des „Verschaichens" eine Aenderung. Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts entwickelte nicht die Gesetzgebung, sondern der herrschende Gebrauch mehr und mehr Schwierigkeiten dagegen; in der ersten Zeit des folgenden Jahrhunderts minderte sich das wieder in etwas, aber bald wurde das Verschaichen gegenstandlos, weil den Unterthanen gestattet wurde, den angestrebten Zweck durch Blindschießen zu erreichen.

Im 18. Jahrhundert haben alle die vielfachen Bestimmungen über das Verschaichen des Wilds durch Hunde ihre Bedeutung gänzlich verloren, weil das Verfahren überhaupt nicht mehr geduldet wurde. Nach einem Rescript von 1701 bezw. 1702 wurden

für jeden in Wald oder Feld freilaufend angetroffenen Hund 10 fl. Strafe erhoben. Das Motiv dieser strengeren Uebung ist in dem Schutz zu suchen, unter den jetzt auch das kleine Wild gestellt war: denn damit verträgt sich allerdings das Hetzen nicht, wenn auch die bezüglichen Hunde von einer für das große Wild unschädlichen Art sind. Das währte bis 1739; auf dem Landtag dieses Jahrs mußten neben anderen Concessionen auch den Feldschützen wieder unschädliche Hunde zum Verjagen des Wilds concedirt werden. Der Gebrauch aber änderte bald wieder diese Bestimmung oder modificirte sie wenigstens; 1769 wurde eine Strafe von 12 fl. 5 kr. angesetzt für zwei beim Verjagen aus dem Waldenbucher Feld verunglückte Hirsche, und dabei war sogar noch ein Nachlaß von 7 fl. 50 kr., welche anfänglich mehr angesetzt waren. Im Jahr 1764 wurde der Hofmetzger Rieger zu Stuttgart mit einem großen Frevel bestraft, weil einer seiner Hunde in dem Graben vor dem Rothenbühlthor einen Hirsch niedergerissen hatte. Vom Bengeln der Hunde ist im 18. Jahrhundert weniger die Rede, man verlangte statt dessen das Führen derselben am Strick. Insbesondere war das den Fuhrleuten, Schäfern und Hirten aller Art und den Metzgern empfohlen. Nur beim Hetzen eines Stückes Vieh durfte der Metzgerhund frei sein. In der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts, als die Jagd sich schon ihrem Ende zuneigte, kamen wieder sehr viele Verbote gegen Hunde, aber die Spitze war denselben durch das allgemeine Verhältniß genommen; sie waren meist wirkungslos und deshalb gehe ich hier nicht näher darauf ein. Weit strengere Maßregeln, als die bisher genannten, bestanden in den Gehegen für kleines Wild. In diesen und ebenso in der Nähe der Fasanerien wurde jeder nicht angebundene Hund todtgeschossen, neben der sonst verwirkten Strafe für den Eigenthümer. Das Motiv für diese größere Strenge ergibt sich aus dem Zweck der Gehege sowie daraus, daß für das kleine Wild eben alle Arten von Hunden, mit einziger Ausnahme etwa der ganz kleinen Schoßhündchen und der Möpse, verderblich sind.

Während der ganzen Dauer der Herzogszeit hatten die Hirten für ihre Hunde der Herrschaft eine kleine Abgabe zu entrichten, die aber in den einzelnen Forsten verschieden geregelt war. Meist bestand sie in einer Quantität Hafer, dem Hundshafer. Die Hüter und Schützen waren davon befreit.

Die Handhabung aller der genannten Bestimmungen war Sache des Forst-Personals und trug nicht wenig dazu bei, dessen Stellung zu erschweren. Die Herzoge verlangten gute Wildstände, andererseits aber sollten keine Klagen über Wildschaden entstehen und die Unterthanen überhaupt nicht ohne Noth gestört und übel behandelt werden. Das waren schwer zu vereinigende Forderungen. Insbesondere das Schaichen des Wilds kam stets sehr ungelegen. Wurde es mit wirklich ganz unschädlichen Hunden geübt, so gewöhnte sich das Wild bald daran und das Verfahren verlor seinen Zweck; wurde es aber mit mehr Nachdruck betrieben, so ging manches Junge, Kalb oder Frischling, dabei zu Grund und das Wild mied die Gegend, das fatalste, was dem Forst-Personal überhaupt begegnen konnte. Deshalb die andauernden Conflicte wegen des Schaichens, die noch dadurch vermehrt wurden, daß eine Klage der Unterthanen, auch wenn sie von den Ständen vorgebracht wurde, für das Forst-Personal weit weniger zu bedeuten hatte, als schlechte Wildstände. Noch weit mißlicher war das Verhältniß bezüglich der Luxushunde und der dem Forst-Personal zustehenden Entscheidung darüber, ob sie der Jagd schädlich oder unschädlich seien, denn hier wurden das Eigenthums-Verhältniß des Einzelnen und dessen Anhänglichkeit an seinen Hund betroffen. Daß somit die Klagen über das Forst-Personal permanent waren, darf nicht verwundern. Zu gewissen Zeiten aber, insbesondere unter Herzog Christoph, wurden sie sehr allgemein und dringend und veranlaßten eine von den Ständen vorgebrachte große Beschwerde, welche alle im Land zahlreich vorgekommenen Ungehörigkeiten der Forstleute nach dieser und nach anderen Richtungen speciell aufführte und Abhilfe verlangte. Im 18. Jahrhundert gestaltete sich das Verhältniß für das Forst-Personal dadurch in etwas besser, als das Schaichen nicht mehr erlaubt war und alle Hunde am Strick oder gebengelt geführt werden mußten. Dagegen verlangte jetzt das kleine Wild einen wesentlich erhöhten Schutz und um diesen sicher zu erreichen, wurde es bald zur Gewohnheit, alle freilaufenden Hunde nicht nur in den Gehegen, sondern überall einfach todt zu schießen. Der angestrebte Zweck war damit gründlichst erreicht, aber zur Besserung der Stellung des Forst-Personals gegenüber der Unterthanen trug solches Verfahren nicht bei.

3.

Beim Schutz der Jagd gegen Raubthiere sind wie bei dem gegen Hunde dieselben 2 Perioden zu unterscheiden. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde nur das Edel- und Schwarzwild geschützt und dessen einzige Feinde unter den Raubthieren waren der Bär, der Luchs und der Wolf. Ersterer kommt wegen seiner Seltenheit nicht weiter in Betracht, letztere aber wurden stets eifrigst verfolgt und zwar war das die gleichmäßige Aufgabe der Jägerei wie des Forst-Personals. Die Einrichtungen, welche getroffen wurden zur Minderung dieser Raubthiere: Zeug, Wolfsgärten, Schußgelder, Zwangslieferung durch die Forstknechte, Vermehrung des Personals 2c. sind schon unter den forstlichen Rechten (Wolfsgelder) näher angegeben; das rein Jagdliche soll im 6. Abschnitt Erörterung finden. Mit der Verfolgung dieser Raubthiere leistete die Jagd dem allgemeinen Besten wesentliche Dienste. Das wurde auch stets anerkannt; nur die in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts verlangten sehr häufigen Wolfsjagens-Dienste der Unterthanen wurden Ursache vieler und begründeter Klagen.

Angesichts der eifrigen Verfolgung, welche den Wölfen und Luchsen zu allen Zeiten zu Theil wurde, erscheinen die vielen Beschränkungen eigenthümlich, welchen die Jagd dieser Thiere nach gewissen Richtungen unterworfen war. Ich erinnere zunächst an die bestehenden Bestimmungen über Ausübung solcher Jagd im kaiserlichen Forst, dann an die allgemeine und stets gültige Bestimmung, wonach Wolf und Luchs zur „Jagd" und nicht zum kleinen Waidwerk gehörten, also auch nur von den zur „Jagd" Berechtigten erlegt werden durften. Wie strenge man in letzterer Richtung war, das zeigt ein de- und wehmüthiges Schreiben des Vogts von Heidenheim an Herzog Christoph, in welchem er sich darüber entschuldigt, daß er in seinem Gnadenjagen (für kleines Waidwerk) einen Luchs geschossen habe. Ich glaube, das Motiv für diese Bestimmungen war im Schutz der Jagd begründet; der Aufenthaltsort dieser Raubthiere war der große Wald, in dem sich auch das Wild aufhielt; wollte man den nicht zur „Jagd" Berechtigten das Erlegen solcher Thiere gestatten, so war jedenfalls große Beunruhigung des Wilds damit verbunden und die Versuchung nahe gelegt, sich an diesem zu vergreifen. Ueberdies

waren Garne, Hunde u. s. w. für das kleine Waidwerk von ganz anderer Beschaffenheit als die zur Jagd der großen Raubthiere nöthigen Jagdmittel; das Erlegen solcher konnte deshalb stets nur Zufall sein. In Erwägung dieser Gründe erachtete man den Schaden der bezüglichen Raubthiere am Wild für den geringeren und traf die genannten Maßregeln.

Im 18. Jahrhundert sind Wölfe und Luchse nicht mehr sehr von Belang, dagegen verlangte das kleine Wild Schutz gegen die kleinen Raubthiere. Wie früher Wölfe und Luchse, so wurde jetzt auch diese „auszurotten" angestrebt, und das gehörte zu den Obliegenheiten des Forst-Personals. Zu besserer Wirkung wurden Schußgelder ausgesetzt und damit anfänglich gute Wirkung erzielt. In der späteren Zeit wurden die Schußgelder theilweise reducirt und der Gebrauch überhaupt ein laxerer, nur in der Umgebung der Gehege und der Fasanerien bestand das frühere Verhältniß fort. Das Detail der Schußgelder, wie solche im 3. Abschnitt angegeben wurden, führt bezüglich der Höhe des Betrags für einzelne Thiere zu eigenthümlichen Schlüssen über die erachtete Schädlichkeit derselben, wenn dabei auch zugegeben werden muß, daß diese letztere nur ein Factor ist und der andere durch die größere oder geringere Mühe bestimmt wird, welche das Erlegen fordert. Ich erinnere in dieser Beziehung an das Schußgeld für den Luchs, das anfänglich höher, dann gleich und zuletzt niedriger war, als das für den Wolf, dann an die gänzlich fehlenden Schußgelder für Kuder und Iltiß; das sehr hohe Schußgeld für den Edelmarder erklärt sich mehr aus dem Werth seines Pelzes, als aus seiner Schädlichkeit für die Jagd.

Die Hege.

4.

Im engeren, eigentlichen Sinn begreift die Hege die Sorge für ein ruhiges, ungestörtes Dasein des Wilds und für dessen Nahrung in Zeiten der Noth. In ersterer Beziehung kommen ganz vorzugsweise diejenigen Personen in Betracht, welche aus geschäftlichen Ursachen den Wald, die eigentliche Heimat und Wohnung des Wilds aufsuchen und beunruhigen. Um diesen Zustand für

das Wild thunlichst wenig unangenehm zu machen, war aller Aufenthalt im Wald einer strengen Controle unterworfen; alles Herumlaufen in demselben außerhalb der öffentlichen Wege — zu denen aber die lediglich der Jagd dienenden Alleen, Schneißen, Pürschwege ꝛc. nicht gerechnet wurden — war stets verboten. Alle Geschäfte im Wald, also in erster Linie die eigentlichen Waldarbeiten, Holzfällung, Culturarbeiten, Stockgraben ꝛc., dann das Grasen, Eichellesen, das Sammeln von Beeren und Schwämmen u. s. w. wurden hinsichtlich der Zeit zur Vornahme derselben viel weniger nach dem Zweck und Bedürfniß der einzelnen Arbeit, als nach jagdlichen Rücksichten bestimmt und geregelt, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, das in dieser Beziehung sehr heikle Edelwild möglichst wenig zu beunruhigen. Für gewisse kritische Zeiten bestand ein absolutes Waldverbot. Diese Zeiten waren die mit der Brutzeit zusammenfallende Setzzeit des Edelwilds und der Sauen und die Prunft. Die Dauer des Waldverbots betrug für erstere Periode 4—6, für letztere 4 Wochen. Bei der Revision der Forstordnung wurde vorgeschlagen, den ersteren Termin auf die Zeit von Walpurgis bis Johannis, den letzteren von Egidii bis Ende October festzusetzen. Durch seine Ausdehnung auf den Weidebetrieb wurde das Waldverbot besonders lästig empfunden und war der Gegenstand vieler Klagen; 1744 wurde zur Abwendung derselben bestimmt, daß die vielen im Wald gelegenen Gemeinde-Viehweiden vom Waldverbot ausgeschlossen sein sollen, das Weiden im eigentlichen Wald blieb aber nach wie vor für die Dauer der obigen Termine verboten. Nicht minder belästigend wirkte das Waldverbot für die „Waldfelder," d. h. für die im Wald gelegenen kleinen Acker- und Wiesen-Parcellen; für diese wurde es erst 1791 aufgehoben. Zu gewissen Zeiten waren die bezüglichen Vorschriften strenger; 1694 findet die Vormundschaft, daß die Ueberzahl des Weideviehs den Wald ruinire und die Wildfuhr beeinträchtige und verfügt deshalb: „es solle nur mit Moderation geduldet werden" und insbesondere solle das gelten für „die dem Wild besonders unangenehmen Schafe." Unter Herzog Eberhard Ludwig durfte zur Zeit der Auerhahnenbrut Niemand in die bezüglichen Walddistricte gehen und auch alle Weide darin war verboten. Die Sorge für Ruhe in Wald und Feld durch Aufsicht über Hunde und Verfolgung der Raubthiere ist aus dem oben darüber Mit-

getheilten zu entnehmen. Auch auf die Vornahme der Jagd selbst erstreckte sich das Bemühen, dem Wild Ruhe zu lassen; aus diesem Grund wurde die Schnepfenjagd vielfach unterlassen und die Jagd der Haselhühner auf gewisse, weniger störende Fangmethoden eingeschränkt, Füchse aber wurden nur dann gejagt, wenn in dem betreffenden District zugleich der Schweinhatz stattfand. Für die Jagd der Auerhahnen war eine derartige Beschränkung nicht geboten, weil im Schwarzwald, wo sie hauptsächlich vorkamen, die Stände an Edel- und Schwarzwild nicht belangreich waren.

Bezüglich seiner Nahrung war das Edel- und Schwarzwild ganz vorzugsweise auf den Wald angewiesen; vom bebauten Feld suchte man es nach Möglichkeit abzuhalten. Im Wald konnte es seinem Bedürfniß nach Nahrung ganz ungestört nachgehen und dieser bot, wie ich glaube, in der früheren Zeit eine reichlichere Aesung denn heute. In Folge der immer nur sehr partiellen Hiebe (Plänterwirthschaft) waren lichte Stellen mit Gras und jungem Holz überall nicht selten, nicht minder günstig waren die häufigen aus Laub- und Nadelholz gemischten Bestände, sowie das zahlreiche Vorkommen gewisser heute als Forst-Unkräuter bezeichneten Holzarten: der Salweiden, Aspen ꝛc. Durch die entschieden größere Menge älterer Eichen und Buchen war der Ertrag des Aeckerichs ein ausgiebigerer als heute und dieser wurde dem Wild ganz und gar überlassen und nur dann gesammelt und anderweitig verwendet, wenn ein Ueberschuß vorhanden war. Die Früchte der nicht seltenen wilden Obstbäume wurden gleichfalls dem Wild überlassen; zur Mehrung des Ertrags war das Ausgraben der Bäume sehr beschränkt und das Lesen der Früchte verboten. Für weitere Nahrung des Wilds war gesorgt durch Anlage von Aeckern auf den Prunftplätzen und durch die im Wald vorhandenen Wildfelder. Beide wurden mit Kartoffeln, Rüben ꝛc. bepflanzt und der ganze Ertrag dem Wild überlassen. Das Waldgras wurde gemäht und gedörrt und im Winter dem Wild verfüttert. Durch Anlage zahlreicher Sulzen in den jungen Schlägen wurde dem Wild das ihm sehr angenehme und zuträgliche Salz gereicht. Die sämmtlichen bisher genannten künstlichen Fütterungen waren normale, d. h. sie wurden regelmäßig angewendet. Traten aber durch tiefen Schnee, große Kälte ꝛc. kritische Zeiten ein, so daß sie nicht mehr genügten, so wurden außerordentliche Futteranstalten angewendet. Man fällte

weiche Hölzer, Aspen, Salweiden rc., deren Rinde und junge Triebe dem Wild erwünschte Nahrung gaben; dann wurden gutes Heu, Kartoffeln, Hafer und Gerste als Futter gegeben und durch Bahnschleifen von den Dickungen nach den Futterplätzen der Wechsel des Wilds dahin erleichtert. Auf den letzteren waren Futterhütten mit Raufen und Trögen, in denen die Nahrung gereicht wurde; sie dienten zugleich zur Aufbewahrung des Futters.

Ueber die Ausdehnung, in welcher die künstliche Fütterung angewendet wurde, kann ich leider nur einige Nachrichten aus der späteren Zeit anführen, zu welcher die Jagd schon sehr im Verfall war, sie zeigen aber zur Genüge die Sorge, welche man auch nach dieser Richtung dem Wild angedeihen ließ. Für „das Anmachen" einer Sulz wurden 1766 berechnet: 1 Ctr. Salpeter, 40 Kübel Salzasche und 4 Säcke ausgereuteter Heublumen, letztere zum Heranziehen eines ordentlichen Graswuchses in der Umgebung. Im Uracher Forst waren 1780 vorhanden: 8 Futterplätze mit Hütten und 2 weitere mit Raufen und Trögen ohne Hütten. Im Herbst 1782 verlangten die Forste Böblingen 150—200 fl., Urach 600—650 fl. zur Winterfütterung. Der Herzog war zwar erstaunt über die Höhe des Betrags, da in Folge der Anwesenheit der russischen Herrschaften und des dabei in sehr großer Anzahl erlegten Wilds der dermalige Wildstand geringer sei, als seit vielen Jahren, aber er genehmigte die Forderung. Der harte Winter von 1783 verursachte in allen Forsten des Landes einen Aufwand von 5685 fl. für Futter aller Art und doch ging das Wild massenhaft zu Grund. In den 6 Jahren von 1792—1798 wurden verbraucht: für Anmachen und Erhalten der Sonnenzüge und Hirschsulzen 11,082 fl., Baukosten für Sulzen, Futterhütten und Raufen 547 fl., Futter, und zwar Hafer 675 fl., Kernen und Gerste 645 fl., Heu 1858 fl., Eicheln 882 fl., zusammen 4060 fl. Im Ganzen 16,409 fl., oder 2735 fl. pro Jahr. Dabei ist zu bemerken, daß es sich hier nur um außerordentliche Winterfütterung handelt, bei welcher das Herbstäckerich, das Waldgras und beziehungsweise Heu und der Ertrag der zahlreichen Wildfelder nicht mit einbegriffen sind, ferner daß alle die angeführten Geldsummen sich nicht auf den wirklichen Preis, sondern auf den sehr viel geringeren Rentkammer-Anschlag beziehen. Das ausgesetzte Heu ist nicht das oben angeführte gedörrte Waldgras, dieses wurde in der Frohn auf-

bereitet und kostete nichts, sondern gewöhnliches gutes Wiesenheu; ebenso stellen die Eicheln nicht das Aeckerich dar, sondern es sind im Herbst gesammelte und dann im Winter verfütterte Früchte, für deren Sammeln 2c. Ausgaben entstanden waren. Endlich und hauptsächlich ist anzuführen, daß in der letztgenannten Periode das Wild durch den Abschuß von 1790 sehr decimirt und fast vernichtet war. In Folge davon wurde auch 1799, „da in vielen Forsten fast gar kein Rothwild mehr vorhanden ist," der zu Fütterungen ausgesetzt gewesene Etatsposten auf 1967 fl. jährlich herabgesetzt uud die weitere bisher für diesen Zweck verwendete Summe der Unterhaltung der Parke zugewiesen.

Alles bisher über Fütterung Gesagte bezieht sich nur auf das Edel- und Schwarzwild und zum kleinsten Theil etwa noch auf die Rehe. Diese Art von Fütterung bestand zu allen Zeiten. Im 18. Jahrhundert kam noch dazu die Fütterung des kleinen Wilds; sie vollzog sich in den Remisen, welche in den Gehegen angelegt waren; außerhalb der letzteren wurden jeweilig besondere Futterplätze angelegt. Gegenüber der Fütterung des großen Wilds kommt die des kleinen fast nicht in Betracht, sowohl nach Umfang und Kosten als auch nach der Sorgfalt, welche darauf verwendet wurde.

Wenn auch alle diese Fütterungen zunächst und zumeist im Interesse des Jagdherrn statt fanden, so ist darin doch andererseits die wohlwollende Sorge für das Noth leidende, durch Kälte und Hunger gepeinigte Wild nicht zu verkennen. Das ist ein schöner Zug der früheren Jäger, den die heutigen nicht mehr kennen. Während das große Publikum, unterstützt durch die Bemühungen vieler Einzelner und der Presse die kleinen Vögel füttert, denken weder dieses noch die heutigen Jäger an das arme Wild und überlassen es seinem Schicksal. Selbst unser dermaliges Jagdgesetz scheint diesen Standpunkt zu theilen, wenn es in Art. 14 alle Anstalten verbietet, „welche zur Heranziehung eines Wildstands im Freien dienen."

5.

Das weiter da und dort zur Hege gerechnete Einhalten des richtigen Verhältnisses der Altersclassen und Geschlechter steht in so naher Beziehung zum Jagdbetrieb, daß ich vorziehe dort da-

rauf zurückzukommen. Wurde der Wildstand einer Gegend durch besondere Vorkommnisse sehr vermindert, so folgte stets eine sorgfältiger geübte Hege und es unterblieb alles Jagen. Derartige Vorkommnisse waren aber nicht sehr selten, es gehören dazu ungünstige Winter mit tiefem und noch mehr mit gefrorenem Schnee und großer Kälte, in denen selbst bei reichlichster Fütterung immer sehr viel Wild eingeht, dann kriegerische Ereignisse. War der bezügliche District ein Grenzdistrict, so wurde auch wohl eine gemeinschaftliche Hege mit dem Nachbar verabredet, wie das 1699 mit Baden und Churpfalz der Fall war.

Zum Schluß des über Jagdschutz und Hege Gesagten werde ich noch Einiges anführen über den Schutz der Grenzen, weil ich in dem bezüglichen Verhalten ein charakteristisches Merkmal der Zeit erblicke. Daß es niemals angenehm empfunden wurde, wenn das Wild über die Grenzen wechselte und verloren ging, begreift sich. Man ging aber darin so weit, daß ich behaupten möchte, man habe in jedem einzelnen ausgewechselten Stück einen Verlust an wirklichem Eigenthum erblickt und diesem vorzubeugen gesucht mit allen möglichen Mitteln. Als solche nenne ich eine Bestimmung, nach welcher bei den sehr häufig an den Grenzen gelegenen Gnadenjagen, wenn „mit Richten," d. h. mit Garnen gejagt wurde, die Seite nach der Grenze hin verstellt und die nach dem Innern offen gelassen werden mußte, damit das angejagte Wild ja nicht über die Grenze entkomme, sondern wenn es nicht gefangen wurde, nach dem Innern sich retten könne. Dann erinnere ich an die unter Herzog Christoph erfolgte Anstellung eines besonderen Jägers zum Verjagen des Wilds von der Grenze an der Steinlach und an das noch radicalere Verfahren Eberhard Ludwigs durch Errichtung eines Wildzauns daselbst. Auch vom Herzog Carl wurde ein solcher errichtet zwischen dem Uracher und dem Zwiefalter Klosterforst, als dort Schwierigkeiten wegen des Jagdrechts entstanden waren. Von Auswärtigen wurden gleichfalls solche Wildzäune gegen Württemberg errichtet und zwar von Fürstenberg an der Westgrenze des Zwiefalter Forsts und von Hohenzollern dem Ebinger Freipürsch-Gebiet entlang. Daß alle Angestellten in solchen Bezirken den Auftrag hatten, das Wild wo immer möglich vom Auswechseln abzuhalten, ist nach Obigem selbstverständlich. Neben dem wurden aber noch, abweichend vom son-

stigen Gebrauch, alljährlich Jagen abgehalten, um die Zahl des vorhandenen Wilds und somit auch das Auswechseln zu mindern. Wie sehr man bemüht war, diese Grenzjagen ergiebig zu machen, das zeigt das Verfahren Herzog Christophs, der zu diesem Zweck 1564 seinen Jagdzeug vermehrte. Herzog Johann Friedrich wohnte solchen Grenzjagen öfter persönlich an. Der besondere Schutz galt aber nicht nur den Landesgrenzen, auch die Grenzen der einzelnen Forste wurden von dem bezüglichen Personal in ähnlicher Weise zu schützen gesucht. Das geschah um der Ehre willen, welche ein guter Wildstand dem bezüglichen Forst-Personal einbrachte und aus Gründen der damit vermehrten Schußgelder und Jägerrechts-Antheile. Das bezügliche Verfahren bestand der Hauptsache nach darin, daß man alles Küchen-, Deputat- und sonst außerordentlicher Weise zu liefernde Wild an der Grenze erlegte und dazu wo immer solche Stücke wählte, welche die Gewohnheit des Auswechselns zeigten.

Die Gehege.

6.

Neben der Hege, die auf dem ganzen Jagdgebiet gehandhabt wurde, gab es immer noch gewisse Bezirke, in denen eine strengere Form derselben eingehalten wurde, um die vorhandenen guten Wildstände zu erhalten und zu mehren. Solches war der Fall in allen besseren Forsten, in welchen nur ordnungsmäßige Jagen abgehalten wurden und das Pürschen des Küchen- und Deputatwilds für gewöhnlich nicht statt fand. Außerdem gab es noch Bezirke mit strengster Hege, die als „Gehege" ausschließlich für das Vergnügen des Jagdherrn bestimmt waren. Ein solches Gehege bildete zur österreichischen Zeit der für den Erzherzog reservirte Raum bei Urach, dessen im 2. Abschnitt Erwähnung geschah. In diesem Gehege sollte gar nichts erlegt und nur in Anwesenheit des Erzherzogs gejagt werden. Aehnliche Verfügungen für die erzherzogliche Zeit finden sich zeitweise für die Forste Tübingen, Kirchheim und Schorndorf, sowie für die Gegend um den Asperg. Aber wie es scheint, wurden die Weisungen des Erzherzogs auch nach dieser Richtung nur sehr wenig beachtet.

Für die nächstfolgende Zeit habe ich über Gehege für großes Wild nichts aufgefunden; erst im 18. Jahrhundert ist wieder von solchen die Rede. In der ersten Zeit dieses Jahrhunderts, 1724, errichtete Herzog Eberhard Ludwig, dem es doch aller Orten im ganzen Land nicht an Wild fehlte, einen Hirschprunft-Plan auf dem Schnarrenberg bei Leonberg. Die Grenzen gingen vom Bruderhaus das Thal hinab bis zum Krambächle, dieses hinauf zum Spielmannsbrunnen und zu dem Weg von Leonberg nach Vaihingen, diesem entlang bis wieder zum Bruderhaus: also etwa der Raum des heutigen Rothwild-Parks und des Gerlinger Walds. Damit alle Beunruhigung des Wilds ausgeschlossen sei, wurde aller Wandel durch diesen Raum, in welchem ohnehin kein öffentlicher Weg war, mit oder ohne Hund und Waffen gänzlich verboten, Weitere verschärfte Sicherungsmaßregeln wurden angeordnet für die nächste Umgebung und zwar für den ganzen Waldcomplex südlich von Leonberg, als dessen Grenzen bestimmt waren: gegen Leonberg hin die Waldlisière, dann diese und beziehungsweise die Wege von Leonberg nach Gerlingen, Berkheimer Hof, jetziger Schwarzwild-Park, Schatten, Katzenbacher Hof, Frauenkreuz, Eltingen. Innerhalb dieses Raums durfte sich Niemand mit Hunden oder Schießwaffen blicken lassen. Zuwiderhandelnde wurden mit Geld und im Wiederholungsfall am Leib gestraft und die Hunde todt geschossen. Ein besonderes Rescript verbot der Stuttgarter Bürgerschaft allen Wandel nach den bezüglichen Waldungen; speciell aber war dieses Verbot gerichtet „an die von der Canzlei und an die Wittfrauen, welche eigene Mägde auf das Holzen halten und solche bald alle Tage 2mal in den Wald schicken," an die abgedankten Soldaten, Stallknechte, Bürger und Beisitzer, sowie an die Weingärtner, die aus diesen Waldungen ihren Bedarf an Binsen zu holen pflegten. Auch die Heslacher Einwohner durften selbst an Holztagen nicht über den Diebsbrunnen und gegen den Bärensee kommen, bei Strafe eines kleinen und im Rückfall eines großen Frevels. Ein weiteres Gehege für Hochwild und kleines Wild legte der Herzog in der letzten Zeit seines Lebens bei Bottwar an (ich komme unten darauf zurück) und noch im Monat seines Todes (im October 1733) erging ein Decret, welches besagt: Bei herannahendem Alter und Krankheit reservire er sich die nachbenannten Huten, als am bequemsten gelegen, zu eigenem Gebrauch,

darin dürfe weder gejagt noch geschossen, noch auch Hundedressur vorgenommen werden. Die bezüglichen Huten waren aber Rohr, Sindelfingen, Böblingen, Warmbronn, von Ehningen der Espach, Bothnang, Bruderhaus, Gerlingen, Feuerbach und von Degerloch die Dornhalde; das begreift den ganzen Complex der Schlotwiesen- und Solitude-Waldungen, nach Süden begrenzt durch das Feld und eine Linie Mußberg, Schönaich, Holzgerlingen, Ehningen.

Von mehr Bedeutung als diese doch nur vereinzelt vorkommenden Gehege für Hochwild waren insbesondere im 18. Jahrhundert die Gehege für kleines Wild. Zunächst sind hier zu nennen die im 16. Jahrhundert gebräuchlichen Hasenheger. Sie bestanden schon unter Herzog Christoph und wahrscheinlich auch schon früher, fanden sich in der Mehrzahl der Forste, besonders in der Nähe der Residenzen, und begriffen die weiten Feldmarken als die geeigneten Localitäten für Hasen und Hühner und zum Hetzen und Beizen. Aber den späteren Begriff darf man auf diese Gehege nicht anwenden; an eine Verfolgung des Raubzeugs wurde nicht gedacht, im Gegentheil, die Hege der Falkenarten zur Beize bestand auch hier. Ebensowenig dachte man an eine Fütterung im Winter; nur Gnadenjagen oder sonstige Jagderlaubniß wurden an diesen Orten nicht ertheilt. Der Erfolg nach allen Richtungen war deshalb nur ein sehr bescheidener. Herzog Ludwig wollte Besseres wirken durch Vermehrung der Hasenheger und durch strengere Uebung hinsichtlich der Gnadenjagen und der Jagderlaubniß, allein der Erfolg war wiederum nur wenig entsprechend. Die Forstordnung von 1614 bestimmt nach dieser Richtung: Die Hasen sollen in den Hasenhegern und in den weiten zum Hetzen geeigneten Feldern gehegt werden, ebenso das Auer- und Haselwild, Feldhühner, Antvögel und Reiher auf dem Raum von einer Meile Wegs um die Städte der ordentlichen Hofhaltung, d. h. Stuttgart, Böblingen, Leonberg, Waiblingen, Nürtingen, Urach, Tübingen. Aber man darf billig fragen, worin denn eigentlich diese Hege bestanden habe, da an einen Schutz gegen Hunde und Raubzeug und an Fütterung nicht gedacht und selbst die Eingriffe Unberechtigter nur sehr wenig beachtet wurden. Als einziges Mittel zur Handhabung der Hege ist, gleichfalls in der Forstordnung, bezeichnet die Nichtertheilung der Jagderlaubniß an Vertraute.

Von eigentlichen Gehegen für kleines Wild kann deshalb erst in der späteren Zeit die Rede sein, als in Folge des besser gewordenen Feuergewehrs die Jagdherren selbst anfingen, sich für das kleine Waidwerk zu interessiren. Für Württemberg war das die Zeit zu Anfang des 18. Jahrhunderts. In der von ihm immer sehr bevorzugten Gegend des späteren Ludwigsburg richtete sich Herzog Eberhard Ludwig ein Gehege für kleines Wild ein und ließ es gegen die Eingriffe der Adeligen von Stammheim und Mühlhausen, die oft bis gegen Kornwestheim hin jagten, durch besondere Säulen, Hasensäulen, vermarken. Auch mit dem an der Glems angesessenen Adel gab es viel Streit und gleichfalls Vermarkung; es betraf das die Strecke von Stammheim bis zur Enz, auf welcher gleichfalls ritterschaftliche Jagen an das Gehege grenzten. Durch gegenseitigen Austausch von Jagdgerechtigkeiten zum Zweck der Feststellung und Arrondirung der Grenzen wurden diese Streitigkeiten schließlich, wenn auch nicht gänzlich beseitigt, so doch wesentlich weniger zahlreich gemacht. Die Geheggrenzen waren, nach des Herzogs Tod, 1734 folgende: die Straße von Cannstatt nach Zuffenhausen und bis zum Zuffenhäuser Bach, diesen hinauf gegen Stammheim, nördlich am Dorf und an den Waldlisièren vorbei nach Münchingen, dieses Dorf links lassend, nach Markgröningen und der Oelmühle, den Bach hinab zur Enz und dieser folgend zum Neckar, endlich diesen aufwärts bis Cannstatt. Jagdschutz und Hege wurden strenge gehandhabt; auf die Frevler am kleinen Waidwerk wurde strenge gesehen, alle frei laufenden Hunde todt geschossen und ein wirklicher Erfolg in Beseitigung des Raubzeugs durch Bezahlung von Schußgeldern zu erreichen gesucht. Zu weiterem Schutz des kleinen Wilds wurden in den ausgedehnten Feldern Remisen angelegt. Auch das Verbot des Tragens von grünen Kleidern und Hirschfängern für Nichtjäger betrifft ganz vorzugsweise die Gehege. Welch' besondern Werth Eberhard Ludwig auf dieses Gehege legte, zeigt sich in einer von ihm unterzeichneten Verfügung, welche anläßlich vorgekommener Eingriffe in das Gehege dessen Schutz wiederholt anbefiehlt und den Ausdruck gebraucht, „es (das Gehege) sei zu schonen (schützen) wie Gold." Trotz all' dem war aber der Stand an kleinem Wild nicht so sehr hoch als vielleicht vermuthet wird. Nach einem Bericht vom October 1727 waren zu dieser Zeit, also

nach der Hühnerjagd, vorhanden in dem District des Geheg-Bereiters von Zuffenhausen: 500 Hasen, 200 Fasanen, 350 Hühner und 4 Füchse, in dem von Möglingen: 95 Hasen, 32 Fasanen, 86 Hühner.

Wie schon oben bemerkt wurde, legte der Herzog im Jahr seines Todes noch ein neues Gehege an für Hochwild; es sollten zu gleicher Zeit aber auch Rehe, Hasen, Fasanen und Hühner gehegt werden. Das bezügliche Rescript vom Mai 1733 wurde an die Amtleute gerichtet und von diesen ihren Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Diese Aemter aber und Gemeinden waren: Marbach, Bottwar, Beilstein, Lauffen, Liebenstein, Höpfigheim, Mundelsheim, Besigheim. Der Raum für dieses Gehege dürfte somit etwa entsprochen haben der früheren freien Pürsch bei Bottwar. Das Rescript verbot für Jedermann: den Wandel mit Hunden oder Schießwaffen und jeden dem Wild im Wald oder Feld und auch in eingefriedigten Gütern zugefügten Schaden aller Art und gebot das Abliefern etwa gefundener Fasanen-Eier. Neben diesen Gehegen waren die Umgebungen der zur gleichen Zeit aufkommenden Fasanerien stets durch gleich strenge Hege geschützt; das hatte zur Folge, daß auch in diesen Districten der Stand an kleinem Wild stets ein entsprechend höherer war. Herzog Carl Alexander pflegte die Gehege wie sein Vorgänger; auch unter Carl Eugen blieben sie erhalten, aber der Herzog hatte nur untergeordnetes Interesse für sie: er bevorzugte in erster Linie die Jagd auf Sauen und auf Edelwild. Das Gehege bei Bottwar scheint unter Herzog Carl mehr nur dem Namen nach fortbestanden zu haben; auf das Ludwigsburger Gehege wurde mehr Sorgfalt verwendet.

VI. Der Jagdbetrieb.

Einleitendes.

1.

Unter Jagdbetrieb verstehe ich das ganze bei Verfolgung und Erlegung des Wilds eingehaltene Verfahren. Durch die verschiedenartige Grundlage desselben, durch die Organisation des bezüglichen Personals und der Verwaltung, in gewisser Beziehung auch durch die streng eingehaltene jagdrechtliche Theilung des Wilds ergeben sich verschiedene Arten des Jagdbetriebs oder der Jagd. Durch die verschieden beschaffene und ausgeführte Verfolgung und Erlegung des Wilds aber innerhalb einer und derselben Art entstehen die Jagdmanieren.

Zu Beginn der Herzogszeit kannte man nur das Fahen (Fangen) des Wilds. Zu diesem Zweck bediente man sich der überlegenen Kraft und Schnelligkeit der Hunde, — theilweise unter Mitanwendung von Garnen 2c. — gewisser Raubvogelarten und der Pferde, oder man suchte zu fangen durch Garne, Schlingen und Fallen aller Art, welche für sich allein ohne weitere Hilfsmittel angewendet wurden. Das Schießen mit der Armbrust oder dem Feuergewehr (Kugelbüchse, Feuerrohr) wurde nur in selteneren Fällen geübt und kommt fast nicht in Betracht. Der Fang des Wilds durch Raubvögel, durch „Beizen mit dem Vogel, Federspiel," als Jagdmanier allgemein geübt, wurde an den Höfen der mächtigen und reichen Herren mit großer Vorliebe und noch größerem Pomp in Scene gesetzt; es wurde ein eigenes Personal dafür gehalten und das Ganze hatte eine selbständige Organisation.

In dieser Ausdehnung betrieben bestand das Beizen als besondere Art neben der übrigen Jagd; es wurde zur Falkenjagd, Falknerei. Im Gegensatz dazu sprach man wohl von der Jagd und faßte mit diesem Ausdruck alle übrigen Jagdarten zusammen, doch war dieses nur selten der Fall; hier kamen meist die durch das Wild bedingten Unterschiede zur Geltung. Hienach aber scheiden sich die Thätigkeiten, welche wir heute mit den Collectiv-Ausdrücken Jagd und Jagen bezeichnen, für jene Zeit in die „Jagd" und „Falknerei" und dazu kommen noch die allerdings nur wenig beachteten weiteren Arten: das kleine Waidwerk und der Vogelfang.

Eine nicht unwesentliche Steigerung erhält die an sich schon strenge Sonderung dieser verschiedenen Arten der Jagd durch die Gesellschaftsclassen, von welchen sie betrieben wurden. Die „Jagd", vermöge des jagdrechtlichen Verhältnisses meist Sache der reichen und mächtigen Herren, wurde das noch viel mehr durch die ausgedehnten Gebiete und den sehr kostspieligen Apparat an Jägern, Hunden, Pferden und Garnen, welche ihr Betrieb verlangte. Die gleiche kostspielige Einrichtung war Bedingung bei der Falknerei und deshalb war auch sie zumeist Sache der großen Herren. Weil aber diese ihrer Jagdlust volles Genügen verschaffen konnten an den beiden genannten und hochgeschätzten Arten der Jagd, so übten sie das kleine Waidwerk nicht oder nur ausnahmsweise etwa durch ein Hasen- oder Fuchshetzen. Das kleine Waidwerk war Sache des zur „Jagd" nicht berechtigten Theils des Adels, der Beamten und der besseren Bürgerclassen. Neben dem jagdrechtlichen Verhältniß war das bedingt durch die relativ geringen und wenig kostspieligen Jagdmittel, welche dazu nöthig waren und auch dem minder Bemittelten die Ausübung dieser Jagdart gestatteten. Der Vogelfang endlich wurde der Hauptsache nach von armen Leuten geübt, welche die Vorliebe der Zeit für den Genuß der kleinen Vögel benützten, um auf diese Art ihr kümmerliches Dasein in etwas zu bessern.

Nach Maßgabe, als das Feuergewehr sich weiter entwickelte und allmählich zu einem brauchbaren Jagdmittel wurde, ergab sich ein wesentlich anders geartetes Verhältniß. Das Fangen des Wilds nahm mehr und mehr ab und wurde durch das Schießen ersetzt. Die Umwandlung war keine rasche, aber eine desto gründ-

lichere; schließlich war vom Fangen selbst des kleinen Wilds fast keine Rede mehr; das Schießen war zur Grundlage des ganzen Jagdbetriebs geworden und die einstige Fangjagd hatte sich umgeändert in die moderne Schießjagd. Gleichzeitig mit dieser Aenderung und gewissermaßen bedingt durch sie ergab sich eine andere nicht minder belangreiche. Der rasche und sichere Erfolg der Schießjagd wirkte in hohem Grad mindernd ein auf die Dauer der einzelnen Jagen; da aber das Jagdvergnügen nach keiner Richtung eine Einbuße erleiden sollte, so suchte man durch Mehrung des Wilds zu helfen. Man vergrößerte den Raum für die einzelnen Jagen, trieb das darin befindliche Wild zusammen und umstellte es zur Verhinderung der Flucht mit Tüchern (Zeug). So entstanden die eingerichteten, eingestellten Jagen; ihre Entwickelung hält durchaus gleichen Schritt mit jener der Schießjagd, als deren Produkt sie anzusehen sind. Nach Maßgabe ihres Allgemeinerwerdens nahmen sie zu an Raum und an Wildmassen.

Die Consequenzen dieser beiden Aenderungen sind von belangreichster Art, nicht nur für den Jagdbetrieb, sondern gleichmäßig für alle Theile des Jagdwesens. Die eingestellten Jagen verlangten sehr viel Zeug und Jagensmannschaften, sie waren deshalb stets das Prärogativ der großen und reichen Herren, gelangten aber bei diesen zu häufigster Anwendung. Ungeachtet dieser Beschränkung, sowie der weiteren, daß sie nur auf Edelwild und Sauen Anwendung fanden, übten sie doch einen maßgebenden Einfluß aus auf den gesammten übrigen Jagdbetrieb und wurden zu einem charakteristischen Merkmal desselben und der Zeit. Im Gegensatz zu ihnen wirkte die Schießjagd als solche und durch ihre Verschiedenheit gegenüber der früheren Fangjagd. Ihr weit rascherer und gesicherterer Erfolg, sowie die Einfachheit der Jagdmittel und des ganzen Verfahrens zeigten die belangreichsten Folgen nach verschiedenen Richtungen. Mit dem Allgemeinerwerden der Schießwaffen konnte die Jagd auf Wild aller Art von allen Gesellschaftsclassen betrieben werden, denn ungünstigsten Falles genügte dazu ein Feuergewehr; das früher sehr vernachlässigte kleine Wild kam zu Ehren und wurde jetzt selbst von den Herzogen gejagt. Damit aber verschwinden mehr und mehr die früher bestandenen charakteristischen Unterschiede der einzelnen Jagdarten und diese selbst; das Ganze nähert sich mehr dem heu-

tigen Zustand, der sie überhaupt nicht mehr kennt. Die aus Gründen des complicirten Betriebs der Fangjagd früher strenge eingehaltenen Zeiten für die Jagd der einzelnen Wildarten, der periodische Wechsel der Oertlichkeiten für Vornahme der Jagd, sowie das dabei eingehaltene Verfahren hinsichtlich der Regelung der Altersclassen und Geschlechter, alles das wurde mehr und mehr modificirt und anderweitig geregelt. Bezüglich der Folgen, welche die Anordnungen des Jagdbetriebs für die übrigen Theile des Jagdwesens hatten, erinnere ich an die in den vorstehenden Abschnitten gegebenen Erörterungen über die forstlichen Rechte, die Bedeutung der einzelnen Wildarten, das Jagd-Personal, die Jagdmittel, den Jagdschutz und die Hege. Ueberall zeigten sich sehr belangreiche Unterschiede zwischen dem früheren Verhältniß und der späteren Zeit und stets wurde der geänderte Jagdbetrieb als deren Ursache erkannt.

Selbst die einst so hoch geschätzte Falknerei konnte ihrem Schicksal nicht entgehen, sie fiel, sobald das Feuergewehr den nöthigen Grad von Brauchbarkeit erlangt hatte zum Erlegen der von der Falknerei gejagten Wildarten. Eigenthümlicher Weise entstand aber (in Württemberg) gleichzeitig mit der Beseitigung dieser letzten Reste der Fangjagd eine andere neue Art derselben, die aus Frankreich eingeführte „französische" oder „Parforcejagd." Sie wurde sehr gepflegt und gewann bald die gleiche Selbständigkeit, welche der früheren Falknerei eigen gewesen war. Angesichts der mehr und mehr schwindenden Unterschiede der früheren Arten der bestehenden Jagd nannte man jetzt diese im Gegensatz zu der neu eingeführten französischen die „teutsche" Jagd.

Der Jagdbetrieb in der Zeit der Herzoge theilt sich hienach in 3 Perioden.

Die erste umfaßt die Zeiten der reinen Fangjagd; sie währt bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. Der Jagdzeug spielt noch eine ziemlich untergeordnete Rolle und dient vorzugsweise dazu, das Wild in directer Weise zu fangen und zu erlegen, nicht aber wird er gebraucht zum Einsperren desselben.

Die zweite Periode begreift den allmählichen Uebergang zur Schießjagd und die Entwickelung der eingestellten Jagen in der Zeit des 17. Jahrhunderts.

Die dritte Periode ist die Zeit der reinen Schießjagd und

der durch allerhand fremdartige Beigaben zur jägerischen Unsitte entstellten eingerichteten Jagen im großartigsten Maßstab; sie umfaßt das 18. Jahrhundert. Die an und für sich schon belangreichen Unterschiede dieser Periode gegenüber der früheren werden noch bedeutsam gesteigert durch die mit ihrem Beginn zusammenfallende Abschaffung der Falknerei und Einführung der Parforcejagd, durch das Emporkommen des kleinen Waidwerks und die Einführung der Treibjagen im modernen Sinn. Das ganze Bild ist ein durchaus geändertes und neues, es steht zu dem modernen Jagdbetrieb entschieden in näherer Beziehung als zu dem der früheren Zeit. Ich wäre deshalb geneigt, den Beginn des 18. Jahrhunderts als das Ende der alten Jagd und als den Anfang des Uebergangs zu dem modernen Jagdbetrieb zu bezeichnen.

Die Jagdfolge. Diesen einleitenden Bemerkungen reihe ich noch einige weitere an über die Jagdfolge, Nachfolge. Das Thema ist entschieden jagdrechtlicher Natur und gehört nicht hierher; die darüber vorhandenen Nachrichten sind aber überaus dürftig und geben nicht Normalien, sondern nur spärliche Notizen über den herrschenden Gebrauch, so daß ich vorziehe, das wenige mir darüber bekannt Gewordene, als zur Verfolgung und Erlegung des Wilds gehörig, hier anzubringen. Im Allgemeinen galt als „Waidmannsbrauch," daß ein verwundetes oder mit einer Schlinge entflohenes Wild während der nächstfolgenden 24 Stunden auch in ein fremdes Jagdgebiet verfolgt werden durfte, und wenn es dort erlegt wurde, so gehörte es dem, auf dessen Gebiet es die erste Verwundung &c. erhalten hatte. Inwieweit man nun sich diesem Brauch gemäß verhielt und welche näheren Modalitäten bei demselben vorgeschrieben waren, darüber fehlt mir jede Nachricht. Nur das kann ich als sicher angeben: die württembergischen Herzoge duldeten keine Nachfolge in ihre Forste, weder aus der freien Pürsch noch aus den reichsstädtischen Gebieten, noch auch aus den Jagen des Adels und aus den Gnadenjagen. Gegenüber fremden Fürsten und Herren scheint eine Nachfolge bald bestanden zu haben, bald nicht, je nachdem das Nachbarverhältniß beschaffen war. Ueberhaupt glaube ich, daß das Recht der Nachfolge zu keiner Zeit allgemein geregelt war, sondern stets auf dem Privat-Uebereinkommen zweier Grenznachbarn beruhte.

Die Jagd.

Das Edel- und Schwarzwild. Erste Periode.

2.

In der Einleitung habe ich den Jagdbetrieb dieser Periode bezeichnet als die reine Fangjagd. Das Hauptmotiv für diese Art des Betriebs liegt in der Mangelhaftigkeit der Schußwaffen. An solchen waren vorhanden die Armbrust und das Feuergewehr. Erstere, schon in sehr früher Zeit angewendet und zu einem ziemlichen Grad der Vollkommenheit gebracht, war bezüglich ihrer Wirkung und ihres Gebrauchs als Jagdwaffe doch nur von untergeordneter Bedeutung. Das umständliche Laden, die Schwierigkeit der Munitionsbeschaffung, die Abhängigkeit von Witterungsverhältnissen, auch die kostspielige Beschaffung der Waffe selbst waren Ursache, daß in gewissen Fällen wohl ein Wild damit geschossen werden konnte und auch wurde, aber zu allgemeiner Anwendung auf der Jagd oder gar um den Jagdbetrieb darauf zu begründen, in dem Sinn, wie das beim Feuergewehr in der späteren Zeit der Fall war, dazu war die Armbrust nicht geeignet. Ganz ähnliche Verhältnisse zeigte das damalige Feuergewehr mit dem Luntenschloß. Die Sicherheit des Schusses stand noch unter der der Armbrust, das Laden und das Abfeuern waren sehr complicirt und zeitraubend, die ganze Maschine war unbehülflich, schwer und wenig geeignet zum raschen Gebrauch, wie ihn die Jagd verlangt. Die Entwickelung des Feuergewehrs nahm zwar, eben um die Zeit des Beginns der Periode, einen rascheren Gang an: nachdem 1450 das Luntenschloß mit Hahn und Schlagfeder eingeführt worden war, folgten 1498 Pürschbüchsen mit gebogenem Schaft, 1515 Flinten mit Hagelgeschoß (in Frankreich) und 1517 kam zu Nürnberg das Radschloß auf. Aber diese Erfindungen brauchten eine geraume Zeit zu ihrer Einführung und allgemeineren Verbreitung; die Jäger hielten sehr am Hergebrachten und waren nicht leicht geneigt, ihr auf langem Gebrauch beruhendes sicheres Verfahren einzutauschen gegen eine neue, durch Erfahrung noch

gar nicht bewährte Erfindung. Daher kommt es auch, daß das Feuergewehr schon zu Herzog Ulrichs Zeit und während einer langen darauf folgenden Periode von den Bürgerclassen und von Wilderern zu Jagdzwecken gebraucht wurde, während die zünftigen Jäger dasselbe erst viel später anwendeten.

Bei solchem Verhältniß konnte selbstverständlich die Frage, ob der Jagdbetrieb auf das Schießen zu begründen sei, gar nicht gestellt, sondern das Wild mußte gefangen werden. Das Fangen selbst geschah durch dazu abgerichtete Hunde, theilweise unter Mitanwendung von Garnen; das Legen von Schlingen und Fallen aller Art war als nicht jägerisch angesehen und gänzlich unstatthaft. Je nach dem Wild, welches gejagt wurde, waren die Hunde wie das Verfahren verschieden. Das Edelwild wurde mit auf der Fährte jagenden Hunden verfolgt, welche ihm weder an Kraft noch an Schnelligkeit, wohl aber an Ausdauer überlegen waren. Sie brachten es zur Erschöpfung und zum Stehen und gaben damit dem nachfolgenden Jäger Gelegenheit es zu erlegen. Dieses Verfahren wurde „Jagd, Jagen und jagen" geheißen; es fand nur beim Edelwild statt, auf welches auch die obigen Ausdrücke ausschließlich Anwendung finden. Theilweise Unterstützung wurde den Jaghunden durch Hatz- und Hirschhunde; deren Bestimmung war aber mehr das Erlegen, beziehungsweise das Anfallen und Niederziehen des Wilds, und nicht das Jagen desselben. Das Schwarzwild verfolgte man mit nach dem Gesicht jagenden, ihm an Kraft und Schnelligkeit überlegenen Hunden, welche rasch fingen und damit dem heraneilenden Jäger das Erlegen ermöglichten. Dieses Verfahren nannte man „den Hatz, das Hetzen und hetzen." Es kommt außerdem vor bei den großen Raubthieren, sowie beim Hasen und Fuchs. Zu besserem Verständniß wurde nicht vom Hatz im Allgemeinen gesprochen, sondern man setzte das Wild bei und sprach vom „Schwein-, Wolfs- rc. Hatz;" beim Hasen und Fuchs nur von dem Hasen-, Fuchshetzen. Wurde Edel- oder Schwarzwild mit der Armbrust oder dem Feuergewehr erlegt, so hieß man das „Pürschen;" dabei ist der spätere Begriff des Umherschleichens zum Zweck der Entdeckung und Annäherung an das Wild noch nicht nöthig; alles Edel- und Schwarzwild, das durch Schießen erlegt worden war, war „gepürscht."

3.

Die hervorragende wirthschaftliche Bedeutung der früheren Jagd verlangte auch nach Richtung des Betriebs die Einhaltung gewisser wirthschaftlicher Normen, welche der Jagdherr für seine Person wohl ab und zu übertreten konnte, deren Beachtung im Großen und Ganzen aber zur Nothwendigkeit wurde. In ihrer Anwendung auf die Jagdzeiten geboten diese Normen, alles Wild nur dann zu jagen, wenn es als Nahrungsmittel am besten war. Diese Zeiten sind aber für Hirsche der Sommer, die Zeit des reifenden Getreides, für das Wild der Herbst nach der Brunft, weil dann das Säugen der Jungen aufhört und das Mutterthier, dadurch nicht mehr in Anspruch genommen, an Körpergewicht rasch zunimmt, das schon etwas ältere Kalb aber den etwaigen Verlust der Mutter leichter erträgt. Die Jagdzeit der Sauen fällt in den Spätherbst, in die Zeit der reifenden und abfallenden Eicheln und Bucheln. Zu diesen Zeiten wurde dann auch wirklich gejagt und so entstanden die Hirschfeiste, auch nur Feiste benannt, die Wildjagen und der Schweinhatz. Die Dauer dieser Jagdzeiten war keine lange, sie begannen für den Hirsch an Johannis Baptistä, für Sauen an Galli und waren begrenzt durch die mit dem September und beziehungsweise December beginnende Brunft und Rauschzeit, während welcher, um das Fortpflanzungsgeschäft nicht zu stören, grundsätzlich nicht gejagt wurde. Die Brunft endet etwa Mitte October, dann konnten die Wildjagen beginnen, ihr baldiges Aufhören aber war bedingt durch die vorrückende Trächtigkeit der Thiere.

Andererseits war das zu bejagende Gebiet der Herzoge ein sehr großes. So zahlreich nun auch immer Jägerei und Hunde sein mochten, sie genügten in keiner Weise, um das ganze ausgedehnte Jagdgebiet alljährlich zu bejagen; man begnügte sich jedes Jahr, nur in einem gewissen Theil desselben, in 3, höchstens 4 Forsten die Jagd vorzunehmen und hielt dabei an einem regelmäßigen Turnus fest, so daß in Perioden von etwa 4 Jahren jeder Forst einmal bejagt wurde. Zu einer Abweichung von dieser Norm nöthigte öfter die große Fruchtbarkeit der Sauen. Waren diese sehr zahlreich vorhanden, so wurde der Schweinhatz in der doppelten Anzahl von Forsten vorgenommen. Das war

ausführbar, weil stets eine übergroße Anzahl der dazu nöthigen Rüden vorhanden war und weil das „über Land hetzen" nur relativ weniger Jäger ꝛc. verlangte. Es wurden somit Jägerei und Rüden getheilt und der Schweinhatz gleichzeitig an zwei Orten vorgenommen. In der Anwendung dieser Normen war man nichts weniger denn pedantisch. Bei der Wahl der je in einem Jahr zu bejagenden Forste bildete der normale Turnus nur einen Factor, weiter bestimmend wirkten der durch die Wildberichte constatirte Wildstand, die Vorliebe der Herzoge für gewisse Gegenden, größere Klagen über entstandenen Wildschaden ꝛc. So kam es, daß von der normalen Folge-Ordnung häufig abgewichen und einzelne minder wildreiche Forste oft während 6—8 Jahren gar nicht bejagt wurden. Die Jagd in den wildreichsten der zu bejagenden Forste und in den seinen Jagdquartieren entsprechend gelegenen Revieren derselben nahm der Herzog selbst vor, in den übrigen Forsten und Revieren wurde sie vom Jägermeister und eventuell von einem Meisterjäger abgehalten.

Bezüglich der Altersclassen und Geschlechter des Wilds, welches auf den einzelnen Jagen erlegt wurde, galten folgende Normen. In der Hirschfeiste wurden nur Hirsche, und zwar nur jagdbare, d. h. solche von 10 und mehr Enden gejagt und gefangen; auf den Wildjagen nur Schmal- und Altthiere; im Schweinhatz aber wurden alle Altersclassen und Geschlechter der Sauen gehetzt. Das Schonen der nicht jagdbaren Hirsche ist ein sehr wichtiger, nur der früheren Zeit eigener Grundsatz, er empfiehlt sich nicht nur aus wirthschaftlichen Gründen wegen der besseren Nutzung des erwachsenen Wilds, sondern ist noch ferner absolut nöthig, wenn überhaupt starke, vollständig entwickelte Exemplare, der Stolz der Jägerei aller Zeiten, vorhanden sein sollen. Das Nichterlegen der Kälber ist aus wirthschaftlichen Gründen gerechtfertigt. Die Schonung der bezüglichen Arten des Edelwilds war möglich, zunächst, weil immer nur auf bestätigtes Wild gejagt wurde, sie wurde aber des Weiteren erleichtert dadurch, daß zur Feistzeit die jagdbaren Hirsche meist einzeln in den Vor- und Feldhölzern stehen und auch nach der Brunft, wenn alles Wild im großen Wald ist, sich abgesondert von den Thieren halten. Ueberdies wurden die Jaghunde stets auf eine bestimmte Fährte gesetzt und ihre gute Dressur und Qualität bürgten dafür,

daß sie von dieser nicht abwichen; das machte auch die Schonung der Kälber und Spießer möglich, die stets mit dem Wild zusammen sind. Wesentlich anders gestaltete sich das alles beim Schweinhatz. Vom Bestätigen im Sinn des Edelwilds und vom Jagen auf der Fährte war hier keine Rede; die Sauen mußten in der Dickung rege gemacht und an die aufgestellten Hatzen zu bringen gesucht werden; dann erst begann der Hatz. Nun kamen sie aber häufig in Rudeln und wenn auch ein einzeln kommendes Stück angehetzt wurde, so war man doch nie sicher, daß nicht ein anderes zufällig begegnetes Stück gleichfalls angefallen und gehetzt wurde. Das machte die Schonung einzelner Altersclassen oder Geschlechter zur Unmöglichkeit. Ein Nachtheil dieses Verfahrens wurde aber nicht empfunden wegen der raschen Vermehrung der Sauen und ihrer dem Edelwild gegenüber weit rascheren Entwickelung, sowie auch deshalb nicht, weil sie nicht Standwild sind im Sinn des Edelwilds, sondern als wandernde Thiere im eigentlichsten Sinn angesehen werden müssen. Wurden in der Feiste nicht genug Hirsche erlegt, so wurden noch weitere gefangen im Wildjagen und eventuell im Schweinhatz; analog wurde es mit dem Wild gehalten. Von jeder zu den einzelnen Zeiten gejagten Art wurde aber stets zu erlegen gesucht, so viel immer möglich, zunächst um den Apparat, wenn er einmal zur Stelle war, entsprechend auszunützen, dann und hauptsächlich in Betracht der folgenden Ruhe-Periode von mehreren Jahren, während welcher die Vermehrung ungestört vor sich gehen konnte. Nur bei dem Wildjagen wurde die Fortsetzung der Jagd eingestellt, wenn man glaubte, die entsprechende Zahl Thiere erlegt zu haben.

In dieser Regelung des Abschusses, — wenn der Ausdruck erlaubt ist — in Verbindung mit den Schonzeiten und Perioden, erblicke ich das entscheidende Moment für die großen in der Wildzucht erreichten Erfolge. In der langen Schon-Periode von 3 oder mehr Jahren hatten die bei der Jagd übrig gebliebenen jungen Hirsche und Kälber alle Zeit, zu erstarken, die älteren Hirsche aber wurden zu Capitalhirschen; ebenso war dem Wild beste Gelegenheit gegeben zur Producirung einer reichlichen Nachkommenschaft. Die allem Wild so sehr nöthige Ruhe wurde ihm durch die lange Zeit, während welcher nicht gejagt wurde, in ausgiebigster Weise zu Theil und förderte sein Gedeihen. Mit al-

dem aber erklärt sich das Vorkommen der vielen starken Exemplare, sowie das Vertrautsein des Wilds, welch' letzteres wiederum überaus günstig wirkte für dessen Beobachtung und entsprechende Einwirkung auf das Generations-Verhältniß, sowie auf alle Jagd. Wurde das gewünschte Verhältniß der Altersclassen und Geschlechter durch die Jagd irgendwie alterirt, so war durch den Abschuß des in ziemlicher Menge nöthigen Küchen- und Deputatwilds alle Gelegenheit gegeben zur Ausgleichung. Für gewöhnlich aber wurde dieses Wild, soweit es nicht durch die ordnungsmäßige Jagd geliefert wurde, an den Grenzen und in den schlechteren Forsten erlegt. Von einer Schonzeit im heutigen Sinn war hienach bei dem Jagdbetrieb der Herzoge nicht die Rede. Alle Nichtjagdzeit war Schonzeit und dazu traten noch die mehrjährigen Schon-Perioden. Im kleineren Verhältniß war das wesentlich anders. Die einzelnen Herren, welche nur kleine Jagdgebiete besaßen, suchten sich für das wenige in ihren Jagen befindliche Wild dadurch zu entschädigen, daß sie so ziemlich das ganze Jahr über jagten, sobald sich nur etwas bei ihnen blicken ließ. Um diesem Mißstand zu begegnen, bestanden für die Gnadenjagen die im 1. Abschnitt angeführten Jagdzeiten. In der freien Pürsch gab es für Edel- und Schwarzwild keine Jagd- und Schonzeiten, weder nach dem Gesetz, noch nach dem herrschenden Gebrauch.

Gegen das Ende der ersten Periode wurden die bewährten Grundsätze über das zu erlegende Wild durch die Schwäche des Herzogs Ludwig in sehr fataler Weise geändert. Nach dem von jeher bestandenen Gebrauch und nach den Bestimmungen der Jägerordnung des Herzogs Christoph wurde, um dem Fangen nichtjagdbarer Hirsche des Weiteren vorzubeugen, für diese kein Jägerrecht gegeben. Um aber die Jägerei zu entsprechendem Eifer anzuspornen, war bestimmt, daß in allen Jagdzeiten nur für das ordnungsmäßig zu erlegende Wild Jägerrecht gegeben werden solle. Wurde es somit nöthig, wegen in der Feiste zu wenig erlegter Hirsche solche auch im Wildjagen zu fangen, so bekam die Jägerei für diese kein Jägerrecht, ebenso wenn Hirsche oder Wild im Schweinhatz, obgleich auf Befehl erlegt wurden. Diese sehr zweckmäßigen Bestimmungen ließ Herzog Ludwig auch in seine 1579 erlassene Jägerordnung aufnehmen, gab sie aber auf Anbringen

einer Jägerei sofort wieder auf. Erst sein Nachfolger Friedrich stellte die frühere Ordnung wieder her.

4.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich über zu dem Verfahren, welches beobachtet wurde bei den normalen Jagen der einzelnen Jagdzeiten und Wildarten und zunächst bei der Hirschfeiste.

Als ganz feststehender Grundsatz der Hirschjagd wie überhaupt aller Jagd galt, nur bestätigtes Wild zu jagen. Die Standorte der Hirsche sowie einzelner bemerkenswerther Exemplare waren zwar ziemlich bekannt durch die vor der Feiste eingelangten Wildberichte; das anwesende Forst-Personal konnte weitere mündliche Erläuterung geben und etwa eingetretene Aenderungen melden; aber damit begnügte man sich nicht. Am Tag vor dem Jagen und am Jagdtag selbst wurden die Hirsche mit dem Leithund nochmals vorgesucht und bestätigt; dann erst auf Grund der so gewonnenen genauesten Kenntniß des Standorts wurde das Jagen angeordnet. Welche Bedeutung man auf das Bestätigen legte, das zeigt sich darin, daß es nie versäumt wurde, und nicht minder gibt sich das zu erkennen in der Hochschätzung des Leithunds, sowie in der Vornahme dieses Geschäfts durch die Meisterjäger.*) Der Erfolg war aber auch ein durchaus sicherer, man jagte nur jagdbare Hirsche, keine anderen und war in keiner Weise dem Zufall und Glück anheim gegeben. Auf Grund der durch das Vorsuchen und Bestätigen erlangten Kunde wurde dann der Ort für das Jagen genau bestimmt und wenn 2 solcher an einem Tag gemacht werden sollten, die Reihenfolge derselben. Mehr als 2 Jagen wurden nie gemacht, meist nur eines, denn jedes einzelne war ziemlich groß gefaßt, weit größer als etwa ein heutiger Trieb. Das war nöthig, weil, wollte man ein Feld- oder Vorholz in 2 Jagen theilen, alles Wild des 2. Theiles unfehlbar vertrieben worden wäre durch den Lärm aller Art, welchen das Abjagen des 1. verursachte. Wurden deshalb je 2 Jagen an

*) Ich habe mich darüber im 4. Abschnitt gelegentlich des über den Leithund Gesagten ausgesprochen.

einem Tag vorgenommen, so mußten sie entsprechend entfernt von einander gelegen sein. Als solche Jagen führe ich beispielsweise an die im 2. Abschnitt genannten Lustgejaide und ferner: im Schönbuch die Entringer Hardt, die Rohrauer Köpfe, den Lindach, in Böblingen die Ketterlenshalde, den Eschbach, die Kuppinger Hardt, in Leonberg den Forst, die Brandhalde, das lange Heeg, den Münchinger Wald, den Föhrig ꝛc., in Stuttgart die Dornhalde, den Bopser, das Ainhillin, den Durrenbach, Lederberg, Wolfganten.

An der Seite des Jagens, nach welcher hin das Wild seine Flucht voraussichtlich nehmen würde, war, falls der Herzog dem Jagen anwohnte, der Bockstall errichtet. Es war das ein freier Platz, auf welchem sich ein oder einige Schirme (Blendungen), befanden zum verdeckten Aufstellen der Hatzhunde und der Personen, welche etwa schießen wollten; hinter dem Bockstall waren Garne, entweder fängisch oder ausgezogen gerichtet, um das Wild direct zu fangen oder dasselbe an der Flucht nach dieser Richtung zu hindern und damit das Anhetzen zu erleichtern. An den übrigen Seiten des Jagens und zwar entsprechend den bekannten Wechseln des Wilds waren Jäger mit Jag- und eventuell Hatzhunden aufgestellt. Die Jagensmannschaften wurden theils zum Treiben, theils zum „Fürstehen" verwendet (stehende Treibwehr), beides zu dem Zweck, das Wild wo immer möglich nach dem Bockstall zu jagen; sie umgaben das ganze Jagen, von den Garnen des Bockstalls bis wieder zu diesem. Der Herzog nahm seinen Platz auf dem Bockstall, ebenso etwaige Gäste von Rang; wurde geschossen, so war daselbst außerdem noch der Birßjäger oder Bluthundknecht mit den Bluthunden.

Waren alle Vorbereitungen beendet, so begann das Jagen. Die Jäger, welche vorgesucht hatten, hängten mit ihren Leithunden den verbrochenen Fährten nach und sprengten die Hirsche. Nun wurden die Jaghunde auf die Fährte gehetzt und deren Jagen begann; gleichzeitig begann die Treibwehr langsam vorzurücken. Kam nun ein angejagter Hirsch nach dem Bockstall, so wurde er von einer der dort befindlichen Hatzen angefallen und meist rasch niedergezogen, da ihn die Garne an der Flucht hinderten, von rückwärts aber die Jaghunde ihm auf der Fährte waren; oder er fing sich in den fängisch gestellten Garnen oder

endlich, aber nur selten, wurde er durch Schießen erlegt. Brach ein Hirsch nach anderer Seite aus und kam er einer der aufgestellten Hatzen günstig, so wurde er gleichfalls angehetzt, anderen Falls durch die Jaghunde gejagt, bis er sich stellte und erlegt werden konnte. Das Anhetzen eines Hirsches im Innern des Jagens war, um den Gang der Jagd nicht zu stören, strenge verboten. In dieser Weise währte das Jagen, bis die sämmtlichen vorhanden gewesenen jagdbaren Hirsche gefangen oder entflohen waren. Das Tödten des von den Hunden gefangenen oder in die Garne gefallenen Edelwilds geschah durch den Spieß oder, und zwar vorzugsweise, durch das Schwert; der Spieß, die heutige Schweinsfeder, war in erster Linie für Sauen bestimmt und wurde deshalb auch Schwein-Eberspieß benannt, doch kommt auch die Benennung Hirschspieß vor. Das Tödten des Wilds nannte man „stechen, Stechen." Nach beendeter Jagd wurden die Hunde gesammelt, ein Geschäft, das sich Angesichts der Dressur der Jaghunde und der nur in geringer Anzahl verwendeten Hatzhunde meist in einfacher Weise vollzog.

Wesentlich einfacher war das Verfahren bei den Wildjagen, denen überdies der Herzog nicht so regelmäßig anwohnte. Ein Bockstall wurde bei diesen für gewöhnlich nicht errichtet, vom Schießen war nie die Rede und deshalb sind auch keine Schirme vorhanden; die Hatzen wurden hinter Gebüschen verdeckt aufgestellt. Alles Uebrige, Garne, Hatzen, an den Seiten die Treibwehr rc. war wie beim Feistjagen. Noch einfacher gestaltete sich das Verfahren in der Feiste und im Wildjagen, wenn diese von der Jägerei allein abgehalten wurden. Vom Bockstall und Schießen war keinenfalls die Rede; aber auch der Zeug (die Garne) scheinen nur selten und vielleicht gar nicht zur Anwendung gekommen zu sein.

Ein von der Edelwild-Jagd ziemlich verschiedenes Bild zeigt der Schweinhatz. Auch hier wollte man den Erfolg nicht von Glück und Zufall abhängig machen und suchte deshalb durch Abspüren unter Mitanwendung der Findrüden die Orte ausfindig zu machen, wo sich eine entsprechende Anzahl Sauen gesteckt hatte. Darnach wurde dann die Oertlichkeit für das eine oder die 2 vorzunehmenden Hetzen bestimmt. Ein förmliches Bestätigen und die Anwendung des Leithunds kommt nicht vor, es gab zu dieser Zeit gar keine Leithunde für Sauen. Ich bemerke das ausdrücklich,

weil in den Jägersprüchen des 16. Jahrhunderts (s. Grimm, Berg, Gräße ꝛc.), wenn auch nur selten, auf das Vorsuchen mit dem Leithund nach Schweinen hingedeutet ist. Die Oertlichkeit für ein Hetzen entsprach nach Umfang den bei der Edelwild-Jagd gebräuchlichen Jagen, war aber den Standorten der Sauen gemäß meist im Innern des Walds. War ein entsprechend gelegener Hag vorhanden, so wurde dieser stets gebraucht und die Lücken desselben, die gewohnten Wechsel des Wilds mit Garnen und Schlingen (Schweinseilen, Schweinsäcken) verstellt. War kein Hag vorhanden, so wurde er, aber nur in selteneren Fällen, durch fängisch oder ausgezogen gestellte Garne ersetzt. Sehr häufig aber wurde „über Land gehetzt," d. h. vom Hag und von den Garnen kein Gebrauch gemacht. Vom Bockstall war keine Rede, da beim Schweinhatz niemals geschossen wurde. Die große Masse der vorhandenen, oft bis zu 6 und 800 Stück betragenden Hatzhunde und Rüden wurde in Hatzen zu 10—16 Hunden abgetheilt und mit diesen das ganze Jagen umstellt. Die Vertheilung der Hunde in die einzelnen Hatzen war der Art, daß in jeder derselben leichte und flüchtige Hunde, Windhunde und Windspiele und ebenso schwere und starke, eigentliche Hatzhunde, neben einer Anzahl Rüden vorhanden waren. Der Herzog mit seiner aus den besten Hunden zusammengestellten Leib-, Kammerhatz stellte sich an dem Punkt auf, welcher nach den bekannten Wechseln als der ergiebigste erachtet wurde, in der Nähe des Hags oder der Garne.

Waren diese Vorbereitungen beendet, so wurden die Findrüben auf den Fährten gelöst, um die Sauen rege zu machen, und kam dann eine solche oder ein Rudel in die Nähe einer der aufgestellten Hatzen, so wurde angehetzt und nach kurzer Frist meist auch gefangen. Das Anhetzen geschah nicht nur nach den aus dem Jagen ausbrechenden, sondern gleichmäßig nach den sich im Innern desselben herumtreibenden Sauen. Wenn eine einzelne Sau oder ein Rudel sich verbellen ließ und nicht von der Stelle wollte, so verfügte sich der Herzog oder einer der Jäger nach dem Ort und hetzte dort an. Dieses von der Edelwild-Jagd sehr abweichende Verfahren des Anhetzens im Jagen selbst gründete sich auf die Eigenschaft der Sauen, die Dickung wo möglich nicht zu verlassen. In Folge dieses Verfahrens wurde auch die Treibwehr nur zum Fürstehen verwendet. Die von den Hunden gefangenen

Sauen wurden mit dem „Spieß" gestochen; oft auch ließ man sie auf diesen anlaufen, seltener gebrauchte man das Schwert; beim Anlaufenlassen eines Schweins unterstützten sich meist 2 Jäger. Das währte fort, bis sämmtliche Sauen entweder gefangen oder entflohen waren; dann begann das Sammeln der Hunde und das war eine sehr mühselige Arbeit, weil die Rüden nach dieser Richtung nur wenig Gehorsam zeigten und oft mit einzelnen Sauen in ziemlich entlegene Reviere kamen. Das Sammeln dauerte oft mehrere Tage.

Da die Rüden nur während des Schweinhatzes und theilweise etwa noch beim Wolfshatz im Winter Anwendung fanden, die übrige Zeit aber bei den Bauern waren, so mußten sie vor Beginn des Hatzes zunächst gesammelt und dann in etwas eingeübt und wieder brauchbar gemacht werden. Zu diesem Zweck wurden 8 Tage vor beginnendem Hetzen die Rüden zunächst in den einzelnen Forsten gesammelt. Das geschah für die Forste Zwiefalten und Urach in letzterer Stadt, für andere Forste in gewissen Klöstern, und zwar für Kirchheim zu Denkendorf und Nürtingen, für Reichenberg zu Bottwar und Winnenden, für Stromberg zu Rechentshofen, für Wildbad zu Hirschau, für Heidenheim zu Herbrechtingen und Königsbronn, für Tübingen zu Bebenhausen. In den übrigen Forsten geschah die Sammlung am Sitz des Forstamts. Von diesen Sammelplätzen aus wurden dann die sämmtlichen Rüden nach einem Kloster des zu bejagenden Forsts gebracht und von dort aus wurden mit ihnen einige Hetzen nach Bachen und geringen Sauen angestellt. Man nannte das Sammeln und Einhetzen der Rüden.

5.

Im Bisherigen habe ich das Verfahren geschildert, welches eingehalten wurde bei den normalen, großen Jagen. Es wurden aber noch anderweitige Manieren angewendet und deren soll nachstehend Erwähnung geschehen. Ich beginne mit dem „über Land jagen" des Edelwilds, jener uralten Manier, die Jagd auf einzelne Stücke zu betreiben, wie sie schon von den Grafen geübt wurde. Wie immer, so erfolgte auch hier zunächst das Bestätigen durch den Leithund. War das des Morgens geschehen, so berichteten der oder die vorsuchenden Jäger über das Resultat. Der

Jagdherr wählte unter den bestätigten einen Hirsch aus, auf dessen Fährte wurde mit dem Leithund nachgezogen und der Hirsch gesprengt. Nun wurden die Jaghunde auf die Fährte gehetzt und mit diesen allein, d. h. ohne Hatzhunde, der Hirsch gejagt, bis er sich aus Erschöpfung stellte und gestochen werden konnte. Das ist durchaus das Verfahren der späteren Parforce-Jagd und Noe Meurer nennt es auch „Parforschjagen." Aber die deutschen Jaghunde waren nicht so flüchtig wie die französischen und englischen Parforcehunde, und deshalb war die Dauer dieser Jagd eine längere, auch fehlte die der französischen Parforce-Jagd eigene Zugabe von allerhand Aeußerlichkeiten und Flitterwerk.

Diese Jagd wurde geübt von allen Herzogen des 16. Jahrhunderts und ebenso vom Adel, da sie nur wenige Jaghunde und Pferde verlangte; sie wurde stets ausgeführt, wenn es sich um das Erlegen nur einzelner Stücke handelte und ersetzte nach dieser Richtung das spätere Pürschen. Zumeist fand sie Anwendung im Vorsommer, wenn die Jagdherren nach der langen Winterruhe ungeduldig wurden und gerne gejagt hätten; sie galt dann den Gras- oder Grushirschen, d. h. den jagdbaren Hirschen aller Art, die nach ihrer zu dieser Zeit besonders gerne gesuchten Nahrung oder nach der Zeit, in welcher die Jagd stattfand, so benannt wurden. — Gruszeit gleich der Zeit des in die Aehren sprossenden Getreides. — Wenn etwas später das neue Geweih der Hirsche eine entsprechende Höhe erlangt hatte, so wurden Kolbenhirsche gejagt, deren unreifes Geweih als Leckerbissen und Aphrodisiakon sehr geschätzt war. Endlich kam das „über Land jagen" zur Anwendung, um die Jaghunde einzuüben und zur Feiste tauglich zu machen; es wurden zu diesem Zweck in der Zeit vor Beginn der Feiste 1—2 Hirsche per Woche auf diese Weise gejagt. Ein solches über Land jagen mag es gewesen sein, als Herzog Ulrich sich bei der Verfolgung eines starken Hirsches im Schönbuch verirrte und erst spät in der Nacht nach Hagelloch und dann, von einem Bauern geführt, wieder nach Bebenhausen zu seiner ihn mit Fackeln suchenden Jägerei kam.

Von weiteren Jagdmanieren beim Edelwild ist mir nichts bekannt geworden, es müssen aber solche bestanden haben, denn in den vom Herzog Ulrich erlassenen Bestimmungen über das Jägerrecht wird ausdrücklich unterschieden zwischen „über Land jagen,"

„Jagen mit Wöhrzug," d. h. mit Zeug (Garnen), und „an Zug jagen;" das Jägerrecht ist für jede Art ein anderes. Der Schweinhatz wurde stets in der oben angegebenen Weise betrieben, andere Manieren kommen nicht vor, da die Sauen nicht einzeln gejagt wurden. Letzteres mag sich dadurch erklären, daß das Schwarzwild nur in der Herbstzeit und zu Anfang des Winters, also zur Zeit des Schweinhatzes, als Nahrungsmittel verwendet wurde, während das beim Edelwild das ganze Jahr über der Fall war.

Der Zeug, der zu Herzog Ulrichs Zeiten aus Garnen, Schweinsäcken und Seilen bestand und nur dreier Wagen zum Transport bedurfte, wurde unter Herzog Christoph durch die Tücher vermehrt, die man „Plahen, Wöhrplahen," später „Dunkelzeug" nannte. Der Zweck der Tücher war derselbe wie der der ausgezogen gerichteten Garne: Verhinderung der Flucht des Wilds. Herzog Christoph hatte 4 Wagen solcher Tücher; damit hätte er mindestens, das Tuch nur zu 100 Schritt und 4 Tücher pro Wagen gerechnet, 1600 Schritt Umfang verstellen können, und es mag sein, daß dies auch theilweise geschah und zwar in der Nähe des Bockstalls. Eine Aenderung des Betriebs war aber damit nicht gegeben, es war nur das Anhetzen und Schießen vom Bockstall aus mehr erleichtert und sicherer gemacht. Uebrigens ist wohl zu beachten, daß alle Vorbereitungen des Jagens, wie dieses selbst, an einem und demselben Tag statt fanden und daß ein solches Jagen der Regel nach schon kurz nach Mittag endete. Das spricht sehr dafür, daß die Anwendung aller vorhandenen Tücher nicht gewöhnlich war, die Zeit hätte dazu nicht zugereicht. Eine anderweitige Modification trat gleichfalls unter Herzog Christoph ein. Sein Vater hatte großen Luxus mit Hunden getrieben und bei allen Jagen und Hetzen solche in Masse verwendet. Wie nun Herzog Christoph die übergroße Zahl der Hunde überhaupt minderte, so geschah das auch im Jagdbetrieb und zwar ausgesprochenermaßen aus wohlwollender Absicht; er wollte die große Zahl der zum Führen der Hunde nöthigen Jagensmannschaften in etwas mindern. Zu diesem Zweck befahl er in einer „Ordnung, wie es mit dem Jagen, so Herzog Christoph zugegen ist, soll gehalten werden," es solle mit nur 4 Jaghunden versucht und auf je 8 Jaghunde solle stets 1 auf die Wehr genommen werden. Das besagt: es sollen nur je 4 Jaghunde auf

eine Fährte gesetzt werden; die für die Wehr bestimmten sollten aber dazu dienen, die Fährte des angehetzten Stücks aufzunehmen und so das Wiederfinden zu erleichtern, wenn die Hatzhunde verloren hatten.

Während der Dauer der österreichischen Regierung war von einem ordnungsmäßigen Betrieb der Jagd wenig die Rede. Ganz abgesehen von den andauernden Wirren, hatte die Sparsamkeit, welche im Jagdwesen herrschte, das Personal und die Hunde der Art gemindert, daß von einem Betrieb im Sinn der württembergischen Herzoge nicht die Rede sein konnte. Der Erzherzog büßte durch dieses Verfahren vielfach ein. Sein eigener Jägermeister spricht davon als von einer wahren Bauernjagd.

Schließlich habe ich noch der Schießjagd Erwähnung zu thun. Daß sie sowohl mit der Armbrust als auch mit dem Feuergewehr immer nur seltene Anwendung fand, ist schon des Oefteren gesagt worden. Doch gilt das nur vom eigentlichen und geordneten Jagdbetrieb; in allen sonstigen Fällen, namentlich wenn es sich um das Jagen eines einzelnen Jägers handelte, oder wenn der Apparat zum normalen Betrieb fehlte, oder endlich wenn auf ein rasches Verfahren Werth zu legen war, wurde von der Schießwaffe Gebrauch gemacht. Hienach ist zu unterscheiden zwischen dem freiwilligen Gebrauch des Schießgewehrs seitens der Jagdherren und ihrer Angestellten und dem aus Grund mangelnder anderweitiger Jagdmittel mehr gezwungenen Gebrauch seitens sonstiger Berechtigter; auch der Gebrauch des Feuergewehrs durch Nichtberechtigte aller Art ist hier anzuführen. Daß das Schießen vom Bockstall aus nur selten geübt wurde, ergibt sich in unzweideutigster Weise aus vielen übereinstimmenden Notizen, man hielt das Anhetzen für weit jägerischer; es wird das auch bestätigt für die späteren Zeiten der 1. Periode durch eine Jagdvorschrift, welche die Mutter und Vormünderin des unmündigen Herzogs Ludwig für das Jagen ihres Sohnes auf der Feiste erließ. Nach derselben durften auf dem Bockstall nur 3, höchstens 4 Schirme errichtet werden; in jedem derselben waren 1—2 Herren, welche schießen durften, die Prinzen und die obersten Hofchargen. Alle übrigen Theilnehmer, auch Eingeladene vom Adel 2c., durften zwar in die Schirme, aber nicht schießen. Nur wenn ein Hirsch von den Hunden gestellt

war, durfte ein Meisterjäger denselben durch Schießen erlegen. Im Schweinhatz war alles Schießen grundsätzlich ausgeschlossen.

Neben dieser Anwendung der Schießwaffe wurde auch gepürscht im heutigen Sinn, und zwar mit der Armbrust oder mit dem Feuergewehr, doch geschah das nur sehr selten seitens der Jagdherren. Herzog Christoph, der sehr viel jagte, pürschte in den 4 Jahren 1551—1553 und 1560 nur je 5, 29, 12 und 9 Stück Edelwild und 1—5 Rehe. Das Pürschen geschah meist zur Gruszeit; Prunfthirsche zu pürschen war noch nicht üblich. Als der Herzog im April 1554 zur Kur in Wildbad war, bestellte er sich zum Zweck des Pürschens den Blutjäger mit 1 Leithund und den Bluthunden dahin. Das Vorsuchen und die möglichst sichere Kenntniß der Wechsel und Gänge der Hirsche wurde somit auch beim Pürschen (des Herzogs) für nöthig erachtet, um ja keine Fehljagd zu machen. Seitens der Angestellten wurde gepürscht, wenn außer der Jagdzeit einzelne Stücke für die Küche nöthig waren. Unter Herzog Ludwig wurde das Pürschen von Prunfthirschen eingeführt, das später zu hoher Bedeutung gelangte; er selbst betrieb es noch in sehr bescheidenem Maß. Daß in den Gnadenjagen alles Pürschen verboten und nur in vereinzelten Fällen das Schießen vom Bockstall aus erlaubt war, ist schon im 1. Abschnitt bemerkt. Eine weit häufigere Anwendung der Schußwaffen fand statt von Seiten der kleineren Jagdherren, denen der umfangreiche Apparat zum gewöhnlichen Jagdbetrieb fehlte, ebenso war es in der freien Pürsch. Alle Nichtberechtigten endlich, in erster Linie die eigentlichen Wilderer, bedienten sich ganz vorzugsweise des Feuergewehrs, das in Folge der bestehenden Miliz-Einrichtung allgemein verbreitet und in Händen aller waffenfähigen Mannschaften war. Dieser Gebrauch wurde Ursache des sehr strengen „Mandats der Büchsen halber," welches Herzog Ulrich erließ, sowie verschiedener weiterer Bestimmungen und Vorsichtsmaßregeln seitens der Herzoge Christoph und Ludwig.

Daß das nur selten angewendete Schießen der württembergischen Herzoge anderwärts in häufigeren Fällen geübt wurde, ersehe ich aus einem Brief des Landgrafen von Hessen an den Herzog Christoph. Nach demselben hat ersterer 1556 vom 21. April bis zur Prunft, nicht auch während dieser, 97 Hirsche selbst gepürscht und 112 gefangen, von Gästen ꝛc. wurden 19 Hirsche

gepürscht. Da der Landgraf an einem Tag meist nur einen Hirsch pürschte, so ergibt sich unschwer, daß es sich um eigentliches Pürschen und nicht um Schießen vom Bockstall aus handelt.

6.

Den Uebergang von der 1. Periode zur zweiten bildet die Zeit Herzogs Friedrich durch die sehr vermehrte Schießjagd und die Annäherung an die eingestellten Jagen. Erstere betrifft aber mehr nur die Person des Herzogs und letztere waren noch seltene Ausnahmen, deshalb glaube ich die 2. Periode erst mit Johann Friedrich beginnen zu sollen. Herzog Friedrich scheint das Schießen mit besonderer Vorliebe betrieben zu haben, er führte ein eigenhändig geschriebenes Jagdtagbuch, in welchem er das von ihm geschossene Wild aller Art genau verzeichnete, nicht aber das gefangene. Dasselbe begreift die Zeit von 1573, wo er zu schießen anfing, bis 1603; ihm entstammen die meisten der folgenden Notizen.

In den normalen Jagdzeiten änderte sich nichts, wohl aber schoß der Herzog in der Feiste neben Hirschen auch Wild und ebenso in den Wildjagen Hirsche, letztere übrigens seltener; auch im Schweinhatz schoß er ab und zu Hirsche und Wild und ebenso bei Fuchshetzen oder beim Wolfshatz im Winter. Kälber schoß er nur ausnahmsweise. Bezüglich der zu den Jagen gewählten Oertlichkeit hielt er sehr auf den regelmäßigen Turnus der einzelnen Forste und bejagte auch die minder guten; selbst im Wildbader Forst jagte er als erster aller württembergischen Regenten. Seine Jagdquartiere, deren 44 verzeichnet sind, umfassen deshalb auch ziemlich das ganze Land, am häufigsten war er zu Bebenhausen, Böblingen, Grafeneck, Herrenberg, Hirschau, Kirchheim, Leonberg, Münsingen, Pfullingen, Sachsenheim, im Schönbuch (Einsiedel), Tübingen, Urach, Waldenbuch.

Das Verfahren bei der normalen Edelwild-Jagd war im Ganzen das frühere, aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß der Herzog alles Wild schöß und nicht hetzte, und zwar nicht nur Edelwild, sondern auch zufällig vorkommendes kleines Wild. Nichtsdestoweniger kommt der Bockstall nur selten vor. Um das Wild sicherer in den Schußbereich des Herzogs zu bringen, wurden die Garne und Tücher vermehrt, d. h. es wurde ein ausgedehnterer

Theil des Umfangs in der Nähe des herzoglichen Stands mit solchen verschlossen und damit das seitliche Ausbrechen des Wilds wesentlich vermindert. Außerdem aber waren immer noch einzelne Garne fängisch gestellt.

Oefter ist die Rede von „Jagen in Garnen," wobei der Herzog „vor den Garnen schießt;" ich glaube, daß damit die eben näher bezeichnete Vermehrung der Garne zur Verhinderung der Flucht des Wilds gemeint ist. Daß es keine mit Garnen ganz umstellten Jagen waren, ergibt sich aus deren Größe und aus dem zum gänzlichen Umstellen durchaus ungenügend vorhandenen Zeug. Es erhellt das insbesondere auch daraus, daß je an einem Tag das Jagen selbst einschließlich aller Vorbereitungen und öfter sogar 2 Jagen stattfanden, das eine Vor- und das andere Nachmittags; das wäre bei gänzlichem Umstellen absolut unmöglich gewesen. In zwei Fällen dagegen spricht der Herzog von wirklichen eingestellten Jagen, ohne übrigens über die Größe derselben und die Dauer der Vorbereitungen ein Näheres anzugeben. Bei einem 1580 von Waldenbuch aus vorgenommenen Schweinhatz „waren die Häu (Dickungen) mit Tüchern eingethan," und bei einem Wildjagen von Kirchheim aus wurden 1602 „in Tüchern (vom Herzog) geschossen: 2 Hirsche, 16 Stück Wild, 2 Rehböcke, 2 Rehgaisen, 2 Füchse." Darin, daß diese Notiz besonders verzeichnet ist, sehe ich einen weiteren Beweis für die Seltenheit und das noch Außergewöhnliche solcher Jagen. *)

Ich glaube somit, daß das gewöhnliche Verfahren bei der Edelwild-Jagd des Herzogs darin bestand, auf der Grenze des Jagens rechts und links von seinem Stand Garne und Tücher in ziemlicher Ausdehnung zu richten, um das Wild sicherer zu Schuß zu bringen; die Treibmannschaften dürften dann an der übrigen Grenze als stehende Wehr aufgestellt gewesen sein. Die Verwendung der Jaghunde blieb dieselbe, aber vom Hetzen dürfte nicht mehr die Rede gewesen sein.

Das „über Land jagen" scheint der Herzog nicht betrieben zu

*) Gelegentlich einer Reise jagte der Herzog von Berlin aus „in Tüchern" und bemerkt darüber, die Schirme zum Schießen seien nicht neben-, sondern hintereinander (vom Jagen aus gesehen) angebracht gewesen. In Württemberg war das nie üblich, in Preußen aber jagt der Kaiser heute noch auf diese Art.

haben, er spricht nur einmal davon gelegentlich einer Jagd, die er auf einer Reise von Cassel aus mitmachte. Für das Jagen der Jägerei existirten alle die genannten Aenderungen noch nicht. Im Schweinhatz beschränkten sich die Aenderungen auf das vermehrte Umstellen des Jagens; trotz seiner Vorliebe für das Schießen machte aber der Herzog bei dieser Art der Jagd nie davon Gebrauch. Zum Erlegen der Sauen bediente er sich meist des Schweinschwerts. Neben der Anwendung des Feuergewehrs auf der normalen Edelwild-Jagd übte der Herzog die Schießjagd in ausgedehntester Weise; seine Gewehre bezog er theilweise aus England, woher er auch einen „englischen Stahlbogen" (Armbrust) sich hatte kommen lassen. Die Waffen müssen schon wesentlich besser gewesen sein als früher, denn der Herzog schoß öfter auf Entfernungen bis zu 100 und 1 Hirsch sogar auf 118 Schritt. Das Pürschen von Brunfthirschen übte er alljährlich, erlegte aber stets nur wenige nebst einigem Wild, um die Brunft nicht allzusehr zu stören. Zum Anschleichen von Wild aller Art wurde der „Schießgaul" benützt, ein entsprechend abgerichtetes Pferd, das dem Schützen als Deckung diente. An großem Wild erlegte der Herzog von 1573—1603, zumeist aber in der Zeit von seinem Regierungsantritt bis dahin, mit dem Feuergewehr 2325 Hirsche, 2855 Stück Wild, 17 Kälber, 44 Damböcke, 13 Damgaisen, 1 Kitz, 163 Rehböcke, 63 Rehgaisen, 10 Schweine, 34 Bachen, 4 Frischlinge und 1 Wolf. Das gefangene Wild ist dabei nicht gezählt und deshalb ist auch die Zahl der Sauen eine nur sehr geringe.

Der im Vorstehenden geschilderte Betrieb der Jagd in der 1. Periode erscheint gleichmäßig anerkennenswerth nach Wahl der Zwecke wie der Mittel zu deren Erreichung; er ist von einem jägerischen Geist getragen. Insbesondere günstig und charakteristisch für die Zeit ist das strenge Einhalten der richtig gewählten Jagdzeiten. Alles Erlegen von Wild außerhalb derselben geschah nur zum Zweck der Versorgung der Küche, selbst die von den Herzogen erlegten Grashirsche können hierher gerechnet werden; das Brunftschießen wird noch in sehr mäßiger Ausdehnung betrieben. Ob die sehr weit gehende Schonung der Kälber richtig war, lasse ich dahin gestellt; es dürften aber von dem Theil derselben, welcher die Mutter verloren hatte, im nachfolgenden Winter eine ziemliche Anzahl eingegangen sein. Durch die grundsätzliche

Schonung der nicht jagdbaren Hirsche wurden die relativ häufigen Capitalhirsche möglich. Nicht minder anzuerkennen ist, daß das Wild an seinen Standorten aufgesucht und dort gejagt wurde; das ist Jagd, während das später vielfach geübte Todtschießen des zusammengetriebenen und eingesperrten Wilds diesen Namen kaum mehr verdient.

Das Edel- und Schwarzwild. Zweite Periode.

7.

Ich habe den Charakter der 2. Periode bezeichnet als den Uebergang der Fangjagen zu der Schießjagd und der Jagd im Freien zu den eingestellten Jagen. Die Art dieses Uebergangs und seine Einleitung zeigten sich in ihren Anfängen schon im Jagdbetrieb des Herzogs Friedrich; die wirkliche Aenderung aber und ihre Consequenzen machen sich erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts bemerkbar. Die Aenderungen aller Art sind der Hauptsache nach an die Person der beiden Regenten Johann Friedrich und Eberhard III. geknüpft und scheiden sich demgemäß in 2 Abschnitte. Für den ersten gibt das von Johann Friedrich geführte, und für die Jahre 1615—1617 und 1621—1626 noch vorhandene Tagbuch erwünschten Aufschluß.

Daß eine vermehrte Anwendung des Zeugs schon in der späteren Zeit der 1. Periode üblich war, zeigt sich in dem Verfahren unter Herzog Friedrich, daß aber der Zeug überhaupt und nicht nur für die Jagen des Herzogs an Bedeutung gewonnen hatte und schon als eine Nothwendigkeit angesehen wurde, das ergibt sich aus der im ersten Abschnitt gegebenen Notiz, wonach dem Kloster Murrhardt 1595 auferlegt wurde, dem Forstmeister von Reichenberg seinen Jagdzeug zur Verfügung zu stellen, wenn er in dortiger Gegend jage. Von eigentlich eingestellten Jagen darf aber noch nicht gesprochen werden; sie sind, wie vorstehend gezeigt wurde, unter Friedrich noch große Ausnahme, auch Noe Meurer, der 1576 schrieb, kennt sie nicht. Nach Maßgabe aber, als das Schießen bei den normalen Jagen allgemeiner wurde, ergab sich die Vermehrung des Zeugs und schließlich das Einstellen des Jagens als nothwendige Folge.

Der gegenüber der Fangjagd weit mehr rasche und sichere Erfolg der Schießjagd wirkte der Zeit nach mindernd auf das Jagdvergnügen. Um das auszugleichen, suchte man möglichst viel des im Jagen befindlichen Wilds nach dem Stand des Herzogs zu bringen und bewerkstelligte das durch immer weiteres Verstellen der Grenze in der Nähe seines Stands, und schließlich wurde das ganze Jagen mit Tüchern und Garnen umstellt. Dieses Verfahren entwickelte sich in relativ kurzer Zeit; während noch im Jahr 1603 ein ganz eingestelltes Jagen als etwas Außergewöhnliches betrachtet wurde, fragt schon 1612, als der Herzog einige Jagen befohlen hatte, der Jägermeister an, ob er solche als eingestellte befehle oder nicht. Auch aus dem Tagbuch des Herzogs ergibt sich, daß öfter zwischen beiden Arten gewechselt wurde, doch herrschen die eingestellten Jagen vor. Das Unterscheidende dieser Jagen bestand darin, daß der ganze Umfang mit Tüchern und Garnen zugestellt war, so daß das darin befindliche Wild nicht mehr entfliehen konnte. Vom Jagen eines nach irgend welcher Seite ausgebrochenen Wilds war jetzt keine Rede mehr. Daß die Jagen noch nicht größer gefaßt wurden denn früher, ergibt sich mit Sicherheit aus den im Tagbuch genannten Localitäten, sowie aus der erlegten Wildmenge; im Gegentheil dürften sie der geringeren Zeugmenge und der weniger umfangreichen Vorbereitungen halber wahrscheinlich etwas kleiner gefaßt gewesen sein, wobei dann vor völligem Verschluß das Wild aus den weniger geschickt gelegenen äußeren Theilen mehr nach dem Innern getrieben und dann vollends eingestellt werden konnte. Ein solches Jagen erforderte schon ein Ziemliches mehr an Vorbereitungen: das Richten des Zeugs vor Beginn und das Abbrechen und Aufladen desselben nach Schluß des Jagens, sowie den Transport des Zeugs nach dem Ort der nächstfolgenden Jagd. Zwei Jagen an einem Tag sind deshalb Ausnahmen und sehr wahrscheinlich waren dann nicht beide ganz eingestellt. Auch folgt nach 2, höchstens 3 Jagdtagen stets wieder ein Nichtjagdtag, welcher vom Herzog mit Schießen nach der Scheibe aus der Büchse oder mit der Armbrust ausgefüllt wurde; der Zeug aber wurde während dieser Zeit nach der für Vornahme der nächstfolgenden Jagen bestimmten, entfernter gelegenen Oertlichkeit gebracht.

Einzelne Ausschreitungen im Sinn der späteren Zeit kommen

schon jetzt vor; im District Reusch (am Neckar, im Forst Tübingen) wurde das Jagen stets der Art gerichtet, daß das Wild in oder durch den Fluß mußte und dort war dann der herzogliche Stand; im Teutschbuch war 1623 ein Feistjagen der Art angelegt, daß der Herzog alles Wild, 16 Stück, von den Fenstern des Schlosses zu Pflummern schießen konnte. In besonderen Fällen kam auch schon vor dem Einstellen das Zusammentreiben des Wilds aus größerer Entfernung vor, so gelegentlich der Anwesenheit des Markgrafen von Ansbach zu Stuttgart im Sommer 1623, wo auf einem ihm zu Ehren veranstalteten Jagen im Aurich (Stuttgarter Forst) 17 jagdbare Hirsche, 4 nicht jagdbare, 3 Stück Wild, 2 Kälber und 2 Rehe erlegt wurden, eine Wildmenge, die nur durch Zusammentreiben aus größerer Entfernung möglich war. Kurze Zeit darauf jagte der Herzog im Frauenbuch (bei Pfullingen), wobei 32 jagdbare und 12 nicht jagdbare Hirsche, 38 Stück Wild, 23 Kälber und 4 Rehe erlegt wurden.*) Am 19. Juli 1617 war ein Festjagen für den französischen Gesandten im Bezzenberg (bei Waldenbuch), wobei 162 Stück erlegt wurden. Den 26. Juni 1624 war abermals ein Jagen zu Ehren des Markgrafen von Ansbach im Limberg und Zuffenhäuser Holz, wobei 35 Stück erlegt wurden, unter denen 17 Hirsche waren. In allen diesen Jagen kann es sich nicht um an Ort und Stelle befindlich gewesenes Wild handeln, sondern dasselbe mußte aus größerer Entfernung zusammengetrieben gewesen sein. Doch war dabei die Entfernung noch eine relativ geringe und so war Alles meist in einem, höchstens in 2 Tagen beendet. Vom Bockstall wird nicht mehr gesprochen, die Einrichtung war aber vorhanden wie früher, nur fehlten die Hatzen, weil der Herzog alles Wild schoß. Der Bockstall hieß jetzt „Stand des Herzogs."

Das Abjagen änderte sich bei den eingestellten Jagen dahin, daß die Jagensmannschaft vom entgegengesetzten Ende nach dem Stand des Herzogs langsam vorrückte und dies eventuell wiederholte, wenn Hirsche zurückgegangen waren; im Uebrigen verblieb es bei dem Jagen der Jaghunde, sowie bei dem Verbot des Anhetzens nach dem Trieb zu. Das Hetzen selbst ist aber selten und

*) Beim Essen nach dem Jagen wurden — am 21. Juli — reife Trauben, welche von Stuttgart kamen, servirt.

beschränkt sich auf die Stücke, welche vom Herzog nicht geschossen wurden, so wie auf dem Raum rückwärts der Linie der (vorrückenden) Treibwehr. Von den Zeiten der reinen Fangjagd her hatte sich der Sprachgebrauch erhalten, daß bei den normalen Feist- ꝛc. Jagen nie von geschossenen oder gepürschten Hirschen ꝛc. die Rede war, sondern nur von gefangenen, obgleich die Mehrzahl dem Feuergewehr erlegen war.

Eine Consequenz der eingestellten Jagen war, daß alles vorkommende Wild erlegt wurde, Hirsche, Wild und Kälber in der Feiste, Hirsche und Wild im Wildjagen; allein die Oertlichkeit wurde nach den Standorten der Hirsche und beziehungsweise des Wilds bestimmt und dann beim Einstellen — wahrscheinlich — noch weitere Rücksicht auf die der Zeit nach zu schonenden Geschlechter und Altersclassen genommen, so daß in der Hauptsache die bestehenden Jagdzeiten nicht allzusehr alterirt wurden. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Wildjagen doch mit der Zeit seltener vorkamen, weil eben eine ziemliche Anzahl Thiere in der Feiste erlegt wurde. Zur Aufrechterhaltung der Jagdzeiten findet sich noch in der Jägerordnung von 1611 die Bestimmung, daß für in der Feiste erlegte Thiere und Kälber nur dann das Jägerrecht gegeben werde, wenn diese während des Jagens von ungefähr von den Jaghunden „erloffen“ worden seien. Dagegen sind Concessionen gemacht bezüglich der Hirsche: der Achtender gilt hinsichtlich des Jägerrechts als jagdbarer Hirsch, darf also erlegt werden, und ebenso wird für jagdbare im Wildjagen erlegte Hirsche Jägerrecht gegeben. Ungeachtet dieser nicht gehörigen Concessionen lag aber doch in der bezüglich des Wilds und der Kälber getroffenen Bestimmung Aufforderung genug für die Jägerei, beim Einrichten des Jagens vorsichtig zu sein.

Im Schweinhatz änderte sich das Verfahren nur insofern, daß das Jagen eingestellt wurde, im Uebrigen aber kommen „über Land hetzen“ und Anwendung des Hags vor wie früher. Ebenso wird das „über Land jagen“ der Hirsche (und theilweise vom Herzog selbst) geübt, es wird jetzt auch „mit Gewalt jagen“ benannt. Meist aber kommt solches Jagen vor zur Einübung der Jaghunde. Neu sind die Bestätigungsjagen auf bekannte Hirsche — der Accent ist auf „bekannt“ zu legen, denn bestätigt waren von jeher alle Hirschjagen. — Das Verfahren dabei ist das oben

geschilderte der ganz oder nur zum Theil eingestellten Jagen. Weniger tief eingreifend waren die Aenderungen im Betrieb für die vom Personal vorzunehmenden Jagen; diese waren meist wie früher angeordnet, nur etwas mehr Zeug dürfte dabei verwendet worden sein. Nach einer Bestimmung in der Jägerordnung von 1611 wurde für nicht jagdbare Hirsche Jägerrecht bezahlt, wenn sie an der Grenze auf Befehl in „Hegern" oder Garnen gefangen worden waren. Das wäre die Anwendung des Hags auch zur Edelwild-Jagd, ich glaube aber, es handelt sich hier nicht um ein normales Verfahren, sondern mehr um eine Ausnahmmaßregel zum Schutz der Grenzen, denn nach allen sonstigen übereinstimmenden Notizen war die Anwendung des Hags für Edelwild nicht üblich.

Neben dem Schießen des Wilds auf den normalen Jagen machte der Herzog häufigen Gebrauch von der eigentlichen Schießjagd und bediente sich dabei der gleichen Waffen wie sein Vater. Die Armbrust, obgleich er damit häufig nach der Scheibe schoß, wendete er nur an zum Schießen nach größeren Wasservögeln. Das Pürschen der Brunfthirsche fand regelmäßig statt und scheint mit der Zeit eifriger von ihm betrieben worden zu sein, doch wurde immer nur Weniges erlegt: anfänglich 4—6, später ein Dutzend und noch später 2 Dutzend Hirsche je in einem Jahr, während er auf der Feiste bis zu 1000 Stück erlegte. Zur Vermeidung allzu großer Störung der Brunft wurde auf den eigentlichen Brunftplätzen nicht geschossen, in der späteren Zeit wich aber der Herzog auch davon ab. Häufig wurde bei der Brunft-Pürsche geritten, wobei dann das Pferd eventuell die Rolle des Schießgauls zu übernehmen hatte. Um dieses Pürschreiten bequemer zu machen, wurden entsprechende Wege und Lichtungen im Wald hergestellt.

In die Zeit Johann Friedrichs fällt auch die Uebertragung der Lieferung des Küchenwilds an das Forst-Personal. Damit war abermals eine nicht unerhebliche weitere Ausdehnung der Schießjagd verbunden und die Forstknechte wurden jetzt angewiesen, gute Büchsen zu führen. Aus den Streitverhandlungen, welche diese vorherrschend pecuniäre Frage zwischen der Jägerei und dem Forst-Personal hervorrief, und aus den beiderseitig erhobenen Klagen und Beschuldigungen erhellt, daß schon sehr viel geschossen wurde, nicht zum Vortheil der Jagd, weil eben manches

Stück zu Holz geschossen und von dem mit dem Nachsuchen noch weniger vertrauten Personal nicht gefunden wurde. Des Einflusses, welchen die allgemeiner werdenden Schießwaffen und insbesondere der von Johann Friedrich den Inhabern von Gnadenjagen gestattete Gebrauch derselben zur Folge hatte, ist im 1. Abschnitt gedacht worden.

8.

Nach Herzog Johann Friedrichs Tod trat eine längere Störung der Jagd ein durch die Wirren des 30jährigen Kriegs und die Abwesenheit des Herzogs vom Land, zumeist aber durch die Verpachtung der Forste. Wenn auch letztere schon 1637 wieder aufhörte und im folgenden Jahr der Herzog wieder ins Land kam: die Kriegsdrangsale dauerten fort und die Wildstände waren über alles Maß reducirt, so daß von einer Jagd im früheren Sinn erst in den 40er Jahren wieder gesprochen werden kann, und auch da noch war das Wild nur in mäßiger Zahl vorhanden.

Die Gewohnheit der Schießjagd hatte aber nicht ab-, sondern zugenommen; darin lag ein vermehrter Grund, auf dem begonnenen Weg der Umgestaltung des Jagdbetriebs fortzufahren. Von nicht eingestellten Jagen dürfte jetzt keine Rede mehr gewesen sein; auch die eingestellten, im Sinn Johann Friedrichs, dürften nur ein sehr mäßiges Ergebniß an Wild geliefert haben; man wendete deshalb das früher ausnahmsweise geübte Zusammentreiben des Wilds vor dem Einstellen jetzt als Regel an. Mit dem nach dem Verzeichniß von 1658 vorhanden gewesenen Zeug, dessen im 4. Abschnitt Erwähnung geschah, konnte 1 geometrische und beziehungsweise eine Wegstunde Umfang, d. h. 13—16,000 Fuß eingestellt werden, je nachdem verschiedener Zeug verwendet wurde. Dieser Raum ist übrig groß genug, um das vorhergehende Zusammentreiben ausführen zu können, ohne das Ausbrechen des Wilds vor gänzlicher Einstellung zu riskiren. Andererseits aber ist der Raum sehr groß zur Anstellung eines Jagens im Sinn Johann Friedrichs. Die von diesem Herzog abgehaltenen eingestellten Jagen ergaben 12—20, und wenn vorher zusammengetrieben war, 50—80 und mehr Stück Wild. Die Wildstände unter Eberhard III. betrugen aber bis gegen die 60er Jahre nur die Hälfte der unter Johann Friedrich erreichten Höhe; man darf

somit für das einzelne Jagen auch nur etwa die halbe Wildmenge voraussetzen. Dies einerseits und andererseits das Ueberhandnehmen des Schießens, in Folge dessen vom Hetzen im früheren Sinn und vom Fang in Garnen fast kein Gebrauch mehr gemacht wurde, paßte sehr wenig zu der Größe des eingestellten Raums. Es dürfte seine besonderen Schwierigkeiten gehabt haben, das wenige eingestellte Wild eines solchen Jagens ohne größeren Zeitverlust nach dem Stand des Herzogs zu bringen. Sollte aber das Schießvergnügen nicht allzusehr beeinträchtigt werden, so war eine gewisse Raschheit des Verfahrens geboten. Diesen Zweck zu erreichen, wählte man das sehr nahe liegende Mittel, vor Beginn der eigentlichen Jagd das schon eingestellte Wild abermals näher zusammenzutreiben und dann diesen engeren Raum mit Zeug zu umstellen, so daß das Vortreiben und Abjagen ohne weiteren Verzug in relativ kurzer Zeit bewerkstelligt werden konnte.

Dieses Verfahren entsprach dem angestrebten Zweck aufs allerbeste, es wurde somit auch dann beibehalten, als die Wildstände wieder die frühere Höhe erreicht hatten, und wurde weiter entwickelt und ausgebildet zu den eingestellten Jagen mit Kammer und Lauf. Alles im Jagen vorhandene Wild wurde immer enger concentrirt und schließlich durch ein „Zwangstreiben“ in kleinstem Raum, „der Kammer,“ eingesperrt. An diese Kammer grenzte „der Lauf,“ d. h. der Platz zum Abjagen. Während man zu ersterer gerne eine Dickung wählte, in welcher das Wild sich stecken konnte, war der Lauf ein freier Platz, Wiese oder Ackerfeld, um völlige Freiheit der Bewegung und unbehindertes Schießen zu ermöglichen. Damit war die Entwickelung der eingestellten Jagen, wie solche in der folgenden Herzogszeit und bis zum Schluß derselben gebräuchlich waren, dem Wesen nach beendet. Alle späteren Weiterungen betreffen nichtjägerische Aeußerlichkeiten. Der Schwerpunkt dieser Jagen und alle eigentlich jägerische Thätigkeit dabei lagen in den Vorbereitungen, die Jagd selbst, das „Abjagen“ war von relativ kurzer Dauer und von allen Zufälligkeiten unabhängig.

Zum bequemen Aufenthaltsort des Herzogs und seines Gefolges während des Abjagens, dann zur Unterbringung der Hatzhunde dienten die jetzt üblichen transportabeln Jagdschirme. Sie wurden auf dem Lauf aufgestellt; in ihnen nahm die Herrschaft Platz, sobald sie beim Jagen angelangt war. Das Abjagen selbst

begann mit Entfernung der Scheidewand zwischen Kammer und Lauf, d. h. mit dem Oeffnen des Rolltuchs. Nun wurde das Wild durch Treibleute und Jaghunde auf den Lauf vorgetrieben, dort aber durch Schießen oder durch Anhetzen mit Hatzhunden erlegt; zum Abfangen des von den Hunden niedergezogenen Edelwilds bediente man sich des jetzt üblichen Hirschfängers und der Hirschlanzen. Nach bildlichen Darstellungen aus dieser Zeit dürften auch eine Art Wurfspieß sowie die Pistole zu Pferd gebraucht worden sein. Das ganze Verfahren beim Abjagen bot des Spannenden und Aufregenden viel, zeigt es doch noch ein actives Handeln der Herren. Beeinträchtigt war es allerdings und zwar in nicht geringem Grad dadurch, daß es sich um eingesperrtes Wild handelte; immerhin zeigt es aber noch Anklänge an jägerische Thätigkeit und unterscheidet sich sehr vortheilhaft von den Neuerungen, welche das 18. Jahrhundert brachte. In der späteren Zeit des 17. Jahrhunderts nahm das Anhetzen des Edelwilds mehr und mehr ab und wurde durch das einfache Todtschießen ersetzt. Im Schweinhatz wurde durchaus das gleiche Verfahren eingehalten, mit der alleinigen Ausnahme, daß, wie früher, auch jetzt nicht geschossen wurde. Die durch Rüden, nicht durch Jaghunde, auf den Lauf vorgejagten Sauen wurden dort angehetzt und von den Hunden gefangen oder die Jäger ließen sie auf die Schweinsfeder anlaufen; auch das Erlegen der von den Hunden gefangenen Sauen geschah mit der Schweinsfeder oder mit dem Hirschfänger.

Dieses Verfahren war üblich bei den großen normalen Jagen; außerdem kommen noch vor: Bestätigungsjagen auf einzelne Hirsche. Bei diesen begnügte man sich mit einfachem Einstellen (ohne Lauf und Kammer) und mit dem Vortreiben durch Mannschaften oder Jaghunde, auch wurde stets nur geschossen und nicht gehetzt. Das über Land jagen kommt dagegen beim Edelwild nicht mehr vor, wohl aber das analoge Hetzen der Sauen. Bei dem Schweinhatz wurde bis gegen das Jahr 1650 der Hag noch angewendet, ohne oder mit gleichzeitigem Einstellen; später ist das nicht mehr der Fall, er diente nur noch als Wildzaun. In der Prunft wurde regelmäßig eine Anzahl starker Prunfthirsche mit Pürschen erlegt. Die Jagen des Personals ohne Anwesenheit des Jagdherrn hatten analoge Aenderungen erfahren wie die großen Jagen. Die Nothwendigkeit des Zeugs und des Einstellens beherrschte die Anschau-

ungen der Art, daß selbst diese Jagen stets eingestellte waren; aus Anlaß der 1675 zur Minderung des übergroßen Wildschadens befohlenen Abschüsse ist von „dem kleinen Zeug der Forstmeister" die Rede und wird dessen jederzeitige Anwendung bei allen Jagen anbefohlen. In der Gegend von Urach aber, auf der Alb, wurde die Nichtvornahme von Jagen während einer längeren Periode damit entschuldigt, daß es dort an den nöthigen Jagensmannschaften und Zugthieren für den Zeug fehle. Alles außerhalb der Jagenszeit nöthige Wild wurde gepürscht.

Die Consequenzen aller dieser Aenderungen waren sehr mannigfaltige und zeigten ihre Wirkung nach den verschiedensten Richtungen. In den großen Jagen der Feistzeit wurden Hirsche und Wild gleichmäßig erlegt, die eigentlichen Wildjagen kommen deshalb mehr und mehr ab. Auf ein gehöriges Verhältniß der Altersclassen und Geschlechter wurde aber immer noch sehr geachtet, man nahm darauf schon beim Einstellen und resp. Zusammentreiben Rücksicht und suchte die zu schonenden Stücke, wenn immer thunlich, freizulassen. Mitunter und bei Jagen, denen der Herzog anwohnte sogar sehr häufig, wurde ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet, es wurde gesucht, möglichst viel Wild in das Jagen zu bringen. In solchem Fall wurde dann nur ein Theil erlegt: der Hauptzweck war, große Wildmassen zu zeigen und durch ihren Anblick das Vergnügen zu erhöhen. Was nicht erlegt wurde, setzte man nach beendigter Jagd wieder in Freiheit, aus Schonung für den Wildstand überhaupt und für einzelne Arten (namentlich die nicht jagdbaren Hirsche) insbesondere. So erklärt sich das relativ häufige Vorkommen sehr starker Hirsche noch zu dieser Periode. Auch die längeren Schon-Perioden für die einzelnen Forste wurden noch eingehalten. Die gegenüber der früheren Zeit sehr gesteigerte Zeugmenge ergibt sich aus der Sache und aus dem Verzeichniß von 1658; das wäre aber noch das geringste gewesen. Der Zeugtransport und die sehr umständlichen Arbeiten des Zusammentreibens, dann des ersten und sich zum Oefteren wiederholenden Einstellens bis zum Zwangstreiben, die Arbeiten am Lauf und ebenso nach beendeter Jagd, das Abbrechen des Zeugs und Wiederaufladen desselben, das alles verlangte eine wesentlich gesteigerte Zahl der Jagensmannschaften und eine sehr verlängerte Dauer der Arbeit. Die Folgen davon waren ge-

steigerte Klagen der Unterthanen, denen durch die dagegen angewendeten Palliativmittel nicht abgeholfen wurde. Nicht mindere Vermehrung der Arbeit entstand durch die jetzt schon ziemlich ausgedehnten Pürsch-Communicationen sowie durch Instandhaltung der Wege zum Zeugtransport. Von den übrigen Jagdberechtigten, speciell den Inhabern der Gnadenjagen wurde die ihnen von Herzog Johann Friedrich zugestandene Erlaubniß des Schießens und Pürschens in ausgedehntester Weise zur Anwendung gebracht. Das wirkte nicht günstig auf die herzoglichen Wildstände und veranlaßte ein Verbot dagegen seitens Eberhards III. Die Gewohnheit war aber schon zu mächtig geworden und so blieb das Verbot ohne alle Wirkung.

Der Jagdbetrieb der 2. Periode entbehrt des stabileren Charakters, welcher der 1. und auch der 3. eigen ist; die mehr und mehr eingeführte Schießjagd führte zu stets geänderten und neuen Einrichtungen, die erst in den eingestellten Jagen mit Kammer und Lauf einen gewissen Abschluß finden. So wie die Dinge lagen, war die Einführung der Schießjagd und die Begründung des ganzen Jagdbetriebs auf dieselbe zur Nothwendigkeit geworden, fraglich aber ist, ob die Art, in welcher sich dies vollzog, die richtige war. In dem ganzen Verfahren bei den normalen großen Jagen zeigt sich ein bewußtes Streben, welches dahin ging, dem Jagdherrn ein von allen Zufälligkeiten unabhängiges, ganz sicheres und durch viel Wild auch thunlichst ausgedehntes Schießvergnügen zu bereiten. Dieser Zweck wurde in gelungenster Weise erreicht; waren die Vorbereitungen beendet, so stand das Wild zu unbedingtester Disposition. Aber darf man das noch Jagd und jagen heißen? Das Verfahren auf dem Lauf war in gewisser Beziehung noch ein jägerisches und aufregendes durch das Hetzen und das Anlaufenlassen der Sauen, aber das alles galt einem Wild, das seiner Freiheit beraubt und eingesperrt war. Damit verschwand alle Poesie der Jagd, von Ueberlistung und Ueberraschung des Wilds, von Mühe und Gefahr war keine Spur mehr vorhanden, auch das Glück konnte sich weder günstig noch ungünstig erweisen, alle Zufälligkeit war ausgeschlossen. Das Jägerische bei diesen Jagen lag allein in den Vorarbeiten, welche das Personal zu besorgen hatte, für den Jagdherrn blieb nichts davon übrig. Dagegen zeigte das angenommene Verfahren

nach seinem Ursprung wie nach der Art seiner Handhabung große Gefahren. Ich meine damit die sehr nahe liegende noch weitere Ausdehnung der Jagen nach anfänglichem Raum, um noch mehr Wild auf den Lauf zu bekommen, sowie den durch den Jagdschirm gegebenen Anlaß zu scenischer Ausschmückung des Laufs. Beides wurde in der späteren Zeit zur Wirklichkeit und führte zu den jägerischen Ungeheuerlichkeiten des 18. Jahrhunderts.

Das Edel- und Schwarzwild. Dritte Periode.

9.

Die Jagd der 3. Periode ist charakterisirt durch die eingestellten Jagen im großen Maßstab. Von einer Weiterentwickelung des Verfahrens kann nicht gesprochen werden, es bleibt, seinem Wesen nach so, wie es schon zu Ende der 2. Periode beschaffen war. Die neuen Zugaben betreffen meist Allotria, welche zu der Jagd in keiner Beziehung stehen und positiv schädlich wirken. Die Jagd gewinnt mehr und mehr den Charakter eines Hoffestes, und das widerstreitet ihrem Wesen durchaus. Die Jäger fühlten sehr wohl die Nachtheile dieser schädigenden Richtung und der Zurückdrängung des jägerischen Elements; es zeigt sich das sehr deutlich in den Jagdbüchern der Zeit, welche nicht selten mit einer gewissen Wehmuth der entschwundenen besseren Zeiten gedenken. Wenn trotzdem das 18. Jahrhundert als der Glanzpunkt der Jagd und Jägerei vielfach bezeichnet wird, so glaube ich, beruht das mehr auf Vergleichung mit den späteren Zuständen und auf Unkenntniß des früheren Verhältnisses.

Ich beginne die Darstellung mit den großen eingerichteten Jagen, weil das Verfahren bei denselben maßgebend ist für alle übrige Jagd. Wie schon oben angedeutet wurde, genügte die Wildmenge von 100, höchstens 200 Stück, welche die zu Ende der 2. Periode üblichen großen Jagen lieferten, bald nicht mehr. Nachdem alles Hetzen auf dem Lauf beseitigt und nur noch geschossen wurde, war das Verfahren abermals ein kürzeres geworden. Um das auszugleichen brauchte man abermals mehr Wild; das war die nothwendige Consequenz des Betretens falscher Richtungen; man blieb nicht auf halbem Wege stehen, son-

dern schritt fort bis zum Uebermaß. Die für nöthig erachtete Wildmasse stieg rasch auf mehrere hundert und sogar bis gegen 1000 Stück; in besonderen Fällen aber verlangte man noch mehr und die Zahlen stiegen dann auf bis zu 5000. Daß derartige enorme Wildmassen nicht zum Erlegen bestimmt waren, begreift sich, auch die stärksten Wildstände hätten das nicht ertragen; Hauptsache war, das Wild zu zeigen, das gehörte zum Fest, erlegt wurde nur ein relativ geringer Theil und der Rest wieder freigelassen. Ebenso wenig war es möglich, solche Massen von Edel- und Schwarzwild zusammenzubringen; bei den Jagen dieser Art, speciell bei den ganz großen, waren deshalb stets auch andere Wildarten vertreten, Damwild und Rehe, in einzelnen Fällen auch noch kleines Wild. Das wirkte zurück auf die Oertlichkeit, es konnten nur sehr wildreiche Reviere gewählt und nach Größe des Raums mußten diese Jagen sehr ausgedehnt werden.

Aber mit all' dem war es immer noch nicht möglich, die geforderten Wildmassen zu bekommen, deshalb wurde an entfernten nicht zum Rayon des Jagens gehörenden Orten Wild gefangen und nach dem Jagen transportirt. Bezüglich des Näheren hierüber verweise ich auf die folgende Beschreibung einiger Jagen und will hier nur beispielsweise anführen, daß das Jagen von 1782, dessen Lauf beim Bärenschlößchen war, sich nach Westen bis zur Nagold ausdehnte. Unter anderem wurde als Einleitung zu demselben die Stammheimer Hut, d. h. der Waldcomplex bei Deckenpfronn, Stammheim, Hengstett, nach den Solitude-Waldungen hin abgetrieben; diese Entfernung beträgt aber nach der Luftlinie nahezu 4 geogr. Meilen. Bei einem so sehr bedeutenden Umfang erforderte das Zusammentreiben einen sehr detaillirten, auf Grund der Terrainverhältnisse entworfenen Plan und dessen pünktlichste Ausführung. Von einem Umstellen mit Zeug konnte selbstverständlich bei solchem Umfang keine Rede sein; zur Vermeidung des Zurückwechselns des Wilds nach seinen gewohnten Standorten wurden jeden Abend der Treiberlinie entlang und auf entsprechend kurze Distanzen von einander Feuer angezündet und unterhalten, bis am andern Morgen das Treiben weitere Fortsetzung fand.

Entsprechend dem Charakter der Jagd hatte das Wild eine Bedeutung nur durch seine Masse. Neben dieser wurde der Haupt-

accent gelegt auf den Lauf und dessen scenische Ausschmückung; dabei wurde von allen jägerischen Anforderungen abgesehen. Vor allem mußte die Lokalität des Laufs bequem gelegen sein hinsichtlich der Entfernung von einer Residenz oder einem anderen Lustschloß, das als Jagdquartier diente; sie mußte eine bequeme Zufahrt haben oder mindestens die Herstellung einer solchen ermöglichen; sie sollte landschaftliche Reize bieten und nach dieser Richtung Gelegenheit geben zur Verschönerung durch Kunst und zum Anbringen der dekorativen Momente. Sehr häufig wurde auch ein See oder mindestens die Gelegenheit, durch Stauung einen solchen herzustellen verlangt, um das besondere Vergnügen einer Wasserjagd gewähren zu können. Die innere Einrichtung des Laufs war eine sehr verschiedene, in der früheren Zeit bildete er meist ein längliches Viereck; in dessen Mitte stand der Jagdschirm, von dem aus nach den langen Seiten hin geschossen wurde. Im 18. Jahrhundert entstanden Variationen der verschiedensten Art, um stets wieder Neues zu bieten. Der Zweck aller dieser Aenderungen war aber, das Wild auf stets neue und überraschende Art vor die Augen und die Büchse des Jagdherrn zu bringen. Sehr beliebt waren die Wasserjagen, bei denen ein Theil des Laufs durch einen See gebildet wurde; in diesen wurde das Wild getrieben, mußte ihn durchschwimmen und wurde dabei oder beim Aussteigen auf das jenseitige Ufer geschossen. Eine ganz besondere Bedeutung wurde der dekorativen Ausschmückung des Laufs zugewendet. In erster Linie ist hier der Jagdschirm zu nennen, der in Form eines Tempels, Kiosks 2c. mit Festons, Hirschgeweihen, Malereien 2c. reich verziert dem Jagdherrn als Aufenthaltsort und Schießstand diente. In ihm oder einem andern ähnlich dekorirten Raum wurde vor, während oder nach dem Abjagen das Frühstück — recte eine copiöse Mahlzeit — eingenommen. Nicht mindere Sorgfalt wurde der Scheidewand zwischen Kammer und Lauf zugewendet. In Form eines Porticus oder mehrerer Portale, einer Festung mit Ausfallthoren 2c. waren dort Oeffnungen angebracht, durch welche das Wild aus der Kammer nach dem Lauf getrieben wurde. Oben auf diesen Bauten oder auch seitlich an sie anschließend war der Platz für ein Musikcorps hergerichtet, welches das ankommende Wild mit Fanfaren zu begrüßen und durch vorgetragene Musikstücke die Jagdgesellschaft zu unterhalten hatte.

Für das Gefolge des Jagdherrn waren öfters noch besondere Pavillons hergerichtet, zum Schießen und Frühstücken und ebenso außerhalb des Laufs Gerüste für Massen von Zuschauern. Mit all' dem gewann das Ganze den Charakter eines mehr oder minder öffentlichen Festes und man darf billigerweise fragen, worin denn eigentlich die Jagd bestanden habe.

Beim Abjagen wurden von dem vorhandenen Wild ohne alle Rücksicht auf Altersclassen und Geschlecht so viele Stück erlegt als dem Jagdherrn genehm waren, beziehungsweise mit dem Schießen so lange fortgefahren, bis er genug hatte, dann wurde das noch Uebrige in Freiheit gesetzt. Das Vorjagen geschah entweder zumal, um den Anblick der ganzen Wildmasse zu genießen, oder nach und nach, um ein länger dauerndes Vergnügen zu bereiten; oft auch kam man auf den barocken Einfall, das Wild in der Kammer zu „separiren" und dann getrennt nach Gattung und Geschlecht vorzujagen, so daß zunächst Hirsche, dann Wild, Sauen, kleines Wild vorkamen. Die Pedanterie darin ging so weit, daß ein Wild, welches beispielsweise von den Hirschen in der Kammer nicht zu trennen war, dort todtgeschossen wurde, nur um das „reine Jagen" nicht zu verunstalten. Wie schon gegen das Ende der zweiten Periode das Anhetzen auf dem Lauf aufgehört hatte, so wurde jetzt auch das Vorjagen durch Jaghunde abgeschafft. Damit hatte die einzige noch übrig gebliebene Verwendung dieser einst hochgeschätzten Hunde-Art ihr Ende erreicht und sie selbst wurden beseitigt. Das Erlegen des Wilds geschah durch Schießen, bei den Sauen theilweise auch durch Anlaufenlassen.

Das geschilderte Verfahren bei dem großen Jagen in der ganzen angegebenen Ausdehnung und mit all' den nicht jägerischen Zugaben war vorzugsweise das Product der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der Uebergang war auch hier ein allmäliger. Leider habe ich für die Zeiten der Herzoge Eberhard Ludwig und Carl Alexander zu wenig Details aufgefunden, um Positives beibringen zu können, aus allgemeinen Gründen glaube ich aber, daß Abenteuerlichkeiten der genannten Art zu jener Zeit noch nicht in solcher Ausdehnung vorkamen.

Nach Anlage und Ausführung waren die großen „Festin-Jagen" der Art ausgedehnt, daß sie nur seltener und in entspre-

chenden Zwischenräumen stattfinden konnten, sie dienten meist zur Verherrlichung anderweitiger Feste, welche aus Anlaß von Geburtstagen, fürstlichen Besuchen, Hochzeiten 2c. stattfanden. Die gewöhnlichen Jagen theilten sich jetzt in die Feist= und Prunft=Jagen und den Schweinhatz. Ihre Einrichtung war eine den großen Jagen analoge, d. h. es wurde stets eine entsprechende Wildmenge verlangt und da die beiden erst genannten Arten nur auf Hirsche angestellt wurden, so erforderten sie immerhin schon eine ziemliche Ausdehnung. Das Fangen von Wild an anderen Orten zur Mehrung der Wildmenge eines solchen Jagens kommt deshalb auch bei diesen Jagen vor und diente zugleich zum Erlegen von Hirschen aus weniger guten Revieren, in denen ein besonderes Jagen sich nicht verlohnte. Häufig wurden in diesen kleineren Jagen auch Thiere erlegt, die eigentlichen Wildjagen kommen damit ganz ab. Gleichmäßige Anwendung finden alle übrigen Launen und Zugaben der großen Jagen, nur in etwas geringerem Grad. Ich führe beispielsweise ein Jagen auf Damböcke an, welches Herzog Carl 1771 seinem Bruder veranstaltete. Der Herzog wünschte das Abschießen in der Nähe des heutigen Exercierplatzes an der Straße nach Klein=Hohenheim vorzunehmen, die Damböcke hatten aber ihren Stand in der Sillenbucher Hut gegen Weil hin, sie mußten somit dort gefangen und nach dem bestimmten Platz gebracht werden. Und da das Jagen ein freies (nicht eingestelltes) vorstellen sollte, so mußten der Stand des Herzogs und der Zeug demgemäß gerichtet und letzterer verdeckt und durch Gebüsch verblendet aufgestellt werden. Häufig finden sich auch Klagen über Verzögerung des Abschießens, wodurch das eingesperrte Wild sehr litt, oder der Jagdherr kam gar nicht, so daß die ganze Einrichtung und Mühe umsonst war und das Wild frei gelassen oder von dazu Beauftragten todtgeschossen werden mußte. Bezüglich des Jagdschirms auch für diese gewöhnlicheren Jagen erinnere ich an die bedeutenden Kosten, welche dessen Herstellung verursachte und an das dem 4. Abschnitt angehängte Verzeichniß des Jagdzeugs; aus letzterem erhellt, daß diese Schirme förmliche Häuser darstellten mit Fenstern 2c. und wenn auch deren Verwendung nicht auf allen Jagen stattgefunden haben wird, so waren doch die jeweilig errichteten Schirme mit entsprechendem Luxus und Comfort ausgestattet.

Alle diese Jagen, sofern sie auf Edelwild angestellt wurden, waren bestätigte Jagen, d. h. ihre Anordnung erfolgte erst, nachdem der Forstmeister die Anwesenheit einer entsprechenden Anzahl von Hirschen in der betreffenden Gegend constatirt hatte. Nach dem ersten Einstellen erfolgte dann ein genauer Rapport über alles im Jagen befindliche Wild. Kleinere Bestätigungs-Jagen wurden gemacht auf einzelne bekannte Hirsche oder auf Grund der durch Vorsuchen mit dem Leithund erlangten Kenntniß über den Stand an Hirschen in einem gewissen engen District. Diese letzteren waren einfach gehalten und beanspruchten relativ wenige Vorbereitungen namentlich dann, wenn sie als „Schützen-Jagen" keinen Lauf hatten und zum Abschießen eine Allee &c. benützt wurde; sie wurden sehr häufig vorgenommen und waren sehr beliebt.

Das Schießen von Prunft-Hirschen fand nicht nur in den Prunft-Jagen statt, sondern auch, und zwar mit besonderer Vorliebe, durch Pürschen. Die Zahl der solcherweise erlegten Hirsche ist an und für sich, noch weit mehr aber im Vergleich zu der früheren Zeit, eine sehr große. Mit Vorliebe wurden dazu die stärksten Exemplare gewählt, die deshalb bei den großen Jagen absichtlich geschont und gar nicht eingestellt oder nicht erlegt wurden. Des Weiteren suchte man diese Prunft-Pürschen ergiebig zu machen durch entsprechende Einrichtungen aller Art, deren im 4. Abschnitt Erwähnung geschah. Das Ergebniß einer solchen Prunft-Pürsche des Herzogs Eberhard Ludwig habe ich im 2. Abschnitt mitgetheilt; von Herzog Carl erzählt man sich, er habe während einer Prunftzeit von Grafeneck aus 99 Hirsche erlegt, den 100sten aber nicht mehr bekommen können.

10.

Das Schwarzwild wurde auf den großen Jagen zugleich mit dem Edelwild erlegt; im Schweinhatz fanden eingestellte Jagen größerer und kleinerer Art auf Sauen statt und endlich wurde die uralte Form des „Ueberlandhetzens" gebraucht. Diese letztere Art wurde besonders gepflegt unter Herzog Carl, der als passionirter und guter Reiter die Jagd zu Pferd sehr liebte. Als neue Einrichtung bei der Jagd auf Sauen erscheinen in dieser Periode die Leithunde für solche und mit diesen das förmliche und wirk-

liche Bestätigen derselben im Sinn des beim Edelwild stets geübten Verfahrens. Ob das ein Fortschritt war, darüber läßt sich streiten. Ein zuverlässiges Verfahren im Sinn wie beim Edelwild konnte das Bestätigen der Sauen nie sein, weil die Fährten derselben keine sichere Unterscheidung der Geschlechter zulassen: nur die Stärke des einzelnen Stücks konnte bestimmt werden. Zudem findet der Schweinhatz zu einer Zeit statt, wo weicher und nasser Boden oder Schnee den Leithund entbehrlicher macht. Ich möchte deshalb die Vermuthung aussprechen, daß diese Leithunde ihr Dasein zumeist den großen eingestellten gemischten Jagen verdanken, welche öfter im Sommer stattfanden, wo das Abspüren oder auch die Vorsuche mit dem Finder nicht leicht zu bewerkstelligen war. Das Schießen beim Schweinhatz kam auch in dieser Periode nur ausnahmsweise vor, selbst bei den großen Jagen, wo sonst nur geschossen wurde, ließ man häufig die Sauen auf die Schweinsfeder anlaufen; ebenso bei den eingestellten Jagen im Schweinhatz, wo aber außerdem auch noch das Anhetzen vorkommt. Beim Ueberlandhetzen war ohnehin von Schießen keine Rede.

Eine weitere Neuerung der 3. Periode sind die Treibjagen im modernen Sinn: sie verdanken ihre Entstehung dem Emporkommen des kleinen Waidwerks und der dabei angewendeten Schießjagd. Dem entsprechend waren das Reh und das kleine Wild ganz vorzugsweise die Objecte dieser Jagen und unter diesen wieder war der Fuchs besonders beliebt. Indessen schon Eberhard Ludwig gestattete, sehr wahrscheinlich von Anbeginn an, daß auch Sauen und Damwild auf den Treibjagen erlegt werden durften und veranstaltete öftere Jagen nach solchem Wild. Das Edelwild war zu hoch geachtet, um auf derlei Art erlegt zu werden; auch die Sauen wären sicher ausgeschlossen geblieben, wenn nicht das Interesse des Herzogs für diese Wildart ein nur sehr untergeordnetes gewesen wäre. In der späteren Zeit des Herzogs Eberhard Ludwig sowie unter seinen Nachfolgern wurden die Treibjagen nach Schnepfen sehr beliebt — so weit sie ohne Beeinträchtigung des Edelwilds möglich waren; in der späteren Zeit des Herzogs Carl endlich wurden solche Jagen ab und zu auch auf Edelwild angestellt. Die gewöhnliche Zeit zu Vornahme der Treibjagen war der Herbst und Winter-Anfang. Um sie ergiebiger zu machen, wurde stets für alle die Reviere, in welchen

sie stattfinden sollten, eine strenge Hege angeordnet, auch alles Schießen der Forstdiener und alle Unruhe im Wald untersagt. Das Verfahren bei den Treibjagen war im Allgemeinen das heute übliche, zeigte aber doch gewisse charakteristische Unterschiede. Vor allem wurde nicht auf Glück und Zufall hin gejagt, sondern auf Grund genauester Kenntniß der Standorte und Gewohnheiten des Wilds das Jagen angeordnet. Die Treibwehr war stets sehr zahlreich und umgab das Jagen (den Trieb) auf seiner ganzen Ausdehnung von einem Flügel der Schützenlinie bis zum andern. Der Stand des Herzogs war stets in der Mitte der Schützenlinie, nach ihm hin fand das ganze Treiben statt, so daß die seitlings des Herzogs aufgestellten Schützen der Reihe nach „abgetrieben" wurden. Der von Anbeginn an nicht unbeträchtliche Aufwand an Treibmannschaften nahm rasch zu und wurde in der späteren Zeit als eine unumgänglich nöthige Eigenschaft dieser Jagen betrachtet. Dadurch erhielten auch die Treibjagen wenigstens den annähernden Charakter der eingestellten Jagen; denn bei den sehr starken, gegen das Ende des Triebs 2—3 Mann hohen Treibwehren dürften nur wenige Stück und meist nur stärkere Sauen seitwärts oder nach rückwärts ausgebrochen sein.

Im Jahr 1718 erließ der Herzog eine „Jagdordnung, wie man sich auf den Treibjagen zu verhalten und was man dabei zu observiren hat." Sie besagt in 11 Punkten: Die Plätze der Schützen — ausschließlich des Herzogs — werden durch das Loos bestimmt. Das Vertauschen der Looszettel sowie das Verlassen des Platzes, nachdem solcher angewiesen und eingenommen ist, wird mit 2 Dukaten bestraft. Desgleichen das Schießen von Rehgaisen; für außer der Saison geschossene Bachen, Auer-, Hasel- und Fasanen-Hennen ist 1 Dukaten Strafe angesetzt und wenn der Betreffende am gleichen Tag nichts Anderes mehr schießt, so kommt noch dazu die Strafe des Strohwischs. Wer auf schlecht angeschossenes Wild den Hund löst, so daß dieser nicht sofort fängt, wird mit dem Strohwisch bestraft und das Wild gehört nicht (wie sonst) dem Schützen, sondern dem Hund. Was nicht im Feuer stürzt, gehört dem, welcher zuletzt geschossen hat. Werden Schützen abgetrieben, so treten sie hinter die Treibwehr und dürfen nur auf das rückwärts ausbrechende Wild schießen, kommt aber ein solcher Schütze auf den Stand eines Andern, so darf er erst dann

schießen, wenn dieser gefehlt hat, sonst erfolgt in beiden Fällen Strafe von 1 Dukaten. Wer in den Trieb schießt, wird mit dem Strohwisch bestraft. Worin diese letztere Strafe bestand, kann ich nicht genau angeben: ein Theil derselben war eine Cocarde von Stroh, welche der Bestrafte zu tragen hatte, bis er durch bessere Aufführung beim nächsten Jagen wieder gereinigt und absolvirt war. Im Uebrigen werde ich auf diese Treibjagen, die doch ganz vorzugsweise das kleine Wild zum Gegenstand haben, beim kleinen Waidwerk zurückkommen.

Alle Jagd der Angestellten vollzog sich in der 3. Periode meist durch Pürschen, theilweise auch durch Treibjagen; letztere aber, für Edel- und Schwarzwild an sich schon selten, wurden das noch mehr in Folge ausdrücklicher Verbote dagegen für alle Orte, an denen der Jagdherr selbst zu jagen sich veranlaßt sehen sollte. Einen sehr wichtigen Theil der Jagd des Personals bildeten die Fang-Jagen. Jedes große eingestellte Jagen verlangte das Fangen von Wild fast in allen Forsten. Selbst bei kleineren Jagen kommt auswärts gefangenes Wild vor; andauerndes Fangen von Edelwild verlangte die Parforce-Jagd, welche im geschlossenen Raum, d. h. einem Park größter Ausdehnung mit relativ wenig Wald (und Wild) stattfand. Nicht minder verlangten das die eigentlichen Wildparks, welche von Mitte des 18. Jahrhunderts an zahlreicher werden und zu Jagdzwecken dienten, — in der Periode 1770—80 aber sehr vielfach angelegt, die Jagd im Freien wenigstens theilweise ersetzen sollten. In diesen Parken wurde stets ohne Rücksicht auf die natürliche Vermehrung des in ihnen befindlichen Wilds gejagt und wenn Mangel eintrat, das fehlende durch Fangen von Wild im Freien und Versetzung desselben in den Park ergänzt.

Als Beispiel des Jagdbetriebs im 18. Jahrhundert, insbesondere auch der vielen Fangjagen, führe ich nachstehend Einiges aus einem über den Forst Stromberg erstatteten Bericht an. Der Herzog hatte im Sinn, in der Feistzeit in diesem Forst ein Hirschjagen abzuhalten und dem entsprechend berichtete der Forstmeister Ende Mai 1781, es seien an jagdbaren und nicht jagdbaren Hirschen vorhanden in den Huten Löchgau 7 und 5, Sersheim 8 und 8, Ensingen 2 und 6, Lienzingen 5 und 6, zusammen 22 jagdbare und 25 nicht jagdbare; bis zur Feistzeit könnten sich

noch weitere von den Bergen der Häfner-Haslacher Hut herunter nach der Sersheimer Hut ziehen, es werde aber aller brauchen, um nur 30 jagdbare Hirsche zu einem Jagen zusammenzubringen. Wahrscheinlich in der Voraussicht, daß er mit diesem Bericht nicht viel Ehre gewinnen werde, entschuldigt er sich sehr über die geringe Zahl und sucht solche zu rechtfertigen durch den schon seit geraumer Zeit geringen Wildstand des Forsts. Zum Beweis dafür gibt er eine Uebersicht der seit 1752 abgehaltenen Hirschjagen. Hienach war 1752 ein solches Jagen in der Ensinger Hut, wobei 35 Hirsche erlegt wurden, 1754 wurden 16 Hirsche und 20 Stück Wild bei Bietigheim über die Enz und in den Parforcepark gejagt, 1756 wurden in der Löchgauer Hut 8 Hirsche gefangen und in den Parforcepark geführt, 1761 war ein Hirschjagen in der Sersheimer Hut, wobei von den gefangenen Hirschen 8 nach dem genannten Park geführt, 12 aber wieder in Freiheit gesetzt wurden; 1766 war abermals ein Hirschjagen in gleicher Hut, der Herzog kam aber nicht und somit wurde 1 Hirsch nach dem Park geführt, die übrigen 13 aber von einem dazu beauftragten Cavalier erlegt. 1770 wurden 20 Hirsche in der Sersheimer Hut gefangen, 8 davon wurden zu den Hetzen bei den Geburtstagsfesten des Herzogs nach Ludwigsburg geführt, 12 wieder in Freiheit gesetzt; 1771 war abermals ein Jagen in dieser Hut mit 35 und eines in der Lienzinger Hut mit 15 Hirschen, diese wurden theils erlegt, theils in die Parke nach Solitude geführt; 1773 wurden in der Löchgauer und Sersheimer Hut 10 Hirsche gefangen, wovon 1 nach Solitude und 9 nach Knittlingen zu dem zu Ehren des Churfürsten von der Pfalz veranstalteten Jagen geführt wurden.

Die Aenderungen des Jagdbetriebs in der 3. Periode führten zu einer auf durchaus neuer Grundlage beruhenden Regelung der Jagd- und Schonzeiten. Die großen eingestellten und gemischten Jagen enthielten alle Altersclassen und Geschlechter des Edel- und Schwarzwilds, hier war also vom Einhalten einer Schonzeit an sich schon keine Rede, und das wird noch des Weiteren dadurch sehr gesteigert, daß diese Jagen in erster Linie Hoffeste waren, für welche Jagens- und Schonzeiten überhaupt nicht existirten. Sie fanden statt ohne alle Rücksicht hierauf, wenn immer fürstlicher Besuch oder anderweitige Feierlichkeiten solches

verlangten; sehr fatal war nach dieser Richtung der Geburtstag des Herzogs Carl im Februar. Die Zeiten der Feiste und des Schweinhatzes wurden bei den normalen Jagen noch eingehalten, waren aber empfindlich beschränkt durch die vielen Hirsche und Sauen, welche bei den großen Jagen erlegt wurden, und erlitten noch weitere Einbuße durch die Prunftjagen und -Pürschen. Durch die vielen Thiere, welche auf den großen Jagen, den Feist-, Prunft- und Treibjagen und im Schweinhatz erlegt wurden, hatten die eigentlichen Wildjagen fast ganz aufgehört. Die längeren Schon-Perioden der Forste waren schon durch das häufige Fangen von Wild für die großen Jagen nicht mehr einzuhalten und wurden außerdem noch durch Vornahme von Prunftpürschen, Bestätigungsjagen 2c. vielfach verletzt, so daß sie eigentlich mehr nur dem Namen nach fortbestanden und höchstens für die Vornahme größerer Jagen noch beachtet wurden.

Die Folgen dieses Verfahrens waren nicht nur wirthschaftliche Nachtheile, herbeigeführt durch den Minderwerth des zur Unzeit erlegten Wilds, sondern zeigten sich auch als sehr nachtheilig für das Generations-Verhältniß. Die Kälber und Frischlinge, deren Mütter kurz nach der Setzzeit und bis zur Prunft, resp. vor Mitte Oktober erlegt wurden, waren fast unrettbar verloren, nicht minder schädlich war das Erlegen hochbeschlagener Thiere; doch Angesichts der sehr hohen Wildstände und der sehr strengen Hege machte sich das weniger fühlbar, es fehlte nie an Wild aller Art. Sehr empfindlich war dagegen der Einfluß des geänderten Verfahrens auf den Bestand an Hirschen. Wenn auch bei den großen Jagen die sehr starken Exemplare geschont wurden, so wurden sie um so häufiger in den Prunft- und anderen Jagen und -Pürschen erlegt, auch in den Feistjagen sollten wo immer möglich starke Hirsche paradiren, und ebenso sollten die Thiergärten derartige Exemplare beherbergen. Die nicht jagdbaren Hirsche wurden nicht mehr geschont, sie waren vorzugsweise vertreten in den großen Jagen, dienten aber auch bei anderen kleineren Jagen zur Herstellung der nöthigen Zahl, wenn es an jagdbaren fehlte.

Das alles hatte einen rascheren Generationswechsel zur Folge, die Hirsche wurden nicht mehr so alt, folglich auch nicht mehr so stark wie früher. Um den großen Bedarf an solchen, wie er für alle die genannten Jagen nöthig war, zu decken, änderte man nun

das Zahlenverhältniß der Hirsche zum Wild und nahm damit alle die Nachtheile in Kauf, welche im 2. Abschnitt des Weiteren erörtert wurden. Die Regelung des gewünschten Verhältnisses der Geschlechter geschah jetzt durch entsprechendes Verfahren bei den alljährlich fast in allen Forsten stattfindenden einzelnen Jagen. Man ordnete diese letzteren der Art an, daß die nöthige Ausgleichung erreicht wurde und half noch nach durch das Pürschen entsprechender Arten als Küchenwild oder beim Abschuß von Wild wegen Wildschadens. Dieses Verfahren ist dem heute üblichen ähnlich: an Stelle der früheren kurzen Jagdzeiten waren solche von relativ langer Dauer getreten und die einstigen langen Schon-Perioden hatten gänzlich aufgehört. Es wurde jetzt alljährlich in allen Distrikten gejagt und das gewünschte Verhältniß der Altersclassen und Geschlechter herzustellen gesucht durch entsprechend größere oder geringere Ausdehnung der Jagd sowie durch vorzugsweise Erlegung der nach dem allgemeinen Plan dazu bestimmten Stücke. Es ist nun kein Zweifel, die Regelung der Altersclassen und Geschlechter konnte auf diese Weise ganz ebenso hergestellt werden, wie mit dem früheren Verfahren. Der Fehler aber war der allzu große Verbrauch an Hirschen. Dieser führte zu raschem Generationswechsel und zu geringen Exemplaren. Bezüglich der mit dem neuen Jagdbetrieb nöthig gewordenen sehr großen Zeugmenge und der sehr bedeutend gesteigerten Anforderungen an die pflichtigen Unterthanen, verweise ich auf das im 1. und 4. Abschnitt Vorgetragene und auf die folgende Darstellung einiger Jagen des 18. Jahrhunderts.

Der Jagdbetrieb des 18. Jahrhunderts als Ganzes aufgefaßt und in Vergleichung gesetzt mit dem der früheren Zeiten, gewährt ein wenig günstiges Bild. Alle die Momente, welche ich als die Poesie der Jagd bezeichnet habe und die ihr den Hauptreiz verleihen, sind nur in sehr geringem Grad und meist gar nicht mehr vorhanden; die persönlichen Beziehungen zwischen dem Jäger und seinem Wild, — wenn der Ausdruck erlaubt ist! — wie sie durch die Jagd auf einzelne und bekannte Stücke gegeben waren, existiren nicht mehr und damit kommt auch die Persönlichkeit des einzelnen Jägers nicht mehr zu entsprechender Geltung; es handelt sich lediglich um einfaches Todtschießen des meist eingesperrten Wilds. Die ganze Einrichtung war von so unfehlbarer Wirkung,

zugleich aber auch von so kurzer und müheloser Leistung für den Jagdherrn, daß das einzige Aequivalent in der hohen Zahl des erlegten Wilds gesucht werden mußte. So entstanden jene Massenschlächtereien im geschlossenen Raum, für welche die Bezeichnung als Jagd nach keiner Richtung mehr paßt. Durch die decorativen und scenischen Beigaben wurde eine Ausgleichung nicht geboten; sie mochten wohl ihre Entstehung dem Gefühl verdanken, daß bei solchem Gebahren von Jagd nichts mehr zu verspüren sei und daß somit Anderweitiges an die Stelle zu treten habe. Aber der Erfolg war ein schlechter und wirkte nur noch weiter schädigend auf das Jägerische ein. Dieser Charakter geht über selbst auf das Pürschen und auf die Treibjagen, weil in beiden Fällen durch die umfangreichen Einrichtungen aller Art und beziehungsweise die sehr starken Treibmannschaften der Erfolg ein nahezu sicherer war. Nur in dem über Land hetzen der Sauen und im Anlaufenlassen derselben hatte sich ein Rest der früheren besseren Art erhalten. Um aber das ganze Verfahren des 18. Jahrhunderts möglich zu machen, dazu gehörte eine sehr entwickelte Technik und eine vorzüglich ausgebildete Jägerei. Der Betrieb aller Jagd war so eingerichtet, daß über das Wild verfügt wurde, wie wenn es sich um Haus- oder Herdenthiere handelte, und dieser Forderung zu genügen war nur möglich bei wohl durchdachtem Plan und bei exaktester Ausführung. Hienach aber möchte ich das 18. Jahrhundert als eine Periode des Verfalls bezeichnen, welche falsche Ziele und Richtungen verfolgt und mit all' dem jägerisch nicht productiv ist und nichts Neues schafft; die Jägerei aber zeigt in dieser Zeit eine Stufe hoher Vollendung durch Lösung der sehr schwierigen an sie gestellten Aufgaben.

11.

Als weitere Ergänzung zu dem über den Jagdbetrieb der 3. Periode Vorgetragenen gebe ich nachfolgend einige Details über wirklich abgehaltene Jagen. Leider stand mir dabei eine Auswahl nicht zu, ich mußte mich auf diejenigen wenigen beschränken, für welche überhaupt entsprechend detaillirte Nachrichten vorhanden sind. Insbesondere bedaure ich die Dürftigkeit der Nachrichten über das am 24. September 1782 auf der Solitude

zu Ehren des großfürstlichen Besuchs abgehaltene Jagen, denn sehr wahrscheinlich wären die von mir aufgestellten Anschauungen über den wenig jägerischen Betrieb und das Blasirte des Verfahrens dadurch sehr deutlich illustrirt worden. Ich beginne mit einem ganz gewöhnlichen Jagen, welchem nur der Herzog mit seinem Gefolge anwohnte und das nach keiner Richtung einen besonderen Aufwand für Decoration oder sonstigen Luxus zeigt. Es ist das

Hirsch-Prunft-Jagen zu Heidenheim, abgehalten den 14. September 1769.

Für den großen Waldcomplex zu beiden Seiten der Brenz und des Kochers in der Nähe von Heidenheim waren 22 jagdbare und 45 nicht jagdbare Hirsche als vorhanden gemeldet worden. Dies bestimmte den Herzog, daselbst ein Prunftjagen abzuhalten. Der Befehl dazu an den Oberst-Jägermeister erging unter dem 9. August mit dem Bemerken, der Herzog werde am 29. von Grafeneck aus zum Hühnerschießen nach Solitude kommen und von dort aus am 4. oder 5. September sich zum Abschießen nach Heidenheim begeben. Der Oberst-Jägermeister verfügte sich sofort dahin und legte von dort aus am 12. August dem Herzog nachstehenden Entwurf über die Einrichtung des Jagens vor.

Den 16. August Ankunft der Hofjägerei zu Heidenheim, den 17. Rasttag; den 18. und 19. Vorsuchen in den Huten Oberkochen und Aufhausen, Unruhigmachen der Hirsche und Einsprengen derselben in die Hölzer, so zum Jagen ausersehen sind; den 20. Rasttag (Sonntag). Den 21., wie am 18. und 19. zugleich Anfang des Treibens in den entlegenen Hölzern und in den Nebenhölzern; ebenso den 22. Den 23. Einrichten des Jagens, d. h. Umstellen des zusammengetriebenen Wilds mit Zeug. Der Transport des Zeugs beginnt den 16. und währt 4—5 Tage, so daß dieser am 19. oder 20. am Ort des Jagens eintrifft. An Jagensmannschaften sollen täglich rund 1000 Mann verwendet werden. Vom ersten Einstellen am 23. bis zum Abjagen am 4. oder 5. sollen das Verkleinern des Jagens bis zur Kammer, das Separiren der Hirsche vom Wild und die Arbeiten am Lauf vorgenommen werden.

Der Herzog findet diesen Entwurf etwas gedehnt, was ihn namentlich wegen der benachbarten fremden Jägerei von Churpfalz, Deutschmeister und Ellwangen genirt, allein er gibt seine Genehmigung dazu. Der wirkliche Verlauf des Jagens war folgender:

Vom 13. bis einschließlich 17. August wurden die äußeren Huten durch Treiben nach dem Jagen hin alle Tage unruhig gemacht. Am 17. wurde die Tags zuvor mit den Leithunden zu Heidenheim eingetroffene Hofjägerei nach den äußeren Huten verlegt, den 18. sollte von ihr vorgesucht werden, aber der Regen verhinderte es, den 19. wurde dann vorgesucht und den 20. wegen des Sonntags gerastet. Den 21. lärmendes Treiben der äußeren Huten mit 1200 Mann, ebenso den 22. und Abends Verfeuern des Jagens. Den 23. stilles Treiben und Einrichten des Jagens mit Zeug, den 24. zwei, den 25. ein Trieb zum Verkleinern des Jagens, den 26. bis 1. September Rast, wahrscheinlich in Folge eingetroffener Nachricht, der Herzog werde erst später zum Abjagen nach Heidenheim kommen. Den 2. September wurden die Krummruthen am Lauf geschlagen, den 3. (Sonntag) Rast. Den 4., 5. und 6. je ein Trieb zum Verkleinern des Jagens; den 7. Arbeiten am Lauf; den 8. Rast, den 9. zwei Treiben, 4 Tücher verlegt und 4 doublirt; den 10. und 11. Rast. Den 12. den Lauf gerichtet, den 13. das Zwangstreiben vorgenommen, den 14. Abjagen durch den Herzog, den 15. Aufladen des Zeugs.

Die Mannschaften, welche an 20 Arbeitstagen zur Verwendung kamen, stellten sich auf 21,240 Mann und 73 berittene Postillons zu Botendiensten, somit per Tag rund 1000 Mann und nicht einbegriffen die zum Zeugtransport nöthigen Mannschaften und Zugthiere. Zum Verfeuern des Jagens wurden vom 22. an für 5532 Feuer 2766 Klafter Holz verbraucht.

Eines Commentars bedarf diese Darstellung nicht, sie spricht deutlich genug. Allerdings führte das bei diesem Jagen eingehaltene Verfahren zu verschiedenen Klagen und Ausstellungen bezüglich der allzu langen Zeit für das Einrichten und der Verwendung so zahlreicher Mannschaften während der Zeit der Ernte und einiger Jahrmärkte in den bezüglichen Ortschaften. Diese Klagen wurden aber nicht von den Unterthanen vorgebracht, son-

dern beruhten lediglich auf einem gespannten Verhältniß der Jägerei und des Oberst-Jägermeisters und auf einer von ersterer gegen den letztern angezettelten Intrigue. Ohne dieses besondere Verhältniß wäre von Ausstellungen keine Rede gewesen und Alles in Ordnung befunden worden. Ueber den Ort des Jagens und beziehungsweise des Abschießens, sowie über die Zahl des erlegten Wilds habe ich nichts aufgefunden: dem ganzen Hergang nach kann aber der Lauf nur in dem Waldcomplex zwischen Heidenheim und Zang gewesen sein.

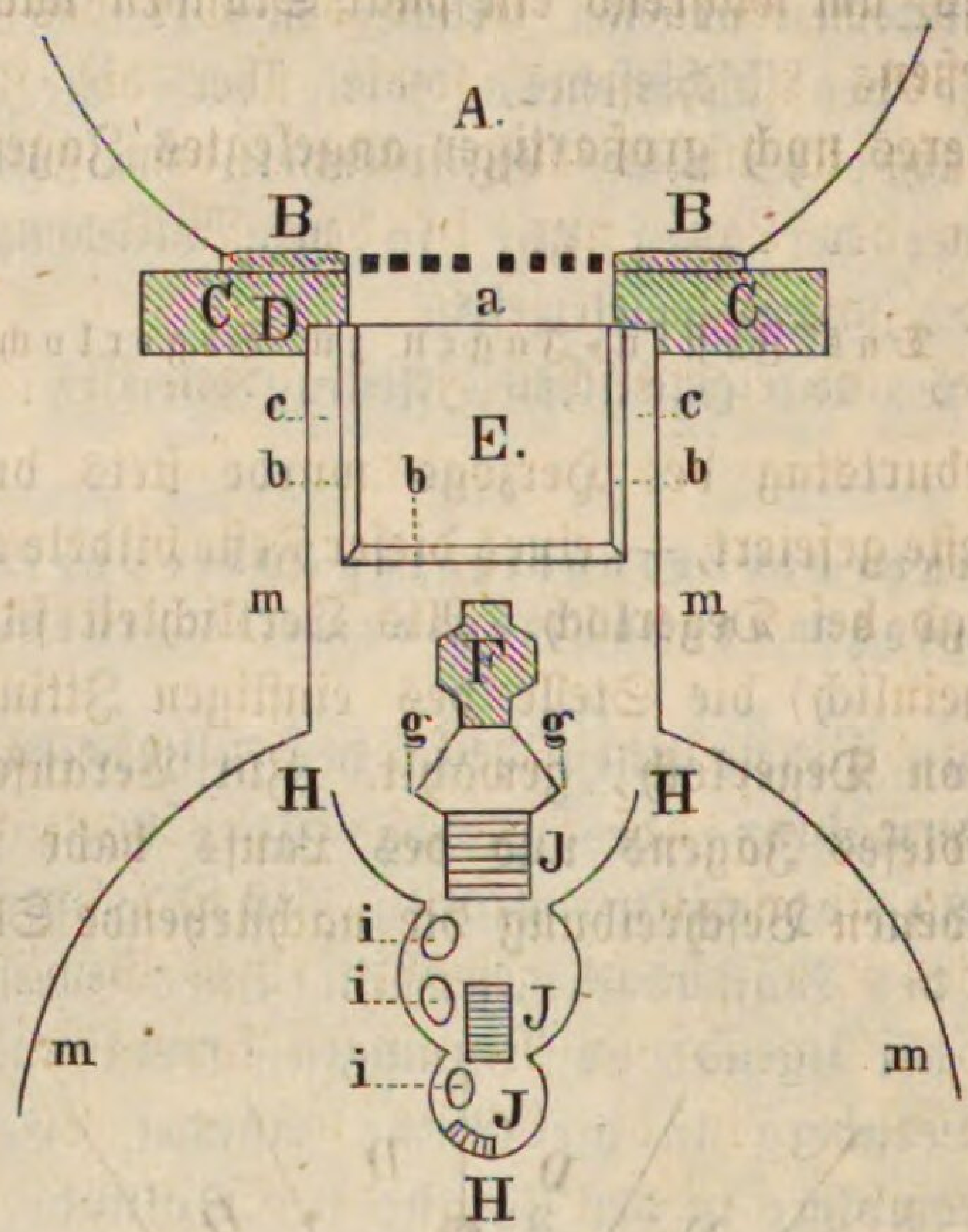
Ein anderes und eigentliches Festin-Jagen ist:

Das Festin-Jagen bei Leonberg, zur Feier der Vermählung des Herzogs abgehalten den 8. October 1748.

Das Jagen bildete einen Theil der Festlichkeiten, welche aus Anlaß der Vermählung des Herzogs Carl Eugen zu Stuttgart und Ludwigsburg abgehalten wurden. Als Ort für dasselbe war das Thälchen des Wasserbachs gewählt, eines Gewässers kleinster Art, das aus der Gegend von Renningen kommt und etwas südwestlich von Leonberg in die Glems mündet. Es scheidet die großen Waldcomplexe in der Gegend der Solitude von den Waldungen bei Gebersheim und Rutesheim und war nach dieser Richtung sehr gut gewählt; die sanft geböschten Thalhänge waren sehr geeignet für die decorative Seite durch Anbringen von Terrassen &c., durch Stauung des Bachs konnte ein See und somit ein Wasserjagen hergerichtet werden. Das Detail des Laufs ist aus dem nachstehenden Grundriß zu ersehen, den ich nach einem in Kupfer gestochenen (perspectivischen) Bild des Jagens gefertigt habe.

In der Kammer waren 7—800 Stück Edel- und Schwarzwild. Die Jagd begann mit dem Oeffnen der vorhandenen Thore; das Wild drang durch dieselben vor nach dem Lauf. Durch Ueberspringen der Hecke bei a oder durch Hindurchdrängen gelangte es in den See und wurde theils schwimmend, theils nach dem Aussteigen am entgegengesetzten Ufer durch Schießen erlegt. Die Sauen ließen der Herzog und seine Cavaliere meist auf die Schweinsfeder anlaufen. Während des Jagens wurde gefrühstückt, seitens der Herrschaften mit 30 Gedecken im Jagdschirm, eine Marschalls- und eine Cavalierstafel, jede mit 24 Gedecken, waren

an den übrigen Tischen. Abends gegen 5 Uhr, nachdem nahezu 400 Stück erlegt waren, endete die Jagd und der Rest des vorhandenen Wilds wurde in Freiheit gesetzt, um 8 Uhr aber war Tafel im Schloß zu Ludwigsburg. Auch hier genügt die dürftig



A Die Kammer.

B B hölzerne Wand, bemalt und eine Festung mit Thürmen darstellend, die 45′ hoch sind. Länge von B = 65′.
Zwischen B B Bögen, diese von Holz und angemalt, in der Mitte ein großes Thor mit Jagd-Triumphbogen und seitwärts je 4 kleinere Thore.

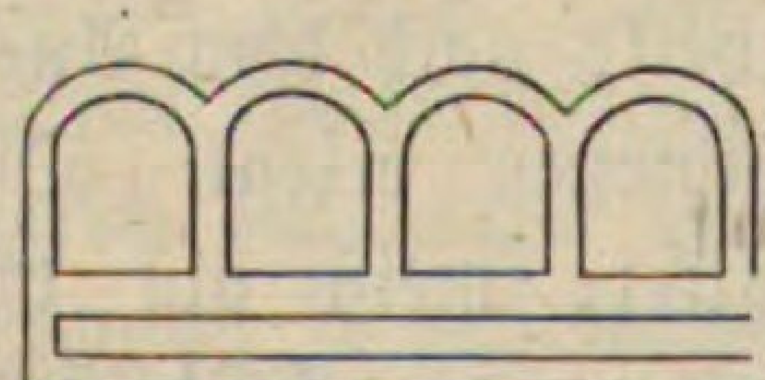
C C Zuschauer-Räume, bei D ein Musik-Corps.

E Ein See, dessen Wasserspiegel 14′ unter dem terre-plein bei a ist. Die Linie a ist mit Büschen bepflanzt und die Böschung von ihr nach dem Wasserspiegel senkrecht, so daß vieles Wild unvermuthet ins Wasser fiel und fallen sollte.

b b b die Böschungen des Sees.

c c terre-plein gleich hoch mit a.

F der Jagdschirm, er faßt 50 Personen, 30 speisen darin.



g g Ein kleines niedriges Hag oder Garn.

J J J Treppen nach dem ansteigenden Terrain.

H H H Bögen und Festons aus Moos und Laub, unten geschlossen, oben Oeffnungen, Fenster darstellend.

i i i Tische, an denen die Suite speiste.

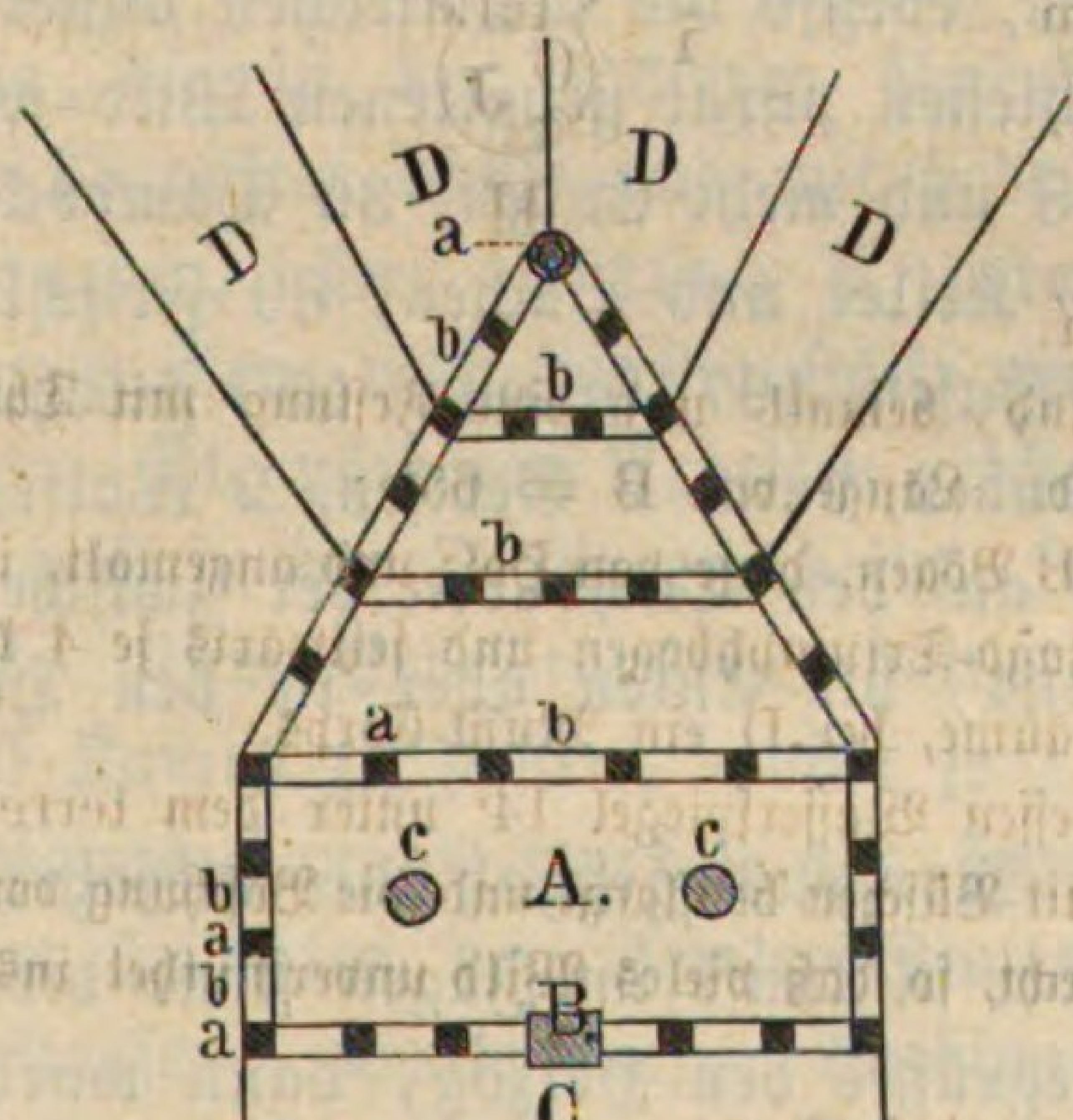
m das Tuch, das den Lauf schloß.

gehaltene Darstellung durchaus, um ein charakteristisches Bild herzustellen. Welcher Aufwand an Zeit und Mühe mag nöthig gewesen sein, um derartige Wildmassen zusammen zu bringen und welch' ausgedehnte Arbeiten verlangte die Herstellung des Laufs! Und das alles, um während ein paar Stunden nach eingesperrtem Wild zu schießen.

Ein anderes noch großartiger angelegtes Jagen war

Das Festin-Jagen zu Degerloch.

Der Geburtstag des Herzogs wurde stets durch eine Reihe glänzender Feste gefeiert, — eines dieser Feste bildete am 19. Februar 1763 die Jagd bei Degerloch. Als Oertlichkeit für dieselbe war (sehr wahrscheinlich) die Stelle des einstigen Ittingshäuser Hofs, südwestlich von Degerloch, gewählt. Zur Veranschaulichung der Einrichtung dieses Jagens und des Laufs habe ich auf Grund einer vorhandenen Beschreibung die nachstehende Skizze entworfen.



A ein See 680′ lang und 280′ breit.
B der Pavillon des Herzogs.
C die Esplanade 150′ breit, sie diente als Lauf.
D die Wild-Kammern.
a a Pavillons.
b b Säulen-Gallerien.
c c Häuschen im See, in denen die Enten untergebracht waren.

Die Gallerien waren hergestellt dem See entlang durch 308 dorische, im Uebrigen durch über 200 gewöhnliche Säulen von 15 Fuß Höhe. Dieselben trugen eine Plattform, die zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung mit einem Bretterdach, versehen und nach außen hin durch eine Bretterwand geschlossen war. Bei den inneren Gallerien und bei denen an den langen Seiten des Sees fehlten die Bretterwand und die Bedachung, um die freie Aussicht nicht zu beschränken. Die Plattform war unterbrochen durch 33 Pavillons, deren nach allen Seiten durch Wände geschlossener Raum mit Fenstern, Thüren und Oefen versehen war; das Innere dieser Pavillons war zeltartig hergerichtet und durch Meubels und Teppiche aus den herzoglichen Schlössern geschmückt. Die ganze Anlage stand auf einem sanft ansteigenden Hang, so daß der Pavillon an der Spitze des Dreiecks 100 Fuß höher war, als die Ufer des Sees. Dadurch und durch die Lage der einzelnen Pavillons war für jeden derselben freieste Aussicht nach dem See und dessen Umgebung ermöglicht. Die Esplanade diente als Lauf, d. h. zum Erlegen des Wilds, sie war durch Tücher nach außen abgeschlossen, ebenso die sämmtlichen äußeren Gallerien.

An zum Abschießen parat gehaltenen Wild waren vorhanden: 121 Hirsche von 8 und mehr Enden, 30 Damböcke, 150 Rehböcke, 61 Schweine, 180 Keiler und Bachen, 89 Frischlinge, 36 Dächse, 270 Füchse, 3002 Hasen, 197 Fasanen, 530 Feldhühner, 209 Wildenten, 400 Wildtauben, dann 2 Gemsen, 2 Wölfe, 2 Luchse. Das Wildgeflügel war auf den Dachböden der zwischen See und Lauf gelegenen Pavillons, die Enten aber in den Häuschen im See untergebracht.

Um 10 Uhr Morgens geschah die Abfahrt des Hofs von Stuttgart. Bei der Ankunft im Jagen stand die Jägerei auf der Esplanade und begrüßte den Herzog, dann wurde sie in 7 Gondeln nach venetianischer Art über den See gefahren und begab sich nach den Wildbehältern. Der Hof nahm nun seinen Platz in den Pavillons, welche den See umgaben, und zwar die Fürstlichkeiten und höchsten Würdenträger in denen zwischen See und Lauf, der weitere Hof in den übrigen. Die Pavillons im Dreieck waren den angeseheneren Bürgern und die dortige Plattform den Zuschauern überhaupt überlassen. Die Zahl dieser betrug über 15,000 Personen. Ein Bataillon Infanterie besorgte den Polizei-

dienst. Zunächst war Hoftafel in den bezüglichen Pavillons, nach Beendigung derselben wurden die Wildbehälter geöffnet und das Wild nach dem See und durch denselben nach der Esplanade gejagt, das Wildgeflügel wurde von seinen Behältern aus in Freiheit gesetzt. Die Jägerei nahm in den Gallerien Platz, um das Wild zu verhindern, dahin zu flüchten und so dem Auge der Zuschauer und dem Schuß sich zu entziehen. Wie viel Wild erlegt wurde, konnte ich nicht ermitteln, jedenfalls aber wurde ein ziemlicher Theil nicht erlegt und nach Beendigung der Jagd in Freiheit gesetzt.

Die umfangreichen Vorarbeiten für diese „Jagd" erforderten sehr bedeutende Arbeit und ein werthvolles Material, so daß der Gesammtbetrag der Kosten ein sehr hoher gewesen sein muß; ich kann mir deshalb nicht versagen, Einiges darüber anzuführen. Das hauptsächlich verwendete Material war Holz, und dieses wurde von der Floßstätte zu Berg bezogen, das nöthige Eisen, Nägel, Schrauben, Klammern 2c. lieferte die Bauverwaltung Stuttgart. Wie aber dies sehr häufig der Fall war und auch heute noch beim Bauwesen Sitte ist, entsprach der Voranschlag dem wirklichen Bedarf keineswegs, es wurden sehr häufige Nachlieferungen nöthig, die in der späteren Periode, wo die Zeit drängte, in sehr übereilter Weise und mit bedeutend gesteigerten Kosten gemacht wurden. Der zu 1965 fl. veranschlagte Transport des Holzes von Berg nach der Baustätte wurde hierdurch auf 6735 fl. gesteigert. Die nöthigen Arbeiten geschahen gegen Lohn, theilweise wurde auch in der Frohn gearbeitet, so namentlich beim Graben des Sees. Zum Erd-Transport hatten die umliegenden Aemter täglich 30 Karren zu stellen, wofür je 1 fl. per Tag bezahlt wurde. Anfangs Januar wurden alle sogenannten viermonatlich beurlaubten Soldaten der Aemter Stuttgart, Böblingen, Marbach, Bebenhausen, Denkendorf, Vaihingen, Schorndorf, Göppingen, Kirchheim, Leonberg, Waiblingen, zur Arbeit nach Plieningen einberufen. Die Gondeln hatte ein Schiffsmeister in Neckarweihingen angefertigt, zu ihrer Bemannung wurden 33 Schiffer aus Cannstatt und den nächstgelegenen Neckar-Orten nach Degerloch beordert.

Die Ausführung der Arbeiten begann mit dem Oktober 1762 und wurde mit steigendem Eifer fortgesetzt bis zu den letzten Tagen vor dem Fest. Das nöthige Wild wurde nicht zusammen-

getrieben, sondern in den einzelnen Forsten des Landes gefangen und nach Degerloch transportirt. Die Vertheilung, nach welcher das geschah, zeigt die nachstehende Repartition. Die Wildtauben sind darin nicht aufgenommen, wären auch zu dieser Jagenszeit nicht zu beschaffen gewesen; sehr wahrscheinlich waren es zahme Tauben von entsprechendem Gefieder; ebenso mußten die Gemsen, Luchse und Wölfe von anderwärts her beschafft werden. Das Wild wurde theilweise schon sehr frühzeitig eingeliefert. Die Hirsche des Kirchheimer Forsts langten am 1. Dezember an, am 7. folgten die Enten, welche einstweilen in der Fasanerie Osterholz aufbewahrt wurden. Im Januar kamen die Füchse und Dächse und wurden zu Böblingen aufbewahrt. Aus der langen Gefangenschaft dieser Thiere dürfte sich der Abgang erklären, welchen das vorgejagte Wild aufweist gegenüber dem zur Einlieferung befohlenen. (s. Seite 344 und 347.)

Das ist der Hergang bei dem Festin-Jagen zu Degerloch, einem Jagen, dessen Einrichtung eine beinahe halbjährige angestrengte Arbeit verursachte und dessen Abschießen in eine Jahreszeit fiel, die überall und zu allen Zeiten als Schon-Periode des Wilds galt.

Diesen Nachrichten reihe ich noch weiter an die wenigen Notizen, welche ich über das zu Ehren des großfürstlichen Besuchs am 24. September 1782 abgehaltene Festin-Jagen am Bärensee erlangen konnte. Der Schirm der Herzogs stand auf dem Hang, welcher an der Südwestseite des Sees, dem Bärenschlößchen gegenüber, sanft geböscht ansteigt. Die Wildbehälter (Kammern) waren hinter diesem Schlößchen auf der Seite gegen Stuttgart. Beim Abjagen mußte alles Wild über die Terrassen vom Bärenschlößchen nach dem See hinunter und diesen durchschwimmen. Das Jagen begann mit der Ueberfahrt der Herrschaften über den See, nachdem zuvor in Stuttgart Hoftafel stattgefunden hatte; durch letztere war die Zeit zum Jagen etwas verkürzt worden, so daß nur relativ wenig Wild abgeschossen und eine ansehnliche Zahl desselben wieder in Freiheit gesetzt wurde. Die Gräfin Hohenheim schätzt die Zahl des sämmtlichen vorgejagten Wilds auf sicher 5000 Stück. Die anfängliche Ausdehnung dieses Jagens bis zur Nagold habe ich schon oben (s. Seite 327) erwähnt.

Repartition

des in denen herzoglichen Ober-Forstämtern zu dem großen Lustjagen bei Degerloch an Serenissimi allhöchst. Geburtsfest zu fangenden Wildbretts.

Ober-Forstämter.	Hirsche.	Sauen.	Dambböcke.	Rehböcke.	Füchse.	Dächse.	Hasen.	Fasanen.	Feldhühner.	Wild-Enten.
Böblingen	10	20	30	10	20	10	100	80	50	Die angesetzten 200 wilden Enten könnten unterthänigst unmaßgeblich erkauft werden, weil keine Garne hiezu vorhanden.
Waldenbuch (Tübingen) . .	35	40	—	20	40	10	500	—	50	
Ludwigsburg	30	—	—	—	—	—	875	120	200	
Leonberg	10	160	—	10	20	10	150	—	—	
Urach	10	10	—	20	40	10	—	—	—	
Stromberg	—	—	—	—	10	10	100	—	50	
Reichenberg	—	20	—	20	20	10	600	—	100	
Engelberg (Schorndorf) . .	—	40	—	20	30	10	100	—	—	
Kirchheim	12	10	—	10	20	10	200	—	30	
Neuenstadt	—	—	—	—	20	10	150	—	30	
Heidenheim	10	20	—	—	30	—	100	—	20	
Altensteig	—	—	—	10	20	10	25	—	—	
Neuenbürg	4	10	—	15	20	10	50	—	—	
Blaubeuren	—	—	—	15	10	10	50	—	—	
Summa	121	330	30	150	300	120	3000	200	530	200

Diese Repartition wurde den 27. October 1762 von dem Herzog genehmigt und an die Forstämter ausgeschrieben.

Das Dammwild.

12.

Wenn ich das Dammwild als zur „Jagd“ gehörig bezeichnete, so ist das jagdrechtlich durchaus zutreffend, im Jagdbetrieb aber erleidet es einige Beschränkung. Dem Dammwild wurde die Ehre eines bestätigten Jagens nicht zu Theil, es gab auch keine Leithunde für dasselbe, ebensowenig fiel es je einem Herzog ein einen weiten Ritt zu machen, um da oder dort einen starken Dambock zu pürschen, wie das beim Edelwild nicht selten war. Als minder geachtetes Wild wurde das Dammwild mehr in Masse gejagt, etwa ähnlich wie die Sauen, d. h. man nahm ein Jagen darauf erst dann und in solcher Weise vor, daß eine entsprechend hohe Zahl erlegt werden konnte. In der ersten Zeit nach seinem Erscheinen im Freien wurde es meist gepürscht, später auch in eingestellten Jagen zugleich mit anderem Wild erlegt. Mit dem Aufkommen der Treibjagen wurde es für diese eine sehr beliebte Wildart; bei den großen Jagen des 18. Jahrhunderts figurirte es neben allen übrigen Wildgattungen. Im Uebrigen gilt bezüglich aller Details des Jagdbetriebs auf Dammwild das beim Edelwild Bemerkte; die Jagd- und Schonzeiten wurden stets weniger genau eingehalten, weil es als weniger geschätztes Wild öfter aushelfen mußte, wenn außerhalb der Jagdzeiten des Edel- und Schwarzwilds ein Jagen vorgenommen werden sollte.

Die großen Raubthiere.

13.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts verschwand der Bär aus dem Herzogthum, seine Jagd gehört somit nur der ersten Periode an und war Fangjagd. Der Bär wurde wirklich gejagt, d. h. mit Jaghunden verfolgt und nicht wie die Sauen gehetzt. Daß schwere Hatzhunde zum Stellen und Niederziehen den Jaghunden beigegeben wurden, ist selbstverständlich, da diese einem so gewaltigen Thier nicht viel anhaben konnten; es war ein ähn-

liches Verhältniß wie beim Edelwild. Auch der Jagdzeug (Garne) fand bei dieser Jagd ähnliche Anwendung wie bei der Edelwildjagd und dem Schweinhatz. Die Einleitung des Jagens bestand wie überall im Vorsuchen und Bestätigen; das besorgte ein Jäger allein oder eventuell hierin unterstützt durch einen Jag- oder anderen dazu geeigneten Hund. Beim Jagen selbst wurde mit den Jaghunden auf der Fährte nachgezogen, der Bär gesprengt und dann gejagt. Sobald er dabei in die Nähe einer der aufgestellten Hatzen kam, wurde angehetzt, es scheint aber, daß auch nach dem Innern des Jagens gehetzt wurde, wie bei den Sauen. Der von den Hunden gefangene Bär wurde mit dem Eberspieß gestochen, das Feuergewehr scheint nur selten gebraucht worden zu sein. Das ganze Verfahren bei der Jagd des Bären, namentlich der Gebrauch der Jaghunde und ebenso das Stechen, gegenüber dem Todtschlagen der Wölfe und Luchse, weist darauf hin, daß derselbe mehr als Jagd- denn als Raubthier angesehen wurde und damit stimmt auch der Sprachgebrauch überein; wie die Jaghunde so wurden auch die Ausdrücke Jagd und jagen außer beim Edelwild nur noch beim Bären gebraucht. Ob dieser als Jagdthier eine Schonzeit genoß, kann ich nicht sicher angeben, aus Gründen der allgemeinen Hege dürfte aber als ziemlich sicher angenommen werden, daß er außerhalb der gewöhnlichen Jagdzeiten nicht und nur im Herbst- und Winteranfang gejagt wurde.

Die letzten der mir bekannt gewordenen Bärenjagen fallen in die Zeiten der Herzoge Christoph und Ludwig. Im September 1565 wurde ein Bär im Nagolder Forst mehrmals bestätigt, wechselte dann aber nach anderen Revieren, doch hofften die Jäger auf seine baldige Rückkehr wegen der sehr guten Aesung. Das veranlaßte den eben zu Wildbad weilenden Herzog, die ganze Jägerei mit Jag-, englischen und schweren Hatzhunden nach Stammheim (bei Calw), wo klösterliche Unterkunft und Verpflegung für Jäger und Hunde zu fordern war, zu beordern. Was weiter geschah, vermag ich leider nicht anzugeben. Im September 1585 meldet ein Meisterjäger, abermals von Nagold aus, er habe dem Bären vorgesucht und ihn in den „Egenhäuser Fichten" am 14. und 15. bestätigt; der Herzog möge somit nach Nagold kommen und dahin die Jag- und Hatzhunde sowie auch in 2 Wagen 16 Garne mitbringen. Der Bär wurde damals nicht, dagegen im

folgenden Monat Oktober vom Herzog wirklich gefangen, und diese That besang Frischlin in einem dem Herzog gewidmeten Gedicht (s. Strauß, pag. 309). In Mömpelgardt erlegte Herzog Friedrich 1581 einen Bären ganz allein, ohne Beihilfe anderer Jäger und notirt das in seinem Tagbuch in bescheidenster Weise mit den Worten: „einen Bären mit dem Schweinschwert gestochen.“

Die Verfolgung und Erlegung der Wölfe und Luchse gewinnt ein hervorragendes Interesse in der zweiten Periode, weil damals die Zahl dieser Raubthiere in Schrecken erregender Weise gestiegen war; in der ersten Periode waren sie Dank der eifrigen Verfolgung relativ weniger häufig und in der dritten Periode handelt es sich eigentlich nur noch um die Beseitigung der wenigen übriggebliebenen. Die Jagd dieser Raubthiere nannte man bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts den Wolfshatz, wobei aber die Luchse stets mit einbegriffen waren, in der späteren Zeit wird wohl auch von der Wolfsjagd gesprochen; dieser Unterschied beruht zumeist auf dem angewendeten Verfahren, das Anfangs ein reines Hetzen, später aber vielfach Schießjagd war. Der Wolf und Luchs wurden stets verfolgt, wo immer ein solcher „festgemacht,“ d. h. bestätigt werden konnte. Da es aber an tauglichen Hunden zum Bestätigen fehlte, so war man zumeist auf den Winter angewiesen, wo der Schnee die Stelle des Leithunds versah.

Das Verfahren in der 1. Periode war ein ähnliches wie beim Schweinhatz, nur mußte schon das Abspüren weit vorsichtiger betrieben werden, um die sehr scheuen Thiere nicht rege zu machen und zum Auswechseln aus dem Jagen zu veranlassen. Eine Folge hievon war, daß dieses von Haus aus weiter gefaßt werden mußte und ein Erkleckliches mehr an Jagensmannschaften verlangte. War das Jagen umstellt und die Hatzen an ihren Plätzen, so wurde der Wolf ꝛc. durch Nachziehen auf der Fährte gesprengt und sofort angehetzt; seine Scheu vor dem Menschen ließ ihn selten die Linie der Jagensmannschaften durchbrechen und so wurden die meisten im Jagen selbst gefangen und von den Jägern todt geschlagen. An Hunden wurden beim Wolfshatz verwendet die Wolfsbeißer, Wolfshunde, Wolfsrüden, zum Theil auch die flüchtigeren Arten der eigentlichen Hatzhunde. Soweit der wenige in dieser Periode vorhandene Zeug das gestattete, wurde auch dieser verwendet und dabei fängisch gestellt, auch die

Anwendung von Lappen kommt beim Wolfshatz schon sehr frühzeitig vor. Ueberhaupt machte sich das Bedürfniß nach Zeug bei dieser Jagd zuerst und am dringendsten geltend, um die scheuen Thiere, welche in Folge dieser Eigenschaft jede Blendung sehr respectirten, vom Ausbrechen aus dem Jagen abzuhalten. Im Jahr 1581 meldet in diesem Sinn der Forstmeister am Stromberg: die Wölfe seien wieder fortgetrabt, aber 4 Luchse seien noch bei Derdingen, indessen könne er nicht viel ausrichten, da er weder Garne noch Zeug habe.

Außerdem suchte man Wölfe und Luchse in Gruben zu fangen. Diese waren von entsprechender Tiefe mit senkrechten, durch Bretter verschalten Wänden. Die obere Oeffnung wurde durch Reisach leicht verdeckt und darauf der Köder (Luder) gelegt, zu dessen sicherer Lage eventuell ein mitten in der Grube stehender senkrechter Pfahl diente. Rings um die Grube führte ein niedriger Zaun. Wollte nun ein Wolf den Köder ergreifen, so mußte er über den Zaun springen und fiel dadurch in die Grube. Auch Gift wurde angewendet, und zwar in Form von Kugeln, welche mit anderem Köder ausgestreut und wie dieser als Leckerbissen aufgenommen werden sollten; welche Stoffe dazu verwendet wurden, ist mir nicht bekannt geworden. Die Anwendung des Feuergewehrs war, wie überhaupt in der 1. Periode, selten, war aber keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen; sehr wahrscheinlich wurde es, wie beim Fuchs auch, meist in Form des Selbstgeschosses gebraucht.

Den Leuten in der freien Pürsch waren Wölfe und Luchse stets sehr unwillkommene Gäste, da ihre Herden darunter zu leiden hatten und ihre Qualität als Jäger keineswegs zureichte, um diesen Raubthieren beizukommen. Ungeachtet ihrer stets eifersüchtig gewahrten Freipürsch-Rechte wendeten sich deshalb 1590 die Balinger und Ebinger bittend an den Herzog, er möge ihnen doch einige Jäger zusenden zum Fangen der vielen Wölfe und Luchse, „da sie dieses Waidwerks nicht kundig seien, auch keine tauglichen Hunde hätten.“ Der Herzog versprach zu willfahren, sobald es Schnee geben werde.

Entsprechend dem allgemeinen Charakter des Jagdbetriebs wurde in der 2. Periode die Anwendung des Zeugs wie des Feuergewehrs eine häufigere und das Hetzen kommt mehr und

mehr ab. Der Wolfszeug wurde dem entsprechend vermehrt und dessen Anwendung bei Wolfsjagen als Nothwendigkeit angesehen; 1688 erfolgte ein Generale an alle Forstämter, wonach bei allen Wolfsjagen nur mit Zeug gejagt werden durfte. Die Jagen wurden somit zu eingestellten, und Sache der Jagensmannschaften war es, durch lärmendes Treiben die Wölfe nach dem Platz zu bringen, wo Schützen, Hatzen oder Fanggarne aufgestellt waren. Die Anwendung des Feuergewehrs beim Abjagen wurde im Lauf der Periode stets häufiger, das Hetzen und Fangen im Garn seltener. Zum Erlegen der gefangenen Wölfe oder um sie zum Zweck des Transports nach den Kästen zu bringen, wendete man die Wolfsgabeln an, eine Art eiserner Zange, mittelst deren der Wolf am Hals gepackt und dann todt geschlagen oder nach dem Kasten geführt wurde.

Der Bedarf an Jagensmannschaften war immer noch ein sehr großer, weil die Jagen selbst groß genommen wurden und das Stellen des Zeugs rasch vor sich gehen mußte. Letzterer aber war in häufigen Fällen auf Wagen nicht zu transportiren und mußte der grundlosen Wege halber oder über Schluchten 2c. hinweg getragen werden. Und das war um so öfter nothwendig, als man den Wolf eben an seinem Standort aufzusuchen und zu jagen hatte und alle Freiheit in Wahl des Platzes, wie das beim Edel- und beim Schwarzwild wenigstens in gewissem Grad vorhanden war, fehlte. Auch über die Zeit zur Vornahme der Jagd konnte man nicht gebieten, sondern mußte rasch zugreifen, wenn immer sich Gelegenheit dazu bot; die Jagen fanden deshalb an Wochen- wie an Sonntagen statt und öfter wurden die Mannschaften durch Sturmläuten dazu aufgefordert. Dazu kamen noch die vielen Fehljagen, welche entstanden, wenn der Wolf doch rege geworden war und das Jagen verlassen hatte, bevor es umstellt war. Aus all' dem ist unschwer zu entnehmen, welche sehr bedeutenden Leistungen den Unterthanen durch das „Wolfen“ entstanden, sie wurden nicht unbedeutend erhöht durch die kalte Witterung, bei welcher gejagt werden mußte und durch den nicht seltenen Fall, daß, wie beim Edelwild auch, das Jagen an einem Tag nicht fertig wurde, so daß während der Nacht ein Verfeuern nöthig war.

Neben diesen Jagen fand in Folge der immer mehr emporkommenden Schießjagd das Erlegen der Wölfe und Luchse

durch das Feuergewehr ohne weitere Hilfsmittel immer ausgedehntere Anwendung. Ich erinnere an die im 1. Abschnitt bemerkte Anstellung der Wolfsschützen und -Pürscher im Jahr 1652: sie erreichten ihren Zweck zumeist durch Ansitzen auf den Luderplätzen. In der nächstfolgenden Zeit wurden von jägerischer Seite viele Bedenken gegen sie laut, als ihre Funktionen mißbrauchende, der Wildfuhr gefährliche Leute und ihre Zahl wurde geringer. Dies bewog den Landtag 1662, sich mit der Bitte um Anstellung weiterer Wolfsschützen an den Herzog zu wenden. Damals scheint der Bitte nicht entsprochen worden zu sein, wohl aber war das der Fall in der späteren Zeit und 1668 erfolgte eine besondere Instruction über das Verhalten derselben. Zu dieser Zeit kommen auch solche Schützen vor, die nicht von der Herrschaft, sondern von den Gemeinden angestellt werden, ähnlich wie die zum Abschießen der schadenden Sauen beeidigten Leute. Aber zu solcher Anstellung gehörte immer besondere Erlaubniß der Herrschaft, sie wurde indessen meist ohne Anstand gegeben; die Leute aus der Umgegend von Kirpach erlangten sie durch außerordentliche Dienste, welche sie am dortigen Thiergarten-Bauwesen leisteten. Als dann später, 1678, die Wolfsgelder aufkamen, wurden diese theilweise zur Anstellung weiterer herrschaftlicher Schützen verwendet. Auch die den Forstknechten 1655 auferlegte Verpflichtung zu jährlicher Lieferung von 2 Wölfen oder Luchsen beruht auf der Schießjagd, übrigens war der Erfolg dieser Maßregel nur ein sehr geringer und die angesetzten Strafen wurden meist im Gnadenweg erlassen. Mit der Vermehrung der Wolfsschützen 1678 wurde diesen zugleich die Anwendung von Selbstgeschossen dringend empfohlen, ein darin geübter älterer Schütze ertheilte die nöthige Anweisung.

Anderweitige Jagdarten waren der schon in der 1. Periode übliche Fang in Gruben, dann der Fang in Wolfsgärten. Ihre erste Einrichtung fällt in das Jahr 1642, wo 2 solcher Gärten im Forst Schorndorf und je einer bei Magstadt, Nürtingen, Neuffen, Dettingen bei Kirchheim, Rutesheim, Münsingen und auf der Schlotwiese hergestellt wurden. Ein Wolfsgarten bestand aus einer Umzäunung von Pallisaden mit 2 Fallthüren, welche durch eine Allee verbunden waren; in der Nähe war ein Wachhäuschen mit heizbarer Stube, von wo aus die Fallthüren und das

Innere des Gartens bequem übersehen und durch Ziehen einer Schnur erstere zum Niederfallen gebracht werden konnte. Zunächst wurde nun durch ausgelegtes Luder (gefallenes Rindvieh, Pferde, Wild) der Wolf angekirrt; hatte er die Kirrung angenommen, so begab sich ein Jäger nach dem Häuschen und suchte den Fang zu bewerkstelligen. Das nöthige Luder hatten die Waasenmeister zu beschaffen und beizuführen, wie auch das für die Gruben und das zu den Luder- (Schieß-) Plätzen nöthige. In der Umgebung aller dieser Plätze herrschte allgemeines Waldverbot, um nicht durch Unruhe den Erfolg zu vereiteln. Der im Garten oder sonst gefangene Wolf wurde todt geschlagen oder auch nach einem Hetzgarten gebracht, wo er zur Uebung der Hunde oder zum Vergnügen gehetzt wurde. Der Erfolg dieser Gärten war nicht immer ein guter, nicht aus Mangel der Construction 2c., sondern der schlechten Beschaffenheit und Unterhaltung halber. Die Gärten wurden in der Frohn und auf Kosten der Gemeinden errichtet und darin lag Grund genug für das genannte Verhältniß, das auch in der späteren Zeit sich nicht besserte, als die Wolfsgelder zu ihrer theilweisen Unterhaltung verwendet werden sollten. In der Anlegung dieser Gärten war man nicht sparsam, es gab fast keinen Forst, der nicht einen oder einige besessen hätte.

Schließlich habe ich noch des Gifts zu gedenken. Obgleich in der ersten Periode üblich, muß dieses Verfahren später außer Gebrauch gekommen sein; im Jahr 1681 aber wird es wieder zur Anwendung empfohlen „als ein Mittel, das sich auswärts sehr bewährt habe.“

In der 3. Periode ist fast nur noch von der Schießjagd die Rede und mit dem Verschwinden der Wölfe und Luchse gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts hört alle Wolfsjagd auf. Schon gegen das Ende der 2. Periode wurde das ganze Verfahren mehr und mehr Schießjagd und daraus erkläre ich mir die vielen Klagen über mangelhafte Beschaffenheit der Wolfsgärten. Auch die eigentlichen Wolfsjagen mit Mannschaften und Zeug kamen mehr und mehr ab und fanden nur dann statt, wenn mehrere Wölfe zumal sich irgendwo einfanden: dann aber wurden sie gehalten wie früher, nur mit Ausschluß der Hatzhunde und wahrscheinlich auch der Fanggarne. Von den Wolfsgärten ist wenig mehr die Rede, doch wurde im Tübinger Forst noch ein neuer angelegt.

Schon 1678 war von den drei dort befindlichen Gärten nur noch einer, im Großholz, in brauchbarem Zustand und auch dieser ging bald darauf ein. Die Wölfe aber scheinen zu dieser Zeit hier noch zahlreich vorhanden gewesen zu sein. Es fanden deshalb häufige, aber meist erfolglose Jagen statt, weil es an Dickungen fehlte, in denen die Wölfe sich stecken und damit ein ergiebiges Jagen ermöglichen konnten. Um der daraus entstehenden großen Plage zu entgehen, boten die Unterthanen 30 kr. Wolfsgeld an und der Forstmeister benützte das, um zugleich mit seinem Antrag auf Annahme dieser Gelder sich die nöthigen Summen zu erwirken zur Anlage eines neuen Gartens nach braunschweigischer Art. Beides wurde genehmigt und der Garten hergestellt. Seine Einrichtung ist wesentlich complicirter als die früher übliche, er hat unter Anderem 3 Wachhäuschen und ist mit Wolfsgruben in Verbindung gesetzt. Die spätesten Nachrichten über das Vorhandensein von Wolfsgärten entnehme ich dem Pachtvertrag über den Freudenstädter Forst vom Jahr 1731. Dieser legt den pachtenden Gemeinden die Verpflichtung auf, den im Forst befindlichen Garten nach Ablauf des Pachts in demselben Zustand wieder zu übergeben, in welchem er beim Antritt des Pachts übernommen worden war. Von dem Vorhandensein der Wolfs-Schützen im 18. Jahrhundert habe ich keine Nachricht aufgefunden, es scheint, daß alles Schießen außerhalb der eigentlichen Jagen vom Forst-Personal besorgt wurde.

Das kleine Waidwerk.

Allgemeines.

14.

Bei sehr vielen der bisher behandelten Materien habe ich auf die geringe Beachtung hinzuweisen gehabt, welche dem kleinen Waidwerk zu Theil wurde. Wenn nun auch, als in der Sache begründet, zugegeben werden muß, daß jeder Jäger vorziehen wird, einen Hirsch oder Wolf zu erlegen, anstatt eines Hasen oder Iltis, so ist daraus der Grund obigen Verhältnisses doch nur zum Theil

ausgedrückt. Neben der Größe und Stärke des Thiers kommt noch außerdem in Betracht die Art, es zu jagen. In dieser Beziehung aber muß ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß der Betrieb des kleinen Waidwerks ein Fahen, Fangen war, wie bei der „Jagd". Bei dieser letzteren wurde das Thier direct verfolgt und der Jäger spielte dabei eine active Rolle im höchsten Grad; beim kleinen Waidwerk kommt das auch vor im Hetzen der Hasen und Füchse und im Beizen — sofern es als Falknerei auf großem Fuß betrieben wird. Das sind aber die einzigen Manieren, welche eine Vergleichung mit der Jagd zulassen, sowohl nach der activen Stellung des Jägers, als auch nach der nahen Beziehung zwischen ihm und dem gejagten Wild. Sie waren denn auch stets sehr beliebt und wurden selbst von den großen Jagdherren geübt, wenn die Jagdzeit den Betrieb der „Jagd" nicht gestattete. Im Uebrigen wurde das kleine Wild gefangen durch Anwendung von Garnen, Schlingen und Fallen aller Art, wobei der Jäger der Hauptsache nach eine sehr passive Thätigkeit übte und zuzuwarten hatte, bis es dem Wild gefiel, die Plätze zu betreten, wo es sich fangen sollte; und selbst dann war bei der Mangelhaftigkeit der Fallen der Erfolg noch unsicher. Die Anwendung des Feuergewehrs endlich war eine noch beschränktere als bei der eigentlichen Jagd. Die herzogliche Jägerei gebrauchte es gar nicht und in den Gnadenjagen wie auch in der Mehrzahl der Freipürsch-Gebiete war es verboten.

Mit all' dem wurde dem Betrieb ein Charakter auferlegt, der es begreiflich macht, wenn das kleine Waidwerk nur von denen geübt wurde, die einer Jagd entbehrten und wenn es bei den Jägern in keinem Ansehen stand. Dieses Verhältniß besserte sich nach Maßgabe der Entwickelung des Feuergewehrs. Schon zu Anfang der Herzogszeit wurden, trotz der bestehenden Verbote, vom Adel, den Vertrauten und den Freipürsch-Genossen Auerhahnen, Reiher, Gänse und Enten, deren Fang sehr schwierig war, geschossen; auch auf vierfüßiges Wild wurde das Feuergewehr in Form des Feld- oder Selbst-Geschosses angewendet. Dieser Gebrauch nahm stetig zu und dehnte sich auf weitere Wildarten aus. Nicht minder besserten sich die Fang-Apparate aller Art. In Folge davon wurde sogar das einst hochgeschätzte „Beizen mit dem Vogel" schon gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts selten

und gegen das Ende desselben hörte es als Jagdmanier fast ganz auf. Als Falknerei dagegen erhielt es sich an den Höfen der großen Herren und wurde von diesen noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit Vorliebe betrieben, war jedoch jetzt schon insofern zu etwas mehr Nebensächlichem geworden, als diese Jagdart nur dann geübt wurde, wenn die Vornahme einer (eigentlichen) Jagd wegen der Schonzeit nicht möglich war oder gelegentlich auf Reisen. In der späteren Zeit sank die Falknerei mehr und mehr, sie wurde eigentlich nur noch als eine nothwendige Beigabe zum Glanz des Hofes angesehen.

Dessen ungeachtet und gewissermaßen im Widerspruch mit dem abnehmenden Beizen, kam das kleine Waidwerk, wenn auch sehr allmählig, so doch mehr und mehr empor. Unter den Herzogen war Friedrich der erste, welcher aus Vorliebe für den Gebrauch des Feuergewehrs vielfach kleines Wild schoß, zumal in der Zeit, die er vor seinem Regierungsantritt in dem an großem Wild armen Mömpelgardt zubrachte. Er gebrauchte schon das Hagelgeschoß (Schrote) und erlegte nach seinem Tagebuch von 1573 bis 1603: 36 Hasen, 48 Füchse, 10 Kuder, 3 Schweine, 21 Wildgänse, dann 1694 Vögel anderer Art, darunter sehr viele Enten, aber sehr wenige Feldhühner, Wachteln und Schnepfen. Zum Schießen auf große Entfernung bediente er sich des Hackenkarrens (der Karrenbüchse), besonders auf Wasservögel. Von größerer Tragweite auf das Verhältniß des kleinen Waidwerks war das Verhalten Friedrichs zwar noch nicht, doch diente es dazu, die Frage in Fluß zu bringen. Sehr wahrscheinlich stand der 1606 von dem Jägermeister gemachte Vorschlag über Mehrung der Jagdrente, dessen im Anfang des 2. Abschnitts Erwähnung geschah, damit in Beziehung. Die Nachtheile des herrschenden Verhältnisses sind darin klar nachgewiesen, aber einen Erfolg hatte er nicht. Wesentlich einflußreicher für Hebung des kleinen Waidwerks zeigte sich die von Johann Friedrich ertheilte Erlaubniß zum Gebrauch der Schießwaffen; auch der Herzog vergnügte sich oft mit Schießen nach Enten und Wasservögeln aller Art und betrieb als erster aller Herzoge die Auerhahnenjagd. Die Jägerei aber verblieb jetzt noch und bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts bei ihren hergebrachten Anschauungen und wendete dem kleinen Waidwerk nur geringe Aufmerksamkeit zu. Erst in der spätesten

Zeit dieses Jahrhunderts, als die Schußgelder für kleines Wild und Raubzeug aufkamen und der Verfolgung des letzteren Vorschub leisteten, traten günstigere Verhältnisse ein und da gleichzeitig die Herzoge anfingen, kleines Wild zu jagen, so kam das kleine Waidwerk rasch zu Ehren. Im ganzen 18. Jahrhundert bildete es dann einen Theil der Jagd überhaupt und wurde gleichmäßig gepflegt wie diese. Den Wildständen wurde mehr Aufmerksamkeit geschenkt und die Zahl des kleinen Wilds mehrte sich zusehends.

Von eigentlichen Jagdzeiten im Sinn des großen Waidwerks war beim kleinen in der früheren Zeit nie die Rede, ebenso wenig von längern Schon-Perioden. Diese letzteren waren bei der raschen Entwickelung des kleinen Wilds auch gar nicht nöthig, erstere aber fehlten, weil eben diese ganze Seite der Jagd als etwas Nebensächliches betrachtet wurde. In der freien Pürsch dagegen sind von Anbeginn an gewisse Schonzeiten festgestellt, in welcher Beziehung ich auf die verschiedenen im 1. Abschnitt enthaltenen Pürschordnungen verweise; es kommt diesen Bestimmungen aber nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu, weil sie nirgends beachtet wurden. Einige Ordnung nach dieser Richtung ergab sich erst im 18. Jahrhundert, als man auch das kleine Wild pfleglich zu behandeln anfing. Zu dieser Zeit jagte man gewohnheitsmäßig und nicht in Folge gesetzlicher Bestimmung den Rehbock im Herbst auf den Treibjagen, außerdem wurde er zur Küche geliefert während des ganzen Jahrs, ebenso der Hase; Feldhühner wurden im Herbst geschossen, meist aber gefangen, bei den Wachteln war das stets der Fall; Haselhühner erlegte man während des ganzen Jahrs mit einziger Ausnahme der Brutzeit, den Auerhahn aber zur Falzzeit und die Enten nach dem Flügge-werden der Jungen, Ende Juli. Die Jagdmanieren (von denen eigentlich erst in der 3. Periode gesprochen werden kann), tragen der Hauptsache nach den Charakter der bei der „Jagd" üblichen; eine hervorragende Rolle spielen dabei die mit dem 18. Jahrhundert aufgekommenen Treibjagen. Die bei der „Jagd" unterschiedenen 3 Perioden kommen hienach beim kleinen Waidwerk zu analoger Geltung. Das Verfahren aber im Betrieb desselben hatte für die einzelnen Wildarten die nachstehend geschilderte Gestaltung angenommen.

Das kleine Wild und Raubzeug.

15.

Das Reh wurde in der 1. Periode in ähnlicher Weise „gejagt“ wie das Edelwild, d. h. mit Jag- und Hatzhunden verfolgt und gefangen. Häufig geschah das unter Mitanwendung von Zeug, dem Rehzeug, den Rehgarnen. Es war das aber keine Jagd, sondern „ein Rehjagen,“ an dem sich der Jagdherr nur in Ausnahmsfällen betheiligte. Meist besorgte es der Rehjäger allein und dieser hatte sich dazu vorschriftsmäßig der schlechtesten Jag- und Hatzhunde zu bedienen, damit nicht die guten, an dieses Wild gewöhnt, in der Feiste zu Fehljagen Veranlassung geben möchten. Außerdem wurde theilweise auch das Feuergewehr angewendet und im Pürschen oder auf dem Anstand geschossen. Eine Schonung der Gaisen und Kitz war bei dieser Art von Jagd (ausschließlich des Schießens), schwer einzuhalten, es wurde auch nicht sehr darauf gesehen. In der Grafenzeit wurde der Hag auch bei der Rehjagd angewendet; ob das in der Herzogszeit noch der Fall war, kann ich nicht bestimmt angeben, glaube aber, daß dieser Gebrauch wie beim Edelwild, so auch bei den Rehen nicht mehr üblich war.

In der 2. Periode wurde das Pürschen der Rehe häufiger, hielt sich aber, wenigstens zu Anfang derselben, immer noch in engeren Grenzen, da nur die wenigsten Forstknechte schießen konnten und Feuergewehre besaßen. Mit der Entwickelung der eingestellten Jagen und bei den häufigen Wolfsjagen wurde der Rehzeug meist zu den genannten Jagen verwendet. Und da gleichzeitig das Schießen allgemeiner wurde, so hörten die Rehjagen im Sinn der 1. Periode bald auf: das Pürschen wurde allgemein; auch in dem eingestellten Jagen wurden öfter Rehe mit erlegt. Immer aber blieb das Reh ein untergeordnetes Wild, das für gewöhnlich nur vom Personal und nicht vom Jagdherrn gejagt wurde. Daß in der späteren Zeit dieser Periode die Schießjagd nach Rehen seitens des Personals auch in der Form von Treibjagen angestellt wurde, scheint mir in dem ganzen Verhältniß begründet zu sein, ich habe aber positive Angaben darüber nicht gefunden.

In der 3. Periode wird das Reh Jagdthier, insofern es von

den Herzogen gejagt und in die Wildberichte aufgenommen wird. Es wurde auf den großen eingerichteten Jagen mit eingestellt und erlegt, meistens aber wurde es auf den Treibjagen geschossen, deren Haupt-Wildart es mit dem Dammwild und dem Fuchs bildete. Das Pürschen fand ausgedehnte Anwendung aber nur seitens des Personals. Ueber das „Rehblatten" habe ich nichts vorgefunden.

Daß der Fuchs als Jagd- und nicht als Raubthier anzusehen ist, habe ich schon im 2. Abschnitt bemerkt. In der 1. Periode war die am häufigsten angewendete Jagdmanier das Hetzen. Man unterschied das „Hetzen mit Richten" d. h. mit vorgestellten Garnen und unter der österreichischen Regierung als „Hessen" erklärt und das „Vom Strick hetzen." Das erstere war ein Verfahren ganz ähnlich dem im Schweinhatz üblichen. Die dazu gebrauchten Garne waren kleinerer Art, sogenannte Hasen-Garne. Das „Vom Strick hetzen" entspricht dem „Ueber Land hetzen" der Sauen. Zum Aufstöbern der Füchse dienten, analog den Findrüden bei den Sauen, Jaghunde oder auch eigentliche Stöber. Das Hetzen wurde zur Schonung des großen Wilds nicht im eigentlichen Wald, sondern nur in den Vor- und Feldhölzern vorgenommen und gesucht, den Fuchs wo möglich aufs freie Feld zu bringen, weil dort der Fang am sichersten und rasch vor sich ging. Als Hatzhunde dienten meist Windhunde. Diese Art, den Fuchs zu jagen, war überaus beliebt und wurde selbst von den Herzogen ab und zu betrieben. Im Schweinhatz wurden, nicht absichtlich, aber aus Laune der Hatzhunde, immer relativ viele Füchse gefangen. Die Schießjagd war ganz untergeordnet und kommt nur durch Anwendung von Selbstgeschossen vor; außerdem wurde der Fuchs mit dem Dachshund verfolgt und gegraben und durch vielfältige Schlingen und Fallen zu fangen gesucht. Ein Näheres darüber ist aus den Pürschordnungen zu entnehmen.

In der 2. Periode erhielt sich das Verhältniß wie in der 1. noch während einer längeren Zeit. Das Memoire von 1606 empfiehlt die Anwendung von Gruben ähnlich den Wolfsgruben, deren eine auf 6 fl. zu stehen komme und sich reichlich bezahlt mache; außerdem das Hetzen, den Fang im Bau, das Erlegen durch Selbstgeschoß und das Treiben, d. h. das Aufstellen von Garnen wie beim Hetzen, aber in fängisch gestellter Art und den Fang durch diese ganz ähnlich wie beim Edelwild und den Sauen.

Mit der zunehmenden Schießjagd mag das Feuergewehr wohl auch allmählig auf den Fuchs Anwendung gefunden haben; jedenfalls wurde die Jagd desselben mehr Gemeingut aller Jäger und Forstdiener; deshalb hörte die Stelle des noch 1611 vorhandenen Fuchsjägers später auf.

Eine weitere und sehr beliebte Manier waren die Fuchsprellen; sie vollzogen sich im geschlossenen Raum, die nöthigen Füchse dazu wurden anderwärts gefangen. Das Verfahren selbst aber bestand im Emporschleudern der gejagten Füchse durch rasches Anziehen eines von 2 Personen gehaltenen Prellgarns. Dieser Jagd wohnten auch Damen bei und zum größeren Vergnügen wurden mitunter Frischlinge losgelassen, die dann ziemliche Verlegenheit und Bestürzung verursachten, im Uebrigen aber nicht schaden konnten. Diese Fuchsprellen entstanden erst in der späteren Zeit der Periode, als die Jagd schon mehr den jägerischen Charakter zu verlieren begann. Das Verzeichniß des Zeugs von 1558 führt noch keine Prellen auf, wohl aber das spätere. Die zum Prellen bestimmten Füchse wurden meist zu Böblingen gesammelt und dort bis zur bestimmten Zeit aufbewahrt.

In der 3. Periode traten mehrfache und belangreiche Aenderungen ein. Das einst so sehr geschätzte Hetzen der Füchse wird mehr und mehr selten und hört bald ganz auf, theils weil die Schießjagd auch beim Fuchs allgemein wurde, theils weil durch die dabei gar nicht zu vermeidende Verletzung der Jagdgrenzen viel Streit entstand, wenn in die herzoglichen Gehege hineingejagt wurde. Die Fuchsprellen erhielten sich noch in der ersten Zeit des 18. Jahrhunderts, kamen dann aber bald ganz ab. Dagegen wird jetzt der Fuchs ein sehr geschätztes Wild für Treibjagen und meist auf solchen erlegt. Um diese ergiebiger zu machen, wurde er förmlich gehegt und durfte vom Personal nicht geschossen oder gefangen werden. Letzteres war nur in den Umgebungen der Fasanerien, Gehege und Auerhahnenfalze erlaubt und beziehungsweise geboten, weil er hier als schädliches Raubthier verfolgt wurde, ebenso in den Gegenden, welche vom Herzog nicht bejagt wurden. Unter Herzog Carl wurde die Hege der Füchse besonders strenge gehandhabt. Einst verbot er das Erlegen eines solchen bei Cassation und wenn nach irgend einem Forst ein Monitorium wegen der Fuchshege kam, so rechnete man sicher darauf, daß der Herzog im

betreffenden Jahr dort jagen werde. Das Personal erlegte die Füchse durch Ausgraben, Schießen auf dem Anstand oder an einem Luderplatz und durch Fallen aller Art.

Der Hase wurde gehetzt wie der Fuchs. Diese Jagdmanier war in der 1. Periode sehr beliebt und wurde sehr häufig angewendet. Eine andere, gleichfalls sehr verbreitete Art den Hasen zu fangen, war das Lauffen oder Lauschen, verbunden mit dem Abschrecken und Abjagen. Man unterschied dabei verschiedene Manieren. Die Pürschordnung von 1511 verbietet beispielsweise alles Lauffen und Abschrecken. Der Vertrag von 1560 (über die freie Pürsch bei Bottwar) gestattet dagegen den Unterthanen nur das Richten der Garne auf ihren Feldern bei Tag und das Lauffen bei Nacht, nicht aber das Abjagen und Abschrecken bei Nacht. Ueber das Detail dieser Jagd-Manieren bin ich nicht ins Klare gekommen, habe auch in den bezüglichen Jagdbüchern eine Erklärung nicht gefunden; im Allgemeinen aber gründet sich diese Fangart auf die Gewohnheit des Hasen, Nachts zur Aesung auf das Feld zu rücken und mit Tagesanbruch wieder in den Wald zurückzukehren. Dies benützt der Jäger und stellt an guten Wechseln ein Lauff-Garn fängisch auf. Um die Hasen desto sicherer an dieses Garn zu bringen, wird die übrige Waldlisière auf entsprechende Entfernung verlappt. Dies alles geschieht in der Nacht, während die Hasen auf dem Felde sind; der Jäger aber stellt sich in der Nähe des Garns an der Seite gegen das Feld hin verborgen auf. Wenn nun ein zurückkehrender Hase sich dem Lauff-Garn nähert, so macht jener Lärm und veranlaßt ihn dadurch zu eiliger Flucht nach dem Garn und zum Gefangenwerden. Eine andere Manier bestand darin, daß bei Tag Hasen-Garne auf dem Feld fängisch gestellt wurden; anstoßend an sie wurden auf beiden Seiten Garne oder Lappen gerichtet. Dann wurden die Hasen nach den Fang-Garnen getrieben und so der Fang bewerkstelligt. Die Treiben werden aber als weniger ergiebig geschildert, weil die Hasen die Garne scheuen und bei Tag schwer an diese zu bringen sind. Bei den Jagdzeug-Verzeichnissen wird immer sehr unterschieden zwischen einem Lauff- und einem Hasen-Garn. Außerdem wurde der Hase noch durch Schlingen und Fallen verschiedener Art zu fangen gesucht, wobei ich besonders das Legen von Draht-Schlingen, das Drähten, als sehr verbreitet hervorhebe;

auch das Erlegen mit dem Feuergewehr oder Selbstgeschoß war in den Freipürsch-Gebieten nicht selten.

In der 2. Periode verblieb wie beim Fuchs so auch beim Hasen das ganze Verhältniß längere Zeit ungeändert. Das Memoire von 1606 empfiehlt das Hetzen und Treiben (wie beim Fuchs), das Lauffen und das Drähten. Mit dem Emporkommen der Schießjagd wurde diese auch auf den Hasen ausgedehnt und die übrigen Manieren kamen mehr und mehr in Abgang.

In der 3. Periode wurde nur geschossen und zwar seitens der Jagdherren auf Treibjagen, manchmal auch im Herumreiten auf dem Feld. Im Uebrigen wurde der Hase erlegt auf dem Anstand, auf der Suche vor dem Hühnerhund und in kleineren Treibjagen des Personals; in den Freipürsch-Gebieten auch durch Jagen mit Jaghunden nebst Anwendung der Schießwaffe. Das einst so beliebte Hasen-Hetzen hörte schon zu Ende der 2. Periode aus den gleichen Gründen auf wie beim Fuchs. Die Treibjagen der Jagdherren zeigen durchaus den Charakter der großen eingestellten Jagen. Für die geringe Bedeutung des einzelnen Stücks als Jagdbeute suchte man Entschädigung in einer möglichst hohen Zahl des Erlegten; dabei ergab sich bei dem immer noch mäßigen Stand dieses Wilds die Nothwendigkeit, die Jagen sehr weit zu fassen und das veranlaßte dann wieder großen Aufwand an Treibmannschaften und an Zeit. So entstand ein Verfahren, welches nach allen Richtungen hin Analogien zeigt mit den großen eingestellten Jagen; es verdient den Namen einer Jagd so wenig als diese und diente wie sie lediglich dazu, dem Jagdherrn für ein paar Stunden ein bequemes Schießen nach lebenden Zielen zu verschaffen. Zu näherer Erläuterung dieser Anschauungen lasse ich die Beschreibung eines solchen Jagens folgen und bemerke dabei ausdrücklich, daß es sich um ein ganz gewöhnliches Hasen-Treiben handelt, ohne besondere festliche Veranlassung, auch ohne die Theilnahme fremder Gäste.

Für den 20. November 1756 hatte Herzog Carl ein Kesseljagen bei Stammheim befohlen. An Treibmannschaften dazu wurden bestellt vom Böblinger Forst 5—600 Mann nach Bothnang und Feuerbach, vom Engelberger Forst 10—1200 Mann nach Cannstatt und Neckarrems, vom Reichenberger Forst 1600 Mann nach Neckargröningen und Benningen. Im Ganzen 4100—4600 Mann.

Die Leute des Böblinger und Engelberger Forsts hatten in ihren Nachtquartieren am 19. Abends einzutreffen und sich auf 2 Tage mit Brod zu versehen. Die der beiden andern Forste hatten schon am 18. Abends einzutreffen und Brod für 3 Tage mit zu bringen. Der Leonberger Forst, in welchem das Jagen stattfand, ist bei der Mannschaftsstellung nicht aufgeführt, weil dessen Treibmannschaften aus den nächstgelegenen Ortschaften ohne weitere Vorbereitung genommen wurden; ihnen fiel die Strecke von Feuerbach und Dizingen bis Bissingen zu. Das Jagen begriff somit den Raum, welcher begrenzt ist durch den Neckar von Cannstatt bis Besigheim, die Enz von da bis zur Glems, diese aufwärts bis Dizingen und von da der Straße entlang über Weil im Dorf, Feuerbach wieder nach Cannstatt. Die Grenze hatte eine Ausdehnung von 9 1/2 geographischen Meilen; für die erste Aufstellung ergab sich hienach, wenn man nur 4600 Mann annimmt, ein Seitenabstand von 23 Schritt pro Mann und unter Hinzurechnung der jedenfalls sehr zahlreichen Mannschaften des Leonberger Forsts eine noch wesentlich engere Aufstellung. Da das Abjagen nicht in die Mitte des Bezirks, sondern nach Stammheim, nahe an der Grenze desselben verlegt war, so konnte der große Raum von Besigheim und der Enz her nicht an einem Tag durchgetrieben werden und deshalb das um 1 Tag frühere Eintreffen der Mannschaften jenes Rayons. Am 19. wurde mit dem Zusammentreiben der Hasen in den entlegeneren Bezirken begonnen, über Nacht Sicherung getroffen gegen das Zurückwechseln und früh Morgens am 20. das Treiben vollendet. Mittags an diesem Tag fand das Abschießen statt. Dazu waren hergerichtet 1 Stand für den Herzog und die sämmtlichen Damen, dann 10 weitere Stände für je drei Cavaliere. Das Abschießen ergab auf dem Stand des Herzogs 1045 Hasen und 6 Füchse, dazu 1 Hirsch, 1 Spießer, 3 Thiere, 7 Fasanen, 6 Hühner, 1 Kuder. Auf den Cavalierständen wurden erlegt 2067 Hasen, 12 Füchse und zwar je 72—500 Hasen per Stand. Das gibt im Ganzen eine Summe von 3112 in kürzester Zeit erlegten Hasen. Das übrige erlegte Wild war sehr wahrscheinlich zuvor gefangen und dann beim Abschießen der Art in Freiheit gesetzt worden, daß es auf den Stand des Herzogs anlaufen mußte. Es war das eine nothwendige Ausschmückung des Jagens im Sinn der Zeit.

Auf einem anderen, 1750 im Leonberger Forst abgehaltenen Hasenjagen wurden 4000 Hasen abgeschossen und wie erinnerlich, wurden 1763 nach Degerloch 3000 Hasen aus allen Landestheilen geführt, um dort todt geschossen zu werden. Einen sehr starken Contrast zu diesen Jagen bilden die in der Zeit nach dem Abschuß des Wilds von 1790 abgehaltenen. Die Jagdlust und das Bedürfniß zu jagen ließen den Herzog, der doch schon ein bejahrter Mann war, auch nach dem Abschuß, als das Wild sehr selten geworden war, der Jagd nicht entsagen. Im Jahr 1791 befahl er ein Treibjagen bei Denkendorf. Der Hof-Oberforstmeister, welcher es zu leiten hatte, reichte ein Project ein, wonach statt des früher üblichen einen Triebs deren 4 gemacht werden sollten und bemerkt dabei entschuldigend, die Stände des Herzogs seien nur je eine halbe Stunde von einander entfernt. Als zu erwartendes Wild gibt er an 2 Füchse und 70 Hasen; von Rehen und Hochwild ist keine Rede mehr und statt der früher nach Tausenden erlegten Hasen darf jetzt auf 70 überhaupt vorhandene gerechnet werden.

16.

Der Auerhahn war überaus schwierig zu fangen, zum Schießen desselben waren aber die vorhandenen Waffen in der ersten Periode wenig geeignet. Daraus erklärt sich die geringe Beachtung, welche er als Jagdthier bei den großen Herren fand. In den Freipürsch-Gebieten dagegen und ebenso in den bezüglichen Districten des Schwarzwalds verstanden sich die Unterthanen ganz gut auf das Schießen desselben und übten es auch. Der Bedarf für die herzogliche Küche wurde befriedigt durch das Fangen von Auerhahnen seitens des Forst-Personals und durch Ankauf gefangener oder geschossener Hahnen auf Grund der bestehenden Vorkaufsrechte. Ueber die Fangarten bin ich leider nicht in der Lage, Näheres angeben zu können; das Schießen scheint nicht auf die Falzzeit eingeschränkt gewesen zu sein. Während noch 1564 der Forstmeister von Heidenheim über das Fangen der Auerhahnen durch ihn und seine Knechte berichtet, kennt das Memoire von 1606 nur mehr das Schießen derselben. In der zweiten Periode und zwar gleich zu Beginn wurde durch Johann Friedrich das Hahnen-Schießen zur Falzzeit ein beliebtes Vergnügen der

Jagdherren. Johann Friedrich besuchte fast alljährlich die Falze im Schwarzwald von Hirschau und Liebenzell aus und erlegte besonders bei Igelsloch jedes Jahr einige Hahnen. Eine ausgedehntere Pflege wurde dieser Jagd zu Theil durch Eberhard III., der sie mit Vorliebe betrieb. Er pachtete mehrere Auerhahnen-Falze im Schwarzwald, unter anderen 1645 einen bei Würzbach gelegenen. Er erstreckte sich von Naislach 1 1/2 Meilen aufwärts bis „in Kolbengrund“ und gehörte den Herren von Bowinghausen, das Pachtgeld betrug 15 fl. per Jahr oder statt dessen einen Hirsch oder Schwein und 10 fl. Geld. In der Waldgedings-Verkündigung von 1652 verbot der Herzog den Unterthanen das bisher erlaubt gewesene Fahen der Auerhahnen. Die Jagd war auch jetzt auf das Schießen der Hahnen zur Falzzeit beschränkt. Eine gleiche Beachtung fand diese Jagd in der 3. Periode unter Eberhard Ludwig und die Hege wurde unter ihm noch strenger. Herzog Carl dagegen scheint an der Auerhahnenjagd gar keinen Antheil genommen zu haben, sonst wären die überaus bescheidenen Zahlen der Schußlisten 1770—1790 nicht erklärlich.

Das Haselhuhn wurde von der herzoglichen Jägerei wie der Auerhahn anfänglich nur gefangen, während die Leute in der freien Pürsch und im Schwarzwald es auch schossen. Zum Zweck der Hege wurde 1575 befohlen, beim Fang einer ganzen „Güt“ (Kette) eines der Alten, Hahn oder Henne, wieder fliegen zu lassen. Das Memoire von 1606 kennt nur den Fang mit Steckgarn und Pfeife und mit Schlingen. Diese Fangarten erhielten sich auch die ganze Herzogszeit hindurch und das Schießen dürfte vor dem 18. Jahrhundert bei den Jägern nicht üblich geworden sein. Die Jagdherren übten diese Jagd nicht.

Auch bei den Schnepfen wiederholt sich, daß die Schießwaffe von den Jägern erst viel später angewendet wurde, als von den Freipürsch-Leuten; schon 1575 wird über das Schnepfenschießen der letzteren an den Grenzen geklagt. Der Fang geschah meist in Schlingen, die auf dem Boden angebracht waren (Schnepfenböglen, -Häglen), aber auch mit dem Garn (Schnepfenstoß). Das Memoire von 1606 sagt nur, der Fang der Schnepfen sei überaus leicht, ohne im Uebrigen specielle Fangarten anzugeben. Das Fangen blieb denn auch allgemein üblich bis zum 18. Jahrhundert, dann erst wurde die Schießjagd auch von den Jägern an-

gewendet und zwar meist in Form der Treibjagen. Uebrigens wurde die Schnepfenjagd stets nur sehr wenig betrieben, aus Gründen der Hege des Edelwilds. Dem Personal waren aus diesem Grund Treibjagen nach Schnepfen oder Buschiren stets verboten, nur auf dem Strich durfte geschossen werden. Da die Schnepfenjagd aus gleichen Gründen nur an Orten geübt werden durfte, wo wenig Wild stand und die Forstleute zur Frühjahrszeit vollauf zu thun hatten, um mit den Waldarbeiten noch vor beginnender Setzzeit fertig zu werden, so kam es vor, daß der Bedarf der Hofküche nicht gedeckt wurde und es wurde deshalb sogar der Vorschlag gemacht, beeidigte Leute zum Schießen der Schnepfen anzustellen. Es blieb zwar beim Vorschlag, aber daß ein derartiger Behelf überhaupt in Aussicht genommen werden konnte, beweist mehr als alles Uebrige, wie wenig die Schnepfenjagd betrieben wurde. Alle Herzoge des 18. Jahrhunderts pflegten diese Jagd und zwar meist in Form der Treibjagen.

Wie bekannt, war der Fasan zu keiner Zeit in Württemberg im Freien heimisch geworden, nur in der Nähe der Fasanerien kam er in verwildertem Zustand vor. Ueberdies war er im Gegensatz zu der Donau-Niederung bei Ulm, wo er schon 1557 im Freien vorkommt, in Württemberg erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bekannt. Die Ulmer Jagdordnung erlaubt nur das Fahen mit dem Federspiel; im Herzogthum, glaube ich, dürfte von Anfang an das Schießgewehr zur Jagd auf denselben gebraucht worden sein. Für das 18. Jahrhundert, wo er eigentlich erst Bedeutung gewinnt, ist das sicher. Er wurde im Treiben und auf der Suche geschossen.

Zu allen Zeiten war das Fangen der Feldhühner sehr in Gebrauch und es erhielt sich bis zum Schluß der Herzogszeit. Der Fang geschah anfänglich mit besonderen Garnen und mit Hilfe des vorliegenden Hunds (Hühnerhund). Diese Manier, wenn auch durchaus nicht die einzige, scheint doch ganz vorzugsweise Anwendung gefunden zu haben, wenigstens entschuldigen die Forstmeister sehr häufig ihre bescheidenen Lieferungen von 6—10 bis höchstens 15 Stück mit der Bemerkung, sie hätten weder Garne noch Hunde und könnten deshalb nicht viel ausrichten. Das Memoire von 1606 empfiehlt den Fang mit Steckgarnen und im Winter mit dem Treibzeug und Schneegarn, wozu 1 vorlie-

gender Hund per Forst genüge. Am meisten geschätzt war wegen des leichteren Transports nach dem Ort der Hofhaltung eine Fangart, welche die Hühner lebendig und unbeschädigt lieferte. Das Schießen der Hühner wurde in den Freipürsch-Gebieten schon sehr frühzeitig geübt, 1575 und 1611 wird darüber geklagt; im herzoglichen Jagdgebiet kam es erst in der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts auf und auch dann war es eingeschränkt auf den Betrieb der Hühnerjagd durch die Herzoge, — die Angestellten der Jägerei und des Forst-Personals verblieben beim Fang. Im Herbst jedes Jahrs wurden im 18. Jahrhundert immer viele Hühner gefangen und in den Fasanerien oder in sonst wo angelegten Hühnerkammern aufbewahrt, um während des Winters verspeist zu werden oder durch Wiederaussetzen im Frühjahr zur Mehrung des Stands zu dienen.

Bei keinem Wild kam das Jagen zur Unzeit mehr vor als bei Hühnern und Wachteln, und ebenso das Erlegen durch Unberechtigte. Bis zum 18. Jahrhundert waren Lieferungen im Frühjahr und Sommer gar nichts Seltenes. Nach Jacobi aber begannen das Hofgesinde aller Art und ebenso Beamte, Offiziere und Bürger das Fangen der Hühner, wie wenn sie dazu berechtigt wären und ließen sich durch die vielen dagegen erfolgten Verbote ganz und gar nicht stören. Seitens der Jäger wurde auch nicht dagegen eingeschritten, erst im 18. Jahrhundert wurde die Hege eine strengere und demgemäß die Schonzeit besser beachtet. Durch dieses Verhältniß und die gleichzeitige Nichtbeachtung des kleinen Raubzeugs wird der stete Mangel an Hühnern im 16. und 17. Jahrhundert erklärlich, trotz der vielen zur Abhilfe dagegen erlassenen Verbote. Diese betrafen nicht nur das Jagen der Nichtberechtigten, sondern untersagten noch ferner und zwar für alle Gnadenjagen und ertheilte Jagderlaubniß an Adel, Beamte und Bürger alle Fangarten außer dem Beizen; außerdem wurde 1569 befohlen, beim Fang einer ganzen Kette die Alten und 1 jungen Hahn(?) wieder frei zu lassen; 1575 sollte in solchem Fall ein junges Paar wieder in Freiheit gesetzt werden.

Die Wachteln bilden eigentlich eine Art von Uebergang vom kleinen Wild zu den „Vögeln,“ weil sie wie diese, obgleich nicht mit Recht, von allen Kategorien der Unterthanen gefangen wurden. Der Fang geschah in der ersten Zeit meist mit Steck-

garnen, weil dazu ein vorliegender Hund nicht nöthig war, man hatte aber auch andere Garne, bei deren Anwendung letzterer half; waren die Garne sehr engmaschig, so entkam fast Nichts, und deshalb sollten sie keine Anwendung finden. Das Memoire von 1606 empfiehlt nur den Vorstehhund und Garne ohne nähere Bezeichnung. 1655 wurde ein besonderer Wachtelfänger angestellt, dem Garne und Stangen nachgeführt werden mußten. Im 18. Jahrhundert scheint vorzugsweise der Tyras benützt worden zu sein, das Schießen kommt gar nicht vor und deshalb ist auch zu keiner Zeit von einem Betrieb der Wachteljagd durch die Herzoge die Rede. Auch Wachteln wurden im Herbst häufig gefangen und wie die Feldhühner zum Verspeisen aufbewahrt. Bezüglich des Jagens zur Unzeit und durch Nichtberechtigte gilt auch für die Wachteln das bei den Feldhühnern Bemerkte. „Gleich nach Jacobi" — heißt es in einem Bericht von 1611 — „jagen Hofjunker, Jäger, Falkner, Forstleute, Obervögte und Bürger, sowie deren Jungen und Diener nach Wachteln. Sie ziehen die Rollen über das Feld und lassen ihre Hunde in die Aecker, um Wachteln aufzujagen. Wenn der Haber gelbt, so geht's erst recht an, alles wird gefangen und alles verdorben. Und wenn man das nicht dulden will, so haben sie gleich die Büchs auf dem Holfter" 2c. Der Bericht kommt schließlich zu dem Antrag, man solle strenger sein und diesen Leuten Garne und Pfeifen abnehmen.

Eigenthümlicher Weise, vielleicht aber bedingt durch den ohne größere Einrichtungen nicht leichten Fang der Enten findet sich bei ihnen die allgemeine Anwendung der Schußwaffen seitens der Jäger und Anderer schon sehr frühzeitig; vielleicht trug auch das bequeme Erlegen auf dem Fall dazu bei, sowie die Gewohnheit der Enten, häufig in großer Anzahl beisammen zu sein. Das Memoire von 1606 kennt nur das Schießen und meint, „da nur wenige Forstknechte schießen können, so solle ein guter Freund aushelfen." Herzog Friedrich als junger Mann schoß sehr viele Enten, ebenso Herzog Johann Friedrich. Dieser jagte Enten meist bei Untertürkheim, dann auf der Alb bei Urach, Grafeneck und Offenhausen. Das Schießen geschah durch Anschleichen und mit dem Gewehr oder der Karrenbüchse, oft auch mit Anwendung des Schießgauls. Unter Eberhard III. war ein Entenfang bei Kirchheim, in welchem „bei Nacht" gefangen wurde. Bezüglich des

Schießens durch Nichtberechtigte theilte die Ente das Loos der Feldhühner und Wachteln. Im 18. Jahrhundert wurden die Enten in Heidenheim förmlich gehegt und über deren Stand Rapporte eingegeben. Die Jagd derselben fand nach dem Flüggewerden der Jungen statt und galt als ein Schießvergnügen, wie die der Feldhühner. Man sprach deshalb auch nie von einer Enten- oder Feldhühnerjagd, sondern nur von einem solchen „Schießen.“ Außer zu Heidenheim kommen keine Entenschießen vor, wahrscheinlich weil es dazu an den Massen fehlte, welche der Geschmack der Zeit für jedes Jagdvergnügen verlangte.

Die größeren Vogelarten, Reiher, Wildgänse 2c., welchen man ab und zu nachstellte, um sie zu erlegen, wurden stets mit der Armbrust oder dem Feuergewehr geschossen, theilweise fand auch das Selbstgeschoß Anwendung. Herzog Johann Friedrich gebrauchte zu solchem Zweck mit Vorliebe die Armbrust, vielleicht weil sie durch den Mangel des Knalls weniger schreckend für das Wild war.

Das kleine Raubzeug wurde vor dem 18. Jahrhundert fast nicht beachtet, nur der Marder wurde verfolgt und durch Fallen und Schlingen aller Art zu fangen gesucht; das Feuergewehr scheint dabei nicht gebraucht worden zu sein. In der späteren Zeit wurden in den Fasanerien Eberhards III. die Raubvögel mit dem Schießgewehr verfolgt. Im 18. Jahrhundert wurde dieses angewendet neben den üblichen Fallen und Schlingen, unter denen als neu auftraten der Habichtskorb und der Schwanenhals sowie das Tellereisen. Die zum Stellen der Fallen nöthigen Witterungen wurden immer als großes Geheimniß behandelt und — aus Neid nicht veröffentlicht; auch allerhand Aberglauben spielte beim Stellen der Fallen und beim Zubereiten der Witterungen mit.

Ein großer Theil der zum kleinen Wild und Raubzeug gehörigen Thiere wurde im 16. Jahrhundert und seitens der herzoglichen Falknerei auch noch im 17. gebeizt, namentlich Reiher, Enten, Feldhühner, Milanen, Krähen 2c., ab und zu auch Hasen. Ich bin in Vorstehendem nicht näher darauf eingegangen, sondern werde das Entsprechende bei der Darstellung der Falknerei geben. Endlich und schließlich möchte ich hier noch die Bemerkung anfügen, daß die Entwickelung des Betriebs des kleinen Waidwerks,

wie das in dem allgemeinen Verhältniß begründet ist, vorzugsweise durch den Adel und theilweise auch in den Freipürsch-Gebieten stattfand, und daß, meiner Ansicht nach, die herzogliche Jägerei in dieser Beziehung zurückstand. Leider betreffen die mir zu Gebot stehenden Nachrichten meist die letztere, ich konnte deshalb auf das bezügliche Verhältniß beim Adel und in der freien Pürsch nicht in dem Grad eingehen, wie ich es gewünscht hätte, und kann nur noch auf die verschiedenen im 1. Abschnitt angeführten Pürsch- und Jagdordnungen verweisen, die aber selbst wieder gerade bezüglich der einzelnen Manieren weitere Erklärungen verlangen.

Der Vogel- und Lerchen-Fang.

17.

Weit mehr noch als das kleine Waidwerk war der Vogelfang Sache des Adels, der Beamten, Bürger und Unterthanen. Die Jägerei betheiligte sich nur in den seltensten Fällen daran, hatte auch um so weniger Aufforderung dazu, als die Vogelherde der Regel nach verpachtet waren. Die Hauptbedeutung des Vogelfangs fällt in die 1. und 2. Periode, weil die kleinen Vögel zu dieser Zeit als Genußmittel sehr geschätzt waren; in der 3. Periode ist das nicht mehr im gleichen Grad der Fall, weil das kleine Wild, namentlich Hühner und Wachteln zahlreicher geworden war und an Stelle der kleinen Vögel trat.

In der 1. und auch in der 2. Periode geschah der Vogelfang auf Herden und mit Gerichten (Schlingen). Ersterer vollzog sich unter Mitanwendung von Lockvögeln und Kirrungen durch ein Schlaggarn. Die Gerichte bestanden aus kleinen Bögen von Holz, in denen Schlingen angebracht waren. Diese waren meist aus Pferdehaar gefertigt und standen mit einer Lockspeise in Verbindung. Je nach der Natur der zu fangenden Vögel waren die Bögen auf oder an Bäumen und Sträuchern oder auf dem Boden angebracht und hießen danach Boden- oder Baumgerichte. Eine andere Art war der Fang in Kloben, d. h. mit einer Stange, auf welche die Vögel gelockt und dann durch rasches Drehen einer

Hülse an den Füßen gefangen wurden; auch der Fang mit Leimruthen wurde häufig geübt. 1575 kommt vor: „Beglen, Stetzlen, richten ist verboten;" 1611 dürfen die Bauern in ihren Feldern auf Bäumen und Hecken „mit Rickhen fangen," in Blaubeuren wird „mit Bögen und Rickhen an die Bäume gerichtet," in Freudenstadt „mit Rüggen am Herd und mit Rickhen und Böglin sonst gefangen;" in Nagold fangen Adelige „mit dem Gesteng und dem Gelöckhe." Stets wurden die Fangmanieren bevorzugt, welche die Vögel lebend und unversehrt fingen, aus Gründen des leichteren Transports bei warmem Wetter.

In der 3. Periode ist vom Vogelfang im Sinn der früheren Zeit wenig mehr die Rede, auch das Verpachten der Herde und der freie Fang von Vögeln in der Höhe dürften Einschränkungen erlitten haben, der allgemeinen Hege halber. Von Belang ist nur noch der Fang der Ganz- und Halbvögel, d. h. der Drosselarten, und dieser wurde jetzt von dem Forst-Personal betrieben und zwar mit den gewöhnlichen Baumgerichten (Schneiß, Vogelschneiß), die in den Alleen im Wald oder auch am Waldrand gerichtet wurden. Für eigenen Gebrauch wurde der Fang der kleinen Vögel in der früher üblichen Weise fortgesetzt, vom Adel und in der freien Pürsch. Vom Einhalten einer Schonzeit ist beim Vogelfang überall keine Rede; in der freien Pürsch bestanden zwar theilweise Bestimmungen über eine solche, aber sie wurden nicht befolgt und waren mitunter auch sehr mangelhaft, wie das die Ulmer Jagdordnung von 1567 zeigt, wenn sie von Krametsvögeln und anderen spricht, „die in der Acht sind."

Der Lerchenfang scheint von Beginn der 1. Periode an mit Garnen (Ständen) in der Dämmerung betrieben worden zu sein, wie das bis in die neueste Zeit üblich war. Um das Jahr 1570 kam der gleichfalls heute noch übliche Fang mit dem Nachtgarn auf, das Nachtlerchen. Diese Manier zeigte sich bald als eine dem kleinen Wild sehr schädliche Einrichtung. In den großen Nachtgarnen blieben nicht nur Lerchen, sondern auch Hühner und Wachteln, manchmal selbst Hasen hängen und wurden mit gefangen. Es erfolgten deshalb verschiedene Verbote dagegen (deren im 1. Abschnitt Erwähnung geschah), die aber keine Beachtung fanden. Im 18. Jahrhundert änderte sich das. Von einer Anwendung des Nachtgarns konnte aus Gründen der Hege des kleinen Wilds

nicht die Rede sein, selbst der früher frei gegebene Fang in der Dämmerung scheint beschränkt worden und auf die Jägerei übergegangen zu sein. Diese betrieb jetzt den Fang der Lerchen mit Taggarnen und die Zahl der gefangenen wurde regelmäßig in die Schußlisten aufgenommen. Die Gegenden, in denen der Lerchenfang zu allen Zeiten am schwunghaftesten betrieben wurde, waren das lange Feld bei Ludwigsburg, das Strohgäu, die Filder und das obere Gäu.

Die Falknerei.

Allgemeines.

18.

Eine Jagdart von sehr hohem Alter, einst der Hirschjagd gleichgeachtet und hoch geschätzt wie diese, ist das Beizen mit dem Vogel, das Federspiel, die Falknerei. Auf die Unterschiede des Beizens als einer Jagdmanier und der Falknerei als einer Jagdart von durchaus selbständigem Character habe ich schon in der Einleitung zu diesem Abschnitt hingewiesen. Die Blüthezeit des Beizens fällt in die Periode der reinen Fang-Jagd; ich möchte diese Jagdmanier vergleichen mit dem gleichfalls sehr beliebten Hetzen der Hasen und Füchse: sie bestand wie dieses in directer activer Verfolgung des Wilds durch den Jäger untes Beihilfe der überlegenen Kraft und Schnelligkeit gewisser Raubvogel-Arten, dann der Pferde und Hunde. In der activen Rolle des Jägers, in dem eigentlichen Jagen des Wilds lag ihr Reiz und dieser wurde dadurch nicht unwesentlich gesteigert, daß es sich um ein Jagen der Vögel in der Luft handelte. Darum war das Beizen hoch geschätzt, obgleich es sich nur mit dem sonst wenig beachteten kleinen Wild beschäftigte und ganz sicher lag in diesem Verhältniß ein Hauptgrund für die Entwickelung desselben zu einer selbständigen Jagdart mit eigener Organisation und Verwaltung, zur Falknerei. So hoch geschätzt auch das Beizen und die Falknerei waren, und so nothwendig und zweckmäßig sie auch sein mochten

zu einer Zeit, in welcher die Schießwaffen zum Gebrauch auf kleines Wild noch nicht geeignet waren, so war doch stets der dazu nöthige Apparat, insonderheit die Beizvögel, eine sehr complicirte und theure Einrichtung und das Bestreben, durch anderweitige Manieren Abhilfe dagegen zu finden, lag sehr nahe für die große Zahl derjenigen, welche in ihren Mitteln mehr oder minder beschränkt waren. Darin suche ich den Grund, daß schon zu Beginn der Herzogs-Periode das Beizen nicht unwesentlich abgenommen hatte. Der nicht jagdberechtigte Adel mußte durch häufige Monitorien daran erinnert werden, daß ihm zu Fahung des Wildgeflügels eben nur diese Manier erlaubt sei und keine andere. Ein Gleiches war in der freien Pürsch der Fall; auch dort schrieben die Pürschordnungen mehrfach vor, nur durch Beizen und nicht auf andere Weise das bezügliche Wild zu fahen. Aber alle diese Verbote zeigten sich wirkungslos und das um so mehr, je tauglicher das Feuergewehr zum Betrieb auch des kleinen Waidwerks wurde. Die Folge davon war, daß das Beizen als Jagdmanier schon im 16. Jahrhundert sehr abnahm, und im 17. bald ganz aufhörte.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse bei der Falknerei. Diese verdankte schon ihre Entstehung und Einrichtung einer gewissen Opulenz des Herren und war als solche von Anbeginn an ein Gegenstand des Luxus. Ueberdieß wurden das Schießgewehr und die Schießjagd seitens der Jagdherren bekanntlich erst viel später eingeführt, als dies bei den kleinen Herren des Adels und in der freien Pürsch der Fall war. Die Falknerei als besondere Jagdart und nothwendige Beigabe der Höfe erhielt sich deshalb im 16. und 17. Jahrhundert in ihrer früheren Ausdehnung und wurde erstmals abgeschafft nach dem Tod des Herzogs Wilhelm Ludwig, 1678, als das Feuergewehr und das kleine Wild schon ziemliche Bedeutung erlangt hatten. Herzog Eberhard Ludwig suchte sie wieder einzuführen, aber sie hatte keinen Bestand mehr; 1698 errichtete er eine Falknerei, schaffte sie aber schon 1702 wieder ab; zum zweitenmal führte er sie 1710 ein, aber wiederum nach sehr kurzer Zeit, 1714, erfolgte die abermalige und definitive Abschaffung für immer. Hienach stellen sich Beizen und Falknerei einerseits und Schießjagd andererseits als Gegensätze dar, die sich gegenseitig ausschließen und nicht neben einander bestehen. Neben dem sehr complicirten und kostspieligen Apparat ist

es noch die relativ verschwindend kleine Jagdbeute, welche hier in Betracht kommt, und die wahrscheinlich mitwirkte, daß die Falknerei dem prachtliebenden Eberhard Ludwig selbst als Luxusartikel nicht mehr behagte.

Jagdrechtliche Beziehungen. Das Personal. Die Beiz-Vögel und Hunde.

19.

In jagdrechtlicher Beziehung bietet die Falknerei einige Besonderheiten, die aber nicht sehr von Belang sind und die ich deshalb im ersten Abschnitt nicht berührte. Das Recht zu beizen und beziehungsweise eine Falknerei zu halten, stand den Jagdherren zu und nur diesen, da es zu den Zeiten, als diese Jagdart in Blüthe stand, noch keine anerkannte Berechtigung zu Ausübung des kleinen Waidwerks gab. Dem zur „Jagd" nicht berechtigten Adel war für Ausübung des ihm gestatteten Jagens des Wildgeflügels das Beizen ausdrücklich vorgeschrieben; dagegen bin ich zweifelhaft, wie es in dieser Beziehung bei den in gleicher Lage befindlichen Beamten und Bürgern stand. Dem Wortlaut der bezüglichen Vergünstigungs-Schreiben nach muß ich annehmen, daß hier von Beizen nicht die Rede war, und hienach würde dieses und zwar sehr wahrscheinlich von dem früheren Verhältniß herrührend, als ein Prärogativ der Jagdherren und des Adels erscheinen. In der freien Pürsch war das Beizen allgemein und für gewisse Wildarten vorgeschrieben. Az und Unterkunft der außerhalb ihres Wohnorts befindlichen „Fälkner" sammt Pferden, Hunden und Vögeln war Sache der Klöster wie bei den Jägern auch. Aber diese Verpflichtung erstreckte sich nur auf einen gewissen Theil, nicht auf alle Klöster. Nach einem Verzeichniß vom Ende des 16. Jahrhunderts waren es die Klöster Nellingen, Bebenhausen sammt dem Erlachhof, Hirschau mit den Pflegen zu Merklingen und Stammheim, Denkendorf und der Salmansweiler Hof zu Nürtingen. „In den übrigen Klöstern" — heißt es am Schluß des Verzeichnisses — „haben die Fälkner keinen Az." Auch erstreckte sich diese Verpflichtung nur auf die Fälkner ꝛc. des Regenten, nicht aber auf die seiner Angehörigen. In der späteren

Zeit muß diese Verpflichtung ausgedehnt worden sein auf alle Klöster, denn 1701 befiehlt der Herzog: der Az der Fälkner solle geregelt sein wie früher; sie sollen ihn in allen Klöstern des Landes haben.

Das Personal der Falknerei war gegenüber dem der Jägerei ein sehr bescheidenes; wenn man aber die geringen Zahlen des durch Beizen erlegten Wilds berücksichtigt, so erscheint auch dieses Personal wie die ganze Einrichtung als luxuriös. In Wirklichkeit betrug das Falknerei-Personal des Grafen Eberhard, als er noch ein minderjähriger Prinz war: 2 reitende Fälkner, 1 Knecht und 1 Knabe mit 4—6 Hunden der Fälkner und vielen Vogelhunden. Für die spätere Zeit kann ich nur bemerken, daß stets ein dem Jägermeister gleichgestellter Falkenmeister vorhanden war; die Zahl der Fälkner, Knechte und Knaben (später Jungen), betrug 1660—1670: 10 Personen, unter Wilhelm Ludwig 1674—78 ebenso 6, unter Eberhard Ludwig 1698—1702: 4—5. Bei dem veränderten Verhältniß der Nicht-Selbst-Administration 1710—14 schwankte sie, ausschließlich der Klepperknechte (Pferdewärter), zwischen 10 und 12 Personen. Bezüglich der Bezahlung dieses Personals verweise ich in Ermangelung anderweitiger Nachrichten auf die nachfolgenden Etats und bemerke dazu, daß die Chargen denen der Jägerei im Allgemeinen entsprechen, sowie daß das Einkommen des Falknerei-Personals in etwas höher war als das der Jägerei jener Zeit. Eine Eigenthümlichkeit ist die Bezahlung nur eines Theils des Personals für das ganze Jahr und der Mehrzahl nur für 32 Wochen. Ursache davon war die 20 Wochen währende Mauserzeit der Beiz-Vögel und das Aufhören aller Jagd über die Dauer derselben. Man behielt somit für diese Zeit nur das zur Wartung und Pflege der Vögel absolut nöthige Personal. Die Functionen desselben beschränkten sich wie bei der Jägerei auf die eigentliche Jagd, das Beizen, dann auf Dressur und Wartung der Beiz-Vögel und Hunde. Zur Wartung der Pferde des durchaus berittenen Personals waren die Klepperknechte angestellt. Für gewöhnlich waren Personal, Pferde und Vögel in eigener Verpflegung der Herrschaft, bei dienstlicher Verwendung auswärts aber lag die Verpflegungspflicht den Klöstern ob.

Unter den Jagdmitteln, deren sich die Falknerei bediente, stehen

die Beiz-Vögel billigerweise oben an, beruhte doch der Betrieb vorzugsweise auf ihnen. Wie die Hunde, so wurden auch die Vögel nach der Art, welcher sie angehörten, nach der erhaltenen Dressur und dem daraus sich ergebenden Gebrauch verschieden benannt. In Ermangelung entsprechend detaillirter Nachrichten kann ich aber nur die bezüglichen Benennungen wiedergeben, denen ich zu weiterer Orientirung die Linné'sche Classifikation nach dem Werk von Landau*) beifüge. Die Beiz-Vögel sind sämmtlich Falken- und Habichts-Arten; in den verschiedenen noch vorhandenen Schriftstücken werden genannt: Isländer, Isländische Falken, Göhr-Falken und Terzen: Falco islandicus. Terz ist Geschlechtsbezeichnung und bedeutet das kleinere Männchen. Rothe Göhr, rothe nordische Terz: unentschieden ob Falco islandicus oder peregrinus; Haager aus Norwegen, nordische oder Göhr-Haager, nordische Falken: nach Landau nicht zu bestimmen; Schlecht-Falken, Schlecht-Vögel, schlechte Terz, Blaufuß: Falco lanarius (nach Bechstein, Jagdzoologie Falco palumbarius); Reiher-Habicht, Habicht, Hä- bichtlin: Falco palumbarius; Sperber: Falco nisus; Schmierlin: Falco aesalon. Auch von rothen Kürr-Vögeln, guten Feuer-Vögeln und von Revier-Vögeln ist die Rede.

Wie aus dem 2. Abschnitt erinnerlich, kamen diese Vogelarten mit Ausnahme von Falco islandicus und peregrinus in Württemberg als Standwild vor und wurden sehr gehegt, um die entsprechend groß gewordenen Jungen zu fangen und als Beiz-Vögel zu gebrauchen. Dieses Verhältniß bestand besonders im 16. Jahrhundert und ich muß nach allem annehmen, daß zu jener Zeit ein ziemlicher Theil aller überhaupt zur Jagd verwendeten Vögel im Land gefangen wurde. Auch unter Johann Friedrich dürfte das noch der Fall gewesen sein, wie denn auch die Forstordnung von 1614 die bezüglichen Hege-Bestimmungen enthält; aber in der folgenden Zeit zeigt sich eine auffallende Vernachlässigung der Hege, die bezüglichen Erneuerungen der Verbote werden immer seltener und hören bald ganz auf. Dazu kommt, daß schon unter Eberhard III., in der Periode 1660—70, fast alle neu angeschafften Vögel durch Kauf von auswärts erworben waren. Sollte das vielleicht auf ein schon damals eingetretenes Seltenwerden des meist geschätzten

*) Geschichte der Jagd und der Falknerei in beiden Hessen. Cassel 1849.

und heute als Brutvogel überaus seltenenen Falco lanarius hinweisen, oder hatte es andere Gründe, ich vermag das nicht zu entscheiden. Der nächstliegende Grund, die Hege des kleinen Wilds und deshalb „Ausrottung" der Raubvögel ist, glaube ich, selbst für die Zeit 1660—70 noch nicht zutreffend.

Die Beschaffung der Vögel durch Kauf, im 16. Jahrhundert noch selten, aber stets häufiger und schließlich zur Regel geworden, geschah auf eigens dafür bestehenden Märkten, welche in den Niederlanden und in Dänemark um die Zeit von Bartholomäi nach glücklich überstandener Mauser abgehalten wurden. Der Ankaufspreis war ein sehr hoher und wurde noch wesentlich gesteigert durch die Kosten des langen Transports und durch die Empfindlichkeit der Vögel gegen das Gefangensein, welchem stets ein ziemlicher Theil nach Jahresfrist, bei der nächsten Mauser zum Opfer fiel. In etwas wohlfeilere Käufe machte man bei den während der Mauser dienstfreien und als Falken-Händler umherziehenden Fälknern. In der Periode 1660—74 wurden jährlich durchschnittlich 16 Vögel erkauft, 1675—78 ebenso 5, und 1698 bis 1702 ebenso 30. Eine weitere Art der Erwerbung von Vögeln vollzog sich durch Geschenke, die üblich waren und in Folge des hohen Preises der Vögel stets als Zeichen ganz besonderer Affection angesehen wurden. Herzog Johann Friedrich erhielt aus Mömpelgardt 8 Schlechtfalken als Geschenk, ebenso 1615 von dem Grafen Rudolf von Sulz 2 Göhr-Falken, 2 Terz, 1 Blaufuß-Terz, außerdem von anderwärts mehrfach Schlecht-Falken; dagegen verehrte er 1623 dem Kaiser einen Krähen-Flug und 1624 schickte er dem Administrator nach Hall einen Fälkner mit Revier-Vögeln; Eberhard Ludwig erhielt 8 Vögel vom König von Dänemark als Geschenk und honorirte den Ueberbringer mit 200 Gulden.

Die Beiz-Vögel waren für gewöhnlich in besonderen Kammern, den Habichtskammern untergebracht; als Nahrung erhielten sie das Fleisch von Hühnern und Tauben und die als Voressen bekannten inneren Theile der Hausthiere. Die nöthigen Hühner lieferten die Unterthanen in Folge anderweitigen Feudal-Verhältnisses als Fastnachts-, Leib-, Rauch-Hühner. Die Voressen kamen von den in eigener Regie der Herrschaft geschlachteten Thieren, die Tauben aber hatten die Unterthanen der Falknerei wegen zu liefern und zwar jährlich 1 Paar von jedem Flug, oder es waren

statt dessen 6 kr. zu bezahlen.*) Die kritische Zeit für alle Beiz-Vögel war die Mauser, die im Frühjahr begann, etwa an Georgii, und im Herbst um Bartholomäi endigte. Alles Beizen hörte über diese Zeit auf; es wurde möglichste Sorge angewendet, um die Vögel vor Krankheiten zu bewahren, aber der Erfolg war kein entsprechender, die Mehrzahl „starb" (oder „ging ein", nicht aber crepirte) und mußte durch neuen Zuwachs ersetzt werden. Das wirkte zurück auf die Dressur der Vögel, die der neu erworbenen Jungen wegen fast jedes Jahr vorzunehmen war und die Fälkner sehr beschäftigte. Sie fand zunächst in den Kammern statt und nachdem dort dem Vogel einiger Gehorsam beigebracht war, wurde sie im Freien fortgesetzt, wobei man sich für den Anfang statt eines wirklichen Wilds zweier vereinigter Vogelflügel als Beiz-Object bediente. Diese Flügel hießen das „Federspiel" und dienten auch zum Herbeilocken der dressirten Vögel, wenn diese in Folge des Beizens sich vom Fälkner entfernt hatten; der Name aber ging dann über auf das Beizen überhaupt und auf die Beiz-Vögel.

Von den zum Betrieb der Falknerei nöthigen Hunden ist besonders in der früheren Zeit oft und viel die Rede, aber alle Detail-Angaben fehlen, so daß ich mich auf das Wenige im 4. Abschnitt Mitgetheilte beschränken muß. Ebenso wenig vermag ich zu bestimmen, ob die selteneren Nachrichten über Falknerei-Hunde im 17. Jahrhundert Folge sind eines veränderten Verfahrens beim Beizen, oder ob zu dieser Zeit die doch schon etwas zahlreicheren Hunde für das kleine Waidwerk aushalfen. Als weitere Jagdmittel sind die Pferde anzuführen, dann eine ziemlich complicirte Ausrüstung der Beiz-Vögel, die Equipage, bezüglich deren ich aber der mangelnden Nachrichten halber auch nur auf die nachfolgenden Etats zu verweisen vermag.

Die Hege der Reiher.

20.

Die Thiere, welche das Object der Falknerei bildeten, gehörten dem kleinen Wild an; eine Hege derselben fand, wie aus dem

---

*) Nach dem Aufhören der Falknerei wurde das „Taubengeld" in obigem Betrag als Steuer forterhoben.

Früheren bekannt ist, nicht statt, durch die Hege der Raubvögel wurden sie in ihrem Dasein und in der Vermehrung sogar sehr empfindlich gestört. Der Grund dieses eigenthümlichen Verfahrens liegt im Beizen selbst, weil dabei stets nur Ein Wild verfolgt wird und solcherweise auch geringere Wildstände noch annähernd genügen. Eine Ausnahme wurde gemacht beim Reiher, der stets als das vornehmste und in der späteren Zeit fast als ausschließliches Object der Falknerei galt. Die Reiherhege war Sache des Forst-Personals und wurde mit aller Sorgfalt und Strenge betrieben, wie sonst nur bei den edelsten Wildarten; die Sorge für die Fischzucht hielt nicht im Mindesten davon ab, obgleich auch dieser alle Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die Hege der Reiher erstreckte sich nicht nur auf den Schutz gegen Feinde aller Art und auf Fütterung, sondern begriff auch ziemlich ausgedehnte Anstalten zum Zweck ihrer Vermehrung. Dazu gehören vor Allem die Reiher-Hütten und -Häuser, welche zu deren gewöhnlichem Aufenthalt dienten; zum Schutz gegen die Kälte waren sie theilweise heizbar gemacht, besaßen auch besondere Einrichtungen, um die Reiher „zum Vorlaß" (vielleicht zum Zweck des Beizens?) zu fangen. Zur Fütterung wurden Fische und Voressen verwendet, als Futterplätze dienten eigens dazu angelegte kleine Seen, „Reiher-Seelein"; den jungen Reihern wurde Fischlaich gegeben. Zum Zweck reichlicher Nachzucht wurde während der Brutzeit alle Sorge und Aufmerksamkeit verdoppelt, es wurde periodisch darüber Bericht erstattet, ähnlich wie dies in den Brunftberichten geschah. Häufig ist von einem „Reihergestind, Reihergeständ" die Rede, das sich in der Nähe der Hütten und Häuser oder auch sonst wo befand. Ich denke mir darunter eine baumartige Einrichtung von entsprechender Höhe, welche als beliebter Aufenthaltsort der Reiher dienen sollte. Ein solches Reihergeständ war im Lustgarten zu Stuttgart, 1619 sind etliche Bäume desselben abgängig, zu deren Ersatz der Herzog die Beschaffung „30 eichener und Albiner Stämme" anordnet. Unter Johann Friedrich wurde ein Acker von ½ Morgen „beim Tannenwäldle im Waiblinger Feld" erkauft und zu einem Reiherpfuhl hergerichtet; das geschah durch Anpflanzen von Weiden und ähnlichem Gebüsch, durch „Setzen von Stotzen" wurde dann auch ein Reihergeständ geschaffen.

Nicht mindere Beachtung wurde den im freien Wald brüten-

den Reihern geschenkt, die Forste wurden sorgfältig überwacht und gehütet, 1575 wurde sogar angeordnet, den Gemeinden das Fällen von Eichen, auf denen sich ein Reihergenist (Horst) befinde, nicht zu gestatten und ihnen dagegen andere Eichen anzuweisen. Um stets orientirt zu sein über die Zahl der vorhandenen Reiher im ganzen Land, wurden ordnungsmäßige Reiherberichte erstattet wie beim Edelwild; die Zahl der vorhandenen Reiher mag eine ziemlich große gewesen sein, ein Bericht des Forstmeisters von Kirchheim führt allein in der Nähe des Geständs 30 Horste an, deren jeder 3—4 Junge enthalte, so daß über 100 junge Reiher an diesem einen Platz waren. Den jungen in den Hütten und Häusern auferzogenen Reihern wurden kleine Plättchen angehängt, welche Datum und Ort der Geburt enthielten; gleiche Plättchen oder Ringe mit Angabe des Datums und Orts, wo sie gefangen wurden, erhielten die von hohen Herren gebeizten Reiher.

Mit dem Aufhören der Falknerei hörte auch die Hege der Reiher auf, doch vollzog sich das nur sehr allmählig. Alle künstlichen Anstalten gingen zwar sofort ein, aber erst 1721 befiehlt Herzog Eberhard Ludwig, in den Forsten Heidenheim, Urach und Kirchheim die vielen starken Reiher, welche den Forellen so sehr schädlich seien, zu pürschen, jedoch solle das mit Moderation geschehen, damit nicht eine dereinst allenfalls wieder anzustellende Reiher-Beize beeinträchtigt werde. Das währte aber nicht lange, schon 1726 wurde der Reiher als Raubvogel erkannt und für seine Erlegung ein Schußgeld von 4 kr. ausgesetzt. Damit kam dieser stolzeste aller gejagten Vögel in die Gesellschaft der „Batzenfänger", d. h. zum kleinen Raubzeug, für welches ein Batzen Schußgeld bezahlt wurde.

Der Falknerei-Betrieb und Ertrag.

21.

Ueber den Falknereibetrieb kann ich leider nur sehr wenige Nachricht geben. Der fragmentarische Charakter der ganzen Abhandlung über die Falknerei tritt hier am meisten hervor; der Grund besteht in den lückenhaften und sehr dürftigen Quellen, und diesem weiß ich zur Zeit nicht zu begegnen. Wie überhaupt

so setze ich auch hier das in den verschiedenen Jagdbüchern der Zeit Enthaltene als bekannt voraus und berühre es nur insoweit, als dies zum Verständniß des Vorzutragenden nöthig ist. Aus der langen Unbrauchbarkeit der Beiz-Vögel während der Mauser ergab sich als nothwendige Jagdzeit der Falknerei die Nicht-Mauserzeit, d. h. der Herbst, Winter und Frühling. Während dieser ganzen Periode wurde denn auch gebeizt, vorzugsweise geschah das aber in der Zeit von Weihnachten bis zur beginnenden Mauser, und zwar aus Gründen der (eigentlichen) Jagd; an Bartholomäi war noch Feistzeit, wenn auch dem Schluß nahe, dann kam das Schießen der Prunfthirsche und diesem folgten die Wildjagen und der Schweinhatz, welch' letzterer bis gegen Weihnachten währte. Während dieser Zeit wurde wohl gelegentlich einmal gebeizt, auf Reisen von einem Jagdquartier zum andern jedenfalls, aber es war das doch mehr nur Aushilfe. Anders lag das Verhältniß nach Weihnachten; alle Jagd war aus, — der Wolfshatz wurde bekanntlich von den Herren nur selten persönlich betrieben — aber mit dem Beizen konnte man sich ein Jagdvergnügen verschaffen, und deshalb beizte man. Für die unvermeidliche Beschädigung der angebauten Felder war diese Zeit relativ noch die günstigste, auch das Fangen wurde dadurch erleichtert, daß die Felder leer oder nur mit sehr niedriger Frucht bedeckt waren, endlich, wenn auch das Erlegen von Wildgeflügel und Hasen zu dieser Zeit nicht als jägerisch bezeichnet werden kann, machte die Mauser doch noch zeitig dem Beizen ein Ende. Die ganz unwaidmännische Verfolgung der Thiere, wie sie im kleinen Waidwerk so häufig während der Brutzeit vorkam, war hier unmöglich; ebenso vortheilhaft nach Rücksicht auf Schonung des Feldes unterschied sich die Falknerei von der bei ihrem Untergang eingeführten Parforcejagd.

Als Localität für das Beizen waren ausgedehnte, ebene Feldmarken nöthig, thunlichst ohne Gebüsch, oder kleinere Feldhölzer und möglichst wenig durchschnitten von breiten Gräben, steilen Böschungen, Hohlwegen oder Gewässern. Die Herzoge scheinen sehr viel auf den weiten Ebenen des langen Feldes, des Waiblinger Feldes, der Filder und des Strohgäus, die alle von Stuttgart nicht sehr entfernt waren, gebeizt zu haben; aber auch die Vorstufe der Alb bei Kirchheim, Nürtingen, Metzingen, scheint

viel besucht worden zu sein. 1670 sollte eine Reiher-Beize auf dem Ried bei Pleidelsheim eingerichtet, d. h. es sollten die dazu nöthigen Communicationen aller Art hergestellt werden. Ob das zur Ausführung kam, ist nicht zu ersehen, aber eine Bitte des dortigen Schultheißen um Abwendung des Vorhabens ist vorhanden. Außerdem wurde auf all' den sehr häufigen Reisen der Herzoge noch im 17. Jahrhundert stets gebeizt und der Falkenmeister, oder mindestens einige Vögel nebst dem nöthigen Personal waren unerläßliche Reisebegleiter. Herzog Johann Friedrich beizte bei seinen häufigen Ausflügen nach Urach und in die Albgestüte vielfach und mit Erfolg Reiher und Enten auf dem Plateau der Alb. Als er im Februar 1621 auf der Fürstenversammlung zu Heilbronn war, ließ er seinen Falkenmeister dahin kommen und veranstaltete zu Ehren der anwesenden Fürstlichkeiten 2mal eine Reiherbeize, bei welcher jedesmal 1 Reiher gefangen wurde.

Unter dem Wild, welches gebeizt wurde, steht der Reiher oben an, ich glaube, daß diese Beize als die edelste galt; außerdem wurden sehr häufig Enten gebeizt, an denen es überall nicht fehlte, sowie Feldhühner und selbst Hasen. Von Raubvögeln wurde mit besonderer Vorliebe die Weihe, falco milvus gebeizt, aber auch den kleineren Räubern, Elstern, Krähen, Raben ꝛc. galt die Jagd. Nur in selteneren Fällen und bei ausgesprochener Ueberlegenheit des Beizvogels über das Wild wurde einer allein verwendet; gewöhnlich wurden mehrere zusammen „geworfen," d. h. losgelassen, um die Beute desto sicherer zu erlangen und den Vögeln die Arbeit zu erleichtern. Eine solche Gesellschaft nannte man einen „Flug". Die einzelnen Flüge waren je für besonderes Wild abgerichtet; hienach unterschied man Reiher-Enten-, Krähen- u. s. w. Flüge; ein Näheres darüber ist aus den Etats für 1710—1714 zu ersehen, welche auch Einiges über die Zusammensetzung nach Vogelgattungen enthalten. Nicht selten kam es vor, daß der eine oder andere der geworfenen Vögel nicht mehr zurückkehrte, sei es, daß er in Verfolgung des Wilds zu weit abkam und den Fälkner nicht mehr fand, oder daß ihm die wiedergewonnene Freiheit besser behagte. Ein wirklicher Verlust entstand dadurch indessen nur selten; meist wurden solche entflohene Vögel nach kurzer Zeit wieder eingefangen. Die Unterthanen im

ganzen Land waren angewiesen, alle etwa eingefangenen Falken ꝛc. nicht todt zu schlagen, sondern sofort dem Falkenmeister einzuliefern. Die Thätigkeit der Hunde beim Beizen bestand zunächst im Auffuchen und Aufstöbern des Wilds, sofern das nöthig war, also zumeist bei den hühnerartigen Vögeln und den Hasen, dann in einer Unterstützung der Vögel beim Fang. War ein größerer Vogel, namentlich ein Reiher, von den Beiz-Vögeln zur Erde gebracht, so sollte der Hund den weiteren Kampf rasch beenden helfen; ebenso bei den Hasen, bei denen die Vögel eigentlich nur eine Störung der Flucht verursachten und den Hunden damit das Fangen erleichterten. Hunde und Vögel mußten sich dabei gut vertragen, und das zu erzielen war ein Theil der Dressur.

Vielleicht in Anbetracht der Mitverwendung von Hunden sprach man nicht nur von einer Reiherbeize, sondern auch von einem „Reiherhatz,“ wie man auch von einem auf solche Weise, d. h. mit Hunden und Beiz-Vögeln verfolgten und gefangenen Hasen sagte, man habe ihn „gehetzt und gebeizt.“ Diese Ausdrucksweise gehört aber vorzugsweise dem 16. und etwa noch dem Anfang des 17. Jahrhunderts an, in der späteren Zeit ist sie nicht mehr üblich und darin erblicke ich einen Grund dafür, daß die Thätigkeit der Hunde überhaupt aufhörte. Es handelte sich vorzugsweise um Reiher; dazu bedurfte es vornweg keines Stöberhunds, und da nur von Reiherbeize und nicht mehr von Reiherhatz die Rede ist, so glaube ich, daß nur Vögel und keine Hunde mehr verwendet wurden. In dem unten folgenden Verzeichniß der Onolzbacher Jagdbeute ist unterschieden zwischen dem „Fangen mit dem Habicht“ und dem „Beizen mit den Falken;“ ob das einfach jägerische Ausdrucksweise ist, nach welcher man eben nur mit Falken beizte, mit Habichten dagegen nicht, sondern fing; oder ob es sich dabei auch um ein verschiedenes Verfahren handelte, vermag ich nicht anzugeben. In dem Tagbuch des Herzog Johann Friedrich wird gleichfalls unterschieden zwischen Beizen und Fangen; auf der Beizjagd wurden Enten und Reiher bald gefangen, bald gebeizt, da aber über die dazu gebrauchten Vögel ꝛc. keine Angaben gemacht sind, so ist daraus nichts zu entscheiden. In diesem Tagbuch kommen weitere Ausdrücke vor, die ich nicht näher zu erklären vermag. Den 2. Oktober 1621 ist notirt: „Auf dem Falkenläger gewesen, aber nichts gefangen;“ dann den

22. November ebenso und dazu: „1 Habicht, 1 Krappen, 1 Krähe gefangen.“ Der Herzog hielt sich an diesen Tagen zu Stuttgart auf. Ferner kommt, im Ganzen an 13 verschiedenen Tagen, der Ausdruck vor: „Auf der Passau gewesen und nichts oder 1—2 Reiher und Enten gebeizt.“ Manchmal heißt es auch „auf die Passau nach Leonberg gezogen.“ Die nächstliegende Deutung „Passau“ als Ortsbezeichnung aufzufassen, ist nicht zutreffend, denn wenn sich der Herzog auf der Passau zu oder bei Leonberg befindet und dort etwa 1 oder 2 Reiher gebeizt hat, so folgt diesem Vergnügen ein Fischen im Gerlinger See (jetzt Wiesen bei Gerlingen), oder ein Hetzen im Gerlinger Feld; ein anderes Mal befindet er sich gleichfalls auf der Passau (nicht bei Leonberg) und nachdem wieder 1 Reiher ꝛc. gebeizt war, unterhielt er sich mit Hetzen im Waiblinger Feld. Einmal zieht er Morgens „mit den Frauenzimmern auf die Passau,“ beizt 1 Reiher und 1 Ente, und nachher wird im Waiblinger Feld 1 Hase gehetzt und gebeizt; Mittags ist er wieder in Stuttgart. Hienach kann unter Passau nur eine Jagdart verstanden sein, vielleicht eine Art Anstand, da der Herzog öfter früh Morgens und wieder Abends auf die Passau zieht. Ueber die Bedeutung von „Falkenläger“ enthalte ich mich auch nur eine Vermuthung auszusprechen.

Die Jagdbeute war an sich nicht belangreich; im Verhältniß aber zu dem Aufwand, welchen die Falknerei verursachte, ist sie verschwindend klein zu nennen. Aus den Tagbüchern des Herzogs Johann Friedrich erhellt, daß er jährlich etwa beizte und fing: 6 Reiher (1617: 14 und 1623: 25), 6—10 Enten, 2—6 Hasen, einige Raben und Krähen und sehr selten, in 9 Jahren nur 2 mal, einige Feldhühner und 2 Wachteln. Bei Reihern und Enten sind Fehljagden selten, bei Hasen aber wird sehr oft nicht gefangen; 1623 hetzte und beizte er einmal mit dem Blaufuß 12 Hasen und fing nur 3; ein anderes Mal hetzte er mit Hunden und mit dem Blaufuß 50 Hasen und fing nur 6. In diesen durchaus bedeutungslosen Ergebnissen zeigt sich zumeist, daß die Falknerei nur Vergnügungssache war; aber immerhin war sie eine Jagd in des Wortes eigentlichster Bedeutung und unterscheidet sich sehr vortheilhaft von dem blasirten Verfahren bei den eingestellten Jagen der späteren Zeit. Als weiteren Beweis dafür, daß die angegebenen geringen Resultate nicht etwa in der Persön-

lichkeit des Herzogs oder in mangelhafter Einrichtung ihren Grund hatten, führe ich schließlich noch ein Verzeichniß dessen an, was von der in vorzüglichem Stand befindlichen fürstlichen Onolzbachischen (Ansbachischen) Falknerei im Jahr 1733 mit Habichten gefangen und mit Falken gebeizt wurde. Es wurden erlegt: Reiher 30 (gefangen) und 102 (gebeizt), ebenso Milanen 0 und 20, Fasanen 42 und 1, Enten 2 und 20, Krähen 0 und 84, Elstern 0 und 122, Feldhühner 181 und 1, Krametsvögel 0 und 1, Lerchen 1 und 1, Nußheher 0 und 2, Wiedehopfe 0 und 7, Amseln 0 und 1, Dorndreher 0 und 1, Wachteln 6 und 0, Hasen 18 und 57, zusammen 281 und 421 oder im Ganzen 702 Stück.

Die Falknerei Eberhard Ludwigs.

22.

An diese Darstellung des Falknereiwesens im Herzogthum reihe ich einige Nachrichten an über die Falknerei, welche unter Herzog Eberhard Ludwig in den Jahren 1710—1714 durch Vertrag mit einem General-Unternehmer bestand, nachdem die früher in eigener Administration betriebene Falknerei 1702 aufgelöst worden war. Den Entschluß dazu faßte der Herzog im Mai 1710 und als General-Unternehmer trat sein ehemaliger General-Adjutant auf. Derselbe reichte den nebenstehend verzeichneten Etat*) ein und verpflichtete sich, denselben stets durchaus aufrecht zu erhalten, auch die erste Anschaffung des ganzen Materials ꝛc. zu besorgen. Des Weiteren verpflichtete er sich, mit der ganzen Falknerei stets in der Residenz oder an dem Ort zu sein, wo der Herzog sich aufhalte. Dagegen verlangte er: die Beschaffung von Dach und Fach in Stuttgart und auswärts durch den Herzog und ebenso die erste Anschaffung der Livree für das Personal, dann den Fortbezug seiner bisher genossenen Pension von 1500 fl., endlich ein in vierteljährigen Raten zu bezahlendes Jahres-Aversum von 10,000 fl.**) Sollte, um das Recht zu wahren, die Falknerei

*) Diesem Etat sind zugleich auch die weiteren für die Jahre 1713 und 1714 aufgestellten Etats angereiht. Das Nöthige über die letzteren folgt später.

**) Der Etat weist 10,424 fl. aus, es scheint aber diese Summe auf 10,000 ermäßigt worden zu sein.

Etat der Falknerei.*)

Bedarf 1710	Bedarf 1713	Bedarf 1714	Falknerei-Personal.	Betrag in Gulden 1710	Betrag in Gulden 1713	Betrag in Gulden 1714
			Besoldung und Kostgeld des auf 32 Wochen angestellten Personals.			
2	2	2	Meister-Falkoniere à 126 und 150 fl. . . .	252	300	300
			Kostgeld à 4 fl. und resp. 4 fl. 30 kr. per Woche	256	288	288
6	5	5	Falkenknechte oder Piqueurs à 96 und resp. 100 fl.	576	500	500
			Kostgeld à 3 fl. 30 kr. die Woche	672	560	560
2	2	2	Niederländische Jungen à 150, 50 und 60 fl.	300	100	120
			Kostgeld à 3 fl. die Woche	[1]	192	192
2	1	1	Teutsche Jungen à 130, 25 und 25 fl. . .	260	25	25
			Kostgeld à 2 fl. die Woche	[1]	64	64
4	3	2	Klepper-Knechte à 130 und 25 fl.	520	75	[2]
			Kostgeld à 2 fl. die Woche	[1]	192	[2]
			Der auf ein Jahr angestellte Theil dieses Personals erhielt für die weiteren 20 Wochen:			
2	1	1	Falkenknechte à 30 und 50 fl. Besoldung . .	60	50	50
			Kostgeld à 3 fl. 30 kr. die Woche	140	70	70
2	1	1	Teutsche Jungen, Besoldung	[3]	[3]	[3]
			Kostgeld à 2 fl. die Woche	[1]	40	40
4	2	2	Klepper-Knechte, Besoldung	[3]	[3]	[2]
			Kostgeld à 2 fl. die Woche	[1]	80	[2]
			Kleidung des Personals, erste Anschaffung.			
			2 Meister à 60 fl. 5 Piqueurs à 45 fl. 3 Jungen à 30 fl. 2 Klepper-Knechte à 35 fl.	[4]	[4]	505
			Unterkunft.			
			Liegerstatt für 12 Personen[5] à 1 kr. per Nacht und für 32 Wochen	[5]	45	[5]
			Desgleichen für 4 Personen, welche das ganze Jahr angestellt sind für die weiteren 20 Wochen.	[5]	10	[5]
			Uebertrag:	3036	2591	2714

*) Zu einiger Vergleichung dieser Etats mit den Kosten, welche bei der Selbst-Administration der Falknerei entstanden waren, füge ich nachstehende Bemerkungen an, die aber in Betracht des sehr unklaren und verworrenen Rechnungswesens nur als ungefähre betrachtet werden können.

Für Besoldung des Falknerei-Personals, ausschließlich Kleidung, Wohnung und Verköstigung, dann für den Ankauf von Beiz-Vögeln wurden ausgegeben unter Eberhard III. 1660—74 jährlich und durchschnittlich 2,685 fl.; unter Wilhelm Ludwig 1675—78: 3,041 fl.; unter Eberhard Ludwig 1698—1702: 2944 fl.

[1] Das Kostgeld ist unter der Besoldung begriffen.

[2] Die Klepper-Knechte werden vom Stall(-Departement) gehalten und bezahlt.

[3] Die oben angeführte Besoldung der deutschen Jungen und Klepper-Knechte ist auf das ganze Jahr bemessen.

[4] Ist nicht ausgesetzt, weil 1710 der Herzog die erste Anschaffung bestreitet; die Unterhaltung ist aber dann Sache des Unternehmers. 1713 ist die Livree noch nicht bestimmt und kommt somit als weiterer Posten zur Hauptsumme.

[5] 1710 vom Herzog zu bestreiten, 1713 sind nur 12 Personen aufgeführt, während es 13 sind, 1714 ist davon gar nicht die Rede.

[6] Ist nicht besonders ausgesetzt und unter den 300 fl. Equipage begriffen, die als letzter Posten des Etats aufgeführt sind.

Bedarf. 1710	1713	1714	Pferde und Beiz-Vögel.	Betrag in Gulden 1710	1713	1714
			Uebertrag:	3036	2591	2714
			Heizung.			
			2 Stuben mit 12 Klaftern à 3 fl.	[5]	36	[5]
			Beleuchtung.			
			Auf 6 Wintermonate täglich 1 ℔ Lichter à 11 kr.	[5]	33	[5]
			Pferde.			
14	9	12	Pferde, Ankauf à 100, 60, 80 fl.	1400	540	960
			Sattel und Zeug, auch wollene Decken à 12 fl. und Beschläg à 4 fl. pro Pferd und resp. ein Aversum	[6]	144	200
			Fourage à 8 und resp. 7 fl. pro Pferd und Monat[7]	1344	738	1029
			Beiz-Vögel[8].			
			Erste Anschaffung.			
4	4	2	Haagers aus Norwegen à 100 fl.[9]	400	400	200
26	—	—	Göhr-Falken und Terzen à 50 fl.	1300	—	—
—	17	14	Rothe Göhr à 50 fl.	—	850	700
—	4	—	Falken zu Hasen und Geyern à 50 fl. . .	—	200	—
20	10	12	Schlecht-Falken à 35 und 36 fl.	720	350	420
1	1	1	Reiher-Habicht	100	100	100
—	—	2	Schuhu à 30 fl.	—	—	60
			Azung der Vögel.			
			Täglich à 6 kr. pro 50, 35 und 33 Vögel[10].	1825	1277	1204
			Ausrüstung der Vögel (Equipage), Ankauf.			
[11]	70	60	Hauben oder Kappen pro Vogel à 1 fl. . .	—	70	60
[12]	50	60	Paar Rollen à 1 fl.	—	50	60
	10	8	Lovier's (oder Lomers) à 2 fl.	—	20	16
	3	4	Hundshäute à 2 fl.	—	6	8
28[13]	15	—	Satteltaschen à 15 kr.	—	4	—
			Tuch, gelbes zum beschlagen und gewöhnliches zum füttern der Stangen, auf denen die Vögel sitzen; 4 und resp. 15 Ellen	—	6	—
			Schnüre und Nägel	—	—	—
			Unterhaltung der Equipage[14]	300	—	—
			Zusammen:	10425	7415	7731

[7] Die Tagsration pro Pferd ist zu 2 Vierling Hafer, 12 Pfund Heu nebst dem nöthigen Stroh in allen Etats angegeben. Von Stallmiethe ist nirgends die Rede.

[8] Aus den sämmtlichen vorhandenen Beiz-Vögeln sollten zusammengestellt werden 1710: 3 Flüge für Milanen und ebenso viele für Reiher; je 2 Flüge für Krähen, Elstern, Enten, Hasen; je 1 Flug für Raben und für Geier; für Feldhühner sind so viele Flüge parat zu halten, als der Herzog befehlen wird. Diese sämmtlichen Flüge müssen jederzeit zur Disposition stehen. 1713 sollten gebildet werden 3 Milanen-Flüge aus 4 Haagers und 11 rothen Göhrs; 3 Reiherflüge aus 6 rothen Göhrs, 10 Schlecht-Falken und 1 Reiher-Habicht; 1714 endlich sind je 2 Flüge zu stellen für Reiher, Milanen, Geier und Hasen, zusammen also 8 Flüge.

[9] Auch 1714 sollten 4 angeschafft werden, da sie aber sehr schwer zu beschaffen waren, so begnügte man sich einstweilen mit 2.

ab und zu in Klöstern verpflegt werden, so läßt er sich dafür einen entsprechenden Abzug an dieser Summe gefallen.

Die Rentkammer, schon über die Wiedereinrichtung der Falknerei wenig erbaut, fand das vorliegende Project viel zu hoch gegriffen. Durch Einhaltung des Bestands, aber durchaus mit niedrigerem, der Wirklichkeit mehr entsprechendem Preisansatz stellte sie ein Gegenprojekt auf, das statt der 10,000 fl. des Entwurfs eine Ausgabe von 7814 oder rund 8000 fl. begriff. Der General-Unternehmer beharrte aber auf den geforderten 10,000 Gulden und der Herzog genehmigte unter dem 6. Juli dessen Project nach allen Theilen mit dem Zusatz: der Vertrag solle an Bartholomäi des gleichen Jahrs beginnen und 6 Jahre währen. Die 11,500 fl., d. h. 10,000 fl. Aversum und 1500 fl. Pension, sollten bezahlt werden mit 6500 fl. von der Rentkammer und mit 5000 fl. von der fürstlichen Visitation. An Georgii des folgenden Jahrs, 1711, wurde der Vertrag in Form eines Patents schriftlich gemacht und dabei noch ferner bemerkt und beiderseitig anerkannt: Wenn es „Spähn gebe" zwischen dem Herzog und dem Unternehmer, so habe sich letzterer mit der Entscheidung der herzoglichen Behörden: Räthe, Kanzler und Landhofmeister, zu begnügen und zum Voraus allem Appelliren an kaiserliche Gerichte zu entsagen. Bezüglich der Aufkündigung wurde bestimmt, daß sie beiderseits geschehen könne, aber ein Jahr zuvor anzumelden sei.

Damit war nun die Sache im Reinen, aber sie sollte nicht von Dauer sein, weil bald Geldverlegenheiten eintraten. Schon im Herbst 1712 hatte der Unternehmer eine ziemliche Restforderung an der Aversalsumme zu stellen; in Ermangelung anderweitiger Mittel beantragte die Rentkammer die Verzinsung dieser Summe mit 5 Procent. Der Herzog war im Feld und ordnete von seinem Lager bei Graben aus an, der Kirchenrath solle die

[10] 1710 und 13 ist je ein Vogel zu wenig angeführt, 1714 sind statt 2 Haagers deren 4 gerechnet.

[11] Falken-Kappen und Leder, so viel nöthig.

[12] 25 Paar Rollen von Silber, die übrigen nöthigen von Messing.

[13] Dazu 12 Falkentaschen.

[14] Davon mußte die ganze nöthige Equipage angeschafft und unterhalten werden; außer dem Angegebenen sind dabei noch besonders benannt: Silberne Maillen und Ringe für Reiher und Falken, so viel nöthig und die erforderlichen Schiftnadeln und Trahlen.

Summe vorstrecken; allein dessen Mittel reichten auch nicht zu und auch mit Stellung der Sicherheit für das vorzustreckende Geld gab es Schwierigkeiten. Zugleich kam der Unternehmer und verlangte Angesichts der sehr gesteigerten Naturalpreise eine Erhöhung des Aversums. Davon konnte nun bei dem bestehenden Verhältniß gar nicht die Rede sein und so kam es schließlich zur Aufstellung eines ermäßigten Vertrags mit einer jährlichen Aversalsumme von 7415 fl. statt der bisherigen 10,000 fl. Diesen Vertrag (s. den vorstehenden Etat) genehmigte der Herzog von Grünwinkel aus am 29. Juli 1713. Aber schon am 2. Oktober darauf verfügte er, gleichfalls von Grünwinkel aus, die Aufhebung der Falknerei und die gänzliche Abrechnung mit dem Unternehmer. Da dieser zufolge des Decrets vom Juli seine Bestellungen auf Falken aus Norwegen 2c. schon gemacht hatte, so genehmigte der Herzog nachträglich von Waldenbuch aus im Oktober 1713, daß auch diese Kosten bezahlt werden sollten. Hienach gab der Unternehmer seine Gesammtrechnung ein und diese wurde nach Vereinigung einiger Anstände zu allmähliger Bezahlung angewiesen.

Kurze Zeit darauf und zwar schon am 11. Januar 1714 befahl der Herzog die abermalige Wiedereinrichtung der Falknerei nach dem Stand, wie sie 1698—1702 vorhanden gewesen sei. Die Rentkammer gab darauf das Project eines anderen General-Unternehmers aus den Niederlanden ein, der zu jener Zeit bei der herzoglichen Falknerei angestellt gewesen war. Auf Grund desselben (s. die vorstehenden Etats) verpflichtete sich der General-Unternehmer, die Falknerei einzurichten und zu erhalten gegen pünktliche Ausbezahlung von jährlichen 7731 fl. in vierteljährigen Raten und, da er gänzlich mittellos sei, gegen Vorausbezahlung von 1500 fl. Dabei machte er die weitere Bedingung des Ankaufs derjenigen Vögel des letzten Unternehmers, welche die Mauser glücklich überstanden haben, sowie der übrigen von diesem auswärts schon bestellten und dermalen auf dem Transport nach Stuttgart befindlichen Vögel; beides, weil die Zeit zum Einkauf solcher, Bartholomäi, längst vorüber sei und er sonst keine Vögel beschaffen könne. Mit Vorlage dieses Projects machte die Rentkammer zunächst darauf aufmerksam, daß es doch eigentlich wesentlich billiger wäre, man ließe es bei dem Vertrag mit dem ersten Unternehmer, der kraft der einjährigen Kündigungsfrist des Ver-

trags mit ihm, für das laufende Jahr doch noch bezahlt werden müsse. Der Herzog aber blieb bei seinem Entschluß und traf an dem vorgelegten Project nur nach 2 Seiten hin eine Aenderung: die Pferde und das Stallpersonal sowie die Montur für das gesammte Personal sollten aus eigener herzoglicher Verwaltung bestritten werden; die Rentkammer ihrerseits hatte an dem übrigen Betrag des Projects die nach Abzug der Pferde ꝛc. auf 5037 fl. sich stellende Summe auf 4607 fl. gemindert. Auf Grund dieser letzteren Summe wurde noch im Januar 1714 der Vertrag mit dem neuen Unternehmer abgeschlossen. Die Falknerei stand jetzt unter der Ober-Inspection des Ober-Jägermeisters und die Rentkammer führte die Verrechnung; an den Kosten hatte die geistliche Verwaltung trotz ihres längeren Widerstrebens die Hälfte zu bezahlen.

Abermals, nach sehr kurzer Frist und zwar schon am 11. Juni 1714 schaffte der Herzog die Falknerei wiederum ab, und dieses Mal in Wirklichkeit auf immer: fortan gab es in Württemberg nie mehr eine solche. Mit dem Unternehmer wurde abgerechnet, aber mit der eigenen Administration hatte der Herzog kein gutes Geschäft gemacht. Die Livree allein hatte ihn statt der 505 fl. des Entwurfs 927 fl. gekostet. Die Vereinigung der Restforderungen des ersten Unternehmers verzog sich, ungeachtet des entschiedenen Verlangens des Herzogs, solche durchaus ins Reine zu bringen, während einer längeren Zeit. Beim Tod Eberhard Ludwigs war die Summe durch Zinsenzuschlag ziemlich angewachsen; erst später, unter der Vormundschaft des Herzogs Carl Eugen wurde diese Angelegenheit vollends ins Reine gebracht und die restirende Summe bezahlt.

Die Parforcejagd.

Allgemeines.

23.

Die französische oder Parforcejagd, welche das 18. Jahrhundert nach Württemberg brachte, ist ihrem Wesen nach durchaus

identisch mit dem „über Land jagen" des Edelwilds, wie es im 16. und auch noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts als deutsche, von alter Zeit her übliche Jagdmanier geübt wurde. In der späteren Zeit wurde diese Jagdmanier verdrängt und kam gänzlich außer Gebrauch durch die eingestellten Jagen und durch die Schießjagd. Als nun im 18. Jahrhundert die Parforcejagd nach französischem Muster in Deutschland und beziehungsweise Württemberg wieder eingeführt wurde, war sie zwar dem Wesen nach dasselbe, wie früher, aber durch rein äußerliche Zugaben aller Art und durch die hervorragende Bedeutung, welche man diesen schenkte, doch zu etwas ganz Anderem geworden.

Wie aus dem früher Mitgetheilten erinnerlich, hatte die deutsche Jagd die Jagdzeiten strengstens eingehalten und den Hirsch nur zur Feistzeit, in Ausnahmsfällen auch als Grashirsch zur Einübung der Jaghunde gejagt, ebenso hatte man es mit dem Wild gehalten. Dabei war alles Edelwild an seinem Standort aufgesucht und von dort aus gejagt worden. Von Aeußerlichkeiten im Sinne der Parforcejagd war überall keine Rede, als eine solche könnte höchstens ein gewisser Luxus in der Zahl der Jaghunde bezeichnet werden. Ein durchaus anderes Bild zeigt die Parforcejagd des 18. Jahrhunderts. Sie wurde (in Württemberg) nur auf Hirsche geübt. Und da diese, einmal angejagt, häufig den Wald verlassen und auf weite Strecken über das Feld nach anderen Waldungen wechseln, so war die Vornahme einer Parforcejagd zu der einzig richtigen Zeit, in der Feiste, geradezu unmöglich, wollte man nicht in enormster Weise die Culturen schädigen. Die Jagdzeit der Parforcejagd begann somit während oder nach der Brunft im Herbst und währte den ganzen Winter und das Frühjahr hindurch, bis das Getreide in die Aehren zu schießen begann. Von einem Aufsuchen des Hirschs am Standort war nicht die Rede. Man pflegte nur in gewissen, dazu besonders geeigneten Gegenden zu jagen und brachte hier, um der Flucht ins Weite vorzubeugen, Umzäunungen an, so daß die Jagd eigentlich in einem Park größter Art spielte. Unter den Aeußerlichkeiten, deren ich oben gedachte, nenne ich den wie früher großen Luxus in der Zahl der Hunde, dann die sehr kostbare Tracht und Ausrüstung der Jäger, sowie und namentlich das für diese Jagd ausschließlich bestimmte und besonders organisirte, unter eigener Administration stehende

Personal. Mit all' dem steigerten sich die Kosten ins Ungemessene und das fiel umsomehr ins Gewicht, als bei dem verschwindend kleinen Ertrag dieser Jagden die ganze Einrichtung als purer Luxusartikel erscheint.

Die Parforcejagd bestand in Württemberg während der Regierung Eberhard Ludwigs und dann wieder während einer längeren Periode unter Herzog Carl; eigentlich heimisch wurde sie nie, weder in Württemberg noch im übrigen Deutschland. Dem guten deutschen Waidmann widerstrebte sie immer, davon geben heute noch sehr viele Producte in Prosa und Poesie Zeugniß. Den Grund dieser Erscheinung suche ich in dem total verschiedenen Charakter der beiden Nationen, der auch in dieser Jagd seinen Ausdruck fand. Der Deutsche achtete vor allem das Wild und erlegte es nur dann, wenn es als Nahrungsmittel brauchbar oder nöthig war; (dieser Satz verliert nichts von seiner allgemeinen Giltigkeit durch die Extravaganzen des 18. Jahrhunderts oder durch die Behandlung des kleinen Wilds in der früheren Zeit). Dann suchte der deutsche Jäger sein Wild jederzeit auf thunlichst sichere und rasche Weise zu erlegen und bewies in der Entwickelung des Jagdbetriebs nach dieser Seite ganz besonderes Geschick, gab auch aus eben diesem Grund das „über Land jagen" des Edelwilds auf, sobald er im Zeug und Schießgewehr bessere Mittel zu seiner Erlegung gefunden hatte. Nicht minder widerstrebten ihm, zu seiner Ehre sei's gesagt, der unnöthige Prunk und Flitter, er hatte dessen schon übergenug in den großen eingestellten Jagen. Zu dieser in der Sache liegenden Abneigung der deutschen Jäger gesellten sich noch weitere persönliche Momente, ich meine die Zurücksetzung und beziehungsweise auch pecuniäre Einbuße, die sie empfanden, wenn der Jagdherr mit fremdem Personal ein Jagdvergnügen genoß, welches ihm zu bereiten sie nicht für fähig erachtet wurden. Dann waren die Parke niemals genugsam mit Hirschen bevölkert, um den Bedarf an solchen zur Parforcejagd zu decken, zur Abhilfe dagegen mußte dann die deutsche Jägerei Hirsche fangen und nach den Parken liefern.

Die Parforcejagd unter Herzog Eberhard Ludwig.

24.

Die erste Einführung der Parforcejagd in Württemberg geschah mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts. Als Oertlichkeit zur Vornahme derselben hatte der Herzog die von ihm sehr bevorzugte Gegend des späteren Ludwigsburg, das lange Feld, ausersehen und zur Begrenzung des Raums eine Linie ausstecken lassen, auf welcher zur Verhinderung allzu weit gehender Flucht des gejagten Wilds ein Zaun errichtet werden sollte. Die Zaunlinie begann bei Zuffenhausen und setzte sich fort gegen Zazenhausen, an diesem Ort und an Mühlhausen vorbei nach dem Aldinger Holz (einem in den Revolutionskriegen ausgestockten Holz am Biesenhäuser Thälchen), nach Aldingen, Neckargröningen, den Osweiler Hölzern, Hartneck, Heutingsheim, Geisingen, Groß-Ingersheim, Bietigheim, Bissingen, nach dem Rothenacker, Markgröningen, Schwieberdingen, an den Waldungen beim neuen Wirthshaus und an Stammheim vorbei wieder nach Zuffenhausen. Der Platz entsprach allen jägerischen Anforderungen, aber er enthielt neben den württembergischen auch Dörfer der Reichsritterschaft, und zwar Zazenhausen, Mühlhausen und mit Ausnahme von Neckargröningen alle weiteren Neckar-Orte. Sobald nun die Absicht des Herzogs bekannt und die Zaunlinie ausgesteckt wurde, kamen Proteste von sämmtlichen Besitzern der fraglichen Orte und gleichzeitig wurden die Aussteckstangen herausgerissen. Dem zu begegnen entsendete der Herzog 1701 eine Commission, welche die Zaunlinie bereiten und mit der Ritterschaft ein Abkommen treffen sollte. Das gelang nicht, die letztere sprach sogar von einer Beschwerde beim Kaiser, wenn das Vorhaben nicht aufgegeben werde und hiedurch sowie durch die Vorstellungen seiner Räthe über den mit dieser Einrichtung verbundenen Ruin der fruchtbarsten und blühendsten Gegend des Landes wurde der Herzog bewogen, von seinem Vorhaben abzustehen.

Die Parforcejagd sollte aber doch eingeführt und dazu ein anderweitig gelegener Platz in den Forsten Stuttgart, Leonberg oder Stromberg ermittelt werden. Ein solcher fand sich auf den Fildern in der Gegend von Degerloch-Echterdingen. Hier waren keine

ritterschaftlichen Orte und somit ging die Arbeit des Einzäunens rasch von statten; 1702 im Februar erging der Befehl dazu und noch im gleichen Frühjahr war der Zaun fertig, er folgte von Degerloch aus der Linie Riedenberg, Birkach, Plieningen, Körschmühle (an der Tübinger Landstraße) und wieder zurück nach Degerloch. Den bitteren Klagen der bezüglichen Gemeinden über den damit herbeigeführten Ruin ihrer Landwirthschaft suchte der Herzog durch das Versprechen zu begegnen, die Gemeinde-Angehörigen mit Jagensdiensten zu verschonen. Gleichzeitig mit der Herstellung des Jagdterrains hatte der Herzog auch für die Jagdequipage gesorgt. Im Herbst 1701 hatte er seinen Oberjägermeister nach Frankreich gesendet, um eine Meute Parforce-Hunde, mindestens aber 25—30 Koppeln solcher Hunde zu erkaufen, zugleich sollte er 3 tüchtige Piqueurs und 1—2 Jagd-Jungen engagiren und endlich einige gute Jagd-Klepper erwerben. Zur Bestreitung der Kosten hatte der Oberjägermeister 6000 fl. in baar erhalten und für den Bedarfsfall sollten weitere Mittel parat gehalten werden. So weit wäre alles bereinigt gewesen, da brach der Krieg aus (Spanischer Erbfolgekrieg), an welchem sich der Herzog betheiligte und das veranlaßte ihn, von seinem Feldlager zu Oferdingen aus im Herbst 1702 das Aufhören der Parforcejagd zu befehlen. Die Jägerei sollte verabschiedet, die Hunde aber beibehalten werden und der Zaun erhalten bleiben.

Die Frage ruhte nun bis 1707; in diesem Jahr aber erkaufte der Herzog um 7000 fl. die zu Schlackenwörth in Böhmen befindliche, 130 Parforce-Hunde starke Meute des verstorbenen Markgrafen zu Baden. Um sie nach Württemberg zu bringen, wurde der Oberjägermeister nach Böhmen entsendet, zugleich aber auch um dort 3 Parforcejäger, 3 Jungen und 12 Pferde zu acquiriren; er erhielt zu diesem Zweck 1000 Thaler baar und einen Wechsel im gleichen Betrag. Zur Unterkunft des erwarteten Personals sammt Pferden und Hunden wurde der Degerlocher Hof mit sehr bedeutendem Aufwand (worunter neben vielem anderweitigen Bauholz 210 Eichen und über 200 tannene Stämme figuriren) hergerichtet und zu Gewinnung der nöthigen Milch für die Hunde eine entsprechende Anzahl Kühe dahin verstellt. Als Unterkunfts-Ort für den Herzog und das Gefolge wurde zum großen Schrecken der Rentkammer die südwestlich von Degerloch gelegene sehr ein-

trägliche herzogliche Melkerei zu Ittingshausen eingerichtet. Neben diesen weitgreifenden Einrichtungen für die Parforcejagd auf den Fildern, wozu auch die Pflasterung der Straße von Stuttgart nach Degerloch gehört, traf der Herzog auch solche auf dem langen Feld; für die von früher her noch vorhandene und zu Kornwestheim untergebrachte französische Meute wurde zu Ludwigsburg ein Stall erbaut; an den Stellen des Neckars und der Enz, — auf dem ursprünglich gewählten Jagdterrain — welche mit Wald bewachsen waren, wurden Furten hergerichtet oder Flöße zum Uebersetzen parat gestellt; endlich wurde das Schloß in Höpfigheim wieder in brauchbaren Stand gesetzt, um als Unterkunfts-Ort für den Herzog zu dienen und in Zuffenhausen wurde eine Piqueurwohnung erkauft. Zur Bestreitung all' dieser sehr belangreichen Ausgaben wurde eine Parforce-Jagdcasse gebildet und neben anderweitigen Geldern mit dem ganzen Erlös des sämmtlichen verkauften Wilds dotirt.

Die Vorbereitungen zum Betrieb der Parforcejagd sowohl bei Degerloch als auch bei Ludwigsburg waren noch lange nicht beendigt als der Herzog fand, daß der bei Degerloch eingezäunte Raum zu klein sei. Schon im Frühjahr 1708 befahl er ihn der Art zu erweitern, daß der Zaun zwischen Plieningen und der Körschmühle abgebrochen und auf der nachstehend angegebenen Linie neu errichtet werde; von der Körschmühle nördlich am Fasanenhof vorbei über die Flur Waibel nach dem Wald Durlewang, an der Waldlisière fort die Dörfer Oberaichen, Musberg, Leinfelden, Echterdingen einschließend nach Stetten, zwischen diesem Ort und Hof hindurch und in ziemlich gerader Richtung nach Plieningen zum Anschluß an den alten Zaun. Obgleich ein ziemlicher Theil dieser Zaunlinie durch den bestehenden Wildzaun (an der Waldlisière) schon hergestellt war und nur einiger Ausbesserung bedurfte, so waren die Kosten dieses Unternehmens doch immer noch ziemlich hoch und das Geld war sehr rar. Seitens der Rentkammer wurde deshalb Protest erhoben und geradezu erklärt, sie sei außer Stand, das nöthige Geld zu beschaffen. Nun sollte Wild abgeschossen und verkauft werden, um solcherweise baare Mittel zu bekommen; dagegen aber remonstrirte der Oberjägermeister und zu all' dem gesellten sich noch die dringenden Klagen der Unterthanen. Dies alles bewog den Herzog,

vorerst von dem Vorhaben zurückzutreten. Aber schon 1709 wiederholte er sein Verlangen, dem indessen auch jetzt Schwierigkeiten aller Art entgegenstanden; erst 1710 und 1711 wurde die Ausführung ernstlicher betrieben und das nöthige Holz beigeführt. Jetzt mehrten sich aber die Klagen der Unterthanen und besonders der Gemeinde Echterdingen, deren ganze Markung innerhalb des Zauns fiel, der Art, daß der Herzog den Forstmeister von Tübingen mit genauer Untersuchung des ganzen Verhältnisses beauftragte und dann auf Grund der durch diese Untersuchung gewonnenen Orientirung über die Schädlichkeit der neuen Einrichtung von der Zaunerweiterung abstand. Die Kosten der Holzbeifuhr übernahm Echterdingen freiwillig; das beigeführte Holz aber fand Verwendung zu Schirmen und Schleichwänden im Schönbuch.

Von dieser Zeit an ist von dem Jagdterrain bei Degerloch wenig mehr die Rede, so daß es scheint, die Jagd in dieser Gegend sei gänzlich eingestellt worden. Dagegen wurde auf dem Ludwigsburger Terrain ein Zaun errichtet. Leider sind die Nachrichten zu dürftig, um Näheres darüber angeben zu können; es ist nur eine Beschwerde der Forstknechte zu Eglosheim, Ingersheim, Thamm, Feuerbach vorhanden über das Aufhören einer Zulage, die ihnen anläßlich der Errichtung des Zauns und für die Aufsicht über denselben sowie für Hilfsdienste bei der Parforcejagd ausgesetzt war. Daß die ursprünglich projectirte Zaunlinie nicht hergestellt wurde, dürfte nach dem Auftreten der Ritterschaft als ziemlich sicher angenommen werden, möglicherweise folgte sie einer Richtung, welche schon von der Commission von 1701 zum Zweck der Beseitigung der ritterschaftlichen Proteste vorgeschlagen wurde und die vom Emmerholz über Kornwestheim und Eglosheim nach Geisingen und Bietigheim, dann die Enz und Glems aufwärts nach Schwieberdingen und dem Emmerholz ging. Aus den Vorkehrungen für die Flußübergänge erhellt aber, daß hier auch im Freien, außerhalb des Zauns gejagt werden sollte.

25.

Das ganze Parforce-Jagdwesen stand unter dem Oberjägermeister. Als weitere Hof-Jagdchargen waren ihm 3 Cavaliere beigegeben. Diese Herren bezogen ihre Besoldungen als Ober-

jägermeister (der deutschen Jagd) beziehungsweise als Hof-Cavaliere; für ihre Dienste bei der Parforcejagd erhielten sie 1 Knecht und 3 Pferderationen und zur ersten Ausrüstung 100 Louisd'ors (750 fl.) à Person. Im Jahr 1709 wurde dann ein Parforce-Vice-Oberjägermeister als Chef der Parforcejagd angestellt, er erhielt 1500 fl. Besoldung, halb Geld, halb Naturalien, freie Wohnung oder Geldentschädigung dafür, 4 Pferde-Rationen und 2 Diener. Dieser Gehalt war hälftig von der Rentkammer, hälftig vom Kirchenrath zu bezahlen. Noch im Jahr 1709, also eigentlich noch zur ersten Einrichtung gehörend, wurden für 6—7000 fl. Parforce-Pferde erkauft. 1721 wurden für aus England gelieferte Parforce-Hunde 446 fl. bezahlt und 1724 der Zaun im Forst (bei Bietigheim) verändert. Die Notizen über den Jagdbetrieb beschränken sich auf einige Briefe, in denen der Oberjägermeister dem abwesenden Herzog den Verlauf einzelner Jagden schildert. Wie das in Deutschland überhaupt üblich war, wurden nur Hirsche gejagt und nach des Herzogs besonderem Befehl, nur geringe. Eine solche Jagd beschreibt der nachstehende Brief, d. d. Stuttgart, 4. April 1718, Nachts 10 Uhr: „Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr! Euer hochf. Durchlaucht solle unterthänigst berichten, daß wir heute wieder par force gejagt und 1 Hirsch von 8 Enden auf dem Burgholz (bei Cannstatt), welcher 4 Stück Wild bei sich gehabt, attaquirt. Habe wieder die six chiens (6 besonders gute und geübte Hunde) zuerst genommen und den Hirsch gesprengt, sammt dem Wild. Sie haben aber den Hirsch gleich allein gehabt. Darnach ist er in das Zuffenhauser Ort (ein Waldtheil der heutigen Schlotwiese), da habe diese (d. h. die 6 Hunde) wieder coppeln lassen und die rechte Meute geben. Alsdann ist er in Limberg, dann in die Kräutter, Spitalwald, Münchinger Ort, Kahlenberg (sämmtlich Waldungen in der Umgebung des neuen Wirthshauses) dann in das Osterholz und durch die change an den Fasanengarten (Favorite-Wald), da eben vorbei, als wenn er gegen Heutingsheim wollt, aber wieder rechts gegen die Hohenecker Hölzlen, wieder linker Hand gegen Beihingen zu, alsdann wieder auf dem Feld gegen Benningen, da über den Neckar, durch die Weingärten hinauf, neben dem Pleidelsheimer Holz vorbei, über die Felder hinüber in den Kälbling (bei Bottwar), da wir ihn gefangen. Bis künftigen Freitag oder Samstag ist die Jagd wieder bestellt,

wenn man einen Hirsch spürt, denn heute bereits sonst kein Hirsch gespürt worden, außer Spieß, welche noch allezeit bei den Müttern gehen ꝛc." Folgt eine Anfrage, wohin die Jagd-Equipage gesendet werden solle.

Nach einem weiteren Brief vom September 1719 wurde der Hirsch lancirt bei dem Dachen-See (bei Kornthal), trieb sich dann eine Zeit lang in den dortigen Waldungen herum und wendete sich schließlich nach dem Lerchenholz (bei Ludwigsburg), in welchem er frisch lancirt und während 5/4 Stunden verfolgt wurde; dann ging er, an Kornwestheim vorbei, wieder zurück nach den Waldungen der Schlotwiese und wurde dort nach 4 1/2 stündiger Jagd von den Hunden niedergezogen. Der Oberjägermeister nennt diese Jagd die schönste und beste, die gemacht werden kann, und bedauert nur, daß der Herzog und seine Damen nicht dabei gewesen seien. Von einer anderen gleichfalls im September 1719 abgehaltenen Jagd wird geschrieben: Der Hirsch sei um 3/4 12 Uhr in der Schlotwiese lancirt worden und habe sich dort 3 1/2 Stunden lang herumjagen lassen; dann sei er über das Emmerholz nach der Fasanerie (bei Ludwigsburg), von da in die Waldungen bei (dem späteren) Monrepos, und hinunter bis an das Brandholz, wieder zurück nach dem See im Geisinger Holz, wo er sich gestellt und von den Hunden Abends 8 Uhr bei Mondschein niedergezogen worden sei.

Vergegenwärtigt man sich die sehr großen Entfernungen, um die es sich hier handelt, und die Zeit, in welcher sie zurückgelegt wurden, so muß man die Leistungen von Menschen und Thieren als sehr hohe anerkennen, insbesondere gilt das von den Pferden. Vom Burgholz nach der Schlotwiese ist es 3/8, von da über den Limberg bis zum Kahlenberg 4/8, bis zum Osterholz 6/8, zur Favorite 3/8, über die Hohenecker Hölzer und Beihingen nach Benningen an den Neckar 7/8, von da zum Kälbling 6/8 und zusammen 3 5/8 geogr. Meilen; alles nach Luftlinien und ohne alle Krümmungen gemessen. Diese große Entfernung wurde im raschen Tempo, ob mit Relais ist mir sehr zweifelhaft, zurückgelegt und Abends wieder nach Stuttgart geritten. Und doch findet sich in dem Brief kein Wort über eine außergewöhnliche Leistung, so daß mit Grund angenommen werden darf, es sei diese Jagd nicht als etwas Besonderes angesehen worden. Ebenso zeigt die im letztaufgeführten Brief beschriebene Jagd, von 3/4 12 Uhr Vormittags bis 8 Uhr

Abends eine sehr bedeutende Leistung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dabei nur selten kürzeste Ruhepausen eintreten konnten.

Herzog Eberhard Ludwig betrieb die Parforce-Jagd mit großer Vorliebe während längerer Zeit, erst das vorschreitende Alter nöthigte ihn, diesem Vergnügen zu entsagen und 1727 die Abschaffung anzuordnen. Das Personal wurde in die deutsche Jagd vertheilt, die Parforce-Hunde nach Lothringen als Geschenk gegeben, der Zaun wurde auf der ganzen Linie — wobei auch Ingersheim und Zuffenhausen genannt sind — abgebrochen und verkauft; 1738 endlich, längere Zeit nach des Herzogs Tod, wurden die Pensionen der noch vorhandenen Piqueurs geregelt. Damit wurde die Parforce-Jagd, welche der Rentkammer so viele schwere Sorgen bereitet hatte, beseitigt und blieb es auch in der folgenden Zeit unter Carl Alexander und unter der späteren Vormundschaft.

Die Parforcejagd unter Herzog Carl.

26.

Herzog Carl Eugen war ein guter und gewandter Reiter und der Jagd zu Pferd mit Leidenschaft ergeben; er übte diese im Ueberlandhetzen der Sauen oft und viel. Bald aber genügte ihm das nicht mehr, er wollte auch die Parforce-Jagd betreiben und zu dem Ende eine solche auf ähnlichem Fuß wiederherstellen, wie sie unter Eberhard Ludwig gewesen war. Zu theilweiser Deckung der damit entstehenden beträchtlichen Ausgaben sollte der von Eberhard III. errichtete und noch bestehende Thiergarten zu Kirpach eingehen. Die Räthe waren mit diesem Project ganz und gar nicht einverstanden und begründeten das mit dem Hinweis auf die große Schädigung der Culturen und die daraus entstehenden Differenzen mit der Landschaft, nicht minder besorgten sie abermalige Proteste und Beschwerden der Ritterschaft, endlich und hauptsächlich wurde der Kostenpunkt geltend gemacht. Nach der im Anbringen an den Herzog gegebenen Darstellung sind die Kosten des Zauns für Holzbeifuhr und Arbeitslohn, ohne die dazu nöthigen 60,000 Pallisaden, auf 6000 fl. veranschlagt; die laufenden Ausgaben für Unterhalt der Piqueurs, Pferde, Hunde 2c. betragen 20,000 fl. jährlich und dazu kommen noch die sehr bedeutenden Kosten der

Beschaffung der Equipage. Die dermaligen normalen Ausgaben überschreiten aber die Einnahmen jetzt schon um 50—60,000 fl. und somit sind lediglich keine Mittel vorhanden zur Bestreitung dieser weiteren sehr bedeutenden Auslagen. Dieser Vorstellung gegenüber gab der Herzog nach und verzichtete vorerst auf seinen Plan; nach mehreren Jahren aber und zwar 1754 kam er wieder darauf zurück und begann ohne alle vorbereitenden Erörterungen sofort mit Anordnung der nöthigen Einrichtungen.

In der Umgegend von Ludwigsburg wurde ein Jagdterrain eingezäunt ungeachtet der Klagen der Unterthanen; in den Waldungen dieses Raums wurden Alleen gehauen und die bezüglichen Gemeinden, namentlich Besigheim, damit vertröstet, das Holz solle den Grund-Eigenthümern verbleiben, auch könnten dagegen andere jetzt überflüssig gewordene Wege eingehen und ausgepflanzt werden; seiner Zeit aber, d. h. wenn das auf den gehauenen Alleen gewachsen gedachte Holz schlagbar wäre, solle Entschädigung dafür geleistet werden, bei welcher jedoch das inzwischen auf den alten eingegangenen Wegen gewachsene Holz abzuziehen sei. Zugleich wurden 85 Parforce-Hunde angekauft und für dieselben ein Stall zu Ludwigsburg erbaut; die Verpflegung derselben hatte der Kirchenrath zu bestreiten. Die von der Ritterschaft auch jetzt wieder erhobenen Proteste wurden durch Vergleich und Bezahlung einer jährlichen Entschädigung von 600 fl. erledigt. Desgleichen wurde auf Grund ständischer Einwirkung den bezüglichen Gemeinden innerhalb des Zauns eine jährliche Entschädigung in Naturalien und im Betrag von 750 fl. rentkammerlichen, d. h. sehr niedrigen Anschlags ausgesetzt. Nachdem alle diese Vorarbeiten schon in voller Ausführung begriffen waren, erschien dann im December 1754 ein herzogliches Dekret über Einführung der Parforcejagd mit folgender Motivirung: „Nachdem wir wahrgenommen, daß durch die bisherige Wegpürschung des zu Schaden gehenden Wildbrets (Folge der Erörterungen auf dem Landtag 1753) Unserem Jagdplaisir gar Vieles abgehe und dasselbe bei Weitem nicht mehr so, wie es vor sothaner Bewilligung gewesen, zu finden sei, mithin auf eine andere Weise einigermaßen hergestellt sein wolle, so haben Wir hiezu eine Parforcejagd gnädigst erwählet" 2c.

Nach dem beigegebenen Etat betrugen die Einnahmen der Parforcejagd per Jahr 5000 fl., aus zu diesem Zweck erlegtem

und verkauftem Wild,*) dazu 1215 fl. Ersparniß an Jägerei-Pensionen. Diesen 6215 fl. Einnahmen standen an Ausgaben gegenüber die Gagen 2c. für

1 Oberpiqueur mit	600 fl.	und 10 Klafter Holz.
3 Piqueure	900 fl.	und 21 Klafter Holz, 6 Scheffel Roggen, 24 dto. Dinkel und 6 Eimer Wein.
3 Valets de chiens . . .	390 "	frei Quartier, Holz und Licht.
1 Suppenkoch	130 "	frei Quartier, Holz und Licht.
1 Marstaller	108 "	
1 Sattelknecht	100 "	
6 Knechte	720 "	
Livree der Piqueurs . . .	400 "	
dto. der Knechte	220 "	
Waldhörner, Stiefel u. Peitschen	100 "	
Fourage für 24 Pferde . .	2122 "	
Hufbeschläg, Arzneien 2c. . .	400 "	
Remontirung	500 "	
Zusammen . .	6690 fl.	

Unterhalt der Hunde und zwar für

Kuttelfleck	600 fl.
Salz	60 "
Stroh	78 "
Holz	300 "
Arzneien, Licht 2c. . .	360 "
dto. für die Piqueurs .	100 "
Zusammen . .	1498 fl.

*) Das zu diesem Zweck abzuschießende Wild und die abzuliefernden Geldsummen sollten bestehen aus: 208 Hirschen à 10 fl., 191 Stück Wild à 6 fl. und 316 Schmalthieren à 4 fl. 30 kr.; zusammen 715 Stück Edelwild im Gesammtbetrag von 4648 fl. Dazu ferner: 532 Hasen à 15 kr. oder 133 fl.; endlich 2200 Pfd. Schwarzwild à 6 kr. oder 220 fl. und im Ganzen 5001 fl. Die 2200 Pfd. Schwarzwild entsprechen bei dem sehr mäßigen Durchschnittsgewicht von 80 Pfd. für 1 Stück etwa 27 Sauen. Es zeigt sich somit auch hier wieder die auffallende Schonung dieser Wildart und das mag die sehr hohen Jagdergebnisse im Schweinhatz, speciell die des Jahrs 1766 (pag. 148) erklären. Der Herzog sprach bei dieser Gelegenheit auch offen aus: er wolle, so lange die Parforcejagd bestehe, auf das Brunftpürschen (nicht aber auf den Schweinhatz) ganz und gar verzichten. Die

Die Ausgaben für Personal und Pferde werden aus den Einnahmen gedeckt und der Rest mit 475 fl. vom Herzog beigesteuert; die Ausgaben für die Hunde mit 1498 fl. hat der Kirchenrath zu übernehmen, dagegen begnügt sich der Herzog statt bisheriger 280, mit 120 Hunden für den Schweinhatz und ermäßigt in diesem Betrag die Leistungen des geistlichen Guts für Verpflegung der Hatzhunde; auch soll zu billigerer Ernährung der Parforcehunde alles Fallwild nach Ludwigsburg verbracht und die Aufzucht der Jungen dieser Hunde von den Wasenmeistern besorgt werden. Ein Ansatz für Remontirung der Hunde fehlt diesem Etat und ebenso fehlt ein Ansatz für die Hauptnahrung der Hunde, für Milch und Brod; letztere Ausgabe dürfte der herrschenden Uebung entsprechend dem Kirchenrath zugefallen sein. Ueberhaupt aber muß dieser Etat als ein sehr oberflächlicher bezeichnet werden, aus dem die Kosten der ganzen Einrichtung keineswegs zu ersehen sind; die Wohnung der Angestellten ist gar nicht aufgenommen, ebensowenig die bedeutenden Ausgaben für den Zaun nebst vielem Anderen. Und an ein Einhalten der einzelnen Positionen dachte Niemand, stets wurde daran geändert und immer im Sinn einer Mehrung der Ausgaben, die Einnahmen aber erlitten durch Wiederausbezahlung der Jägerei-Pensionen von 1755 an eine entsprechende Schmälerung.

In der Periode von 1755 bis zur Aufstellung eines neuen Etats im Jahr 1763 schwankte die Zahl der Piqueurs zwischen 4—6, der Valets de chiens von 3—7, der Knechte von 7—17 und dazu kommen noch 2—3 Besuchknechte, 1 Bereiter und 1 Stallmeister. Die Zahl der Pferde wurde bis auf 35 Gebrauchs- und 13—20 Handpferde vermehrt, ebenso die Zahl der anfänglich vorhandenen 5 Leit- und 97 Parforcehunde auf 15 und beziehungsweise 137. Nicht minder belangreich wurde, des nöthigen Ersatzes und der dadurch entstehenden Kosten wegen, der Abgang an Hunden und Pferden: die Zahl der crepirten, Alters halber todt geschlagenen und auf der Jagd verunglückten Hunde betrug jährlich und durchschnittlich 41, die der crepirten oder als unbrauchbar verkauften Pferde schwankt zwischen 4 und 17 per Jahr. Die Deckung

---

Vertheilung obigen Wilds auf die einzelnen Forstämter schwankt zwischen 12—84 Stück Edelwild, 1—3 Sauen und 12—60 Hasen.

dieses Ausfalls geschah bei den Hunden durch eigene Nachzucht, doch wurden stets auch von auswärts Ankäufe gemacht und zwar in England, Frankreich und Nassau-Saarbrücken, und da jeder Hund mit rund 50 fl. bezahlt werden mußte, so ergab das sehr hohe Summen. An Pferden wurden jährlich und durchschnittlich 10 erkauft à 111 fl. Durchschnittspreis, für die ausgemusterten wurden 32 fl. 30 kr. per Stück eingenommen. Sehr theuer waren auch die Livreen des Personals, welche für den einzelnen Angestellten je nach Charge 51—172 fl. kosteten und einen Jahresaufwand von 1323 fl. statt der ausgesetzten 720 fl. verursachten. Waldhörner und Stiefel wurden von Paris bezogen, und, da nicht baar bezahlt wurde, enorme Preise dafür berechnet. So kam es, daß die 6690 fl. des Etats stets um ein sehr Namhaftes überschritten wurden und daß diese Ausgaben 1762—1763 beispielsweise auf 16,406 fl. anwuchsen.

Nicht geringere Ausgaben verursachte der Zaun, welcher das Jagdterrain umschloß. Er bestand aus 16 Fuß langen Fächern mit 2 End- und 1 Mittelpfosten und war 10 Fuß hoch. Anfänglich einen kleinen Raum bei Ludwigsburg, Markgröningen, Bietigheim umfassend, gewann er stets an Ausdehnung und folgte in den späteren Perioden einer Linie von Burgholz bei Cannstatt, an Mühlhausen vorbei nach Aldingen, den Neckar entlang nach Benningen, dann auf dem rechten Ufer des Flusses an der Nordseite des Pleidelsheimer Holzes vorbei nach Klein-Ingersheim, wieder auf das linke Ufer übergehend nach Bietigheim, über die Enz hinüber nach der Peterskirche, nach Bissingen, dem Rothenacker, Markgröningen, die Glems entlang nach Schwieberdingen, Dizingen, über Gerlingen nach der Lisière der Feuerbacher Waldungen und an dieser fort nach dem Burgholz. Das ist eine Länge von 9½ geographischen Meilen! Die enormen Kosten dieses Zauns wurden noch wesentlich gesteigert durch die Art der Anordnung und Ausführung der Arbeit: meist unmittelbarer und mündlicher Befehl des Herzogs und stetes Drängen auf rascheste Beendigung. Alle Controle war damit unmöglich; für Material und Arbeit mußten die übertriebensten Preise bezahlt werden. Zudem gab es durch die Miteinzäunung von Beihingen fatalen Streit mit den Herren von Gemmingen, die dem Vergleich von 1754/55, dessen oben Erwähnung geschah, nicht beigetreten waren

und jetzt Protest erhoben. Die schließliche Beilegung dieser Streitfrage wurde durch ein vom Herzog an die Herren von Gemmingen gerichtetes Schreiben erreicht, worin er verspricht, allen Schaden vollständig zu ersetzen und dabei die Hoffnung ausdrückt, sie werden so viel égard für ihn haben, um nach dieser gemachten Zusage den Zaun auf ihrem Territorium zu dulden. Zur Bewachung und Aufsicht über den Zaun waren angestellt 1 Park-Inspector mit 150 fl. und 8 Zaunknechte mit 45—80 fl. jährlich.

Im Sommer 1762 starb der Parforce-Oberjägermeister; die Gelegenheit der Neuanstellung eines Chefs wurde benützt, um den Etat zu reguliren, beziehungsweise einen neuen, mit der Wirklichkeit mehr harmonirenden aufzustellen. Ich gebe ihn nachstehend. Auch dieser Etat, der außerdem in Berechnung der Pferde und der Fourage (Schreib-) Fehler zeigt, leidet an der Nichtberücksichtigung sehr bedeutender Ausgaben, zunächst für den Zaun, der im Vorjahr, 1762/63, für Erhaltung und Erweiterung eine Auslage von 9975 fl. verursacht hatte; dann für Besoldung des Chefs 2c. Letztere betrug bis 1762: 2956 fl. baar, 19 Scheffel Roggen, 131 dto. Dinkel, 206 dto. Hafer, 38 Eimer Wein, 12 Imi Eilfinger, 68 Meß Holz, 20 Wannen Heu, 9 Fuder 48 Büschel Stroh, zusammen im Rentkammer-Anschlag 4321 fl. nebst freier Wohnung mit Garten zu Stuttgart und Ludwigsburg, und freier Tafel bei Hof. Mit dem neuen Etat wurde das baare Geld gemindert auf 2000 fl. Auch dieser Etat wurde so wenig eingehalten, wie der frühere, schon das erste Jahr brachte statt der ausgesetzten 19,928 fl. eine Ausgabe von 34,660 fl. und beziehungsweise über 40,000 fl., wenn statt des sehr niedrigen Rentkammer-Anschlags für Naturalien die Marktpreise berechnet werden. Zur Bestreitung derartig hoher Ausgaben waren aber die an constantem Deficit leidenden herzoglichen Kassen ganz und gar nicht in der Lage. Dazu gesellten sich die immer dringender werdenden Klagen der Unterthanen und die allgemeine Unzufriedenheit. Durch all' das wurde der Herzog schließlich bewogen, die Parforcejagd aufzugeben. Im Herbst 1764 erging ein Rescript, welches besagte, die Parforcejagd habe zur Erleichterung der beiden herzoglichen Kammern „für einige Zeit aufzuhören;" sie hörte aber für die ganze Dauer der Herzogs-Periode auf. Das Personal wurde theils der deutschen Jagd, theils dem Marstall zugetheilt,

Anzahl.	Jahres-Etat der Parforcejagd von Georgii 1763 anfangend.	fl.	kr.
	Jägerei-Dienerschaft.		
1	Jagdjunker 600 fl. und 6 Rationen (Rentkammer-Anschlag) . .	937	—
1	Ober-Piqueur Gehalt 265 fl. Zulage als Büchsenspanner 140 fl. 39 kr. Für einen Jungen 78 fl. 4 Scheffel Roggen à 3 fl. 24 „ Dinkel à 2 fl. 12 „ Hafer à 1 fl. 30 kr. 5 Eimer Wein à 10 fl. 6 Meß Holz à 4 fl. Zusammen:	635	39
4	Piqueurs à 300 fl. Gehalt und 15 fl. Stiefel- und Peitschen-Geld, 2 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein, 7 Meß Holz	1540	—
3	Besuchknechte à 200 fl. Gehalt, Naturalien, Stiefel- und Peitschen-Geld wie ein Piqueur und 15 fl. Hauszins	900	—
2	Valets de chiens à 130 fl. Gehalt, Stiefel- und Peitschengeld 10 fl., Bettgeld 6 fl.	292	—
1	Koch à 130 fl., Stiefel- und Peitschen-Geld 10 fl.	140	—
4	Jungen à 75 fl., Stiefel- und Peitschen-Geld 10 fl., Bettgeld 6 fl.	364	—
	Alle 4 Jahre 1 Staats-Uniform für das Personal macht 1622 fl. 2 kr. und ¼ davon	405	30
	Alle 2 Jahre 1 Alltags-Livree à 1102 fl. 55 kr. gibt à ½ . .	571	27
	Desgl. für 2 weitere Angestellte, die aus anderweitigen Cassen gagirt sind	94	28
	Arzneimittel für obige 16 Personen	95	—
	Zusammen:	5975	4
	Stall-Dienerschaft.		
1	Bereiter, 285 fl. Gehalt, 15 fl. Stiefel- und Peitschen-Geld . .	300	—
1	Marstaller, 292 fl. und 15 fl. Stiefel- und Peitschen-Geld . .	307	—
1	Oberknecht, 165 fl. und 15 fl. Stiefel- und Peitschen-Geld . .	180	—
16	Knechte à 120 fl., Lichter- und Stiefel-Geld 10 fl.	2080	—
2	Schmiede dto. „ „ „ dto.	260	—
	Alle 4 Jahre 1 Staats-Uniform à ¼	389	13
	Alle 2 Jahre 1 Alltags-Livree à ½	599	—
	Arzneimittel	110	—
	Zusammen:	4225	13
	Pferde.		
67	15 für Fremde, 3 extra, 25 für die Piqueurs, jedem 5, 12 für die Besuchknechte à 3, 4 für die Valets à 2 jedem, 8 Extra-Klepper, zusammen 67 Pferde.		

Anzahl.	Jahres-Etat der Parforcejagd von Georgii 1763 anfangend.	fl.	kr.
	Fourage: 2 Vierling Haber, 10 Pfund Heu, 1/2 Büschel Stroh pro Tag und Pferd	3650	16
	Besen, auch Stroh zum Häckerling	32	—
	Arzneimittel	180	—
	Sattel und Zeug, Anschaffung und Unterhaltung, Beschläg . .	850	—
	Remontirung	1200	—
	Stallbeleuchtung	35	—
	Zusammen:	5947	16
	Hunde.		
130	Parforce-Jagdhunde à 2 Pfund Brod = 94,900 Pfund, und 1 Scheffel Dinkel = 124 Pfund Brod gerechnet = 764 Scheffel Dinkel à 2 fl. = ...	1529	30
14	Leithunde à 4 Pfund Brod (dto. in Dinkel berechnet) = . .	330	—
	Zum „Grüze machen" 200 Scheffel Hafer à 1 fl. 30 kr. . . .	300	—
	2 Eimer 8 Imi Wein à 10 fl. zum Bähen	25	—
	5 Imi Branntwein à 45 kr.	37	30
	Arzneimittel, süße Milch, Kuttelfleck, Butter, Salz, Stroh, Anmachen der Grüze und der Schmiere	1050	—
	Zum Heizen für die Hunde und zum Suppenkochen 50 Meß Holz à 3 fl.	150	—
	Beleuchtung des Hundestalls und der Jungen-Stube 100 Pfund Lichter	20	—
	Dem Kleemeister zu Neckarrems für kranke Hunde	15	—
	Für Hunde-Remontirung in England	150	—
	Zusammen:	3607	—
	Insgemein.		
	Dem Fischer zu Bietigheim für den Nachen	24	—
	Anschaffung und Unterhaltung der Pariser Waldhörner . . .	150	—
	Zusammen:	174	—

Und im Ganzen:

Jägerei-Dienerschaft . .	5975 fl.	4 kr.
Stall-Dienerschaft . . .	4225 fl.	13 kr.
Pferde	5947 fl.	16 kr.
Hunde	3607 fl.	— kr.
Insgemein	174 fl.	— kr.
	19,928 fl.	33 kr.

Davon bezahlt die Rentkammer . . . . 13,716 fl. 33 kr.
„ „ der Kirchenrath . . . . 6212 fl. — kr.

theils verabschiedet. Der Chef wurde zunächst beurlaubt, dann 1767 entlassen und seine Restforderung für Gage und Erkauftes im Betrag von über 6000 fl. vorerst mit 5 pCt. verzinst. Der Zaun wurde abgebrochen und theils für Thiergärten 2c. verwendet, theils verkauft; dabei zeigte sich dieselbe fatale Behandlung, wie bei der Einrichtung, alles vollzog sich in großer Unordnung, sehr viel Material wurde verschleudert und sogar entwendet.

27.

Ein erfreulicheres Bild als die vorstehend geschilderte Geldwirthschaft bietet der eigentliche Betrieb der Jagd. Vor allem kommt hier — rein jägerisch beurtheilt — der sehr große eingezäunte Raum in Betracht, welcher der Illusion, man jage im Freien, sehr Vorschub leistete; außerdem zeigte er in der Abwechslung von Wald, Feld und Wasser die günstigsten Bedingungen. Auch unter Herzog Carl wurden nur Hirsche gejagt und da der eingezäunte Raum trotz seiner Größe die nöthige Zahl solcher nicht enthalten konnte ohne die empfindlichsten Beschädigungen der Felder, so wurden in den Forsten des Landes periodisch Hirsche gefangen und nach dem Park gebracht.

Wie bei aller Jagd so wurde auch hier zunächst vorgesucht und bestätigt, das geschah durch die Besuchknechte, theils auch durch Piqueurs. Aus den bestätigten wählte der Herzog dann den Anjagd-Hirsch aus. Nun begab man sich nach dessen Standort; der Jäger, welcher ihn bestätigt hatte, zog mit dem Leithund auf der Fährte nach, sprengte den Hirsch und damit begann die Jagd. Die Dauer derselben war außerordentlich verschieden, sie schwankte zwischen einer Viertelstunde und 8½ Stunden; am kürzesten war sie bei den starken Hirschen, zur Feistzeit und nach der Prunft, am längsten bei den jungen Hirschen, im Frühjahr und im Spätherbst. Oefter kam es vor, daß ein Hirsch über den defecten Zaun hinweg oder durch ein Thor ins Freie kam, die Jagd hörte deshalb nicht auf, sondern ging fort, währte aber entsprechend lange und führte öfter nach sehr entfernten Punkten. An derartigen Jagden kommen vor: Anjagd beim neuen Wirthshaus, Fang in der Rems bei Hegnach, ebenso Anjagd und Fang im Geisinger Holz und resp. in der Metter oberhalb Metterzimmern,

im Brandholz und resp. Mundelsheimer Herrschaftswald jenseits des Neckars, im Osterholz und resp. Neckar bei Wangen, im Rothenacker und resp. Kleinsachsenheimer See, im Bonholz (bei Monrepos) und resp. Pfahlhofwald bei Liebenstein, beim neuen Wirthshaus und resp. am Horrheimer Kopf. Die Leistungen, welche solche Jagden an Jäger, Pferde und Hunde stellten, stehen denen unter Eberhard Ludwig nicht nach. Der sehr geübten Jägerei, den guten Pferden und Hunden war es zu verdanken, daß Fehljagden selten waren; in der ganzen 9jährigen Periode von 1755—1763 fing der Herzog 143 jagdbare und 98 nicht jagdbare Hirsche, unter denen eine Anzahl sehr starker war (s. Seite 168). Die Vertheilung auf die einzelnen Jahre ist eine ziemlich ungleiche: während der Herzog anfänglich 30—50 Hirsche per Jahr jagte, begnügte er sich später mit 20—24.

Die Jagdzeit begann im ersten Frühjahr, sobald der Boden nicht mehr gefroren war und währte etwa bis Mitte Mai, d. h. bis die Feldfrüchte höher wurden; nun trat eine Pause ein bis nach der Ernte, wo dann wieder gejagt wurde, bis der gefrorene Boden solches nicht mehr gestattete. Wie das eigentlich in der Sache begründet ist, wurde an einem Tag stets nur Ein Hirsch gejagt; das sollte auch am Hubertustag 1763 geschehen. Der Hirsch wurde in der jetzigen Fasanerie lancirt (gesprengt), aber schon nach sehr kurzer, nur viertelstündiger Jagd stellte er sich und wurde gefangen. Darauf wurde ein zweiter angejagt und eben so rasch gefangen und endlich ein dritter nach mäßig lang dauernder Jagd. Die Persönlichkeit des Herzogs brachte es mit sich, daß er oft ganz unerwartet die Jagd bestellte und auch sofort beginnen wollte; in solchem Fall war selbstverständlich von eigentlichem Bestätigen keine Rede. Man begab sich nach Orten, wo ein Hirsch vermuthet wurde und suchte durch Jäger und Hunde einen solchen rege zu machen, und dieser wurde dann gejagt. Von Hunden, welche vom Hirsch geforkelt wurden, ist nur 2 mal die Rede; das spricht zunächst für die sehr gute Dressur derselben und speciell dafür, daß sie den Hirsch nicht anfielen, ohne dazu aufgemuntert zu sein. Wahrscheinlich aber half dabei noch Anderweitiges mit, ich meine das Abhauen der Hessen (großen Flechsen am Hinterlauf) durch einen Jäger, sobald der Hirsch sich gestellt

hatte. Dieses Verfahren war vielfach üblich und erleichterte den Hunden das Niederziehen in hohem Grad. Möglich ist auch, daß der Herzog, wie das anderwärts gleichfalls häufig vorkam, gewohnt war, den Hirsch, sobald er sich den Hunden gestellt hatte, mit der Pistole oder der Büchse todt zu schießen.

VII. Der Jagd-Ertrag.

Einleitendes. Beträge des erlegten Wilds, Verwendung desselben.

1.

Der Ertrag der Jagd begreift streng genommen nicht nur das sämmtliche erlegte Wild und Raubzeug, sondern es kommen noch dazu die Erträge aus den Waldnutzungen, welche einen Theil des Jagdrechts bildeten. Auf diese letzteren werde ich aber hier nicht näher eingehen, da ihre Zugehörigkeit zur Jagd doch mehr nur ein zufälliges württembergisches Verhältniß und nicht in der Sache begründet ist. Ich beschränke mich deshalb auf die gemachte Jagd-Beute. Entsprechend dem Verhältniß der Wildarten nach Zahl und der weit größeren Bedeutung des eigentlichen Wilds als der größeren und werthvolleren Thiere, beruht fast der ganze Ertrag auf diesen d. h. auf dem erlegten Edel- und Schwarzwild; das kleine Wild und das Raubzeug kommen dagegen fast gar nicht in Betracht.

Die vorhandenen Nachrichten über das jeweilig erlegte Wild sind überaus dürftig; ich gebe sie in der nachfolgenden Zusammenstellung, halte aber für nöthig, sofort einige Bemerkungen anzureihen. Die Mehrzahl der Notizen begreift das 16. und 17. Jahrhundert; für das 18. sind nur einzelne Daten vorhanden: darin und noch mehr in der Lückenhaftigkeit der einzelnen Notizen erblicke ich geradezu die Unmöglichkeit, auf Grund derselben die Höhe des Jagd-Ertrags zu bestimmen. Ich glaube mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß nicht für ein einziges Jahr der Gesammtertrag verzeichnet ist; entweder sind nur die Ergebnisse der von

Zusammenstellung

der vorhandenen Nachrichten über erlegtes Wild für die Zeit von 1551 bis 1766.

Jahrzahl.	Gefangen und gepürscht.	Hirsche.	Wild.	Kälber.	Summe des Edelwilds.	Schweine.	Bachen.	Frischlinge.	Summe des Schwarzwilds.	Rehe.
1551	Gefangen in der Hirschfeiste . .	106	5	—	111	—	—	—	—	6
	Von einem Jäger gefangen . .	1	1	4	6	—	—	—	—	68
	Gepürscht	5	—	—	5	—	—	—	—	1
	Gefangen im Schweinhatz . . .	2	13	—	15	25	88	147	260	6
	Summa —.·.	114	19	4	137	25	88	147	260	81
	Jägerrecht wurde bezahlt für . .	137	20	—	157	25	88	147	260	10
1552	Gefangen in der Hirschfeiste . .	92	3	—	95	1	1	—	2	5
	Desgleichen im Schweinhatz . .	5	14	—	19	23	200	186	409	1
	Gepürscht	8	11	10	29	—	—	—	—	3
	Summa —.·.	105	28	10	143	24	201	186	411	9
	Jägerrecht wurde bezahlt für . .	145	37	—	182	24	151	186	361	104
1553	Gefangen in der Hirschfeiste . .	112	2	—	114	—	—	—	—	17
	Desgleichen im Schweinhatz . .	6	8	—	14	48	208	228	484	15
	Desgleichen im Wolfshatz . . .	1	2	—	3	—	—	—	—	15
	Gepürscht	11	1	—	12	—	—	—	—	1
	Summa —.·.	130	13	—	143	48	208	228	484	48
	Jägerrecht wurde bezahlt für . .	150	12	—	162	48	158	228	434	33
1558	Jäger und Forstmeister haben gefangen und geschossen[1] . . .	215	63	15	293	26	208	294	528	124
1560	Gefangen in der Hirschfeiste . .	346	32	8	386	1	3	—	4	26
	Desgleichen im Schweinhatz[2] . .	14	45	—	59	98	448	590	1136	14
	Gepürscht	8	1	—	9	—	—	—	—	5
	Nach dem Armbrustschießen von den Jägern gepürscht und gefangen	9	45	15	69	—	—	3	3	48
	Nach diesem Pürschen gefangen am Kinsbuch	2	1	—	3	—	—	—	—	34
1562	Vom Herzog gefangen	—	—	—	—	61	772		833	—
1569	Gefangen in der Hirschfeiste in 6 Tagen	40	1	2	43	—	—	—	—	—
1570	Wildjagen von Herrenberg aus, 3 Tage	3	24	4	31	—	—	—	—	4
	Desgl. von Böblingen aus, 9 Tage	5	103	11	119	1	—	—	1	2
	Desgl. von Leonberg aus, 1 Tag	1	20	4	25	—	—	—	—	1
	Schweinhatz in Reichenberg, 4 Tage	—	—	—	—	6	20	14	40	—
	Desgleichen in Neuenstadt . . .	4	4	4	12	19	36	35	90	—
	Gef. vom Blutjäger in 8 Forsten[3]	31	76	1	108	—	—	—	—	30
	Dazu in der Münsinger Hardt wegen Schadens gef. „etliche Hundert Stück."									

[1] Das Verzeichniß weist noch weiter auf: 10 alte Wölfe, 4 junge, 5 Luchse, 8 Marder, 166 Füchse.

[2] Dazu noch 1 Luchs.

[3] Darunter sind nur 17 gepürschte Stück Wild, die übrigen wurden gefangen.

Jahrzahl.	Gefangen und gepürscht.	Hirsche.	Wild.	Kälber.	Summe des Edelwilds.	Schweine.	Bachen.	Frischlinge.	Summe des Schwarzwilds.	Rehe.
1576	Gefangen im Schweinhatz in den Forsten Reichenberg, Schorndorf, Kirchheim, Tübingen, Zwiefalten, Heidenheim, Böblingen, Leonberg	—	—	—	—	70	318	424	812	—
1578	Gefangen in der Hirschfeiste . .	501	210	78	789	—	—	—	—	19
	Desgleichen im Wildjagen . . .	8	190	38	236	—	—	—	—	10
	Desgleichen im Schweinhatz[4] . .	8	112	32	152	97	425	346	868	26
1581	Vom Herzog gefangen	413	688	113	1214	71	294	386	751	71
	Dazu wegen Schadens gefangen und geschossen gegen 5000 Stück.									
1582	Hirschfeiste zu Heidenheim, 9 Tage	89	148	24	261	—	—	—	—	11
1585	Schweinhatz des Herzogs[5] . . .	—	—	—	—	34	172	197	403	—
1605	Hirschfeiste in Leonberg, 2 Tage (Föhrich, Schlotwiese)	17	8	2	27	—	—	—	—	1
	Desgleichen in Reichenberg, 10 Tage	15	36	2	53	—	—	—	—	11
1606	Schweinhatz in Nagold, 2 Tage .	—	—	—	—	9	31	30	70	—
	Desgleichen in Stromberg, 5 Tage	3	2	—	5	3	11	9	23	3
	Desgleichen in Schorndorf, 4 Tage	1	—	—	1	5	37	41	83	3
1607	Desgleichen im Schönbuch vom 3. Nov. bis 1. Dez.[6]	41	69	22	132	83	367	272	722	77
1608	Hirschfeiste in Kirchheim gef. gegen 1100 Stück, ebenso 1612 u. 1613.									
1613	Schweinhatz im Schönbuch (Lindach, Bromberg, Seestenhalde) 1 Tag	—	—	—	—	6	23	27	56	—
	Desgleichen 1 Tag an der Frei-pürsch-Grenze im Großholz . .	—	—	—	—	—	8	14	22	—
	Herzog Johann Friedrich erlegte auf Jagen, welchen er persönlich anwohnte und zwar auf:									
1615	16 Feistjagen und 9 Hetzen . .	—	—	—	194	—	—	—	149	—
1616	26 Feistjagen und 9 Hetzen . .	—	—	—	598	—	—	—	289	—
	6 Prunft-Pürschen	4	—	—	4	—	—	—	—	—
	Beim Rüden-Einhetzen fing der Jägermeister	—	—	—	—	—	—	—	346	—
1617	24 Feistjagen und 9 Hetzen, letztere zu Leonberg und Heidenheim .	—	—	—	602	19	87	101	207	2
	9 Prunft-Pürschen	14	6	—	20	—	—	—	—	—
	Die Jägerei fing in Schorndorf, Reichenberg und Heidenheim .	—	—	—	—	22	99	117	238	—
	Desgl. zu Nagold, Böblingen, Urach, Zwiefalten, Tübingen	—	—	—	—	64	332	319	715	—

[4] Darunter 108 Sauen an 1 Tag, s. pag. 149. Die an diesem Tage erlegten Sauen vertheilen sich auf 12 Schweine, 49 Bachen und 47 Frischlinge.

[5] Die Zusammenstellung ist gemacht am 24. November, als noch lange nicht alle Forste, insbesondere auch der Schönbuch noch nicht bejagt waren.

[6] Das Verzeichniß enthält noch weitere 120 Füchse.

Jahrzahl.	Gefangen und gepürscht.	Hirsche.	Wild.	Kälber.	Summe des Edelwilds.	Schweine.	Bachen.	Frischlinge.	Summe des Schwarzwilds.	Rehe.
1618	Hirschfeiste in Reichenberg, 6 Tage	21	21	3	45	—	—	—	—	3
	Einhetzen der Rüden zu Böblingen und Schorndorf, 10 Tage . .	1	3	—	4	13	49	55	117	10
1621	1 Wildjagen	—	—	—	14	—	—	—	—	—
	11 Prunft-Pürschen	6	2	—	8	—	—	—	—	—
1622	26 Feistjagen	—	—	—	626	—	—	—	—	—
	9 Prunft-Pürschen	17	—	—	17	—	—	—	—	—
	1 Wildjagen zu Urach	8	26	—	34	—	—	—	—	12
1623	1 Feistjagen im Frauenbuch bei Pfullingen [7]	44	38	23	105	—	—	—	—	4
	1 desgleichen im Aurich, Stuttgarter Forsts [8].	21	3	2	26	—	—	—	—	2
	32 Feistjagen und 6 Hetzen . .	—	—	—	862	—	—	—	87	—
	13 Prunft-Pürschen	14	3	—	17	—	—	—	—	—
1624	26 Feistjagen und 2 Hetzen . .	—	—	—	506	—	—	—	40	—
	2 Hetzen zu Böblingen und Waldenbuch	—	—	—	—	6	27	33	66	—
1625	26 Feistjagen und 18 Hetzen . .	—	—	—	539	—	—	—	328	—
	8 Prunft-Pürschen	23	1	—	24	—	—	—	—	—
1626	26 Feistjagen und 16 Hetzen . .	—	—	—	701	—	—	—	280	—
	15 Prunft-Pürschen	24	—	—	24	—	—	—	—	—
1665	In Göppingen wurden von Wilderern erlegt	29	56	20	105	—	—	—	97	17
1728	Das Jägerrecht in der Feiste wurde bezahlt für [9]	248	105	23	376	1	2	—	3	52
1737	Außerordentlicher Wildabschuß wegen Wildschadens. Das Ergebniß s. nächste Seite.									
1738	Desgleichen.									
1753	In Urach wurden wegen Schadens abgeschossen	—	—	—	213	—	—	—	58	—
1766	Ueber-Land-Hetzen bei Leonberg, 14 Tage [10]	—	—	—	—	159	645	279	1083	—

[7] Unter den 44 Hirschen sind 32 jagdbare.

[8] Unter den 21 Hirschen sind 17 jagdbare.

[9] Des Weiteren wurde Jägerrecht bezahlt für 1271 Hasen und 162 Füchse.

[10] Die „Bachen" vertheilen sich auf 170 Keiler und 475 Bachen, die „Frischlinge" auf 194 überloffene Frischlinge und 85 Frischlinge.

Zusammenstellung

des bei den großen, außerordentlichen Abschüssen wegen Wildschadens in den Jahren 1737 und 1738 erlegten Wilds.[1]

Forst-Aemter.	1737								1738	
	Hirsche.	Wild und Kälber.	Summe des Edelwilds.	Schweine.	Keiler.	Bachen.	Frischlinge.	Summe des Schwarzwilds.	Edelwild.	Schwarzwild.
Altensteig	102	123	225	8	19	13	37	77	249	52
Blaubeuren	18	22	40	—	2	3	1	6	36	22
Böblingen	92	493	585	67	128	49	202	446	447	350
Freudenstadt	24	17	41	3	10	2	—	15	27	5
Heidenheim	115	123	238	20	25	12	44	101	217	65
Kirchheim	171	433	604	140	195	35	200	570	421	446
Leonberg	181	316	497	119	159	110	263	651	308	399
Reichenberg	213	344	557	16	122	24	139	301	315	130
Schorndorf	168	137	305	68	276	42	242	628	648	469
Steinhülben	18	23	41	2	3	2	8	15	59	19
Stromberg	63	134	197	4	42	—	32	78	302	52
Stuttgart	16	13	29	3	36	—	44	83	86	27
Tübingen	133	541	674	160	154	56	218	588	507	484
Urach	341	647	988	69	87	28	142	326	638	281
Wildbad (Neuenbürg) .	159	255	414	12	47	30	159	248	508	156
	1814	3621	5435	691	1305	406	1731	4133	4768	2957
Dazu weitere[2]	624	459	1083	118	756	—	51	925	184	82
Gibt im Ganzen . . .	2438	4080	6518	809	2061	406	1782	5058	4952	3039

[1] Die Angaben über das 1737 erlegte Wild sind aus „Moser, patriotisches Archiv für Deutschland" 1784, 1. Band, pag. 213 u. f. Die Angaben für 1738 entstammen den Archival-Acten.

1738 wurden durch den Verkauf des Wilds 28,904 fl. erlöst.

Der schon 1737 mit Liebenzell vereinigte Forst Wildbad ist 1738 unter der neuen Benennung des Neuenbürger Forsts aufgeführt.

[2] Dieses Wild wurde auf den normalen Feist- und Prunft-Jagen und im Schweinhatz erlegt.

den Herzogen in Person gemachten Jagen angegeben, oder die von den Jägern erzielte Jagdbeute. Die beträchtliche Anzahl des für die Küche und für Deputate gepürschten Wilds dürfte in den meisten Angaben fehlen, auch das vom Blut- 2c. 2c. Jäger erlegte Wild ist nur einmal genannt; die gleichfalls ziemlich belangreichen Abschüsse wegen Wildschadens fehlen ganz, mit Ausnahme der 3 großen in den Jahren 1581, 1737 und 38. Ich erachte deshalb diese Angaben mehr nur für brauchbar, um auf Grund derselben Schlüsse zu ziehen auf das Ganze, etwa in ähnlicher Weise, wie ich im 2. Abschnitt bei Feststellung der vorhanden gewesenen Wildmenge verfuhr.

Eine weitere Ergänzung zur Feststellung des Jagdertrags gebe ich in der nachstehenden Zusammenstellung des in 10 Jahren der Periode von 1770—90 jährlich erlegten Wilds aller Art. Hier liegt ein positives Resultat vor und namentlich ist auch das kleine Wild mit aufgeführt, leider aber bilden die Jahrgänge keine Folge. Dann ist bezüglich dieser Schußlisten zu bemerken, daß nach dem ganzen Verhältniß der Zeit, für welche sie Nachricht geben (die letzten 2 Jahrzehnte der Jagd), mit Nothwendigkeit die Annahme einer schon ziemlich belangreichen Reduction der Erträge an Schwarzwild und auch an Edelwild festgehalten werden muß; namentlich ersteres war schon ziemlich reducirt. Ich habe dieser Tabelle die in den Originalien gleichfalls vorhandenen Zahlen des eingegangenen Wilds angefügt, um zu zeigen, welch' enorme Wildmassen alljährlich auf solche Weise abgingen.

Was nun aber die Feststellung des jährlichen Ertrags betrifft, so befinde ich mich in derselben Verlegenheit wie bei der Feststellung der überhaupt vorhanden gewesenen Zahl des Wilds. Das Material zur Beantwortung dieser Frage ist viel zu lückenhaft. Die im 2. Abschnitt gegebenen Anhaltspunkte zur Ermittelung der überhaupt vorhanden gewesenen Zahl des Edel- und Schwarzwilds, etwa die doppelte der Hirsch- und Schweinberichte, und die dort gefundenen Fruchtbarkeitsziffern dieser Wildarten, 1 : 4,5 und resp. 1 : 2,3, sind vielleicht noch am geeignetsten, um ungefähre Folgerungen zu gestatten; insofern sich aus ihnen der jährliche Nachwuchs und somit auch der jährliche Ertrag (abzüglich des Eingegangenen) ermitteln läßt. In, wie selbstverständlich, sehr allgemeinen Zahlen harmonirt dieser Ertrag mit den Zahlen der

Schußlisten von 1770—90, und das ist insofern erklärlich, als die in denselben angegebenen Durchschnittszahlen durch Hinzurechnung des Abschusses von 1789—90 und durch die Verluste des Winters von 1783—84 entschieden zu hoch sind und den normalen Ertrag zu dieser schon etwas wildärmeren Zeit nicht darstellen*). Aber ich wiederhole auch hier, es sind das eben Combinationen, welche der Wirklichkeit näher oder ferner stehen können. Die übrigen in der Tabelle enthaltenen Wildarten sind unzweifelhaft sehr wesentlich zahlreicher, als in der früheren Zeit, und dieses günstigere Verhältniß bestand erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts, vielleicht erst seit der zweiten Hälfte desselben. Unter allen Umständen aber erhellt aus den Tabellen, welch' enorme Fleischquantitäten durch die Jagd erzielt wurden und darin liegt ihre wirthschaftliche Bedeutung.

---

*) In der späteren Zeit, unter König Friedrich, als durch dessen Hege die Jagd sich wieder gebessert hatte, wurden in den 13 Jahren der Periode 1803—1815 nach den vorhandenen Schußlisten jährlich und durchschnittlich erlegt: 1006 Stück Edelwild, 957 Sauen, 26 Stück Damwild, 1717 Rehe, 8926 Hasen, 13 Auerhahnen, 197 Fasanen, 7—8 Haselhühner, 1452 Feldhühner, 122 Enten, 151 Schnepfen, 179 Wachteln, 1410 Lerchen (in 8 Jahren), 378 Füchse. Das eingegangene Wild dieser Periode — wobei aber statt des Jahres 1803 das Jahr 1801 gerechnet und die beiden Jahre 1814 und 15 nicht mitgezählt sind, so daß eine nur elfjährige Dauer sich ergibt — beträgt jährlich und durchschnittlich: 137 Stück Edelwild, 576 Rehe, 110 Sauen, 2431 Hasen, 47 Fasanen, 935 Feldhühner, 147 Füchse. Dabei ist zu bemerken: die Zahlen des erlegten Wilds sind höher, als der normale Abschuß, weil im Jahr 1814 15, ähnlich wie 1790 ein allgemeiner Wildabschuß statt fand, wobei selbstverständlich die normalen Jahresbeträge ganz bedeutend überschritten wurden. Auch die Zahlen des eingegangenen Wilds müssen als höher bezeichnet werden als die normalen Beträge des solcherweise zu Grund gegangenen; denn in die kurze Periode fallen 2 sehr ungünstige Winter, der von 1801/2 und in noch höherem Grad der von 1813/14. Ich gebe diese Notiz, um der da und dort verbreiteten Meinung entgegen zu treten: König Friedrich habe reichere Wildstände gehabt als die Herzoge. Das entschiedene Gegentheil wird schon an den obigen Zahlen und bei deren Vergleichung mit den Schußlisten von 1770—90 klar; noch mehr aber ist dies der Fall, wenn man sich das weit ausgedehntere Jagdgebiet vergegenwärtigt, welches die Wildstände des Königs beherbergte, gegenüber dem der Herzoge. Im Uebrigen aber zeigen auch diese Zahlen die sehr hohen Beträge des eingegangenen Wilds aller Art und führen — unter sich und mit dem vorhandenen Wildstand verglichen — zu analogen Resultaten, wie die auf Grund der Schußlisten von 1770—90 gewonnenen und im 2. Abschnitt mitgetheilten.

Summarische Tabelle

über die von den Oberforstämtern eingeschickten Consignationen des geschossenen und des auf mancherlei Art zu Schanden gegangenen Wildbrets aller Art.

Von Georgii bis Georgii zusammengestellt.

Jahrgang.	Edelwild.					Damwild		Schwarzwild.				Kleines Wild.									Summa.
	Hirsche.	Spießer.	Wild und Schmalthiere.	Kälber.	Rehe.	Dambötke.	Spießer, Thiere u. Kitz.	Schweine.	Keiler.	Bachen.	Frischlinge.	Hasen.	Auerhahnen.	Fasanen.	Haselhühner.	Feldhühner.	Enten.	Schnepfen.	Füchse.	Marder.	
1770—71	741	62	1129	218	784	115	142	89	240	326	709	1927	4	1575	46	807	298	466	869	67	10,683
	133	19	234	471	950	2	11	30	32	76	244	2494	—	35	—	153	—	—	6	—	4,890
73—74	873	110	1214	211	831	39	75	45	119	156	343	5846	2	1153	42	1212	283	334	300	42	12,423
	64	22	78	73	240	39	52	9	23	27	87	1299	—	30	—	163	—	—	—	—	2,211
78—79	553	—	1082	27	803	1	53	70	149	166	526	6659	—	198	32	420	200	—	—	—	10,939
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80—81	726	80	992	150	957	7	56	166	476	476	1068	6755	2	154	22	956	219	98	329	62	13,751
	203	68	355	539	662	1	15	9	43	44	297	809	—	51	—	286	—	—	—	—	3,382
81—82	693	79	972	127	1015	171	20	64	125	148	295	10532	5	112	13	950	204	249	261	45	16,080
	81	24	105	140	534	6	—	9	9	9	71	1088	—	26	—	321	—	—	—	—	2,423

83—84	843	105	1019	185	832	9	151	37	138	90	411	4547	3	25	4	707	105	338	307	76	9 932
	473	172	622	1382	2047	8	177	15	57	20	161	7271	—	382	10	5822	—	—	—	—	18,619
86—87	791	80	1070	234	376	19	23	45	78	63	254	5316	3	26	12	15	158	100	51	—	8,736
	46	6	35	37	94	—	9	1	4	2	11	464	—	29	—	40	—	—	—	—	778
87—88	830	73	1103	235	495	50	198	30	75	55	274	5408	4	105	4	177	123	178	7	—	9,424
	103	17	111	164	148	—	17	—	5	4	26	278	—	24	—	47	—	—	—	—	944
89—90	1098	173	1595	285	619	8	72	72	188	153	505	2463	4	47	19	187	119	69	—	—	7,676
	70	20	95	64	174	1	6	2	7	6	30	521	—	50	—	138	—	—	—	—	1,184
90—91	1912	448	2260	444	894	39	71	57	203	170	595	7576	6	384	12	476	107	42	226	—	15,922
	132	30	276	121	208	3	12	—	40	39	124	297	1	12	—	93	—	—	—	—	1,388
Durchschnittszahl	2573 733				756 562	140 30		927 175				5597 1613	4 —	398 71	19 —	609 785	185 —	208 —	337 —	58 —	
Hauptsumme	3306				1318	170		1102				7210	—	469	—	1394	—	—	—	—	

Bemerkungen: Außerdem wurden erlegt: im Jahrgang 1770—71 94 Wachteln, 1773—74 185 Wachteln, 1778—79 56 Bekassinen. 1775 wurden zum Zweck der Geldgewinnung im Schönbuch abgeschossen und verkauft: 40 Hirsche, 250 Stück Wild und 235 Sauen.

Die obere Reihe jedes Jahrgangs begreift das geschossene, die untere Reihe das eingegangene Wildbret. Die Hauptsumme ist der Durchschnitt des jährlich geschossenen und eingegangenen Wildbrets. Die Bachen und Keiler des Jahrgangs 1780—81 sind im Original nicht ausgeschieden.

Das erlegte Wildbret aller Art fand seine weitere Verwendung:

als Nahrungsmittel des Hofs und der vielen dabei Angestellten, welche fast durchweg freie Kost als Besoldungstheil genossen; das dazu verwendete Wild wurde als Küchenwild bezeichnet,

als ein Accidenz der in eigenem Hausstand lebenden Mitglieder der herzoglichen Familie, desgleichen gewisser Stellen und Aemter und als Theil der Gegenleistung für an die Herrschaft abgetretene Jagdrechte. Die Leistung selbst wurde als „Deputat, Wilddeputat" und das dazu verwendete Wild als „Deputat-Wild" bezeichnet,

als Geschenk an Fürstlichkeiten, sowie an sonstige Persönlichkeiten; letzteres besonders aus Anlaß stattgehabter Jagen,

zum Verkauf, zunächst an Landesangehörige und so weit möglich auch nach auswärts. In gewissen Fällen war dieser Verkauf ein zwangsweiser an die Gemeinden.

Endlich wurden gewisse als heilkräftig erachtete Theile des Wilds aller Art der Hofapotheke geliefert, gewisse andere Theile kamen als Delicatessen in die Hofküche. Die Wildhäute, Hirschstangen und -Geweihe, das Fallwild, das Pelzwerk der Raubthiere und die Kopffedern der Reiher wurden theils zu eigenem Gebrauch verwendet, theils verkauft.

Das Küchenwild.

2.

Der Verbrauch an Wild in der Hofküche war ein sehr starker, weil die Anzahl der Bediensteten aller Art (gesammtes Hofgesinde und Jägerei), welche daselbst freien Tisch hatten, eine sehr hohe war. Leider sind auch hier die Nachrichten ziemlich dürftig. Herzog Ludwig, als er nach dem Tod seines Vaters noch minderjährig die erste Hirschfeiste 1569 zu Böblingen hielt, verbrauchte daselbst in 6 Tagen 18 Centner 91 Pfund Hirschwildbret für sich und sein Gefolge; das jeden Tag davon übrig Gebliebene erhielten die Armen. 1621 ist der Jahresbedarf der Hofküche an Edelwild auf 300 Stück aller Art anzuschlagen und 1679 beträgt er sammt dem für Deputate Nöthigen: 300 Stück Edelwild und

350 Sauen. Unter Herzog Eberhard Ludwig wurde der Bedarf der Hofküche 1706 neu festgestellt, wie nachstehend angegeben. Anreihend daran gebe ich für die spätere Zeit, und zwar für das Jahr 1728—29, ein Verzeichniß des zur Hofküche gelieferten Wildbrets und füge den Verbrauch an unter Herzog Carl bei den Geburtstagsfesten und bei seinen »séjours« zu Grafeneck.

Aus diesen Angaben erhellt unschwer die beträchtliche Menge Wilds aller Art, welche solcherweise verbraucht wurde. Speciell die Lieferung von 1728—29 betreffend, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das dort Verzeichnete wahrscheinlich für die herzogliche und die Cavalier-Tafel geliefert wurde; als Gesammtlieferung ist die Zahl des Edel- und Schwarzwilds entschieden zu gering. Im Uebrigen enthalte ich mich aller Betrachtungen über diese Küchenlieferungen und die daraus etwa zu ziehenden gastronomischen Folgerungen. Nur die eine Bemerkung, bezüglich der Zeit, in welcher die Lieferungen (nach der Tabelle auf Seite 422) zu machen waren, kann ich nicht unterdrücken: daß man es mit der Schonzeit nicht sehr genau nahm und das Rothwild auch dann nicht verschmähte, wenn es über und über mit Engerlingen behaftet war, ebenso die trächtigen Hasen. Im Uebrigen aber und darauf kommt es zumeist an, constatire ich den sehr bedeutenden Betrag an Wild, welcher durch die Küche verbraucht wurde.

Die Beschaffung des für die Hofküche nöthigen Bedarfs an Edel- und Schwarzwild geschah während der Zeit der normalen Jagen aus dem Ertrag derselben. Diese Jagen währten aber nur etwa 5 Monate im Jahr. In der übrigen Zeit wurden wohl einzelne Stücke von den Herzogen selbst oder aus Anlaß der Hunde-Dressur erlegt und der Küche geliefert, aber das genügte nicht. Der weitere Bedarf wurde deshalb von besonders dazu beauftragten Jägern oder auch von Anfang des 17. Jahrhunderts an vom Forst-Personal aus Grenzdistricten und den entlegeneren minder guten Forsten geliefert. Zeitweise wurden auch bestimmte Forste bezeichnet, welche alles Küchen- und Deputatwild zu liefern hatten. Aehnlich war es mit den Rehen, welche außerdem noch und zwar zum größten Theil von dem Fuchs- und Blutjäger und früher von dem Rehjäger geliefert wurden. Der Transport des erlegten Wilds nach dem Ort der Hofhaltung geschah durch Fuhren, welche die Unterthanen (als Jagdfrohnen) zu stellen hatten.

Zusammenstellung

über das von den einzelnen Forsten zur Hofküche jährlich zu liefernde Wild.

Forstämter.	Edelwild.	Schwarzwild.	Rehe.	Hasen.	Monat.	Edelwild.	Schwarzwild.	Rehe.	Hasen.
Altensteig	20	12	9	33	Januar	35	33	18	63
Böblingen . . .	36	14	14	78	Februar	25	15	11	53
Kirchheim	30	16	16	73	März	20	—	11	28
Leonberg	30	14	14	53	April	27	—	12	50
Liebenzell	22	11	9	58	Mai	26	—	15	48
Reichenberg . . .	23	11	12	45	Juni	20	—	6	23
Stuttgart	20	13	10	56	Juli	18	—	11	35
Stromberg . . .	25	13	16	56	August	15	—	6	47
Schorndorf . . .	32	22	22	53	September	32	30	15	86
Tübingen	34	15	18	75	October	26	29	20	70
Urach	27	16	15	40	November	28	23	14	45
					December	29	27	16	46
Summa	301	157	155	584	Summa	301	157	155	584

Bemerkungen:

Der links stehende Theil dieser Zusammenstellung gibt die Zahlen des von den einzelnen Forsten zu liefernden Wilds an, der rechts stehende Theil enthält die Vertheilung der Wild-Lieferung auf die einzelnen Monate.

Die weiteren hier nicht aufgeführten Forste sind, als zu entlegen, mit einer Küchenlieferung nicht bedacht; nur bei Heidenheim ist bemerkt, es solle zu guter Zeit 40 oder mehr Stück Edel- und Schwarzwild pürschen, in Fäßchen einschlagen und solche dann liefern.

Die Lieferungen an Federwild, weil von der Saison und dem Strich abhängig, sind hier nicht aufgenommen, sondern sollen jeweilig besonders befohlen werden.

Verzeichniß
des zur fürstlichen Hofküche gelieferten Wildbrets.

I. Im Jahrgang Georgii 1728—29. II. Zum herzoglichen Geburtsfest 1766.
III. Desgleichen 1768.

	I.	II.	III.		I.	II.	III.
Hirsche	19	—	—	Hasen	420	120	50
Thiere	44	6	4	Auerhahnen	7	—	—
Schmalthiere	75	8	4	Fasanen	311	60	40
Wildkälber	32	6	4	Bastarde	4	—	—
Damböcke	4	—	4	Zwerghühner	23	—	—
Damthiere	16	—	—	Haselhühner	10	Was zu bekommen.	
Damgaisen	35	—	—	Feldhühner	1508	100	100
Damkitz	7	—	—	Schneegänse	7	—	—
Rehböcke	116	12	6	Wildenten	185	50	40
Rehgaisen	7	—	—	Halbenten	38	—	—
Rehkitz	12	—	—	Schnepfen	159	—	—
Schweine	2	—	—	Bekassinen	41	—	—
Bachen	22	4	6	Lerchen	675	Dutzend.	
Frischlinge	65	6	6	Wachteln	3	„	

Während des Aufenthalts des Herzogs zu Grafeneck im Sommer 1764 und 1766 mußte dahin geliefert werden:

1764: a. vom Forstamt Tübingen täglich, b. von Kirchheim wöchentlich, c. von Blaubeuren wöchentlich, 1766: d. es ist im Ganzen täglich zu liefern:

	a.	b.	c.	d.		a.	b.	c.	d.
Hirsche	2	—	1	1	Rehkitz	2	2	2	1
Wild	2	2	2	1	Frischlinge	4	Was möglich.		2
Kälber	3	1	2	1	Junge Hasen	6	6	6	5
Rehböcke	2	4	4	1					

Das Wild ist Abends zu schießen und in der Nacht zu transportiren, so daß es Morgens 5 Uhr in Grafeneck eintrifft; ein Jägerbursche hat die Sendung zu begleiten. 1764 ist das Wild in den Huten Pfullingen, Mössingen und Gönningen des Tübinger Forsts und Neidlingen, Schopfloch des Kirchheimer Forsts zu schießen. 1766 hatten dieselben Forstämter aus denselben Huten die Tages-Lieferung zu bestreiten und zwar Tübingen an 7, Kirchheim an 5 und Blaubeuren an 4 Tagen. In beiden Jahren haben die Forstämter noch weiter an Feldhühnern zu liefern „was möglich.“

Schwierigkeiten irgend welcher Art ergaben sich bei diesen Lieferungen nicht.

Nicht so günstig waren die Verhältnisse beim kleinen Wild, besonders im 16. und 17. Jahrhundert. Aus dem 2. Abschnitt ist bekannt, in welch' geringer Menge dieses Wild vorhanden war; dazu gesellten sich aber noch die unvollkommenen Jagdmittel, die Unerfahrenheit und Abneigung der Jagd- und Forstdiener im Betrieb des kleinen Waidwerks und die Schwierigkeiten des Transports. Die Folge davon war, daß zu den genannten Zeiten fast constanter Mangel an kleinem Wild in der Küche herrschte. Und dieser Mangel wurde um so mehr empfunden, als dieses Wild, besonders Feldhühner und kleine Vögel, als Genußmittel sehr geschätzt war. Die Lieferungen an kleinem Wild waren zunächst Sache des ständig damit beauftragten Fuchs- und Blutjägers; außerdem aber wurden stets einzelne Jäger damit betraut und ebenso (kurze Fristen, deren im 1. Abschnitt Erwähnung geschah, ausgenommen), das gesammte Forst-Personal. Aber mußte man schon im Jägerei-Personal sich auf die Wenigen beschränken, welche diesen Jagdbetrieb verstanden, so war das beim Forst-Personal noch in weit höherem Grad der Fall. Und diese Wenigen wurden von den Forstmeistern gar vielfach beschränkt, weil diese aus Rücksicht auf das große Wild es nie gerne sahen, wenn solcherweise Unruhe in Wald und Feld entstand, und ihren Forst-Knechten einen wirklichen Vorwurf daraus machten, wenn sie sich mit dem kleinen Wild abgaben anstatt für das große zu sorgen. Die solcherweise gemachten Lieferungen waren deshalb auch stets außerordentlich bescheiden. Es macht nicht selten einen fast komischen Eindruck zu erfahren, in welcher Noth man war, um bei Anlaß fürstlicher Besuche das nöthige kleine Wild aufzutreiben.

Diesem Mißstand zu begegnen wurden, wie das schon im ersten Abschnitt erwähnt ist, bei Ueberlassung des kleinen Waidwerks und des Vogelfangs an Andere (Vertraute, Pächter von Vogelherden) meist ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung des Erlegten um billige Taxe ausbedungen. (Die Vormundschaft nach Herzog Christophs Tod wollte zu solchem Zweck auch noch eine Gegenleistung an kleinem Wild bei ertheilten Gnadenjagen für kleines Waidwerk einführen, ähnlich der bestehenden Gegenleistung bei Gnadenjagen für großes Wild.) Die bestehende Taxe betrug 1569 in den

Forsten Böblingen, Nagold, Heidenheim für 1 Krametsvogel 5 Heller, ebenso für 2 Halbvögel; für 1 Schnepfe wurden bezahlt 1/2 Batzen bis 3 kr., für 1 Feldhuhn 10 Pfg. oder 1/2 Schilling; 1575 bezahlte die Hofküche im Forst Urach für 1 Auerhahnen 6 Batzen, -Henne 4 Batzen, Haselhuhn 8 kr., Feldhuhn 6 kr., Hasen 12 kr. 1612 wurden für 1 Dutzend Ganzvögel bezahlt 8 Schillinge, für ebenso viele Halbvögel 4 Schillinge, Lerchen 6 kr., Klebvögel (Heckenvögel) 12 Pf. Der Transport der gefangenen oder erlegten Vögel nach dem Ort der Hofhaltung geschah durch besondere Leute, die Vogelträger. Unter Vermittelung des Forstmeisters oder auch eines Forstknechts übernahmen sie die zu transportirenden Vögel mit dem Auftrag, solche in der Hofküche abzuliefern. Sie bezahlten die Taxe an den Erleger und erhielten diesen Betrag nach Ablieferung in der Küche von der Küchenverwaltung zurückerstattet und dazu noch einige weitere Pfennige pro Stück für den Transport.

Aber mit all' dem wurde der Zweck nicht in erwünschter Weise erreicht; die Leute, welche den Transport zu besorgen hatten, die Vogelträger und noch mehr die, welche das Wild gefangen oder erlegt hatten, fanden es viel zweckmäßiger, die höheren Preise, welche Private boten, anzunehmen und Nichts oder nur Weniges auf die vorgeschriebene Art zu veräußern. Insbesondere im Schwarzwald, der reichsten Gegend für Ganz-, Halb- und Heckenvögel, wurde stets sehr über den Verkauf nach den dortigen Bädern geklagt, ebenso auf der Alb, in der Umgebung von Ulm (Blaubeurer und Uracher Forst) über den Verkauf an dortige Einwohner. In der Reichsstadt wurden sehr verlockende Preise geboten, 1569 z. B. für 1 Feldhuhn 3—4 Batzen bis 18 kr., 1 Schnepfe 6—7 kr. bis 2 Batzen, 1 Krametsvogel 5 Pf. bis 3 kr., 1 Halbvogel 1 kr. Nicht mindere Schwierigkeiten bot der Transport. Es lag in dem ganzen Verhältniß, daß je an einem Tag nicht oder nur selten so viel erlegt wurde, daß der Transport sich lohnte. Das Aufheben aber war immer schwierig, sei es nun, daß das bezeichnete Wild lebend oder todt erbeutet worden war; nicht minder mislich war der Transport selbst und zwar nicht nur wegen der genannten Defraudationen, sondern und hauptsächlich wegen des baldigen Verderbens der Lieferung. Auch der Pacht an sich wirkte schädigend ein auf die Zahl des Abgelieferten, weil der

Pächter sich wohl hütete, zu viel abzuliefern, um nicht bei der nächsten Verleihung eine Steigerung des Pachtpreises zu erfahren. Zu all' diesen mislichen Verhältnissen gesellte sich endlich noch das weitere, daß der Vogelfang, welcher als Gewerbe überhaupt nur von armen Leuten betrieben wurde, selbst in dieser Classe nur wenige Liebhaber fand; die Meisten fanden das Taglöhnen lucrativer. So kam es, daß immer nur ein Theil der vorhandenen Vogelherde verliehen werden konnte und um relativ sehr niedrige Preise. Nach den Berichten unter Herzog Ludwig waren in Böblingen nur 24 Herde von 39 vorhandenen, um 1 Pf. Heller per Jahr und Herd verliehen, in Nagold ebenso 32 Herde; in der Mehrzahl der übrigen Forste sank diese Zahl auf 1—3 und der Pachtpreis auf ½ Gulden. Noch weniger gut sah es 1611 aus; verliehen waren zu Böblingen 5 Herde, zu Nagold 20, Stuttgart 7, Tübingen 10, Wildbad 11, sonst 1—3 per Forst. Der Pachtpreis wechselte von 1 fl. bis zu wenigen Batzen; für die ganze Vogelweide des Forsts Liebenzell wurden nur 7—14 Schilling pro Ortschaft bezahlt. Am gründlichsten hätte diesem Mangel die Ausführung des Projects von 1606 vorgebeugt, dessen im 2. Abschnitt Erwähnung geschah, allein dazu kam es nicht, man beschränkte sich darauf, bei Anstellung von Forst-Knechten etwas mehr auf Kenntniß des kleinen Waidwerks zu sehen.

War der Hof nicht in einer der gewöhnlichen Residenzen, sondern auswärts zu längerem Aufenthalt, so waren meist etliche Jäger im Gefolge, welche die nöthigen Lieferungen besorgten, meist aber wurden noch außerdem den nächstgelegenen Forstämtern Lieferungen aufgetragen, und wenn diese, wie häufig vorkam, durch das eigene Personal wegen mangelnder Befähigung dazu nicht ausgeführt werden konnten, so wurden auch ihnen besonders dazu bestimmte Jäger zugegeben. Am häufigsten trat solcher Fall ein bei dem von allen Herzogen vielbesuchten Wildbad und die Armuth des dortigen Forsts an Wild nöthigte stets zur Beiziehung noch weiterer Forste; 1624 z. B. hatte Böblingen bei einem fünfwöchentlichen Aufenthalt des Herzogs daselbst 28 Rehe und 23 Hasen geliefert.

Durchaus andere Verhältnisse waren im 18. Jahrhundert; das kleine Wild war jetzt gehegt und darum viel zahlreicher vorhanden. Das Feuergewehr war besser und allgemeiner geworden

und somit das Erlegen sicherer und leichter; auch die Transportfrage war durch die besseren Communicationen und die Einführung regelmäßiger Posten (Ordinari-Boten) wesentlich erleichtert. Von einem Mangel irgend welcher Art war nicht mehr die Rede. Die Jägerei, meist aber das Forst-Personal erhielt die bezüglichen Aufträge und führte sie immer anstandslos aus. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Zusammenstellung auf Seite 423.

Nicht mindere Sorge als die Beschaffung des Wilds aller Art machte die richtige Behandlung des Gefangenen oder Erlegten, besonders bezüglich des oft weiten Transports. Zu diesem Zweck bestand die Anordnung, das kleine Wild und besonders die Vögel wo immer lebend zu fangen. Das erlegte oder beim Fang getödtete Wild dieser Art, durchaus für die Hofhaltung bestimmt, wurde ohne weitere Vorbereitung dem Transport übergeben. Das große Wild wurde zunächst aufgebrochen und dann, sofern es für die Hofküche bestimmt war oder zu Geschenken und Deputaten verwendet werden sollte und, vorausgesetzt, daß der Transport kein langer war, ohne weitere Vorbereitung nach seinem Bestimmungsort abgeführt. Ausführlichere Anordnungen waren nöthig für das auf weitere Strecken zu transportirende oder sonst für längere Zeit zu conservirende große Wild. Die strenge Einhaltung der Jagdzeiten im 16. und 17. Jahrhundert brachte es mit sich, daß alles Edel- und Schwarzwild in relativ kurzen Perioden erlegt wurde, in denen ein sofortiger Verkauf und Verbrauch der großen Masse halber nicht ausführbar war; auch wollte man in den übrigen Zeiten des Jahrs des großen Wilds nicht ganz entbehren. Man suchte deshalb das erlegte Wild zu conserviren und nach dieser Richtung galten folgende Vorschriften, die zunächst der Jägerordnung von 1611 entnommen sind, aber für die frühere Zeit gleichmäßige Geltung hatten: Soweit nicht besondere Verhältnisse etwas Anderes bedingen, ist alles Wild an dem Tag, wo es erlegt wurde, zu zerwirken. Dieses Geschäft darf aber nur bei ganz kalt gewordenem Wild und bei Tag, nicht bei Licht vorgenommen werden. Die Aufsicht dabei hat der Landküchenmeister oder sein Schreiber und in späterer Zeit der Wildbretschreiber zu führen. Nach dem Zerwirken wurde es dem Salzkoch übergeben, welcher bei jedem Jagen in der Feiste oder im Schweinhatz zugegen war; dieser behandelte es mit Salzlauge und verpackte es

dann in parat gehaltene kleine Fäßchen von etwa 2 Ctrn. Inhalt, so daß je für 1 stärkeres oder 2 geringere Thiere 1 Fäßchen genügte. So hergerichtet ertrug das Wildbret nicht nur einen beliebig langen Transport, sondern auch eine längere Aufbewahrung an kühlen Orten; vor dem Gebrauch in der Küche wurde es einige Zeit gewässert. Sollte die Conservirung nur für die Dauer eines entsprechend weniger langen Transports geschehen, so begnügte man sich mit Verpackung des zerwirkten und mit Brennesseln umgebenen Wilds in die Fäßchen ohne Anwendung der Salzlauge.

In der späteren Zeit des 17. und im 18. Jahrhundert ist das Einsalzen des Wilds nicht mehr üblich, die besseren Communicationsmittel erleichterten den Transport im frischen Zustand und in Folge der Aenderung in den Jagdzeiten und im Jagdbetrieb vertheilten sich die Massen auf eine längere Zeit so, daß alles Erlegte meist sofortige Verwendung fand. Die großen eingestellten Jagen machen hievon selbstverständlich eine Ausnahme, hier trat aber ein Zwangsverkauf an die nächstbetheiligten Gemeinden ein.

Wildbdeputate. Geschenke an Wild. Wild-Verkauf.

3.

Wildbeputate erhielten für gewöhnlich die Angehörigen der herzoglichen Familie, denen kein eigenes Jagdrecht zustand, dann die höheren Beamten; auch bei freiwilliger oder gezwungener Abtretung von Jagdrechten an die Herrschaft bestand die dafür gegebene Entschädigung fast immer, wenigstens theilweise in einem jährlichen Wildbeputat. All' das erklärt sich aus der Anschauung der Zeit, welche den Genuß von Wildbret nicht nur für angenehm, sondern, als der Gesundheit zuträglich, auch für nothwendig erachtete. Das Deputat-Wild bestand zumeist in Edel- und Schwarzwild; nur Fürstlichkeiten erhielten auch das seltenere kleine Wild. Im 18. Jahrhundert aber, als es zahlreicher geworden war, wurde auch dieses Wild häufig zu Deputaten verwendet. Als Beispiel, wie reichlich diese Wildbeputate beschaffen waren, führe ich an: 1693 betrug das jährliche Deputat eines Geheimen Raths 4 Hirsche, 1 Wild, 2 Schweine, 5 Bachen; im

gleichen Jahr aber wurde wegen der durch den Krieg sehr mitgenommenen Wildfuhr alles Deputat-Wild abbestellt, ebenso 1709, als der Wildstand durch die Kälte sehr gelitten hatte; 1711 wurde bestimmt: jeder Geheime Rath solle an großem und kleinem Wild erhalten, so viel er verlange. Ueber an das Forst-Personal abzugebendes Deputat-Wild habe ich nur die eine Notiz aufgefunden, nach welcher der Forstmeister auf dem Engelberg 1715 1 Hirsch oder Wild und eine Bache à 1 ½ Centner jährlich erhielt. Ich glaube aber als ganz sicher voraussetzen zu dürfen, daß alle Forstmeister Wilddeputate erhielten.

Sehr häufig wurden Geschenke an Wild gegeben und alle Herzoge zeigten sich dabei sehr freigebig. Zunächst waren es die Fürstlichkeiten, welche neben besonderen Delicatessen Wildgeschenke erhielten. 1563 verschenkte Herzog Christoph solcherweise 51 Fäßchen eingesalzenes Wild. Auch die Angestellten des Hofs wurden bedacht; 1568 erhielten die 5 Ersten vom Hofgesinde je 1 Fäßchen, die 49 folgenden je ½ und weitere 24 je ⅓ Fäßchen, zusammen 37 Fäßchen mit etwa 74 Centnern Wildbret. 1570 wurden dem Hofgesinde allein an Schwarzwild 7 Bachen und 24 Frischlinge geschenkt. 1721—1722 erhielten das Hofgesinde und sonstige dem Hof näher stehende höhere Persönlichkeiten 78 Hirsche, 8 Wild nebst weiteren 354 Pfund Edelwild, 5 Damböcke, 9 Rehe, 15 Hasen, 1 Keiler, 1 Frischling. 1722 bis 1723 schenkte der Herzog den gleichen Persönlichkeiten 70 Hirsche, 6 Wild, 12 Damböcke, 38 Schweine, 72 Keiler und Bachen, 55 Frischlinge. Bei größeren Jagen wurden stets die Geistlichkeit und die Beamten des Bezirks mit Wildgeschenken erfreut; auch die Universität zu Tübingen wurde alljährlich bedacht und erhielt je 1 Hirsch oder 1 Bache; 1607 erhielt sogar jede Facultät 1 Bache; 1706 bekamen nur der Rector und die Beamten ein solches Geschenk und deshalb wurde der Oberjägermeister ersucht, dahin wirken zu wollen, daß auch die Professoren Einiges erhalten. Der Wildgeschenke bediente man sich auch im Interesse des Jagdschutzes; bei den vielfachen Durchmärschen fremder Truppen wurden die Commandirenden immer reichlichst mit Wild bedacht, um sie zu veranlassen, ihre Mannschaften vom Wildern abzuhalten.

Das auf solche Weise durch eigenen Verbrauch und Geschenke

nicht consumirte Wild wurde verkauft. Aber dieser Verkauf bewegte sich in ziemlich engen Grenzen wegen der mangelhaften Transportmittel. Andererseits aber wurde der Verkauf begünstigt durch die Gewohnheit und das Verlangen des Publikums nach Wildnahrung. Während heute in Folge des allgemeinen Wildmangels das große Publikum sich dieses Genußmittels fast ganz entwöhnt hat und demselben nur nebensächlichen Werth beilegt, galt früher das Wildbret auch in den bescheidenen Haushaltungen als nothwendiges Erforderniß und ein einigermaßen ordentliches Mahl ohne Wild war unstatthaft. Die Haupt-Absatzquellen für das zu verkaufende Wild waren die größeren Orte in der Umgebung des jeweiligen Jagdorts, dann Stuttgart und alle bedeutenderen Städte des Herzogthums. 1738 erließ der Herzog ein besonderes Rescript, worin er anordnete, es solle zur Abstellung des mehrfach zu Stuttgart eingetretenen Wildmangels Vorsorge getroffen werden und daselbst jederzeit genügend Wild zum Verkauf vorhanden sein. Nächst diesen Orten ist besonders Ulm zu nennen, wohin immer ziemlich Wild aus den Forsten Blaubeuren und Urach kam und wo stets gute Preise erzielt wurden, da in der Umgebung der Stadt freie Pürsch und andere wildarme Districte waren. Auch nach Augsburg kam ziemlich viel Wild, besonders aus dem nahe gelegenen Heidenheimer Forst. 1582 wurden bei der Bejagung des Forsts neben 9 Fäßchen noch 21 Hirsche, 6 Wild, 7 Kälber und 11 Rehe in frischem Zustand dahin verkauft; auch 1557, als mit den im Schweinhatz erlegten Sauen 224 Fäßchen gefüllt wurden, kam ein gewisser Theil davon zum Verkauf nach Augsburg.

Ein weiterer und zwar zwangsweiser Verkauf von Wild fand den Gemeinden gegenüber statt, in deren Markung zu Schaden gehendes Wild abgeschossen wurde. Die betreffende Gemeinde hatte das sämmtliche solcherweise abgeschossene Wild käuflich zu übernehmen gegen eine zum Voraus festgestellte Taxe. Diese betrug in der frühesten Zeit für Edel- und Schwarzwild gleichmäßig 2—2 $\frac{1}{2}$ kr. pro Pfund, je nachdem der Abschuß vor oder nach Jacobi (bei ersterem) und beziehungsweise Michaelis (bei den Sauen) stattgefunden hatte und zwar galt der höhere Preis für die ungünstigere Zeit, „weil das Wild, später abgeschossen, schwerer geworden und mehr ertragen hätte.“ 1674, beim Abschuß nach

Eberhard III. Tod, betrug die Taxe sogar nur $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ kr. Später stellte sie sich auf $3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ und 5 kr., betrug aber im 18. Jahrhundert doch ziemlich normal 3 kr. für Edel- und 4 kr. für Schwarzwild. Mitunter kommen auch Taxen für ganze Stücke vor, so beim Abschuß 1629 nach dem Ableben des Herzogs Johann Friedrich. Die Taxe betrug für 1 Hirsch 8 fl., Wild 6 fl., Kalb $2\frac{1}{2}$ fl., Schwein 8 fl., Bache 6 fl., Frischling und Reh $2\frac{1}{2}$ fl.; beim Abschuß 1738 aber war sie erhöht und betrug für 1 Schwein 12 fl., angehendes Schwein 8 fl., Keiler und Bache 8 fl., überloffenen Frischling 5—6 fl. Der Preis verstand sich beim Edelwild meist ohne Haut, nur in einzelnen Fällen und bei Abgabe ganzer Stücke wurde die Haut öfter mitgegeben, das Geweih aber nie. Das Jägerrecht und Schußgeld war dem betreffenden Personal neben dem Kaufpreis immer noch extra zu erstatten und öfter auch noch ein zwar ungehöriger, aber nicht gerade selten vorkommender Aushauerlohn.

Im 18. Jahrhundert gewinnt dieser Zwangsverkauf eine sehr große Ausdehnung. Schon unter Herzog Eberhard Ludwig zeigt sich die Gewohnheit, das Wild und beziehungsweise den Ertrag aus dessen Verkauf als eine stets flüssige Rente zu betrachten und zu behandeln. Die Rentkammer gab die Initiative dazu, indem sie dem Herzog 1724 vorschlug, die Kosten des neuen Jagdschirms durch Wildabschuß und Verkauf zu decken. Dem Herzog aber waren das Wild und sein Jagdvergnügen mehr werth und er ging nicht darauf ein. 1726, als die bedenkliche Leere aller Kassen nicht gestattete, die Besoldungen der Jägerei auszubezahlen, tauchte das Project auf, aus dem Erlös des normaler und außerordentlicher Weise abgeschossenen und verkauften Wilds eine Kasse zur Bezahlung der Jägerei zu bilden. Der Herzog machte abermals Schwierigkeiten; 1730 aber ging er darauf ein, nachdem schon 1727 zur Bezahlung der Forstknechte, wofür anderweitige Mittel nicht vorhanden waren, ein außerordentlicher Wildabschuß und Verkauf stattgefunden hatte. Unter Herzog Carl wurde dieses Auskunftsmittel ganz gewöhnlich; unter den vielen Beispielen nenne ich als von höherem Belang die 50,000 fl., welche er in seinem Streit mit den Ständen von den Forstämtern verlangte, und zwar in sofort gegen Wechsel zu erhebendem und später durch Holzfällung und Wildabschuß zu deckendem baarem

Geld. Wie bekannt, kam dieser Befehl nicht zur Ausführung, dagegen mußten 1771 10,000 fl. durch außerordentlichen Wildabschuß beschafft werden; 1775 und 1776 mußten in Leonberg für 1500 fl. Sauen abgeschossen werden. Welch' bedeutende Beträge durch dieses Verfahren erzielt wurden, erhellt schon aus dem Bisherigen, ich führe aber noch ferner an den Abschuß von 1738, der 28,904 fl. ergab, und doch war diesem Abschuß der um (rund) 1500 Stück Edel- und 2000 Stück Schwarzwild höhere Abschuß des Jahrs 1737 vorhergegangen, der somit gleichfalls eine ganz bedeutende Summe Geldes ergeben haben mußte. Aus dem einen Forst Urach sollen nach amtlichem Bericht in den Jahren 1730—1740 gegen 20,000 fl. aus Abschüssen wegen Wildschadens erlöst worden sein. Auch ganz normale Ausgaben wurden unter Herzog Carl ständig aus dem Erlös des verkauften Wilds gedeckt, so ein Theil der Parforcejagd-Kosten mit jährlich 5001 fl., und von 1782 an die Ausgaben für Wildfutter.

Wie sich der ganz bedeutende Verkauf von Wildbret im 18. Jahrhundert namentlich dann gestaltete, wenn das Wild zur Deckung besonderer Ausgaben abgeschossen wurde, oder auch bei den großen Jagen, welche viele hundert Stück an einem Tag ergaben — darüber bin ich nicht orientirt, glaube aber und zwar aus Grund vieler Klagen in dieser Richtung, daß auch in solchem Fall ein Zwangsverkauf stattfand. Ueber den Verkauf von kleinem Wild fand ich keine Nachricht, ein solcher kann jedenfalls nur im 18. Jahrhundert stattgefunden haben, und auch dann waren die Beträge verschwindend gegenüber denen des Hochwilds.

Verwendung der Wildhäute, Hirschgeweihe, des Pelzwerks und Fallwilds. Delicatessen und Heilmittel.

4.

Die Häute des erlegten Edelwilds gehörten der Mehrzahl nach der Jägerei als Jägerrecht; nur in gewissen Fällen gehörten sie dem Herzog. Es scheint jedoch schon frühzeitig der Gebrauch aufgekommen zu sein, diese Häute für herzogliche Rechnung zu acquiriren und der Jägerei das dafür bestimmte Geld-Aequivalent mit 1 fl. per Stück zu bezahlen. Bis 1599 ist immer nur von

Lieferung der dem Herzog nach der Jäger-Ordnung gehörenden Wildhäute und derer des gefallenen Wilds die Rede, aber schon die Forst-Ordnung von 1614 bestimmt, daß alle Wildhäute der Gewölbsverwaltung zu liefern sind und dabei scheint es im ganzen 17. Jahrhundert verblieben zu sein. Später und zwar 1708 wurde wegen des möglichen Verderbens beim Transport angeordnet: bei großer Hitze sollen die Häute nicht eingeliefert, sondern vom Forstmeister verkauft und verrechnet werden; 1714 wurde das ausgedehnt auf alle Häute, welche weiter als auf 6 bis 10 Stunden Entfernung zu transportiren wären. Die Jägerei und eventuell auch das Forst-Personal bekamen während dieser Zeit immer ihren Gulden pro Stück; 1735 wurde dafür ein Aversum von 100 Louisd'ors (750 fl.) jährlich eingeführt. Die Rehfelle, welche nur zum kleineren Theil das Jägerrecht des Rehjägers und später der gesammten Jägerei bildeten, wurden für Rechnung der Küchenverwaltung verkauft. Ueber Hasenbälge habe ich als einzige Notiz ein Ausfuhrverbot gefunden, das 1755 erlassen wurde. Die Häute der von den großen Raubthieren gerissenen und aufgefundenen Thiere, ebenso die von den Hatzhunden beschädigten Häute, Felle und Bälge des Wilds und der Raubthiere, Riß und Lumpen benannt, wurden nie eingeliefert, sondern von den Forstmeistern an Ort und Stelle verkauft und verrechnet.

Die Geweihe der erlegten oder als eingegangen aufgefundenen Hirsche, sowie die abgeworfenen Hirschstangen mußten sämmtlich eingeliefert werden. Für letztere wurde 1674 ein Preis von 4 kr., 1750 aber von nur 2 kr. pro Pfund bezahlt. Die starken Geweihe wurden immer sehr sorgfältig gesammelt und aufbewahrt, sind aber im Lauf der Zeit sämmtlich wieder abhanden gekommen, die geringen Geweihe und die Stangen wurden für herzogliche Rechnung verkauft und zwar, wie eine Verordnung von 1660 besagt, nur an inländische Messerschmiede. Die Lieferung von Hirschstangen muß stets nur wenig ergiebig gewesen sein, wenigstens sind die Rescripte über fleißigeres Sammeln und Liefern derselben sehr zahlreich.

Von eigentlichem Pelzwerk kommen nur Fuchs- und Marder-Bälge als belangreicherer Jagdertrag vor; der theilweise werthvollen Pelze von Fischotter, Dachs, Wildkatze, Iltis, Eichhorn, Wiesel geschieht nirgends Erwähnung und ich schließe daraus, daß diese

letzteren dem Personal verblieben. Selbst die Häute der Wölfe und Luchse waren gering geachtet und den Jägern um den Betrag des Schußgelds beziehungsweise Jägerrechts (30 kr. bis 1 fl.) zeitweise überlassen. Die Fuchs- und Marder-Bälge gehörten sämmtlich der Herrschaft; zu den Obliegenheiten des Forst-Personals gehörte es, diese Thiere zu erlegen und die Bälge abzuliefern. Aber da hiefür anfänglich kein Jägerrecht und auch kein Schußgeld bestand, so waren diese Lieferungen immer nur sehr bescheiden. Um sie einträglicher zu machen, wurde versucht, die Jägerei mit dem Erlegen dieser Thiere zu beauftragen, auch den Vertrauten wurde gestattet, Füchse zu erlegen gegen Ablieferung des Balgs; allein das Verhältniß besserte sich erst nach Einführung eines Schußgelds und mit der gleichzeitig den Forst-Knechten gemachten Auflage, jährlich eine bestimmte Anzahl Fuchsbälge zu liefern. 1755 hatten sie pro Jahr und Person 1 Winter- und 3 Sommer-Füchse einzuliefern oder 30 kr. Strafe zu bezahlen. Daß später hierin eine Aenderung eintrat und die Fuchsbälge den Forst-Knechten als Accidenz überlassen wurden, ist im 3. Abschnitt bemerkt. Es ist selbstverständlich, daß alle die genannten Bestimmungen sich nur auf solche Districte bezogen, in denen der Fuchs nicht gehegt wurde.

Einen weitern Theil des Jagdertrags bildeten die großen Kopf-Federn der Reiher. Nach einer Verfügung Herzog Carls von 1755 mußten sie sämmtlich ihm direct zugesendet werden.

Das immer belangreiche, oft aber in Massen erfolgende Eingehen des größeren Wilds verlieh auch diesem, dem Fallwild, eine wirthschaftliche Bedeutung. Die Forstordnung von 1614 und ebenso viele Verfügungen des 17. Jahrhunderts bestimmen die Lieferung des, wenn nöthig eingesalzenen, Fallwilds nach Hof, wo es sehr wahrscheinlich als Hunde- und Falkenfutter Verwendung fand. Doch scheinen auch Ausnahmen vorgekommen zu sein; im Stromberger Forst z. B. war es nach einer Notiz von 1628 üblich, daß die besseren Theile des Fallwilds dem Forstmeister gehörten, der aber dem Forst-Knecht der Hut, in der es gefunden worden war, ein Stück davon zu geben hatte; die weniger guten Theile erhielten die Armen. Unter Eberhard Ludwig erfolgte 1709 eine Verfügung, welche allen Genuß des „erfrorenen" (durch Kälte rc. eingegangenen) Wilds verbot; 1714 zugleich mit der oben angegebenen Bestimmung über Wildhäute-Lieferungen

wurde angeordnet, daß alle Häute von Fallwild vom Forstmeister zu verkaufen seien. Unter Herzog Carl diente das Fallwild vorzugsweise zur Fütterung der in eigener Regie gehaltenen Parforce-Hunde.

Schließlich führe ich noch die Lieferungen an, welche als Delicatessen der Hofküche und zu officinellem Gebrauch der Hofapotheke zu machen waren. Zu den ersteren gehören vor allem die Hirsch-Kolben, d. h. die unreifen Geweihe der Hirsche; sie waren sehr geschätzt als Delicatesse wie als Aphrodisiacon und wurden häufig als Geschenke an Fürstlichkeiten gegeben. Der Bedarf an solchen war ein so großer, daß alljährlich die Districte bestimmt wurden zum Abschuß solcher Hirsche. Des weiteren waren nach den Bestimmungen der Jäger-Ordnung von 1611 zu liefern: die Lichter (Augen) und die Leber aller jagdbaren Hirsche und die Milz aller Frischlinge. Von allen diesen Delicatessen ist heute nichts mehr bekannt. Eigenthümlich erscheint die Bestimmung, nach welcher die Leber und Lichter alles übrigen Edelwilds und die Milz aller stärkeren Sauen das Jägerrecht der Jungen bildeten. Hienach darf angenommen werden, daß diese Theile nur sehr gering geachtet waren; die gastronomische Unterscheidung muß also eine sehr feine gewesen sein. Den Uebergang zu den Lieferungen der Hofapotheke sollen die „Wolfsgaylen", die Testikel männlicher Wölfe bilden, sofern ich nicht mit Sicherheit anzugeben vermag, ob sie dahin oder zur Hofküche zu liefern waren. Nach dem Staat des Jägermeisters von 1750 mußten zur Hofapotheke geliefert werden: Hirschunschlitt, Hirschkreuze, Fuchslungen, Wolfszähne, Luchsklauen; unter Herzog Christoph noch ferner die Excremente der im Schloßgraben zu Tübingen befindlichen Löwen und zwar nach dem Geschlecht der Thiere getrennt.

VIII. Der Wildschaden.

Einleitendes.

1.

Die Kehrseite aller Jagd, eine sehr misliche, nie ausbleibende Beigabe derselben, war zu allen Zeiten der Wildschaden. Für die Herzogszeit ergab sich noch eine belangreiche Steigerung dieser Calamität dadurch, daß von einer Entschädigungspflicht überall keine Rede war. Ich sehe darin eine Consequenz der Anschauungen der Zeit, welche das Vorhandensein von Wild als eine nothwendige Folge des Jagdrechts betrachtete und zum Schutz des Eigenthums der Unterthanen nur dahin strebte, daß diese nicht „über Gebühr" geschädigt würden, und daß ihnen zu Abwendung solches Schadens durch Vertreiben des Wilds oder Umzäunung der Güter genügende Befugniß eingeräumt sei. Diesen Anschauungen entsprechend war auch in den Freipürsch-Gebieten die Ersatzpflicht unbekannt, während in mehreren derselben aller durch die Jagenden verursachte Schaden vergütet werden mußte. Eine weitere misliche Folge der genannten Anschauungen lag in den sehr vagen Begriffen des Schadens „über Gebühr" und der „genügenden Gegenmittel." Ein nothwendig entstehender Schaden war damit als selbstverständlich zugegeben, aber wo lag die Grenze! Und die Gegenmittel konnten ihrem Wesen nach nie genügend sein, weil das Wild vorhanden blieb. Eine sehr radicale Aenderung brachte das 18. Jahrhundert. Mit der gesteigerten und intensiver gewordenen Cultur des Bodens war die Ausdehnung des Schadens eine überaus belangreiche und empfindliche geworden; dazu gesellten sich die ersten Regungen einer

neuen Zeit, welche derartige Mißstände nicht duldete. Dies führte allmählig zu der Vorstellung, daß eine Besserung der Zustände nur dann möglich sei, wenn alles Wild ausgerottet werde. Die ersten Anfänge davon zeigten sich auf dem Landtag 1739 und 1790 war dieser Zweck, nicht wörtlich, aber thatsächlich erreicht.

Wie aus dem 2. Abschnitt erinnerlich, waren die Wildstände im Großen und Ganzen stets annähernd dieselben; in den Klagen über Wildschaden dagegen macht sich nach Umfang und Dringlichkeit derselben eine stetige Steigerung bemerkbar. Das erklärt sich aus der Zunahme der Bevölkerung und der damit verbundenen intensiveren Cultur des Bodens; zugleich ergibt sich daraus, warum in der ersten Zeit fast ausschließlich über die Verwüstungen des Schwarzwilds geklagt wurde, während des Edelwilds erst in den späteren Decennien des 17. Jahrhunderts solcherweise erwähnt wird. Von Mitte des 18. Jahrhunderts an kommen dann auch Klagen vor über das kleine Wild; diese dürften indessen, wahrscheinlich mit mehr Recht, der herrschenden allgemeinen Unzufriedenheit und nicht einem wirklich geübten Schaden zuzuschreiben sein. Die einzelnen Klagen betreffen immer und überall nur den Schaden, welcher an Feldfrüchten, Wiesen, Weinbergen und Obstbäumen angerichtet wurde; von einem Wildschaden im Wald ist nirgends die Rede. Nun lehrt zwar allerdings die Erfahrung, daß das Wild im Freien dem Walde nie besonders schädlich wird, weil es die Feldfrüchte vorzieht und diese als Nahrung nimmt; wo immer über Wildschaden im Wald geklagt wird, da sind es meist misglückte forstwirthschaftliche Versuche oder auch positive Nachlässigkeiten in der Waldbehandlung, welche damit beschönigt werden sollen. Bei den enormen Wildmassen aber, welche der Wald in der früheren Zeit beherbergte, dürfte doch auch mancher wirkliche Schaden im Wald angerichtet worden sein. Wenn nichtsdestoweniger keine Klagen laut werden, so dürfte das zusammenhängen mit der damals noch sehr wenig entwickelten Forstcultur und nicht minder mit dem Verhältniß, daß weitaus der größte Theil des vorhandenen Walds Eigenthum der Herrschaft und beziehungsweise des Regenten war. Für die Unterthanen aber lag noch ein weiterer sehr belangreicher Grund vor, über Schaden — auch im eigenen oder im Gemeindewald, nicht zu klagen; dieser Grund war die übliche Wald-Weidewirthschaft und die ausgedehnten Gerechtigkeiten, welche ihnen

nach dieser Richtung im Herrschaftswald zustanden. Sicher lag die Voraussetzung sehr nahe, daß jede Klage und Bitte um Minderung des Wilds, aus solchem Grund angebracht, beantwortet worden wäre mit dem Gegenverlangen einer Minderung des Weideviehs, und dem wollte man sich nicht aussetzen. In welcher Zahl aber dieses die Waldungen bevölkerte, davon gibt ein Bericht der General-Landes-Visitations-Commission vom Jahr 1714 Auskunft, nach welchem im Tübinger Forst 98 und beziehungsweise 117 Viehherden mit 13,772 und beziehungsweise 15,046 Stück Vieh sich befanden.

Von weiteren auf die Zahl und Qualität der eingebrachten Klagen einflußreichen Momenten führe ich an die politisch aufgeregten Zeiten des armen Conrad, die Reformationsbewegung und die französische Revolution. Der Bauernkrieg kommt weniger in Betracht, weil zu jener Zeit überhaupt und speciell noch aus Grund der unter der österreichischen Regierung sehr laxen Ordnung im Jagdwesen von Klagen nicht die Rede war; man schoß das Wild ab, mit und ohne Berechtigung dazu, und damit war aller Klage der Boden entzogen. Nicht minder von Belang werden kriegerische Ereignisse, wenn zu den von ihnen verursachten Nöthen, namentlich zu der Einquartierung, sich noch die Verluste durch Wildschaden gesellten. Dieses Moment zeigt sich besonders gegen das Ende des 17. Jahrhunderts aus Anlaß der französischen Einfälle. Der 30jährige Krieg macht sich weniger fühlbar, weil zu der Zeit, als er in Württemberg spielte, die Wildstände in Folge der Verpachtung der Forste auf ein Minimum herabgesunken waren. In seinen Folgen aber wird dieser Krieg eine nur zu ausgiebige Quelle für große und sehr begründete Klagen. Die sehr bedeutende Entvölkerung, welche das Herzogthum erlitten hatte, war Ursache, daß es überall an Arbeitskräften zur Bebauung des Bodens fehlte: es wurde deshalb immer nur wenig Feld bebaut und der Ertrag des Bebauten hatte erhöhten Werth. Schon aus diesem Grund war jeder Schaden fühlbarer; dazu kommt aber noch, daß die Wildmenge unter Herzog Eberhard III. bald wieder die frühere Höhe erreicht hatte, und jetzt, auf ein wesentlich geringeres angebautes Areal angewiesen, verhältnißmäßig mehr schadete denn sonst. Endlich führe ich noch an die Verhältnisse, welche meist gegen das Ende der Regierungszeit eines Herzogs

und aus Anlaß seines Todes eintraten. Nicht selten war bei den älteren Herren die Jagdlust gemindert oder die Fähigkeit zu jagen hatte abgenommen, beides eine natürliche Folge des Alters. Es wurde weniger gejagt, das Wild mehrte sich und damit war ein positiver Grund vorhanden zu vermehrten Klagen. War solches aber auch nicht der Fall, so traten Klagen der Landschaft doch fast regelmäßig beim Tod des Regenten ein und wurden als erwünschter Vorwand benützt, um sich mit dem neuen Herzog über das Jagdwesen auseinander zu setzen und wo immer möglich bei dieser Gelegenheit einige Concessionen zu erwirken.

Die sämmtlichen Momente, welche neben dem wirklich geübten Schaden vorstehend angeführt wurden als einflußreich auf Zahl und Qualität der Klagen, sollen lediglich dazu beitragen, das ganze Verhältniß klar zu stellen, nicht aber soll in ihnen eine Entschuldigung des nur allzu großen Schadens oder ein Vorwurf gegen die Klagenden erblickt werden.

Höhe des verursachten Schadens.

2.

Bezüglich des wirklich angerichteten Wildschadens nach Zeit und Größe desselben verweise ich zunächst auf das im 2. Abschnitt über Menge des vorhandenen Wilds und über Gewohnheiten desselben Gesagte, und bemerke im Uebrigen auf Grund der eingereichten Klagen Folgendes: Unter Herzog Ulrichs späterer Regierung wird sehr über das schadende Schwarzwild geklagt, selbst die Forstmeister geben zu, der Schaden sei sehr groß. Nach den Berichten stehen im Neuenbürger Amt die Sauen in Rudeln von 30—50 Stück am hellen Tag auf dem Feld und lassen sich nicht vertreiben; auch in den Kriegsbergen bei Stuttgart haben sie sich eingenistet und können nicht vertrieben werden. Unter Herzog Christoph werden von 1665 an die Klagen dringender, und ebenso die Beschwerden der Unterthanen über Verhinderung durch die Forstmeister bei Anwendung der erlaubten Gegenmittel. Aus der deshalb bei den Ständen eingereichten großen Klageschrift erhellt, daß an Hütungskosten verausgabt wurden in Urach: 480 Pf. Heller, 1489 Scheffel Frucht, 21 Eimer 4 Imi Wein; in Stutt=

gart: 690 fl. und 58 Scheffel Frucht; in Nürtingen: 364 Pf. Heller und 90 Scheffel Frucht; in Herrenberg: 545 Pf. Heller und 7 Scheffel Frucht; in den 25 Klosterflecken und Aemtern: 5047 fl. 25 kr., 2318 Scheffel Frucht, 50 Eimer 4 Imi Wein. Es wurde eine umfassende Untersuchung eingeleitet, aber der Erfolg muß nicht entsprechend gewesen sein, denn die Klagen dauern fort bis zum Tode Herzog Christophs und 1569 „entstand ein fast gefährlicher Aufstand wegen des Wildschadens und der großen Zaunkosten" (Wildzaun); die Leute erklärten, so würden sie schließlich ihr Feld nicht mehr anbauen und wegziehen. Auch unter Herzog Ludwig waren andauernde Klagen, und wie es scheint sehr begründete an der Tagesordnung und führten zu dem großen außerordentlichen Wildabschuß, dessen auf Seite 145 erwähnt wurde. Nicht so war es unter Herzog Friedrich; und doch wurde auch dessen Tod und der Regierungsantritt seines Sohnes benützt, um auf Grund vorgebrachter Klagen Concessionen zu erlangen. Unter Johann Friedrich waren die Klagen nicht sehr von Belang, aber auch sein Ableben wurde benützt, wie das seines Vaters; und der Vormünder des minderjährigen Eberhard III., Herzog Ludwig Friedrich von Mömpelgard, gab in ausgiebigster Weise nach durch Verpachtung der Forste. Dieses Mittel war durchschlagend und alle Klagen wurden sistirt.

Erst geraume Zeit nach Eberhards Regierungsantritt in den 40er Jahren, kamen zunächst Klagen über das Schwarzwild vor; bald aber und schon 1657 wurde auch über das Edelwild bitter geklagt; die Sauen standen nach den Berichten in Rudeln zu 10 bis 20 Stück am hellen Tag im Feld und ließen sich nicht vertreiben. Als besonders betroffen erscheinen die Bezirke von Calw, Tübingen, Göppingen und Kirchheim, und die Forstmeister selbst gestehen, „der Schaden sei so groß, wie seit Menschengedenken nicht vorgekommen." Von da ab währen die Klagen über die ganze Zeit von Eberhards Regierung, betreffen aber meist nur das Schwarzwild; so 1664 in den Bezirken Reichenbach, Heidenheim, Schorndorf und Urach. Nach den Berichten stehen beispielsweise auf den Wiesen der Alb bei Offenhausen sogar am Tag Rudel von 10—12 Sauen und verderben den Graswuchs durch Umwühlen der Art, daß es bald an Futter für das Gestüt fehlen wird. Aehnliche Klagen folgen sich in den nächsten Jahren und nament-

lich aus Anlaß des Regierungswechsels nach Eberhards Tod; sie geben ein sehr trübes Bild der damaligen Zustände. Noch kurz vor Eberhards Tod erstattete der Vogt von Urach einen Bericht über die Verhältnisse in den Orten auf der Alb, wie er sie gefunden habe aus Anlaß der Rechnungsabhör. Nach diesem Bericht sind die Leute außer Stand, Steuern und Abgaben zu zahlen; sie haben nicht einmal die nöthige Samenfrucht mehr, sind vollständig ruinirt und sehen in Verzweiflung der Zukunft entgegen. Als Ursachen dieses Zustands bezeichnet er verschiedene Elementar-Ereignisse, die Nachwehen des Kriegs, namentlich die durch denselben entstandene große Schuldenlast, endlich aber und hauptsächlich den überaus großen Wildschaden, besonders durch die Sauen. Dieser habe zur Folge, daß viele Güter unbebaut liegen bleiben und daß von den wenigen bebauten in der Regel kaum die Samenfrucht erzielt werde. Der Bericht wurde vom Herzog dem kleinen ständischen Ausschuß übergeben, damit er sich darüber äußere und Gegenmittel angebe. In seiner Antwort constatirt dieser den überaus hohen Schaden und führt namentlich an, es stehen Rudel von 30—50 Sauen bei Tag im Feld und weiden dieses ab, wie das Vieh. Der gleichzeitig zum Bericht aufgeforderte Forstmeister gibt den Schaden zu, glaubt aber, Ursache davon seien zumeist Elementar-Ereignisse; auf dem Feld sehe man nur Rudel von 5—6 Sauen und diese könnten abgetrieben werden.

Während dieser Verhandlungen starb der Herzog; sein Nachfolger Wilhelm Ludwig forderte im folgenden Jahr durch ein General-Rescript alle Stabsbeamten im Land sowie die Kloster- und anderen geistlichen Verwalter auf, anzugeben, wie viele Aecker in den letzten 3 Jahren zum Nachtheil der Herrschaft wegen Wildschadens unbebaut geblieben, oder, wenn angebaut, sehr verdorben worden seien und was das betrage. Im December 1675, nachdem die Berichte eingelangt waren, wurden sie für den Herzog zusammengestellt und ergaben folgendes Resultat: „Zu Schanden gewordener Wein, angeschlagen zu 4715 ½ Eimern, ebenso Früchte, nach Rauhem gerechnet, 175,630 ½ Scheffel, ebenso Heu 4087 ¾ Wannen. Dazu Geldschaden durch Hüterlohn oder an Naturalien (die oben nicht angeführt sind) 18,153 fl. 4 kr.; dazu ferner an verdorbenen, aber nicht nach Natural- oder Geldertrag angeschlagenen Aeckern 57 ½ Morgen, Weinbergen 205 Morgen,

Wiesen 386 Morgen, und endlich an wüst liegen gebliebenen und gleichfalls nicht angeschlagenen Aeckern 20,210 Morgen, Weinbergen 398 Morgen, Holzmädern 161 Morgen". Dabei ist noch zu bemerken: viele wüst liegende Weinberge und Wiesen, auch Schaden an Bäumen, jungen Weinbergen und Hüterlohn sind dabei nicht begriffen, weil die Berichte nicht genau specificirt waren; dann fehlen noch verschiedene Berichte und zwar von Stuttgart, Cannstatt, Tübingen, Schorndorf, Lauffen ꝛc., deren Angaben deshalb in der Zusammenstellung gleichfalls fehlen.

Nicht minder häufig sind die Klagen zur Zeit der Vormundschaft nach Wilhelm Ludwigs Tod. Von besonderm Belang sind sie 1679, wo nach dem Bericht des Landtagsausschusses abermals viele Aecker unbebaut blieben und viele der bebauten kaum die nöthige Samenfrucht trugen, auch an Weinbergen und besonders an Obstbäumen vielfach dauernder Schaden geschah. Die Forstmeister, im Verein mit den Vögten und Ortsbeamten zur Einsichtnahme und Berichterstattung aufgefordert, gaben einen großen Schaden zu. Im Einzelnen ergaben sich ähnliche Verhältnisse wie 1675; in Tübingen waren von 2050 Mannsmad Wiesen 242 total verdorben; in Böblingen betrug der Schaden, welchen die Sauen auf Wiesen anrichteten, 1318 fl., bei einem Jahresaufwand für Hüten von 2174 fl.; wüst liegende Aecker waren 1653 ½ Morgen im Forst ꝛc. Und alle diese Berichte sind im Juni erstattet, also zu einer Zeit, wo jeder Tag eine bedeutsame Vergrößerung bringen mußte. Auch im Jahr 1686 wiederholen sich ähnliche Klagen und auch diese werden von den Forstmeistern zugestanden. Das Wild, sagen diese, sei allmählig zu einem Feldthier geworden und gehe nur wenig in den Wald. Auffallend selten waren die Klagen unter der Regierung Eberhard Ludwigs, und doch waren seine Wildstände so zahlreich als je, aber allerdings hegte er nur das Edelwild und hatte an Sauen immer nur geringe Bestände. Aber schon gegen das Ende seiner Regierung und ebenso unter seinem Nachfolger häufte sich das Wild in verderblichster Weise, so daß nach des letztern Tod ein sehr nöthiger außerordentlicher Abschuß von bisher nicht gekannter Höhe erfolgen mußte. (Das Nähere darüber s. auf Seite 145.)

Damit aber trat ein Wendepunkt ein. Nicht daß der Schaden wesentlich geringer oder die Klagen weniger zahlreich geworden

wären, beides blieb ziemlich wie bisher. Aber die Klagen in der früheren Zeit, hervorgegangen aus übergroßer Beschädigung des Eigenthums und nur, ich möchte sagen, schüchterne Bitten um Abwendung enthaltend, gewinnen jetzt einen wesentlich andern Charakter. Sie werden viel dringender; die bisher üblichen, nur sparsam gewährten Gegenmittel werden nicht mehr als genügend angesehen und vielfach gar nicht acceptirt; das ganze Verhältniß wird ein sehr gespanntes und mehr und mehr macht sich die Anschauung geltend, daß nur mit Ausrottung alles Wilds normale und erträgliche Zustände erreicht werden können. Im Einzelnen ist hervorzuheben, daß den Klagen vielfach ein ganz reeller Grund zur Seite stand; Herzog Carl, in dessen Regierungszeit die geänderten Anschauungen allmählig Boden gewinnen, bevorzugte die Jagd der Sauen sehr und hegte diese Wildart, so daß deren Stand wieder ein wesentlich höherer wurde, als er unter Eberhard Ludwig gewesen war. Schon in den 40er Jahren begannen die Klagen über das Schwarzwild, das wieder wie früher am hellen Tag die Felder verwüstet. Anfangs der 50er Jahre wurde besonders von Stuttgart geklagt, die Sauen verwüsten die Weinberge; in der Mönchshalde sei seit 2 Jahren ein Lagerschwein und lasse sich nicht vertreiben. Als nun ungeachtet der Zusagen im Landtagsabschied 1753 das Verhältniß sich nicht änderte, drohten die Stände 1767 mit einer Klage beim Kaiser und das wirkte. 1770 folgte der Erbvergleich mit abermaligen Concessionen, und von da ab ging die Jagd mit raschen Schritten ihrer Auflösung entgegen, bis sie 1790 mit dem allgemeinen Abschuß des Wilds (s. Seite 146) gänzlich aufhörte.

Die den Unterthanen erlaubten Gegenmittel.

3.

Die den Unterthanen zum Schutz ihrer Culturen erlaubten Gegenmittel sind zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden; im Allgemeinen aber dürften sie in der früheren Zeit wesentlich wirksamer gewesen sein, denn später. Sie begreifen das Recht zu „Umzäunung“ oder „Vergrabung“ der Felder und beziehungsweise des Waldes, dann das Vertreiben des Wilds durch Menschen, Hunde

und Lärm aller Art; dazu kommt noch das periodisch erlaubte Abschießen des schadenden Wilds auf dem Feld durch beeidigte und von der Gemeinde angestellte Leute. Je nach den herrschenden Anschauungen wurde bald das eine bald das andere dieser Gegenmittel bevorzugt und vorzugsweise angewendet; sie zeigen sich aber sämmtlich von nur sehr bedingter Wirksamkeit, weil ihre Anwendung vielfachen Beschränkungen unterlag, zumeist aber weil die als normal betrachtete Höhe der Wildstände unter allen Umständen von empfindlichstem Schaden für die Culturen begleitet sein mußte.

Die Umzäunung der Güter — nicht eines Einzelnen, sondern einer Gemeinde und deshalb besser als Umzäunung des Walds bezeichnet, — d. h. das Umziehen desselben mit einem entsprechend breit und tief angelegten Graben oder mit einem wirklichen Zaun, Wildzaun, scheint von jeher üblich gewesen zu sein: schon der Landtagsabschied von 1551 spricht davon als von einem alten Herkommen. Nach der damaligen Forstordnung sollten diese Zäune nur 6—7 Fuß hoch sein und keine Lücken enthalten. Sie wurden von den Gemeinden auf eigene Kosten aus senkrecht stehenden eichenen Bohlen hergestellt und diese durften zum Schutz des Wilds gegen Verletzungen oben nicht in einer Spitze enden. Diese Bestimmungen sowie die Zäune selbst waren Gegenstand sehr häufiger Verhandlungen. Unter Herzog Christoph klagen die Forstmeister über Zäune von einer Höhe bis zu 10 Fuß und über oben zugespitzte Bohlen, „die so scharf seien, wie ein Schweinspieß und an denen sich manches Wild verletze und eingehe." Auch über die „Vergrabung" wird geklagt, weil der Graben häufig statt auf dem Feld im Wald angelegt sei, und somit das herzogliche Eigenthum eine Beschädigung erleide. Nach Herzog Christophs Tod wollte die Herzogin-Vormünderin — aus Holzersparnißgründen! — statt der Zäune nur Geländer dulden, ungeachtet des dagegen erhobenen Protestes. Allein die Ausführung unterblieb; 1579 wurden die vielen vorhandenen Wildzäune herrschaftlicherseits als eine große Beeinträchtigung der Jagen und somit als Ursache des zahlreichen Wilds erklärt. Im Jahr 1582 klagt der Landtag über die großen Kosten der Zäune, und im Landtagsabschied von 1583 wird deshalb bestimmt: Der Einzelne dürfe seine Güter „vermachen," nicht aber dürfe das von Gemeindewegen und auf deren Kosten geschehen. Indessen währte auch diese Bestimmung

nur kurze Zeit; bald traten die Gemeinden wieder ein und es entstanden abermalige Klagen wegen der Kosten. Diesen zu begegnen wurde von Mitte des 17. Jahrhunderts an, — und wahrscheinlich auch schon früher, — den Gemeinden das zum Wildzaun nöthige Holz zu billigem Preis von der Herrschaft abgegeben, doch war das nicht Norm, sondern geschah in Gewährung einer eventuell gestellten Bitte. Aus Anlaß der großen Klagen von 1679 entstanden ungeachtet dieser Erleichterung doch wiederholte Beschwerden über die großen Kosten der Wildzäune, desgleichen wurde über deren zu geringe Höhe, sowie darüber geklagt, daß immer gewisse Stellen des Waldrandes offen gelassen werden müßten, so daß das Wild doch auf das Feld komme.

Wesentlich anders gestalten sich die Anschauungen in der Zeit, als Herzog Eberhard Ludwig regierte. Der Wildzaun war sehr beliebt und sehr viele Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung eines solchen wurden an den Herzog gebracht. Dieser genehmigte in den meisten Fällen die Gesuche (gemäß den früher gegebenen Zusagen hätte es einer besonderen Erlaubniß gar nicht bedurft) und verlangte nur Lücken an gewissen Stellen, damit das Wild in seinen Wechseln nicht gar zu sehr verkümmert werde. Dazu gab er den Gemeinden noch Holz um billigen Preis, und solcherweise mehrten sich die Wildzäune überall. Das währte bis 1718; in diesem und dem folgenden Jahr aber fand man, daß die sehr vielen Zäune nicht nur dem Wild, sondern auch dem Wald schädlich seien, weil die vom Feld abgehaltenen Thiere die jungen Schläge angreifen. Somit erging ein Rescript, alle Zäune niederzulegen, außer die an der Landesgrenze. Das Holz solle den Gemeinden verbleiben und zur Umzäunung der Weinberge verwendet oder sonst wie gebraucht werden. Diese Verfügung erregte große Unzufriedenheit, so daß schon 1719 der Herzog genauen Bericht verlangte, wo Zäune und wie lange solche vorhanden seien, und 1720 erging dann ein weiteres Rescript, welches das Niederlegen nur der neuen, erst seit 20 Jahren bestehenden verlangte. Im folgenden Jahr aber, 1721, wurde auch davon abgesehen und bestimmt: Alle auf Herkommen beruhenden Zäune sollen erhalten bleiben, ebenso die neuerdings errichteten, welche zum Schutz der von Wald umgebenen Ortschaften oder von Weinbergen und Krautländern dienen, — immer vorausgesetzt, daß damit weder

das Wild noch der Wald geschädigt werde; zu hohe, auch spitzige Zäune sollen abgesägt und überall Ein- und Aussprünge für das Wild angebracht werden. In Wirklichkeit aber war der frühere Zustand durchaus wieder hergestellt und alles Abbrechen von Zäunen war auf einige Fälle im Reichenberger Forst reducirt. Damit war man auch beiderseits einverstanden, so daß 1735 aus Anlaß der Forstordnungs-Revision der ständische Ausschuß nur den einen Wunsch äußerte, es möchte ein Passus darin aufgenommen werden, daß die Herrschaft das nöthige Holz zu den Zäunen um billigen Preis abgebe. Dieser Zustand währte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Von dieser Zeit an spielte die Zaunfrage wieder und wurde um so unangenehmer, je mehr sich die Verstimmung gegen alle Jagd ausbreitete und zunahm. Jetzt wurden die Zäune wieder als zu theuer befunden und vielfach gänzlich vernachlässigt; man wollte kein Schutzmittel mehr, sondern Abschuß des Wilds. Von Seiten des Herzogs wurde schließlich nachgegeben und 1786 — aus Holzersparnißgründen — die Beseitigung der Zäune an lang gestreckten Vorhölzern angeordnet; 1795 aber sollten alle Zäune abgeschafft und durch Gräben ersetzt werden.

Nach Maßgabe als der Schweinhag seinen Zweck als Jagdmittel verlor und durch Zeug ersetzt wurde, wurde er zeitweise als Wildzaun benützt, sofern seine Anlage am Waldrand dies gestattete. Diese Benützung scheint sich aber auf die vorhandenen Hage beschränkt zu haben, neue wurden zu diesem Zweck nicht angelegt, da sie als Abhaltungsmittel des Wilds vom Feld doch nur bedingt geeignet waren. Um diesem Mangel in etwas zu begegnen, wurde häufig neben dem Hag noch ein Graben gezogen. Die erste Anwendung des Hags zu dem genannten Zweck finde ich 1627; häufiger wurde dieses Verfahren gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, als aller Gebrauch zu Jagdzwecken aufgehört hatte. Auf die dauernde Unterhaltung der Hage scheint wenig Sorgfalt verwendet worden zu sein, und so schwand mit dem Wachsen der Hölzer, dem jetzt kein Einhalt mehr gethan wurde, alle Brauchbarkeit zu dem genannten Zweck. Deshalb findet der Hag schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nur noch seltene Erwähnung, später ist von ihm nicht mehr die Rede.

Zum Vertreiben des Wilds vom Feld durch Anhetzen des-

selben und durch Lärm aller Art waren die Frucht- und Nachthüter von Gemeindewegen besonders bestellt, aber auch jedem Einzelnen war das unter gewissen Beschränkungen gestattet. Das Hüten beschränkte sich auf die Zeit des reifenden Getreides bis nach vollbrachter Ernte, weil in den übrigen Zeiten des Jahrs der dazu nöthige Aufwand nicht in richtigem Verhältniß stand zur Höhe des Schadens. Bezüglich des beim „Verhetzen“ des Wilds üblichen Verfahrens, insbesondere der Qualität der dabei gebrauchten Hunde und der sonstigen Einschränkungen verweise ich auf das im 5. Abschnitt Nr. 2 Gesagte. Daraus erhellt, daß dieses Gegenmittel in seiner Wirkung stets mehr eingeschränkt wurde, bis es im 18. Jahrhundert gänzliche Beseitigung fand. Im weiteren Verlauf dieses Jahrhunderts aber, als es in Folge der steigenden Unzufriedenheit wieder erlaubt wurde, fanden die Unterthanen seine Wirkung zu gering, machten keinen Gebrauch davon und verlangten das Todtschießen des Wilds. Ein Fall dieser Art ereignete sich 1768 zu Stuttgart, wo eine ziemliche Anzahl Wilds durch den Zaun ausgebrochen war und das Feld aufgesucht hatte. Der Herzog wollte es wieder nach dem Innern des Walds treiben lassen; die Gemeinde aber widersetzte sich dem, als ihren Feldern allzu schädlich, und verlangte das Todtschießen. Der Lärm aller Art, welcher durch Rühren der Trommel, durch Knallen mit der Peitsche ꝛc. gemacht wurde, kommt fast nicht in Betracht, weil das Wild sich bald daran gewöhnte und sich dadurch nicht verjagen ließ.

Weit erfolgreicher war das Blindschießen, seine Anwendung ist indessen stets nur eine sehr partielle, weil der nahe liegende Mißbrauch die Anschauungen der Jäger über dieses Gegenmittel sehr getheilt erhielt. Erstmals ist davon die Rede 1627, zu welcher Zeit das Blindschießen mit Musketen und Puffern allgemein erlaubt war; verboten waren alle Flinten- und Büchsen-Rohre, d. h. alle Schießwaffen, welche auch zum Scharf-Schießen mit entsprechender Sicherheit des Schusses geeignet waren. 1657 war das Blindschießen nur zum Abtreiben von Sauen und auch in dieser Beschränkung nur in einzelnen Forsten erlaubt, und 1659 waren dazu besonders geeignete Leute angestellt. In der Folge wechselten Gebot und Verbot sehr häufig bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, zu welcher Zeit das Blindschießen durch die

Feld- und Wald-Schützen und durch besonders beeidigte Leute stets erlaubt war. In den späteren Decennien genügte auch dieses Mittel den Unterthanen nicht mehr. Schließlich erwähne ich noch der Feuer (Wildfeuer), welche Nachts an den Wechseln des Wilds nach dem Feld hin angezündet wurden und stets von ziemlicher Wirkung, aber auch von entsprechenden Kosten begleitet waren. Das den Unterthanen unter gewissen Beschränkungen erlaubte Abschießen des schadenden Wilds steht in sehr naher Beziehung zu dem Abschießen durch das Forst-Personal und soll deshalb in der nächstfolgenden Nummer seine Erörterung finden.

Das von der Herrschaft zu Minderung des Schadens geübte Verfahren.

4.

Seitens der Herrschaft wurde im Princip stets anerkannt, daß der Wildschaden nicht zu groß werden dürfe und es kamen stets entsprechende Gegenmittel zur Anwendung. Aber in der Ausführung ließen sie nur zu oft sehr viel zu wünschen übrig und somit war der Schaden stets ein sehr beträchtlicher. In erster Linie kommt hier in Betracht der normale jährliche Wildabschuß, weil durch ihn die Höhe der Wildstände bedingt wird, dann die außerordentlichen Abschüsse einzelner schadender Thiere oder, in größerem Verhältniß ausgeführt, durch vermehrte und außerordentlicher Weise angestellte Jagen und endlich im großen Maßstab: durch allgemeine, außerordentliche Abschüsse im ganzen Land. Der normale Wildabschuß hielt sich stets in den engen Grenzen, welche die Hege der als nothwendig erachteten Wildmassen nothwendig machte; weit entfernt, ein Mittel zu Abwendung des Schadens zu sein, wurde eben durch diese geringen Abschüsse der zahlreiche Wildstand erst geschaffen. Nicht einmal das ordnungsmäßige Bejagen der einzelnen Forste nach Abfluß der normalen 4jährigen Schon-Periode wurde eingehalten, trotz sehr vieler dringenden Bitten der Unterthanen; das Jagdrecht und Jagdvergnügen des Regenten standen eben höher als die Sorge für das Wohlergehen der Unterthanen.

Die partiellen Abschüsse, sich nur auf einzelne der schadenden Thiere erstreckend, betrafen anfänglich ausschließlich und später immer noch ganz vorzugsweise das den meisten Schaden verursachende

Schwarzwild. Schon der Vertrag von 1490 erklärte dieses für den kaiserlichen Forst auf der Alb als gemeinschädlich und gestattete jedem Unterthanen, die Sauen auf dem Feld jederzeit zu schießen; das Erlegte aber war dem Forst-Personal abzuliefern. Aehnliche Verhältnisse bestanden in mehreren Districten im Schwarzwald, im Waldgeding, in Hornberg, Triberg 2c. (s. freie Pürsch) und dort war von dem Erlegten nur ein Jägerrecht an die Herrschaft abzugeben. Andere Anschauungen herrschten allerdings im ganzen übrigen Theil des Herzogthums, da war von Abschießen der Sauen überall nicht die Rede. Derselbe oben erwähnte Vertrag von 1490 gestattete den Hirschauern nur das Verschaichen des Wilds aus ihren theilweise im herzoglichen Wildbann gelegenen Weinbergen. Das Verlangen aber nach möglichstem Schutz gegen die Verwüstungen dieser Wildgattung war vorhanden und wurde bei jeder sich bietenden Gelegenheit geltend gemacht; so auch bei dem Aufstand des armen Conrad. Herzog Ulrich handelte sicher sehr klug, als er theils in Anerkennung geleisteter Dienste theils zu Beschwichtigung der Aufregung den an ihn gebrachten Bitten entsprach und den Städten und Aemtern Tübingen, Waldenbuch, Böblingen, Göppingen, nebst anderen weiteren gestattete, gegen Ablieferung des Erlegten die Sauen im Feld jederzeit „abzuschießen oder zu stechen". (Bei Göppingen heißt es sogar, „sie dürfen Edelwild stechen, Sauen schießen und verstechen".) Diese Vergünstigung währte aber nicht lange und scheint schon unter Herzog Christoph außer Gebrauch gewesen zu sein, auch verschiedene in späterer Zeit erfolgte Berufungen auf dieselbe wurden nicht beachtet. Dagegen wurde 1583 angeordnet, die Forst-Knechte sollten jederzeit die auf dem Feld sich einfindenden und schadenden Sauen abschießen, auch 1613, als nach abgehaltenem Schweinhatz in dem Forst Zwiefalten noch viel Schwarzwild sich zeigte, sollten daselbst Sauen abgeschossen werden. 1629 wurde der Abschuß ausgedehnt auf alles außerhalb des Wildzauns befindliche Edel- und Schwarzwild, und zwar wurden zu diesem Zweck neben den Forst-Knechten noch besonders darauf beeidigte „vertraute Leute" angestellt. Das Erlegte mußte von der betreffenden Gemeinde gegen die übliche Taxe erkauft werden wie das immer üblich war, die Gehörne starker Hirsche aber waren der Herrschaft abzuliefern. Das gleiche Recht zum Abschuß galt auch für

die Gnadenjagen und ebenso die Pflicht der Ablieferung des Erlegten an die Inhaber derselben. Angeschossenes Wild, das sich in den Wald geflüchtet hatte, war dem Forst-Knecht anzuzeigen.

Mit der Verpachtung der Forste 1629 trat Ruhe ein, aber schon 1639 mußte das schadende Schwarzwild auf dem Feld wieder abgeschossen werden; im folgenden Jahr hörte das auf, um 1641 wieder zu beginnen und nun wechselten Gebot und Verbot während der ganzen Dauer der Regierung Eberhards III. Der Abschuß galt meist den Sauen auf dem Feld und den Lagerschweinen; häufig waren neben den Forst-Knechten 2—3 Beeidigte per Ort dabei thätig, doch meist nur erstere allein, da immer starke Bedenken gegen letztere obwalteten. Den Dienst dieser Beeidigten übernahmen meist nur verkommene, schlecht prädicirte Leute und deshalb wurde 1659 die Gemeinde dafür verantwortlich erklärt, daß durch jene kein Mißbrauch geschehe. Auch die in diese Zeit fallenden außerordentlichen Arbeiten am Thiergarten zu Kirpach, 1664, benützten die betreffenden Gemeinden, um die Zusage zu Anstellung weiterer Beeidigter zu erhalten. Unter Wilhelm Ludwig waren abermals 2—3 Beeidigte per Ort angestellt und es wurde besonders anempfohlen, dazu nur reiche Einwohner zu wählen; dabei scheint es geblieben zu sein bis zu Eberhard Ludwigs eigener Regierung. Viele Klagen erzeugte immer der gebotene Ankauf des Erlegten durch die Gemeinden und die Höhe der geforderten Taxe; um dem in etwas zu begegnen, wurde viel Wild nach Augsburg und sonst verkauft, auch häufig der Bedarf der Hofküche durch der Art erlegtes Wild bestritten.

Mit dem 18. Jahrhundert hörte die Anstellung von Beeidigten auf; das Wild im Feld wurde durch die Forst-Knechte abgeschossen; es bedurfte aber dazu immer specieller Genehmigung und häufig wurde befohlen, „mit Moderation zu pürschen" oder „nicht zu pürschen an Orten, wo der Herzog jagt." 1725 wurden als normales der Art zu pürschendes Wild-Quantum bezeichnet 2 Stück Edel- und 2 dito Schwarzwild pro Hut und pro Jahr. Herzog Carl Alexander versuchte 1736 die Rente zu steigern, indem er von den Gemeinden für jede der Art gepürschte oder auch in normalem Jagen erlegte Sau 1 fl. 30 kr. Entschädigung verlangte; der Befehl kam aber nicht zur Ausführung und wurde im gleichen Jahr wieder aufgehoben. Als ungeachtet der sehr bedeutenden

Abschüsse in den Jahren 1737 und 38 die Klagen doch nicht aufhörten, wurde 1739 angeordnet, alles Wild auf dem Feld immer abzuschießen, ausgenommen starke Hirsche und trächtige Thiere. Unter Herzog Carl wurde das Abschießen des Wilds auf dem Feld und durch die Forst-Knechte fortgesetzt, aber die Sauen wurden dabei sehr geschont, weil der Herzog sie mit Vorliebe jagte und das führte dann wieder zu vielen Klagen. Die Persönlichkeit des Herzogs aber trat vielfach mildernd ein. Er gab meist allen an ihn gebrachten Klagen prompte Folge und schoß selbst das Wild, wobei er dann im mündlichen Verkehr beschwichtigend auf die Leute wirkte. Bei einer Klage der Stuttgarter ließ er sofort den Bürgermeister kommen, ritt mit ihm hinaus und schoß mehrere in den Weinbergen sich aufhaltende Sauen. Für Abwendung des Wildschadens war dieses Abschießen durchaus ungenügend, denn es hielt sich immer in ziemlich engen Grenzen. Im Landtags-Abschied von 1753 zeigten sich deshalb die Stände bereit, dem Herzog ein Anlehen von 50,000 fl. zu gewähren gegen die Versicherung, alles Wild im Feld jederzeit abschießen zu lassen.

Einen durchgreifenden Erfolg hatte aber auch diese Concession nicht. Derselbe Passus wurde nun auch in den Erbvergleich aufgenommen und noch in demselben Jahr (1770) wurde das Institut der „Gemeinde-Wildschützen" in einer den Gemeinden vortheilhafteren Weise wieder herzustellen gesucht. Gegen ein angemessenes Pachtgeld erlaubte der Herzog das jederzeitige Abschießen des Wilds auf dem Feld, ausgenommen Thiere und Hirschkälber, durch 1 bis 2 beeidigte Leute pro Gemeinde. Diese Leute dürfen Hunde führen; sie haben das Erlegte dem Forst-Knecht zu zeigen und Haut und Geweih an ihn abzuliefern, das Wildbret gehört der Gemeinde; angeschossenes in den Wald geflüchtetes Wild ist dem Forst-Knecht anzuzeigen. Die Dauer dieses Verhältnisses (Pachts) war vorerst auf 6 Jahre bestimmt. Allein auch diese Concession war den Gemeinden nicht genügend und nur wenige acceptirten das Gebotene. Somit erfolgte im Januar 1771 nachstehende Erweiterung: Holzmäder und innerhalb des Walds gelegene Wiesen gehören zum Wald und an letzterem ist das Anstehen nicht gestattet; dagegen sind nur Hirschkälber vom Abschuß ausgenommen, Thiere und Rehgaisen nur während der Trächtigkeit, d. h. vom September bis Juni. Es darf bei Tag und bei Nacht geschossen und

in größeren Gemeinden dürfen 3—4 Beeidigte aufgestellt werden. Besichtigt der Forst-Knecht das Erlegte nicht innerhalb 24 Stunden, so darf es ausgehauen werden, demselben ist aber für alles Erlegte das Jägerrecht oder ein Taggeld von der Gemeinde zu geben. Ueber den Erfolg dieser erweiterten Concession habe ich keine Nachricht aufgefunden, er muß aber nicht entsprechend gewesen sein; denn schon 1773 erging eine allgemeine Bekanntmachung, wonach die Forstmeister auf geschehene Anzeige der Gemeinden alles im Feld zu Schaden gehende Wild abzuschießen hatten und für Abwendung alles Wildschadens persönlich verantwortlich gemacht wurden.

Dieses letztere war keineswegs neu und schon seit Mitte des Jahrhunderts mehrfach, aber nicht mit dieser Oeffentlichkeit ausgesprochen worden. War schon dadurch die Stellung des Forst-Personals eine sehr misliche geworden, so wurde sie jetzt nahezu unhaltbar. Der Herzog verlangte gute Jagd; die Gemeinden Abschuß des schadenden Wilds und beziehungsweise keinen Wildschaden. Das war absolut unmöglich. Und doch ermöglichte es die Persönlichkeit des Herzogs, daß der bisherige Zustand wenigstens in leidlicher Weise noch fortdauerte. Aber das ganze Verhältniß eilte doch mit raschen Schritten seinem Ende zu. Die Klagen wurden dringender und der ganze bisherige Zustand zeigte sich mehr und mehr als gänzlich unhaltbar. Dies führte schließlich 1790 zum letzten und ganz gründlichen Abschuß des Wilds. Im folgenden Jahr aber wurde das Gemeinde-Wildschützen-Institut abermals und wieder in erweitertem Maß eingeführt. Nach dem bezüglichen Rescript war es jeder Gemeinde, sowie den Besitzern einzelner Weiler und Höfe, letztere je 5—6 zusammen, gestattet, je 1—2 unbescholtene Männer als Wildschützen anzustellen und diese durften alles auf dem Feld zu Schaden gehende Wild jederzeit schießen; ausgenommen waren nur Hasen und anderes kleines Wild. Für das Erlegte war dem Förster das Schußgeld zu bezahlen. In der späteren Zeit unter Herzog Friedrich 1798 wurde auf Ansuchen der Landstände dieses Institut aufs Neue bestätigt und dahin erweitert, daß kein Schußgeld mehr zu bezahlen war; auch Hasen durften abgeschossen werden und außerdem sollten in jeder Gemeinde alljährlich auf dem Feld ein und in Weinbergen zwei Treibjagen auf Hasen abgehalten werden, zu denen die Wildschützen beizuziehen seien.

Die vermehrten und außerordentlicher Weise angestellten Jagen waren im 16. und 17. Jahrhundert nicht selten. Schon Herzog Christoph erklärte aus Anlaß der großen Klagen von 1565, „er werde fürsehen, daß das Wild nicht häufend überhand nehme, werde aber der Haufen zu groß, so wolle er Einsicht haben.“ Nach seinem Tod ließ der Administrator in der Münsinger Hardt über 100 Stück fangen, d. h. erlegen. Auch Herzog Ludwig erklärte aus Anlaß der Klagen von 1589, „er wolle mit Ernst jagen, so daß die Unterthanen zufrieden sein sollen, denn er sei nicht gemeint, um Wildbret oder sonstigen zeitlichen Lusts willen den allgemeinen Fluch auf sich zu laden und sein Gewissen zu beschweren“.

In Folge dieser Zusagen fanden dann theils vermehrte ordentliche, theils außerordentlicher Weise angeordnete Jagen statt und dieses Verfahren beobachteten auch die Herzoge des 17. Jahrhunderts, insbesondere durch das Abhalten des Schweinhatzes an 2 Orten zu gleicher Zeit. Im 18. Jahrhundert ist weder von vermehrtem noch von außerordentlichem Jagen die Rede, weil überhaupt und normaler Weise sehr viel gejagt wurde und das ganze Verfahren der Hege ein anderes geworden war; dazu kamen noch die häufig aus pecuniären Gründen angeordneten außerordentlichen Wildabschüsse. Wenn trotzdem eine Minderung des Wilds nicht eintrat, so lag das in der sehr strengen Hege und in dem verderblichen Gebrauch, bei den großen eingestellten Jagen stets nur einen Theil des vorhandenen Wilds zu erlegen, das Uebrige aber wieder frei zu lassen. Das zu Abwendung von Wildschaden abzuschießende Wild wurde fast ausschließlich von den Forst-Knechten und den Beeidigten einzeln gepürscht.

Abschüsse im großen Maßstab und im ganzen Land traten selbstverständlich nur dann ein, wenn die Wildmassen und die allgemeine Unzufriedenheit sehr hoch gestiegen waren; sie waren das letzte Mittel zur Abwendung weitergehender Conflikte. Solche Abschüsse fanden statt 1581, 1737 und 1738 und ebenso zum letztenmal 1789 und 90. (Näheres darüber s. Seite 145 und 146 und in den Tabellen zum 7. Abschnitt.) Sehr wahrscheinlich fanden noch weitere derartige Abschüsse statt, insbesondere nach dem Tod der Herzoge Eberhard III. und Wilhelm Ludwig in Folge

des enormen, damals constatirten Schadens. Näheres darüber habe ich aber nicht aufgefunden.

Schluß.

5.

Vergegenwärtigt man sich das zur Abwendung des Wildschadens eingehaltene Verfahren, wie solches durch entsprechende unmittelbare Thätigkeit der Herrschaft und beziehungsweise durch die den Unterthanen erlaubten Gegenmittel zur Anwendung kam, und vergleicht man damit die aus dem 2. Abschnitt bekannten Wildstände, so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß jede solcherweise erzielte Minderung des Schadens sich nur in sehr engen Grenzen halten mußte. Das findet auch seine volle Bestätigung in den über den wirklichen Schaden gemachten Angaben und das ganze Verhältniß gestaltet sich zu einem überaus düsteren Bild. Eine Untersuchung darüber, ob die zur Anwendung gekommenen Gegenmittel genügend waren oder nicht, erscheint mir als durchaus bedeutungslos; das Uebel lag in den viel zu hoch angenommenen normalen Wildständen und ganz besonders in dem zahlreich gehegten Schwarzwild. Bei solchen Wildmassen war ein ganz enormer Schaden absolute Nothwendigkeit; dagegen halfen Vorkehrungen aller Art lediglich nicht; nur ein ergiebiger Abschuß, d. h. die dauernde Reduction des normalen Wildstands konnte bessernd wirken; dies geschah aber, mit einziger Ausnahme der Zeit nach Herzog Johann Friedrichs Tod, niemals. Die Rückwirkung dieser Zustände zeigte sich gegen das Ende der Herzogs-Periode und gewann eine so weitgehende Bedeutung, daß der gründliche Abschuß von 1790 zur Nothwendigkeit wurde. Damit hörte dann alle Jagd auf, weil es kein Wild mehr gab; die Nachwirkung der früheren Zustände dauerte aber fort und macht sich heute noch fühlbar in allen Jagdfragen und in den weitesten Kreisen.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse hat ein näheres Eingehen auf gewisse Vorkommnisse keinen Werth; ich begnüge mich deshalb mehr nur der Vollständigkeit halber kurz darauf hinzuweisen, daß auch anläßlich der Wildschadensfrage sehr häufige

Mißhelligkeiten zwischen dem Forst-Personal und den Unterthanen entstanden. Diese wurden sehr häufig beschuldigt, die erlaubten Gegenmittel nur lässig oder gar nicht anzuwenden, insbesondere galt das bezüglich der stets mangelhaften Beschaffenheit des Wildzauns und des nicht genügenden Hütens. Des Weiteren wurde ihnen vorgeworfen Lässigkeit in Aufsicht über das Weidevieh, so daß dieses häufig Schaden anrichte, der dann dem Wild aufgebürdet werde; endlich werden die Unterthanen häufiger mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmender, übertriebener oder auch gar nicht begründeter Klagen beschuldigt. Dem Forst-Personal dagegen wurde vorgeworfen: allzugroße Strenge in Beurtheilung der den Unterthanen erlaubten Gegenmittel und sogar ein directes Verbot derselben; Ungehörigkeit in Beurtheilung des angerichteten Schadens und ebenso in Berechnung des Jägerrechts und Schußgelds für das zur Abwendung von Wildschaden erlegte und von den Gemeinden zu erkaufende Wild. In allen diesen gegenseitigen Beschuldigungen spiegelt sich nur die fatale Stellung des Forst-Personals wieder und die sehr schädlichen Folgen dieses Verhältnisses kommen auch hier zu voller Geltung.

IX. Die Wilderei.

Wilderei und Frevel am kleinen Waidwerk.

1.

Eine weitere Beigabe der Jagd, nicht minder beklagenswerth als der Wildschaden, ist die Wilderei. Die heutige Gesetzgebung kennt diesen Ausdruck nicht mehr, das Strafgesetz des deutschen Reichs spricht nur von „unberechtigtem Jagen" und von „Jagdvergehen." Auch für die Herzogszeit ist der Ausdruck „Wilderei" als Gesammtbegriff der bezüglichen Vergehen 2c. nicht zulässig, denn er bezeichnet nur einen Theil derselben. Das heutige „unberechtigte Jagen" war zur Herzogszeit in zwei scharf getrennte Begriffe geschieden; beiden lag die gemeinsame Voraussetzung des unberechtigten Jagens zu Grund, die Unterschiede aber bezogen sich auf das gejagte Wild. War dieses Edel- oder Schwarz-Wild, so war „Wilderei" vorhanden, bei allem übrigen Wild war die gleiche Handlung nur ein „Frevel am kleinen Waidwerk." Eine Weiterung des Begriffs Wilderei ergab sich durch die Wilderer-Ordnung von 1588, welche, dem allgemeinen Gebrauch etwas vorauseilend, das Reh dem Edel- und Schwarzwild gleich stellte. Ueber die Stellung des später aufkommenden Damwilds habe ich directe Nachricht nicht aufgefunden, auf Grund des allgemeinen Verhältnisses aber ist es mit voller Sicherheit dem Edel- 2c. Wild gleichzustellen der Art, daß auch an ihm nur Wilderei und kein Frevel verübt werden konnte. In der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts, als die frühere scharfe Trennung der Jagd und des kleinen Waidwerks nicht mehr festgehalten wurde, änderte sich der Ausdruck

„Frevel am kleinen Waidwerk“ in „Jagdfrevel.“ Die Unterschiede zwischen Wilderei und Frevel zeigen sich nach allen Richtungen hin als so belangreich, daß eine getrennte Darstellung zur absoluten Nothwendigkeit wird.

Die Wilderei. Ursachen derselben.

2.

Als ein Moment für die Entstehung und Ausbreitung der Wilderei wird nicht selten in Rede, Schrift und bildlicher Darstellung der Wildschaden angeführt und das Bedürfniß, sich dessen zu erwehren. Auf Grund einer aus vielen Original-Dokumenten gewonnenen Orientirung über das bezügliche Verhältniß muß ich das bestreiten. Auch der auf den geringsten Besitz Beschränkte hatte, selbst bei bedeutenderem Schaden, immer noch eine beneidenswerthe Stellung gegenüber dem Wilderer und die Fälle, in denen ein derartiges Motiv Ursache der Wilderei wurde, dürften sehr selten gewesen sein. In den Zeiten der höchsten Wildstände, nach dem Tod des Herzogs Carl Alexander, kam es vor, daß die Bauern mehrfach das Wild auf dem Feld todt schoßen und dann ablieferten. Das geschah aber erst, nachdem der Herzog-Vormünder seine Absicht, einen ergiebigen Wildabschuß zur Abwendung des Wildschadens vornehmen zu lassen, öffentlich erklärt hatte; darin und ebenso in dem offenen Vorgehen, sowie in der Ablieferung des Erlegten sind durchaus Momente gegeben, welche der Wilderei geradezu widersprechen. Von seiten der Herrschaft wurde dieses Verfahren auch nicht als Wilderei betrachtet, sondern nur als „unerlaubte Selbsthilfe;“ es wurde nicht mit Strafen dagegen eingeschritten, sondern nur ein schriftliches allgemeines Verbot erlassen. Aehnliches ereignete sich unter Herzog Carl und zwar in erschwerender Weise, weil das Motiv weniger in übergroßem Wildschaden, als vielmehr in der herrschenden Zeitanschauung zu suchen ist, daß nur mit Beseitigung alles Wilds erträgliche Zustände möglich seien. Aber auch jetzt wurde keine Wilderei, sondern nur ein „Vergehen gegen die öffentliche Ordnung“ angenommen und solches mit einem kleinen Frevel, d. h. mit 3 fl. 30 kr. bestraft. Selbst in

einem Fall, wo das erlegte Wild nicht abgeliefert, sondern in der Gemeinde, — aber allerdings öffentlich vertheilt wurde, wurde nur ein großer (doppelter) Frevel als Strafe angesetzt.

In der großen Mehrzahl der Fälle ist es die angeborene Jagdlust und der Hang zu einem ungeordneten, zwar oft mühseligen und immer gefährlichen, aber mitunter auch einträglichen Leben, dann die Scheu vor geordneter Arbeit, welche zur Wilderei führte. Die Zahl derer, welche aus solchen Beweggründen in leichtfertiger Weise und ohne Beachtung der Folgen sich der Wilderei ergaben, ist sicher eine sehr große. Nicht minder darf als zutreffend vorausgesetzt werden, daß viele derselben schon nach kurzer Zeit zum Bewußtsein ihres Handelns kamen und zur Umkehr geneigt gewesen wären; aber das hatte große Schwierigkeiten: als Wilderer hatten sie sich außerhalb der Gesellschaft gestellt und die Rückkehr war nicht leicht. Und dieser Grund, die geächtete Stellung der Wilderer, wie der übrigen Verbrecher, zeigte sich nicht nur wirksam nach der genannten Richtung, sondern vermehrte überhaupt die Reihen der Wilderer in belangreicher Weise. Wer immer vom Unglück verfolgt war und aus eigener oder fremder Schuld mit der Gesellschaft gebrochen hatte, dem bot sich die Wilderei als überaus anziehende Beschäftigung dar. Die Folgen für das sociale Verhältniß kamen hier nicht mehr in Betracht, während andererseits sehr verlockende Momente sich zeigten. An Wild fehlte es nirgends, auch das Erlegen bot bei den durch strenge Hege sehr vertraut gemachten Thieren nur geringe Mühe; nur gegen Entdeckung und Ergreifung hatte man sich zu schützen. Dem gegenüber stand, wenn auch nicht reicher Gewinn, so doch Aussicht auf ein gewisses Wohlleben. (Ich erinnere beispielsweise an die von Wilderern zu Göppingen 1665 gemachte ansehnliche Jagdbeute, s. die Tabelle Seite 414.)

Einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das Vorkommen der Wilderei übten die Zeiten politischer oder religiöser Aufregung. Als solche erscheinen in der Herzogs-Periode: der unter dem Namen des armen Conrad bekannte Aufstand, die Zeiten der Fehden vor Herzog Ulrichs Vertreibung und die Reformationsbewegung, und zwar beschränkt sich die Wirkung der letzteren nicht allein auf den Bauernkrieg und die damit zusammenhängenden Ausschreitungen aller Art, sondern sie erstreckt sich auch

noch auf die Zeiten der Herzoge Christoph und Ludwig. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, als sich die ersten Regungen zeigten, welche am Ende desselben zu dem Umschwung aller staatlichen und socialen Verhältnisse führten, waren die durch das Jagdwesen herbeigeführten Mißstände und Leiden aller Art ein beliebtes und oft behandeltes Thema der Unterhaltung in allen Kreisen. Der damit hervorgerufene tief gehende Haß gegen alle Jagd und die Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit ihrer Beseitigung wirkten aber insofern fördernd auf die Wilderei ein, als die frühere Härte in Beurtheilung des socialen Verhältnisses der Wilderer allmählig sich milderte. Man sah in ihnen weniger die gewaltsamen Störer der öffentlichen Ordnung, als das, wenn auch nicht gerade gut geheißene, so doch willkommene Werkzeug zur Minderung des Wilds. Auch kriegerische Ereignisse, insbesondere die Ansammlung fremder oder eigener Truppen hatten immer ein vermehrtes Wildern im Gefolge. Ganz abgesehen von den Soldaten, deren bezügliche Thätigkeit eine nach Zeit beschränkte war, waren es vornehmlich die Landes-Einwohner, welche die in solchen Fällen immer mehr oder minder gestörte Ordnung benützten, um vielleicht zunächst nur als Beihelfer thätig zu sein, bald aber zu selbständigen Wilderern wurden und diese Hantierung dann dauernd trieben. Dieses Verhältniß macht sich besonders bemerkbar in den Zeiten zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Der 30jährige Krieg kommt hier weniger in Betracht, weil zur Zeit, als er in Württemberg spielte, der Wildstand durch die Verpachtung der Forste ein sehr niedriger war.

Endlich und schließlich möchte ich nicht unterlassen hier auch noch hinzuweisen auf die Begünstigung der Wilderei, welche in dem Feuergewehr gegeben war. In der Zeit vor demselben war das Wildern bedeutend erschwert durch die Mangelhaftigkeit der dabei angewendeten Mittel (Waffen 2c.). Die Armbrust, durch ihre lautlose Wirkung, hätte sich dazu vortrefflich geeignet und wird auch wohl benützt worden sein; aber das waren jedenfalls immer Ausnahmsfälle, denn diese Waffe, in einer zu dem genannten Zweck brauchbaren Construction war viel zu theuer, um sich im Besitz gewöhnlicher Wilderer zu befinden. Für gewöhnlich waren diese auf einen ähnlich complicirten Apparat angewiesen, wie

die Jägerei auch und mußten sich mit Hunden, Schlingen, Fallen rc. behelfen; dabei war dann der Ertrag, auch bei den reichsten Wildständen, immer nur ein bescheidener. Mit Einführung des Feuergewehrs änderte sich das, wie beim Jagdbetrieb, so auch für die Wilderei in vortheilhafter Weise. Das fatale Knallen des Gewehrs war zwar sehr wenig förderlich, dagegen bot die Feuerwaffe durch ihre rasche und sichere Wirkung, ganz besonders aber durch die Möglichkeit, sie jederzeit ohne weitere umständliche Vorbereitung zu gebrauchen, überwiegende Vortheile und wurde deshalb auch von den Wilderern benützt, lange bevor sie beim Jagdbetrieb allgemeine Anwendung fand. Als förderndes Moment für solchen Gebrauch zeigt sich auch die damalige Militär-Verfassung, eine Art Miliz-System mit Volksbewaffnung, wobei der Einzelne ein Gewehr besaß und mit dessen Handhabung vertraut war.

Persönlichkeit und Verhalten der Wilderer.

3.

Diesen Entstehungsgründen der Wilderei entsprechend zeigt sich die Persönlichkeit der Wilderer. Die große Mehrzahl derselben waren verkommene Subjecte, welche zu regelrechter Arbeit und Verdienst ungeeignet, und diese verschmähend das leichter zu verdienende Wildererbrod vorzogen. Mußten sie auch öfter ihr Dasein nur kümmerlich fristen, so kamen doch auch erwünschte Tage des Genusses, an denen dann der leicht errungene Gewinn in grober Ausschweifung verpraßt wurde. Zu ihnen gesellten sich Verbrecher aller Art, Leute, welche schon mit der Justiz zu thun gehabt hatten und vielleicht erneuter Bekanntschaft mit ihr entgegen sahen. Auch niedere Angestellte im öffentlichen oder Privatdienst und unter diesen besonders Jäger und Forstleute, wenn sie in Folge von schlechter Aufführung entlassen worden waren, sind nicht selten und ebenso Deserteure und entlassene Soldaten, welchen nur zu häufig das Wildern mehr zusagte, als regelmäßige Arbeit. An den Grenzen des Herzogthums gegen die freie Pürsch, besonders in dem an diese Grenze stoßenden Schönbuch und überhaupt im ganzen Tübinger Forst, dann aber auch im Nagolder, Uracher und — von Gmünd aus — im Schorndorfer Forst gab

es immer Leute aus der freien Pürsch, welche die Wilderei als Gewerbe betrieben. Sie holten sich Wild aus den herzoglichen Forsten und verkauften es in den wildarmen Freipürsch-Gebieten als erwünschtes und stets gut bezahltes Nahrungsmittel. Eine nicht zu unterschätzende Aufmunterung für diese Classe von Wilderern lag in dem complicirten Verfahren bei Ergreifung und Bestrafung derselben. Waren sie nur erst wieder innerhalb der heimatlichen Grenze angelangt, so waren sie ziemlich geborgen, trotz aller Verträge und Zusicherungen der beiderseitigen Regierungen. Der Verkauf des Gewilderten in der Heimat vollzog sich aller Orten ziemlich offen.

Obgleich nicht Wilderer im eigentlichen Sinn, sind hier noch weiter anzuführen: zunächst die Angehörigen feindlicher Truppen, die dem Wild mit oder ohne Beihilfe der Einheimischen stets eifrig nachgingen; dann die Forstdiener, sofern sie Wild veruntreuten. Derartige Veruntreuungen des Forst-Personals sind leider durchaus nicht selten und scheinen vielfach geübt worden zu sein, ohne richtiges Bewußtsein des damit begangenen Unrechts, ganz ähnlich, wie das auch bei den sogenannten Neben-Accidenzien der Fall war. An Belegen für derartige Veruntreuungen fehlt es zu keiner Zeit; selten aber tritt ein Strafverfahren ein, so daß mit Grund anzunehmen ist, die Behörde sei, wie auch bei den Neben-Accidenzien, nicht unorientirt darüber gewesen.

Als Beihelfer der Wilderer erscheinen zumeist die Hirten und Hüter aller Art. Durch ihren Aufenthalt im Freien und in der Nähe des Wilds waren sie über dasselbe stets gut orientirt und ebenso über die Gänge des Forst-Personals; diese Kenntniß verwertheten sie bei den Wilderern, trieben aber mit ihren Hunden oft auch selbst Wilderei. Als weitere Beihelfer sind in den gesetzlichen Verfügungen immer besonders benannt die Sägmüller und Weißgerber, erstere veranlaßt durch ihren Wohnsitz an einsamen Stellen im Wald, wo sie häufige Gelegenheit hatten, die Wilderer kennen zu lernen und auch zu beherbergen, letztere wegen des Ankaufs der Häute der gewilderten Thiere.

Bei der Verübung einer Wilderei war der Wilderer gewöhnlich allein oder doch nur in kleinster Gesellschaft; alles Aufsehen wurde, um der Entdeckung zu entgehen, möglichst vermieden und in möglichster Stille und Heimlichkeit alles abgemacht. Wurde aber

aus irgend welchen Gründen die Wilderei häufiger, besonders in aufgeregten Zeiten, so vereinigten sich die Einzelnen zu Wilderer-Banden und trieben ihre Hantierung gemeinschaftlich. Im Vertrauen auf ihre Zahl und Widerstandskraft wuchs ihre Dreistigkeit; ungescheut und offen durchstreiften sie die Forste und fällten das Wild; ihr ganzes Verhalten wurde ein mehr offensives; sie bedrohten die Angestellten und selbst den Landesherrn. Die Motive der verschiedenen Gesetze lassen hierüber keinen Zweifel. Herzog Ulrich sagt bei Erlassung seines allerdings sehr harten und grausamen Wilderei-Mandats ausdrücklich: es ergehe dieses Mandat nicht des Wilds wegen, sondern zur Sicherung seiner Person. Herzog Christoph aber findet für nöthig, aus diesem Grund neben der strengeren Gesetzgebung noch anderweitige Vorsichtsmaßregeln zu treffen. In einer von ihm eigenhändig geschriebenen „Ordnung in der Hirschfeiste" bestimmt er: „die Hofjunker und die Einspännigen sollen der Befehle des Reiterhauptmanns wohl achten, ihre angewiesenen Plätze nicht verlassen, bis sie abgefordert würden, sich nicht betrinken, Straßen und Wege wohl verfangen, damit J. F. Gnaden und deren Zugehörigen Leib und Leben wohl verwahrt sei." Herzog Ludwig getraute sich (nach Sattler) um 1588 aus solchen Gründen gar nicht mehr, „der Jagdlust zu gebrauchen." In der späteren Zeit ist von einer Gefährdung des Lebens des Regenten nicht mehr die Rede, doch bedroht auch die Wilderer-Ordnung von 1718 das Wildern in einem herzoglichen Lustjagen oder gar bei Anwesenheit des Herzogs mit wesentlich verschärften Strafen. Gegen das Schutz- (Forst-) Personal artete die Dreistigkeit in Verhöhnung und förmlichen Angriff aus. Unter Herzog Christoph kam es vor, daß eine Wildererbande dem Forst-Personal in höhnischer Weise Anzeige erstattete über ihren Aufenthaltsort und es einlud, zu ihnen hinaus zu kommen. Die Motive der Wilderer-Ordnungen von 1588 und 1718 sprechen von einem Gebahren der Wilderer, bei welchem das Forst-Personal kaum mehr wagen könne, seiner Pflicht nachzukommen und nahe daran sei, aus dem eigenen Bezirk vertrieben zu werden. Redensarten wie „wer nicht eben so gerne wie einen Hirsch einen Forst-Knecht erschieße, der sei gar kein rechter Wilderer," und andere ähnliche charakterisiren das Verhältniß. Nicht selten führte dann solches Gebahren auch zu Weiterem und aus den ursprünglichen

Wilderern wurden Verbrecher gegen das Eigenthum und Leben, nicht nur der Forstdiener.

Das Verhältniß des Wilderers zu der übrigen Gesellschaft war, wie schon aus dem Bisherigen erhellt, ein sehr wenig günstiges. Er wurde als Verbrecher im eigentlichsten Sinn betrachtet und behandelt; deshalb und Angesichts der sehr bedeutenden gesetzlichen Strafen hütete man sich sehr, mit ihm Gemeinschaft zu pflegen oder auch nur in irgend welche Verbindung mit ihm zu treten. Das steigerte sich selbstverständlich gegenüber den Wildererbanden, konnte aber bei diesen nicht immer durchgeführt werden. Denn diese verlangten, namentlich von den Bewohnern einzeln gelegener Häuser und Höfe, öfter auch ganzer Dorfschaften, unter Drohung oder Anwendung wirklicher Gewalt Unterkunft, Nahrung und Nachrichten über das Forst-Personal. In Folge der milderen Anschauungen im 18. Jahrhundert, deren oben Erwähnung geschah, kam es vor, daß gewisse einzelne Wilderer oder Wildererbanden sich einen Namen verschafften und mit einem gewissen Nimbus umgeben waren. Durch Zuvorkommenheit und Freigebigkeit gegen die Bauern und Besitzer einzeln gelegener Höfe gewannen sie diese, verschafften sich die nöthige Orientirung über das Thun und Lassen der Forstdiener und gewannen dadurch eine nicht gering anzuschlagende Unterstützung und Förderung ihrer Zwecke. Zur Sicherung gegen Entdeckung wurde zu allen Zeiten Verkleidung und Vermummung angewendet; Weiberkleider, geschwärzte Gesichter und falsche Bärte kommen am häufigsten vor.

Die Wilderei-Gesetzgebung.

4.

Die gegen die Wilderei erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und zwar eigentliche Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen, Mandate, Kreis- und andere Patente, Edicte, General- und einfache Rescripte 2c. sind sehr zahlreich. Sie beweisen das stets häufige Vorkommen der Wilderei und ebenso die Sorge, sich derselben zu erwehren. Nach Schmidlin war in der frühesten Zeit und bis zum Beginn der Herzogs-Periode das Wildern (das unberechtigte Jagen und Fangen des Edel- und Schwarzwilds) mit

einer leiblichen Geldstrafe belegt. Es harmonirt dies mit den überhaupt vielfach und selbst bei schweren Verbrechen üblichen Geldstrafen; weiter gehende Sicherheitsmaßregeln und beziehungsweise Einschränkungen betreffend den Besitz und das Tragen von Feuer- und anderen Waffen, das Halten von Hunden kannte man zu Beginn der Herzogszeit noch nicht; die Landesordnung Eberhards I. von 1495 enthält noch keinerlei derartige Bestimmungen.

Nachdem aber das Feuergewehr mehr und mehr aufkam und als vorzügliche Waffe zu Wildereizwecken benützt wurde, machte sich das Bedürfniß geltend, nach dieser Richtung hin Beschränkungen eintreten zu lassen. Das geschah erstmals unter Herzog Ulrich, und gleich diese erste Bestimmung fiel sehr strenge aus. Der Herzog war gewarnt worden, daß ihm unter der Form des Wilderns nach dem Leben getrachtet und er auf der Jagd ermordet werden solle. Somit verfügte er 1517: „Jedem, wer der sei, der mit Büchsen, Armbrust oder dergleichen Geschoß in des Herzogs Gejägden und Wildbännen, in Hölzern oder sonst zu Feld, an Orten, zum Waidwerk geschickt, außerhalb rechter Straße, oder sonst verdächtig gehen oder wandeln würde, ob er gleich nicht schieße, dem sollen beide Augen ausgestochen werden.“ Unter der bald darauf folgenden österreichischen Regierung wurde diese Verfügung dahin gemildert, daß „Büchsen fürderhin zu tragen nur mit Erlaubniß der Regierung zugelassen sein solle bis auf weiteren Bescheid.“ Eine ähnliche Regelung des Gewehrtragens findet sich auch im Reichstagsreceß vom Jahr 1530. Nach Wiedergewinnung seines Landes stellte Herzog Ulrich die Verfügung von 1517 wieder her, milderte aber die Strafe des Augenausstechens in Leibes- und eventuell Todesstrafe und 1541 in eine Geldstrafe von 10 Pf. Heller; 1543 aber stellte er die Bestimmung von 1517 in ihrer ganzen Strenge wieder her und hielt sie in Kraft bis zu seinem Tod.

Herzog Christoph benützte den ersten Landtag nach seinem Regierungsantritt, um die bisher mehr nur auf Herkommen beruhende Wilderei-Gesetzgebung zu ordnen — eigentlich erst eine solche zu schaffen. So entstand 1551 die (erste) „Vergleichung der Wildbretschützen halber.“ Sie bestimmte:

Die Wilderei, d. h. das unberechtigte Jagen oder Fangen von Edel- und Schwarzwild, wird bestraft mit 20 Pf. Heller,

4 Wochen Thurm, Verbietung von Geschoß und Wehr, Bezahlung der Atzkosten.

Beim ersten Rückfall wird die Strafe verdoppelt und hat der Schuldige eine Urphede auszustellen. Beim zweiten Rückfall soll der Wilderer wegen concurrirender Brechung der Urphede auf die peinliche Halsgerichts-Ordnung beklagt, am Leib und gestalten Sachen nach am Leben bestraft werden. Erfolgt nur Leibesstrafe, so tritt noch hinzu das Verbot aller Wehr, öffentlicher Zechen, Hochzeiten, und aller ehrlichen Gesellschaft, Bannung in den Zehnden auf Lebenszeit.

Wer eine Geldstrafe nicht zahlen konnte, hatte solche nach den Bestimmungen der Landesordnung im Thurm abzubüßen. Auf der Verfügung seines Vaters von 1517/43 bestand Herzog Christoph nicht, „weil aus der Art strenger Bestrafung nicht geringer Widerwill der Unterthanen gegen die Obrigkeit erwachsen sei." Aber eine Regelung dieses Verhältnisses hielt auch er für nöthig. Diese geschah indessen nicht im Verein mit den Ständen, sondern wenige Wochen nach Verkündigung der ersten „Vergleichung" erließ der Herzog ein besonderes „Mandat der Büchsen halben." Darin verbot er alles Tragen von Büchsen in Wald, Feld und Land und ebenso den Besitz von solchen; sie sollten verkauft oder sonst veräußert werden. Ausgenommen von diesem Verbot waren die Beamten und diejenigen Unterthanen, welchen die Büchse als Wehr auferlegt war, die Angehörigen der Miliz. Diese letzteren durften sich aber ihrer Büchsen nur auf der Zielstatt bedienen und im Fall auch nur eines Verdachts der Wilderei wurde den Betreffenden die Büchse abgesprochen. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Mandat hatte die Confiscirung der Büchse zur Folge und der Betreffende war „der fürstlichen Gnad und Ungnad verfallen." Im Jahr 1560 ergänzte der Herzog dieses Mandat durch die weitere Bestimmung, daß in einsam gelegenen Höfen, auch bei den Berechtigten, keine Büchsen, sondern nur Spieße und Hellebarden zu dulden seien; den Armbrustern (Büchsenmacher) aber wurde die Anfertigung von „Selbstgeschossen" verboten.

Die fragmentarische Gesetzgebung von 1551 verlangte bald weitere Vervollständigung. Schon im folgenden Jahr wurde ein Antrag gestellt auf entsprechende Ergänzung und 1554 kam solche unter dem Titel einer „zweiten Vergleichung" zu Stand. Sie bestimmt:

Wer einen Wilderer hauset und herbergt und nicht anzeigt, ist, wie wenn er selbst gewildert hätte, zu beklagen und zu strafen. Bei nicht thätlicher oder nur leichterer Widersetzung — Drohworte, Verwundung, — soll der Wilderer zu höherer oder einer Leibesstrafe verurtheilt werden. Wer seine Wilderei nicht gesteht und seine Mitschuldigen nicht angibt, gegen den soll bei genügender Ueberweisung auf die peinliche Frage erkannt werden.

Auch diese Ergänzung wurde im Lauf der folgenden Jahre als nicht genügend befunden und so kam 1565, abermals durch Vereinbarung mit den Ständen, die „dritte Vergleichung" zu Stand. Nach derselben wird bestraft:

Mehrfältiges (gewerbsmäßiges) Wildern mit 4 Wochen Thurm bei Wasser und Brod auf eigene Kosten, Verbot aller Wehr, Zechen, Hochzeiten und ehrlicher Gesellschaft, Bannung in den Zehnden auf Lebenszeit durch eidliches Versprechen. Bei Rückfall wird peinlich beklagt. Beim zweiten Rückfall tritt Leibes- und Lebensstrafe ein.

Das Legen von Fallen und Selbstgeschossen wird mit 25 Pf. Heller und 5 Wochen Thurm bei Wasser und Brod bestraft.

Bei Vermummung wird peinlich gefragt, warum solche angelegt worden sei; war nur das Unkenntlichmachen der Zweck, so erfolgt Strafe wie bei mehrfältigem Wildern. Sollte aber dadurch der Zweck des leichteren Tödtens eines Forstdieners erreicht werden, so erfolgt peinliche Anklage und Strafe als grassator.

Wer vergiftete Kugeln legt, macht oder Rath und That dazu gibt, der soll peinlich beklagt und nach kaiserlichen Rechten bestraft werden.

In die Landes-Ordnung von 1567 wurde das „Mandat der Büchsen halben" von 1551 in etwas milderer Form aufgenommen; nicht der Besitz, nur das Tragen von Rohren (Feuergewehren) war verboten; reisenden Handelsleuten war es gestattet. Damit war die Gesetzgebung des Herzogs Christoph geschlossen. Es ist das die erste mir bekannt gewordene Codification der Wildereigesetze und schon deshalb von Belang; noch bedeutungsvoller wird sie aber für Württemberg dadurch, daß allem Anschein nach ihre Giltigkeit durch die spätere Gesetzgebung nicht beseitigt wurde.

Die von Herzog Ludwig erlassene Schönbuchs-Ordnung von

1581/83 steht noch durchaus auf dem Standpunkt der Gesetzgebung von 1551/65; aber kurze Zeit darauf, 1588, erließ Herzog Ludwig eine „Neue Constitution und Ordnung, welchermaßen und Gestalt im Herzogthum Württemberg die Wildbretschützen fürohin gestraft werden sollen.“ Als Motiv ist angegeben: die bedeutende Zunahme der Wilderei sowohl, als der Dreistigkeit der Wilderer. Nach Sattler übergab der Herzog den Entwurf dem ständischen Ausschuß zur Begutachtung; dieser aber erklärte sich dazu für incompetent und wollte denselben an die Stände gebracht wissen; solches war dagegen dem Herzog zu weitläufig und kostspielig und so erklärte dieser von sich aus den Entwurf als bestehendes Gesetz. Diese Ordnung ist ein sehr complicirtes und schwülstiges Elaborat; ich gebe nachstehend den wesentlichsten Inhalt desselben in etwas übersichtlicherer Form und füge, dem Späteren vorgreifend, die wenigen Aenderungen bei, welche die im Uebrigen dieser Constitution wörtlich nachgebildete Wilderer-Ordnung von 1718 aufweist. Für die einzelnen Fälle von Wilderei ꝛc. sind die nachstehenden Strafen angesetzt:

Ordnung von 1588.	Ordnung von 1718.
Versuch der Wilderei, verübt	
mit dem Feuergewehr: 20 Pf. Heller, 4 Wochen Thurm, Verbot aller Wehr, Bezahlung der Atzkosten;	Statt 4 Wochen Thurm: 6 Wochen öffentliche Arbeit.
durch Legen von Fallen: 25 Pf. Heller, 5 Wochen Thurm bei Wasser und Brod auf eigene Kosten;	Statt 5 Wochen Thurm: 6 Wochen öffentliche Arbeit.
durch Legen von Selbstgeschossen: Stellung ins Halseisen, Streichen mit Ruthen, Ausstellung einer Urphede und Landesverweisung;	Ebenso.
durch Legen von Giftkugeln: Peinliche Anklage, Streichen mit Ruthen, Stellung	Ebenso.

an den Pranger und Bannung in den Zehnden.	
Wirklich vollbrachte Wilderei, verübt	
ohne Gewehr, mittelst Hunden, durch Werfen, Schlagen ꝛc.: 20 Pf. Heller, 4 Wochen Thurm;	Statt 4 Wochen: 6 Wochen öffentliche Arbeit, dazu noch Bezahlung des erlegten Wilds.
mit dem Gewehr und zwar bei Erlegung von 1—4 Stück Wild: 1 Monat Thurm bei Wasser und Brod, Verbot aller Wehr, öffentlicher Zechen, Hochzeiten, ehrlicher Gesellschaft, Bannung in den Zehnden lebenslänglich;	Statt 1 Monat: 6 Wochen Schellenwerken mit aufgesetzter Wildererkappe und dazu Bezahlung des Wilds und der Azkosten.
bei Erlegung von mehr Wild und bis zu 20 Stück erfolgte Steigerung der Strafe durch Hinzufügen von 20—60 Pfund Heller;	Ebenso, dazu noch Steigerung bis zu 12 Wochen Schellenwerken.
endlich bei mehr als 20 Stück: abermals Steigerung durch Stellung ins Halseisen und an den Pranger.	Ebenso, dazu noch Ausstellen einer Urphede und Landesverweisung.
Wer einen Andern zur Wilderei verführt wird bestraft, wie wenn er 1—4 Stück erlegt hätte, und dazu noch mit Ruthen gestrichen.	Ebenso.
Wie Wilderei mit dem Gewehr wird bestraft: solche durch Legen von Fallen oder von Selbstgeschossen; wird aber dabei ein Mensch verletzt, so erfolgt Abhauen einer Hand und Ausstellung einer Urphede, eventuell auch Todesstrafe; Wilderei durch Legen von Gift-	Ebenso.

kugeln, mögen diese durch Wild oder Hausthiere aufgenommen worden sein, wird mit ernstlicher Leibes- und eventuell Todesstrafe geahndet.	
War Widersetzung gegen die Forstdiener oder andere zufällig bei der Ergreifung anwesende Personen vorhanden, so steigerten sich die Strafen, wenn die Widersetzung ungefährlich war, um 5 Pf. Heller und 8 Tage Thurm beim Versuch, und um das Doppelte bei vollbrachter Wilderei und dazu noch Ausstellen einer Urphede.	Die Steigerung betrug beim Versuch: 14 Tage öffentliche Arbeit; bei verübter Wilderei wie nebenstehend und dazu Bezahlung des angerichteten Schadens.
Bei gefährlicher Widersetzung und zwar durch Drohen mit Waffen (Büchse, Wurfkreuz, Wurfkugeln, Beil), erfolgte peinliche Anklage, Stellung ins Halseisen und — bei geladener Büchse: Streichen mit Ruthen;	Ebenso.
bei Gebrauch der Waffen, aber ohne Verwundung: Abhauen einer Hand, Stellung ins Halseisen, und bei erschwerenden Umständen Todesstrafe;	Galeerenstrafe, oder eine „der Todesstrafe ähnliche Strafe" und eventuell diese selbst.
bei Verwundung: Todesstrafe; bei Tödtung: ebenso und verstärkt durch einen vorhergehenden Griff mit glühender Zange und Flechtung des Leichnams aufs Rad.	Ebenso.
Wurde die Widersetzung ausgedehnt bis zum Angriff auf die Forstdiener und zwar durch sofortiges Anschlagen des	Ebenso.

Gewehrs auf sie, so erfolgt Todesstrafe mit dem Rad.	
In ähnlicher Weise steigerten sich die Strafen beim Rückfall; schon beim 1. Rückfall der Wilderei erfolgte Stellung in das Halseisen, Ruthenstreichen, Spitzen der Finger und Bannung in den Zehnden, und das steigerte sich rasch bis zur Todesstrafe.	Ebenso.
Wilderei im Complott wurde bestraft, wie der 1. Rückfall der Wilderei und dazu noch Ausstellen einer Urphede; war die Wilderei im Complott durch Widersetzung erschwert, so erfolgte Todesstrafe.	Ebenso.
Nicht minder streng waren die Strafen für geleistete Beihilfe und Begünstigung, deren niedrigster Grad in der Nichtanzeige bekannter Wilderer oder im Verzehren gewilderten Wilds bestand. Dies wurde bestraft wie der Versuch der Wilderei mit dem Gewehr; ebenso wurden bestraft die nähere Gemeinschaft mit Wilderern, deren Beherbergung, der Transport des Erlegten.	Die Definition der Beihilfe (niedrigster Grad) ist dieselbe. Die Strafen sind angesetzt wie nebenstehend, dazu kommen aber noch weitere 2 Wochen öffentliche Arbeit und Bezahlung des erlegten Wilds.
Gewerbsmäßige Beihilfe wird bestraft wie der Rückfall des Versuchs der Wilderei, d. h. mit 40 Pf. Heller, 8 Wochen Thurm, Bezahlung der Atzkosten, Ausstellen einer Urphede.	Dazu noch Bezahlung des Wilds.
Auch hier traten beim Rückfall erheblich stärkere Strafen ein.	Ebenso.

Bei Verkleidung erfolgt peinliche Frage und für gewöhnliche Fälle die sonst übliche Strafe; bei constatirter Absicht einer Tödtung: Todesstrafe und zuvor Abhauen einer Hand.	Ebenso.
Fand die Wilderei statt in herzoglichen Lustjagen, an Orten nahe bei der Hofhaltung oder bei einem Jagen, welchem der Herzog persönlich anwohnte, so wurden die Strafen verstärkt durch Stellung in das Halseisen, scharfes Ruthenstreichen, Bannung in den Zehnden und eventuell Landesverweisung; bei Anwesenheit des Herzogs kann selbst Todesstrafe eintreten.	Ebenso.

Diese sämmtlichen Bestimmungen beider Wilderer-Ordnungen sind giltig für alle Unterthanen, insbesondere auch für die Miliz. Die Feldschützen, Hirten und Hüter, welche ein Wildereivergehen verübten, werden neben den hier bestimmten Strafen, wegen ihres geleisteten Diensteids, noch außerdem als Meineidige bestraft. Die Weißgerber, im Fall des Ankaufs von Wildhäuten 2c., sind als Beihelfer zu betrachten. In einem, beiden Ordnungen gleichmäßig angefügten Schlußpassus wahrt sich der Herzog das Recht, auch strengere Strafen in Anwendung zu bringen, wenn die Wilderei nicht nachlasse und die angedrohten Strafen sich damit als nicht wirksam genug erweisen sollten.

Dies der wesentliche Inhalt der beiden Ordnungen von 1588 und 1718. Eine erste Ergänzung der Ordnung von 1588 erfolgte 1591 und beziehungsweise 1603 durch Bedrohen der Wilderei: der Forstdiener mit Cassation, der Kirchendiener mit Incarceration und eventuell noch Weiterem. Die 1614 erlassene und bis zum Schluß der Herzogszeit in Giltigkeit gebliebene Forstordnung enthält: den wörtlichen Abdruck der 3 Vergleichungen des Herzogs Christoph und dessen Büchsen-Mandat, dazu noch eine Verweisung auf die Wilderer-Ordnung von 1588, und diese sämmtlichen Be-

stimmungen werden als bestehendes Recht erklärt. Sehr wahrscheinlich fanden weitere Ergänzungen statt in den Jahren 1667 bis 1670; es ist mehrfach die Rede von einem Generale von 1667 über die Bestrafung der Wilderer, und von einem anderen von 1669 über die Wilderer-Ordnung; dann von einem, 1670, von der Juristenfacultät zu Tübingen darüber verlangten Gutachten. In Ermangelung näherer Nachrichten muß ich mich aber auf das Angegebene beschränken.

In der Folge werden viele Mandate gegen das Wildern der Soldaten und die Beihilfe Einheimischer erlassen, unter denen ich ein solches von 1699 anführe, welches das Wildern der württembergischen Officiere mit Cassation bedroht; fremde Officiere sollen arretirt und eingeliefert werden. Im Jahr 1716 führte Herzog Eberhard Ludwig „für freventliches Wildern" die Galeerenstrafe ein. Das bezügliche Rescript wurde von den Kanzeln verlesen und ausdrücklich bemerkt: der Vertrag mit der Republik Venedig wegen Uebernahme der Sträflinge sei abgeschlossen. Zwei Jahre später, 1718, erschien dann die neue Wilderer-Ordnung (s. oben). Ihr Inhalt ist vielfach wörtlich der der früheren Ordnung von 1588 und ersetzt nur die Thurmstrafe durch öffentliche Arbeit beziehungsweise Schellenwerken; im Uebrigen aber sind in mehreren Fällen die Strafen geschärft; die Anwendung der Galeerenstrafe wird darin näher präcisirt.

Dieser Ordnung folgten nach kurzer Frist abermalige weitere Bestimmungen. Nachdem zunächst die Sägmüller für den Fall der Beherbergung von Wilderern mit besonderen Strafen bedroht worden waren, verfügte ein Rescript von 1737 als Strafe derer, „welche diebischer Weise Wild geschossen haben": das Abhauen der rechten Hand, mindestens aber öffentliche Arbeit mit aufgesetzter Wildererkappe auf Lebenszeit; bei Rückfall Aufhängen am Galgen. Wer verlarvt dem Wild nachgeht, soll ohne allen weiteren Prozeß in der Verlarvung aufgehängt werden. 1739 wurden wildernde Officiere abermals mit Cassation bedroht und endlich, 1761, die Galeerenstrafe auf ausländische Wilderer eingeschränkt. Statt dieser Strafe konnte aber auch die Strafe des Galgens gegen sie verhängt werden; mindestens sollten sie lebenslängliches Gefängniß erhalten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen über die Wilderei erhalten

ihre weitere Ergänzung durch das giltige Verfahren in Arretirung und Prozeß. Hierüber bemerke ich: Nach den bestehenden Landesordnungen 2c. waren mit der Entdeckung und Anzeige aller Vergehen 2c. beauftragt die sämmtlichen Angestellten aller Classen, die Unterthanen aber hatten die Pflicht der Anzeige. War irgend welcher Verdacht vorhanden, so wurde eine Hausvisitation vorgenommen, die sich nach einem Rescript von 1770 auf eine Visitation von Haus, Küche, Keller, Rauchfang, Haumessern und Haublöcken des Verdächtigen zu erstrecken hatte. Die Arretirung sollte erst bei genügend vorhandenem Verdacht oder bei Ergreifung auf frischer That erfolgen und nicht auf unbestimmten Verdacht hin. Der Arretirte war zunächst dem Forstamt und durch dieses der Justiz (Vogt, Amtmann) zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern; vom 2. Drittel des 18. Jahrhunderts an war die Untersuchung vom Vogt und Forstamt gemeinschaftlich vorzunehmen. Die Anwendung der peinlichen Frage war eingeschränkt auf Anklagen, bei denen voraussichtlich Leibes- oder Lebensstrafe auszusprechen war, dann bei Rückfall und Vermummung. Die Untersuchungshaft, „als selbst verschuldet", durfte in die Strafe nicht eingerechnet werden. Bei Unvermögen zur Bezahlung der Geldstrafen mußten diese nach den Bestimmungen der Landesordnung abverdient werden; nach der Bestimmung von 1567 wurden per Tag 7 Schilling Heller gut gemacht, später 12 Kreuzer. Für das Ergreifen und Einliefern der Excedenten aller Art erhielt das Forst-Personal von jeher 1 fl., den Fahgulden; darin geschah erst in der späteren Zeit eine Aenderung und zwar 1761. Es wurde eine Belohnung ausgesetzt von 30 fl. für einen lebend und von 20 fl. für einen todt eingelieferten Wilderer. 1779 wurde für todt eingelieferte Wilderer nichts mehr bezahlt und die Belohnung für lebend eingelieferte auf 50 fl. erhöht; dagegen hörten alle übrigen sonst bestandenen Accidenzien auf. Diese hatten betragen: bei Wilderer-Streifen außerhalb der Hut für den Forstknecht 36 kr. täglich, innerhalb der Hut 24 kr., für die Beiknechte, Vorsucher, Streifer in beiden Fällen 24 kr. Auch den Nicht-Angestellten waren eventuelle Belohnungen ausgesetzt für Anzeigen von Wilderei; diese betrugen nach einer Verfügung von 1698 für Anzeige eines ausländischen Wilderers, der in Vermummung wilderte und für den Fall von dessen wirklicher Ergreifung 50 fl., dazu wurde

Verschweigung des Namens des Angebers zugesichert. Die Wilderer-Ordnung von 1718 verheißt für Anzeigen von Wilderern 2—4 Louisd'ors Belohnung.

Zum Schutz des Forst-Personals enthielten die früheren Bestimmungen die Befugniß des Waffengebrauchs für dasselbe, aber eingeschränkt auf den Fall der Nothwehr; insbesondere auf fliehende Wilderer sollte nicht geschossen werden. Dabei verblieb es auch bis 1742; in diesem Jahr aber verfügte der Herzog, daß auf Wilderer, welche sich auf Anrufen nicht sofort ergäben, geschossen werden dürfe. Das Schießen war aber nur den Forst-Knechten und nicht ihrem Unterpersonal gestattet; 1761 wurde diese Verfügung wiederholt unter Aussetzung einer Prämie, ebenso 1770. Im Jahr 1779 aber hob der Herzog diese Bestimmungen von 1742, 1761 und 1770 auf, „weil er sich ein Gewissen daraus mache, wegen eines Stücks Wild das Todtschießen eines Menschen so schlechterdings zu gestatten." Dagegen erfolgte die oben angegebene Erhöhung der Belohnung, aber nur für „auf frischer That" eingefangene Wilderer. Zu weiterer Sicherung der Forstdiener wurden diese, wenn sie einen oder mehrere Wilderer gefangen hatten, versetzt und zwar mit Gehaltsaufbesserung.

Die Straforte für verurtheilte Wilderer waren bis 1576 das Schlößchen Hohenwittlingen und nachdem dieses abgebrannt war, die Festungen Neuffen und Hohentwiel. In der früheren Zeit war es üblich, die Wildereigesetze je am Rupertustag öffentlich bekannt zu geben; nach der Ordnung von 1718 sollte das jedes Vierteljahr geschehen.

Der herrschende Gebrauch in Anwendung der bestehenden Gesetze.

5.

Der in Vorstehendem geschilderten Gesetzgebung stand der herrschende Gebrauch gegenüber, und dieser weist nach allen Richtungen hin sehr bedeutsame Unterschiede auf. Von all' den sehr harten Leibes- und Lebensstrafen, mit denen Complott, Widersetzung, Rückfall und selbst einfache Wilderei bedroht waren, wurde nur in sehr erschwerenden Fällen und ausnahmsweise Gebrauch ge-

macht; in den gewöhnlichen Fällen aber zeigte sich die herrschende Praxis ganz wesentlich milder als das Gesetz. Im Einzelnen bemerke ich dazu Folgendes.

Die Wittwe des Herzogs Christoph, welche mit der in der späteren Regierungszeit ihres Gemahls etwas laxer gewordenen Praxis in allen Theilen des Jagdwesens nicht einverstanden war und die, als Vormünderin, nach allen Seiten hin die Zügel straffer anzog, wollte das auch der Wilderei gegenüber thun und veranlaßte zunächst den Meisterjäger List (der auch die Visitation der Forste vorzunehmen hatte, s. Jagdgerechtigkeit) zu einem Bericht darüber: wie das bezügliche Verfahren unter Herzog Ulrich gewesen sei. Diesem Bericht entnehme ich Folgendes: Forstmeister und Knechte suchten durch häufigen und gütlichen Verkehr mit den Schützen, Hütern, Hirten und Köhlern und eventuell auch durch Geschenke sich nach Möglichkeit über das Treiben der Wilderer zu orientiren. Kamen sie solcherweise einer Wilderei auf die Spur, oder ergab sich auch nur ein genügender Verdacht, so wurde der Betreffende arretirt, wo immer er zu finden war, und sofort Haussuchung bei ihm gehalten. Zutreffenden Falls wurde er dann in den Thurm gebracht und das Forstamt — nicht die Justiz — nahm die Untersuchung vor. Gestand er, so wurde er gegen eine Geldstrafe, gute Bürgschaft und Ausstellung eines Reverses, in Zukunft nicht mehr zu wildern, wieder freigelassen. Läugnete er, so hielt ihm der Forstmeister sein Vergehen vor, läugnete er auch dann noch, so wurde er durch den Nachrichter befragt. Gestand er dann, so erfolgte Strafe wie oben angegeben, aber statt des Reverses hatte er eine Urphede auszustellen. Wurde er nun ein erstes und noch ein zweites Mal rückfällig, so ließ ihm der Herzog ein Auge ausstechen und bei abermaligem Rückfall auch das zweite Auge. Unter der königlichen*) Regierung (sagt der Bericht weiter) sei nicht peinlich befragt worden, sondern man habe bei hartnäckigem Läugnen die Verbrecher im Gefängniß liegen lassen, bis sie gestanden hätten, dann aber seien Geldstrafe, Bürgschaft und Ausstellung eines Reverses erfolgt. Obgleich nun inzwischen die weit strengere Gesetzgebung des Herzogs Christoph erlassen worden war, so erklärt sich doch der Bericht mit dem Ver-

*) Es ist hier die Regierung Erzherzog Ferdinands gemeint.

fahren unter der königlichen Regierung einverstanden und betont insbesondere die Untersuchung durch die Forst- und nicht durch die Justizbehörden, „welch' letztere nie etwas herausbringen," und räth der Herzogin, es bei solchem Verfahren zu belassen.

Unter Herzog Christoph scheinen Verschreibungen, Bürgschaften, Reverse, Urpheden viel häufiger gewesen zu sein, als das nach dem Gesetz vorausgesetzt werden darf. Neben einem ziemlich voluminösen Band, welcher nur derartige Schriftstücke enthält, finden sich noch weitere solche in den Acten einzelner Fälle. Nun hat allerdings Herzog Christoph, allein in den ersten 15 Jahren seiner Regierung, über 1000 Wilderer nach Urtheil und Recht abstrafen lassen; nichtsdestoweniger, glaube ich, darf angenommen werden, daß auch unter ihm ein Verfahren statt fand, das mehr dem früheren ähnlich war und mit seiner eigenen, strengeren Gesetzgebung nicht harmonirte. Mit all' dem ergibt sich aber für die gewöhnlichen (einfacheren) Fälle der Wilderei schon unter Herzog Ulrich ein Gebrauch, der ganz wesentlich milder war, als das Mandat von 1517/43 und ähnlich milder scheint der Gebrauch unter Herzog Christoph gewesen zu sein gegenüber seiner Gesetzgebung aus den Jahren 1551—65. Strengere Maßregeln ordnete Herzog Christoph 1559 an gegen Wildererbanden, welche sich in den Forsten Zwiefalten, Urach, Wildbad und Neuenbürg herumtrieben und bei denen sich viele entlassene Jäger befanden. Nachdem die Bemühungen des Forst-Personals sich als unzureichend erwiesen hatten, wurden Provisioner (Miliz) aufgeboten; diese hatten ausgedehnte Streifen anzustellen und jeden auf frischer That Ergriffenen sofort niederzustechen, die übrigen aber einzuliefern.

Für das Verfahren in der späteren Zeit scheint mir beachtenswerth zu sein der Inhalt der 1614 erlassenen und bis zum Ende der Periode in Geltung gebliebenen Forst-Ordnung. Dieser waren einverleibt und als bestehendes Recht erklärt: die drei Vergleichungen, das Büchsen-Mandat Herzog Christophs und die Wilderer-Ordnung von 1588. Nun enthalten aber die drei Vergleichungen durchaus Fälle, welche auch die Ordnung von 1588 behandelt, aber mit strengeren Strafen belegt. Was war nun der Zweck und welches Gesetz galt? Eine Lösung dieser Frage vom juridischen Standpunkt aus dürfte ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten haben, für die Wirklichkeit aber, d. h. für den Gebrauch, wird die An-

schauung zulässig sein, daß die Aufnahme des früheren milderen Rechts in die neue Forstordnung nicht etwa nur stattfand in honorem der Landstände, sondern auch zum Zweck des Gebrauchs, etwa in den einfacheren, gewöhnlicheren Fällen; die strengere Ordnung von 1588 erscheint dann mehr als Drohung für schwerere Fälle. Für die Anschauung eines milderen Gebrauchs auch in der späteren Zeit, nach Erlassen der Forstordnung, spricht unter Anderm das Verhalten Eberhards III. bei seinen Bauten zu Kirpach. Bei diesen waren unter anderen auch 11 zu öffentlicher Arbeit verurtheilte Wilderer beschäftigt. Als nun die Erntezeit herannahte und die Wilderer sehr beklagten, ihre Früchte nicht einheimsen zu können, erhielten sie zu diesem Zweck einen dreiwöchentlichen Urlaub. Nicht minder zeigt das ein Fall, der in Göppingen 1665 spielte. Es wurde eine Wilderei im Complott entdeckt, bei welcher 104 Personen betheiligt waren. Diese hatten 29 Hirsche, 46 Stück Wild, 20 Kälber, 17 Rehe und 97 Sauen, zusammen 219 Stück gewildert, und doch spricht der darüber erstattete Bericht nur von etwa 2000 fl. Strafgeldern, welche einzuziehen sein werden neben der Incarceration und den Proceßkosten. Für das 18. Jahrhundert ergibt sich die mildere Praxis zunächst aus den Verhandlungen anläßlich der (beabsichtigten) Forstordnungs-Revision. Als 1735 die Forstämter aufgefordert wurden, ihre diesfallsigen Anschauungen darzulegen, verlangten mehrere die Anwendung strengerer Maßregeln gegen Wilderer. Einer der Forstmeister meinte, man solle das Geständniß nicht wie bisher durch langen Arrest, sondern wie beim Militär, durch Streiche zu erlangen suchen und ebenso solle man den Straf-Arrest durch Spießruthenlaufen ersetzen. Nicht minder beweisen das viele einzelne Fälle aus der späteren Zeit.

Hienach aber glaube ich annehmen zu dürfen, daß weitaus die Mehrzahl der eingelieferten Wilderer, auch im 17. und 18. Jahrhundert, nicht nach den strengen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, sondern nur mit Geld und Gefängniß abgestraft wurde; letzteres allerdings öfter von ziemlicher Dauer und geschärft durch das Tragen der Wildererkappe, d. h. eines auf eisernem Reif befestigten Hirschgeweihs, welches auf dem Kopf getragen werden mußte und solcherweise eine sehr wenig angenehme Straf-Zugabe bildete. Den höheren Ständen gegenüber scheint der Gebrauch ein noch milderer gewesen zu sein. Ein adeliger

Student, der im Schönbuch ein Schwein geschossen hatte, wurde dabei ergriffen und nach Waldenbuch ans Forstamt eingeliefert. Nun hatte die adelige Qualität des Delinquenten schon dem Forstknecht Bedenken verursacht hinsichtlich der Arretirung und des Transports; der Forstmeister war in gleicher Verlegenheit und berichtete somit unverweilt direct dem Herzog. Dieser aber schlug die Untersuchung nieder und befahl, den Studenten frei zu geben und alles auf sich beruhen zu lassen; nur eine amtliche Verwarnung durch die Universitätsbehörden wurde ertheilt. Das geschah 1702 und im Jahr 1739, als eben das Wildern der Officiere wiederholt mit Cassation bedroht worden war, wurde ein Fähndrich (Officier) auf Grund solches Vergehens mit 28 Tagen Profosen-Arrest bestraft, worunter aber allerdings die Hälfte geschlossen. Gleichzeitig wurde dagegen ein Reiter wegen verübter Wilderei bestraft mit 8maligem Steigbügel-Laufen durch das Regiment. Als gewöhnliche Strafe erscheint somit auch zu dieser Zeit der Arrest; von den sehr harten Strafen der bestehenden Gesetze scheint dagegen nur ein ausnahmsweiser Gebrauch gemacht worden zu sein.

Im Gegensatz zu der, gegenüber der bestehenden Gesetzgebung relativ milden Praxis in Anwendung von Strafen war das Verfahren in Ergreifung der Wilderer ein entschieden strengeres, als die bestehenden Vorschriften solches vorschrieben. Bis zum Jahr 1742 erlaubten diese den Gebrauch der Waffen seitens der Forstdiener nur im Fall der Nothwehr. Dieser Bestimmung wurde nicht entsprochen. Für die Zeit, als Wilderer und Forstdiener nur blanke Waffen führten, war das bezügliche Verhältniß weniger complicirt, weil die Frage der Nothwehr in solchem Fall wesentlich einfacher ist. Mit Einführung des Feuergewehrs änderte sich aber dieses Verhältniß in sehr belangreicher Weise und das um so mehr, als schon zu Beginn der Herzogszeit die Wilderer häufig Feuerwaffen gebrauchten, während die Forstdiener noch eine lange Zeit hindurch nur sehr ausnahmsweise mit solchen versehen waren. In solcher Lage konnten diese ihre Zwecke nur erreichen durch Anwendung von List und Ueberraschung und schließliches energisches und rücksichtsloses Vorgehen. Als sie dann später mit Feuergewehren bewaffnet waren, behielten sie dieses Verfahren bei und damit gewann das ganze Verhältniß einen anderen Charakter. Es ent-

stand eine Art permanenten Kriegszustandes zwischen den Forstdienern und Wilderern. Im Wald, wo immer man sich traf, wurde meist ohne alles Weitere geschossen und jeder suchte dabei dem andern zuvorzukommen. Daß mitunter starke Ueberschreitungen auch des Forst-Personals vorkamen und daß öfter von diesem geschossen wurde in Fällen, wo gar keine Nöthigung dazu vorlag, ist nicht zu bestreiten. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, 1715 ein Wilderer aus Gmünd von 2 Forstdienern überrascht, als er bei Mondschein im Wald ein erlegtes Reh aufbrach. Der Wilderer setzte ahnungslos seine Beschäftigung fort; einer der Forst-Knechte aber schoß, wie er selbst seiner Behörde berichtete, zunächst denselben in die Füße, damit er ihm nicht entlaufe; dann erst erfolgte die Arretirung und der Transport zum Forstamt. Auch in der Zeit nach 1742, als bei nicht sofortiger Ergebung das Schießen auf den Wilderer erlaubt war, kommen noch Fälle weitgehender Ueberschreitung vor. 1753 wurde ein im Schönbuch wildernder Einwohner von Hirrlingen (in der freien Pürsch, nicht sehr entfernt von Rottenburg) von Forstknechten erschossen. Mit Umgehung alles Weiteren, wahrscheinlich um unliebsames Aufsehen zu vermeiden, wurde der Leichnam an Ort und Stelle sofort eingescharrt und Anzeige erstattet. Der Herzog beklagte das vergossene Blut, „will aber die Sache ignoriren, da sich die Forst-Knechte im Stand der Nothwehr befunden hätten."

Daß solche Zustände sich entwickeln und dauernd werden konnten, ist sehr zu beklagen, aber mir scheint, das gegenseitige Schießen ohne Weiteres war die erklärliche Consequenz eines Verhältnisses, wo zwei im Schießen geübte und mit Waffen versehene Leute sich als Verfolger und Verfolgter begegneten.

Gegen das Wildern der feindlichen Truppen verbot sich jedes Einschreiten des Forst-Personals von selbst, aber auch gegen verbündete fremde Truppen und selbst gegen das Wildern der eigenen wurde nicht direct eingeschritten. Man suchte die Commandirenden durch Anstellung kleiner Jagen für sie und durch Geschenke an Wild zu gewinnen und sie zu veranlassen, dem Wildern ihrer Soldaten entgegen zu treten; von den Befehlshabern der eigenen Truppen wurde das nachdrücklichst gefordert. In der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts wurde den letzteren die Untersuchung und Bestrafung der wildernden Soldaten übertragen.

Die Anschauungen der Zeitgenossen.

6.

Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Moment für die Beurtheilung der ganzen Wilderei-Frage erblicke ich in dem Urtheil der Zeitgenossen. Dieses aber war ein — allerdings nur stillschweigend — billigendes. Nur gegen wenige sehr harte Bestimmungen wurde Widerspruch erhoben. Das ist zunächst der Fall bei dem Mandat des Herzogs Ulrich über die Strafe des Augenausstechens. Aus Anlaß einer an einem Eßlinger Bürger vorgenommenen Execution gelangte diese Frage bis an den Kaiser, so daß der Herzog für angezeigt fand, in einem 1547 an diesen gerichteten Schreiben sich zu entschuldigen und hervorzuheben, er habe nicht aus Rache so gehandelt und nicht etwa, weil der Betreffende in den Wirren der letzten Zeit auf Seiten seiner Gegner gestanden habe, sondern auf Grund der im Herzogthum längst bestehenden Gesetze. Mit Herzog Ulrichs Tod hörte übrigens diese grausame Bestimmung für immer auf. Gegen die Gesetzgebung unter Herzog Christoph war ein Einwand irgend welcher Art nicht zu machen und wurde auch nicht gemacht, denn sie war in legalster Weise unter Mitwirkung der Stände entstanden. Anders verhält es sich allerdings mit den Gesetzgebungen von 1588 und 1718, sowie mit den späteren Ergänzungen derselben. Daß 1588 der Versuch gemacht wurde, das Einverständniß des ständischen Ausschusses zu erlangen, ist oben bemerkt; bei der späteren Gesetzgebung war von ständischer Einwirkung überhaupt nicht die Rede, die Wilderer-Ordnung von 1718, sowie die nachfolgenden Ergänzungen entstanden sämmtlich aus eigenster herzoglicher Initiative. Und dennoch erfolgte nur bei einer Gelegenheit eine dahin zielende Bemerkung des ständischen Ausschusses.

Aus Anlaß der in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts beabsichtigten Revision der Forst-Ordnung wurde auch der ständische Ausschuß aufgefordert, seine Desiderien und Wünsche kund zu geben und bei dieser Gelegenheit erklärte er unter anderem: die Wilderer-Ordnung von 1718, weil ohne ständische Zustimmung erlassen, verstoße gegen den Tenor des Landtagsabschieds von 1629, die Strafen seien überhaupt zu strenge; insbesondere treffe das bei

der Galeerenstrafe zu. Diese Aeußerung darf aber nicht als förmlicher Protest gegen das Bestehen der fraglichen Ordnung aufgefaßt werden. Die Antwort der Stände befaßt sich zumeist und weitaus in erster Linie mit Regelung der verschiedenen Leistungen der Unterthanen in Jagd-Angelegenheiten (Jagdfrohnen aller Art) und mit der Wildschadensfrage. Die Bemerkung über die Wilderei-Gesetzgebung scheint mehr nur gelegentlich angefügt worden zu sein, um auch diesen Anlaß zur Wahrung eines ständischen Rechts nicht ungenützt vorüber gehen zu lassen; vielleicht auch, um gegen die fremdartige und allgemein als grausam erachtete Galeerenstrafe wirklichen Protest zu erheben. In den an das Herzogthum grenzenden Freipürsch-Gebieten war dagegen die Strenge der Ordnung von 1718 sehr gefürchtet und wurde Anlaß, daß der 1722 festgestellten Pürschordnung für die Freipürsch-Genossenschaft an der oberen Donau der (aus dem 1. Abschnitt bekannte) Zusatz gemacht wurde: über vorerst und bis zur allgemeinen Regelung des Strafverfahrens gegen Wilderer nicht stattfindende gegenseitige Auslieferung der Wilderer. Die Gesetzgebung nach 1718 macht überhaupt durch die überaus strengen Strafen mehr den Eindruck eines im verzweifelten Kampf um Erhaltung der Jagd gesuchten Gegenmittels, als den eines ordnungsmäßigen Gesetzes, und mehr noch ist das der Fall bei den in der Folge erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. In dem Umstand aber, daß über alle diese Verfügungen eine Klage nicht zu finden ist, dürfte ein nicht zu unterschätzender Beweis dafür liegen, daß diese Gesetze insgesammt nur auf dem Papier bestanden und in der Wirklichkeit nicht zur Ausführung gebracht wurden.

Im Gegensatz zu diesen seltenen und wenig belangreichen Beanstandungen der Wilderei-Gesetzgebung durch Stände und öffentliche Meinung sind es die Forstdiener, welche sich mit dem herrschenden Gesetz nie recht befreunden konnten. Der Grund ihrer steten Klagen betraf die Einleitung und Führung der Untersuchung durch die Justiz und nicht, wie sie wünschten, durch die Forstämter. Als mit dem Jagdschutz beauftragt, hatte das Forst-Personal in allererster Linie auch dafür zu sorgen, daß nicht gewildert wurde und eventuell die Wilderer zu ergreifen und einzuliefern. Die Untersuchung der Eingelieferten scheint nur in der frühesten Zeit durch das Forstamt vorgenommen worden zu sein, das auch einen

Strafantrag an die höhere Behörde stellte; durch die Vergleichungen Herzog Christophs aber wurde grundsätzlich ausgesprochen, daß die Justiz (Vogt, Amtmann) die Untersuchung zu führen habe. Daß mit dieser strengeren Form gewisse Bürgschaften gegeben waren gegen allerhand Willkür und Bestrafung Unschuldiger, daß das überhaupt zum eigentlichsten Beruf der Justiz gehört, darüber ist nicht zu streiten; ebenso sicher ist andererseits, daß mit der Forderung eines vollgiltigen Beweises nach der strengen Form des Rechts eine ganze Masse notorischer Wilderer wegen mangelnden Beweises wieder freigelassen werden mußte. Das ist tief begründet in der Eigenthümlichkeit der Wilderei-Vergehen. Dieses Moment wird stets wirksam bleiben und dient nicht dazu, das Ansehen der Justiz bei der Masse der Bevölkerung zu heben. Wenn deshalb Leute von der Bildungsstufe der niederen Forstdiener und der Wilderer in solchen Fällen irre wurden an der Gerechtigkeit und in dem geübten Verfahren Unfähigkeit, Schwäche oder gar Parteinahme des Richters für den Wilderer erblickten, so ist darin nichts Auffälliges zu finden. Indessen hatten die andauernden Klagen der Forstdiener doch zur Folge, daß im 18. Jahrhundert die von der Justiz- und Forstbehörde gemeinschaftlich zu führende Untersuchung und Stellung des Strafantrags angeordnet und damit dem Richter ein technisch erfahrenes Laien-Element beigeordnet wurde.

Diese Klagen des Forst-Personals, zusammengehalten mit dem Fehlen von Klagen seitens der Stände und der öffentlichen Meinung, ergänzen sich in erwünschtester Weise zu einem Gesammtbilde. In Betreff des Nicht-Klagens des ständischen Ausschusses könnte zwar vielleicht eingewendet werden, daß dieser meist nur für seine eigenen nächstliegenden Interessen besorgt war, zu denen allerdings die Wilderei nicht gehörte. Das mag zutreffend sein, aber sehr beachtenswerth bleibt es denn doch, daß auch auf keinem Landtag derartige Beschwerden laut wurden, während sonstige »gravamina forestalia« immer eine große Rolle spielen. Auch in den Vorverhandlungen des Erbvergleichs und in diesem selbst ist die Wilderei nicht genannt. Auf Grund aller dieser Erscheinungen erachte ich die Anschauung für gerechtfertigt: die Wilderei-Gesetzgebung war immer eine sehr strenge, aber sie stand im Einklang mit der allgemeinen Strafgesetzgebung (Carolina) und mit der öffent-

lichen und allgemeinen Anschauung der Zeitgenossen. Die Handhabung der bestehenden Gesetze war stets eine relativ milde und contrastirt gewaltig mit den angedrohten strengen und theilweise grausamen Strafen. Hienach dürften sich die vielfach bestehenden Anschauungen über die Grausamkeit der Wildererstrafen als eine nicht zutreffende Uebertragung des Gesetzes auf die Wirklichkeit erweisen und in etwas sich modificiren.

Der Frevel am kleinen Waidwerk.

7.

Ein durchaus verändertes Verhältniß herrschte bezüglich des „Frevels am kleinen Waidwerk“ oder, wie man sich in der späteren Zeit ausdrückte, bezüglich der „Jagdfrevel“. War die Wilderei ein stets beklagtes Uebel, dessen man sich nur durch eine sehr strenge Gesetzgebung einigermaßen erwehren zu können glaubte, und war der Wilderer ein Verbrecher in des Wortes eigenster Bedeutung und ein aus der übrigen Gesellschaft Ausgeschlossener, so traf das alles beim Jagdfrevler ganz und gar nicht zu. Der Frevel am kleinen Waidwerk war allerdings stets etwas Verbotenes, aber in der öffentlichen Meinung brachte derselbe keinerlei Schaden und deshalb war die Zahl der Frevler stets eine sehr große, alle Classen der Gesellschaft umfassende. Die gesetzlichen Bestimmungen dagegen sind überaus zahlreich in einer Masse von Rescripten 2c. enthalten, allein meist wurden nur Warnungen erlassen ohne Strafandrohung, und wirkliche Strafen traten nur in seltenen Fällen ein. Der Grund dieses eigenthümlichen Zustandes ist die Nichtbeachtung des kleinen Waidwerks im 16. und 17. Jahrhundert; auch im 18., als hierin einige Aenderung eintrat, blieb das allgemeine Verhältniß der Hauptsache nach doch bestehen, da der zu dieser Zeit übliche Schutz des kleinen Wilds sich meist nur auf die Gehege erstreckte und nur in diesen ein strengeres Verfahren geübt wurde. Die Thatsache der Nichtbeachtung des kleinen Waidwerks ist aus den früheren Abschnitten genugsam bekannt, sie war durch verschiedene bezügliche Einrichtungen aller Welt klar gelegt. Es darf somit nicht auffallen, wenn die große

Mehrzahl und darunter auch die gebildeten Classen dieses Verhältniß zu ihrem Vortheil ausbeuteten.

Von weiteren Ursachen der Jagdfrevel spreche ich nur um hervorzuheben, daß die Gewinnsucht dabei eine nur sehr untergeordnete Rolle spielte. Es frevelten gar Viele, und ich möchte sagen Jeder, der das Bedürfniß fühlte nach einem Hasen- oder Wildgeflügel-Braten und deshalb war ein gewerbsmäßig betriebenes Freveln zum Zweck des Gewinns in enge Grenzen gebannt. Im Uebrigen aber dürfte dieser Frevel zumeist aus angeborener Jagdlust und aus der Befriedigung entstanden sein, welche es gewährt, ein selbsterlegtes Wild nach Hause zu bringen. Angesichts aller dieser Verhältnisse boten die Persönlichkeiten der Jagdfrevler das Bild einer allerdings gemischten, aber im Uebrigen durchaus anständigen Gesellschaft. Man begegnet darin Beamten und Angestellten aller Art, Hof-, Staats- und Militär-Dienern aller Kategorien, Gemeinde-Dienern, angesehenen Bürgern und Tübinger Studenten; auch die Kirchendiener dürften Angesichts der oben citirten Rescripte von 1591 und 1603 nicht davon ausgeschlossen gewesen sein. Daneben erscheinen aber auch die Feld- und Waldschützen, Hirten und Hüter aller Art; insbesondere aber blieben das Forst-Personal und die Jägerei nicht zurück und erlegten das kleine Wild auf eigene Rechnung und zu eigenem Gebrauch, wie wenn das etwas Erlaubtes wäre. Neben ihnen waren es vorzugsweise die Bewohner Stuttgarts und der übrigen Städte, sowie die Studenten, welche den Jagdfrevel fast permanent betrieben; bei den Bauern auf dem Land scheint das weniger der Fall gewesen zu sein. Der Frevel selbst vollzog sich ziemlich offen, von Sicherung gegen die mit Handhabung der Ordnung betrauten Diener und von anderen gegen Entdeckung üblichen Vorsichtsmaßregeln ist überall nicht die Rede. Das alles war auch für gewöhnlich gar nicht nothwendig, denn das Forst-Personal ließ die Frevler meist unbehelligt und schritt nur in besonderen Fällen ein, etwa bei allzugroßem Ueberhandnehmen der Frevel oder in Folge eines jüngst ergangenen Rescripts &c.

Die Verordnungen, Rescripte &c., welche gegen die Jagdfrevler erlassen wurden, verdanken ihre Entstehung meist einem Specialfall; in der früheren Zeit sind sie selten und werden erst gegen das Ende des 17. und im 18. Jahrhundert zahlreicher, nach Maß-

gabe als das kleine Waidwerk mehr empor kam. Die älteste mir bekannt gewordene Verfügung dieser Art betrifft der Hauptsache nach Wilderei, behandelt aber zugleich doch auch schon den Frevel am kleinen Waidwerk. Sie ist 1560 von Herzog Christoph erlassen und richtet sich zunächst gegen die Schützen, Hirten und Hüter aller Art, welche als öffentliche und beeidigte Diener sich des kleinen Wilds enthalten sollen. Daß aber auf dieses Letztere nur geringer Werth gelegt und sein Schutz mehr nur gelegentlich betont wird, erhellt aus dem weiteren Inhalt des Rescripts, wonach den Forstmeistern gestattet wird, vertrauten Bürgern die Ausübung des kleinen Waidwerks zu erlauben. Eine weitere Verfügung und zwar speciell gegen die Hofdiener wurde 1612 erlassen aus Veranlassung der zu dieser Zeit viel behandelten Frage des Nacht-Lerchens und des geringen Stands an kleinem Wild. In dieser Frage richteten der Oberrath, dann Kammermeister und Kammerräthe Anbringen an den Herzog und bezeichnen darin den herrschenden Unfug in Betreibung des kleinen Waidwerks mit als Hauptursache des Mangels an kleinem Wild. (Ich verweise beziehentlich des Inhalts auf das im Jagdbetrieb nach Feldhühnern und Wachteln Gesagte.) Auf dieses Anbringen hin erließ der Herzog ein Rescript, worin das Forst-Personal angewiesen wurde, insbesondere auf die Hofdiener zu achten, welche Feldhühner fangen, ihnen „Pfeifle und Garn abzunehmen und sie anzuzeigen". Auch die kurze Zeit darauf, 1615, entstandene Streitfrage über das Pürschen des Küchenwilds und die aus Anlaß derselben zwischen Forst-Personal und Jägerei vorgebrachten gegenseitigen Beschuldigungen über deren trotz der bestehenden Verbote geschehene Betreibung des kleinen Waidwerks auf eigene Rechnung lassen nur zu deutlich erkennen, in welch ausgedehnter Weise und mit welcher Oeffentlichkeit letzteres von Jägern und Forstleuten betrieben wurde.

Zahlreicher folgen sich die einzelnen Verfügungen in der späteren Zeit: 1678 erfolgte eine solche gegen das Schießen der Füchse und Vögel in der Umgebung Stuttgarts; 1695 gegen das Schießen der Vögel durch die Forst-Knechte; 1696 gegen das viele Hinauslaufen der Unterthanen und das Hasenschießen in den Weinbergen; 1692, 1696 und 1704 gegen das Jagen der Officiere; 1715 wurde das unbefugte Jagen im Stuttgarter Revier abermals

verboten; 1716 wird der Forstmeister von Leonberg angewiesen, „dem Laufen der Stuttgarter Officiere, Beamten und Bürger mit Gewehren und dem Schießen“ Einhalt zu thun; 1722 wird den Stuttgarter Einwohnern das Jagen auf dem Feld verboten; 1723 das Verbot des Jagens der Hofdiener, Beamten und Unterthanen wiederholt; 1727 wird anläßlich des durch das Abbrechen des Parforce=Jagdzauns hervorgerufenen vielfachen Jagens im langen Feld strengste Hege angeordnet: alle Frevler, besonders auch Officiere und Soldaten, sollen angezeigt werden. Herzog Carl verbot 1766 das unbefugte Jagen der Officiere, Cavaliere und anderen Honoratioren. Sehr viele Verbote ergehen auch gegen das Jagen und Schießen der Tübinger Studenten und zwar sowohl von Seiten des Herzogs, als auch der Universitäts-Behörden. Die Verbote sind meist sehr allgemein gehalten und ebenso die Strafandrohungen, die noch dazu nicht selten ganz fehlen. In den herzoglichen Erlassen wird häufig vor dem Schießen zahmer Tauben als einer Beeinträchtigung der Falknerei gewarnt; die Universitäts=Behörden legen mehr Nachdruck auf die damit, sowie mit dem häufigen Schießen nach Fenstern, Gartenthüren &c. verbundene Schädigung der Tübinger Bürger und drohen manchmal mit Ausschließung von der Universität. Endlich sind noch als Präventiv=Maßregeln anzuführen die Verbote des Tragens von grünen Kleidern und Hirschfängern für alle, welche nicht der Jägerei oder dem Forst=Personal angehören. Das erste derartige Verbot datirt (so weit ich orientirt bin) von 1715, dann aber folgen sie sich sehr häufig bis 1749, in welchem Jahr ein letztes (?) erlassen wurde. Dieses beschränkt sich, im Gegensatz zu den früheren, auf das Gehege bei Ludwigsburg und weist die Forstdiener und Jäger an, die Frevler zu ergreifen und je nach dem Stand derselben sie der Ortsobrigkeit oder dem Regiment einzuliefern.

Was nun die herrschende Praxis betrifft, so läßt schon die Art der Verbote als einfache Verfügungen, dann das Nichtbestimmen der Strafe, endlich auch die sehr häufige Wiederholung auf eine keineswegs strenge Handhabung schließen. Aus allgemeinen Gründen und vielen dahin zielenden Nachrichten muß ich auch annehmen, daß die Praxis gegen Frevler stets eine milde war; etwa ein kleiner oder ein doppelter Frevel, meist aber nur eine

Warnung bildeten die Strafe. Directe Beweise dafür beizubringen bin ich nicht in der Lage, nur über das Verfahren den Studenten gegenüber bin ich einigermaßen orientirt. Hienach vergnügten sich diese von jeher oft und viel mit Schießen von kleinem Wild, von Wasser- und anderen Vögeln und zahmen Tauben. Sie übten das in der freien Pürsch, aber ebenso auch im herzoglichen Forst, im Ammerthal und am Neckar von Tübingen abwärts, gegen den Schönbuch hin, öfter auch im Schönbuch selbst. Sehr häufig wurden sie bei derartiger Beschäftigung von dem Forst-Personal entdeckt und angezeigt, ab und zu wurden ihnen auch die Gewehre abgenommen, aber damit war für gewöhnlich Alles vorbei; höchstens kam auf geschehene Anzeige des Forstmeisters ein abermaliges allgemeines Verbot von Seiten der Herrschaft oder der Universitäts-Behörden. Selbst bei Widersetzlichkeit gegen das Forst-Personal, die nicht eben selten war, wurde meist nicht weiter eingeschritten. Erst in der späteren Zeit, 1751, wurde in solchem Fall einmal gerichtliche Untersuchung eingeleitet gegen 4 Studenten, welche Hasen geschossen und sich dem Forst-Knecht widersetzt hatten. Allein auch diese Untersuchung wurde auf erstatteten Bericht vom Herzog niedergeschlagen. War aber das Verfahren gegen Studenten ein so mildes, so ist wohl mit Grund anzunehmen, daß es auch gegenüber den übrigen Gesellschaftsclassen kein allzu strenges gewesen sein wird. Gegen diese Anschauung spricht nur ein Erlaß, vom Jahr 1784, welcher nach der kurzen Inhaltsangabe eines noch vorhandenen Journals besagt: Die Excesse im Hasenschießen, als keine eigentliche Wilderei, sollen nur vom Forstamt und nicht auch von der Justiz untersucht und dann Bericht erstattet werden. Hienach wäre man versucht, an eine strengere Behandlung — wenigstens in der nächst vorhergegangenen Zeit zu denken und das mag vielleicht zutreffend gewesen sein, war aber sehr wahrscheinlich auf eine kurze Zeitdauer und auf die Gehege beschränkt.

So zeigt sich in der ganzen Behandlung der Jagdfrevel, in den Verordnungen dagegen wie in der Praxis ein Gewährenlassen, das in auffallendster Weise contrastirt mit dem strengen Verhalten gegenüber der Wilderei. Angesichts der Zustände, wie sie waren, hat das nichts Ueberraschendes. Die Vernachlässigung des kleinen Wilds und Waidwerks hat sich in verschiedenster Weise wirksam

gezeigt nach fast allen Richtungen des Jagdwesens; es ist nur logisch und consequent, daß solches auch der Fall sei in dem Verfahren gegen die Jagdfrevler. Daß die gebildeteren Classen sich betheiligten, ist vielleicht auffallend, wir haben aber allen Grund zu milder Beurtheilung, denn die Achtung vor dem Gesetz ist heute noch nicht unsere starke Seite. Ich erinnere nur beispielsweise an das Verspeisen des Wilds zu verbotener Zeit, eine Uebertretung, welcher sich zumeist die gebildeteren Classen heute noch schuldig machen.

X. Die Herzoge, ihr Verhalten in Jagdsachen und ihre Persönlichkeit.

Die Bedeutung der Herzoge als Jagdherren im weitaus größten Theil des Landes, ihre Macht und der Einfluß, welchen sie als Regenten ausübten, kommen in der ganzen Entwickelung des Jagdwesens in tief eingreifender Weise zur Geltung, so daß die jeweiligen Regenten als die eigentlichen Träger der ganzen Einrichtung zu betrachten sind. Schon in den vorstehenden Erörterungen der einzelnen Materien war es mehrfach geboten, an die Person der Herzoge anzuknüpfen, obgleich ich das im Interesse einer mehr sachlichen Darstellung möglichst zu vermeiden suchte. Jetzt aber und zum Schluß des Ganzen scheint es mir angezeigt, das Verhalten der einzelnen Regenten in Jagdsachen etwas näher zu beleuchten, ihre Thätigkeit nach dieser Richtung kurz zusammen zu fassen und von diesem Standpunkt aus eine Schilderung der Zeit und ihrer Persönlichkeit zu versuchen. Ich setze dabei das allgemeine Urtheil über die einzelnen Herzoge, soweit es geschichtlich feststeht, als bekannt voraus und gebe die Schilderung der Persönlichkeiten lediglich auf Grund der durch das Studium der Jagdacten erlangten Kenntniß und — im Sinn des ganzen Werkes — als Beitrag zu dem allgemeinen Urtheil, wie ich auch auf das allgemeine Verhältniß nur insoweit eingehen werde, als dies zum Verständniß des Vorzutragenden nöthig ist. Dabei sind vielfache Wiederholungen des in den vorstehenden Capiteln Enthaltenen nicht zu vermeiden, ich hoffe aber, in Rücksicht des angestrebten Zwecks, auf Entschuldigung.

Ueber den Herzog Eberhard im Bart sind die Nachrichten sehr dürftig. Durch den Vertrag von 1490 bereinigte er viel-

sache Streitfragen, welche in der späteren Zeit des 15. Jahrhunderts entstanden waren, über die Grenzen zwischen den im Gebiet des obern Neckar gelegenen württembergischen Freipürsch-Bezirken und dem kaiserlichen Forst auf der Alb, und ebenso zwischen einzelnen nicht württembergischen Freipürsch-Bezirken jenes Gebiets und dem herzoglichen Forst. Zugleich wurden in diesem Vertrag die Jagdrechte geregelt, welche dem Herzog sowohl als auch den Freipürsch-Genossen der Städte und Aemter Balingen-Ebingen im kaiserlichen Forst zustanden. Wenn auch die Bestimmungen dieses Vertrags in der späteren Zeit noch häufigen Anfechtungen ausgesetzt waren, so bildet er doch die Grundlage für das ganze spätere Verhältniß und verblieb für alle Folgezeit eine hochbedeutsame Rechtsquelle. Herzog Eberhard erbaute das Jagdschlößchen Einsiedel, 1492 überließ er es zwar dem von ihm neu gegründeten dortigen Chorherrenstift, dessen ungeachtet aber verblieb der Einsiedel für alle Zeit ein von den Herzogen oft und viel besuchter Jagd-Aufenthaltsort.

Von Eberhards II. kurzer Regierung erwähne ich nur eine Verfügung zur Wahrung des herzoglichen Jagdrechts; er gestattete dem Adel die Ausübung des kleinen Waidwerks, verbot aber solches in „Lehern und Fürhölzern“ zu thun.

Während der vielbewegten Regierung des Herzogs Ulrich spielte auch die Jagdfrage nach verschiedenen Richtungen und wurde mit die Ursache vieler Unzufriedenheit; aber die Folgen davon führten in ihrer weiteren Consequenz zu belangreichen Schritten für die Entwickelung des Jagdwesens. Unter Herzog Ulrichs erster Regierung muß eine strenge Hege und in Folge davon ein zahlreicher Wildstand, besonders auch an Sauen, vorhanden gewesen sein. Das führte zu Klagen, welche im Aufstand des armen Conrad ein Echo fanden. Auf dem Landtag von 1514 wurden dann diese Beschwerden in legaler Form vorgebracht, zusammen mit den weiteren über ungehöriges und gewaltthätiges Benehmen der Forstdiener. Zur Beschwichtigung aller dieser Klagen erklärte der Herzog im Tübinger Abschied „aufs fürderlichste der Vorst, derselben Knecht und sonst gemeinen Manns halb nothdürftig Ordnung zu machen;“ und in Erfüllung dieser Zusage entstand zwischen 1514 und 1519 die erste Forstordnung. Sie ist nicht auf uns gekommen und existirte wahrscheinlich nur als Manuscript;

aber aus der oben erwähnten Zusage sowie aus dem Inhalt der späteren Forst-Ordnungen darf angenommen werden, daß in ihr das gesammte bestehende Recht in forstlicher wie in jagdlicher Beziehung gesammelt und in entsprechend verbesserter Form als einheitliches für das ganze Land giltiges Gesetz enthalten war. Im Jahr 1540 folgte eine zweite gedruckte Forstordnung nach. In weiterer Consequenz der vorgebrachten Klagen verlieh der Herzog mehreren Städten und Aemtern die Vergünstigung, gegen Ablieferung des Erlegten, das Schwarzwild auf dem Feld zu schießen und das Edelwild durch Hetzen zu verjagen. Diese Vergünstigung ward in der Folge sehr belangreich; obgleich bald wieder aufgehoben, wurde sie bei allen später auftauchenden Wildschadensfragen immer wieder zurückverlangt, und das fand selbst noch im Erbvergleich statt. Die unruhige und aufgeregte Zeit hatte sich für die Wilderei sehr förderlich erwiesen und die Wilderer machten dem Herzog viel zu schaffen; durch das dabei mehr und mehr angewendete Feuergewehr hatte das Verhältniß einen gefährlichen Charakter angenommen. Das gab dem Herzog Veranlassung, die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin zu ergänzen; es entstanden seine Büchsen-Mandate von 1517 u. ff., d. h. Vorschriften und beziehungsweise Verbote über den Besitz und das Tragen von Feuergewehren. Er ging dabei in der Strenge zu weit, die Praxis aber war milder und er hatte die Genugthuung, daß die Frage, welche ihn zum Erlassen dieser Mandate bewogen hatte, auch auf dem Reichstag von 1530 zur Sprache kam und hier eine im Princip ähnliche Lösung fand.

Durch seinen glücklichen Feldzug in der pfälzischen Fehde erwarb Ulrich die Städte und Aemter Neuenstadt, Weinsberg, Möckmühl 2c. und errichtete daraus den Neuenstädter Forst; aus dem gleichfalls wieder erworbenen, aber erst 1536 endgiltig mit dem Herzogthum vereinigten Heidenheim wurde der Forst gleichen Namens gebildet; die Erwerbungen von Maulbronn und Besigheim dienten zu besserer Arrondirung des Stromberger Forsts. Die Grenzen der Jagdhoheit Württembergs gegen Rottweil wurden unter Ulrichs Regierung nach längerem Streit mit der Reichsstadt durch Vertrag endgiltig festgestellt; ebenso die Grenzen zwischen dem herzoglichen und dem kaiserlichen Forst, resp. der freien Pürsch an der Aach, auf der Strecke zwischen Blaubeuren

und Munderkingen. Durch einen Urtheilsbrief von 1543 regelte Ulrich die freie Pürsch der Stadt Tuttlingen. Bei all' diesen Fragen trat der Herzog in Wahrung seines Jagdrechts energisch und entschlossen auf und war nicht gemeint, sich irgend etwas entreißen zu lassen; ein gleiches Verfahren übte er in der Frage der Gnadenjagen durch häufiges Abkünden von solchen mit oder ohne nachfolgende Wiederverleihung. Die Ausübung des kleinen Waidwerks seitens des Adels gestattete er nur auf zuvor erfolgtes Ansuchen, anderenfalls trat er strafend dagegen auf, beobachtete überhaupt in der Jagdrechtsfrage dem Adel gegenüber ein entschlossenes, auf wohlüberlegtem Plan beruhendes Verhalten, das, wenn es von seinen Nachfolgern gleichmäßig eingehalten worden wäre, das herzogliche Jagdrecht in ganz anderer Weise gewahrt hätte, als das in Wirklichkeit der Fall war. Mit all' dem zeigt Ulrich richtiges Urtheil und einen festen Willen, unter ihm fängt das bisher mehr auf Tradition beruhende Verhältniß an, festere Formen und eine einheitlichere, für das ganze Land giltige Gestaltung anzunehmen; seine energische Persönlichkeit zeigte sich dabei sehr wirksam und förderlich für die Entwickelung des Jagdwesens. Daß Ulrich als eifriger und kühner Jäger galt, daran erinnern verschiedene auf uns gekommene Erzählungen und das zeigt auch seine Correspondenz mit fremden Fürsten, die viel Jagdliches enthält. In Urach ist heute noch die Nachbildung in Holz eines ungewöhnlich starken Schweins, welches der Herzog auf dem benachbarten Roßberg mit seinen Hunden ohne jede weitere Beihilfe allein erlegte.

Die in die Periode von Herzog Ulrichs Regierung eingefügte Zwischenregierung des Erzherzogs und späteren Kaisers Ferdinand erwies sich für das Jagdwesen nicht als vortheilhaft. Allerdings fiel sie in die turbulente Zeit des Bauernkriegs und der herrschenden großen Aufregung, wo es einer starken Hand bedurft hätte zur Wahrung der Ordnung. Dazu aber war die Persönlichkeit Ferdinands nicht geeignet. Schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten und ebenso noch längere Zeit nach Niederwerfung der Bauern war in vielen Theilen des Landes von öffentlicher Ordnung auch im Jagdwesen nicht mehr die Rede. Es jagte, wer Lust dazu hatte, insonderheit auch das Forst-Personal selbst, das die Jagd schützen sollte; sogar in legaler Form, durch Vergeben gewisser Theile des herzoglichen Jagdrechts an Andere, wurde

Vieles geopfert. Der Erzherzog war wenig im Land, er blieb dem württembergischen Verhältniß stets fremd, in den seltenen Fällen seiner Anwesenheit aber wirkte er nicht günstig; unter seiner Regierung wurde auch Besigheim nebst einigen dazu gehörigen Dörfern an Baden abgetreten. Er scheint persönlich der Jagd nicht besonders ergeben gewesen zu sein und war wie überhaupt so namentlich auch in den Ausgaben für dieselbe sehr sparsam. Von den großen Jagen, wie sie sonst unter Anwesenheit der württembergischen Grafen und Herzoge üblich waren und von dem dabei gemachten Aufwand war keine Rede mehr. Dadurch büßte der Erzherzog nicht nur bei den höheren Ständen ein; auch der Bauer, der gewöhnt war, seinen Herzog bei solcher Gelegenheit zu sehen, das Fest in seiner Art mit zu feiern und sich an der Mannhaftigkeit seines Regenten und nicht weniger an der Minderung des Wilds zu erfreuen, bekam durch solches Gebahren keine besondere Meinung von ihm. Die Jägerei aber, welcher diese Vernachlässigung der Jagd ohnehin nicht genehm war und die in Folge der herrschenden Sparsamkeit in ihrem Gehalt verkürzt wurde, wollte den Dienst ganz verlassen und konnte nur mit Mühe zurückgehalten werden. In gewisser Richtung sorgte der Erzherzog für die Jagd — durch viele Mandate über „Hayung“ der Jagen im Allgemeinen und gewisser Bezirke speciell für ihn; aber diese Befehle gab er vom Zimmer und beziehungsweise von Wien aus und kümmerte sich nicht weiter um deren Ausführung, der Erfolg war deshalb immer nur ein sehr mäßiger. Auch gegen das Jagen des Adels schritt er — schriftlich ein, annullirte aber die getroffene und publicirte Verfügung kurz darauf wieder auf Anrathen der württembergischen Räthe durch einen übel angebrachten Sophismus (Hessen und Hetzen). Eine umfassende Revision der Gnadenjagen verfügte er gleichfalls von Wien aus und entschied über die ihm unterbreiteten bezüglichen Vorlagen, aber kurz darauf wurde Ulrich wieder eingesetzt und somit die erzherzogliche Entscheidung bedeutungslos. In dem alten Streit mit den Freipürsch-Genossen resp. Oesterreich-Hohenberg über die Grenzen im oberen Gäu und im Schwarzwald scheint der Erzherzog seine Stellung als österreichischer Prinz sehr zu Gunsten seines neuen Herzogthums verwerthet zu haben und schuf damit einen Vorgang, der von den späteren württembergischen Herzogen

als Beweismittel bestens ausgenützt und so die Hauptursache wurde der ungebührlich langen Dauer dieses Streits.

Herzog Christoph setzte die von seinem Vater begonnene Regelung des Jagdwesens mit Eifer und Erfolg fort und wurde dadurch der eigentliche Begründer des ganzen späteren Verhältnisses. Wie unter Ulrich, so machte sich auch jetzt noch die herrschende Aufregung durch vermehrte Wilderei fühlbar; andererseits war große Erbitterung vorhanden über das von Ulrich eingeführte sehr harte Strafverfahren. Nach beiden Richtungen besserte Herzog Christoph und schuf im Verein mit den Ständen in den Jahren 1551, 1554 und 1565 die erste ordentliche und formell bis ans Ende der Herzogszeit in Kraft gebliebene Gesetzgebung gegen die Wilderei. 1552 erließ er die dritte und 1567 die vierte Forstordnung. Die verschiedenen einzeln vorhandenen Bestimmungen über Anstellung, Dienstverhältniß, Funktionen und Gebühren des Jägerei-Personals, die Verpflegung desselben in den Klöstern, das Jägerrecht, Unterkunft und Verpflegung der Hunde &c. sammelte er, brachte sie in geordneten Zusammenhang und erließ sie 1552 als Jägerordnung. Ich habe Grund anzunehmen, daß diese Jägerordnung die erste ist, welche in Württemberg überhaupt existirte und schließe das zumeist daraus, daß sich die bezüglichen Bestimmungen für die Zeit Herzog Ulrichs nur als einzelne für sich bestehende Verfügungen und nicht als einheitliches Ganzes vorfinden. Weitere Jägerordnungen erließ Christoph 1556 und 1565. Zum Zweck der Feststellung seiner Jagdgerechtigkeit ließ Christoph die Mehrzahl der Forste des Landes erneuern und beschreiben, d. h. die Grenzen richtig stellen und das Jagdrecht nach Art und Ausdehnung constatiren. In Verbindung damit sollte auch das jagdliche Pflichtigkeitsverhältniß der Unterthanen festgestellt und auf normale Basis gebracht werden; aber diese besonders im Interesse der Pflichtigen bewiesene gute Absicht konnte er nicht durchführen, sie scheiterte an dem Widerstande eben derer, welche den größten Gewinn davon gehabt hätten. Die trotz des Vertrags von 1490 immer noch streitige Grenze zwischen dem herzoglichen Forst und der freien Pürsch im Rottenberg (längs der Steinlach) regelte Herzog Christoph in definitiver Weise; durch den allseitig anerkannten Vertrag von 1560 ordnete und begründete er aufs Neue die freie Pürsch bei Bottwar. Sehr

entgegengesetzt diesem Verhalten in allen Jagdrechtsfragen ist das Gebahren Christophs in der Frage der Gnadenjagen und der Erlaubnißertheilung zum Betrieb des kleinen Waidwerks an Adelige; hier zeigte er sich sehr lässig.

Das Streben Herzog Christophs, wie nach allen anderen Richtungen so auch im Jagdwesen Ordnung zu schaffen und feste Grundsätze aufzustellen, ist das Produkt seiner eigensten Persönlichkeit: er hatte für sich selbst das Bedürfniß der Ordnung und wollte solche auch in seinem Land herstellen. Er erreichte auch diesen Zweck nach vielen Richtungen hin und hätte ihn sicher noch weit besser erreicht, wenn nicht gewisse Eigenschaften störend gewirkt hätten. Es war ein gewissenhafter und sehr fleißiger Mann, der für Alles Interesse hatte und die Arbeit nicht scheute, aber er hatte zu sehr das Bedürfniß, Alles selbst zu besorgen. Sein Gebahren erinnert häufig an ein gewisses Vielregieren, bei welchem die großen Richtpunkte und Ziele über der Masse von Detail oft Noth leiden und wobei ein guter Theil der Kraft in dem Behandeln von Kleinigkeiten verloren geht. Es ist staunenswerth, die Masse der von ihm selbst behandelten und vielfach auch selbst geschriebenen Angelegenheiten aller Art durchzusehen, aber die Folge davon sind häufig geänderte Anschauungen und schließlich kein entsprechendes Resultat. Herzog Christoph pflegte die Jagd als hochgeschätztes Vergnügen und verwendete viele Zeit darauf, aber deshalb vernachlässigte er seine Regierungsgeschäfte nicht. Nach beendeter Jagd wurde gearbeitet, gleichviel wo immer er sich aufhielt, das bezeugen sehr viele Schriftstücke aller Art, die von den verschiedensten Orten des Landes aus erlassen sind. Für seine Jagen bevorzugte er die Gegend der Alb bei Urach, Grafeneck und besonders Steinhülben, das ein häufiges Ziel seiner Jagdausflüge war; auch im Stromberger Forst jagte er nicht selten von seinem Kloster Rechentshofen aus. Die Einfachheit seines Gebahrens, welche Herzog Christoph nach allen Richtungen zeigte, suchte er auch bei seinem Jagdwesen zur Geltung zu bringen durch Beseitigung alles überflüssigen Luxus. Dem damaligen Jagdbetrieb entsprechend bestand dieser zumeist in der Masse und Kostbarkeit der Hunde. Herzog Ulrich hatte diesem Luxus sehr gehuldigt; sein Sohn schaffte alle überzähligen Hunde ab und beschränkte sich auf die nothwendigen. Die Jagen wurden jägerisch

betrieben und für Heranzucht reicher Wildstände eifrigst gesorgt; als Folge davon kommen aber nicht nur Wildschadensklagen, sondern — und zwar auf dem Landtag 1565 sehr dringende Klagen aus allen Theilen des Landes über Ungehörigkeiten des Forst-Personals in Handhabung der Hege. Ich bin zweifelhaft darüber, ob die Schuld an diesen Klagen dem Uebereifer des Forst-Personals allein zuzuschreiben ist. Herzog Christoph baute viel, von den unter ihm entstandenen Bauten nenne ich, als mit der Jagd in Beziehung stehend, die Schlösser und Jagdhäuser zu Steinhülben, Grafeneck, St. Johann, Waldenbuch, Leonberg, Brackenheim, Pfullingen, Göppingen, Böhringsweiler. In dem von ihm bedeutend vergrößerten Thiergarten zu Urach hielt er als seltene Thiere Dammwild und Gemsen.

In der Zeit der Vormundschaft nach Christophs Tod macht sich die Thätigkeit der Wittwe und Mitvormünderin sehr bemerkbar. In den letzten Jahren unter Herzog Christoph und bei seinem Tod hatten die Wildstände eine bedenkliche Höhe erreicht und die Vormünder wollten dem entgegenwirken; die Herzogin aber wußte das zu verhindern und hielt strenge Hege. Die damit entstandene Unzufriedenheit führte zu „fast gefährlichen Aufständen." Auch nach anderen Seiten hin wußte die Herzogin ihren Einfluß zur Geltung zu bringen. Sie scheint mit dem etwas laxen Verhalten ihres Gatten während der letzten Jahre seiner Regierung nicht zufrieden gewesen zu sein und wollte nun eine strengere Ordnung wieder herstellen. Zu diesem Zweck befahl sie zunächst eine Visitation sämmtlicher Forste; sie wollte dadurch orientirt werden und bezügliche Vorschläge erhalten über eine bessere, das herzogliche Jagdrecht mehr wahrende Einrichtung der Gnaden- und Klosterjagen, über Organisation und Funktionen des Forst-Personals, der Wilderei-Gesetzgebung 2c. Für das Verhalten ihres Sohnes Ludwig auf der Hirschfeiste erließ sie eine sehr detaillirte Vorschrift nach jägerischer und allgemein wirthschaftlicher Richtung. Aber diese Thätigkeit hatte keine weiter greifenden Folgen, da die Herzogin schon 1571 blödsinnig wurde.*)

*) Ob die da und dort geäußerte Anschauung, die Kammerfrau der Herzogin sei die eigentliche Veranlasserin dieses Gebahrens gewesen, richtig ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Unter Herzog Ludwigs eigener Regierung dauerten die Klagen über Wildschaden fort, und wie es scheint, waren sie sehr begründet. Zur Beseitigung derselben fand 1581 ein größerer Abschuß statt, der 5000 Stück ergab, ohne die auf den normalen Jagen erlegten 2000 Stück, und doch war damit der Wildstand nicht ruinirt. Viele Unlust bereitete dem Herzog die sehr überhand nehmende Wilderei; er wurde der Art eingeschüchtert, daß er, obgleich selbst eifriger Jäger, doch während längerer Zeit das Jagen ganz aufgab. Zum Zweck nachdrücklicherer Gegenmaßregeln erließ er 1588 eine neue Wilderer-Ordnung. Bei seinem Regierungs-Antritt 1579 erließ er eine neue Jäger-Ordnung; sie unterschied sich von der seines Vaters nur in ganz unwesentlichen Punkten, wurde aber bald ergänzt durch sehr unmotivirte Bestimmungen über das Jägerrecht, welche dem schwachen Herzog von seiner Jägerei abgerungen worden waren; 1588 folgte abermals eine Jäger-Ordnung ohne belangreiche Aenderung. Mit Vorliebe, wie es scheint, sorgte Herzog Ludwig für den Wald; er ließ die von seinem Vater nicht ganz durchgeführte Beschreibung und Erneuerung der Forste vollenden; in den Jahren 1581 und 1583 erging eine Schönbuch-Ordnung und im letzteren Jahr kam das Forstbuch zu Stand, eine Beschreibung aller herrschaftlichen, Stiftungs-, Gemeinde- und Privatwaldungen. Seinem sehr verdienten Rath Gadner ertheilte der Herzog den Auftrag zur Anfertigung von Forstkarten auf Grund der neuen Forstbeschreibungen und so entstand der sehr werthvolle, heute noch als Rechtsquelle benützte Gadner'sche Atlas der württembergischen Forste. Herzog Ludwig interessirte sich viel für Hebung der schon von seiner Mutter mehr beachteten Gehege für kleines Wild (Hasenheger) und vermehrte sie, aber ein Erfolg dieser Maßregel ist nicht zu bemerken. Im Jahr 1580 brannte der Einsiedel ab, das übrige Material wurde zum Bau des Collegium illustre zu Tübingen verwendet. Wie aber der Einsiedel bisher, ungeachtet des Chorherrenstifts, ein stets beliebtes Jagdquartier geblieben war, so sollte er es auch für die Zukunft bleiben und es wurde zu diesem Zweck ein Jagdhaus daselbst errichtet. Unter den ferneren Bauten nenne ich das Schloß zu Hirschau und — vermöge der vorzugsweise jägerischen inneren Ausstattung — auch das Lusthaus zu Stuttgart. Herzog Ludwig jagte viel und fing, so viel bekannt

ist, den letzten Bären in Württemberg. Zu einflußreicher Einwirkung auf die Entwickelung des Jagdwesens war seine Persönlichkeit nicht geeignet.

Herzog Friedrich rechtfertigt das allgemein über ihn feststehende Urtheil auch durch sein Verhalten in Jagdangelegenheiten. Bei seiner ausgedehnten staatsmännischen Thätigkeit fand er keine Zeit zu Neuerungen im Jagdwesen, seine Einwirkung beschränkt sich auf Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung und auf die Sorge für deren Handhabung. Mit der ihm eigenen Energie trat er den vielen unter Herzog Ludwig allmählich entstandenen Unregelmäßigkeiten aller Art entgegen und verlangte von seinen Dienern gehöriges Benehmen und Beachtung der bestehenden Verordnungen. Aus der Jäger-Ordnung eliminirte er sofort die ungehörigen Zugeständnisse seines Vorgängers und schaffte auch den beim Forst-Personal eingerissenen Unfug in Betreibung des kleinen Waidwerks ab. Das herzogliche Jagdrecht wahrte er nach allen Seiten, sein Verhalten dem Adel und den Klöstern gegenüber läßt daran nicht zweifeln. In dem Forstbuch von 1596 ließ er die sämmtlichen im Herzogthum bestehenden Jagdgerechtigkeiten zusammenstellen. Der längst bestehende Streit über die Freipürsch-Grenzen im obern Gäu und Schwarzwald wurde auch unter Friedrich nicht bereinigt, aber der Herzog handelte durchaus so, als ob die längst feststehenden württembergischen Anschauungen allseitige Anerkennung erlangt hätten und kümmerte sich um die erhobene Einsprache sehr wenig. Durch seinen klar ausgesprochenen festen Willen und seinen scharfen Blick in derartigen Verhältnissen war er stets bedeutend im Vortheil gegenüber der vielköpfigen und schwerfällig arbeitenden Freipürsch-Genossenschaft einschließlich der österreichischen Oberhoheit. Nach Tuttlingen ließ er ein strenges Monitorium ergehen, weil nach seiner Anschauung diese Stadt ihr Freipürsch-Recht in einem Streit mit dem Grafen von Zollern nicht mit der nöthigen Energie gewahrt hatte. Durch entsprechend geübtes Jagen sorgte Friedrich, daß die Wildstände nicht übermäßig hoch wurden und hielt so richtiges Maß, daß nicht nur die Wildschadensfrage nicht belangreich wurde, sondern daß selbst in den ständischen Verhandlungen sein diesfallsiges Verhalten Anerkennung fand.

Herzog Friedrich jagte gern und viel, soweit immer seine

übrige Thätigkeit das zuließ; für das schon etwas brauchbarer gewordene Feuergewehr hatte er große Vorliebe und bediente sich desselben sehr häufig. Es existirt noch ein von ihm selbst geschriebenes Jagd-Tagbuch für die Zeit von 1573—1603, worin er täglich das mit dem Gewehr erlegte Wild aufzeichnete. Er jagte in allen Gegenden des Landes, welche eine entsprechende Jagdbeute hoffen ließen, selbst in dem wildarmen Wildbad und bemerkte dazu ausdrücklich, daß er als der erste aller württembergischen Regenten hier ein Jagen versucht habe. In seinem Tagbuch sind 44 zum Theil sehr unbedeutende kleine Orte als die Jagdquartiere bezeichnet, von denen aus er seine Jagen in allen Forsten des Landes abhielt. Schon hieraus läßt sich auf eine gewisse Einfachheit und auf jägerischen Betrieb der Jagen schließen seitens des sonst so prachtliebenden Herzogs. Seine Gewandtheit und seinen Muth bewies er 1581 zu Mömpelgardt durch Erlegen eines Bären ganz allein und nur mit dem Schweinschwert bewaffnet; auch noch später, in Württemberg, hatte er sich mehrfach gegen Sauen zu wehren und wurde 1603 bei solcher Gelegenheit ungefährlich in den Schenkel geschlagen. Unter ihm kamen die Aemter Altensteig und Liebenzell an Württemberg und gaben Veranlassung zur Bildung der gleichnamigen Forste; die Gründung von Freudenstadt wurde Veranlassung, das dortige bedeutende Wald-Areal zu dem Freudenstädter Forst zu vereinigen; das gleichfalls unter Friedrich zunächst als Pfand erworbene Amt Oberkirch kommt jagdlich nicht in Betracht, dagegen fanden durch die Wiedererwerbung des an Baden abgetreten gewesenen Amts Besigheim der Stromberger und Leonberger Forst ihre natürliche Abrundung.

Johann Friedrich wird jagdlich von Bedeutung durch die unter ihm 1614 zu Stand gekommene und formell bis ans Ende der Periode in Geltung gebliebene Forst-Ordnung und durch seine, erst nach vollen 100 Jahren (1711) renovirte Jäger-Ordnung von 1611. Aber wie er, der sehr unähnliche Sohn seines Vaters, des klaren Urtheils und festen Willens zu gedeihlicher Leitung des Staats entbehrte, so zeigte er sich auch in dem weit einfacheren Jagdwesen wenig geeignet zur Handhabung der Ordnung. In einem bald nach Erlassen der Jäger-Ordnung entstandenen Streit über das Pürschen des Küchenwilds, ob durch die Jäger oder durch das Forst-Personal, wurden große Unregelmäßigkeiten und

Schäden auf beiden Seiten aufgedeckt. Diese betrafen insonderheit die Verpflegung der Jägerei in den Klöstern und bewogen den Herzog schließlich, an Stelle der bisherigen Naturalverpflegung die von den Klöstern zu bestreitende Geldverpflegung einzuführen. In der eigentlichen Streitfrage entschied er sich für das Pürschen des Küchenwilds durch das Forst-Personal und führte als bezügliche Entschädigung für diese Dienste die Schußgelder ein. Auch mit den für die Hofküche nöthigen Lieferungen an kleinem Wild und Vögeln beschäftigte er sich viel und suchte sie ergiebiger zu machen, aber ohne Erfolg, es war steter Mangel daran. Hätte er das seinem Vater in dieser Beziehung eingereichte Projekt angenommen und für dessen Ausführung gesorgt, so wäre sein Zweck vollständig erreicht worden. In der Frage der Gnadenjagen war er sehr lässig; durch Einführung des Verleihens solcher Jagen gegen Geld und durch Gestattung des Schießens handelte er nicht zu seinem Vortheil. Aus Anlaß des geringen Stands an Niederwild kam die Frage des Nachtlerchens auf und wurde dahin entschieden, daß solches nicht unter dem frei gegebenen Lerchenfang begriffen und demnach verboten sein solle. Durch die Waldgedings-Verkündigung von 1614 führte er eine strengere Ordnung ein für die dortige Genossenschaft. Er erwarb die Renneck'schen Güter und beseitigte dadurch einen Theil des Grenzstreits mit den Freipürsch-Genossen.

Es sind noch einige Jahrgänge seiner Tagebücher vorhanden, danach muß er ein leidenschaftlicher Jäger gewesen sein; trotz der ereignißvollen Zeit seiner Regierung sind darin alle wichtigeren Fragen nur sehr leicht behandelt, während aller Jagd ausführliche Erwähnung geschieht. Die normalen Jagen der Hirschfeiste und des Schweinhatzes betrieb der Herzog regelmäßig, soweit Gesundheit und kriegerische Ereignisse das gestatteten; außerdem besuchte er die Hirschprunft und als erster württembergischer Herzog den Auerhahnenfalz. In der übrigen Zeit betrieb er mit Vorliebe die Falknerei und die Schießjagd nach Enten und sonstigen Wasservögeln. Die Gegend der Alb bei Urach und Offenhausen besuchte er häufig, jagte aber auch in allen übrigen wildreichen Forsten; sein Jagdquartier nahm er meist in den Klöstern. Unter ihm begann die erste Entwickelung zu dem complicirteren Jagdbetrieb, er stellte wahrscheinlich auch das erste Pürschhäuschen

her (auf dem Bezzenberg bei Waldenbuch) und umgab es mit Pürschstollen zum bequemen Abschießen der Brunfthirsche. Eine Folge der schon etwas complicirten Jagen war es, daß je nach 2 Jagdtagen immer wieder ein Tag zur Vorbereitung der weiteren Jagen nöthig war. Diese Tage wurden zum Schießen nach der Scheibe mit der Pürschbüchse oder der Armbrust benützt. Für diese Schießen waren schöne Preise ausgesetzt und die Theilnahme daran dem gesammten Gefolge und der Dienerschaft des Herzogs frei gegeben. Der Weg nach allen Jagdquartieren wurde immer zu Pferd gemacht und es wurde rasch geritten. Nicht selten reitet der Herzog von Stuttgart aus nach Urach, Offenhausen oder Nagold und jagt daselbst noch am gleichen Tag; von Stuttgart aus jagt er öfter des Morgens bei Leonberg und beizt Nachmittags auf dem Waiblinger Feld; die Tour von Heidenheim nach Stuttgart machte er einmal an einem Tag. Auf allen Touren wurden Beizvögel mitgeführt und unterwegs gebeizt, sobald sich Gelegenheit dazu bot. Mitunter begleiteten den Herzog bei der Jagd seine Frau und Schwester.

In der späteren Regierungszeit des Herzogs Johann Friedrich hatten die Wildstände sich ziemlich vermehrt und mit ihnen die Klagen über Wildschaden. Und dieser war um so lästiger, als schon zu dieser Zeit das Land durch die kriegerischen Ereignisse des 30jährigen Kriegs sehr zu leiden hatte. Das bewog den Vormünder des minderjährigen Herzogs Eberhard, sofort nach Antritt der Vormundschaft sich nur 5 Forste zum Jagen zu reserviren und sämmtliche weiteren zu verpachten. Damit sollte allen ferneren Klagen über Wildschaden von Grund aus vorgebeugt werden. Dieser Zweck wurde vollständigst erreicht, aber das Pachtverhältniß währte nicht lange. Noch während seiner Minderjährigkeit brachte es die Jagdlust Eberhards dahin, daß ein Theil des Verpachteten wieder zurückgezogen wurde und mit seinem Regierungs-Antritt beziehungsweise seiner Rückkehr ins Land hörte das ganze Pachtverhältniß wieder auf.

Wenn die Frage aufgeworfen würde, bei welchem der württembergischen Regenten die Jagdpassion am meisten ausgeprägt war, so glaube ich, es müßte Herzog Eberhard III., wenn nicht in allererster Linie, so doch mit in erster Linie genannt werden. Er war nicht nur leidenschaftlicher Jäger, sondern sorgte gleich-

mäßig und in erfolgreichster Weise für gute Hege des Wilds. Als er die Regierung antrat und beziehungsweise bei seiner Rückkehr von Straßburg ins Herzogthum, traf er nach allen Richtungen sehr schlimme Verhältnisse. Das Land war ruinirt und entvölkert und noch währte der Krieg. Auch die Jagd war dem allgemeinen Misgeschick nicht entgangen; die schon durch die Verpachtung der Forste sehr reducirten Wildstände waren durch die vielen fremden Truppen auf ein äußerstes Minimum herabgesunken. In solcher Lage hätte von Jagd und Hegung des Wilds billigerweise nicht die Rede sein sollen, aber die Jagdpassion des Herzogs ließ ihn das Alles vergessen; er begann mit strenger Hege und als in Folge derselben das Wild in etwas zahlreicher geworden war, wurde auch wieder gejagt, ungeachtet der noch andauernden Noth des Kriegs und der im Land befindlichen fremden Truppen. Als der Krieg sein Ende erreicht hatte und die fremden Truppen zwei Jahre darauf, 1650, das Land räumten, hatten die Wildstände schon die doppelte Höhe der Zahlen von 1640 erreicht; von da an nahmen sie rasch zu und in der späteren Zeit unter Eberhard III. war das Wild wieder so zahlreich als je zuvor, das Schwarzwild aber dürfte zu dieser Zeit zahlreicher vorhanden gewesen sein als in allen übrigen Perioden. Auch das bisher nur in Parken gehaltene Damwild verpflanzte Eberhard III. in den freien Wald und ebenso die Fasanen, die durch ihn im Herzogthum sehr wahrscheinlich überhaupt erst eingeführt wurden. Mit der Zunahme des Wilds mehrte sich wieder der Wildschaden, und dieser war für das ruinirte Land doppelt empfindlich. Gegenüber den deshalb vorgebrachten Klagen zeigte sich Eberhard als ein milder, guter Charakter; das Wohl und Wehe seiner Unterthanen war ihm nicht gleichgiltig, aber sein Handeln war dem nicht entsprechend; die Jagdpassion verdrängte oder verkümmerte mindestens seine besseren Regungen. Er gewährte den Unterthanen eine ziemliche Anzahl von Gegenmitteln zur Abwendung des Wildschadens und war darin nicht karg, aber die Jagd sollte dadurch nicht beeinträchtigt werden und so war die Wirkung meist nur von geringem Belang. In der Aufstellung beeidigter Gemeindediener zum Abschießen der schadenden Sauen zeigen sich die Anfänge des späteren Instituts der Gemeinde-Wildschützen. Zur Minderung der Klagen über die sehr vermehrten und Angesichts

des Arbeitermangels doppelt empfindlichen Jagensdienste bot der Herzog aus eigener Initiative die Hand, er wollte dieses Pflichtigkeitsverhältniß in Geld ablösen, fand aber bei seinen Räthen und bei der Bevölkerung solchen Widerstand, daß diese wohlgemeinte Absicht zum Schaden der letzteren nicht zu Stand kam. Nicht geringe Klagen entstanden auch über die Plage der vielen Wölfe, welche in Folge des Kriegs sich überall zeigten, und über die vielen Wolfsjagens-Dienste. Auch hier suchte der Herzog zu helfen durch Errichtung von Wolfsgärten und Anschaffung von Wolfszeug; aber die Masse der Wölfe war zu groß und so blieben die vielen Wolfsjagens-Dienste immer ein Grund der Klage.

Unter Eberhard III. machte die Entwickelung des Jagdbetriebs zu den complicirteren Formen bedeutende Fortschritte. Die eingestellten Jagen wurden als unumgänglich nöthig angesehen und waren zur Regel geworden, hatten auch nach Umfang schon wesentlich zugenommen. Statt des halben Tags, welcher noch unter Johann Friedrich zur Einrichtung eines solchen Jagens genügte, waren jetzt 2—3 Tage und Nächte erforderlich. Und doch, die damit beträchtlich gesteigerten Jagensdienste der Unterthanen waren nur ein Theil der aus dieser Aenderung sich ergebenden Consequenzen. Es gesellte sich dazu der durchaus veränderte Charakter der Jagen, und dieser war von belangreichen Folgen für das ganze Verhältniß. Wenn in der früheren Zeit die Herzoge Wochen und Monate lang im Land umherzogen und jagten, so theilten sie dabei in ziemlichem Grad die Mühen der Unterthanen; wo überhaupt gejagt wurde, wurde an Wild erlegt so viel nur immer möglich, und für die nächste Zeit hatten die Unterthanen Ruhe vor dem Wild und vor Jagdfrohnen. Durch das Aufsuchen des Wilds an seinen Standorten und durch den damit bedingten täglichen Wechsel der Oertlichkeit war der Einzelne immer nur einen, höchstens zwei Tage zu Jagensdiensten angehalten. Das alles änderte sich gar sehr; die Jagen wurden mehr und mehr Hoffeste und verlangten schon als solche weitergehende Vorbereitungen, ganz abgesehen von der Vergrößerung nach Umfang; der Herzog aber kam nur zum eigentlichen Fest, zum Abjagen. Und häufig genug fand dieses nur theilweise statt und ein ziemlicher Theil des mit großer Mühe und Aufwendung von vieler Zeit zusammengetriebenen Wilds wurde wieder frei gelassen, so daß

die Unterthanen nicht einmal durch entsprechende Verminderung des Wilds entschädigt wurden. Mit all' dem wurden das bisher bestandene patriarchalische Verhältniß, der vielfache nähere Verkehr des Fürsten mit den Unterthanen in Jagd- und auch in anderen Sachen und alle sich daran knüpfenden günstigen Folgen empfindlich gestört. Eberhard III. hat diese Anordnungen nicht aus eigener Initiative hervorgerufen, sondern folgte dabei mehr der allgemeinen Richtung der Zeit; aber immerhin haben sie sich unter ihm entwickelt und wirken insofern zurück auf die Beurtheilung seiner Person.

In der Jagdrechtsfrage war Eberhard sehr lässig und vergab Vieles durch Gewährenlassen; unter seiner lange dauernden Regierung vollzog sich zu ziemlichem Theil die Umwandlung der bisherigen prekären Jagdbefugniß des Adels in ein positives Recht. Strenger verfuhr er im Schwarzwald, wo er anläßlich der Waldgedings-Verkündigung von 1652 die Rechte der Genossenschaft erheblich schmälerte. Durch Erkauf eines größeren Theils der Liebenstein'schen Güter legte Herzog Eberhard den Grund zu der späteren Aufhebung der freien Pürsch bei Bottwar und durch die Erwerbung der Comthurei Winnenthal beseitigte er sehr viele permanente Streitfragen in Jagdsachen. In Folge der Uebergabe von Neuenstadt an seinen Bruder Friedrich verschwindet dieser Forst in jagdlicher Beziehung aus dem Complex des Herzogthums und kommt erst wieder 1742 in Betracht, als er in Folge des Aussterbens dieser Linie an die Hauptlinie zurückfiel. Ueber die von Eberhard beabsichtigte oder wirklich vorgenommene Aenderung in der Wilderei-Gesetzgebung fehlt mir die nöthige Orientirung, um Näheres angeben zu können. Neben seinen reichen Wildständen im Freien hielt der Herzog immer auch noch Parke, in denen allerdings der Hauptsache nach das damals noch seltenere Damwild, aber daneben auch Edelwild und Fasanen gehegt wurden. Solche Parke legte er an zu Grafeneck, im Schloßgarten zu Kirchheim und zu Kirpach. Der letztere Ort wurde von ihm sehr bevorzugt, er erbaute daselbst ein größeres Lustschloß mit Wasserwerken. Ob der Fasanengarten bei Winnenden von der Comthurei beim Kauf mit übernommen oder erst später von Eberhard III. oder der nachfolgenden Vormundschaft angelegt wurde, ist mir zweifelhaft; die Wahrscheinlichkeit spricht für die Anlage durch Eberhard.

Die kurze Regierung Wilhelm Ludwigs ist jagdlich fast nur der Wildschadensfrage gewidmet. Diese kam jetzt erst recht in Fluß, wie meist bei Regierungswechseln; aber zu dieser Zeit nahm sie sehr weit gehende Dimensionen an. Die Klagen in den Jahren 1674 und 75 übersteigen um ein Bedeutendes alle übrigen der früheren und der späteren Zeit. Der Herzog zeigte sich entgegenkommend, so daß er selbst bei den Ständen Anerkennung und Dank fand, aber die Wirkung seiner Anordnungen war wenig entsprechend, weil seine Befehle — aus welchen Gründen vermag ich nicht zu entscheiden, — nur lässig oder gar nicht befolgt wurden; die Klagen blieben permanent. Unter seiner Regierung wurden auch die Wolfsgelder eingeführt und zwar in der anerkennenswerthen Form einer Vergünstigung des Herzogs gegenüber den von den Unterthanen vorgebrachten Bitten.

Während der folgenden Vormundschaft scheinen hohe Wildstände andauernd gewesen zu sein; sicher ist, daß die Schadensklagen fortwährten und das war für jetzt um so empfindlicher, als dem Land durch die französischen Einfälle enormer Schaden bereitet wurde. In Folge des immer complicirteren Jagdbetriebs hielten auch die Klagen über allzuviele Jagensdienste an und nicht minder lästig wurde das viele „Wolfen" empfunden. Das Verhalten der Vormundschaft in allen diesen Fragen war ein wenig entgegenkommendes, insbesondere die Frage der Wolfsgelder führte zu andauernden Mishelligkeiten. In die Zeit der Vormundschaft fällt auch der von Wien aus gemachte Versuch einer Abschaffung der gesammten freien Pürsch in Schwaben. Der Herzog Vormünder zeigte sich dem Project sehr gewogen, allein vorerst geschah nichts Entscheidendes. Als eine Folge des immer mehr sich entwickelnden modernen Jagdbetriebs erscheint die von der Vormundschaft gleich nach Wilhelm Ludwigs Tod erfolgte Aufhebung der Falknerei, dieser einst so hoch geschätzten und eifrig betriebenen Jagdart.

Unter Herzog Eberhard Ludwig zeigen sich die tief eingreifenden Folgen des 30jährigen Kriegs schon sehr wirksam. Die neue Richtung mit ihrer hochbedeutsamen Umgestaltung des politischen und socialen Verhältnisses fand nicht unwesentliche Unterstützung in der Persönlichkeit des Herzogs, der in seiner vielbewegten Jugend thätigen Antheil an den großen Ereignissen der Zeit genommen und damit die Welt und das neue Verhältniß

kennen gelernt und in sich aufgenommen hatte. Eberhard Ludwig zeigt sich durchaus als Vertreter der modernen Richtung (des 18. Jahrhunderts) und bildet damit einen scharfen Contrast gegen die früheren Herzoge und das ganze früher bestandene Verhältniß. Wie aus den deutschen Herren der vergangenen Zeit französische Cavaliere geworden waren, so hatte sich auch das frühere patriarchalische Regiment geändert, der einstige Herr und Landesvater war eine Art modernen Souverains und absoluten Herrschers geworden. Daß ein derartiger Umschwung im Jagdwesen sich nicht fühlbar machen sollte, kann nicht erwartet werden und war auch nicht der Fall. Nicht nur die unter Eberhard III. schon beginnenden Aenderungen und deren Consequenzen entwickeln sich weiter und finden einen vorläufigen Abschluß; auch in allen übrigen Theilen des Jagdwesens vollzieht sich eine so durchgreifende Umwandlung, daß man vollauf berechtigt ist, die Jagd der früheren Zeit mit dem Ende des 17. Jahrhunderts als abgeschlossen zu betrachten und mit Eberhard Ludwig die Periode der modernen Jagd zu beginnen.

In Folge der unter Eberhard III. beginnenden Aenderungen im Jagdbetrieb war die uralte deutsche Jagd mit Jaghunden mehr und mehr selten geworden. Herzog Eberhard Ludwig hob sie gänzlich auf. Der neuere Jagdbetrieb aber kam unter ihm zu voller Entwickelung; die Jagen waren jetzt Hoffeste wie andere auch und brachten eine angenehme Abwechslung: sie waren seltener als früher, weil jedes einzelne sehr umständliche Vorarbeiten und sehr viel Wild verlangte; aber dafür war die Zahl der erlegten Stücke eine sehr hohe und Alles vollzog sich ohne alle Zufälligkeit genau nach dem Programm, wie solches das Hoffest verlangt und damit war man zufrieden. Die nach Wilhelm Ludwigs Tod abgeschaffte Falknerei führte Eberhard Ludwig wieder ein, sie währte aber nur kurze Zeit, um dann definitiv und für immer abgeschafft zu werden. In Folge des allmächtigen französischen Einflusses fand auch die französische Jagd Eingang in Württemberg. Eberhard Ludwig führte als erster der württembergischen Herzoge die Parforce-Jagd ein und übte sie ungeachtet der Abneigung seiner deutschen Jäger, welche sich nie recht damit befreunden konnten, bis in seine späteren Lebensjahre. Das bisher arg vernachlässigte kleine Waidwerk wurde sehr gehoben und vom Herzog selbst viel-

fach betrieben. Durch Gehege und Remisen wurde für Schutz des kleinen Wilds gesorgt und der Stand desselben bald auf ansehnliche Höhe gebracht, auch die Fasanerien wurden vermehrt. In Verbindung mit dem kleinen Waidwerk kommen die Treibjagen im modernen Sinn auf und werden gleichmäßig auch auf Rehe und Sauen angewendet. Ueberall trifft man auf Neues, nur der Schweinhatz, diese älteste Form der Jagd auf Sauen, blieb erhalten und wurde, wenn auch nicht ausschließlich, so doch mitunter noch geübt. Das war aber auch die einzige noch übrige Erinnerung an die frühere Zeit. Abgesehen von der jetzt als sehr nöthig erachteten Pracht-Entfaltung bei den Jagen und abgesehen von der fremdländischen Parforcejagd beruhte der ganze Jagdbetrieb auf dem Feuer-Gewehr: die Umwandlung der früheren Hetzjagd zur Schießjagd hatte sich vollzogen. Mit alldem ging ein guter Theil der Poesie der Jagd verloren, aber die handelnden Persönlichkeiten empfanden das nicht, hatten sie doch selbst thätigsten Antheil an den Neuerungen genommen; nur in der Jagdliteratur macht sich ein wehmüthiger Zug bemerkbar nach der entschwundenen besseren Zeit.

Die praktischen Folgen des neuen Verhältnisses sind nach vielen Richtungen sehr wenig erfreulich; der moderne Jagdbetrieb verlangte zunächst mehr Wild, denn nur Massen imponirten noch und somit trat eine wesentlich strengere Hege ein. Durch verschärfte Strenge gegen die Wilderei suchte der Herzog dieser zu begegnen und führte zu solchem Zwecke 1716 die Galeeren-Strafe für Wilderer ein; 1718 sodann erließ er eine neue Wilderei-Ordnung mit verschärften Strafen. Den gleichen Zweck verfolgte auch die Bestimmung, wonach die Untersuchung in Wilderer-Sachen nicht mehr von der Justiz allein, sondern von dieser und dem Forstamt gemeinschaftlich geführt werden sollte; auch das jetzt auftauchende Verbot des Tragens grüner Kleider und der Hirschfänger (für Nicht-Jäger), sowie die verschärften Maßregeln gegen alle freilaufenden Hunde gehören hierher. Viele Schwierigkeiten verursachte die Hege des kleinen Wilds, weil die Bevölkerung daran gar nicht gewöhnt war und dieses Wild — ich möchte fast sagen, als Gemeingut Aller betrachtete; der Herzog führte aber schließlich die strengere Hege doch durch, wenigstens in den Gehegen. In Verbindung damit stehen die Aufhebung der den Beamten verliehen

gewesenen Befugniß zur Ausübung des kleinen Waidwerks und die Verfolgung des kleinen Raubzeugs, das bis dahin im Interesse der Falknerei gehegt worden war. Neben dieser Hege im Freien unterhielt der Herzog die Fasanerien zu Kirpach und Winnenden und errichtete dazu noch zwei weitere zu Echterdingen und in der Favorite. Weißes Edelwild hegte er in dem Thiergarten beim Asperg. Zu besserer Orientirung über die vorhandenen Wildstände, namentlich auch des kleinen Wilds, führte er statt der bisher üblich gewesenen Hirsch- und Schwein-Berichte monatliche Wildtabellen ein, welche den jeweiligen Stand an Wild aller Art enthielten.

In der Jagdrechtsfrage hatte sich das Verhältniß sehr geändert. Die moderne Jagd verlangte viel mehr Wild, und auch das kleine Wild hatte jetzt eine Bedeutung erlangt. Von der früheren Lässigkeit ist deshalb nichts mehr zu bemerken, man suchte zu erhalten, was noch vorhanden war. Nun hatte aber die Jagdrechtsfrage des Adels gegen das Ende des 17. Jahrhunderts feste Normen angenommen, so daß es sich diesem gegenüber nur mehr um Wahrung und Aufrechterhaltung der Grenzen handeln konnte und beziehungsweise um Abrundung derselben durch Pacht oder durch Tausch. Aber auch das führte noch zu vielem Streit, weil gerade in der Gegend, welche der Herzog zu einem Gehege bestimmt hatte und wo auch die Parforce-Jagd spielte, in der Umgegend von Ludwigsburg, sehr viele adelige Sitze und Jagdrechte vorhanden waren; auch mit der Reichsstadt Eßlingen gab es deshalb Streit (Möhringen). Gegen die freie Pürsch im Herzogthum verfuhr der Herzog in sehr gewaltsamer Weise. Die von Wien aus angeregte Frage der Abschaffung war im Sand verlaufen; Eberhard Ludwig suchte nun zunächst den wildreichen Tübinger Forst gegen die freie Pürsch an der Steinlach durch einen längs der Grenze von Tübingen bis an das hohenzollern'sche Gebiet geführten Wildzaun zu schützen, 1709 aber hob er diese freie Pürsch ohne alles Weitere auf und einverleibte die bezüglichen Orte dem Tübinger Forst. Ebenso verfuhr er 1722 mit der freien Pürsch bei Bottwar, das dortige Gebiet wurde dem Reichenberger Forst einverleibt. Dagegen mißlang die gleichfalls 1709 erfolgte Aufhebung der freien Pürsch der Städte und Aemter Balingen, Ebingen, Tuttlingen, Sulz, Rosenfeld und St. Georgen;

nach längeren Verhandlungen mußte der Herzog dieses Gebiet, wenn auch als herzogliches Gnadenjagen und gegen ein ihm gegebenes unverzinsliches Anlehen, doch wieder als freie Pürsch anerkennen. Gegen die fester geordnete freie Pürsch-Genossenschaft an der Donau hatte er die Aufhebung nicht versucht; aber auf dem Pürsch-Tag von 1722 setzte er, wenn auch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten, eine strengere von ihm entworfene Pürsch-Ordnung durch und publicirte diese für den württembergischen Theil des Gebiets. Die gleiche Pürsch-Ordnung erklärte er auch für bindend, als später gewisse herzogliche Jagdgebiete im Schwarzwald ihres geringen Ertrags halber an die Gemeinden verpachtet wurden. Die von Herzog Johann Friedrich eingeführte Verpflegung der Jägerei im Wirthshaus gegen Taggelder (Zehrung), schaffte Eberhard Ludwig wieder ab und stellte das früher bestandene Verhältniß der Verpflegung im Kloster wieder her.

Das ganze neue Verhältniß, besonders aber die Parforce-Jagd, die mehrfach eingeführte und wieder abgeschaffte Falknerei, der viele Jagdzeug und der scenische Apparat der eingestellten Jagen, die vielen Vorrichtungen zur Pürsche auf Edelwild an Pürsch-Häuschen, -Stollen, -Schirmen und Communicationen aller Art, die sehr theuern Fasanerien, endlich der allgemein herrschende große Luxus in Verbindung mit theuern Bauten, all' das verursachte sehr große Ausgaben, denen der Herzog und das Land nach der sehr verderblichen Kriegs-Periode zu Ende des 17. Jahrhunderts und bei den auch zu Beginn des 18. noch herrschenden kriegerischen Ereignissen nicht gewachsen waren. Die Folge davon war permanenter, nur zu oft sehr dringender und lästiger Geldmangel und, um diesen zu heben, eine schlimme Geldwirthschaft; es kam vor, daß selbst die normalen Gehalte nicht gezahlt werden konnten. Somit wurden alle möglichen Anstrengungen gemacht, um die vorhandenen Renten zu erhöhen und zu steigern. Die Wolfsgelder wurden jetzt zur förmlichen Steuer und in den selteneren Fällen, wenn Wölfe sich zeigten, wurden Jagensdienste in natura doch verlangt; neu eingeführt wurden die Spatzen-Gelder. Die Forst-Revenüen sollten vermehrt werden: es fanden deshalb 1719 längere Verhandlungen statt, das Ergebniß war aber kein sehr belangreiches; einige Erhöhung des Ertrags lieferte der Eingang einer gewissen Summe, wenn der Hundeaufstockungs-Pflicht von den

Betreffenden nicht in natura genügt worden war. Zur Erwerbung der Remisen für die Gehege wurde der nöthige Grund und Boden einfach genommen, allerdings gegen Entschädigung in Geld, — aber diese erfolgte oft erst sehr spät. Unter Eberhard Ludwig fängt auch der Gebrauch an, das vorhandene Wild als stets flüssige Geldquelle zu benützen und im Fall der Noth durch Abschuß einer gewissen Zahl und Verkauf an die Gemeinden beliebige Summen flüssig zu machen. Dem gleichen Zweck diente der ganz offen betriebene Aemterhandel.

Nach all' dem sollte man voraussetzen, die Regierung Eberhard Ludwigs werde schwer empfunden worden sein und das werde seine Rückwirkung geäußert haben auf die Beurtheilung seiner Person. Dem ist aber nicht so. Wie der Herzog auch in der höchst fatalen Grävenitz'schen Geschichte immer noch in etwas entschuldigt und der ganze Haß auf die Gräfin abgewälzt wurde, so scheint man auch in Jagdsachen ihm Manches zu gut gehalten zu haben. Ich führe beispielsweise den Wildschaden an, der zwar in Folge des geringeren Stands an Schwarzwild geringer gewesen sein muß als unter Eberhard III. oder unter der Vormundschaft, der aber Angesichts der sehr hohen Rothwildstände sicher nicht klein war. Dann die Parforcejagd, bei welcher vielfach der ganze Train von Jägern, Pferden und Hunden über das angebaute Feld hinweg dem Hirsch nachjagte und die Culturen nicht schonte, — auch die nicht unwesentlich gesteigerten Leistungen der Unterthanen für die sehr complicirte deutsche Jagd, die Parforcejagd, die Treibjagen, kurz für den ganzen modernen Jagdbetrieb gehören hierher. Und doch finden sich nur wenige und vereinzelte Klagen, sowohl über Schaden aller Art, als auch über Jagensdienste; und das in einer Zeit, zu welcher das Land, wenigstens in der ersten Hälfte von Eberhard Ludwigs Regierung, noch sehr von den Nöthen des Kriegs zu leiden hatte. Ich glaube die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung ist in der Persönlichkeit des Herzogs zu suchen. Eberhard Ludwig war ein wohlwollender Charakter und entsprach immer gerne den an ihn gebrachten Bitten und Wünschen, so weit das in seiner Macht stand. Er war von fürstlicher Freigebigkeit und gönnte auch Andern gute Tage. Sein Handeln ist durchaus das eines großen Herrn und selbst in den sehr heikeln Geldfragen, die oft an ihn herantraten, verläugnet sich

das nicht. Ich glaube nicht, daß er mit Bewußtsein irgend welche Ungerechtigkeit oder Härte übte. Seine Diener aller Art hielt er in Ordnung, wie er das von seinem Soldatenleben her gewöhnt war, aber er sorgte auch für sie und mit den Leuten aller Classen verkehrte er leicht und häufig. Zu all' dem genoß er durch seine Energie und Tapferkeit vor dem Feind eines hohen Rufes und war Kaiserlicher und Schwäbischer Kreis-Feldmarschall. Das imponirte den Leuten, sie waren stolz auf die Person ihres Herzogs, und seine guten Eigenschaften fanden bei ihnen volle Anerkennung. Noch in der späteren Zeit, unter Herzog Carl, war es nicht selten, daß in besonderen Jagdfragen an das Ansehen, welches Eberhard Ludwig genoß, appellirt wurde, indem man die älteren Jäger über die Anschauungen des Herzogs in diesen Fragen hörte und diesen meist folgte. In den Antworten der Jäger ist ihre Anhänglichkeit an den früheren Herrn überall sehr deutlich ausgesprochen.

Im Jahr 1711 erließ Eberhard Ludwig eine — wahrscheinlich nicht mehr vorhandene Jäger-Ordnung und diese blieb für die ganze übrige Herzogszeit in Geltung; 1722 erschien die oben schon erwähnte Pürsch-Ordnung. Die Forsteintheilung des Landes änderte er durch Einverleibung des Forsts Nagold in den Altenstaiger Forst. In den nach Forstämtern eingetheilten monatlichen Wildtabellen war neben den einzelnen Forstämtern eine Rubrik »les environs de Louisbourg«; sie wurde der erste Anfang zu der späteren Errichtung des Ludwigsburger Forsts. Der Forst-Visitationen von 1696, 1709 und 1712, sowie der schon oben berührten von 1719 erwähne ich nur gelegentlich, denn ihr Zweck war weniger ein allgemein wirthschaftlicher, als die Erlangung von Geld. Doch hatten sie die gute Folge, daß die Frage der „Nebenaccidenzien" näher untersucht und die Abschaffung derselben theilweise ausgeführt und zu weiterer Behandlung vorbereitet wurde. Von den Bauten des Herzogs verdanken die Favorite und das Ludwigsburger Schloß ihre Entstehung in erster Linie der Jagd, sie waren Jagdschlösser. Erst die spätere Erweiterung der Ludwigs-Burg und die Gründung der Stadt geschahen aus anderweitigen Motiven.

Unter Carl Alexanders kurzer Regierung dauerte die strenge Hege an und die Wildstände erreichten wahrscheinlich (?) eine

Höhe wie nie zuvor. Hand in Hand damit mehrten sich wieder die Klagen über Wildschaden und wurden dringender. Als besonderer Liebhaber der Niederjagd errichtete Carl Alexander zu den vorhandenen 4 Fasanerien noch eine fünfte im Böblinger Forst bei Ehningen. Die freie Pürsch war auch ihm eine sehr unbequeme Einrichtung und sollte gänzlich beseitigt werden; nachdem er sich aber überzeugt hatte, daß es sich hier um ein bestehendes althergebrachtes Recht der Unterthanen handle, stand er davon ab. Dagegen sorgte er für bessere Ordnung in Handhabung der freien Pürsch am obern Neckar und erließ zu dem Zweck eine Pürsch-Ordnung für diese Gebiete. Der an soldatische Ordnung gewöhnte Herzog konnte sich in gewisse im Herzogthum bestehende Eigenthümlichkeiten nicht recht finden und übte durch sein Bestreben diese zu bessern, manches Gute. Zunächst scheint es ihm befremdlich gewesen zu sein, daß neben den bestehenden vielen Ordnungen aller Art ein davon mitunter ziemlich abweichender Gebrauch herrschte; das veranlaßte ihn, in besonderem Manifest zur Befolgung und stricten Handhabung der Gesetze zu ermahnen, von seinen Dienern aber verlangte er außerdem noch eine gute, gehörige Ausführung. Dann ging er an die Revision der Gesetze selbst, erreichte aber darin in der kurzen Zeit seiner Regierung nur Nebensächliches. Die Revision der Forst-Ordnung von 1614, schon unter Eberhard Ludwig 1729 als Project bestehend, betrieb er ernstlich, brachte sie aber nicht zum Abschluß; dagegen änderte er in der damit zusammenhängenden Wilderer-Ordnung durch Einführung abermaliger größerer Strenge. Auf Andrängen der Landstände wurden die Wolfs- und die Spatzen-Gelder abgeschafft. Die Bezüge des Forst-Personals unterwarf er einer gründlichen Revision; in Folge derselben wurden die sehr niedrig bemessenen normalen Besoldungen entsprechend erhöht und dagegen die Mehrzahl der ebenso ungehörigen als misliebigen, überdies formell nie zu Recht bestandenen „Nebenaccidenzien" abgeschafft und überhaupt auf bessere Ordnung beim Forst-Personal gesehen. In den Bezügen der Jägerei vereinfachte er gleichfalls durch Aussetzen eines Geldaversums an Stelle des Jägerrechts an den Wildhäuten und beseitigte auch damit einen Theil der herrschenden Misbräuche. Ein Gleiches erreichte er durch Herstellung einer besseren Ordnung in

Beschaffung des Wildfutters und zwar durch Abgabe desselben in natura seitens der Kellereien. Die forstliche Eintheilung vereinfachte er zunächst durch Einführung einer gemeinsamen Verwaltung für die Forste Wildbad, Liebenzell und Neuenbürg und bereitete damit die spätere Zusammenlegung dieser Forste vor. Die Aufhebung von Stuttgart als selbständiger Forst und dessen Vereinigung mit Böblingen sprach er definitiv aus und wartete mit der Ausführung nur bis zur nächsten Vacatur.

In diesem ganzen Verhalten ist ein sehr anerkennenswerthes Streben nach Vereinfachung, Ordnung und Recht nicht zu verkennen. Ich enthalte mich aber einer eingehenderen Beurtheilung der Persönlichkeit des Herzogs, da das Material hiefür entschieden zu dürftig ist. Von Jagdbauten nenne ich einen bei Böblingen angelegten Prunft-Stollen mit unterirdischen, gewölbten Gängen zum Beobachten und Erlegen des Wilds.

Mit dem Tod Carl Alexanders unter trat der nachfolgenden Vormundschaft ein abermaliger bedeutsamer Wendepunkt ein. Das in Folge des 30jährigen Kriegs mehr und mehr entwickelte absolute System war nicht nach dem Geschmack des Landes und stand in vielfachem Contrast zu den historischen Traditionen, den Anschauungen und Gewohnheiten. Mochten auch in der früheren Zeit die kriegerischen Ereignisse und später die Persönlichkeit des Herzogs Eberhard Ludwig das Misbehagen hintan gehalten haben, auf die Dauer war das nicht möglich. Dazu kam noch als förderndes Moment die dumpfe Gährung, welche die kirchliche Frage unter Carl Alexander im Lande hervorgebracht hatte, und in jagdlicher Beziehung der durch die überaus hohen Wildstände sehr bedeutende Wildschaden. Dieses letztere Verhältniß wurde die nächste Veranlassung zur Aeußerung großer Unzufriedenheit und zu nachhaltigen Angriffen auf das herrschende System; es entstand ein Haß und ein Widerstand gegen das ganze Jagdwesen, der in der Folge stets intensiver wurde, weitere Kreise umfaßte und schließlich den Untergang der ganzen Einrichtung herbeiführte. Es scheint mir nicht unzuläßig, dabei an die ersten Regungen des Umschwungs der Geister zu denken, welcher die großen Ereignisse am Ende des Jahrhunderts hervorrief. Daß diese Regungen zunächst im Jagdwesen sich zeigten und auf dieses

beschränkt blieben, ist erklärlich, weil eben hier die schärfsten Gegensätze vorhanden waren.

Angesichts dieser Lage hatte die Vormundschaft keinen leichten Stand. Schon 1737, sofort nach des Herzogs Tod mußte ein umfassender Wildabschuß im ganzen Land angeordnet werden; im folgenden Jahr fand ein abermaliger allgemeiner Abschuß statt. Diese beiden Abschüsse ergaben das enorme Resultat von 11,470 Stück Edelwild und 8,097 Sauen und doch war die öffentliche Meinung noch keineswegs befriedigt; die Wildschadens-Klagen dauerten fort. Die Bauern schossen das Wild auf dem Feld nicht um zu wildern, denn sie lieferten es ab, sondern um den Schaden abzuwenden. So kam der Landtag von 1739, der erste, welcher seit langer Zeit wieder gehalten wurde. Auf demselben ertönten die bittersten Klagen, nicht nur über den Wildschaden, sondern gleichmäßig über Bedrückungen seitens des Forst-Personals, Jagensdienste, Hunde-Aufstockung 2c., kurz über alle Theile der ganzen jagdlichen Einrichtung. Im Landtagsabschied wurde Abschaffung aller dieser Misbräuche und Bestrafung der Schuldigen verlangt und zugesagt. Ein Auftreten der Stände in dieser Art war bisher in Württemberg nicht da gewesen. Der Vormünder hatte allerdings durch Ungehörigkeiten im Abschuß und durch relative Schonung der besseren Forste auch seinerseits die Unzufriedenheit gesteigert, aber das kommt minder in Betracht. Als hauptsächlich erscheinen mir die Misstimmung und die Klagen über das Jagdwesen als Ganzes, dann die drastische Art, in welcher die Verhandlungen geführt wurden. Und diese sehr ernstlichen Angriffe auf die Jagd blieben von dieser Zeit an permanent; es handelte sich nicht mehr wie früher um ein Appelliren an die Nachsicht und Milde des Regenten, um Bitten zur Minderung der Lasten, sondern um ein kategorisches Verlangen nach Beseitigung eines Zustandes, der mit den herrschenden Anschauungen nicht mehr vereinbarlich erschien.

Die Revision der Forstordnung wurde zwar fortgesetzt, gedieh aber bei dieser Lage nicht; in der Wilderei-Frage suchte der Vormünder durch Einführung abermaliger größerer Strenge die Jagd in etwas zu schützen, er schadete dadurch aber mehr, als er nützte. Zur Abwendung des immer noch herrschenden Geldmangels wurde unter Anderem auch die Minderung der sehr theuern Fasanerien vorgeschlagen und vom Vormünder genehmigt. Kirpach, Win-

nenden, Ehningen und Echterdingen wurden aufgehoben und nur Favorite blieb bestehen. Die Art und Weise, in welcher dabei verfahren wurde, spricht nicht zu Gunsten des Vormünders; er opferte langjährige gute Diener ohne Weiteres und theilweise zu Gunsten eines Generalpächters von ganz untergeordneter Stellung und zweifelhafter Persönlichkeit. In weiterer Consequenz der nöthigen Ersparnisse wurden die schon von Carl Alexander geplanten Vereinfachungen in der Forsteintheilung ausgeführt und die bisherigen Forste Wildbad und Liebenzell zu dem neuen Forst Neuenbürg vereinigt; Stuttgart hörte auf und wurde Böblingen zugetheilt.

Als Carl Eugen noch in sehr jugendlichem Alter die Regierung des Herzogthums antrat, fand er keine günstigen Verhältnisse. Die Verhandlungen des Landtags von 1739 hatten bedeutend nachgewirkt und das Verhalten der Vormünder war nicht geeignet gewesen zur Beruhigung der Gemüther. Das Gebahren des jungen Herzogs war aber dazu auch nicht geeignet. Nur zu bald zeigte sich, daß er die guten Lehren Friedrichs II. vergessen hatte und mehr Geschmack an einem Auftreten etwa im Sinn des 14ten Ludwig fand. Damit war der Conflict unvermeidlich und das Ende desselben war unschwer vorherzusagen: der Verfall des früheren Jagdverhältnisses, der eigentlich schon mit dem Tod Carl Alexanders begann, griff immer weiter und endete schließlich mit dem Zusammensturz der ganzen Einrichtung. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß Herzog Carl, so sehr er auch einerseits durch sein Verhalten zum schließlichen Untergang der Jagd mitwirkte, doch andererseits durch gewisse Seiten seiner Persönlichkeit eine gegentheilige Wirkung ausübte und das herannahende Ende verzögerte; unter einer weniger ausgesprochenen Persönlichkeit wäre der Verfall wahrscheinlich ein rascherer gewesen. Den modernen von Eberhard Ludwig eingeführten Jagdbetrieb behielt Herzog Carl bei und gestaltete ihn nach allen Richtungen hin noch luxuriöser. Die 1727 abgeschaffte Parforce-Jagd führte er 1754 wieder ein, angeblich als Ersatz für die Schädigung, welche die übrige Jagd durch die Bestimmungen des Landtagsabschieds 1753 erfahren hatte; die Parforce-Jagd währte bis 1763. Im Betrieb des kleinen Waidwerks mehrten sich die Complicationen; durch Wieder-Errichtung der Fasanerien wurde dasselbe

weiter zu heben gesucht, und für großes Wild wurden viele Parke eingerichtet.

Die näheren Folgen dieses Verhaltens waren ähnliche wie unter Eberhard Ludwig, aber die Zeiten hatten sich geändert und dadurch wurde das Endresultat ein anderes. Die Hege war eine sehr strenge, mit allen Mitteln wurde gesucht den Wildstand zu erhalten; namentlich das Schwarzwild, dessen Jagd der Herzog sehr bevorzugte, sollte ganz besonders gehegt werden: aber das war jetzt zu einer schwierigen Aufgabe geworden. Auf dem Landtag von 1753 war die Jagdfrage abermals discutirt und die Vermeidung alles Wildschadens auf dem Feld zugesagt worden und zwar durch Todtschießen der schadenden Thiere. Das widersprach aller Hege. Dazu kam noch, daß jetzt die Unterthanen anfingen ernstlichere Schwierigkeiten zu bereiten, sie machten von den ihnen im Vergleich zu früher in reicher Ausdehnung erlaubten Mitteln zur Abwendung des Schadens nur seltenen und meist gar keinen Gebrauch und verlangten einfach das Todtschießen des Wilds. Ueberhaupt machte sich mehr und mehr die Anschauung geltend, daß nur mit Beseitigung aller Jagd und alles Wilds dem bestehenden unerträglichen Zustand ein Ende gemacht werden könne. Nicht nur bei wirklichem Schaden, sehr oft auch ohne solchen oder bei nur ganz geringer Beschädigung wurden große Klagen in Scene gesetzt, aus Uebermuth oder um dem Forst-Personal Verlegenheiten zu bereiten; jetzt beginnen auch die bisher nie gehörten Klagen über den Schaden von Hasen und Feldhühnern. In dieser heikeln Lage verfuhr der Herzog formell durchaus correct, seine Befehle und Erlasse sind durchaus conform den gegebenen Zusagen; in der späteren Zeit machte er die Forstmeister sogar verantwortlich dafür, daß kein Wildschaden entstehe. Aber dabei wurde diesen noch weit dringender eingeschärft, die Jagd dürfe darunter durchaus nicht Noth leiden und wehe dem, der, wenn der Herzog im Forst jagte, schlecht bestand. In einzelnen Fällen droht der Herzog bei vernachlässigter Hege sogar mit Cassation. Dadurch wurde die ganze Wirkung der erlassenen Befehle annullirt und zu welch' überaus fataler Stellung der Forstdiener mußte das führen! Neben dem Wildschaden waren es die jetzt aufs höchste gesteigerten Jagensdienste aller Art, welche vielen Unmuth erregten, und das rücksichtslose Verfahren in Herstellung der zum Betrieb

der Parforce-Jagd nöthigen Alleen und der zur Hege des kleinen Wilds nöthigen Remisen war auch nicht geeignet, die Stimmung zu bessern.

Dieses ganze Verfahren hatte aber auch noch anderweitige belangreiche Folgen: es verursachte einen bedeutenden Aufwand. Und dieser Aufwand wurde nicht unerheblich gesteigert durch das persönliche Verhalten des Herzogs; sein lebhaftes Naturell, seine rege Phantasie und das Bedürfniß ununterbrochener, immer neuer Thätigkeit brachten immer wieder neue Pläne in ihm hervor, zu deren Realisirung er nie die nöthige Zeit und Ueberlegung gewährte. Das Organisiren und Projecte aller Art folgten sich sehr rasch, aber Plan und Ausführung waren oberflächlich und leichtfertig; es wurde immer wieder geändert und die Aenderungen mit schweren Kosten bezahlt. Um das nöthige Geld zu bekommen, wurden der Wald und das Wild als stets ergiebige Geldquellen benützt. Aber nicht etwa nach bestimmtem Plan und in normaler Weise, sondern wenn irgend eine Geldnoth vorhanden war, so wurde befohlen, so und so viele tausend Gulden zu beschaffen und durch Holzfällung und Wildabschuß und Verkauf zu decken, ohne alle Rücksicht auf Jahreszeit und Stand des Walds und des Wilds. Aber die Bemerkung wurde nie vergessen, daß die Wildfuhr und das fürstliche plaisir damit nicht im Geringsten Noth leiden dürfen. Den Angestellten, speciell auch den gering besoldeten Forst-Knechten, wurden unverzinsliche Zwangsanlehen und auch die Beschaffung neuer Uniformen auf eigene Kosten auferlegt gegen die in Aussicht gestellte Erlaubniß „zu Abschuß einigen Wilds" auf eigene Rechnung; die Verpachtung des Heidenheimer Forsts gegen ein unverzinsliches Anlehen war gleichfalls nur pekuniäre Frage; nach Jahresfrist wurde wieder gekündigt, die Rückzahlung des Anlehens aber verzögerte sich gar sehr. Ein ähnliches Verhalten auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung führte schließlich zu einer Klage beim Kaiser, die mehrfach wiederholt wurde und nach längeren 1763—70 geführten Verhandlungen mit dem Erbvergleich endete. In diesem Vergleich fanden die Landesgravamina aller Art Ausgleich und Regelung. Das Jagdwesen spielte dabei keine nebensächliche Rolle und die Zusagen und Concessionen nach dieser Richtung waren so belangreich, daß — wollten sie alle buchstäblich befolgt werden, — die bisherige Jagd

sofort ihr Ende erreicht hätte. Das gestattete aber die Jagdlust des Herzogs nicht. Wenn er auch im Großen und Ganzen den Bestimmungen des Erbvergleichs entsprechend sein Verhalten einrichtete und dadurch eine glückliche Periode für sein Land herbeiführte, in Jagdsachen blieb das bisherige Verhältniß nach Möglichkeit aufrecht erhalten und nur ganz allmählig und conform der immer mehr sich aufdrängenden Ueberzeugung der Unmöglichkeit einer Fortführung des bisherigen Zustandes vollzog sich der völlige Untergang der Jagd.

Von 1750 an beginnend hatte der Herzog die Zahl der Thiergärten in etwas vermehrt; in der Periode von 1768—78 entstanden dann 12 neue Parke für Wild aller Art, und das begründet die Annahme, der Herzog habe in Consequenz des Erbvergleichs der Jagd im Freien entsagen und solche nur noch in Parken betreiben wollen. Allein wie schon in der Anlage dieser Parke ein steter Wechsel war und solche ganz nach Laune oft schon nach Jahresfrist aufgehoben und anderwärts wieder eingerichtet wurden, von den 80er Jahren an war ihre Zahl wieder auf die der wenigen früher bestandenen herabgesunken und die Jagd im Freien wurde geübt wie zuvor. Aehnlich war es mit den Fasanerien. In weiterer Folge des Erbvergleichs wurde 1770 das Institut der Gemeinde-Wildschützen vorerst als Vergünstigung und gegen ein von der Gemeinde zu erlegendes Pachtgeld eingeführt; 1777 folgte die Ablösung des Pflichtigkeits-Verhältnisses der Klöster, wohl die tiefgreifendste und die Fortführung des bisherigen Zustandes geradezu ausschließende Aenderung; 1779 wurden die sehr scharfen Wilderei-Verfügungen der Vormundschaft, welche der Herzog adoptirt und mehrfach erneuert hatte, aufgehoben und Anfangs der 80er Jahre, als es anders nicht mehr ging, begann der Herzog mit dem Abschuß zunächst des Schwarzwilds. 1786 wurde dann in Folge davon und zur Erleichterung der Gemeinden von der Instandhaltung des Wildzauns abgesehen und 1789 und 1790 erfolgte der allgemeine Abschuß. Jetzt war Ruhe, aber die Jagd war dahin. Aber auch jetzt noch, trotz all' dem Geschehenen und ungeachtet seines hohen Alters, konnte der Herzog der Jagdlust nicht entsagen. Und welcher Art war diese Jagd! Derselbe Herzog, der in früherer Zeit gewohnt war, auf seinen Jagen das hohe Wild zu Hunderten und die Hasen nach Tausenden an einem

Tag zu erlegen, mußte sich jetzt mit noch nicht hundert Hasen begnügen. Auch mit dem Mismuth der Unterthanen in Jagdsachen machte der Herzog noch bittere Erfahrungen. In Erinnerung an die frühere Zeit und zu einiger Schonung des selten gewordenen Wilds wollte er den besten Prunftplatz des Landes, bei Nürtingen, erhalten und ließ den dortigen Wiesenbesitzern vollen Ersatz alles Schadens oder Pacht oder Kauf ihrer Grundstücke anbieten, wenn sie auf die Begehung derselben durch die Gemeinde-Wildschützen verzichten wollten. Diese aber ließen sich auf gar Nichts ein; der Herzog mußte vollständige Abweisung erfahren.

In der Freipürsch-Frage theilte Herzog Carl die Anschauungen seiner Vorgänger und trug sich einige Zeit mit dem Gedanken der Aufhebung der freien Pürsch, gab ihn aber bald wieder auf. Auf dem Pürschtag von 1750 trat er energisch auf gegen den in der Freipürsch-Genossenschaft an der Donau herrschenden Unfug aller Art und erklärte, im Fall die nöthige Ordnung von der Genossenschaft nicht hergestellt werde, werde er aus derselben austreten und für Ordnung in seinem Gebiet selbst sorgen. Es kam aber nicht dazu. Im Erbvergleich wurde auch die Freipürsch-Frage movirt und Restitution der entzogenen Freipürsch-Rechte zugesagt. Der Herzog aber beeilte sich damit nicht allzusehr; erst auf wiederholtes Drängen der Stände kam die Frage in ernstliche Behandlung und endigte mit dem Receß von 1783, der zwar die entzogenen Rechte nicht wiederherstellte, aber den betroffenen Districten an der Steinlach und bei Bottwar sehr bedeutende Concessionen machte. In der forstlichen Eintheilung des Landes änderte Herzog Carl nicht eben in vortheilhafter Weise durch Errichtung des ganz kleinen, fast keine Waldfläche enthaltenden Ludwigsburger Forsts. Für Jagdzwecke erbaute er die Solitude und ein weiteres jetzt wieder abgegangenes Schloß zu Grafeneck. Diesen letzteren Aufenthalt bevorzugte er sehr und machte ihn zu einem häufig gewählten Ziel seiner Sommerausflüge; auch auf dem Einsiedel erbaute er ein jetzt gleichfalls verschwundenes Jagdschlößchen.

Der Persönlichkeit des Herzogs Carl und ihres Einflusses auf den bestehenden Zustand ist schon im Vorstehenden mehrfach gedacht worden. Entschiedene Begabung, reiche Phantasie und eine durch Friedrich II. von Preußen geleitete Erziehung berechtigten bei dem jungen Herzog zu guten Hoffnungen. Er zeigte eine

richtige Auffassung der Verhältnisse und als besonders stark ausgeprägte Seite seiner Persönlichkeit viel Menschenkenntniß und eine Ueberlegenheit im mündlichen Verkehr. Dem stand aber gegenüber ein allzusehr hervortretendes Bewußtsein seiner geistigen Ueberlegenheit, das in Eitelkeit ausartete und ihn für Schmeicheleien in jeder Form sehr zugänglich machte. Die Uebernahme der Regierung in so jugendlichem Alter zeigte sich nicht von guten Folgen. Kaum erst den Knabenjahren entwachsen war der Herzog auch schon Regent und machte als solcher die Sturm- und Drang-Periode des Jünglings durch, dabei entwickelte sich sein Wesen nicht zu seinem Vortheil; er wurde eifersüchtig auf sein Ansehen und seine Macht und ergab sich großer Verschwendung. Das Bedürfniß nach Thätigkeit und eigenem Schaffen war ihm geblieben, aber es gerieth jetzt auf falsche Bahnen und äußerte sich in andauernden, aber stets wieder geänderten neuen Plänen und Entwürfen und andererseits in einer Sucht, alles selbst zu besorgen. In allen Fragen bis zu den kleinsten Details mußte die Meinung des Herzogs gehört werden und sehr Vieles entschied er ohne näheres Eingehen auf das Verhältniß, so daß bei den oft widersprechenden Entscheidungen ziemliche Verwirrung entstand und schließlich in vielen Dingen keine Regel und Gesetz, sondern nur noch der Wille des Herzogs maßgebend war. Um aber für gewisse Fälle doch einigermaßen orientirt zu sein, pflog er häufig directen mündlichen und schriftlichen Verkehr mit Angestellten aller Art, dabei überschritt er nicht selten die nöthigen Grenzen, namentlich erkundigte er sich bei Untergebenen über Vorgesetzte und öffnete damit einer Angeberei die Pforten, welche sehr ungünstig wirkte und die Stellung mancher Vorgesetzten geradezu unhaltbar machte. In der den Angestellten gegenüber geübten Controle zeigen sich die gleichen Schäden.

Sein Bedürfniß eines häufigen Verkehrs mit Leuten aller Stände und Classen zur Gewinnung entsprechender Orientirung und seine Ueberlegenheit im persönlichen Verkehr boten aber auch eine gute Seite: der Herzog wurde über Alles orientirt; wo immer eine heikle Streitfrage, Klagen, Bitten oder Beschwerden entstanden, wachte er eifersüchtig darüber, daß solche nicht auf dem Instanzengang nach vorheriger Behandlung der verschiedenen Stellen, sondern direct an ihn kamen, und scheute oft weite Wege

nicht, um zu den Betreffenden zu gelangen. Vertrauend auf seinen persönlichen Einfluß, suchte der Herzog wo immer möglich durch mündliche Erörterung der Frage auf die Betheiligten einzuwirken und in den meisten Fällen war das von Erfolg; die Frage wurde auf gütlichem Wege glücklich ins Reine gebracht. Auch in allen Nöthen stand er seinen Unterthanen immer bei. Bei jedem Zusammentreffen, namentlich auch auf den Jagen, wußte er mit den Bauern trefflichst zu verkehren und durch leutseliges, gewinnendes Benehmen sie für sich einzunehmen. Aus diesem glücklichen Verhältniß und aus der allgemeinen Zufriedenheit, welche die Zeit nach 1770 brachte, erklärt es sich, wenn die Leute die vorhergegangene sehr schlimme Periode und selbst die noch andauernden Jagdmisstände vergaßen, an ihrem Herzog sich erfreuten und noch lange Zeit nachher oft und gerne von ihrem Carl-Herzog sprachen.

Unter der sehr kurzen Regierung der beiden sich folgenden Brüder des Herzogs Carl geschah in jagdlichen Dingen nichts Belangreiches: 1798 aber verfügte der zur Regierung gelangte Herzog und nachmalige König Friedrich auf Anrathen der Stände in besonderem gedruckten Manifest eine Reihe von Bestimmungen, welche alle Jagd im Freien zur Unmöglichkeit machten und direct aussprachen, künftig solle nur in Parken gejagt werden. Es kam anders. Unter der Regierung des nachmaligen Königs erstand die Jagd wieder, wenn auch in bescheideneren Grenzen als vordem. Aber es war das ein letztes Aufflackern vor dem gänzlichen Erlöschen. Noch bei seinen Lebzeiten mußte König Friedrich das sorgsam gehegte und herangezogene Wild wieder abschießen lassen und damit war alles vorbei. Das Jahr 1848 beseitigte nur noch die wenigen übrig gebliebenen Reste der früheren Institution.

Anhang I.

Die Thiergärten und Fasanerien.

Die Thiergärten der früheren Zeit.

1.

Den Thiergärten kommt jagdlich eine nur sehr untergeordnete Bedeutung zu. So lange die Wildstände im Freien der Art reich besetzt waren, daß auch der ausgedehntesten Jagdpassion aller Orten und in nächster Umgebung der Hofhaltungen jederzeit entsprochen werden konnte, so lange noch jener jägerische Geist vorwaltete und möglich war, der es verschmähte, eingesperrtes, fast zahmes und dadurch in seiner Entwickelung wesentlich zurückgebliebenes Wild zu jagen, beziehungsweise todt zu schießen: zu solcher Zeit war ein Bedürfniß nach Thiergärten im heutigen Sinn, d. h. als Ergänzung oder gar als Ersatz der Jagd im Freien, nicht vorhanden. Die Thiergärten im 16., 17. und bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts dienten fast ausschließlich zur Aufnahme seltener Wildgattungen, insbesondere des damals noch nicht so verbreiteten Damwilds und des weißen Edelwilds. Die große Vorliebe jener Zeit für das gewöhnliche (rothe) Edelwild duldete aber dessen gänzliche Ausschließung nicht, und so beherbergten die Parke meist auch eine Anzahl Stücke davon, um ihre Besitzer durch den Anblick dieser so sehr bevorzugten Wildart in besonders starken oder sonst wie ausgezeichneten Exemplaren zu erfreuen. Diesen Zwecken entsprechend waren die Thiergärten meist nur von geringer Größe, in nächster Nähe einer Residenz oder eines Sommer-Aufenthalts angelegt und können etwa mit unseren heutigen zoologischen Gärten verglichen werden.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, und besonders gegen das Ende desselben, als in Folge der steigenden Bevölkerung und Bodencultur der Jagd im Freien immer weitere und erheblichere Schwierigkeiten entgegengestellt wurden, erst zu dieser Zeit fand eine Benützung der Thiergärten zu Jagdzwecken statt. Dem entsprechend wurden sie größer und an dazu geeigneten Plätzen im freien Wald angelegt, enthielten jetzt das eigentliche Jagdwild, d. h. Edelwild, und die aus begreiflichen Gründen bisher ausgeschlossen gewesenen Sauen; dabei war jedoch immer auch noch das nun ziemlich allgemein gewordene, für Parke besonders geeignete Damwild vorhanden. Bei der Art des Jagdbetriebs dieser Zeit, das Jagdvergnügen lediglich nach der Masse der erlegten Stücke zu schätzen, genügte die natürliche Vermehrung des Wilds selbst in großen Parken nicht; es mußte immer von Zeit zu Zeit Wild im Freien gefangen und als Ersatz des abgeschossenen nach den Thiergärten verbracht werden. In der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts wurde es üblich, die starken Hirsche der eingestellten Jagen vor dem Abschießen zu fangen und nach den Thiergärten zu transportiren, um sie dort eine Zeit lang zu hegen und dann nach Muße abzuschießen. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts scheint eine Zeit hindurch die Absicht vorgeherrscht zu haben, alle (hohe) Jagd nur noch in Parken zu betreiben, es war das aber nicht von Dauer, erst ganz am Schluß der Periode zwang die Nothwendigkeit dazu und damals wurde dieser Plan öffentlich verkündigt.

Die frühesten der mir über Thiergärten bekannt gewordenen Nachrichten datiren aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Herzog Christoph hatte zu Urach einen solchen, der mit einer Mauer umgeben war und Damwild nebst einigen Gemsen enthielt. Im Jahr 1564 wollte er ihn vergrößern und auch der neue Theil sollte mit einer Mauer umgeben werden. Da aber gleichzeitig ein Forsthaus zu Rauh St. Johann erbaut wurde, so besorgte der Forstmeister zu Urach, unter dessen Leitung diese Bauten standen, es werde an Kalk für die bürgerlichen Bauwesen fehlen, „wenn so viele Bauten zugleich stattfinden." Die Ausführung der Mauer wurde deshalb verschoben, bis das Forsthaus fertig war und die Vergrößerung fand erst in den Jahren 1566 und 1567 statt. Der Kostenüberschlag betrug 1535 fl.; bei der Ausführung

bereitete aber der steile Hang auf der Seite gegen den Schloßberg (Hohenurach) große Schwierigkeiten und nöthigte zu theilweise 20 Fuß tiefer Fundamentirung, so daß sich eine Ueberschreitung der Bausumme von 200 fl. ergab. Im Herbst 1567 waren die Arbeiten fertig; nun wurden in die Mauer des älteren Gartens „3—4 Löcher" gebrochen, „damit die Dhen und Gemsen ihren Gang dadurch (nach dem neuen Garten) haben mögen." Woher das Damwild kam, konnte ich nicht ermitteln, die Gemsen aber verdankte Herzog Christoph der Gefälligkeit des Herzogs von Bayern. Unter Herzog Ludwig wuchs die Zahl des vorhandenen Damwilds beträchtlich an, so daß die im Garten befindlichen Obstbäume durch Schälen sehr Noth litten. Zu dieser Zeit ist öfter von dem oberen und unteren Garten die Rede, worunter zweifellos die ursprüngliche Anlage und die unter Herzog Christoph erfolgte Erweiterung zu verstehen sind. Der Uracher Thiergarten erhielt sich die ganze Herzogszeit hindurch und alle Herzoge vergnügten sich zeitweise mit Jagen in demselben; Herzog Carl Eugen erlegte öfter Hirsche und anderes Wild dieses Gartens von den Fenstern des Stadt-Schlosses aus.

Ein weiterer Thiergarten wurde 1585 von Herzog Ludwig „unter dem Asperg" errichtet. Er umfaßte einen Theil des Bonholzes, eines größeren Waldcomplexes, der sich von Asperg über Monrepos gegen den Dianenbau hinzog. Das nöthige Damwild zur Besetzung dieses neuen Gartens wurde dem, wie es scheint, sehr übervölkerten Uracher Garten entnommen. Zum Transport desselben waren 24 Fuhren und 3 Kästen nöthig; das läßt auf 72—80 transportirte Stücke schließen. In der nächstfolgenden Zeit und ebenso unter den Herzogen Friedrich und Johann Friedrich ist von diesem Garten oft und viel die Rede; unter Herzog Eberhard III. aber, der mehrere neue Thiergärten anlegte, trat er in zweite Linie, blieb aber erhalten und wurde erst unter Herzog Carl aufgehoben. Neben den Gärten zu Urach und „unter dem Asperg" hielt Herzog Ludwig immer auch einiges Edelwild im Hirschgraben zu Stuttgart; Herzog Friedrich schoß darin als junger Prinz seinen ersten Hirsch.

Eine besondere Vorliebe für Thiergärten hatte Eberhard III. Im Herbst 1650 befahl er die Herstellung eines solchen zu Grafeneck. Der Garten „erforderte wegen der Weite seines Bezirks

eine namhafte Summe Geldes," und diese war von den Forstämtern aus den Holzgeldern, Strafen, Hellerzinsen und anderen Forstgefällen zu liefern. Sie betrug 4500 Reichsthaler, welche mit 100—400 Reichsthalern pro Forstamt hälftig sofort, hälftig nach 2 Monaten einzusenden waren. Die Leitung der Arbeiten war dem Forstmeister von Urach übertragen; die Amtleute der umliegenden Aemter hatten „für schaffende Leute, besonders für Ausländer" zu sorgen (wahrscheinlich Folge der Entvölkerung des Landes) und diese dem Forstmeister zur Verfügung zu stellen; mit der Verpflegung „der großen Anzahl Arbeiter, Taglöhner und Boßler," welche angestellt wurden, war der Keller zu Urach beauftragt. Ungeachtet dieser Einrichtungen ging aber die Arbeit nur langsam von statten. Die Forstmeister waren sehr in Verlegenheit, das nöthige Geld aufzutreiben; zu Anfang 1651 war erst die Hälfte der ausgeschriebenen Summe geliefert und im Herbst 1652 fehlen noch 1200 fl. Das verzögerte die Arbeit gar sehr; der bei derselben betheiligte Werkmeister von Neuffen wollte sie ganz einstellen und konnte nur durch Androhung von Thurmstrafe zur Fortsetzung bewogen werden. 1654 endlich war der Garten fertig und mit Edelwild besetzt und 1655, als der Herzog zur Prunft in Urach war, schoß er den ersten Hirsch darin. Schon im folgenden Jahr ist von abermaligen Bauten in diesem Garten die Rede, die vielleicht mit der Absicht, Damwild dahin zu verpflanzen, im Zusammenhang standen. Im November dieses Jahres berichtet der Forstmeister, die Arbeiten seien fertig und meint, das für den Garten bestimmte Damwild solle noch im Lauf des Herbstes nach Grafeneck verbracht werden, weil die kühle Witterung den Transport begünstige. Der Herzog war damit einverstanden und ordnete an, das Wild solle von Orthenburg, woher es bezogen wurde, über Donauwörth direct nach Grafeneck geschafft werden. In der späteren Zeit ist von diesem Thiergarten nicht mehr die Rede, so daß ich annehmen muß, er sei nach Eberhards Tod eingegangen.

Einen weiteren, übrigens nur sehr kleinen Thiergarten für Damwild legte Eberhard III. im Burggarten zu Kirchheim an. Auch dieser scheint nur kürzere Zeit hindurch bestanden zu haben.

Eine Schöpfung ausgedehnterer Art entstand unter Eberhard III. zu Kirpach. Den Anfang dazu machte 1664 die An-

lage eines Thiergartens (und einer Fasanerie) im Stromberg, bei dem herzoglichen Forsthaus zu Kirpach. Der dazu bestimmte Platz lag auf dem rechten Hang des Kirpachthals und ist heute noch als Forstort „Thiergarten" benannt. Der Garten muß ziemliche Ausdehnung gehabt haben, da allein an Feld und Egarten, ohne den Wald, 200 Morgen mit eingezäunt wurden. Das Areal gehörte nur zum Theil der Herrschaft, ein anderer Theil war Gemeinde- und Privateigenthum. Durch Kauf und Tausch wurde die Eigenthumsfrage vor Beginn der Arbeit zur Zufriedenheit beider Theile gelöst; auch bezüglich des Materials, der Aufsicht, der nöthigen Gelder und des Rechnungswesens wurde alles vorgesehen, so daß der Bau in Ordnung vor sich gehen konnte — ein Verfahren, das sehr vortheilhaft contrastirt gegen die Herstellung ähnlicher Schöpfungen in der späteren Zeit, unter Eberhard Ludwig und noch mehr unter Carl Eugen. Zu den Arbeiten am Zaun, der aus Pallisaden mit vorgelegtem Graben bestehen sollte, verlangte der Herzog von den umliegenden Aemtern Vaihingen, Brackenheim, Sachsenheim, Bietigheim, Leonberg, Maulbronn eine 5—6tägige Dienstleistung der jagenspflichtigen Mannschaften mit Handarbeit und Fuhren. Gegen die Zusicherung einer entsprechenden Schonung dieser Mannschaften bei der nächsten Feiste und beim Schweinhatz und gegen das Versprechen, dem Wildschaden vorzubeugen durch die Anstellung beeidigter Gemeinde-Angehöriger zum Zweck des Abschießens der schadenden Sauen (nicht aber des Edelwilds) auf dem Feld waren die Leute zur Arbeit bereit; nur Vaihingen machte Schwierigkeiten und die Pflichtigen dieses Bezirks betheiligten sich nicht. Die Arbeit ging aber doch gehörig von statten, so daß zu Anfang September des gleichen Jahrs der Zaun fertig war und das Wild eingetrieben werden konnte.

Das sollte durch umfassende Treiben aus den umliegenden Waldungen geschehen, zu denen aber wegen der Größe der einzelnen Treiben die Jagensmannschaften des Stromberger Forsts nicht genügten. Da nun die Unterthanen je nur im eigenen Forst jagenspflichtig waren, so versprach der Herzog den aus dem anliegenden Leonberger und Reichenberger Forst aufgebotenen Leuten für die auf 4 Tage angenommene Arbeit des Eintreibens eine Lieferung von täglichen 2 Pf. Brod und

Schonung in andern Jagensdiensten. Dieses Anerbieten wurde angenommen, nur Vaihingen, obgleich im Stromberger Forst gelegen, remonstrirte abermals und berief sich auf früher erlangte Befreiung. In Folge eingeleiteter Verhandlungen aber wurden doch 70 Mann für 2 Tage gestellt und für die 2 weiteren Tage durch 70 andere Leute ersetzt. Die Treiben wurden nun gemacht und fielen sehr befriedigend aus. Das erste Treiben geschah vom „Sachsenheimer Holz" gegen den „Bromberg" (Forstort östlich von Kirpach) und ergab 80 Stück Edelwild, worunter 20 jagdbare Hirsche. Der zweite Trieb wurde „im Gefaß" gemacht und ergab 30 Stück Edelwild mit 10 jagdbaren Hirschen. Durch diese zwei Treiben waren somit über 100 Stück Edelwild in den Garten gekommen. Der Forstmeister erachtete diese Anzahl für genügend und meinte, man solle den projektirten dritten Trieb „am Hamberg und an Hausäckern" nicht machen; zudem seien jetzt schon über 8000 Pf. Brod verausgabt und der dritte Trieb veranlasse eine nahezu gleich große Ausgabe, auch beschwerten sich die Leute jetzt schon über die Abhaltung von den Feldgeschäften. In Folge dieser Vorstellungen unterblieb das weitere Eintreiben. Der Garten war jetzt fertig gestellt; auch die Bauten, Futterräume und Hütten, Fasanenhäuser 2c. wurden noch vor Winter in gebrauchsfähigen Stand gesetzt. Aber wie das gewöhnlich geht, trotz aller Vorsicht des Herzogs hatten die Baumeister sich doch verrechnet; der Ueberschlag wurde um 150 fl. überschritten, angeblich „wegen der bedeutenden Zimmerarbeiten am Fasanenhaus."

Im Jahr 1666 begann der Herzog, der, wie es scheint, für Kirpach besondere Vorliebe hatte, mit dem Bau eines Lusthauses. Das Gebäude muß ziemlich umfangreich projectirt gewesen sein, denn der Entwurf dazu verlangt 300 Eichen und 416 große Tannen. Erstere wurden in der Nähe gehauen und durch herrschaftliche, theils auch durch Frohn-Fuhren zur Baustelle gebracht; letztere wurden im Liebenzeller Forst gehauen, auf der Nagold und Enz bis Vaihingen geflößt und von dort durch Frohnfuhren nach der Baustelle transportirt. Das Lusthaus, nur in Holz aufgeführt, war bald fertig; indessen schon nach kurzer Frist wurde es als nicht mehr genügend befunden; es sollte erweitert und verschönert werden. Zu diesem Zweck wendete sich der Herzog 1669 an den schwedischen Ministerresidenten zu Frankfurt Habbeus und veran-

laßte ihn zur Aufstellung eines Projects. Das geschah; zu endgiltiger Feststellung desselben kam Habbeus dann selbst nach Kirpach, brachte alles vollends ins Reine und legte den ausgearbeiteten Entwurf dem Herzog vor. Dieser genehmigte ihn und ließ noch im gleichen Jahr mit der Ausführung beginnen. Ueber Plan und Ausführung habe ich nur einen Baubericht vom Jahr 1672 auffinden können; hienach muß das Ganze von größerer Ausdehnung gewesen sein. Der Bericht zählt nachstehende Baulichkeiten auf, an denen in Stein und Holz gearbeitet wurde: „Zwei Vorhof-Gebäude mit Portal von Stein, ein Portal-Haus, zwei Gallerien im Vorhof, ein Lusthaus-Altan gegen Ochsenbach, zwei Wald-Gebäude, dazwischen ein Brunnen mit spritzendem Berglin, das auf die Cascaden gerichtet ist, ein Gestäffelwerk mit Dreher-Arbeit (Cascaden), ein weiteres solches gegen den Waldbau hin mit Wasserfall, ein gepflasterter Hof, darin ein Oval mit Kranz." In Folge der erweiterten Schloßanlage wurde 1673 auch der Thiergarten vergrößert und zwar nach dem linken Thalhang hin, so daß der neue Zaun über das Thal nach dieser Seite ging. Die dazu nöthigen Pallisaden wurden von den Leuten der umliegenden Aemter beigeführt und gesetzt, wogegen der Herzog sie mit der Wolfsjagd verschonte, und zu der dringend nöthigen Vertilgung dieser sehr zahlreichen Raubthiere einen eigenen Wolfsschützen anstellte, auch den Abschuß des schadenden Schwarzwilds wiederholt anordnete.

Nach Eberhards Tod und bis zu Herzog Carls Zeiten blieb dieser Thiergarten erhalten; 1690 ließ der Vormünder durch Vermittlung des Generals Tabor einen Ungarn kommen und durch ihn zu Kirpach eine Eisgrube anlegen. In der Folgezeit aber müssen Thiergarten und Schloß vernachlässigt worden sein, denn 1709 wurde auf Anordnung Herzog Eberhard Ludwigs alles wieder in den früheren Stand gesetzt und das fehlende Wild ergänzt. Auch unter Carl Alexander wurde der Garten sorglich behandelt; nach des Herzogs Tod, 1738, war der Bestand an Edelwild: 12 jagdbare Hirsche, 18 nichtjagdbare, 40 Stück Wild, 15 Kälber, 85 Stück im Ganzen. Herzog Carl hatte an der Schöpfung seiner Vorfahren keinen Gefallen. Unter dem Vorwand, die Gebäude in Kirpach seien so schadhaft, daß deren Herstellung 900 bis 1000 fl. kosten würde, ließ er, der doch sonst bei Bauten und

überhaupt nichts weniger denn karg war, 1750 das ganze Schloß abbrechen. Der Sitz des Forstmeisters, das Forsthaus, war zuvor schon abgebrannt und das Forstamt deshalb (1742) nach Freudenthal verlegt worden. Auch die Feldgüter des Gartens scheinen schon früher verpachtet worden zu sein. Endlich 1781 wurden die letzten noch übrigen Gebäude der früheren Zeit, die bisher dem Forstmeister im Stromberg zum Betrieb einer kleinen Meierei und dem Förster der Kirpacher Hut als Wohnsitz gedient hatten, dem Beständer des herzoglichen Meierei-Guts übergeben. So verschwand diese ausgedehnte Schöpfung Herzog Eberhards und mit ihr die Vorliebe, welche eine längere Zeit hindurch die Herzoge, besonders Christoph und Eberhard, für diese Gegend gehabt hatten.

Herzog Eberhard Ludwig pflegte, wie schon oben bemerkt wurde, die Thiergarten-Anlage zu Kirpach. In dem Thiergarten „unter dem Asberg," der jetzt „im Bonholz" oder „der weiße Thiergarten" genannt wurde, hielt er weißes Edelwild, vielleicht die Nachkommen der unter Johann Friedrich gefangenen Stücke (s. pag. 171). Unter ihm ist zum ersten Mal von einem Saugarten die Rede; es bestand ein solcher im Leonberger Forst. Herzog Carl Alexander pflegte vorzugsweise die Fasanerien; die Thiergärten traten dagegen zurück, doch blieben die bestehenden Gärten zu Urach und „im Bonholz" erhalten.

Die Thiergärten unter Herzog Carl.

2.

Aenderungen aller Art brachte die Regierungszeit des Herzogs Carl. Ende der 60er und besonders in den 70er Jahren des 18ten Jahrhunderts, als man das ganze bisherige Jagdwesen mehr und mehr zum Gegenstand scharfer Kritik und ernstlicher Klagen machte, und als gleichzeitig der Herzog das Bedürfniß empfand, ein guter Regent und wirklicher Landesvater zu werden, zu dieser Zeit entstanden sehr viele Thiergärten, so daß die Anschauung erlaubt ist, der Herzog habe sich schon damals mit der Idee getragen, die Jagd fortan vorzugsweise in Thiergärten zu pflegen. Aber dieses Project war nicht von Bestand. Nicht nur wurden stets neue Gärten angelegt und nach kurzer Frist wieder

aufgehoben, auch die Gärten, denen eine längere Dauer beschieden war, wechselten immer nach ganz kurzen Fristen den Platz. Und da in der Hauptsache die Umgebung der Solitude während der ganzen Periode das Terrain der Thiergärten war und blieb, so kann nicht einmal die in der Sache begründete Nothwendigkeit des nicht allzu langen Verbleibens eines Thiergartens am gleichen Ort als eine stichhaltige Erklärung dieses Verfahrens angeführt werden. Mit dem Jahr 1777 aber hörte die Passion für Thiergärten der Hauptsache nach auf und es bestanden deren in der späteren Zeit nur wenige.

Den Anfang seiner Neuerungen machte Herzog Carl, wie schon oben bemerkt, mit dem Abbruch von Kirpach. Im gleichen Jahr 1750 ließ er, „um den Wechsel des Wilds und das fürstliche plaisir zu mehren," den Zaun des „weißen Thiergartens" abbrechen und das weiße Edelwild in die Favorite verbringen; die bisher daselbst gewesene Fasanerie aber verlegte er in das Osterholz. Im folgenden Jahr, nachdem Kirpach kaum erst abgebrochen war, legte er daselbst einen Schwarzwild-Park an, vielleicht den früheren noch nicht zerstörten Zaun dazu benützend. Dadurch schädigte er den Pächter des Meierei-Guts in hohem Grad; von einem anderweitigen Pachtvertrag aber, zur Regelung des Verhältnisses, abstrahirte er und entschädigte den Pächter für seine Verluste dieses Jahr mit 305 fl., „da er beabsichtige den Garten im kommenden Jahr anderswohin zu verlegen." 1761 wurde das weiße Edelwild von der Favorite nach einem neu angelegten Garten in der Eltinger Hut und 1764, nach Herstellung der Solitude, in einen Park in der Nähe derselben, „im Hirschbiegel," verlegt. Zugleich mit dieser letzteren Verlegung war eine wesentliche Vergrößerung des Gartens verbunden; im Herbst dieses Jahrs ließ der Herzog 200 Stück rothes Edelwild und 100 Rehe im Heidenheimer Forst fangen und in den Garten verbringen. Kurz darauf wurde dieser Thiergarten nach „dem alten Haus und der Gersthalde" verlegt, später kam er in den „großen Röthelberg" und 1778 war er in den Forstorten Sauhütte, Sandrain, Hahnenbühl, Trinket-Waasen und kleiner Röthelberg. Da diese Waldung zum ziemlichen Theil Gerlinger Gemeinde-Eigenthum war, so hatte der Herzog jährlich 750 fl. als Entschädigung an die Gemeinde zu bezahlen. Die Rehe gediehen im Park nicht,

1773 waren deren keine mehr, und überhaupt nur noch 42 Stück weißes und 28 dto. rothes Edelwild vorhanden. Als 1790 das ganze Jagdwesen auf einfachern, weniger kostspieligen Fuß gesetzt wurde, verlegte der Herzog, zum Zweck der Ersparung der nach Gerlingen zu bezahlenden Entschädigung, das weiße Edelwild nach einem 1788 zwischen Degerloch und Klein-Hohenheim auf herrschaftlichem Grund angelegten Thiergarten, nachdem das bisher darin gewesene Rothwild zuvor beseitigt worden war. Nach des Herzogs Tod ließ sein Nachfolger 1794 diesen Thiergarten ganz eingehen und das weiße Edelwild in den freien Wald jagen; dessen Nachfolger Friedrich Eugen aber ließ sofort nach seinem Regierungs-Antritt dasselbe im Sommer 1795 wieder fangen und in einen bei Scharnhausen-Ruith neu angelegten Thiergarten verbringen.

Wir kehren wieder zu Herzog Carls Zeit zurück. Nach Beendigung der Bauten in Solitude legte der Herzog 1768 einen Schwarzwild-Park daselbst an. Zu Besetzung dieses Gartens mit Wild ließ er im Forst Heidenheim im December 1768 82 Sauen fangen und nach dem Park führen. Dieses Fang-Jagen währte 19 Tage; es waren dabei täglich 800 Bauern und als Postillons zum Verschicken 41 Metzger mit 44 Reitpferden thätig. Der Fangzeug mußte von Göppingen nach Bartholomä und von da in den Wald geführt werden; das verursachte eine Leistung von 803 Mann, 1607 Pferden und 64 Wagen (auf einen Tag berechnet). Beim Rücktransport des Zeugs, wohin ist nicht gesagt, waren thätig 63 Mann und 126 Pferde für 2½ Tage. Das Abführen der gefangenen Sauen von der Fangstelle bis Lorch besorgten 78 Mann mit 156 Pferden und 26 Wagen; der Transport währte 3 Tage. Als Ersatz für diese Leistungen legten die Gemeinden Heidenheim, Heubach, Königsbronn und Anhausen eine Rechnung von 7446 fl. 30 kr. vor, die aber vom Forstmeister zu Heidenheim auf 909 fl. 11 kr.; ermäßigt wurde. Den Weitertransport von Lorch nach Solitude hatten die Gemeinden Lorch, Schorndorf, Waiblingen zu leisten und berechneten dafür eine Entschädigung von 719 fl. 31 kr.; der Forstmeister fand diese Summe zwar sehr hoch, erkannte sie aber dennoch als giltig an, weil die Leute, wegen mangelhafter Anordnung des Ganzen, oft bis zu 31 Stunden auf den Transport warten mußten und damit sehr viele Zeit verloren. Bezahlung dieser Forderungen

wurde nicht geleistet, der Herzog entschied: es solle zunächst Alles ad acta gelegt werden, bis die Frage von den Gemeinden oder der Landschaft weiter verfolgt werde.

Nun folgt eine Periode, in der die Thiergärten, man möchte sagen, massenhaft erstehen, aber auch eben so rasch wieder verschwinden. 1770 legte der Herzog einen solchen für Rothwild an und besetzte ihn mit 150 Stück. Nachdem das Wild sich auf 400 bis 450 Stück vermehrt hatte, wurde er 1777 wieder aufgehoben, und 1778 das weiße Edelwild dahin verlegt (s. oben). Im gleichen Jahr 1770 wurde ein Rehgarten im „großen Röthelberg" angelegt und mit 100 Rehen besetzt, aber schon nach 2 Jahren wieder aufgehoben, nachdem alle Rehe bis auf 9 Stück eingegangen waren. Ein Damwild-Garten im „kleinen Röthelberg," der 250—300 Stück enthielt, wurde 1770 aufgehoben, 1778 aber existirt ein solcher wieder in der Nähe des „weißen Thiergartens." 1773 wurde „der große rothe Thiergarten" in der Eltinger, Magstadter und Madener (Bruderhaus) Hut angelegt und nach 9monatlichem Bestehen im gleichen Jahr wieder aufgehoben. 1775 wurde ein Saugarten bei Bothnang aufgehoben, der in den Stuttgarter Stadt- und Privatwaldungen „Sittel, Asperwald, Bunberle, Finsterwald, Sommerhalden, Rothenwäldle, Gallenklingen, Metzgerhau, Kreher, Palmisches Wäldle, Münsterwäldle, Stuttgarter Spitalwald" mit 9 Stück angelegt worden, und allmählig zu einem Bestand von 400 Stück angewachsen war. In der späteren Zeit, als der Herzog mehr und mehr Hohenheim als seinen Aufenthaltsort bevorzugte, richtete er 1784 einen Thiergarten zu Scharnhausen ein und dotirte ihn mit 934 fl. jährlich (welche Summe aber, wie es scheint, nicht flüssig wurde, s. Kosten der Thiergärten). Der Zaun dieses Gartens hatte eine Länge von 2 Stunden. 1788, im April, sollte dieser Thiergarten in den der Gemeinde Plieningen gehörigen Wald „Oehnhalde und Assen", rechts der Straße von Hohenheim nach Stuttgart verlegt werden. Nachdem die Verhandlungen mit der Gemeinde deshalb schon eingeleitet waren, fand der Herzog den Platz doch nicht geeignet und verlegte den Scharnhauser Garten nach dem Herrschaftswald zwischen Degerloch und Klein-Hohenheim. 1790 aber wurde er nach seinem bisherigen Bestand aufgehoben und das weiße Edelwild dahin versetzt (s. oben). Ein Saugarten auf dem Bezzenberg bei Waldenbuch

wurde 1788 gleichfalls aufgehoben, dagegen bestand ein solcher zu Ende der 90er Jahre bei Scharnhausen. In der Zeit 1771—72 hatte der Herzog einen „Schecken-Thiergarten" im großen Röthelberg angelegt und mit 4 Stück solchen Wilds besetzt. Bald darauf wurde der Garten nach dem hohen Markstein und später wieder nach seinem ersten Platz verlegt, 1777 aber wurde er aufgehoben. Was aus dem scheckigen Wild wurde, von welchem zur Zeit der Aufhebung des Gartens 30 Stück vorhanden waren, vermag ich nicht anzugeben, sicher aber ist, daß es noch unter Herzog Carl ausstarb.

Fremde Thiere. Die Kosten der Thiergärten. Die Gärten zu Mömpelgard.

3.

Neben dem eigentlichen Thiergarten-Wild hielten die Herzoge häufig fremde Thiere. Der Gemsen zu Urach ist schon oben gedacht, im Schloßgraben zu Böblingen hielt Herzog Christoph Bären, von denen er ein paar Junge als Geschenk nach Hessen schickte. Im Schloßgraben zu Tübingen hatte er ein Löwenpaar. Unter Eberhard III. wurden häufig Wölfe, Luchse und Füchse gefangen und in Böblingen verwahrt; sie dienten sehr wahrscheinlich zu Kampf-Jagen und Fuchsprellen. Eberhard Ludwig hatte zu Böblingen Bären und sein Nachfolger Carl Alexander hielt im Schloßgarten zu Stuttgart allerlei fremde Thiere. Nach des Letzteren Tod wurden sie beseitigt und aus diesem Anlaß dem Markgrafen von Baden ein Nimmersatt (Pelikan) verehrt. Endlich und schließlich ist hier des bengalischen oder Axis-Wilds (axis maculata) zu erwähnen. Wann und woher dieses Wild nach Württemberg kam, konnte ich nicht ermitteln;*) die erste Nachricht über das Vorhandensein desselben finde ich in einem Bericht über

*) Das heute noch vorhandene Axis-Wild stammt von einigen Thieren, welche König Friedrich in London erwarb und nach Favorite bringen ließ. Ob dazu noch weiteres solches Wild von Herzog Carls Zeit vorhanden war, vermag ich nicht zu sagen, erachte es aber nicht für wahrscheinlich.

die Thiergärten von 1778. Darin ist von den „scheckigen Rehen“ im Echterdinger Fasanen-Garten die Rede; 1781 wird in diesem Garten ein neuer Stall für „das Bengal-Wild“ erbaut.

Ueber die durch die Thiergärten verursachten Kosten finden sich überhaupt nur wenige Notizen und diese beschränken sich auf die Zeit des Herzogs Carl. Zu dieser Zeit und besonders in der Periode der vielen Thiergärten mögen die Auslagen nicht unbeträchtlich gewesen sein, da alle Gärten sehr hohe Wildstände enthielten, so daß das ganze Jahr über eine künstliche Fütterung nöthig war; die über diese Ausgaben geführte Verrechnung ist, wie das ganze Rechnungswesen, sehr verworren und ungenau, so daß die Summe der Ausgabe-Posten nie die wirklichen Auslagen darstellt, sondern stets noch der Ergänzung bedarf für aus eigener Verwaltung gelieferte Naturalien, für Baukosten, Besoldungstheile ꝛc. Nach den Etats waren 1761, zu einer Zeit, wo nur der „weiße Garten“ zu Favorite, der Uracher Garten und die Fasanerie im Osterholz bestanden, für diese jährlich 5200 fl. ausgeworfen, welche die sämmtlichen Forstämter zu liefern hatten. In der Periode der vielen Thiergärten 1770—77 betrug diese Summe 10,122 fl. In Folge der Ablösung der Kloster-Präſtationen wurde im Jagdwesen überhaupt eine sparsamere Verwaltung eingeführt und die Zahl der vorhandenen Thiergärten erheblich vermindert. Zu dieser Zeit, 1778, wurde die Administration des weißen Thiergartens und des Echterdinger Gartens, letztere aber nur in Betreff der dort untergebrachten „scheckigen Rehe“ (Axis-Wild), dem Forstmeister von Leonberg mit einem Jahres-Etat von 1000 fl. übertragen; der Wildstand war zu 100 Stück weißes Edelwild und 24 Stück Axis-Wild angenommen.

Die Kargheit dieser Summe ergibt sich auf den ersten Blick. Deshalb war in der bezüglichen Verfügung noch weiter bestimmt: Die Fütterung des Wilds, die Herstellungen am Zaun, das Anmachen der Sulzen, der Bau der Wildäcker und die Pflanzung der zahmen und wilden Obstbäume in den Alleen sollten in der Frohn besorgt werden. Statt des bisher verwendeten Oehmdes sollte gutes Wiesenheu gegeben werden und zwar wurden 4 Pfd. pro Stück und Tag für 6 Wintermonate angenommen und ebenso 4 Pfd. Waldgras, das mit Stroh gemischt als Häckerling gegeben wurde; außerdem sollte während des ganzen Jahrs ½ Vierling

Hafer pro Stück und Tag verfüttert und an Salz verwendet werden: jährlich 6 Simri für 6 Sulzen und wöchentlich 1 Vierling in die Futtertröge. Seitens des Oberjägermeisters und des Forstmeisters wurde gegen diesen Etat, als viel zu niedrig bemessen, nachdrücklichste Verwahrung eingelegt; allein der Herzog, in dieser Frage beeinflußt durch einen Pürschmeister, bestand auf der ausgesetzten Summe. Damit war aber die Frage nicht ins Reine gebracht, sie wurde im Gegentheil noch complicirter dadurch, daß in der Folge auch noch die Kosten der Fasanerie Echterdingen und des 1784 zu Scharnhausen angelegten Thiergartens von der genannten Etats-Position gedeckt werden sollten. Angesichts dieses Zustandes und in Ermangelung weiterer baaren Mittel erklärte schließlich 1784 der Forstmeister von Leonberg, die Verwaltung nicht mehr weiter führen zu können. In seinem diesbezüglich erstatteten Anbringen berechnete er für das Jahr 1784/85 die Kosten des weißen Thiergartens zu 2196 fl., der Fasanerie Echterdingen zu 4138 fl., des Gartens zu Scharnhausen für die Zeit von seiner Errichtung im Lauf des Jahrs 1784 bis zu Ende des Etatsjahrs (Georgii 1785) zu 1104 fl. Zusammen ein Kostenbetrag von 7438 fl. gegenüber dem Etat von 1000 fl., somit ein Mehraufwand von 6438 fl. Derartige Vorstellungen konnte der Herzog nicht ignoriren; er gab wenigstens theilweise nach und übernahm die Kosten des Scharnhauser Gartens auf seine Schatulle; im Uebrigen empfahl er äußerste Sparsamkeit, namentlich Fütterung des Wilds nur mit Waldheu, so daß eine Ueberschreitung des Etats nach Möglichkeit vermieden werde.

Dem Vorstehenden reihe ich schließlich einige Notizen an über die Thiergärten zu Mömpelgardt. Nach dem Jagdtagbuch des Herzogs Friedrich müssen daselbst mehrere Thiergärten gewesen und bei den geringen Wildständen im Freien schon zu dieser Zeit zu Jagdzwecken gebraucht worden sein. Das Tagbuch spricht 1581 von einem alten und einem neuen Thiergarten, letzterer bei Etournelles; 1591 ist ein solcher bei Blamont genannt. Anfangs der 80er Jahre scheint neben dem Edelwild auch Damwild in diese Gärten gekommen zu sein, 1586 schießt Graf Friedrich den ersten Damhirsch und findet sein Wildbret gut zum Essen, es sei dem Reh ähnlich, nur etwas weißer. Später schoß er in diesen Gärten häufig Edel- und Damwild.

Die Fasanerien unter den Herzogen Eberhard III., Eberhard Ludwig und Carl Alexander.

4.

Viel später als die Thiergärten kamen die Fasanerien auf. Es erklärt sich das aus der Seltenheit der Fasanen in der früheren Zeit, mehr noch aus den mangelhaften Schußwaffen. Diese waren wenig geeignet zum Schrotschuß und gar nicht zum Flugschießen. Eine Fasanerie bedingt aber fast mit Nothwendigkeit Jagdzwecke, und zwar Jagd mit dem Feuergewehr, da das Fangen der Fasanen, analog dem Fangen anderer Wildgeflügel-Arten, bei eingesperrten und eigentlich schon gefangenen Vögeln doch nicht thunlich erscheint. Das Emporkommen der Fasanerien geht deshalb ziemlich gleichen Schritt mit der Vervollkommnung des Feuergewehrs für das Schrot- und Flugschießen. Sehr wahrscheinlich führte Eberhard III. die Fasanen in Württemberg ein. Eberhard Ludwig und Carl Alexander brachten die Fasanenzucht sehr empor, ebenso Carl Eugen im ersten Theil seiner Regierungszeit; später aber, und besonders von Mitte der 70er Jahre an vernachlässigte er diese Wildart auffallend. Die natürliche Beschaffenheit des Landes ist der Fasanenzucht in Württemberg nicht günstig. Diese Wildart verlangt neben einem fruchtbaren Boden viel Wasser; nasse Wiesen und Waldungen sagen ihr besonders zu; diese letztere Bedingung aber findet sich nur relativ selten in unserem Bergland und so kam eine sogenannte wilde Fasanenzucht, d. h. die allmählige Acclimatisirung der Fasanen und ihre natürliche Vermehrung im Freien niemals in irgend nennenswerther Zahl zu Stand; auch die künstliche Aufzucht wurde durch dieses ungünstige Verhältniß wesentlich beeinträchtigt und vertheuert. *)

Die erste Fasanerie im Herzogthum entstand 1664 unter Eberhard III. zu Kirpach. Zugleich mit dem dortigen Thiergarten wurden daselbst „ein wilder und ein zahmer Fasanengarten und ein Hühnergarten" eingerichtet und zweifellos im Hinblick darauf

*) In dem nicht sehr entfernten Ulmer Gebiet ist ein günstigeres natürliches Verhältniß und dort waren auch die Fasanen schon in relativ früher Zeit heimisch (s. die Ulmer Jagdordnung von 1557 pag. 97); sie erhielten sich während der ganzen Herzogs-Periode und wurden erst in der neuesten Zeit ausgerottet.

200 Morgen Feld in den Thiergarten mit eingezäunt. Der „zahme Fasanengarten“ war, was man heute eine Fasanerie nennt, d. h. die Eier der Fasanen wurden gesammelt, durch welsche und gewöhnliche Hühner ausgebrütet und die Jungen mit künstlicher Fütterung aufgezogen. In der „wilden Fasanerie“ beschränkten sich die Einrichtungen auf thunlichsten Schutz gegen das Raubzeug, Fütterung im Winter und Anlage von Brutplätzen. Woher die Fasanen zur ersten Besetzung des Gartens kamen, ist nicht zu ermitteln; anfänglich waren 30 Stück vorhanden. Die Züchtung machte viele Schwierigkeiten und gelang nicht eben, so daß 1672 nur mehr 1 Hahn und 3 Hennen mit 15 Jungen vorhanden waren. Namentlich das Raubzeug verursachte stets viele Verluste; sehr häufig berichtet der Fasanenmeister, „der Habicht habe schon wieder einen Fasanen hingerichtet.“ Doch erhielt sich die Fasanerie längere Zeit und ging (wahrscheinlich) erst ein, als unter Eberhard Ludwig eine neue im Favorite-Wald bei Ludwigsburg errichtet wurde. Im Hühnergarten wurden zahme Hühner und anderes Hausgeflügel verschiedener Art gehalten; 1672 belief sich der Bestand auf 204 Stück; darunter waren 103 Hühner, wobei kleine rothe von Amsterdam, 33 Enten, worunter einige Bisam-Enten, 1 Paar weiße und 1 Paar graue Pfauen und 64 Junge aller Art. Auch mit der Zucht von Auergeflügel wurde ein Versuch gemacht und 1 Hahn nebst Henne in die Fasanerie verbracht, sie hielten sich aber nicht und gingen schon nach Jahresfrist ein. Aus dem Fasanen- und Hühner-Garten wurde immer eine entsprechende Anzahl Geflügel in die Hofküche geliefert.

Von einer weiter vorhanden gewesenen Fasanerie in dem heute ausgestockten, aber noch „Fasanengarten“ geheißenen ehemaligen Wäldchen zwischen Lauterbach und Herdtmannsweiler finde ich eine erste Nachricht aus dem Jahr 1692. Dabei wird von dieser Fasanerie als einer längst bestehenden Einrichtung gesprochen, so daß ich dahin gestellt sein lassen muß, ob sie von der damaligen, seit 1678 bestehenden Vormundschaft oder von einem der Herzoge Wilhelm Ludwig oder Eberhard III. errichtet, oder endlich, ob sie vielleicht bei der Erwerbung der Komthurei Winnenden von dieser mit übernommen wurde. Daß sie schon vor Kirpach bestand, ist nicht anzunehmen; die Wahrscheinlichkeit spricht für ihre Errichtung unter Eberhard III.

Die beiden genannten Fasanerien zu Kirpach und Winnenden bestanden längere Zeit hindurch und wurden zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch weitere Anlagen vermehrt. 1708 errichtete Eberhard Ludwig eine Fasanerie im Favorite-Wald bei der neuen Residenz Ludwigsburg. Zum Ankauf der nöthigen Fasanen wurden 500 fl. angewiesen; außerdem aber wurden auch die in Kirpach vorhandenen nach Ludwigsburg versetzt (und da in der späteren Zeit von Kirpach als Fasanerie nicht mehr die Rede ist, so ist anzunehmen, es sei der dortige Fasanen- und Hühner-Garten bei dieser Gelegenheit eingegangen). Um die Localität zu dem beabsichtigten Zweck tauglicher zu machen, wurden 4 Quellen im Eglosheimer Feld gefaßt und nach Favorite geleitet; auch „die zwei Hölzle, welche vom Fasanengarten gegen Eglosheim und gegen die Neckarweihinger Brücke zu gelegen sind," wurden, um das Verstreichen der Fasanen zu verhindern, ausgestockt. Wie in den übrigen Fasanerien, so machte auch hier das Raubzeug viel zu schaffen und erforderte eine stete strenge Aufsicht. Eine weitere Fasanerie kleineren Umfangs legte Eberhard Ludwig 1730 in dem jetzt ausgestockten, aber heute noch „Fasanengarten" benannten Wäldchen zwischen Degerloch und Echterdingen an.

Eine abermalige Vermehrung der bestehenden Fasanerien trat unter Carl Alexander ein. 1736 errichtete er eine solche in dem Wald zwischen Ehningen und Dagersheim, der heute noch „Fasanengarten" genannt wird. Der Zaun hatte eine Länge von 9000 Fuß; in demselben waren 24 Fallen zum Fangen des Raubzeugs angebracht und im Innern des Gartens befanden sich 3 Futterhäuschen. Die Echterdinger Fasanerie wurde unter Carl Alexander vergrößert, der Zaun wurde um 4700 Fuß verlängert und 20 Raubzeug-Fallen darin angebracht, auch ein Brut- und Futterhaus und außerdem 3 kleinere Futterhäuschen erbaut. Die Beifuhr der zu diesen Herstellungen in Ehningen und Echterdingen nöthigen Hölzer geschah aus dem Neuenbürger und Altensteiger Forst in der Frohn und verursachte ziemliche Schwierigkeiten durch die ziemlich starke Inanspruchnahme der an den Zufahrtstraßen gelegenen Ortschaften. Zu ihrer Beseitigung bewilligte der Herzog für jeden zu führenden Wagen eine Maß Wein nebst Brod und Fourage für die Pferde.

Die Fasanerien unter der Vormundschaft, unter Herzog Carl und dessen Nachfolgern.

5.

Unter der nachfolgenden Vormundschaft wurde in der Favorite ein steinernes Gebäude als Wohnung für den Fasanenmeister hergestellt. Die Leute wollten aber nur gegen baare Bezahlung arbeiten und da die herrschende Ebbe in den Kassen solche schwierig machte, so verzögerte sich der Bau sehr zum Schaden des Bauwesens und der Fasanerie. Gleichzeitig reichte die Rentkammer dem Herzog eine Vorstellung ein über die sehr hohen Kosten der vielen Fasanerien zu Favorite, Winnenden, Echterdingen, Ehningen und des Geheges zu Ludwigsburg. Die Rentkammer meinte, es gebe im Land überall Wild in Menge, so daß selbst die weitgehendste Jagdpassion volles Genüge daran finden könne, auch als Nahrungsmittel reiche das im Freien vorhandene Wild vollständig aus. Angesichts des bedenklichen Geldmangels und des schon in ziemlichem Grad in Anspruch genommenen Credits knüpfte sie an diese Vorstellung den Antrag auf Eingehen der Fasanerien und des Geheges: der Herzog-Vormünder ging aber nicht darauf ein. Dieser Vorgang hatte 1739 stattgefunden; 1742 wiederholte die Rentkammer ihre Anträge in präciserer Form; sie hatte in der Person des damaligen Wildbret-Schreibers einen General-Unternehmer gefunden, der gegen entsprechende Entschädigung in Geld und Naturalien und Bezahlung der erlegten Fasanen die Fasanerien zu Favorite und Ehningen, sowie den Dienst der Gehegbereiter übernehmen wollte. Dahin nun, sowie auf gänzliche Beseitigung der Fasanerien zu Ehningen und Echterdingen ging der Antrag. Der Oberjägermeister, zur Aeußerung darüber aufgefordert, war gar nicht damit einverstanden und meinte, wenn Ersparnisse um jeden Preis gemacht werden sollten, so ließe sich das auf anderem Wege in zweckdienlicherer Weise erreichen. Der Herzog aber entschied sich für den Antrag der Rentkammer und ernannte den Wildbret-Schreiber zum Geheg- und Fasanerie-Inspector (für das Gehege bei Ludwigsburg und die Fasanerie Favorite); Winnenden und Echterdingen gingen ein und ein Gleiches war wahrscheinlich auch bei Ehningen der Fall, da in der späteren Zeit das Vorhandensein einer dortigen Fasanerie zweifelhaft ist.

Herzog Carl stellte kurze Zeit nach seinem Regierungs-Antritt die Fasanerie Echterdingen wieder her und dabei fand das durch den General-Unternehmer verdrängte Personal der jüngst eingegangenen Fasanerien wenigstens zum Theil wieder eine Anstellung. Der Geheg- und Fasanerie-Inspector erhielt sich in seiner Stellung bis 1747, zu dieser Zeit wurde er entlassen und das früher bestandene Verhältniß der eigenen Administration wieder eingeführt. Mit der Versetzung des weißen Edelwilds nach Favorite 1750 kam die dortige Fasanerie nach dem benachbarten Osterholz-Wald. Die Ausführung dieser Arbeit geschah aber in ziemlich übereilter Weise und nicht zu Gunsten der herzoglichen Kasse. Das Osterholz war Eigenthum der Gemeinde Asperg und einiger Pflugfelder Hofbauern. Während nun zwischen den Eigenthümern und der Rentkammer über den etwaigen Miethpreis und eventuell über Kauf oder Tausch verhandelt ward, wurde Seitens der Jägerei mit der Ausführung vorgegangen. Im Wald fanden Rodungen statt durch Hauen von Alleen und Anlage von Futterplätzen, überhaupt wurde so gehandelt, als ob die Eigenthumsfrage schon entschieden sei; ebenso auf dem Feld, von welchem statt der anfänglich bestimmten 3 Morgen deren 15 in Anspruch genommen wurden. Die Folge davon war, daß schließlich das ganze verwendete Terrain um jeden Preis erworben werden mußte. Nicht mindere Unregelmäßigkeiten zeigten sich bei den Bauten. Die nöthigen Gebäulichkeiten im Osterholz wurden theils von Favorite dahin versetzt, theils neu errichtet. Der Ueberschlag für Arbeitslöhne hatte 5114 fl. betragen, die wirklichen Kosten beliefen sich dagegen auf 7326 fl. Und was das Schlimmste war, zur Bezahlung dieser Summe fehlte das nöthige Geld. Als nun diese geleistet werden sollte und zugleich die Pflugfelder Bauern auf Bezahlung drängten, wurde zu wenigstens theilweiser Deckung dieser Forderungen ein außerordentlicher Wildabschuß angeordnet. Die Fasanerie Osterholz bestand daselbst jedenfalls bis 1761; 1777 war wieder eine Fasanerie zu Favorite und im Osterholz bestand keine mehr. Wahrscheinlich fand die Rückverlegung zugleich mit der Verlegung des „weißen Gartens" nach der Solitude 1761 statt.

Die schon unter Carl Alexander vergrößerte Fasanerie Echterdingen wurde 1768 abermals wesentlich erweitert. Zu dieser Zeit ist auch von einer weiter vorhandenen Fasanerie „im Herdtle,"

dem jetzigen Fasanengarten, die Rede und zwar als einer jedenfalls schon längere Zeit hindurch bestehenden Einrichtung; wann sie aber errichtet wurde, vermag ich nicht anzugeben; möglich ist, daß ihre Herstellung mit der Entstehung der Solitude (1763—67) zusammenhängt. In der späteren Zeit seines Lebens scheint Herzog Carl für die Fasanerien geringeres Interesse gehabt zu haben, die Nachrichten werden sehr dürftig; während noch 1770: 1575 und 1773: 1153 Fasanen erlegt wurden, sinkt die Zahl derselben in den folgenden Jahren auf wenig über 100 und oft darunter.

Nach des Herzogs Tod spielte wieder die Ersparniß-Frage. Der Geheime Rath fand den zu 6000 fl. jährlich angenommenen Etat für Thiergärten und Fasanerien zu hoch und schlug deshalb dem neuen Herzog vor, die Zahl der in Echterdingen vorhandenen 98 Gold- und 194 Silberfasanen auf die Hälfte zu reduciren und „da das Klima in Echterdingen zu rauh sei," die Zucht dieser Fasanen-Arten mit der im Herdtle zu verbinden und nur dort in Ausführung zu bringen. Von gewöhnlichen Fasanen, „die in Echterdingen doch nicht gedeihen," solle daselbst ein Aufzug (Nachzucht) für dieses Jahr gar nicht und im Herdtle ein solcher von nur 4—500 Eiern gemacht werden. Der Herzog, dem diese ganz neuen Erfahrungen über das Echterdinger Klima doch vielleicht etwas eigenthümlich erschienen sein mögen, ging auf den Vorschlag nicht ein und verschob die Entscheidung; die Fasanerie blieb der Hauptsache nach erhalten. Im Jahr 1796 wurden die Lustgebäude und herrschaftlichen Grundstücke des Fasanengartens der Gemahlin des Herzogs Friedrich Eugen auf Lebenszeit überlassen.

Die Kosten der Fasanerien. Ueber das Vorkommen der Fasanen in Württemberg.

6.

Die Kosten, welche die Fasanerien verursachten, waren stets sehr beträchtlich. Der Grund dafür lag in der Ungunst der klimatischen und Boden-Verhältnisse, welche durchaus künstliche Aufzucht nöthig machten. Der jährliche Aufzug in den einzelnen Fasanerien schwankte zwischen 400 und 1500 Eiern. Bei 600 untergelegten Eiern durfte man den bestehenden Erfahrungen nach nur auf

500 Junge rechnen, von denen aber in der ersten Zeit 50—100 eingingen, so daß bei einem Aufzug von 600 Eiern 400 erwachsene Junge als ein gutes Resultat betrachtet wurden. Dadurch, dann durch die vielen Ausgaben für Futter, Personal, Unterhaltung der Gebäude und Zäune, steigerte sich der Preis eines Fasanen zu ziemlicher Höhe. Nach den Rechnungen der Fasanerie Favorite und beziehungsweise Osterholz beliefen sich die Kosten für jeden zur Hofküche gelieferten Fasanen

in den Jahren	auf fl.	kr.	bei einer Gesammt-Lieferung
1742—49	7 fl.	36 kr.	165 Stück
49—50	22 „	12 „	111 „
50—51	14 „	12 „	163 „
51—52	9 „	37 „	247 „
52—53	6 „	56 „	287 „

Die weiteren erlegten Fasanen wurden verkauft und dafür ein Durchschnittspreis von etwa 1 fl. 12 kr. per Stück erzielt, dieser Erlös ist aber bei der obigen Kostenberechnung schon in Abzug gebracht. Der ungewöhnlich hohe Preis der Jahre 1749 und 1750 rührt von der Verlegung der Fasanerie nach dem Osterholz her. Für die Zeit vor 1742 berechnet die Rentkammer in ihrem diesfallsigen Bericht an den Herzog die Kosten der Fasanerien wie folgt: Favorite 1487 und resp. 1975 fl. per Jahr, je nachdem die Baukosten berechnet werden. Dabei ist der sehr niedrige Rentkammer-Anschlag für Naturalien zu Grund gelegt; nach dem wirklichen Werth derselben erhöhen sich diese Zahlen auf 1958 und resp. 2453 fl. Die Ehninger Fasanerie kostet jährlich ohne Zaun- und Bau-Reparaturen und nach dem Rentkammer-Anschlag 592 fl., Echterdingen ebenso 515 fl. und Winnenden 553 fl.*)

*) Im Einzelnen vertheilen sich diese Kosten bei der Fasanerie Favorite auf: Gehalt des Fasanenmeisters 400 fl., demselben 4 Pfund Pulver und 25 Pfund Schrot zu 3 fl. 20 kr.; ein Taglöhner 70 fl.; Baukosten der Feldgüter im Garten mit 4 Fudern Stroh, Dung und 20 Meß Holz, zusammen 45 fl.; Seiler-, Schlosser- und Hafner-Arbeit 22 fl.; Zaunkosten 100 fl.; dann Fütterung und zwar 60 Scheffel Kernen, 62 dto. Hafer, 47 dto. Gerste, 3 dto. gemachte Hirsen, 3 Simri Erbsen, 5 dto. Wicken, 1 1/8 dto. Welschkorn, 2 dto. Hanfsamen, 2 dto. Haidekorn, 5600 Eier für junge Fasanen, Brod für 45 fl., Ameisen-Eier für 160 fl., 6 Imi Wein für Bruthennen, 1/8 Wannenheu zum Nestermachen. Alles zusammen nach dem Rentkammer-Anschlag — :· 1487 fl.

Aus der Fasanerie Favorite wurden jährlich und durchschnittlich 254 Fasanen verkauft und dafür (à 1 fl. 12 kr. per Stück) 305 fl. erlöst. Dadurch mindern sich die Kosten auf 1182 fl. und jeder der weiteren jährlich und durchschnittlich von dieser Fasanerie zur Hofküche gelieferten 139 Fasanen kommt somit auf 8 fl. 30 kr. zu stehen. Diese Rechnung ist aber insofern nicht ganz richtig, als von dem ausgesetzten Futter auch die vorhandenen Perlhühner, Tauben und anderes Geflügel, sowie während des Winters 3—400 Feldhühner gefüttert wurden, welch' letztere im Herbst theils zum Ueberwintern, theils zum Gebrauch der Hofküche eingefangen wurden.

Ueber das Vorkommen der Fasanen in Württemberg ist nur wenig zu sagen, weil die Ungunst des natürlichen Verhältnisses allzu störend wirkte. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der Errichtung der Fasanerie Kirpach machte Eberhard III. den Versuch, eine Fasanenzucht auch im Freien einzuführen. Im Februar 1666 berichtet der Forstmeister zu Kirchheim, er habe schon öfter gegen 40 Fasanen angetroffen; 24 seien bei der Dettinger Kapelle, 2 starke Kitt bei den Bürger-Seen und 18 Stück im Syet-Wäldlein. Das ist aber, für die frühere Zeit, die einzige vorhandene Nachricht über wilde Fasanen und daraus möchte ich den Schluß ziehen, daß der Erfolg auf die Dauer kein entsprechender war. Des Weitern wird diese Anschauung wahrscheinlich gemacht dadurch, daß auch in der späteren Zeit von eigentlich wilden Fasanen nicht die Rede ist, nur in Urach bestand unter Herzog Carl eine Hege solcher, nebst entsprechenden Futter-Einrichtungen. In der Nähe der Fasanerien aber war immer auch ein Stamm wilder Fasanen vorhanden; ein Monats-Rapport vom Frühjahr 1718, vor dem Ausschlüpfen der Jungen, gibt als vorhanden an: in den »environs de Louisbourg« 600 Fasanen, im Forst Stromberg 96, in Reichenberg 20, in Böblingen 300 und in Stuttgart 25. Das würde den vorhandenen Fasanerien Favorite und Winnenden entsprechen, und der eingegangenen Fasanerie zu Kirpach, von welcher eben noch ein Rest wilder Fasanen in der dortigen Gegend sich erhalten hatte. Woher aber die beträchtliche Zahl der im Böblinger Forst vorhandenen kam, ist mir nicht bekannt; jedenfalls muß eine Fasanerie in diesem Forst vorhanden gewesen sein (vielleicht Ehningen?). Die für Stuttgart angegebenen Fasanen be-

trachte ich als solche, welche sich von Böblingen dahin verstrichen hatten. In einem andern Rapport werden 15 Fasanen als in der Osterdinger Hut des Tübinger Forsts vorhanden gemeldet. Auch über diese vermag ich Näheres nicht anzugeben; es wäre aber möglich, daß sie sich vom Zollern'schen Jagdgebiet dahin verstrichen hatten. Für die spätere Zeit gibt ein Wildbret-Rapport von 1738 die Zahl der Fasanen im Stromberger Forst (Kirpach) zu 73 an. Bei der Uebergabe der Fasanerie Favorite an den Geheg-Inspector, 1742, waren daselbst 300 Fasanen vorhanden.

Für die Folgezeit und bezüglich der erlegten Fasanen kann ich nur auf die im 7. Abschnitt mitgetheilten Schußlisten von 1770—90 verweisen. Das Vorkommen der Fasanen nach Gegenden betreffend, bemerke ich noch: von den im Jahr 1770—71 und 1773—74 erlegten 1575 und beziehungsweise 1153 Fasanen kommen auf die Forste: Ludwigsburg 858 resp. 836, Böblingen 301 resp. 74, Leonberg 278 resp. 132, Stromberg 86 resp. 62, weitere 52 resp. 49 entfallen auf die Forste Reichenberg, Tübingen, Urach, Schorndorf. Die in den letztgenannten Forsten erlegten Fasanen müssen als dahin verstrichene betrachtet werden, mit Ausnahme von Urach, wo Hege-Anstalten für Fasanen waren. In den erstgenannten Forsten aber bestanden die Fasanerien Favorite, Echterdingen und Herdtle und im Stromberg waren von früher her (Kirpach) noch wilde Fasanen. In den übrigen Jahren der Periode 1770—90 ist das Verhältniß des Erlegten ein ähnliches, mit der Ausnahme aber, daß Böblingen nur mehr vereinzelte Stücke liefert. Der Grund dafür ist die 1772 mit Errichtung eines eigentlichen Forsts Ludwigsburg erfolgte Zutheilung des bisher Böblingen zugetheilt gewesenen früheren Stuttgarter Forsts an Leonberg. Die Zahlen der erlegten Fasanen sind aber nach 1773 überhaupt sehr geringe, weil der Herzog das Interesse an dieser Jagd verloren hatte.

Anhang II.

Ein alt Waidbüchlein.

Zum Schluß gebe ich nachfolgend den Abdruck eines im Königl. Staatsarchiv zu Stuttgart*) vorhandenen Manuscripts über die Zeichen des Hirsches. Im (alten) Katalog ist es verzeichnet als „ein alt Waidbüchlein.“ Es hat kein Datum und ist nur als Fragment vorhanden. Sprache, Schreibart und Schrift weisen aber mit ziemlicher Sicherheit etwa auf die Zeit Herzog Christophs hin; das wäre die Mitte des 16. Jahrhunderts oder etwas später. Der Verfasser gehörte der niederrheinischen Familie Metternich an, deren Zweige einer die Linie Winneburg-Beilstein ist. Leider war es mir nicht möglich, ein Näheres über die Person desselben zu ermitteln und auf solche Weise die Zeit der Entstehung des Manuscripts zu bestimmen. Als Angehöriger einer niederrheinischen Familie hat der Verfasser vielleicht seinen Wohnsitz gar nicht in Württemberg oder in Schwaben, sondern am Niederrhein gehabt und ich veröffentliche hier, in einer Darstellung des württembergischen Jagdwesens, ein Schriftstück, das nur durch irgend welchen Zufall an seinen dermaligen Platz kam. Für diese Anschauungen könnten etwa die Ausdrücke „Prumen-Baum“ und „Driesshen“ (Drieschen) angeführt werden; ersterer bedeutet nach Weigand**) „Pflaumenbaum“ und gehört der niederrheinischen und Aachener Gegend an, kommt aber auch in der Wetterau vor; letzterer wird von Grimm***) als „unangebautes, brachliegendes Land“ erklärt, ist gleichfalls der mittel- und niederrheinischen

*) Lade, A, Forst-Sachen, büschel 1.

**) Deutsches Wörterbuch. 2. Aufl. Gießen 1872.

***) Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. Leipzig. 1854 u. ff.

Sprache eigen und wird in Süddeutschland durch „Trat" ersetzt. Auch der Ausdruck „Appelbaum" statt „Apfelbaum" dürfte, und zwar vielleicht mit mehr Recht als die vorgenannten Worte, auf einen niederdeutschen Ursprung des Waidbüchleins weisen. Für einen schwäbischen Verfasser kann dagegen zunächst die Sprache des Manuscripts angeführt werden. Das Niederdeutsche oder Niederrheinische müßte sich in einer Verschiedenheit des Systems der Vocale und besonders der Consonanten aussprechen. Dann sind die Worte Scherhaufen (Maulwurfshaufen), wilder Holder, Rehling (eine Schwamm-Art), gel (gelb, adject.), alwegen, alwegenten (allwegen, immer) gut schwäbische Ausdrücke; nicht minder dürften auf süddeutschen Ursprung hinweisen die vorkommenden Diminutiva: Dingle, Kugele, Fedemlen, Neslen (Näslein), Bellelin (Ballen), die Conjugationsformen von sehen: sichst, sicht, sich (siehst, sieht, sieh), ebenso die von geschehen und zwar beschicht (geschieht).

Hienach scheint mir der süddeutsche Ursprung des Waidbüchleins sehr wahrscheinlich; dem sei aber wie ihm wolle. Die Gründe, welche mich zur Aufnahme desselben in das vorliegende Buch bestimmten, sind: die Bedeutung, welche der Materie an sich zukommt, als der nothwendigen Grundlage des Vorsuchens und Bestätigens, und die Seltenheit derartiger Publicationen aus der fraglichen Zeit, so wie das Interesse, welches das Schriftstück für die Kenntniß der älteren Jägersprache bietet. Nicht minder wurde ich zur Veröffentlichung bewogen durch gewisse Anklänge und selbst wörtlich gleichlautende Stellen, welche sich in dem Waidbüchlein und in Noe Meurers Jag- und Forstrecht vorfinden. Ich werde später auf diese Aehnlichkeiten zurückkommen; zunächst lasse ich den Abdruck des Waidbüchleins folgen. Derselbe ist dem Original durchaus gleichlautend. Der erste auf Seite 550 beginnende Satz: „So eß aber sunst" rc. steht im Original nicht an dieser Stelle, sondern am Ende des dritten Absatzes auf Seite 552 Hier ist dem Schreiber ein Versehen passirt, er hat zwei Blätter überschlagen und auf dem dritten weiter geschrieben. Nach Beendigung des fraglichen Satzes dürfte er aber auf den gemachten Fehler aufmerksam geworden sein und schrieb dann an der gehörigen Stelle weiter, indessen ohne den bezüglichen Satz dorthin zu verweisen. Die Schrift weist auf einen solchen Hergang mit ziemlicher Sicherheit hin und auch dem Inhalt nach gehört der

angeführte Satz an die Stelle auf Seite 550. Die Orthographie des Manuscripts ist durchaus eingehalten, nur statt „vnnd" ist „und" geschrieben. Die angefügten Zahlen bedeuten die Paginirung des Originals. Ich habe dem Abdruck einige erläuternde Noten angefügt, hoffend, sie werden den der Jägersprache weniger kundigen Lesern vielleicht nicht unangenehm sein.

Vonn aller erkenttnis daran man einen Hirs sunderlich vor dem wild erkennen kan, des gleychen von gang stand und spure deß wildes von einem FreyHern Cuono Her zu Winenburg und Beyllstein erstlich außbracht. (1)

Erstlich von dem geeß[1]) des reytt-willts[2]) Ingemein.

Zu winter zeytthen ee wan der schne daß landt bedecket so esset daß roittwilt den korn saumen.

So eß aber vonn schne bedeckt ist, so neust[3]) eß braun bier laup[4]) und steet gern vff denn warmen sumpffe oder bruchern da dann der schne abgeth, da fendt eß grun graß. Darnach so ysset daß roit wild alleß kernn saumen biß daß buchen laup hervff komet, welche zeytt man die greuß[5]) nenet, und biß der korn

---

[1]) Die später üblichen Ausdrücke Aeßung, Geäß, äßen, äßt sind durchaus mit e geschrieben: Essung, Geeß, essen, esset, ist, ysset. Bei Noe Meurer findet sich gleichfalls „Essen."

[2]) Roth-Wild; andere vorkommende Schreibarten sind: roit, und rott.

[3]) genießt.

[4]) etwa: Brombeer-Laub oder vielleicht das braun gewordene Laub der Birnbäume.

[5]) Greuß ist die süddeutsche Form für Gruse, das „Rasen," auch „grüne Saat" bezeichnet. Nach der Darstellung (des Waidbüchleins) würde somit der Ausdruck der Sache gebraucht sein für die Zeit der Entstehung derselben. S. auch Schmeller, bayerisches Wörterbuch 2. Auflage I. pag. 1009. Im gleichen Sinn ist in der mecklenburgischen Landesordnung Tit. 26 gesagt „die Hasen soll man nicht in der Gruse schießen;" auch hier ist nicht sowohl die Sache d. h. das Gras oder die Saat gemeint, sondern die Zeit ihres ersten Wachsthums im Frühjahr. Vergl. Joh. Leonhard Frisch, deutsch-lateinisches Wörterbuch, Berlin 1741. In anderen Schriftstücken des 16. Jahrhunderts habe ich häufig statt dieses Ausdrucks das Wort Gruß gefunden z. B. in Gruß-Zeit, die Zeit, wo es grün wird, das Frühjahr; Gruß-Hirsch, ein Hirsch, der die jungen Schläge, Wiesen und Felder besucht, um das schon etwas größer gewordene Getreide, das junge Gras und die neuen Triebe der Büsche abzuäßen. Schmeller pag. 1014 schreibt „Grüß" und erklärt es als Hege-, Setz-, Brut-Zeit, die von Walpurgis bis Johanni währt.

samen stangecht wirt, dan helt sich daß roit wildt ann dem buchen laup und wo eß vff junge roder [6]) komen kan da isset es vberauß gern die jungen eychen zimen [7]), so noch milchich sint und zart.

So die feyste anhebtt.

(2) Du solt jne suchen wo du sein gieng weyst vß einem wald jn den andern.

Bey weyngarten sint die hirß gern.

Jnn der brunfft such hirß gewißlich vff denn Wiessen und weichenn driesshen [8]) auch jnn denn hochwelden do er sich mit dem wildpret berent [9]) wann [10]) jn der brunfft lest der hirß dem wild kein ruh biß er eß vß der dyckten [11]) bringt vff die ebne wann jnn der dickten kan er nichts schaffen.

Der zeytt such jme auch vff alten wegen.

Vff der sulch [12]) oder jnn diessen lachenen da lest er sich gewißlich jnn der brunfft fenden und risset denn sulch mit dem gehorn vff und machet vß einem kleinen einen grossen sulch mit seinem gehorn.

Ein gewiß stuck jn der Brunfft so vnns ein alter Jeger gelertt hatt und jst gewis.

So geh eineß dages zu einem sulch vier, funff oder sexenn sonderlich ann enden da du hirß gespurt hast und doch vonn vieler=

---

[6]) gerodete, abgeholzte Plätze, etwa junge Schläge s. Weigand. Auf Seite 550 ist von Ruben Rodern die Rede, das wären hienach gerodete d. h. ihrer Früchte durch Einheimsen beraubte Rübenäcker. In etwas bedenklich für diese letztere Erklärung ist, daß die Rüben zur Brunftzeit, von welcher auf Seite 550 die Rede ist, gewöhnlich noch nicht eingeheimst sind. Schmeller pag. 61 setzt Roder mit reuten in Beziehung.

[7]) Zim ist wohl gleichbedeutend mit Zein: Gerte, Baumsprosse; im Schwäbischen heute noch vorkommend in dem abgeleiteten Wort Zaine: ein aus Gerten geflochtener Korb.

[8]) Nach Grimm bedeutet der oder das Driesch unangebautes, brach liegendes Land, ungepflügte Aecker.

[9]) Dem Sinn nach ist darunter „sich begatten“ zu verstehen und das wird durch den Passus auf Seite 552 bestätigt.

[10]) Denn.

[11]) Dickung; es kommt auch der Ausdruck „Dicktemen“ vor.

[12]) Suhle, Sohle, Sole; im Folgenden kommen statt Sulch vor: Solch, Solg und statt suhlen: solgen.

ley gerenß [13]) wegen nit weyſt ob eß vonn der nacht ſyh oder nit, ſo leg jnn ydemm ſulch ein grun oder dur reyßlen vngeuerlichelenn langk oder mehr kompt dann ein hirß vff der ſulch eynen oder mehr er leſt daß reyß nit jm ſolch ſonden wirfft es mit dem gehornn hervß, ſo du daß deß andern morgenn alſo erfendeſt biſtu gewiß daß es jnn der nacht beſcheen iſt darnach folg dem hirßfuß nach biß du jne verſicherſt.

Vonn zeychenn wobey man einen Hirſch ſpuren und er- (3)
kennen ſoll, vor dem wild zu underſcheitt.

Daß erſt zeychenn iſt, ſo wann ein hirſch vonn einner gerſtenn oder ſamen oder ſunſt geeß gehet, und er naß vom daw iſt ſo trabt er bald recht, alß ob er vor ſich zu dem wald woll, ſo wendt er dan an dem wald und thut eynen widergangk und thut dan einen abſprungk gleych einem haßen und geth dan für die vorholzen hyn und geth dann jnn daß holz biß jnn die Sonne gedrucknet hat, dann ſo wither zu holz und zu der dickten gehen dan hirſch und wild mit einander ſo hab acht, daß wild kreych da nechſtem zu der dicktemenn. Aber der hirſch kann ſolch von wegen ſeineß gehornß nit thon ſonder er ſuchet die alte weg und pfed biß er ſich jnn der dickten beſtatten [14]) will und daß heyſſet deß hirſch wandlung und wo du ſolchß vom hirſch thun ſichſt, ob du wol denn fuß nit ſo volkomenlich ſpuren kanſt ſo ſih gewiß daß eß ein hirſch ſyh.

Zu der Spur.

Zu dem Erſtenn iſt vonn noiten daß du eynen gewiſſenn leidthund habeſt, deß du gewiß ſeyeſt daß er ein hirſch oder wild fartt vonn ferenn vernem und ſonderlich daß er keinn fart vbergehe, ſunſt iſt die ann ruhen ſteinigenn ortenn, und jnn der heyenn [15]) durenn zeytt ſchwerlich zu ſpuren wann aber der hundt gewiß

[13]) Umherrennen, alſo hier: wegen der vielen dabei gemachten Fährten.

[14]) eine Stätte geben, alſo jägeriſch: ſich niederthun (ſ. Weigand und Grimm).

[15]) im gleichen Sinn wie heyenn, adject. werden auch heyickeit und heywetter gebraucht. Nach Grimm bedeutet hei adject.: trocken, dürr und heiigkeit: trockene Hitze, Dürrung. Danach erklärt ſich heywetter. S. auch Schmeller pag. 1020.

ist, daß er kein fart vbergeet, so bald er dann ein fart vernimbt und du deß anzeygung vonn jme sichst, so sehe vff diße nachfolgende zeychen. So eß aber sunst nit heywetter ist oder sunst rucht steynecht so (be)darfffstu deß hundtß nit, sonder hab acht disser zeychenn.

(4) Alß bald daß korn eher [16]) gewennet so yßet daß roit wild graß unnd habern samen biß der habern samen auch eher begent zu gewennen und bitter zu werden. So bald dan daß korn riebig [17]) und zibig wirdt so yßet er daß vor allen dingen.

Wann abber die haber zibig wirt so ist er derenn am aller liebsten und wirt feyst daruonn und stricht glath und rond vß. [18])

Deß roit wildß beyd hirß und wild nympt sein selzung [19]) vff denn keleplazen [20]). So bald die ruben groß werden so sendt man daß roit wild vbervß gern jnn den ruben rodern und sonderlich jnn zeytt der prunfft.

Sonderlich essung des Hirß daran man den Hirs vor dem wild erkennett.

Der hirß yßet zu wintter zeytten und auch Sumerß so er eß gehabenn mag vßbindig gern eineß grossen krautß mit brunen stengeln hatt oben vill knopf und blumen und bletter wie holder wirt gurtelß hoch und etwaß heher daß kraut nenet man hie zu land wilden holder.

Der hirß yßet auch vor dem wild gern junge aspen und solweyden.

Er reychet auch etwan mit dem gehorn, so wann eß hart

---

[16]) Aehren.

[17]) Schmeller setzt pag. 9 riebig mit reiben in Beziehung, und das paßt hier ganz gut: zum Zerreiben d. i. zum Mahlen tauglich, also dem Sinn nach hart, der Reife sich nähernd.

[18]) glatt ausstreichen bedeutet nach Grimm: faltenlos, gut aussehen, wohl aussehen.

[19]) Dem Sinn nach kann nur Aeßung gemeint sein, aber wahrscheinlich eine solche von besonderer Art, sei es hinsichtlich der Qualität, wobei man an einen Salzgehalt derselben denken könnte, oder der (Jahres-) Zeit oder anderer Eigenthümlichkeit.

[20]) Im Folgenden wird statt dessen Koleplätzen geschrieben, auch Koleholz kommt vor. Ich denke an die Plätze alter verlassener Meiler; im Verlauf der Zeit bedecken sich diese Plätze mit üppigem Graswuchs und solche Stellen suchen die Hirsche bekanntermaßen mit Vorliebe als Aeßungsplätze auf.

begent zu werden an die eychen buchen aspen solweyden und der gleychen baum, und zeucht sie mit dem gehorn herab, daß kan kein wild gethon und diß heyssen die Jeger auch daß widerlez [21]).

Zu der zeytt der feysten yſſet der hirß gern gele schwem die man hirß schwem oder rehling nennet.

Noch ein sonderlich zeychen der hirß yſſet gern wild und (5)
zame appelbaumen prumen baum [22]), aspen und solweyden daß
keyn wild thutt [23]).

Waß der hirß abbisset eß syh vonn samen ehern stengeln krutt kern und habern auch laup daß bisset der hirß glatt und sauber ab, abber daß wild zerknischt [24]) und zermumelet [24]) seyn geeß.

Der hirß der bisset auch denn korn und habern ehern gleych und(en) am eheren ab aber daß wild beyst eß nit so ganz ab.

Vff disenn yz benanten stucke solt du den hirß vor einem wild erkennen wan daß wild der keinß thuth.

Wo und wie man einen Hirß morgens suchen soll und sunderlich jn der feysten.

Man sol denn hirß suchen vff den branhen [25]) vor den hochwelden da ist er gern.

Vff denn heygen [26]) daß ist da man pfel und koleholz abgehauwen hat da findt man jn bey den jungen zymen und vßschußlenge [27]).

[21]) In der späteren Zeit als das „Himmelszeichen“ bekannt. Noe Meurer gebraucht statt dessen „Widerlaß.“

[22]) Pflaumen-Baum (s. Weigand unter Pflaume und Prunelle). Der Ausdruck Prumenbaum kommt auch in der Wetterau vor.

[23]) sc. in der Art des Hirsches, s. die folgenden Zeilen.

[24]) Beide Ausdrücke bilden den Gegensatz zum scharfen Abbeißen des Hirsches; zerknischen bedeutet nach Schmeller pag. 1355 zerquetschen, zermalmen; mummeln wird ebendas. pag. 1598 als „ohne Zähne kauen“ und Mummel als „alter zahnloser Mund, Maul“ erklärt. Auf Seite 554 wird statt dieser Ausdrücke „zerkäuen“ gebraucht.

[25]) Brame, Brane nach Weigand: Rand, Randbesatz, mit Laubholz bewachsene Wald-, Feld-, Wiesen-Rand; nach Grimm: Waldsaum.

[26]) junge Schläge, Haue, Gehaue, s. Schmeller pag. 1022 unter Hei und Gehei. Nach Grimm bedeutet Hei: gehegter Wald, Schonung.

[27]) Ausschößlinge, junge Triebe.

Du solt jn suchen vff den koleplazen da er sein selzung nimpt. Du solt den hirß suchen jn den welden vff den wegenn und sonderlich vff denn alten vngebruchten wegen und pfeden.

Wo und wie man denn Hirß in der Prunfft suchenn soll.

Zum erstenn wo wiltprett ist da findstu auch hirß wan er hat der zeytt keyn rug biß er wiltpret findt. Du solt jn suchen an den vorholzern hen.

(6) Wie s.ich Hirsch und Wildtt berennenn.

Wan nun hirß und wylt des abents und nacht sich geeßt und berant haben, so ghen sye an ein geleich stat [28]), die jnen gefellich jst, und sthen vff einer stat, und trybeten umb, und umbher, gleich ront mit jren fuessen, und halten den jederich [29]) und so der tagh her gheet, so berennen sie sich vff ein newes, und ersehnden [30]) und erdrucken sie sich, darnach ghen sie zo holtz, dan magstu mit dem Leidthuntt sehen vff der erden wohin es zo holtz gangen sie, und ann diesen nachgeschriebene zeyge sehen was es sey, hirß od wilt, und diß stuck nennen die jeger Erstandenn.

Noch ein gewiß zeigen vom Spur.

Wan ein Hirß oder dhyer sich setzt oder niderlegt, und wider vffstat, Sichstu dann jn dem leger eine trit mit dem hinderfueß, so ist es gewiß ein hirs und kein wyltt oder Thyer.

Von Bestatten[31]).

So du einen Hirß suchest vff dem geeß, wie for angezeigt, so sultu mit dem leidthunt an den forwelden oder dicken her=

---

[28]) geleich bedeutet gleich und Stat: Stätte, Ort; somit soll hier ausgedrückt werden, daß sie sich an die gleiche Stätte, den gleichen Ort (Beide) begeben. Bezüglich „Stat" s. Ztff. 14.

[29]) Ich kann dabei nur an Hochzeitsnacht oder Verwandtes denken.

[30]) ersehnen, nach Grimm sich ergötzen.

[31]) Der folgenden Erklärung nach „Bestätigen." Bei Grimm kommt die Form bestäten für bestätigen vor.

suchen, verfengt dir dan der leidhunt eine jngank zo forweldenn oder dickten, so soltü guetlich ein wenig mit dem leidhunt nachschlichen und nit ferre [32]), und darnach widerumb hinder sich zihen, und ein reyß brechen und vff den jngank legen, das nenen die jeger Die fart verbrechenn. Dan soltu mit dem leidhunt vmb die dickten oder forholtz da der hirß jngegange jst, vff die recht(e) handt vmbschlagen, jst es dann das der hunt die fart nit durchhin ferfengt, biß du zo dem gebrochne Reiß kommest, so sthet der hyrß oder wylt gewislich daselbst.

Einen Hyrß zo spuren dahin er nye kommen jst, noch auch komen mag. (7)

So nym diß acht wan der hirß jn der prunft sich solgt, so thut er ein zeigen der spure, das man jnen spuren magh da er nye hin quam und nymmer hin kommen mag, das jst wan er sich jn den welden solgt so reist und bricht er die solg mit den fuessen, und nymptt den solg mit dem gehorn, und wirfft den über sich vff die nest den baum, da jst er nye hyn kommen noch mag der kommen, und dannoch wirt er gespuert das er daß(elb) gewest jst wahrhafftiglichenn.

Vonn dem widerlez.

Item wann der Hirsch jnn daß Holz geet, und du kanst jnn vff der Erden vom fuß nit ebenn spurenn, eß sey daß der grundt kisecht oder steinecht sey, oder sunst heyicken oder durreß drukneß wetterß halbenn und dir doch der Laydthundt ein fart zeygt die er vernympt, so sich zu berge ann denn Heckenn, wo daß laub und die reyßer zerfurt [33]) und gestrupfft [33]) seint, dieß hat ein Hirsch mit dem gehorn gethon und kann eß kein wildt mit denn orenn thun. Diß zeichenn heist daß widerlez.

---

[32]) nach Grimm fern, aber auch weit.

[33]) zerfüren, mittelhochdeutsch zevüeren bedeutet zerzerren, zerreißen. Strupfen bedeutet abstreifen. Es soll also hier ausgedrückt werden: die in Unordnung gebrachten Zweige und das im gleichen Zustand befindliche, d. h. theilweise umgewendete oder sogar zerrissene Laub derselben. S. Ziffer 36.

Vonn dem ruren.[34])

Item wo der Hirsch zu einem scher-huffen [35]) od ameß huffenn kommpt, oder sonnst zu einem Huffenn, daß zerfurt [36]) er gern mit denn fußenn oder dem gehorn, bey dem zeychen sey gewiß daß eß ein hirsch ist, und thut eß kein wild, diß zeychen heist daß ruren.

Der Hirsch trit auch vyl dieffer und fester jnn die erde dann ein wildt wann ein yglichß groß dhier trit dieffer und fester jnn, dann ein cleineß.

Der hirsch schreytt(et) auch weytter dann daß wild, wo du disse beyde zeychenn beyeinand sichst, daß ist ein gut zeychenn eineß Hirschß.

(8)

Vonn dem abtritt.

Item der Hirsch tritt auch daß graß mit dem hindern ballenn und allenthalbe mit dem fuß alß scharpff und rein ab, alß ob eß mit einem scharpffenn messer abgeschnitenn wer, daß kann kein wild thun, sie tritt wol daß graß ab, aber nit alß scharff alß der Hirsch wann sie zermult [37]) oder zermust [37]) eß, und diß zeychen so der hirsch also thuth heist abtrit.

Du solt auch gar ebenn acht habenn mit dem geeß, wann der hirsch bysset denn eher ganz gleych dem halm ab, und bißt daß ander geeß scharpff ab, daß thut kein wildt nit, sonder eß zerkewet daß geeß und beyst denn eher nit reyn und sauber ab.

Vonn dem abtritt[38]).

Du solt auch warnemen wo du denn hind(ern) fuß sihest jnn dem vordern fuß gleych stehen und keiner vor denn andern gehet

---

[34]) Der Ausdruck steht in enger Beziehung zu rühren, berühren und wird auch im Folgenden in diesem Sinn gebraucht; s. Ziffer 51. Schmeller erklärt rüeren pag. 135 als Heu umwenden, Aecker pflügen.

[35]) Maulwurfs-Haufen, süddeutsche Benennung, s. auch Schmeller pag. 453.

[36]) aus einander und in Unordnung bringen, s. Ziffer 33.

[37]) Beide Worte sollen den Gegensatz ausdrücken zum scharfen Abtreten des Hirsches; ich denke bei zermult an mahlen und bei zermust an Mus, breiartige Masse; also mehr ein Abdrücken, Zerquetschen als ein Abschneiden.

[38]) Die Erklärungen unter dieser Aufschrift, dann unter der folgenden „Von

daß thuth der hirsch und kein wildt, und dißeß zeichenn heist der abtrith, dieweyll der hind(er)fuß jnn den fordernn komet ist ein gewiß zeychenn deß hirschß.

Vonn dem Blendenn[38]).

Der Hirsch der trit mit dem hindern fuß gleych dem fordenn, daß sie einander ebenn gleych stehenn, alß ob eß nur ein fuß seyhe etwann tritt er mit dem hindern fuß vor denn vordern, daß ist ein auß der massen gut zeychenn, daß eß gewißlich ein hirsch ist, und so er also vortrit daß nennen die jeger blenden.

Vonn dem ereyllen[38]).

Wan aber der Hirsch nit mit dem hindern fuß vortritt, sonder gleich jntrit daß eß erschynet gleych ob eß ein fuß sey,

---

dem Blenden" und unter der weiteren „Von dem Ereilen," erster Absatz, beschäftigen sich mit der gegenseitigen Stellung des Hinter- und Vorderfußes (einer Seite) in der Fährte. In der Erklärung des „Ereilens" ist unzweifelhaft der Fall angenommen, daß beide Füße sich vollständig decken „gleich ob es ein Fuß sei." Die gleiche Voraussetzung wird im ersten Satz der Erklärung des Blendens gemacht. Der zweite Satz erklärt dann die Stellung des Hinterfußes vor dem Vorderfuß als das Blenden. In der Erklärung des „Abtritts" ist scheinbar die gleiche Voraussetzung gestellt, wie beim „Ereilen" und „Blenden", erster Satz; während aber bei diesen der Accent darauf gelegt ist, daß es erscheint „gleich ob es nur ein Fuß sei," ist hier die Stellung der beiden Füße in gleicher Höhe hervorgehoben, so daß „keiner vor den andern geht." Die Voraussetzung ist somit hier eine andere, und diese Annahme wird des Weiteren durch die geringe Wahrscheinlichkeit unterstützt, welche die Anschauung für sich hat: unter zwei sich so rasch folgenden verschiedenen Ueberschriften sei der gleiche Fall erklärt und mit verschiedenen Namen bezeichnet. Ich denke mir deshalb die Voraussetzung für die Erklärung des „Abtritts" der Art, daß die Fährten beider Füße zwar in gleicher Höhe, aber nach der Seite hin mehr oder minder getrennt von einander stehen und sich nicht decken.

Die Erklärungen des Abtritts, des Blendens und des Ereilens stimmen nicht mit dem Sinn dieser Ausdrücke in der späteren Zeit. Der „Abtritt" des Waidbüchleins wurde später „Beitritt" genannt, wenn die seitliche Stellung des Hinterfußes etwa die Breite eines Fingers betrug; „Kreuztritt" oder „das Zeichen der 3 Ballen" nannte man dieses Zeichen, wenn der Hinterfuß um die halbe Breite der Fährte des Vorderfußes zur Seite gestellt war, so daß ein Ballen des Hinter- und einer

daß nennen die guttenn jeger daß ereyllenn. Und ann diessenn beyden zeychenn sey gewiß daß eß kein wild sonder der hirsch thut.

Item aber ein gewiß zeychenn der hirsch gehet alwegenn mit einem beschlossenen fuß und einem bezwungen(en) fuß [39]), und (9) also daß er zwischenn dem spalt vfsschlecht [40]), und diß zeychenn nennen die jeger zwingenn daß ist dar vonn daß er denn fuß vornn zwingt daß nicht darzwischenn vfsgann mag, und dissеß kann kein wild gethun daß sie jrenn fuß also fast zwing, eß geet alweg etwaß darzwischen hervff.

Eyn anderß dem hirsch geet zwischenn dem schildt jnmitenn jnn dem fuß gleych mitenn durch denn fuß her ein dinglen vff, gleych einem fedemlen daß nennen die jeger daß fedemlin.

Und disseß mag kein wild gethun und ob sie eß wol thuth so ist der faden groß und vngeschaffenn, daß macht daß sie denn fuß gleych dem hirsch nit zwingen kann.

Noch mer von deß hirsch fuß zwingenn, wann der hirsch denn fuß also fast zwinget und beschlossenn hat so geet vorn vff dem spalt ein klein dingk, daß dhun ist gleych einer naßen und diß nennen die jeger das neßlen [41]), diß ist ein gewiß zeyche deß hirschs.

---

des Vorderfußes sich deckten und somit 3 Ballen sichtbar wurden. Ein Anklang an die Bezeichnung des Waidbüchleins findet sich in den späteren Erklärungen zum Bei- und Kreuz-Tritt dadurch, daß es immer heißt, die Vorderfährte sei durch die des Hinterfußes abgetreten. Das „Blenden" des Waidbüchleins nannte man in der späteren Zeit „Uebereilen" oder „das Zeichen der 4 Ballen"; letzteres, weil das Vortreten mit dem Hinterfuß meist so beträchtlich ist, daß die Ballen beider Füße, also im Ganzen vier, sichtbar werden. Unter „Blenden" aber verstand man die Stellung des Hinterfußes im Vorderfuß, jedoch nicht ganz genau sich deckend, sondern der Art, daß dadurch die Fährte des letztern nur in etwas verlängert und breiter erscheint, wie wenn sie von einem stärkeren Hirsch gemacht worden wäre. Das „Ereilen" des Waidbüchleins kommt später wohl auch noch unter dieser Bezeichnung vor, gewöhnlich aber nannte man es „den Schluß machen," „Schluß- (nicht Schloß-) Tritt."

[39]) D. h. die beiden Hufe sind fest geschlossen und an einander gezwängt.

[40]) Ich denke an eine bildliche Bedeutung: die Schalen der beiden Hufe schlagen an der innern Seite aus, d. h. sie sind so genähert und fest zusammengedrückt, daß kein Zwischenraum übrig bleibt.

[41]) Näslein, Diminutiv von Nase; der Ausdruck wurde auch in der späteren Zeit angewendet.

Vonn dem wildt und seynner wandlung.

Daß Hochwildt so daß vonn dem geeß geet vor sich jnn denn wald so sucht eß die dicktenn und schleufft vonn einer dicktenn und studenn[42]) zu der andern biß (es) sich bestatt, und ann dem zeychenn so sie also henn und her schleufft soltu merkenn daß eß ein wildt sey, und der hirsch muß vonn wegenn seineß gehornß die weytte habenn.

Daß wild hat auch spizig klaen und hatt einen kurzenn schmalen fuß, so hatt daß wild cleine bellelin[43]) und ist zwischenn denn bellelin enge, und ist kurz vonn denn bellelin, biß an die affterkla(uen), und die affterkla(ue) sicht jnwendig[44]) und ist dunne spizig und klein, darbey magstu daß wild erkennen, wann der hirsch thuth jme nit also.

Vonn der Burz[45]).

Eß gehet auch jnn der mite deß fedemlinß vom hirsch wol einer haßelnuß, vnderweylenn nit großer dann ein erbiß groß ist (10) erdenn vß, aber eß beschicht seltenn, daß zeychenn nennen die jeger daß Burz.

Und wann der hirsch laufft so wirfft er vorn mit der spize der klaen ein kleineß kugele vonn erdenn vß daß nennt man daß Burz Bourz[46]).

Deß hirsch fuß ist vornnen stumpff und ist die schale gewelbet gleych einem wolgeschaffenen scharsach[47]), so ist[48]) ein fuß spizig und vngeschaffenn, bey dissenn dingenn soltu auch merkenn daß eß

---

[42]) Staude, s. Weigand bei Staude.

[43]) Diminutiv von Ballen.

[44]) Das „inwendig" bezieht sich auf die Fährte und besagt: die Afterklaue habe eine Richtung gegen die innere Seite, d. h. gegen die Längenachse der Fährte, (während solche beim Hirsch mehr nach außen, der Breitenachse parallel gerichtet ist).

[45]) Der spätere Ausdruck dafür ist Pürzel, Bürzel, s. auch Grimm.

[46]) Von diesem Zeichen ist später nicht mehr die Rede.

[47]) nach Schmeller pag. 447 Schermesser. Noe Meurer gebraucht diesen Ausdruck statt des oben Seite 554 angewendeten „scharfen Messers."

[48]) sc. beim Wild.

ein hirsch thut, wann daß wild hat ein fuß gleych dem hirsch, aber dem wild ist der fuß kurz und schmal, so ist dem hirsch der fuß langk und breyt.

Der hirsch hat auch hinden große ballen und ist vonn denn ballen biß an die affterklawen steen weitt vonn einander [49]) und sehen vßwendig [50]) und sein jme die affterklawenn stumpff und wo er die erde rurt [51]) so ist eß gleych alß der zwene daumen [52]) drin gedruckt hab, auch sind dem hirsch die ballen hinden weytt.

Daß ist daß allerbest zeichenn vff dem spurenn so gesein mag.

Dargegenn sint dem wild die ballen klein und ist zwischenn denn ballen eng, und kurz vonn denn balle biß zu der affterklaenn, deß wiltß affterklaen sich jnnewendig, und ist dunn spitzig und klein, so du daß sichst so spur sie vor ein wild.

Vonn des Hirsches und Wildts gangk.

Deß Hirsch fart ist gleych alß ob jrer zwen seyhenn, und doch nit mer dann einer, wann er schranket mit dem gangk die fuß vber einander dargegenn gehet daß wild schlecht vor sich und sezt jre fuß vor ein ander, gleich, daß thut der hirsch nit wann er gehet alwegeten geschrankt, diß zeichenn nennen die jeger geschrenk und ist am hirsch gewiß.

Noch vonn des Hirsch und wildß gang.

Wo auch der hirsch bey hochwildenn gehet, so gehet er alwegenn sonderbar nebenn dem wildt, und alwegenn geschrankt gleych ob jrer zwenn seyhenn, so gehenn die wild wie vil jr sind

---

[49]) d. h. die Entfernung in der Fährte von den Ballen bis zu den weiter rückwärts sichtbaren Afterklauen ist eine große. (Sie beträgt in Wirklichkeit bei guten Hirschen die Breite von 3 Fingern.)

[50]) s. die Erklärung Ziffer 44.

[51]) Hier kann ruren nur die Bedeutung von berühren haben. S. Ziffer 34.

[52]) d. h. entsprechend den 2 Afterklauen an jedem Fuß; jede einzelne entspricht nur dem Eindruck eines Daumens.

neben[53]) einander jnn einem pfad und nahend bey einand, daß (11)
thut der hirsch nit sonder er gehet neben jne oder hinde nach, bey dem zeichen soltu merkenn daß eß ein hirsch sey.

Item der hirsch seycht nebenn vß der fart wie ein hundt[54]) aber daß dhier seicht jnn die fart darbey magstu den vnderscheid erkennen.

Vff einem stiebenndenn[55]) schne, Hirsch vor wildt zu erkennen.

So hirsch oder wildt durch einen stiebenden schne, sandt, oder ryßenden[56]) ertrich[57]) gangenn sint, so mustu acht nemen, daß wild schritt eng, und gehet schlecht[58]) vor sich, so schrytt der hirsch weytter und schranket. So mustu eß auch ann dem geloß[59]), und dem seichen wie vor erzelt erkennen, wann sunst der ryßend schne und der sandt bedeckenn die erkentniß deß spurß.

Von dem Grummen[60]) oder Burgstall.

Merk vff diß zeychenn wie nachfolgt, daß ist ein gewiß zeichenn, der hirsch fly er gee, oder stehe, so muß er diß zeychenn thun.

Der hirsch (tritt hin)denn und fornnen gleych jn (die Er)de, und scheubt hinden mit denn ballenn für sich, und zeugt vornnen

---

[53]) statt neben einander, sollte es heißen hinter einander; das ergiebt sich aus dem Folgenden „in einem Pfad“ und aus der Wirklichkeit.

[54]) Die Vergleichung mit dem Hund ist nicht glücklich gewählt; statt dessen hätte das männliche Rind oder Pferd genannt werden müssen. Das „neben aus“ ist deshalb auch nur dann richtig, wenn man es auf die Fährten einer Seite des Thiers bezieht und besser wäre gewesen zu sagen „zwischen die (geschränkten) Fährten.“

[55]) lose, los, unfest.

[56]) bröckelnd, das nicht zusammen hält.

[57]) Erdreich, Erde; im Folgenden ist statt Erde: Herdt geschrieben.

[58]) Hier, wie auf Seite 558 vierter Absatz, im Sinn von „gerade“ aufzufassen im Gegensatz zum Schränken des Hirsches.

[59]) In der späteren Zeit mit Losung bezeichnet, die Excremente. S. auch Schmeller pag. 977.

[60]) Der spätere Ausdruck dafür ist: Grimmen.

mit denn fussenn denn herdt ann sich [61]), daß eß ein bühell [62]) mitten gewent, daß nennen die jeger nach jrer art denn grummen oder Burgstall. So du denn bühell sichst und hinden und vornen gleych getretten ist [63]) so sprich jnn frohlich vor einen hirsch an und diß zeychen thut kein thier.

Diß mag daß wildt nit thun, wann eß gehet alwegenn mit ragendem fuß [64]), und mit schlechtem [65]) fuß, jr fuß ist auch alwegenn ungeschaffen und jr ge........ild nit so hupsch alß deß hirschß.

Vonn deß hirsch jngesigell.

Daß ist wann der hirsch jnn kotigenn herd oder frischen ertrich gehet, so scheubt er (dari)nnen denn herdt an sich, wann (der) hert naß ist, so wirfft er denn schuch [66]) gantz vonn jme, daß ist ein gutt zeychenn und heyßet des hirschß Jngesiegell, daß ist so.......grummen, daß fedemlin,.....

Ueber die Aehnlichkeiten zwischen dem Waidbüchlein und dem Meurer'schen Werk*), deren ich in der Einleitung gedachte, bemerke ich: das „Jag- und Forstrecht" ist eine (zweite) verbesserte und

[61]) Diese Erklärung hat sich bis in die späteste Zeit erhalten, ist aber nicht gut. Die Erhöhung in der Mitte der Fährte entsteht allerdings durch ein vor sich Schieben mit den Ballen d. h. durch ein scharfes Eintreten mit denselben und nicht mit der Fußspitze, auch nicht durch ein flaches, dem Boden paralleles Auftreten; dann aber, wenn der Fuß wieder gehoben wird, so erfolgt noch ein starkes Nachschieben mit den Zehen (vorderste Theile der Hufe); dadurch wird die Erde in der Fährte zurückgedrückt und in der Mitte der letzteren die Erhöhung gebildet.

[62]) kleine Erhöhung, Bühl.

[63]) d. h. gleich scharf eingetreten ist. S. Ziffer 61.

[64]) von ragen, nach Schmeller pag. 69 gerade, gestreckt sein. Der Ausdruck ist auf das Fesselgelenk zu beziehen, das gestreckt ist und dadurch ein flaches Auftreten (im Gegensatz zum Hirsch) bedingt. S. auch Ziffer 65.

[65]) Im Gegensatz zu Ziffer 58 tritt hier mehr die Bedeutung von schlecht als „eben, glatt" hervor. Es soll ausgedrückt werden, das Wild trete flach auf und deshalb fehle die Erhöhung in der Mitte der Fährte. S. Ziffer 61.

[66]) Schuh, d. h. den Stollen, welcher sich aus dem lehmigen, zähen Boden an der Fuß-Sohle angesammelt hat.

*) Jag- und Forstrecht, das ist Unterricht ꝛc. von Noe Meurer, der Rechten Doctor ꝛc. Gedruckt zu Frankfurt am Main durch Paulum Reffeler, in Verlegung Sigmund Feyerabends. 1576.

vermehrte Auflage; die erste erschien 1561 unter dem Titel: „Von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit" und ist gleichfalls von Feyerabend verlegt. Nach der in der Vorrede zur Auflage von 1576 gegebenen Erläuterung sind die Abschnitte, welche an das Waidbüchlein erinnern, schon in der Auflage von 1561 enthalten. Leider habe ich diese nicht zu Gesicht bekommen können und kann somit bei der Text-Vergleichung mich nur auf die (zweite) von 1576 beziehen oder auch auf die nach Druck und Inhalt der fraglichen Stellen ganz gleiche (dritte) Auflage von 1581.

Die wichtigeren der bezüglichen Stellen sind:

Waidbüchlein.				Noe Meurer.			
pag.	548	1. u. 2.	Absatz	Blatt	68 b	2.	Absatz
„	549	1.	„	„	69 a	1.	„
„	554	1. 2. 3. 4.	„	„	69 b	oben	
„	„	6.	„	„	„	1.	„
„	555	1.	„	„	„	2.	„
„	556	1.	„	„	„	3.	„
„	„	2. 3. 4.	„	„	„	4.	„
„	557	1.	„	„	69 a	2.	„
„	„	3.	„	„	69 b	4.	„
„	„	5.	„	„	„	5.	„
„	558	1. 3.	„	„	70 a	1.	„
„	„	4.	„	„	„	2.	„
„	„	5.	„	„	„	6.	„
„	559	1.	„	„	„	8.	„
„	„	2.	„	„	„	7.	„
„	„	3. 4.	„	„	„	3.	„
„	560	2.	„	„	„	4.	„

Die Darstellung des Waidbüchleins ist ungleich reichhaltiger; sie bespricht die Zeichen des Schloßtritts, Ereilens und des Burz-Bourz, und gibt Auskunft über Nahrungs- und Prunft-Verhältnisse, so weit diese beim Spüren von Belang werden, ebenso über das Suhlen. Diese sämmtlichen Materien finden sich bei Noe Meurer nicht. Für die Entscheidung, welcher Darstellung die Priorität gebühre, ist das aber nicht von Belang. Was über Nahrung, Prunft und Suhlen gesagt ist, kann auch nicht gesagt werden, je nach dem Standpunkt und der Ausdehnung, in welcher die Be[illegible]tung dieser Materien für das Spüren aufgefaßt wird.

Ein Gleiches gilt von dem Fehlen der genannten, bei Meurer nicht aufgenommenen Zeichen des Hirsches. Nach dieser Richtung ist sogar eine stetige Abnahme im Laufe der Zeit durchaus constatirt; die einst als giltig anerkannten 72 Zeichen sanken in der späteren Zeit auf etwa zwei Dutzend herab. Aber diese Vereinfachung vollzog sich der Hauptsache nach erst im Laufe des 18. Jahrhunderts und ist somit kein unbedingt brauchbarer Grund das Waidbüchlein für älter zu erklären, als die Darstellung des Noe Meurer. Mit etwas mehr Recht könnte für die spätere Entstehung des Meurer'schen Werks die in demselben sich findende Ersetzung des Wortes „Abtritt“ (des Waidbüchleins) durch „Beitritt“ angeführt werden. Aber es könnten vielleicht auch gegentheilige Beweisstücke aufgefunden werden. Ich glaube deshalb, daß nach den bisher genannten Richtungen sich höchstens einige Wahrscheinlichkeit für die Priorität des Waidbüchleins ergibt. Aehnlich verhält es sich mit der Sprache in beiden Darstellungen. Mir scheint auch nach dieser Richtung einige Wahrscheinlichkeit für eine frühere Entstehung des Waidbüchleins vorhanden zu sein, aber ich muß es Angesichts der sämmtlichen angeführten, nur sehr bedingt giltigen Gründe dahin gestellt sein lassen, ob das zutreffend ist. So viel aber ist als ganz sicher anzunehmen, beide Darstellungen stehen in so nahen Beziehungen zu einander, daß sie nicht unabhängig von einander entstanden sein können, sei es nun, daß eine directe Benützung stattfand, oder daß beide Autoren aus einer und derselben dritten Quelle schöpften.

Namen- und Sach-Register.

Nachträge und Berichtigungen.

In der auf Seite 256 und 257 über die Jagdwaffen gegebenen kurzen Notiz befindet sich die Bemerkung: „es existiren meines Wissens keine von dem gewöhnlichen Schwert verschiedenen Constructionen, und ich müsse deshalb dahin gestellt sein lassen, ob das Schwein-Schwert als besondere Construction bestanden habe." Wie ich nachträglich erfahre, ist das nicht zutreffend. In der königlichen Alterthums-Sammlung zu Stuttgart und ebenso in den fürstlichen Sammlungen zu Langenburg und Schloß Zeil sind Schwerter dieser Art, also unzweifelhaft Schwein-Schwerter, vorhanden. Das zu Stuttgart befindliche zeigt einen gewöhnlichen Griff mit einfachem geradem Kreuzbügel. Die Klinge, in ihrem dem Griff zugekehrten Theil, ist ein rechteckiges Eisen von 1,7 und 1,0 Cm. Breite und 77,0 Cm. Länge; ihre weitere Fortsetzung gegen die Spitze hin bildet die eigentliche Klinge von 3,3 Cm. Breite und 27 Cm. Länge, ihre Dicke beträgt am hinteren, dicksten Theil 0,6 Cm.; nach vorn verläuft diese Klinge in eine flach gewölbte Spitze. Der zunächst am Griff befindliche Theil der Klinge ist nicht rechteckig, sondern zeigt auf eine Länge von 4 Cm. (die aber bei der Länge des rechteckigen Theils schon eingerechnet sind) die Form der Klinge, aber ohne Schneide. Das sollte wahrscheinlich eine festere Lage des Schwerts in der Scheide herbeiführen. Die ganze Länge der Klinge vom Kreuzbügel des Griffs bis zur Spitze beträgt hienach 104,0 Cm.; dazu der Griff sammt der Dicke des Kreuzbügels mit 23,5 Cm. gibt eine Länge der ganzen Waffe von 127,5 Cm. Auf eine Entfernung von 32,0 Cm. von der Spitze befindet sich im rechteckigen Theil der Klinge ein rechteckiges Loch von 1,0 und 0,5 Cm. Seite, es diente zum Durchstecken eines entsprechend geformten eisernen Kreuzbügels und verhinderte dadurch ein allzutiefes Eindringen des Schwerts beim Gebrauch. Das Schwein-Schwert wurde, in einer gewöhnlichen Scheide, um den Leib geschnallt, getragen. Die zu Langenburg und Zeil vorhandenen Exemplare differiren von dem oben beschriebenen nur unbedeutend; die Dimensionen sind der Hauptsache nach dieselben. Eines der zu Langenburg vorhandenen zeigt einen Griff mit nach rückwärts gebogenem Kreuzbügel und mit einigen Parier-

Stangen. Zu dem in Zeil befindlichen Exemplar sind die Scheide und der bewegliche Kreuzbügel vorhanden; ein besonderes an ersterer angebrachtes Täschchen diente als Aufbewahrungsort des Bügels, wenn das Schwert in der Scheide getragen wurde; erst unmittelbar vor dem Gebrauch wurde dann der Bügel an der Klinge angebracht.

Die nachfolgenden Berichtigungen bitte ich vor dem Lesen zu corrigiren.

Seite 14 Zeile 15 von unten nach „Hagen" setze: d. h. der Gebrauch des Hags zur Jagd. S. 61 Z. 3 v. u. statt „Begegnung" setze „Bekämpfung." S. 64 Z. 8 von oben fehlen vor „dieser" die Worte „der Obrigkeit von." S. 69 Z. 18 v. u. statt „Oesterreich, Hohenberg" setze „Oesterreich=Hohenberg." S. 69 Z. 16 v. u. statt „freie Pürschverhältniß" setze „Freipürsch=Verhältniß." S. 78 Z. 2 v. o. nach „vor" setze ein „Komma." S. 141 Z. 1 v. o. statt „1854" setze „1654" und statt „56" setze „1756." S. 146 Z. 20 v. u nach „nicht" setze „damals." S. 149 Z. 12 v. o. statt „retulit" setze „rettulit." S. 152 Z. 19 v. u. nach „Forst" setze „fast." S. 153 Z. 14 v. u. nach „zu" setze „fast." S. 171 Z. 7 v. u. statt „in der Favorite" setze „im Bonholz (unter dem Asperg)." S. 177 Z. 22 v. u. „fremde" gehört gestrichen. S. 180 Z. 2 v. u. statt „mit" setze „in." S. 238 Z. 3 v. o. statt „mit" setze „sammt der." S. 240 Z. 8 v. u. statt „1764" setze „1664." S. 366 Z. 8 v. o. statt „Bowinghausen" setze „Bouwinghausen." S. 439 Z. 6 v. u. statt „1665" setze „1565."



Art. Anst. v. Emil Hochdanz, Stuttgart.

17

4.33

435

415

Wagner-Frommenhausen, Rudolf

Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen ein Beitrag zur deutschen Kultur- & Rechts-Geschichte

Tübingen 1876